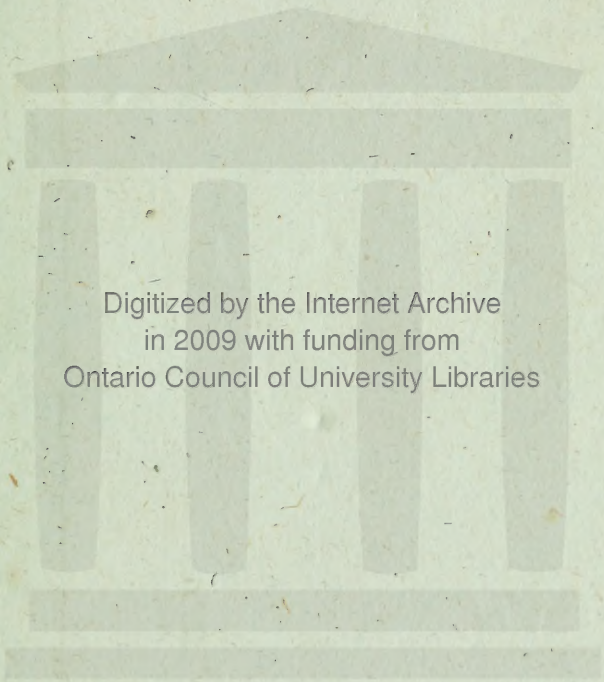
Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/neuemonatsschrif02berl

Ger. Hist.

Neue Monatsschrift

für

Deutschland,

historisch-politischen Inhalts.

Herausgegeben

von

Friedrich Buchholz.

189317.
8.5.24.

Zweiter Band.

Berlin,
bei Theodor Joh. Chr. Fr. Enslin.
1820.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. (Fortsetzung.) 1

Von den Veränderungen, welche Innocenz der Dritte in der Regierung des Kirchenreichs bewirkte, um die Unumschränktheit derselben zu vollenden.

Ueber den allmähligen Verfall und den plötzlichen Untergang der Republik Venedig. (Beschluß.) 45

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England. (Fortsetzung.) 72

Von den Friedensrichtern und ihren Befugnissen.

Ueber die Nachtheile einer unbegränzten Theilung des Landeigenthums. 87

Spaniens nächste Zukunft. 104

Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Alfonso's des Ersten, Königs von Aragon und Neapel. 124

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. (Fortsetzung.) 129

Vorübergehende Erweiterung des päbstlichen Machtgebiets durch die Eroberung Constantinopels und eines großen Theiles des oströmischen Reichs.

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England. (Fortsetzung.) 174

Von den Assisen, von der großen und der kleinen Jury.

Welchen Einfluß hat das Inquisitions-Gericht auf die Bevölkerung Spaniens und auf den sittlichen Charakter seiner Bewohner gehabt? 205

Betrachtungen über die gleichzeitige Entfernung der Jesuiten aus Spanien und aus Rußland. . 245

Ausspruche, Geständnisse und Gesinnungen des Gefangenen von St. Helena. 259

Seite

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. (Fortsetzung.) 263

Von dem gänzlichen Untergange des hohenstaufischen Geschlechtes im Kampfe mit der theokratischen Universal-Monarchie.

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England. (Fortsetzung.) 310

Von den Assisen, von der großen und der kleinen Jury.

Weshalb dringt der Pabst auf die Ausstattung der ersten Kirchenämter mit liegenden Gründen? . 353

Andeutung über den Bergbau in Beziehung auf Staat und Regierung. 366

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter. (Fortsetzung.) 399

Fortsetzung des Vorigen.

Abriß von dem Civil-Verfahren in England. . . 449

(Von Herrn Cottu.)

Karl der Fünfte und Philipp der Zweite im Kampfe mit Paul dem Vierten, der sie vor das spanische Inquisitions-Tribunal stellen will. 469

Sendschreiben an den Herrn v. Haller, Mitglied des souveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern. 495

Ueber die von dem Herrn Professor Valentin Heinrich Schmidt angestellte Beleuchtung der sogenannten Lehninschen Weissagung. 521

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Elftes Kapitel.

Von den Veränderungen, welche Innocenz der Dritte in der Regierung des Kirchenreichs bewirkte, um die Unumschränktheit derselben zu vollenden.

Die Achtung vor berühmten Namen vermindert sich in der Regel, so oft man auf die Umstände eingeht, unter denen die Berühmtheit erworben wurde; denn man sieht alsdann, daß es nur auf eine kluge Benutzung der Umstände ankam, um etwas Außerordentliches zu bewirken, und in dem Urtheil der großen Menge als ein Held, als ein Weltbezwinger, dazustehen.

Was Innocenz den Dritten betrifft, so haben wir bereits in dem vorhergehenden Kapitel darauf hingedeutet, wie viel Vorschub ihm durch die Minderjährigkeit des Königs von Sicilien (der noch dazu sein Mündel war) und durch den Bürgerkrieg in Deutschland geleistet wurde. Nicht minder vortheilhaft aber war die Lage der Sachen in den übrigen Reichen Europa's.

In Frankreich beging Philipp August mit aller Staatsklugheit, die ihm eigen seyn mochte, den für diese Zeiten ganz unverzeihlichen Fehler, sich von seiner rechtmäßigen Gemahlin, Ingelburg, zu trennen, und mit Maria, der Tochter des Herzogs von Böhmen, zu leben: eine Freigeisterei, wodurch er sich den Censuren des Pabstes aussetzte, der, um seine Oberherrlichkeit zur Schau zu tragen, eine so vortheilhafte Gelegenheit, den König von Frankreich zu demüthigen, nicht unbenutzt lassen durfte *). In England zerfiel der Nachfolger Richards des Ersten, bald nach dem Antritte seiner Regierung, mit dem Pabste über die Besetzung des Erzbisthums Canterbury. Das Recht war auf Seiten Johann's (ohne Land); aber der Eigensinn, welchen der Pabst in den Handel brachte, verschlimmerte diesen so sehr, daß aus dem verachteten Interdicte ein förmlicher Bann hervorging, durch welchen die Unterthanen von dem Eide der Treue losge-

*) Innocenz III. ermangelte nicht, einen Legaten nach Frankreich zu senden, der den gemessenen Befehl hatte, alle Staaten des Königs mit dem Interdict zu belegen, wofern Philipp August nicht zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zurückkehren würde. Der Legat hielt nach seiner Ankunft in Frankreich zwei Concilien: eins zu Dijon, das andere zu Vienne; und auf dem letzteren sprach er die Sentenz des Interdicts aus, nach welcher allen Geistlichen ohne Unterschied des Ranges, bei Strafe der Suspension, verboten war, in den Staaten des Königs irgend eine kirchliche Handlung zu verrichten, ausgenommen die Taufe der Kinder und die Lossprechung der Büßenden in der Stunde des Todes. Vergeblich appellirte der König an den Pabst. Dieser bestätigte die Sentenz des Legaten, und zwang den König zur Unterwerfung. Erst im Jahr 1201 wurde die Sentenz in einem zu Nivelles gehaltenen Concilium aufgehoben.

sprochen, ja ihnen sogar verboten wurde, den König in irgend einer Beziehung für ihren Oberherrn zu erkennen, ihm zu gehorchen, und mit ihm zu sprechen: ein Verfahren, wodurch Johann dahin gebracht wurde, daß er, um als König nicht ganz zu Grunde gerichtet zu werden, im Jahre 1213 die Königreiche England und Irland dem Pabste übergab, und sich nicht bloß für den Vasallen des apostolischen Stuhles erkannte, sondern sich auch anheischig machte, für England jährlich sieben hundert, für Irland hundert Mark zu zahlen. Die pyrenäische Halbinsel war gegen den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in fünf Königreiche zerfallen, nämlich in Portugal, das Kaliphat, so viel davon noch übrig war, Castilien, Aragonien und Navarra. Alle diese Königreiche standen in Beziehungen, welche eben so feindlich als freundlich waren. Peter der Zweite, als König von Arragonien durch eigenthümliche Einrichtungen in seiner Wirksamkeit gehemmt, glaubte sein Ansehn zu vermehren, wenn er sich in den Schutz des heil. Petrus begäbe; und da der Pabst selbst ihn krönen sollte, so erschien jener im Sept. 1204 mit einem zahlreichen Gefolge zu Rom, wo Innocenz ihn in dem Kloster des heiligen Pancratius vor der Krönung schwören ließ: „daß er seinem Herrn, dem Pabste Innocenz, und der römischen Kirche allezeit treu und gehorsam seyn, sein Königreich in demselben Gehorsam erhalten, den katholischen Glauben vertheidigen, und die ketzerische Bosheit verfolgen wollte.“ Nicht gerade Geistesschwäche war es, was die Könige in diesen Zeiten so nachgiebig gegen die Wünsche und Forderungen eines ehrsüchtigen Priesters machte; es

war vielmehr der seltsame Organismus der Gesellschaft in Zeiten, wo es zwar Könige, aber keine Monarchieen gab, d. h. wo die Regierungen nicht mit sich selbst in Zusammenhang standen, und der König immer nur als Oberhaupt des Adels gedacht wurde, während die Priesterschaft das ihrige in dem römischen Bischof fand. Die Ueberlegenheit des Pabstes konnte unter solchen Umständen keinen Augenblick verkannt werden. In ihrem Fundamente beruhete sie auf übernatürlichen Lehren, an denen freilich nichts weiter zu erkennen war, als ihre Unbegreiflichkeit, die aber eben deswegen für um so heiliger gehalten wurden; nächstdem aber entschied der Zusammenhang, worin die kirchliche Beamtenwelt mit sich selbst stand, und die Gewalt, welche sie durch Territorial-Besitz ausübte. Für die königliche Macht dieser Zeiten gab es kein anderes Fundament, als — den Besitz und das Unzureichende der Priesterherrschaft.

Helle Köpfe, von Macht unterstützt, haben zu allen Zeiten das Vorrecht genossen, die Schwäche ihrer Zeitgenossen für ihren besonderen Vortheil benutzen zu dürfen; aber je weniger sie von einem Gefühl des Rechts geleitet wurden, desto kühner überschritten sie alle die Schranken, welche das Gewissen zu setzen pflegt. Vergeblich forscht man nach Ausnahmen bei den Oberhäuptern der allgemeinen Kirche: sie sind nicht zu finden, und ganz von selbst versteht es sich, daß in einer Herrschaft, welche auf Verdunkelung der Vernunft und des Rechts-Princips beruhet, keine andere Maxime gelten kann, als die, nach welcher man, um nicht Amboß zu werden, aus allen Kräften dahin strebt, Hammer zu bleiben. Das Chri-

stenthum wird alsdann zwar zu einem leeren Namen, den man nur mißbrauchen kann, um das entschiedenste Heidenthum zu verhüllen; aber einen anderen Charakter hat die Regierung der allgemeinen Kirche das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeiten nicht gehabt, und wer diese Regierung ihrem Wesen nach auffaßt, wird kein Bedenken tragen, einzugestehen, daß er in ihr nichts weiter zu erkennen vermöge, als — „eine Monarchie, worin die Unumschränktheit auf den Glauben an das Uebernatürliche gegründet ist.“

Gestützt auf die falschen Decretalen und auf die Schöpfungen Gregors des Siebenten, ging Innocenz der Dritte weiter, als seine Vorfahren; denn, seiner Behauptung nach, hatte Gott selbst den Nachfolger des H. Petrus eingesetzt, nicht bloß die Kirche, sondern die ganze Welt zu regieren. Als Schöngeist aber wußte er diese Behauptung durch ein großes Gleichniß auszuschmücken, daß er von der Sonne und dem Monde hernahm. „So wie, sagte er, Gott zwei große Lichter an das Firmament gesetzt hat, das eine, um den Tag, das andere, um die Nacht zu erleuchten: so hat er auch zwei große Würden eingesetzt, die päbstliche und die königliche, von welchen jene für die Seelen, diese für die Leiber vorhanden ist; und so wie der Mond sein Licht von der Sonne erhält, eben so leihet die königliche Macht ihren Glanz von der päbstlichen Autorität“ *).

*) Die Stelle findet sich in einem Breve an den Prior und die Rectoren von Tuscien und des Herzogthums Spoleto, welche

Schwerlich konnte bestimmter gesagt werden, daß der Pabst selbst sich in dem Lichte eines Universal-Monarchen betrachte.

Um sich aber als einen solchen unter allen Umständen auszubringen, mußte Innocenz vollenden, was Gregor und dessen Nachfolger seit einem Jahrhundert unvollendet gelassen hatten. Vollends ausgeschlossen wurden daher die Weltlichen von den Wahlen der Prälaten; die Freiheit der Geistlichen und Mönche hingegen, so-

---

zusammen einen Bundesstaat bildeten, um sich der kaiserlichen Autorität mit besserem Erfolge zu entziehen. Die Worte des Pabstes sind: Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare majus, ut praeesset diei, luminare minus, ut praeesset nocti; sic ad firmamentum universalis Ecclesiae, quae coeli nomine nuncupatur, duas magnas instituit dignitates, majorem, quae, quasi diebus, animabus praeesset, et minorem, quae, quasi noctibus, praeesset corporibus. Quae sunt pontificalis autoritas et regalis potestas. Porro sicut Luna lumen suum a sole sortitur, quae revera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhaeret, tanto minore lumine decoratur, et quo plus ab ejus elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore. Utraque vero potestas seu primatus sedem in Italia meruit obtinere, quae dispositione divina super universas provincias obtinuit principatum V. Gesta Innocentii III. pag. 4.

In diesem Breve ist sehr viel Merkwürdiges: 1) der Ausdruck ecclesia, quae coeli nomine nuncupatur; 2) die Beschränkung der königlichen Macht auf die Leiber, wodurch sie zu Null wird; 3) die Vorstellung, nach welcher das Licht des Mondes ein erborgtes Licht ist: eine Vorstellung, nach welcher man urtheilen muß, daß nicht alle astronomischen Einsichten der letzten Jahrhunderte dem zwölften fremd gewesen.

wohl für ihre Personen, als für ihre Besitzungen, erhielt die höchste Ausdehnung, wenn gleich zu keinem anderen Zweck, als um die Willkühr des apostolischen Stuhles zu vermehren. Innocenz der Dritte griff also die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit denselben Waffen an, welche die Kaiser gegen die Herzoge und Grafen gebraucht hatten, d. h. er gestattete Befreiungen. Hiermit nicht zufrieden, dachte er vor allen Dingen darauf, wie er sich als Universal-Monarch in den Besitz großer Geldmittel setzen wollte. Er trug daher kein Bedenken, die Geistlichkeit steuerbar zu machen, sich die Einkünfte des Ablasses zuzueignen, die Schutzgelder der dem heiligen Stuhle unmittelbar untergebenen Stifter ansehnlich zu erhöhen, durch Empfehlungen und eigene Ernennungen Stellen zu vergeben, und durch Erschwerung der Wahlbedingungen, wie durch Begünstigung der Versetzungen, die Fälle zu vermehren, von welchen sich der größte Vortheil ziehen ließ. Die falschen Decretalen waren nur in so fern seine Stütze, als sie zuerst den Grundsatz aufgestellt hatten, „daß alle geistliche Gerichtsbarkeit von dem römischen Hofe ausfließe, wie ein Fluß aus seiner Quelle:“ ein Grundsatz, nach welchem der Pabst, indem er den Bischöfen ihren Antheil an der geistlichen Gerichtsbarkeit überträgt, sich derselben keineswegs entäußert, sondern vielmehr Herr bleibt, mit ihnen in der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu concurriren, so weit er es rathsam findet. Aus dem Rechte der Concurrenz entsprang das Recht des Vorgriffs, welches Anfangs nur in denjenigen Fällen ausgeübt wurde, wo die Inhaber von Pfründen bei ihrer Anwesenheit am

römischen Hofe gestorben waren; aus dem Vorgriffsrechte aber flossen die provisorischen Mandate und die Anwartschaftsbriefe auf Pfründen. Da solche Briefe, welche ursprünglich bloße Empfehlungsschreiben an die Bischöfe gewesen waren, allzu häufig kamen, so glaubten die Bischöfe abschlägige Antwort darauf ertheilen zu können. Nun aber verwandelten die Päbste ihre Empfehlungen in Befehle, oder sogenannte Mandate, nicht ohne Commissarien zu ernennen, welche die Vollziehung durch kirchliche Censuren erzwingen mußten. Auf die Mandate folgten die Expectanzen, d. h. Mandate, auf Pfründen ausgefertigt, deren Inhaber noch lebten. Endlich kamen auch die Reservationen zum Vorschein, die man in allgemeine und besondere abtheilt. Die erste allgemeine Reservation galt den Pfründen, die durch den Tod der Inhaber am römischen Hofe erledigt wurden. Diesen aber folgten bald andere, z. B. die von allen Kathedral-Kirchen, Abteien und Prioraten; von den ersten Würden in den Kathedral- und Collegiat-Stiftern; von allen Pfründen überhaupt, welche während gewisser bestimmter acht Monate im Jahre, welche zum Unterschiede von den übrigen die päbstlichen genannt wurden, erledigt waren, so daß den ordentlichen Bischöfen nur vier übrig blieben, welche freilich nicht weniger durch Mandate, Expectanzen und Reservationen erschöpft wurden. Aus dem Ernennungsrechte folgte das Confirmationsrecht ganz von selbst; es würde sogar unanständig gewesen seyn, sich wegen der Bestätigung eines von dem Pabste ernannten Bischofs an einen Erzbischof zu wenden.

So bildete sich die theokratische Monarchie für Europa aus: allmählig, Schritt für Schritt, im Uebergange von einer Usurpation zur andern, und so sehr nach menschlichen Bedürfnissen und Leidenschaften, daß Diejenigen, welche ein höheres Wesen zum Urheber derselben machen möchten, in einer solchen Behauptung nur ihre Unbekanntschaft mit den Begebenheiten früherer Jahrhunderte an den Tag legen.

Ehe von dem die Rede seyn kann, was Innocenz der Dritte für die nähere Bestimmung kirchlicher Lehren, für die Einführung der Inquisition und für die Aufstellung neuer Mönchsorden that, wird es nöthig seyn, der Aufforderungen zu gedenken, die er als kirchlicher Universal-Monarch dazu in der Ketzerei seiner Zeit hatte.

Der gesunde Menschenverstand kann schwerlich so ausgerottet werden, daß der Unterschied zwischen Wahrheit und Lüge ganz wegfallen, oder sich in bloßen Dunst auflösen sollte. Wie groß auch die Zahl Derer seyn möge, die, ohne zu prüfen, die höchste Abgeschmacktheit für erwiesene Wahrheit annehmen: so fehlt es doch nie an einer Minderzahl, welche sich eines blinden Glaubens schämt, Beweis fordert, und da, wo dieser nicht gegeben werden kann, nicht eher zu zweifeln aufhört, als bis sie die Wahrheit gefunden hat; und so geschieht es, daß durch die finsterste Nacht des Aberglaubens immer ein Lichtstrahl geht, reichte er auch nur hin, die Dunkelheit sichtbar zu machen.

Bedenkt man nun, welche Männer schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts thätig waren, das Reich der Finsterniß aufzuhellen; erinnert man sich Peter Abälards

und seiner zahlreichen Schüler; erinnert man sich besonders eines Arnold von Brescia und der kühnen Lehren, womit er Frankreich, Italien und die Schweiz erfüllte: so hat man schwerlich nöthig, bis ins siebente Jahrhundert hinaufzusteigen, um die Quelle aller Ketzereien am Schlusse des zwölften Jahrhunderts in der dunkeln Secte der Paulicianer wiederzufinden. Indeß ist das, was von den Paulicianern ausgesagt wird, immer wichtig genug, um einige Beherzigung zu verdienen; und wir tragen um so weniger Bedenken, das Hauptsächlichste davon in diesem Zusammenhange mitzutheilen, da sich daraus allenfalls abnehmen läßt, daß das menschliche Geschlecht nicht bloß durch den Irrthum, sondern auch durch die Wahrheit mit sich selbst zusammenhängt.

Die Gnostiker — so erzählt man —, welche die Kindheit der christlichen Kirche verlängert hatten, wurden von der Größe und dem Ansehn derselben unterdrückt und auf die Dörfer und Gebirge längs den Ufern des Euphrat beschränkt. Von den Marcioniten ließen sich noch im fünften Jahrhundert einige Spuren entdecken: aber diese zahlreichen Secten verloren sich zuletzt in die verhaßte Benennung der Manichäer; und diese Ketzer, welche die Lehren Zoroasters mit der Lehre Christi zu vereinbaren gedachten, wurden mit gleichem Hasse von beiden Religionspartheien verfolgt.

In der Nachbarschaft von Samosata, dem Geburtsort Lucians, unterhielt Constantin, der Enkel des Heraclius, einen Diaconus, welcher aus der syrischen Gefangenschaft eine Abschrift von dem neuen Testamente mitgebracht hatte. Der angenommene Name die-

ses Diaconus war Silvanus. Nicht unbekannt mit den Lehren der Gnostiker, ging er an das Studium der Schriften des neuen Testaments, dessen Inhalt ihm gänzlich unbekannt geblieben war; und nur allzu bald machte er die Entdeckung, daß die Lehren der Kirche nichts gemein hätten mit denen der Evangelisten und Apostel. Mit besonderer Vorliebe erklärte er sich für die Schriften des Apostels Paulus; denn in ihnen, so wie in den Evangelien, fand er den Geist des ursprünglichen Christenthums am vollständigsten entwickelt. Er verwarf die beiden Briefe des heil. Petrus, weil er ihm die Vorliebe für das mosaische Gesetz nicht verzeihen konnte. Noch größere Verachtung hegte er gegen die Schriften des alten Testaments; hierin ein vollkommner Gnostiker. Was in dem langen Zeitraum von beinahe sieben Jahrhunderten zum Vorschein gebracht war, um sich der Gemüther durch den systematischen Aberglauben zu bemächtigen, ließ ihn unberührt und unerschüttert; und indem er das Andenken und die Meinungen der Manichäer verdammte, ahnete er schwerlich, daß man diesen verhaßten Namen den Verehrern des Apostels Paulus beilegen würde, um sie unter irgend einem Vorwande verfolgen zu können. Den ganzen Priesterkram betrachtete er in demselben Lichte, worin ihn die Protestanten späterer Zeit betrachtet haben. Ein Bild, ohne Hände gefertigt, war ihm das Produkt eines sterblichen Künstlers, der den Beruf gefühlt hatte, seine Zeit und seine Kraft auf diesen Gegenstand zu verwenden; in wunderthätigen Reliquien sahe er einen Haufen von Knochen und Asche, ohne Leben, ohne Kraft, sogar ohne Bezie-

hung auf die Person, der sie beigelegt wurden; das wahre und lebendigmachende Kreuz erschien ihm als ein Stück frisches oder morsches Holz, der Leib und das Blut Christi als ein Schnitt Brot und eine Schale Wein. Die Mutter Gottes wurde ihrer himmlischen Ehren, so wie ihrer unbefleckten Jungfrauschaft, entsetzt, und die Heiligen und Engel des beschwerlichen Amts der Vermittelung im Himmel, und der Botenschaft auf Erden entbunden. Nichts wollte Silvanus von sichtbaren Gegenständen der Anbetung wissen, und in Hinsicht der Sacramente genügten ihm Taufe und Abendmahl. Wie er das neue Testament als das einzige Orakel der Gottheit betrachtete, so verabscheute er das alte, als eine abgeschmackte Erfindung von Menschen und Dämonen. Wenn er bei der Auslegung der h. Schriften durch den buchstäblichen Sinn ins Gedränge gerieth, so rettete er sich dadurch, daß er seine Zuflucht zur Allegorie nahm; und unfähig, die doppelte Natur Christi zu fassen, wollte er, um die göttliche zu retten, die menschliche lieber aufgeben. Er träumte also von einer scheinbaren Geburt und einer scheinbaren Kreuzigung. Was jedoch der herrschenden Kirche noch mehr zuwider seyn mußte, war seine Verletzung der Einheit Gottes. Er nahm nämlich zwei Principien an: ein gutes und ein böses. Das gute war, nach ihm, Gott, als Vater Christi, der menschlichen Seele und der unsichtbaren Welt; das böse hingegen die Materie, eine hartnäckige und zur Empörung geneigte Substanz, und der Ursprung eines thätigen Wesens, das die sichtbare Welt erschaffen, und fort-

herrscht bis zur Vollendung der Sünde und des Todes. Hierin zeigte sich der Gnostiker.

So verhielt es sich mit dem System des Silvanus, das, wie es scheint, in kurzer Zeit zahlreiche Anhänger erhielt. Seine ersten Anhänger waren der Fürst, in dessen Dienste er stand, und die größere oder geringere Zahl von Hofleuten, welche sich in Constantins Gefolge befanden. An diese schlossen sich aber sehr bald die Ueberbleibsel gnostischer Secten, vorzüglich die Manichäer Armeniens, an; und glänzend wurde der Erfolg der Bekehrung, sobald Silvanus in Pontus und Cappadocien eingedrungen war, wo Zoroasters Religion noch immer fortwirkte. Die neue Secte nannte sich Paulicianer nach dem Apostel Paulus, den sie als ihren wahren Stifter betrachtete. Ihre Missionarien zeichneten sich aus durch Namen, die aus der Schrift entlehnt waren, durch die Benennung von Mitpilgern, durch die Strenge ihrer Sitten, durch Eifer oder Kenntnisse, und durch das Vertrauen, das man in ihre außerordentliche Gaben setzte. Unfähig, den Reichthum und die bürgerlichen Vorzüge der katholischen Geistlichkeit zu wünschen oder zu erhalten, tadelten sie beides als die Quelle unchristlichen Hochmuths, und selbst der Rang von Aeltesten oder Presbytern wurde von ihnen als eine Einrichtung der jüdischen Synagogen verdammt. Von Klein-Asien aus verbreitete sich die Secte nach dem westlichen Ufer des Euphrats, und sechs von ihren Congregationen stellten die Kirchen vor, an welche St. Paulus seine Briefe gerichtet hatte. Silvanus schlug seinen Wohnsitz

in der Nachbarschaft von Colonia auf, d. h. in derselben Gegend von Pontus, welche früher durch die Altäre der Bellona, später durch die Wunder Gregors berühmt geworden war.

Ein so einfacher Gottesdienst konnte nicht den Beifall der katholischen Geistlichkeit erhalten; denn in ihm lag nicht bloß ein Vorwurf für die Entwickelung, welche das Kirchenthum seit Jahrhunderten gewonnen hatte, sondern auch ein gefährlicher Abbruch, so fern Gläubige hauptsächlich als Unterthanen, als Schafe gedacht wurden, die den Hirten angehörten. Die Verfolgung der Paulicianer konnte also, wenn das Interesse der Priesterschaft befriedigt werden sollte, nicht früh genug anheben. Silvanus selbst wurde, nach sieben und zwanzigjährigen Bemühungen um die Wiederherstellung der menschlichen Vernunft, das Opfer dieser Verfolgungen, nachdem er aus dem Schutz der duldsamen Araber nach Klein-Asien zurückgekommen war; und von diesem Augenblick an hörte die Verfolgung der Montanisten und Manichäer — so nannte man die verhaßte Secte — hundert und funfzig Jahre hindurch nie ganz auf. Daß sogenannte fromme, d. h. dem kirchlichen Dogma blindlings ergebene Imperatoren die Lehrsätze, Schriften und Personen der Paulicianer mit unerbittlicher Strenge auszutilgen bemüht waren, ist etwas, das uns nicht weiter auffallen darf; daß aber auch die iconoklastischen (bilderstürmenden) Imperatoren sich jenen gleich stellten in der Verfolgung von sogenannten Abtrünnigen — darüber findet man sich nicht eher zurecht, als bis man erwägt, daß die Bilderstürmerei keine Veränderung in

den Lehren der Kirche bezweckte, und daß die Paulicianer, so fern sie das Uebernatürliche verbannen wollten, sich eben so sehr als Feinde der Imperatoren, denn als die der Priesterschaft darstellten; denn auf dem Glauben an das Uebernatürliche beruhet die Unumschränktheit. Ohne zu erstaunen, sehen wir also den schwachen Michael I., Kuropalates zugenannt, und den strengen Leo V., den man auch den Armenier nennt, an der Spitze der Verfolgung. Den Preis aber trug die blutdurstige Frömmigkeit der Kaiserin Theodora davon, welche der morgenländischen Kirche die Bilder zurückgab. Ihre Inquisitoren reinigten die Städte und Gebirge Klein-Asiens von dem Schmutz der Ketzerei; und die Schmeichler dieser für den hergebrachten Glauben so eifrig eingenommenen Fürstin haben nicht ermangelt, die Zahl der, während ihrer kurzen Regierung vertilgten Paulicianer auf hunderttausend anzugeben, wobei man unstreitig annehmen muß, daß sich unter den durch Feuer und Schwert hingerichteten Neuerern viele Bilderstürmer befanden, die ihre Zuflucht zu ihnen genommen hatten.

Märtyrer zu werden, lag nicht in den Grundsätzen der Paulicianer. Einen längeren Zeitraum ertrugen sie die Strafen, welche der Eifer für den rechten Glauben über sie verhängte, nur mit allzu viel Geduld. Doch nach und nach erschöpfte sich ihre Langmuth; und da in ihrem Lehrbegriff nichts enthalten war, wodurch sie zu einem unbedingten Gehorsam wären verpflichtet worden: so gingen sie allmählig zur Gegenwehr über. Ermordet wurden von ihnen ein Gouvernör und ein Bischof, welche den kaiserlichen Befehl, die Ketzer zu bekehren oder zu

vertilgen, schonungslos ausübten; und die Schlupfwinkel des argäischen Gebirges beschützten von nun an ihre Unabhängigkeit und ihre Rache. Theodora's Verfolgungen, und die Empörung des Carbeas, eines tapferen Paulicianers, der die Leibwache des Generals vom Osten befehligte, trafen zusammen, um die Flamme dieses Bürgerkrieges zu verallgemeinen. Katholische Inquisitoren hatten den Vater des Carbeas gespießt, und Gewissen und Kindespflicht rechtfertigten die Entweichung und die Rache des Sohnes. Nicht weniger als fünftausend von seinen Brüdern, von denselben Beweggründen geleitet, entsagten jeder Gemeinschaft mit den gegen-christlichen Katholiken, gingen zu den Saracenen über, und gründeten, von dem Scepter des Kalifen beschützt, in den Gebirgen zwischen Sivas und Trapezunt die feste Stadt Tephrice, welche ein Zufluchtsort für alle bedrängten Paulicianer wurde. Bibel und Schwert widersprachen sich nun nicht länger, und dreißig Jahre hindurch wurde Asien von innerlichen und äußerlichen Feinden geplagt; denn die Jünger des h. Paulus machten gemeinschaftliche Sache mit den Mohamedanern, und ihre Verheerungen waren nur allzu bedeutend. Als Michael, der Sohn Theodorens, sich endlich entschloß, gegen die Empörer zu Felde zu ziehen, wurde er unter den Mauern von Samosata aufs Haupt geschlagen, und der römische Imperator floh vor Ketzern, die seine Mutter zum Scheiterhaufen verurtheilt hatten. Saracenen und Paulicianer hatten unter denselben Fahnen gefochten; aber der Sieg wurde dem Carbeas zugeschrieben, und alle die römischen Officiere, welche auf der Flucht in seine Hände gefallen wa-

waren, entrannen dem Tode nur durch ein starkes Lösegeld.

Chrysocheir, der Nachfolger des Carbeas, erweiterte den Spielraum des Raubes und der Rache. Verbündet mit den Saracenen, drang er bis in das Innerste Asiens ein, warf die Gränztruppen über den Haufen, und antwortete auf die Verfolgungs-Mandate des Kaisers durch die Plünderung von Nice und Nicomedia, von Ancyra und Ephesus, dessen Tempel in einen Stall für Maulthiere und Pferde verwandelt wurde. Vollständig siegte die Empörung über die Willkühr, welche die Bitten eines harmlosen Volks verschmähet hatte, und Basil der Macedonier sah sich genöthigt, um Frieden zu bitten, und darauf anzutragen, daß Chrysocheir sich mit einem königlichen Geschenk von Gold und Silber und seidenen Kleidern begnügen möchte. Vielleicht stand es nicht in Chrysocheir's Gewalt, den Frieden zu bewilligen; seine Antwort war stolz und kränkend. Basil nahm die Herausforderung der Rebellen an, und rückte in das Land der Ketzerei, das er mit Feuer und Schwert verheerte; als er aber in die Nähe von Tephrice kam, und die Stärke dieser Festung, so wie die Zahl und den Muth ihrer Bewohner, kennen lernte, entschloß er sich zu einem schnellen Rückzug, um dem Schicksal seines Vorgängers zu entrinnen. Durch Erbauung von Kirchen und Klöstern hoffte der Imperator den Beistand der Engel und Heiligen zu gewinnen: und günstig wurde ihm das Schicksal durch den Tod Chrysocheir's, der, nach einem zweiten Raubzug, auf der Rückkehr nach Tephrice überfallen und erschlagen wurde.

Mit ihm starb der Kriegsruhm der Paulicianer; unstreitig, weil es ihnen an einem entschlossenen Anführer fehlte. Tephrice, von ihnen verlassen, wurde zerstört; doch die Secte lebte in den Gebirgen fort, und in stetem Bunde mit den Saracenen, hörte sie nicht auf, die Gränzen des römischen Reichs zu beunruhigen, und ihre Feindseligkeiten hatten selbst im zehnten und elften Jahrhundert noch nicht ihre Endschaft erreicht.

Die Verpflanzung ihrer Lehre nach Europa erklärt man sich auf folgende Weise. Schon um die Mitte des achten Jahrhunderts hatte Constantin, mit dem Beinamen Kopronymus, eine beträchtliche Anzahl von Paulicianern nach Constantinopel und Thracien versetzt, sey es um sie zu bestrafen, oder im geheimen Einverständniß mit ihren Lehren. Die, welche ihren Aufenthalt in der Hauptstadt erhielten, verloren sich bald in die große Masse katholischer Bevölkerung. Nicht so die, welche das platte Land bezogen: sie blieben, wie groß auch die Entfernung war, mit ihren armenischen Brüdern in Zusammenhang, und verbreiteten ihre Lehre unter die Bulgaren. Diese Colonie nun wurde im zehnten Jahrhundert nicht wenig verstärkt, als Johann Zimisces eine große Anzahl Paulicianer von den chalybischen Hügeln in die Thäler des Berges Hämus mit der doppelten Absicht versetzte, auf der einen Seite die Kraft der Saracenen zu schwächen, auf der anderen in der Tapferkeit dieser Leute eine neue Schutzwehr gegen scythische Barbaren zu gewinnen. Die Geistlichkeit der rechtgläubigen Kirche mißbilligte zwar diese Maßregel als verderblich für die Reinheit des Glaubens; sie mußte sich dieselbe

aber gefallen lassen, weil die Zahl der Tapferen im oströmischen Reiche immer kleiner wurde. Das Schicksal der Paulicianer selbst wurde nicht wenig erleichtert durch die vortheilhafte Stellung, welche man ihnen anwies; denn man gab ihnen Philippopolis und die Schlüssel Thraciens, außerdem aber besetzten sie eine Linie von Dörfern und Schlössern in Macedonien und Epirus. So lange sie nun fremd waren und mit Mäßigung behandelt wurden, zeichneten sie sich in den Heeren des Reichs durch ihren Muth so sehr aus, daß die feigherzigen Griechen für sie keine andere Benennung hatten, als die von Hunden, die ihren Blutdurst nur im Kriege befriedigen könnten. Doch eben dieser Geist machte sie halsstarrig und anmaßend: die geringste Beleidigung reizte sie zur Empörung; und wer vermag anzugeben, wie oft ihre Vorrechte durch die treulose Frömmelei der Regierung und der Geistlichkeit gekränkt wurden! Mitten im normannischen Kriege verließen 2500 Manichäer die Fahnen des Alexius Comnenus, um in ihr Geburtsland zurückzukehren. Der Imperator unterdrückte seinen Groll, bis der Augenblick der Rache gekommen war. Nach beendigtem Kriege lud er die Anführer zu einer freundschaftlichen Besprechung ein, und als sie erschienen, ließ er Schuldige und Unschuldige verhaften. Die Bekehrung der Paulicianer würde sein größter Triumph gewesen seyn; aber so weit vermochte er es nicht zu bringen, wiewohl er ihnen Philippopolis entriß, und ihnen eine neue Stadt baute, der er seinen Namen gab. Ob die Bogomilen, von welchen Anna Comnena in der Alexias redet, zu der Secte der Paulicianer gehörten, läßt sich schwerlich

ins Reine bringen; genug, daß diese fortdauerten, und sich weiter ausbreiteten. Ihre Erscheinung in dem europäischen Abendlande erklärt man sich theils aus der Menschen-Circulation, welche die Kreuzzüge veranlaßten, theils aus dem Geiste der Duldung, welcher der Republik Venedig eigen, theils endlich aus den Kriegen, welche der Hof von Constantinopel in Sicilien und Italien zu führen genöthigt war.

Auf diese Weise betrachtet man es als erwiesen, daß die Protestanten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, dem Ursprunge nach, Paulicianer, Montanisten und Manichäer gewesen sind, und daß sie die Benennungen von Katharrern, Patarenern, Waldensern und Albigensern entweder selbst angenommen haben, um ihre Lehren zu verheimlichen, oder sich diese Benennungen von ihren Feinden haben gefallen lassen müssen, sobald sie als Solche bezeichnet waren, die man nicht dulden dürfe.

Doch wenn eine gesunde Beurtheilung nie ausstirbt, und wenn die Vernunft etwas ist, das unter allen Umständen und Bedingungen zum Wesen des Menschen gehört: so braucht man wahrlich nicht anzunehmen, daß das schwache Licht, wovon das westliche Europa im zwölften und dreizehnten Jahrhundert erhellt war, im siebenten Jahrhunderte in einem Winkel von Klein-Asien geboren sey, und sich allen Hindernissen zum Trotz fortgepflanzt habe. Die Aufforderungen zur Entwickelung des gesunden Menschenverstandes waren in Europa eben so stark, wie in Asien. Welches Vertrauen hätte man wohl zu einer Geistlichkeit fassen mögen, die ihren Lehren schnur-

ſtracks entgegen handelte, ſich alles erlaubte, und durch die Anſtößigkeit ihres Wandels die Gemüther gegen ſich aufbrachte! So ſtanden die Sachen ſchon im neunten und zehnten Jahrhundert. Im elften und zwölften kam der Kampf der Kaiſer mit den Päbſten hinzu, um alle Geiſter zur Beantwortung der Frage einzuladen: auf weſſen Seite das Recht und die Wahrheit ſey. Wenn nun die Beantwortung dieſer Frage, wie wir im fünften Kapitel dieſer Unterſuchungen gezeigt haben, zu ſo merkwürdigen Erſcheinungen führte, wie die Entſtehung der Hochſchulen in Italien und Frankreich, und das Hervortreten eines Abälard, Arnold von Brescia und Anderer war — warum hätte ſie nicht auch Secten, wie die der Waldenſer, Albigenſer u. ſ. w. ins Leben rufen ſollen? Daß ſich dieſe Secten jemals in die Tiefen morgenländiſcher Philoſophie verirrt, und von einem Streite des Lichts mit der Finſterniß, von der Zwietracht zweier Grundprincipien (des Guten und des Böſen), von der Ertödtung der Materie zur Läuterung des Geiſtes u. ſ. w. auch nur das Mindeſte gewußt hätten, iſt nichts weniger als erwieſen; alles Uebrige aber lag ihnen viel zu nahe, als daß ſie nicht ganz von ſelbſt hätten darauf verfallen ſollen. Wenn ſie alſo alles Uebernatürliche und Unerweisliche verwarfen; wenn ſie weder an eine Verwandlung beim Abendmahl, noch an die Wunderkraft des Kreuzes und anderer Reliquien, noch an ein Fegefeuer, noch an eine Fürbitte der Heiligen glaubten: ſo hatte dies keinen anderen Grund, als weil ſie ſich nicht mißbrauchen laſſen wollten durch eine Leichtgläubigkeit, die ſie nur verachten konnten. Waren ſie aber einmal

von der Unerweislichkeit dieser Lehren überzeugt: so konnte es ihnen auch nicht schwer werden, die Quelle derselben in der Begehrlichkeit und Herrschsucht Derer zu entdecken, die ihr bürgerliches Daseyn auf den Betrug stützten; und dies mußte nothwendig zu dem Wunsch leiten, daß es möglich seyn möchte, die ganze Hierarchie zu stürzen, damit es den Bekennern des Evangeliums leichter werde, den Tugenden der Mäßigkeit, der Keuschheit, der Gerechtigkeit nachzustreben, und unter einander in Gleichheit zu leben. Nie ist von den Schandthaten aller dieser Secten die Rede gewesen: ein sicherer Beweis, daß ihr Leben untadelig war; denn, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so würde die Verleumdung nicht ermangelt haben, ihnen die scheußlichsten Verbrechen anzudichten. Ihr großes Vergehen bestand also nur darin, daß sie, geleitet von den Aussprüchen ihrer Vernunft, eine verabscheuungswürdige Regierung nicht achtungswerth finden konnten, und — daß sie es für möglich hielten, allen Zusammenstößen mit derselben zu entgehen. Dazu bedurfte es aber schwerlich einer Erleuchtung aus fernen Landen und aus entfernten Jahrhunderten. Die Hypothese, welche wir oben mitgetheilt haben, fällt noch mehr zusammen, wenn man die Veränderungen erwägt, welche mit den Paulicianern selbst im Laufe der Jahrhunderte vorgegangen waren: Veränderungen, die von ihrem ursprünglichen Seyn nichts weiter übrig gelassen hatten, als einen starren Lehrbegriff in einer militärischen Verwilderung, die nur zurückschrecken konnte. Faßt man den Protestantismus des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts bloß von Seiten des Unglaubens

auf, so wird er noch weit erklärlicher; denn dieser Unglaube war am stärksten in Denen, welche ihre Macht auf den Glauben stützten, und ihr Geheimniß mußte um so leichter verrathen werden, je weniger sie es dem Adel vorenthalten konnten, mit welchem sie durch die Kapitels-Wahlen aufs Innigste verflochten waren.

Wie aber auch die Freigeisterei des zwölften Jahrhunderts entstanden seyn mochte — sie war einmal da; und da für eine Regierung, die ihre ganze Autorität auf übernatürliche, unbegreifliche Lehren stützt, nichts Gefährlicheres gedacht werden kann, als die Verwerfung solcher Lehren: so ist begreiflich, wie diese keinen anderen Beruf fühlen konnte, als die Freigeisterei mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Wenn ihr Wunsch nicht auf der Stelle befriedigt wurde, so konnte die Ursache nur in ihrem Unvermögen liegen; denn über die Sache selbst ließ sich nicht unterhandeln.

Es waren in der That merkwürdige Zeiten, worin man am Schlusse des zwölften und zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Die, von welchen die kirchlichen Umtriebe ausgingen, mochten die fleißigsten, sittlichsten, treuesten und zuverlässigsten Bürger und überhaupt die achtbarsten Menschen seyn, die man in diesen Zeiten antreffen konnte: — auf alle diese Tugenden war keine Rücksicht zu nehmen, weil sie für sich selbst bestehen wollten, während eine Regierung vorhanden war, deren Vortheil es mit sich brachte, die Möglichkeit eines Sittengesetzes zu leugnen, welches nicht mit übernatürlichen Lehren in Verbindung steht. Die grausenvolle Ent-

artung des Christenthums offenbarte sich zwar am meisten in der Aufstellung eines solchen Grundsatzes; doch wie hätte diese ausbleiben können, da der Zweck übernatürlicher Lehren nie ein anderer seyn kann, als der Willkühr und Tyranney eine unerschütterliche Grundlage zu geben! Was Denen, die das priesterliche Joch zerbrochen haben, als der Gipfel des Wahnsinns erscheint, dasselbe kann Denen, die durch lange Gewohnheit gegen die Wahrheit verblendet sind, sehr leicht als das einzig Rechte erscheinen. Die Päbste selbst hatten in ihren Verträgen mit Kaisern und Königen die Verfolgung der Ketzer schon lange zu einem Hauptpunkt gemacht; und die Aufklärung der sogenannten weltlichen Regierungen war nicht so weit gegangen, daß sie sich einen solchen Artikel nicht hätten sollen gefallen lassen.

Indeß scheint von ihnen nichts Wesentliches zur Vollziehung des angenommenen Artikels geschehen zu seyn. Peter von Bruis hatte zwar (1147) seinen Tod auf dem Scheiterhaufen gefunden, und nicht besser war das Schicksal seines Schülers Heinrich ausgefallen: aber die Secte, worin sie eine Rolle gespielt hatten, dauerte fort; und ist den Nachrichten zu trauen, welche die Jahrbücher der Abtei Margan *) von ihr mittheilen, so widerstand sie sogar durch ihre Organisations-Kraft: denn aus diesen Nachrichten geht hervor, daß sie ein Oberhaupt hatte, welchem zwölf Gehülfen beigegeben waren. Das Gebiet von Perigord war der Mittelpunkt, von welchem aus sie sich über das ganze südliche Frankreich

*) Siehe Mabillon Analector. Tom. III. pag. 467.

verbreitete. Vergeblich hatte der heil. Bernhard ihre Bekehrung versucht; eben so vergeblich hatte Alexander der Dritte, um der Ansteckung vorzubeugen, im Jahre 1165, den Umgang mit diesen Ketzern verboten, und zur Einziehung ihres Vermögens berechtigt. Durch alle diese Maßregeln hatte nicht verhindert werden können, daß Peter Waldus, ein begüterter Kaufmann in Lyon, der Stifter einer neuen Secte geworden war, welche dieselben Grundsätze für die Befriedigung ihres sittlichen Bedürfnisses angenommen hatte. Griff die Vernunft immer weiter um sich, so lief die Regierung der römisch katholischen Kirche augenscheinliche Gefahr, vereinzelt zu werden — das größte Unglück, das einer Regierung begegnen kann. Dieser Gefahr zu begegnen, mußte sie ernstlich darauf bedacht seyn, Dem, was sie Pest nannte, eine Gränze zu setzen; um so mehr, weil die Ansteckung schon über Italien gekommen war.

Bei diesen Bemühungen aber durften selbst die achtungswürdigsten Fürsten nicht verschont bleiben. Als einen solchen wird man geneigt, den Grafen von Toulouse, Raimund den Sechsten, zu betrachten, der, ohne ängstliche Rücksicht auf die Herrschsucht der Priesterschaft in seinem Gebiete, der Ketzerei den freiesten Spielraum gestattete, zufrieden damit, daß er in den Anhängern der neuen Lehre treue und tugendhafte Unterthanen hatte. Da nun Philipp August im Jahre 1181 hatte Ketzer verbrennen lassen, und da der Graf von Flandern nicht zurückgeblieben war hinter einem so erbaulichen Beispiele: so war es um so leichter, den Grafen von Toulouse zu demselben Verfahren aufzufordern, und ihn nach Rom

zu entbieten, wofern er nicht auf eine Verfolgung einge-hen würde. Die Folgen der Vielherrschaft zeigten sich bei dieser Gelegenheit auch in Frankreich. Beneidet von seinen Nachbarn, am meisten beneidet von dem Könige selbst, hatte Raimund der Sechste es nicht in seiner Ge-walt, den päbstlichen Legaten und die Cistercienser, denen die Untersuchung des kirchlichen Zustandes in der Graf-schaft Toulouse aufgetragen war, zurückzuweisen. Peter von Castelnau aber — dies war der Name des Lega-ten — nahm seine Maßregeln so, daß er des Erfolgs ge-wiß seyn konnte; denn, um die Ketzerei auszutilgen, ver-einigte er mehrere Große der Umgegend, und zwang eben dadurch den Grafen zur Entsagung seiner bisheri-gen Grundsätze — wenigstens dem Scheine nach.

Es war ein Kampf auf Leben und Tod, in welchen die Albigenser traten; denn als Abtrünnige von der römisch-katholischen Kirche waren sie Montanisten und Manichäer, als solche aber hatten sie, nach neu-römischen Gesetzen, keinen Anspruch auf Leben und Fortdauer, wenn sie ihre Eigenthümlichkeit im Mindesten vertheidi-gen wollten. War es nun ein Wunder, wenn der päbst-liche Legat, nachdem er die Untersuchung vollendet hatte, unter Dolchstichen sein Leben aufgab?

Was hier folgt, wird in keiner anderen Absicht er-zählt, als um zu zeigen, wie weit man in der Nichtach-tung des Sittengesetzes gehen kann, und wie eine auf übernatürliche Lehren gegründete Regierung die erste Ver-leugnerin desselben ist. Und man sage ja nicht, daß durch den Fortschritt der Zeiten die Warnung über-flüssig geworden sey; denn, wenn auch gegenwärtig nicht

mehr das gewagt wird, was im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ungestraft vollzogen werden durfte: so ist doch das Princip keineswegs aufgegeben; jene auf das Uebernatürliche gebaute Regierung hat bisher keinem ihrer Ansprüche entsagt.

Beleidigt durch die Ermordung seines Legaten, forderte Innocenz der Dritte Genugthuung; und um sich dieselbe zu verschaffen, that er nicht bloß den Grafen von Toulouse in den Bann, sondern veranlaßte auch einen Kreuzzug gegen die Albigenser mit dem Befehl, diese Ketzer durch Feuer und Schwert zu vertilgen, und weit strenger zu behandeln, als selbst die Saracenen. Dies geschah, ohne daß über die Theilnahme des Grafen von Toulouse an der Ermordung des päbstlichen Legaten irgend eine Untersuchung vorangegangen war; für den Erfolg stand der Geist der Zwietracht ein, der von einer Vielherrschaft unzertrennlich ist. Nach den Wünschen des Pabstes sollte Philipp August, welcher um diese Zeit in einen Krieg mit dem Könige von England verwickelt war, seine Waffen gegen die Ketzer wenden; allein der König von Frankreich war klug genug, die Vortheile zu berechnen, die sich von diesem Bürgerkriege ziehen ließen: anstatt selbst an die Spitze des Kreuzheeres zu treten, ertheilte er nur seinen großen Baronen die Erlaubniß zur Theilnahme an dem Kriege gegen den Grafen von Toulouse, und die Albigenser. Es waren der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers und St. Pol, vor allen aber der Graf Simon von Montfort, die sich dazu bereit finden ließen. Der letztere war einer von den nicht seltenen Großen, welche, ohne mit

ihrem Gewissen zu Rathe zu gehen, jede Parthei ergreifen, die ihnen vortheilhaft scheint, weil ihre eigene Vergrößerung ihre einzige Angelegenheit ist. Gesagt wird, daß diese Barone ein Heer von beinahe einer halben Million auf die Beine gebracht haben.

Wie viel auch daran fehlen mochte — immer hatte der Graf von Toulouse Ursache, den gegen ihn losbrechenden Sturm, wo möglich, abzuwenden. Dies glaubte er mit dem besten Erfolg zu bewirken, wenn er die Albigenser Preis gäbe, und dem Pabste die Aussicht auf Eroberungen in der Provence eröffnete; doch diese unedle Denkungsart wurde für ihn nur die Quelle schimpflicher Demüthigung und herber Schicksale, die ihn nach wenigen Jahren ins Grab stürzten.

Raimund der Sechste hatte den Pabst ersucht, einen Legaten zu schicken, und das vorläufige Versprechen gegeben, daß er sich dem Urtheile desselben in Hinsicht jeder Genugthuung unterwerfen wollte. Diese Bitte erfüllte Innocenz der Dritte, ohne seinen Entwürfen zu entsagen. In der Provence erschienen zwei Legaten: Milo, einer von den Capellanen des Pabstes, und Thedisius, ein Stiftsherr aus Genua. Ihre Vollmacht lautete dahin, daß sie die Unterwerfung des Grafen von Toulouse annehmen, und ihn von dem Banne lossprechen sollten, wenn er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen annehmen würde. Im Hintergrunde stand das zahlreiche Kreuzheer, schlagfertig, und zu jeder Verheerung aufgelegt. Aufgefordert demnach, sich zu einer Unterredung mit den Legaten nach Valence zu begeben, verlor der Graf keinen Augenblick, in der festen Ueber-

zeugung, daß die Legaten in Betracht seiner Folgsamkeit den Kreuzrittern Einhalt thun würden. Nichts aber lag weniger in den Absichten der päbstlichen Minister. Sie empfingen den Grafen mit dem Stolze universal-monarchischer Werkzeuge, und kündigten ihm an, daß, wenn er Verzeihung erhalten wollte, das leibliche Versprechen vorhergehen müsse, ihnen in allen Stücken zu gehorchen, und fünf Festungen auszuliefern, damit die Kirche ein Unterpfand seines bleibenden Gehorsams haben möchte. Raimund leistete diesen Eid, weil er sich durch seinen Unverstand in eine Lage gebracht hatte, die ihm keine andere Wahl ließ. Die Festungen wurden also dem Legaten Thedisius übergeben, der sie sogleich mit Abtheilungen des Kreuzheeres besetzte. Als Meister der Grafschaft hatten die päbstlichen Minister jetzt den unglücklichen Fürsten in ihrer Gewalt. Er erhielt den Befehl, sich nach St. Gillis zu begeben, um von den Händen des zweiten Legaten die Absolution zu empfangen. Dieser Ort war gewählt worden, weil in der Kirche desselben der Leichnam des ermordeten Abts von Castelnau begraben war. Hier nun mußte der Graf bei dem Leibe Christi und bei den Reliquien der Heiligen schwören, daß er dem Pabst und der heil. römischen Kirche sein ganzes Leben hindurch gehorsam bleiben, die Albigenser bis zu ihrer Bekehrung oder Vertilgung verfolgen, und in dem wider sie beginnenden Kriege das Kreuz nehmen wollte. Als dieser Eid geschworen war — und dies geschah an der Thür der Kirche, welche die Ueberreste des ermordeten Legaten bewahrte —: mußte sich der Graf auf Milo's Befehl nackt ausziehen, um dem Pabste Ge-

nugthuung zu geben wegen des an einem seiner Legaten begangenen Mordes. Vergebens sträubte sich der Graf gegen eine so ungewöhnliche Buße; vergebens betheuerte er, den Mönch weder selbst ermordet, noch dessen Ermordung befohlen oder gebilligt zu haben: der Legat beharrte darauf, daß, da der Mord in den Staaten des Grafen verübt worden, der Mörder aber unbestraft geblieben sey, das Verbrechen auf den Landesherrn zurückfalle. Der Graf mußte sich also fügen. Als er sich entkleidet hatte, legte der Legat die Stola eines Priesters um seinen Hals, und führte ihn an derselben in der Kirche neun Mal um das Grab des angeblichen Märtyrers, dessen Bluturtheile nur durch einen Mord hatten abgewendet werden können; und während dieses Verfahrens blutete der Rücken des Grafen unter den Geißelhieben der Mönche, die als Leviten-Knechte diesem Auftritte beiwohnten.

Unter solchen Beschimpfungen erwarb der Graf das Recht, die Souveränetät in dem Gebiete von Toulouse fortzusetzen. Dadurch aber war der Krieg gegen die Albigenser nicht beendigt, welche über die ganze Provence verbreitet waren. Der erste Anfall geschah unter Leitung des Legaten auf das Gebiet des Grafen von Beziers, wo, der Angabe nach, die Ketzer ihren Hauptsitz hatten. Die Einwohner von Beziers, unter welchen es nicht an Rechtgläubigen fehlte, widerstanden, so lange sie konnten; und als die Stadt doch endlich von den Kreuzfahrern erobert wurde, fiel Alles in einem dumpfen Gemetzel, indem der Legat ausrief: „macht nieder, was euch vorkommt; der Herr kennt die Seinen!“ Kein

besseres Schicksal hatte die Stadt Carcassone. Sie wollte capituliren; aber in der Denkungsart der päbstlichen Minister lag am wenigsten die Schonung. Während die Priester des Kreuzheeres, mit frevelhafter Entheiligung gottesdienstlicher Gesänge, ihr Veni Creator Spiritus anstimmten, wurde der Sturm begonnen; und als dieser vollendet war, behielten diejenigen von den Bürgern, die ihr Leben gerettet hatten, nichts als das nackte Leben und ihre — Sünden. Simon von Montfort wurde hierauf zum obersten Anführer ernannt, und als solcher setzte er den Krieg gegen die Ketzer mit der vollen Unmenschlichkeit eines Selbstsüchtigen fort, der ein großes Domän erobern will. Sein Verfahren mißfiel Allen, und wurde selbst dem Pabste verdächtig, wiewohl jener sich anheischig machte, ein Vasall des heiligen Stuhles zu werden, und einen Zins von seinen Eroberungen zu bezahlen. Bald fielen die übrigen Barone von ihm ab; doch fand er noch Mittel, sich aufrecht zu erhalten, und der Schrecken seines Namens mochte nicht wenig dazu beitragen, daß er es wagen durfte, die Besitzungen der Grafen von Foix, Comminges und Bearn anzufallen — alles unter dem Vorwande der Ketzerei, den er selbst gegen den König von Arragonien, als Besitzer einiger Landestheile auf französischem Grund und Boden, geltend machte. Wie sehr er auch von den päbstlichen Legaten unterstützt wurde, so mußte sich doch bald eine Opposition bilden, welche den Endzweck hatte, ihn an der Durchführung seiner ehrsüchtigen Entwürfe zu verhindern. Jene Unterwerfung, welche Peter von Aragonien zu Rom gelobt hatte, fand ihre Gränze, als

er sich durch den Pabst in seinem Eigenthum bedrohet sah. Dieser König machte gemeinschaftliche Sache mit dem Grafen von Toulouse, rückte an der Spitze eines nicht unbeträchtlichen Heeres in Frankreich ein, und würde den Grafen von Montfort in seine Erbstaaten zurückgejagt haben, wenn er sich auf das Kriegführen verstanden hätte. Durch seinen Unverstand scheiterte er vor Muret, einem festen Platz, in welchen Montfort sich eingeschlossen hatte *). Getödtet in einem Ausfall, unterlag er in seinen Leuten seinem Gegner so gänzlich, daß dieser aufs Neue nur allzu furchtbar wurde.

Doch es kommt nicht darauf an, die Geschichte dieses abscheulichen Krieges hier weiter zu verfolgen. Gegen Alles, was Innocenz der Dritte sich von dem Ausgange desselben versprochen haben mochte, endigte die an den Ketzern verübte Grausamkeit damit, daß, nach dem Tode Montforts und dem des Grafen von Toulouse, so wie mehrerer anderer in diese Fehde verwickelter Personen, der König von Frankreich (Ludwig der Neunte, der auch der Heilige genannt wird) sich der ganzen Provence bemächtigte und dadurch, mehr, als jemals, das Mittel erwarb, dem Bannfluche der Päbste zu trotzen.

Verwischt sind die Spuren von den Gräuelthaten, welche

*) Ein besonderer Umstand kam hinzu, nämlich die Abgestumpftheit des Königs. Diese Thatsache beruht auf dem Zeugniß seines eigenen Sohnes, des Königs Jacob von Arragonien, der in seinem Berichte sagt: Le Roi avait couché cette nuit avec une de ses maîtresses, et il étoit si fatigué, que lorsqu'il entendoit la messe avant le combat, il ne put demeurer debout durant l'évangile. Histoire gen. de Languedoc T. III. p. 253.

welche Priester und Kreuzfahrer während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts im mittäglichen Frankreich verübten; und in den zwanzig Generationen, welche seitdem auf einander gefolgt sind, ist schwerlich ein Gefühl von den unaussprechlichen Leiden zurückgeblieben, deren Opfer ihre Väter waren. Gleichwohl schreibt sich aus jenen entfernten Zeiten eine Einrichtung her, die zur Schande der Menschheit noch immer in Italien und Spanien fortdauert: eine Einrichtung, deren Vertheidigung eine Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes genannt werden kann. Wir bezeichnen hier jene Glaubensgerichte, welche über die Rechtgläubigkeit entscheiden und jede Abweichung von derselben entweder mit dem Tode, oder mit Einkerkerung, oder mit Schändung bestrafen. Das erste Inquisitions-Gericht wurde zu Toulouse gestiftet; und die erste Vervielfältigung erfolgte in den Städten der Provinz Languedoc. Es kam darauf an, die Rechtgläubigen von den Ketzern zu unterscheiden, um jenen kein Unrecht zuzufügen; der Beweggrund war also ganz untadelig. Dabei aber begriff man nicht, daß die Principe des Rechts sich nicht mit einer Anwendung auf Gegenstände des bloßen Glaubens vertragen, und daß man die Religion in ihren ersten Elementen zerstört, wenn man sie mit Zwanganstalten in Verbindung setzt.

Es sei erlaubt, dies weiter zu verfolgen, um die wahre Quelle aller Inquisitions-Gerichte nachzuweisen.

Forscht man in den frühesten Urkunden des Christenthums, so findet man darin auch nicht die kleinste Berechtigung zur Unduldsamkeit und Verfolgung, geschweige zur Bestrafung eines Dissenters. „Einen ketzeri-

schen Menschen — schreibt der Apostel Paulus an den Titus, seinen Zögling — einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal gewarnt ist; denn wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, als der sich selbst verurtheilet hat." Hält man diesen Ausspruch zusammen mit einem Inquisitions-Gericht, so leuchtet der mächtige Unterschied zwischen Christenthum und christlichem Kirchenthum daraus aufs Deutlichste hervor. Im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung hatte sich der Geist der Apostel noch nicht so sehr verloren, daß man den Grundsatz der Duldung nicht in den Werken eines Irenäus, Athenagoras, Tatianus u. s. w. hätte wieder finden sollen. Allein je mehr übernatürliche Lehren in den christlichen Lehrbegriff während des dritten und der folgenden Jahrhunderte aufgenommen wurden: desto mehr erwachte die Unduldsamkeit und mit ihr die Neigung zur Verfolgung und Bestrafung der Abweichenden. Nichts war in der That natürlicher; denn Lehren, welche über das Fassungsvermögen und über alles, was Vernunft genannt zu werden verdient, hinausgingen, konnten in sich selbst nur ein Gegenstand des Streites und der Rechthaberei seyn, und die beleidigte Eitelkeit der Lehrer mußte sich einmal über das andere versucht fühlen, Zwang zu üben, um ein vermindertes Ansehn nicht ganz und gar einzubüßen. Was also das Christenthum fähig machte, die Staats-Religion in dem ungeheuren Römerreiche zu bilden, dasselbe führte auch zur Unduldsamkeit. Es konnte nun nicht länger von einem „Meide den ketzerischen Menschen" die Rede seyn; man mußte ihn aufsuchen und zur Rede stellen, ihn anfeinden und be-

strafen. Mit gutem Erfolge geschah dies schon in jenen Zeiten, wo der Kampf zwischen den sich so nennenden Christen und den Polytheisten sich seinem Ende nahete: und der Spanier Theodosius, unter dessen Regierung dies geschah, machte bereits im Jahre 382 ein Gesetz bekannt, wodurch er befahl: 1) die Manichäer am Leben zu strafen; 2) ihre Güter zum Vortheil des Staates einzuziehen; 3) Inquisitoren und Angeber anzustellen, um diejenigen zu entdecken, welche sich verbergen würden. So verhielt es sich mit dem ersten Glaubensgerichte. War Theodosius von allen römischen Imperatoren Derjenige, dem die Uebereinstimmung übernatürlicher Lehren mit dem Princip der Unumschränktheit, von welchem das Römerreich sich nicht trennen konnte, am deutlichsten einleuchtete? Man muß es glauben, weil sich sonst nicht begreifen läßt, was ihn so unduldsam gemacht habe. Indeß waren die Christen noch im fünften Jahrhundert nicht geneigt, die Berechtigung zur Verfolgung der Ketzer als ein ihnen zustehendes Vorrecht zu betrachten; und so wie der h. Martin eine Reise nach Trier machte, um bei dem Imperator Maximus für Priscillians Leben zu bitten, eben so eiferte der h. Augustin, als Bischof von Hypona, gegen die grausamen Verfolgungen, deren Gegenstand die Donatisten in Afrika waren. Im sechsten und siebenten Jahrhundert erhielten die Geistlichen von den Königen und Kaisern sehr viel Vorrechte; die richterliche Macht wurde in diesen Jahrhunderten der Barbarei beinahe ausschließlich ein Attribut der Bischofswürde. Noch schlimmer standen die Sachen im achten und neunten Jahrhundert, wo die falschen Decretalen

den Päbsten ein so großes Uebergewicht über die christlichen Völker verschafften, daß es zu einer Art von Glaubens-Artikel wurde: das Ansehn des Pabstes sey ohne Gränzen, weil er, als Statthalter Christi, das Vorrecht haben müsse zu befehlen, was er für gut befinde, und zwar nicht bloß in kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch in denen des Staats. Dies nahm ein Ende mit dem Daseyn der Carolinger; und es erfolgte ein Zeitraum von Verdunkelung, wo die Päbste nur soviel vermochten, als die deutschen Kaiser des sächsischen und des fränkisch-salischen Geschlechts ihnen zu gestatten für gut befanden. Indeß dauerten die alten Maximen fort; und so wie die übernatürlichen Lehren, welche das Wesen des christlichen Kirchenthums ausmachten, die Unumschränktheit ihrer Vertheidiger, d. h. der ganzen Priesterklasse, in sich schlossen, so mußten sie dieselbe auch für die Verhältnisse des Lebens geben. Dies gerade war es, was Gregor der Siebente so lebhaft fühlte, und was ihn so hoch empor hob. So lange nun er und seine Nachfolger mit den Fürsten zu kämpfen hatten, war wohl nichts natürlicher, als daß sie die Völker verschonten; sobald diese aber anfingen, den übernatürlichen Lehren und eben dadurch dem Gehorsam gegen die Priesterschaft zu entsagen, blieb schwerlich etwas anderes übrig, als das geistliche Ansehn durch besondere Gerichtshöfe zu sichern, deren Bestimmung keine andere war, als das Fundament der Priesterherrschaft zu beschützen, und die sehr bald eine polizeiliche Tendenz in sich aufnahmen. Auf diese Art entwickelte sich das abscheulichste aller Tribunale, die es jemals gegeben hat, aus dem Uebernatürlichen, das der kirchliche Lehr-

begriff in sich schloß; und wenn es im römischen Reiche möglich gewesen wäre, bei dem Dogma von einem Vater des ganzen menschlichen Geschlechts, und bei dem Sittengesetz, d. h. dem Wesentlichen im Christenthume — stehen zu bleiben: so würde niemals ein so ungeheures Institut zum Vorschein gekommen seyn, wie die Inquisition ist — in der That eben so wenig, als eine theokratische Universal-Monarchie, die dadurch beschützt werden sollte.

Was wir über diesen Gegenstand jetzt noch zu bemerken haben, läßt sich auf Folgendes beschränken.

Seit den frühesten Zeiten der christlichen Kirche waren die Bischöfe die natürlichen Richter in allen Glaubenssachen; und nie hatte irgend ein kirchliches Gesetz ihnen dieses Attribut genommen. Doch je bequemer im Verlauf der Zeit die Bischofssitze wurden, und je mehr sich die Bischöfe selbst in das Interesse der Territorial-Herren verflochten sahen: desto nachgiebiger wurden sie gegen Abweichungen von dem Lehrbegriff der allgemeinen Kirche, desto gleichgültiger gegen die Ketzerei. Die Päbste nun, die dies sehr wohl wußten und sich zu keiner Zeit blindlings auf den guten Willen und den Beistand der Bischöfe verließen, dachten daher auf Mittel, die Einheit der Erblehre, das Fundament ihres Ansehns in der europäischen Welt, durch Personen zu sichern, von welchen sich annehmen ließ, daß sie mit größerer Strenge zu Werke gehen würden. Dies waren die Mönche; vorzüglich die Cistercienser-Mönche, deren Wohlhabenheit im zwölften Jahrhunderte noch nicht so gut begründet war, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen hätten ent-

gegen handeln dürfen. Um aber die Berechtigung zu einem solchen Verfahren zu erhalten, bedurfte es eines Concilien-Beschlusses; und dieser wurde 1184 in Gegenwart Friedrichs des Ersten auf dem zu Verona von Lucius dem Dritten versammelten Concilium gefaßt. Hier nämlich wurde verfügt: „daß, bei der überhand nehmenden Gleichgültigkeit gegen die Kirchenzucht, man alle Die, welche von den Bischöfen würden als Ketzer angegeben werden, dem weltlichen Arme überliefern wollte, auch wenn sie ihr Verbrechen nicht eingestanden hätten." Zugleich lud das Concilium die Bischöfe ein, ihre Diöces Ein oder zwei Mal des Jahres zu bereisen, und die angesehensten Einwohner derselben, wo nicht alle, zu dem eidlichen Versprechen zu bewegen, daß sie die Ketzer oder Diejenigen, welche geheime Versammlungen hielten, und sich durch ihre Lebensweise von den Gläubigen unterschieden, dem Bischof oder dem Archidiaconus anzeigen wollten. Selbst die Zurückgefallenen sollten angezeigt werden; und wenn dies unterbliebe, so sollte die Verschweigung als Theilnahme an der Ketzerei behandelt werden. Endlich verfügte das Concilium: daß die Grafen, Barone und übrigen Herren, so wie ihre Abgeordneten, eidlich versprechen sollten, der Kirche zur Entdeckung und Bestrafung der Ketzer behülflich zu seyn, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes ihrer Besitzungen und Aemter; daß die bischöflichen Städte, welche sich gegen diese Maßregeln sträuben würden, aufhören sollten, Bischofssitze zu seyn, und daß die übrigen Städte ihre Handels-Privilegien verlieren sollten. Begünstiger der Ketzerei sollten auf im-

mer für ehrlos und der öffentlichen Aemter unfähig erklärt werden. So lautete die Grundlage für die Inquisition; und man sieht daraus, daß, wenn es überhaupt möglich wäre, eine auf übernatürliche Lehren gegründete Herrschaft zu befestigen, diese die ganze Gesellschaft umfassenden Zwangsmittel dazu hingereicht haben würden. In der Geschichte des christlichen Kirchenthumes ist wahrlich nichts auffallender, als daß alle Versuche, der Gesellschaft den Charakter der Sittlichkeit zu geben, immer fehlschlugen; dies rührte aber davon her, daß man ein in der menschlichen Vernunft selbst gegebenes Sittengesetz abhängig machen wollte von übernatürlichen Lehren, worin alles auf Verfinsterung der Vernunft abzweckte. Dieser Widerspruch, dessen Unbegreiflichkeit von Tage zu Tage mehr einleuchtet, konnte nicht ertragen werden; und daher alle Ketzerei. Das System taugte nur, eine Unumschränktheit, wie die der römischen Imperatoren war, zu begründen; aber es taugte zu nichts weiter, und mit ihm konnte die menschliche Gesellschaft nie zu irgend einer Ordnung und Ruhe gelangen. Doch wir kehren zur Entstehung der Inquisition zurück.

Da auch die nach der Provence gesendeten Cistercienser nicht das leisteten, was der Pabst sich von ihnen versprochen hatte: so kam es darauf an, tauglichere Werkzeuge zu finden. Ein verhängnißvolles Schicksal bereitete ihm solche in dem Dominicaner-Orden, der auf französischem Grund und Boden von einem Spanier gestiftet wurde. Dominicus, vom Geschlecht der Guzman, begleitete den Bischof von Osma, Diego Acebies, auf einer Reise nach Rom und von da nach Spanien zurück.

Als beide sich in Montpellier aufhielten, und daselbst von den Auftritten mit den Albigensern unterrichtet wurden, fühlten sie sich von einem starken Mitleid ergriffen. Was ihnen zuerst einleuchtete, war, daß der Abfall dieser Unglücklichen auf die Rechnung der Geistlichkeit gesetzt werden müsse; denn, meinten sie, wenn diese in Lehre und Beispiel ihre Pflicht gethan hätte, so würde keine Ketzerei entstanden seyn. Voll von diesem Gedanken, versuchten sie einige Bekehrungen; und da diese gelangen, oder vielmehr zu gelingen schienen, so entschloß sich Dominicus, welcher Kanonicus von St. Augustin und Subprior der Kathedral-Kirche zu Osma war, seinen Bischof über die Pyrenäen zurückreisen zu lassen, selbst aber an Ort und Stelle zu bleiben, um das Bekehrungswerk fortzusetzen. Bald machte er sich als Bekehrer einen solchen Namen, daß zu Rom von ihm die Rede war. Freunde, die sich zu ihm gesellten, um ihn in seinen täglichen Arbeiten zu unterstützen, brachten ihn auf den Gedanken, daß ein neuer Orden, der sich dem Unterricht und der Armuth weihete, Großes zu Stande bringen, d. h. die kirchliche Einheit wiederherstellen könnte. Das einzige Unrichtige an diesem Gedanken war, daß man apostolische Tugenden annehmen müsse, um einem unhaltbaren System von übernatürlichen Lehren Eingang in die Gemüther zu verschaffen. Doch in diesem Lichte betrachtete Dominicus den kirchlichen Lehrbegriff nicht; für ihn gab es übernatürliche Wahrheiten, die auch dann noch für den Menschen vorhanden sind, wenn seine Vernunft sie nicht zu fassen vermag. Der Pabst billigte, was der allgemeinen Herrschaft der Kirche vortheilhaft

schien; und Dominicus, aufgefordert, die Regel für den neuen Orden zu entwerfen, behielt die des heil. Augustin bei, der er als Kanonikus von Osma seit längerer Zeit angehörte. So entstand der erste Prediger-Orden im Jahre 1215; denn in diesem Jahre erfolgte die Bestätigung Innocenz des Dritten. Daß der Unterhalt des neuen Ordens auf Bettelei gegründet wurde, war wohl mehr als Zufall. Auf der einen Seite waren die Landgüter und großen Grundstücke so allgemein von den Ritterorden in Beschlag genommen, daß für wandernde Prediger nichts übrig blieb; auf der andern gewährte die Bettelei eine vortreffliche Gelegenheit, sich in die Gemüther, besonders der ärmeren Classen, einzuschleichen, und Bekehrungen zu bewirken. Nichts ist indeß weniger gegründet, als daß bereits Innocenz der Dritte den Stifter des neuen Ordens zum apostolischen General-Inquisitor ernannt habe; ein so kühner Gedanke konnte sich erst nach und nach entwickeln. Unter Innocenz wurde nicht einmal die Form der Inquisition festgestellt; diese Ehre war seinem Nachfolger Honorius dem Dritten aufbewahrt, und erst unter Gregor dem Neunten gelangte der Dominicaner-Orden zu der Auszeichnung, das heilige Officium zu bilden: eine Auszeichnung, die er mit dem Franciscaner-Orden theilte.

Dieser war gleichzeitig mit ihm entstanden, wenn gleich nicht auf dieselbe Veranlassung. Franciscus, der Sohn eines Kaufmanns zu Assisi in Umbrien, hatte seine Jugend unter Ausschweifungen aller Art verlebt, als er nach einer Krankheit, die eine bedeutende Schwäche zurückließ, den Entschluß faßte, künftig ein apostolisches

Leben zu führen, und diesen Entschluß sehr bald dahin ausbildete, der Stifter eines neuen Ordens zu werden. Durch das Bewußtseyn seiner Unwissenheit an dem Eintritt in den Dominicaner-Orden verhindert, versuchte er seinen eigenen Weg; und da er irgendwo vernommen hatte, daß Christus seinen Jüngern verboten habe, Gold und Silber bei sich zu führen, und mehr als Einen Rock außer den Schuhen und dem Wanderstabe zu haben: so schätzte er sich glücklich, so wohlfeilen Kaufes ein Apostel werden zu können. Er glaubte sogar die ersten Apostel zu übertreffen, wenn er auf die Schuhe verzichtete. In einem groben Kittel, der um die Lenden mit einem Strick zusammengehalten wurde, ermahnte dieser Affe in menschlicher Gestalt zur Buße und Besserung; und muß man hinzufügen, daß er Beifall fand? Elf Schüler schlossen sich an ihn an: Taugenichte, die es bequemer fanden, auf Kosten des Landmanns zu leben, als zu arbeiten! Er schickte sie in alle Welt, um nach seiner Weise Buße zu predigen, und entwarf für sie eine Regel, welche im Jahre 1212 die mündliche Genehmigung des Pabstes erhielt. Sieben Jahre darauf war der Franciscaner-Orden bereits auf 5000 Mitglieder angewachsen, und selbst auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt, indem eine Freundin des Franciscus den Orden der Clarisserinnen stiftete. Honorius der Dritte war es wiederum, welcher sich dieses Ordens aufs thätigste annahm, ihn überall empfahl, und seine Regel im Jahre 1223 förmlich bestätigte. Wie die Dominicaner, eben so erhielten die Franciscaner das Recht,

über Ketzerei zu entscheiden, d. h. sie erhielten eine Wichtigkeit, die schwerlich noch größer seyn konnte.

In diesen beiden Orden hatten die Päbste gefunden, was sie bisher in den Bischöfen und in den früheren Orden vergeblich gesucht hatten: — eine Stütze für ihre universal-monarchische Unumschränktheit. Die Errichtung der Glaubens-Tribünale war nun nicht mehr mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden; es fehlte dazu weder an Elementen überhaupt, noch an solchen, auf deren rücksichtslose Bereitwilligkeit, ein fehlerhaftes System aufrecht zu erhalten, unter allen Umständen gerechnet werden konnte. Spürhunde und Packer zugleich, waren Dominicaner und Franciscaner das Furchtbarste, was es in der Gesellschaft gab; und ihre Unwissenheit sicherte sie gegen alle Anwandlungen der Menschlichkeit. War die neue Schöpfung ein Meisterstück der Politik (dies Wort in seinem gewöhnlichen Sinne genommen): so war sie zugleich das Abscheulichste, was erdacht werden konnte, um die Sittlichkeit der Gesellschaft für immer zu verhindern. Die Päbste aber traten dadurch nicht in Widerspruch mit sich selbst. Als solche, die ihr Ansehn auf den Glauben an übernatürliche Lehren gegründet hatten, konnten sie nicht vermeiden, die menschliche Vernunft und das Sittengesetz zu verdunkeln; und wenn wir sie bei jeder Gelegenheit für die allerabscheulichsten Handlungen, wie Mord und Zerstörung, vollen Ablaß ertheilen sehen — wie können wir uns darüber wundern, daß sie in ihren übrigen Einrichtungen immer die Moral der Dogmatik aufopferten! —

Kann man es wohl oft genug wiederholen, daß das Sittengesetz und übernatürliche Lehren Dinge sind, die sich nicht mit einander vertragen, und daß da, wo die letzteren herrschen sollen, das erstere weichen muß?

Wir werden auf diesen Gegenstand noch öfter zurückzukommen gezwungen seyn. Jetzt verlassen wir ihn, um eine Begebenheit zu berühren, welche von allen, die während der Regierung Innocenz des Dritten vorfielen, unstreitig die wichtigste ist; wir meinen die Eroberung von Constantinopel durch die Venetianer und Franzosen, gegen den Willen und ausdrücklichen Befehl des Pabstes.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber

den allmähligen Verfall und den plötzlichen Untergang der Republik Venedig.

(Beschluß.)

In Venedig selbst erfolgte um eben diese Zeit ein Auftritt anderer Art, worin sich die feindselige Gesinnung der Venetianer gegen die Franzosen nicht wenig offenbarte.

Den 20sten April langte ein mit Kriegsvorräthen befrachteter französischer Lugger, welcher, den Tag hindurch, von zwei österreichischen Fahrzeugen war verfolgt worden, vor dem Eingange des Hafens von Venedig an, wo er unter den Kanonen des Forts St. Andreas del Lido vor Anker ging. Er führte vier Kanonen, mit welchen er das Fort herkömmlich begrüßte. Sogleich nun erschien ein venetianischer Officier am Bord, und brachte ihm den Befehl, zu lichten. Der Kapitän, Namens Laugier, rechtfertigte sich mit dem stürmischen Wetter, versprach, am folgenden Morgen seine Fahrt fortzusetzen, und verlangte einen schriftlichen Befehl und zwei Schaluppen, um seinen Lugger zu bugsiren. Jetzt entfernte sich der Venetianer unter Drohungen. Gleich darauf als sich der Lugger zur Abfahrt anschickte, gab das Fort sammt den Schiffen der Station Feuer auf ihn. Unter

diesen Umständen brachte der Kapitän seine Mannschaft unter das Verdeck; er selbst aber blieb auf demselben zurück, um sich mit Hülfe eines Sprachrohrs verständlich zu machen. Nicht lange: von einer Kugel getroffen, sank er nieder; und kaum war dies bemerkt worden, so sprangen venetianische Matrosen und Soldaten an Bord des Luggers, ermordeten einen Theil seiner Mannschaft, plünderten den andern, und bemächtigten sich der Fracht.

Dies alles geschah in Folge der Stimmung, worin man sich zu Venedig in einer Zeit befand, wo Verona im stärksten Aufruhr war, wo Landleute sich des Forts la Chiusa bemächtigt und die Besatzung niedergemacht hatten, wo zu Castiglione eine französische Abtheilung entwaffnet wurde, und bei Dissenzano, Chiari und Valeggio tägliche Gefechte vorfielen. Getheilt zwischen heftiger Leidenschaft und unsicherer Politik, verirrte sich der Senat so sehr, daß er ein Decret erließ, wodurch er dem Commandanten und den Officieren des Hafens Lobsprüche, der Mannschaft, welche das französische Schiff angegriffen hatte, einen monatlichen Sold zur Belohnung ertheilte. Seine Voraussetzung war unstreitig, daß die Dinge noch eine, der Republik vortheilhafte Wendung nehmen könnten; wer aber gesteht es nicht, daß er in der Begünstigung eines Verbrechens das Schicksal, das ihm bevorstand — wenn auch nicht beschleunigte, doch rechtfertigte!

Dem Ueberbringer des feldherrlichen Schreibens an den Doge waren zwei Abgeordnete gefolgt, welche den Auftrag hatten, Bonaparte'n von der unveränderlichen Freundschaft der Republik zu überzeugen. Diese beiden

Abgeordneten waren der ehemalige Censor Franz Dono, und der gewesene Kriegsminister Leonhard Justiniani. Sie waren im Hauptquartier noch nicht angelangt, als sie die Nachricht von dem Gemetzel in Verona erhielten; unterweges aber vernahmen sie allenthalben, daß Venedig der französischen Republik den Krieg erklärt habe, während der Friede mit dem Kaiser unterzeichnet sey, und Bedingungen enthalte, welche für ihr Gemeinwesen höchst schmerzlich wären. Von Pontieba bis Clagenfurth war nur die Rede von einer Theilung der venetianischen Staaten, und zu Leoben erschraken sie vor dem Wuthgeschrei der Soldaten, welche ihre gemordeten Waffenbrüder zu rächen schwuren. So langten sie in Grätz an, wo sie am 28sten April durch den General Berthier bei Napoleon Bonaparte eingeführt wurden.

Sie begannen damit, daß sie in Hinsicht der Ereignisse auf der Terra-ferma sich nicht beschweren, sondern nur entschuldigen wollten; daß sie bereit wären, jeden Argwohn zu zerstreuen; daß die Urheber der Ermordungen einer abschreckenden Bestrafung entgegen sähen u. s. w. Bonaparte hörte ihnen ruhig zu. Nun wohl, entgegnete er endlich, sind die Gefangenen in Freiheit gesetzt? und als die Abgeordneten sagten, daß sie sich getrauten, dies in Hinsicht der Franzosen, Polen und einiger Brescianer zu behaupten, fiel er ihnen sogleich in die Rede. „Nein, nein, sagte er in dem Tone eines Souveräns, ich will, daß Alle frei gegeben werden, alle, die wegen ihrer Meinungen eingekerkert worden, sogar die Veroneser; denn sie sind alle Frankreichs Freunde. Setzt man sie nicht in Freiheit, so werde ich eure Blei-

gefängnisse in Person zertrümmern. Ich will keine Staats-Inquisition; sie ist das Werk barbarischer Jahrhunderte. Die Meinungen müssen frei seyn." Als die Abgeordneten sich einen bescheidenen Einwand erlaubten, unterbrach er sie sogleich durch den Ausruf: „Und die Meinigen, die ermordet sind? Das Heer schreit Rache, und diese kann ich ihm nicht versagen, wenn ihr die Uebelthäter nicht bestraft." — Sie werden bestraft werden, sagten die Abgeordneten, sobald sie angezeigt und die Beweise beigebracht sind. — „Eure Regierung, erwiederte er, hat eine so große Zahl von Spähern. Wenn es ihr an Mitteln gebricht, das Volk in Zaum zu halten, so ist sie schwachköpfig, und verdient nicht fortzubestehen. Das Volk haßt die Franzosen. Warum? Weil der Adel sie verabscheut. Aus demselben Grunde werden sie von der Regierung verfolgt. Doch, um kurz zu seyn: wenn nicht Alle, welche Frankreich beleidigt haben, bestraft werden; wenn eure Regierung nicht alle Gefangenen in Freiheit setzt, den englischen Minister wegjagt und sich zwischen England und Frankreich entscheidet: so erkläre ich euch den Krieg. Ich habe mit dem Kaiser Frieden geschlossen; ich konnte nach Wien gehen, aber ich habe darauf Verzicht geleistet. Achtzigtausend Mann und zwanzig Kanonenböte stehen zu meinem Befehl. Ich will keine Inquisition, keinen Senat; ich werde für Venedig ein Attila werden. Als der Erzherzog Karl mir gegenüber stand, bot ich Herrn Pesaro Frankreichs Freundschaft an; aber er schlug sie aus, weil es ihm an einem Vorwande gebrach, die Bevölkerung der Republik unter den Waffen zu halten, und mir den Rückzug ab-

zu-

zuschneiden, im Falle ich dazu genöthigt würde. Wenn ihr jetzt zurückfordert, was ich euch angeboten habe, so verweigere ich auch nun auf meiner Seite. Ich mag mit euch nicht in Bündniß stehen; ich will euch das Gesetz vorschreiben. Es ist nicht mehr die Rede davon, wie man, um Zeit zu gewinnen, mich betriegen will, wie ihr es noch jetzt versucht. Ich weiß sehr wohl, daß eure Regierung, welche nicht rüsten konnte, um den Truppen der kriegführenden Mächte den Eintritt in ihr Gebiet zu versagen, gegenwärtig nicht die Mittel hat, ihre Unterthanen zu entwaffnen. Aber ich übernehme dies; und ich will schon damit zu Stande kommen. Die Edlen in den Provinzen, welche bisher eure Sklaven waren, müssen, wie die übrigen, Theil an der Regierung erhalten; aber diese Regierung ist veraltet, sie muß zusammenstürzen."

In solchen Bahnen bewegte sich die Unterredung zwischen den Abgeordneten und dem französischen Obergeneral. Was dieser beabsichtigte, war schwerlich zu verkennen. Von der scheinbar heftigsten Leidenschaft ging er zur ruhigsten Gelassenheit über, und ohne die mindeste Erbitterung lud er die Abgeordneten auf den folgenden Tag zur Tafel, wo er ihnen mehrere Fragen über ihre Regierungsform vorlegte, und viel Witziges über das Verfahren der Staats-Inquisition, die Bleigefängnisse, die Folter und den Orfano-Canal sagte. Nach Tische sprach er von den Schätzen, welche England in Venedig niedergelegt hätte, und kam dann auf die Entwaffnung der Bauern, die Bestrafung der Schuldigen, die Entfernung des englischen Ministers, und die Befreiung der Gefangenen zurück. „Widrigen Falls, sagte er, den

Krieg;" und dabei sprach er vom Frieden als von Etwas, das nur nach der vollständigsten Genugthuung erfolgen könne.

Um die Zeit dieser Unterredung wußte man eben so wenig etwas von dem Ausgange des Kampfes zu Verona, als von dem Ereigniß bei dem Fort St. Andreas del Lido. Die beiden Abgeordneten waren noch nicht von Leoben abgereiset, als sie vom Senat eine Depesche erhielten, welche ihnen vorschrieb, wie sie den letzteren Vorfall darstellen sollten. Doch sie waren davon so erschreckt, daß sie es nicht wagten, sich mündlich darüber zu erklären. Schriftlich suchten sie die der französischen Flagge zugefügte Beleidigung zu entschuldigen. Kaum aber hatten sie sich einige Meilen von Leoben entfernt, als ein neuer Eilbote sie erreichte. Er brachte die Nachricht von dem Einmarsch der Franzosen in Vicenza und Padua, und von der Umwälzung, die denselben begleitete. Jetzt mußten sie noch eine zweite Unterredung mit dem erbitterten General (denn in diesem Lichte erschien ihnen Bonaparte) wagen. Bonaparte's Antwort war: „bedeckt mit französischem Blute, wie sie wären, könnten sie keinen Zutritt zu ihm erhalten; sobald sie aber den Admiral des Lido, den Commandanten des Forts und die Staats-Inquisitoren, welche die Polizei von Venedig leiteten, in seine Hände würden geliefert haben, würde er vernehmen, was sie zu ihrer Rechtfertigung zu sagen hätten. Jetzt möchten sie das feste Land so schnell als möglich verlassen." Zwar sprachen die Abgeordneten ihn dennoch; aber er wiederholte nur, was er ihnen hatte sagen lassen, und unmittelbar nach beendigter Un-

terredung machte er das Manifest bekannt, welches die Kriegserklärung enthielt.

Bonaparte's leidenschaftlichem Betragen gegen Venedig lag, bei sehr viel scheinbarer Offenheit, die ärgste Verstellung zum Grunde. Nicht um die Bestrafung der Staats-Inquisitoren, des Admirals und des Commandanten war es ihm zu thun, wohl aber um eine leichte Eroberung der venetianischen Provinzen in Italien. Was in Verona und vor dem Hafen von Venedig vorgefallen war, mußte ihm sogar willkommen seyn, als etwas, das sich für die Erreichung seines Hauptzwecks vortrefflich benutzen ließ. Dies hing mit den Friedens-Präliminarien von Leoben zusammen.

In den Unterhandlungen, die an diesem Orte gepflogen wurden, lernte Europa zuerst einen General kennen, der, in auffallender Unabhängigkeit von dem Willen seiner Regierung, das Schicksal der Reiche zu bestimmen gedachte. Als die österreichischen Bevollmächtigten einen Werth auf die Anerkennung der französischen Republik legen wollten, sagte Bonaparte zu ihnen: „mit der Republik verhält es sich, wie mit der Sonne; um so schlimmer für die Blinden, die ihr Daseyn leugnen!" Den neutralen Ort, um welchen jene für die Conferenzen baten, wies er ihnen mitten in dem Freilager des französischen Heeres an. Die Unterhandlungen dauerten zehn Tage, und welche Ausgleichungs-Entwürfe auch von Seiten Oesterreichs auf die Bahn gebracht werden mochten: diese Macht mußte sich gefallen lassen, für Belgien und die Lombardei, welche sie an Frankreich abtrat, außer der Festung Mantua, die Terra-

ferma, Istrien und Dalmatien anzunehmen. Oesterreich sollte also auf Kosten eines dritten Staates entschädigt werden, dessen einziges Verbrechen darin bestand, daß er die in seinen Wünschen liegende Neutralität nicht hatte durchführen können. Inzwischen war hierdurch die Vernichtung der Republik keineswegs ausgesprochen: sie sollte nach den Friedens-Präliminarien vielmehr die Inseln des ionischen Meeres behalten, und um sie nicht gänzlich von der Halbinsel Italien zu trennen, wollte man ihr die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna zutheilen. Eine hinreichende Entschädigung war dies freilich nicht; aber ihre Fortdauer wurde nicht bestritten, und so wie sie nach der Schlacht von Agnadello im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sich nach dem größten Verluste erholt hatte, so blieb ihr dies noch einmal überlassen.

Es ist zu glauben, daß, wenn die Regierung der Republik von dem Inhalte des vorläufigen Vertrages unterrichtet gewesen wäre, ihre Maßregeln ganz anders ausgefallen seyn würden. Doch alle ihre Bemühungen hinter das Geheimniß zu kommen, waren vergeblich, indem das österreichische Cabinet mit dem französischen General in der Verschwiegenheit wetteiferte. Es blieb ihr also nichts anderes übrig, als die Voraussetzung, daß zwei große Mächte zu ihrem gänzlichen Untergange verschworen wären; und diese Voraussetzung mußte Kräfte lähmen, welche noch nicht ganz erstorben waren. Auf Terra-ferma entwickelte sich bald ein Schauspiel der niederschlagendsten Art. Durch Proclamationen wurden die Städte aufgefordert, der alten Regierung nicht

länger zu gehorchen, und indem man bloße Municipalitäten an deren Stelle brachte, wurde der Löwe des heil. Markus überall zertrümmert.

Unter solchen Umständen statteten die Abgeordneten Franz Dona und Leonhard Justiniani ihren Bericht ab, nach welchem die Regierungsform der Republik durchaus verändert werden sollte.

Was Bonaparte zu keinem anderen Endzweck geboten hatte, als um sich die Eroberung der Terra-ferma zu erleichtern, was in sich selbst ganz unmöglich war, weil der Geist der Aristokratie die von ihm gebrauchten Formen nicht vernichten kann, ohne sich selbst zu zerstören: dies wurde zu einem Gegenstande ernstlicher Berathung erhoben.

Inzwischen hielten einige Weisen des Collegiums es nicht für rathsam, die Sache im Senat zur Sprache zu bringen. Es wurde also in dem Palast des Doge eine Conferenz veranstaltet, worin man darüber entscheiden wollte, was zur Befriedigung Bonaparte's geschehen müsse. Diese Conferenz, als Versammlung genommen, bestand aus dem Doge, aus seinen sechs Rathgebern, aus den drei Präsidenten der Criminal-Quarantie, aus den sechs Hochweisen, aus den fünf Weisen von Terra-ferma, aus den fünf Weisen auf Befehl, aus den Weisen, die aus dem Rath getreten waren, elf an der Zahl, aus den drei Häuptern des Raths der Zehn, aus den drei Avogadoren. Alle drei und vierzig Personen versammelten sich den 30sten April, und nachdem der Bericht der Abgeordneten verlesen war, ersuchte der Doge die Versammlung, mit ihren Vorschlägen so lange zu-

rückzuhalten, bis der Ritter Daniel Delfino, einer von den ehemaligen Weisen des Staatsraths, gesprochen haben würde.

Dieser nun schlug vor, daß man die Vermittelung eines gewissen Financiers ansprechen möchte, dessen Bekanntschaft er zu Paris gemacht hatte, und von dem er sagte, daß er das Vertrauen des französischen Obergenerals in einem hohen Grade besitze. Kein Vorschlag konnte kindischer seyn; auch fehlte es nicht an Männern, die ihn verlachten. Der Procurator Franz Pesaro war der Meinung, daß von allen Entschlüssen, die man fassen könnte, keiner heilsamer sey, als der, die innere Ruhe der Hauptstadt zu beschützen, und alle Mittel zu vereinigen, um die Feindseligkeiten der Franzosen, welche Laugier's Tod zu rächen geschworen hätten, zurückzuweisen. Aber dies Wort setzte die ganze Versammlung in Schrecken; man sprach hin und her, und als während der Berathschlagung die Nachricht gebracht wurde, daß die Franzosen nicht weit von den Lagunen Verschanzungen aufgeworfen hätten, und als man nicht lange darauf einige Kanonenschüsse hörte, gerieth der Doge in eine so große Angst, daß er in dem Versammlungssaal hin und her lief, und in die Worte ausbrach: „Nicht einmal diese Nacht werden wir ruhig in unseren Betten schlafen."

Da der Admiral hatte anfragen lassen, wie er sich gegen die Franzosen verhalten sollte, so war die Antwort, die ihm zu Theil werden mußte, der Gegenstand einer besonderen Ueberlegung. Peter Dona und Karl Ruzzini wollten, daß man wegen Uebergabe der Stadt

auf der Stelle unterhandeln sollte; aber Joseph Priuli und Nicolaus Erizzo, zwei Weisen der Terra-ferma, bestanden darauf, daß man der Vertheidigung nicht entsagen könne; und so erhielt der Admiral die Weisung: die Franzosen zwar an der Fortsetzung ihrer Werke zu verhindern, zugleich aber wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Die, welche dem Widerstande abgeneigt waren, brachten in Vorschlag, daß man den beiden noch nicht zurückgekehrten Abgeordneten unbeschränkte Vollmachten senden sollte; und dies wurde angenommen. Da indeß nur der Senat über die Gültigkeit dieser Maßregeln entscheiden konnte, so galt es zunächst eine Versammlung desselben zu diesem Endzweck; und während der Secretär das Berufungsschreiben aufsetzte, sagte Franz Pesaro zu den Umstehenden: „ich sehe, daß es um mein Vaterland geschehen ist. Helfen kann ich ihm nicht; aber ein rechtschaffener Mann findet überall ein Vaterland, und so werd' ich nach der Schweiz gehen."

Wäre der Geist der Vaterlandsliebe in der Mehrheit der venetianischen Edlen wirksam gewesen, so würde die Vertheidigung der Hauptstadt sogar leicht geworden seyn; denn es fehlte keineswegs an Vertheidigungsmitteln. Diese bestanden, was die bewegliche Wehr angeht, in 37 Galeeren oder Feluken und in 168 Kanonierböten, welche zusammen 750 Feuerschlünde und 8500 Mann führten. Alle Batterieen, welche die Uebergänge vertheidigten, waren bewaffnet; und man hatte deren mehrere ganz neu errichtet. In Venedig waren freilich nur 600 Mann Truppen zurückgeblieben; aber die Zahl derselben vermehrte sich, so wie die Plätze auf Terra-ferma ge-

räumt wurden, und außerdem konnten neue Aushebungen erfolgen. Venedig selbst war auf acht Monate mit den nöthigen Lebensmitteln und auf zwei mit Trinkwasser versehen. Unter solchen Umständen sogleich an der Rettung des Vaterlandes verzweifeln, setzt Gesinnungen voraus, welche Entschuldigung verdienen, aber nicht Achtung gewinnen können.

Wir werden am Schlusse dieses Aufsatzes nicht unbemerkt lassen, worauf die Zaghaftigkeit und Feigheit der venetianischen Edlen hauptsächlich beruhete. Jetzt verfolgen wir die Geschichte der gänzlichen Auflösung der Republik.

Ehe der Doge den Senat außerordentlich versammelte, um seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Collegiums zu erhalten, hatte dieser die Frage erörtert: ob die Verfassung verändert werden sollte Drei Fragen waren aufgeworfen worden. Von diesen war die erste: ob man die Verfassung auf den Punkt zurückführen dürfe, worauf sie vor Einführung der Aristokratie gestanden. Es gereicht der gesunden Beurtheilung der Senatoren zur Ehre, daß sich nur fünf Stimmen für die Abänderung erklärten. Die zweite Frage war: ob es nicht besser sey, jede Neuerung abzuweisen, und zu nachdrücklichen Mitteln, sich aufrecht zu erhalten, seine Zuflucht zu nehmen. Diese Meinung wurde von funfzig Senatoren unterstützt, welche eben dadurch bewiesen, daß es dem Senat nicht ganz am Gefühl seiner Würde fehlte. Die dritte Frage war: ob man die nothwendige Abänderung nicht allmählig und so zu Stande bringen wollte, daß es unmöglich wäre, die Verfassung zu zer-

stören. In dieser Frage war, streng genommen, gar kein Sinn; dennoch wurde sie von hundert und achtzig Senatoren bejahet, die, wie es scheint, nur von dem Gefühl der Fehlerhaftigkeit der bisherigen Verfassung geleitet wurden.

Am Tage, wo sich der Senat in dem Palast des Doge versammeln sollte, wurde dieser mit Truppen und Kanonen umringt, während Patrouillen die Straßen der Hauptstadt durchliefen, um jeden Zusammentritt der Bürger zu verhindern. Sechshundert und neunzehn Patricier, d. h. ungefähr die Hälfte des Adels, versammelten sich, unter diesen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, in dem Saal des großen Raths. Blaß, entstellt und mit einer von Schluchzen erstickten Stimme, schilderte der Doge die Lage der Republik, und fügte alsdann hinzu, wie nothwendig es sey, daß die beiden Abgeordneten mit dem General Bonaparte über einige Abänderungen der Verfassung einig würden. Johann Minotto, Rath des Doge, und Peter Bembo, eins von den Häuptern der Criminal-Quarantie, entwickelten und unterstützten diesen Vorschlag. Es folgte ein ernstes Schweigen. Nach Vorlesung des Entwurfs schritt man zur Abstimmung über denselben, und nicht weniger als 598 erklärten sich für die Annahme. Gleichwohl wurde den Abgeordneten die Vollmacht ertheilt, über Gegenstände zu unterhandeln, welche der Entscheidung der höchsten Autorität angehörten. Zugleich ließ man dem französischen Obergeneral versprechen, daß alle, wegen politischer Meinungen, verhaftete Personen sollten in Freiheit gesetzt werden.

Wie es scheint, wußte man in Venedig nicht mehr, daß man sich die Hochachtung eines entschlossenen Mannes nicht durch Nachgiebigkeiten aller Art, sondern nur dadurch erwirbt, daß man selbst Charakter zeigt.

Zu den wenigen Entschlossenen dieser Zeit gehörte Angelo Justiniani. Die Kriegserklärung gegen Venedig und Bonaparte langten beinahe gleichzeitig in Treviso an, wo Justiniani zum Provveditor bestellt war. Unbekannt mit der Lage der Dinge, weil die Communication zwischen Venedig und Treviso seit einigen Tagen unterbrochen war, hielt der Provveditor es für seine Pflicht, dem Obergeneral seine Aufwartung zu machen. Er wurde vorgelassen; kaum aber hatte er die üblichen Versicherungen von der treuen Freundschaft seiner Regierung vorgebracht, als Bonaparte ihn mit den Worten unterbrach: „Die beiden Republiken sind im Kriege begriffen; in wenigen Tagen werde ich der venetianischen den Garaus machen, und was Sie betrifft, so werden Sie erschossen werden, wenn Sie nach zwei Stunden nicht abgereiset sind.“ Justiniani blieb hierbei ganz ruhig, und sagte mit Trockenheit: ich hange nur von meiner Regierung ab, und kann meinen Posten nicht eher verlassen, als bis ich zurückberufen werde. „Nun gut, erwiederte Bonaparte, so wird man sie erschießen.“

Die beiden Abgeordneten hatten ihre erste Zusammenkunft mit Bonaparte zu Marghera am Ufer der Lagunen. Ihrem Berichte nach war er nicht wenig betroffen von der Einhälligkeit des Beschlusses. Doch sich selbst unterbrechend, sagte er: er dürfe sich nicht erweichen lassen, nicht eher einen Vertrag schließen, als bis

die ermordeten Franzosen und der Capitän Laugier durch das Blut der drei Staats-Inquisitoren, des Admirals und des Commandanten vom Fort St. Andreas del Lido gerächt wären. „Geschieht dies nicht, fügte er hinzu, so werde ich nach vierzehn Tagen Herr von Venedig seyn, und dann werden die Edlen dem Tode nur dadurch entgehen, daß sie sich, wie die französischen Ausgewanderten, über den Erdball zerstreuen. Jetzt schon werden ihre Güter auf Terra-ferma in Beschlag genommen.“ Nach langem Hin- und Herreden gelang es endlich den Abgeordneten, einen Waffenstillstand von sechs Tagen zu erhalten; und da sie etwas Schriftliches zu haben wünschten, so erhielten sie von dem General Berthier einen Brief, worin gesagt wurde: der Obergeneral könne sich nicht eher auf eine Unterhandlung einlassen, als bis die drei Staats-Inquisitoren und der Admiral auf eine abschreckende Weise bestraft wären.

Die Abgeordneten schätzten sich glücklich, daß in diesem Schreiben nicht mehr von Todesstrafe die Rede war.

Während der vier bis fünf Waffenstillstandstage sahen die trevisaner Mark und die Polesina von Rovigo den Löwen des heil. Markus umgestürzt und neue Obrigkeiten eingeführt. Das französische Hauptquartier war zu Mestre, und von allen Besitzungen in Italien blieben der Republik nur die Lagunen. Dabei ermangelte der französische Minister nicht, die Forderung des Obergenerals zu wiederholen. Was die Angst der Regierung noch erhöhte, war das Gerücht von einer großen Verschwörung: sechzehntausend Bürger sollten übereingekommen seyn, die Patricier zu ermorden, wenn

die Regierungsform nicht geändert würde. Selbst die Treue der slavonischen Truppen wurde in Zweifel gezogen, und der Senat faßte den Entschluß, sie lieber bei Zeiten zu entlassen.

War es ein Wunder, wenn unter so vielen Aengsten der Gedanke an Vertheidigung gänzlich aufgegeben wurde? Nicht bloß beschloß man in einer neuen, am 4ten May gehaltenen Versammlung des großen Raths die Verhaftung der Staats-Inquisitoren und des Commandanten des Lido, sondern man berechtigte auch die Abgeordneten, alles zu versprechen, was nöthig seyn würde, um eine Aussöhnung zu Stande zu bringen.

Kaum war dies abgemacht, als am folgenden Tage in einer Conferenz bei dem Doge die Uebergabe der Hauptstadt in Vorschlag gebracht wurde. Die, welche sich widersetzten, wurden als Unbesonnene behandelt, welche das ganze Volk der Gefahr aussetzen wollten, über die Klinge springen zu müssen, wobei Nuzzini, einer von den Weisen, versicherte, daß Venedig in vier und zwanzig Stunden genommen seyn könnte. Dem gemäß wurde der Oberbefehlshaber in den Lagunen berechtigt, mit den Franzosen, wenn sie sich zeigen sollten, eine Capitulation abzuschließen, und sogar eine Kriegssteuer zu versprechen.

Der französische Obergeneral war von Marghera nach Mantua und von da nach Mailand gegangen; ihm folgten die Abgeordneten der Republik. Inzwischen dauerte die Unruhe in Venedig fort. Zwar wurde der Waffenstillstand von den französischen Generalen, welche am Ufer der Lagunen zurückgeblieben waren, den

Wünschen des Senats gemäß, verlängert; allein mehr als je hatte die Regierung seit der Verhaftung der Staats-Inquisitoren das Vertrauen zu sich selbst verloren. Ihre Rathlosigkeit beförderte die Anmaßung der Regierten. Schon drängten sich diese vor; schon wagten sie es, guten Rath zu ertheilen. Es war ein Schauspiel ganz eigener Art, zu sehen, wie eine Oligarchie, die am Rande des Verderbens stand, jene demokratischen Formen, die sich ihr aufdrängen wollten, mit Aengstlichkeit zurückwies, und mitten unter den auffallendsten Schwankungen, ihre alte Eifersucht beibehielt. Was sie am meisten beunruhigte, war die Gegenwart von elf tausend Slavoniern, welche in den Verdacht geriethen, daß sie den Freiheitsbaum pflanzen wollten. Den 8ten Mai wurde beschlossen, daß man ihnen ihre Rückstände auszahlen, und sie nach Dalmatien einschiffen wollte.

An diesem Tage, wo man den Ausbruch einer Umkehr von Stunde zu Stunde erwartete, bestand der Doge Manini darauf, daß man ihm gestatten sollte, die Zeichen seiner Würde abzulegen; mit Mühe wurde es verhindert.

Die Gährung in Venedig wurde nach der Abberufung des französischen Ministers, nicht wenig durch einen jungen Gesandtschafts-Secretär vermehrt, welcher von dem französischen Obergeneral unstreitig geheime Instructionen erhalten hatte. Dieser junge Mann war es, der die Maßregeln vorschlug, welche zwei Abgeordnete eines Jacobiner-Clubbs dem im Palaste des Doge versammelten Ausschuß überreichten. Zu diesen Maßregeln gehörte, außer der Verhaftung des Herrn von En-

tragues (Geschäftsträgers des Königs von Frankreich), augenblickliche Befreiung der Verhafteten, Oeffnung der Blei- und Brunnengefängnisse, damit das Volk sie sehen möchte, Abschaffung der Todesstrafe, Entlassung der Slavonier, Uebertragung der Stadtwache an die Werkleute des Arsenals unter der Leitung eines vorläufigen Ausschusses, der zusammengesetzt wäre aus dem General-Lieutenant Salimberi, aus Morosini, Anton Baretti und Peter Spada, in der Eigenschaft eines Schreibers. Diese Maßregeln sollten auf der Stelle genommen werden. Andere waren für den folgenden Tag bestimmt; und diese waren: Errichtung des Freiheitsbaumes auf dem St. Marcus-Platze; Bildung einer provisorischen Municipalität von vier und zwanzig Venetianern; Bekanntmachung eines Manifestes, wodurch dem Volke eine demokratische Regierung und die Wahl der Repräsentanten überlassen würde; Verbrennung aller Zeichen der ehemaligen Regierung am Fuße des Freiheitsbaumes; Amnestie für alle politische Meinungen und Vergehungen, von welcher Art sie auch seyn möchten; Erklärung der Preßfreiheit mit dem Verbot, über geschehene Handlungen der Regierung zu reden; Einladung von 4000 Franzosen zur Besetzung der Stadt; Zurückberufung der venetianischen Flotte, um dieselbe unter den Befehl französischer Generale zu stellen, u. s. w.

Es war gewiß eine Frechheit sonder Gleichen, welche diese Maßregeln vorschrieb; doch da Nicolaus Morosini, welchem die Erhaltung der öffentlichen Ruhe übertragen war, gleichzeitig berichtete, daß er für nichts einstehen könnte, wenn seine Macht nicht vermehrt würde:

so war der Schrecken, der sich der ganzen Versammlung bemächtigte, so groß, daß die Mehrheit sich den abgelesenen Vorschlägen unterwarf. Nur zwei Räthe und die fünf Weisen von Terra-ferma widersetzten sich ohne allen Erfolg. Man beschloß die Ernennung von zwei Commissaren zur Ausführung dieser Maßregeln, und man rechtfertigte diesen übereilten Beschluß durch den Mangel an Zeit, welcher nicht erlaube, die Ratification des großen Raths einzuholen.

Indeß gestattete der junge Gesandtschafts-Secretär einen Aufschub von vier Tagen.

Um den großen Rath zu einer freiwilligen Abdankung zu bewegen, schiffte man die Slavonier ein, nachdem sie ihre Waffen im Arsenal abgegeben hatten; gleichzeitig wurde die Flotille entwaffnet. Den 12ten Mai endlich wurde der große Rath zusammenberufen; und er versammelte sich, wie man sagt, 537 Personen stark. Da in sehr wichtigen Angelegenheiten der große Rath nicht berathschlagen durfte, wenn nicht wenigstens 600 Mitglieder gegenwärtig waren: so war diese letzte Sitzung nicht einmal gesetzlich. Doch hierauf wurde nicht Rücksicht genommen. Der Doge hielt eine klägliche Rede über die Lage des Vaterlandes. Man las hierauf einen Bericht der Abgeordneten vor, und dann entwickelte ein Redner die Vorschläge. Der Zufall wollte, daß einige Gewehre in der Nähe des Versammlungssaales losgingen. Dies hielt man für das Zeichen zu einer allgemeinen Ermordung des Adels. „Zum Abstimmen!" erscholl es von allen Seiten; und die Auflösung des bisherigen Regierungs-Systemes geschah, indem sich 512

Stimmen für dieselbe erklärten. Zwölf waren dawider. Fünf schwiegen.

Die Entsagungs-Acte war in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Zum Heil der Religion und der sämmtlichen Bürger; in der Erwartung, daß ihre Interessen, so wie der patricischen Classe, und aller der Einzelnen, welche an den von der Republik bewilligten Privilegien Theil hatten, werden sicher gestellt werden; endlich zur Sicherheit des Schatzes und der Bank, genehmigt der große Rath das ihm von der provisorischen Repräsentativ-Regierung vorgeschlagene System, sofern es mit den Absichten des französischen Obergenerals übereinstimmt, und da in der Sorge, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfordert, keine Unterbrechung Statt finden darf: so werden die verschiedenen Behörden mit dieser Sorge beauftragt."

Der große Rath trennte sich in großer Verwirrung; denn einige flüchteten sich in ihre Wohnungen, andere blieben bei dem Doge zurück.

Die alte Regierung war aufgelöst, ohne daß eine andere an ihre Stelle getreten war. Inzwischen sah das Volk an einem Fenster des Palastes das Ergebniß der letzten Berathschlagung angeheftet; und die verschiedensten Gefühle machten sich auf der Stelle Luft. Man rief zu gleicher Zeit: es lebe die Freiheit; es lebe der heilige Markus! Einige banden Flaggen an die drei Maste, welche sich in der Mitte des Platzes befinden; andere trugen das Bild des Schutzherrn der Republik durch die Straßen. Die Menge, welche den

Platz

Platz und die benachbarten Straßen füllte, gerieth in heftige Bewegungen; Soldaten mischten sich darein. Man wollte die Häuser Mehrerer plündern, welche an dieser Umwälzung Theil hatten; man plünderte sie wirklich, und fiel alsdann über die Vorrathshäuser her. Mit furchtbarer Geschwindigkeit verbreitete sich die Unordnung; denn es fehlte eben so sehr an einem Haupte, die Volksbewegungen zu leiten, wie an Autorität, dieselben zu zügeln. Die Nacht brach darüber ein, und nur allzugroß war die Zahl der Verbrechen. Endlich gegen 2 Uhr Morgens versammelte man einige Truppen. Zweihundert Soldaten, auf die Rialto-Brücke gestellt, gaben Feuer auf eine Rotte, welche sich nach dieser Seite hin bewegte; es blieben einige zwanzig, und am folgenden Tage befahl eine Proclamation bei Todesstrafe, daß gegen die vollendete Umwälzung keine Widerspänstigkeit Statt finden solle.

Jetzt wurde eine provisorische Municipalität von 60 Mitgliedern beliebt, unter welchen nur zehn Patricier waren; aber man verschob ihre Einführung bis zur Ankunft französischer Truppen.

Die venetianische Flotille versetzte eine Division von ungefähr 3000 Mann von Terra-ferma nach dem St. Markus-Platze, wo sie von Einigen mit lärmender Freude, von Andern mit ernstem Schweigen empfangen wurde.

Von diesem Augenblick an war die öffentliche Ruhe im Wesentlichen gesichert.

Gerade um diese Zeit (16. May) schloß Bonaparte mit den Bevollmächtigten des großen Raths einen Ver-

trag folgenden Inhalts: der große Rath entsagt den erblichen Rechten der Aristokratie, legt die Souveränetät nieder, und giebt zu, daß sie in der Vereinigung der Bürger beruhe; die französische Republik bewilligt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Venedig eine Division französischer Truppen, die sich zurückziehen soll, sobald die neue Regierung eingeführt seyn wird; die übrigen Divisionen sollen bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens auf dem Gebiet der Republik bleiben. Der provisorischen Regierung wurde zur Pflicht gemacht, den Proceß der Staats-Inquisitoren und des Commandanten vom Fort des Lido zu beendigen; allen übrigen Venetianern ließ das Directorium Verzeihung und Amnestie ankündigen.

Diesen offenen Artikeln waren fünf geheime hinzugefügt, nach welchen die Venetianer sich Austauschungen gefallen ließen, sechs Millionen (die eine Hälfte in baarem Geld, die andere in Schiffs-Munition) versprachen, außerdem aber noch drei bewaffnete und bemannte Linienschiffe nebst zwei Fregatten zu stellen gelobten, und sich endlich anheischig machten, zwanzig Gemälde und fünfhundert Manuskripte zu liefern.

Als dieser Vertrag in Venedig anlangte, gab es keinen großen Rath mehr, der ihn ratificiren konnte.

Der Zufall wollte, daß an demselben Tage (16. May) das französische Directorium dem zu Paris befindlichen Gesandten der Republik zu erkennen gab, daß er abreisen könnte. Während man also in Paris den Krieg erklärte, unterzeichnete man in Mailand den Frieden, und zu Venedig wurde eine Umwälzung zu Stande gebracht: so groß war die gesellschaftliche Ver-

wirrung dieser Zeiten, daß das Directorium, der Obergeneral und der Gesandtschafts-Secretär nach ganz verschiedenen Planen handelten. Das Auffallendste dabei aber war, daß die Regierung weder zu handeln, noch zu überlegen, noch zu warten verstand.

Es war wohl ganz natürlich, daß in den ersten Tagen der Auflösung dieser alten Aristokratie das Volk seine Zustimmung durch Handlungen der Gewalt zu erkennen gab. Niedergerissen wurden die Kerker der Staats-Inquisition; an ihre Stelle brachte man die Inschrift: „Die Gefängnisse der aristokratischen Barbarei wurden im ersten Jahre der italiänischen Freiheit am 25sten May 1797 auf Geheiß der provisorischen Municipalität zerstört." Am 4ten Juni wurde das goldene Buch auf eine feierliche Weise am Fuße des Freiheits-Baumes verbrannt. Der Löwe des heil. Markus hielt ein offenes Evangelium, auf welchem die Worte standen: Pax tibi, Marce, evangelista meus; an die Stelle derselben brachte man die Inschrift: Rechte des Menschen und des Bürgers, und ein Gondolier sagte witzig genug: „endlich habe der Löwe das Blatt gewendet." Die Annahme der dreifarbigen Cocarde führte zur Annahme einer dreifarbigen Flagge; man hatte davon aber keinen andern Gewinn, als — daß man dem Dey von Algier noch einmal 28,000 Ducaten zahlen mußte. Es bildete sich in Venedig ein Verein, der sich die Gesellschaft des öffentlichen Unterrichts nannte: ein Jacobiner Club, der bald aus mehreren tausend Mitgliedern bestand, und nur durch die Gegenwart des französischen Militärs unschädlicher gemacht wurde.

Die provisorische Municipalität ratificirte den zu Mailand abgeschlossenen Vertrag, ohne zu fragen, ob sie das Recht dazu habe. Auf Befehl des französischen Obergenerals wurde der Proceß gegen die Staats-Inquisitoren und den Commandanten des Lido niedergeschlagen; sein Zweck war erreicht. Gern hätte sich die Municipalität von Venedig für den Mittelpunkt der Regierung gehalten; sie gab, um als solcher zu erscheinen, allerlei Gesetze. Diese aber fanden Widerspruch, hauptsächlich in den Städten der Terra-ferma, von welchen Padua nach vierzehn Jahrhunderten noch nicht vergessen hatte, daß Venedig von ihm ausgegangen war. Chiozzo und Palestrina, bloße Vorstädte von Venedig, machten es nicht besser. Das Ergebniß dieses Ungehorsams war, daß die Einkünfte stockten, und daß man, um den nothwendigen Ausgaben gewachsen zu bleiben, seine Zuflucht zu gezwungenen Anleihen nehmen mußte. Die Wohnung des Herzogs von Modena, der sich mit seinem Schatze nach Venedig geflüchtet hatte, wurde umstellt, und man nahm ihm 190,000 Zechinen ab, um die Kriegskasse zu füllen. Die Verlegenheiten aber hatten hiermit nicht ihr Ende. Denn die drei Millionen Franken, die man den Franzosen versprochen hatte, wurden auf fünf erhöht, und diese neue Willkühr des französischen Obergenerals trug nicht wenig dazu bei, daß sich die Partheien anfeindeten und mit Vorwürfen überschütteten. Dazu kam die Ungewißheit über die Fortdauer der Republik. In den Conferenzen zu Mailand hatte man den Abgeordneten mit der Aussicht auf die Erwerbung von Ferrara, Romagna und Ancona geschmeichelt: aber diese Provinzen

wurden, ohne Rücksicht auf gemachte Verheißungen, der cisalpinischen Republik einverleibt; und wollte Venedig sich nicht ganz vereinzelt fühlen, so mußte bei seinen Bewohnern der Wunsch entstehen, daß es dem französischen Obergeneral gefallen möchte, sie zu Bürgern der Republik Mailand zu machen. Wirklich wurde die Einverleibung gefordert.

Diesem beklagenswerthen Zustande machte endlich der Vertrag von Campo-Formio ein Ende (17. Oct. 1797).

Den ganzen Sommer hindurch hatten die Unterhandlungen gedauert, bis man sich endlich einigte. In dem 5ten Artikel des eben genannten Vertrages gestattete der Kaiser der französischen Republik den Besitz von Corfu, Xante, Zephalonia, St. Maura, Cerigo und anderen Inseln des ionischen Meeres, so wie Butrinto, Larta, Vonizza und überhaupt alle ehemalige Niederlassungen der Venetianer in Albanien. Dagegen gestattete die französische Republik dem Kaiser den Besitz von Istrien, Dalmatien, den ehemals venetianischen Inseln des adriatischen Meers, den Mündungen von Cattaro, der Stadt Venedig, den Lagunen und den zwischen den österreichischen Erbstaaten und einer von Tyrol bis Porto Legnago gezogenen Linie gelegenen Ländern. Die cisalpinische Republik sollte umfassen: die österreichische Lombardei, die Gebiete von Bergamo, Brescia, Crema, die Stadt und Festung Mantua, das Mantuanische, Peschiera und den im Westen und Süden der eben genannten Linie gelegenen Theil der ehemals venetianischen Staaten.

Also auf den Trümmern der Republik Venedig hat-

ten sich Frankreich und Oesterreich verglichen. Die Wuth der Verzweiflung ergriff die Venetianer, als sie diese Theilung vernahmen. Man wollte sich versammeln, man protestirte, man schwor: Demokratie oder Tod. Diese Aufwallung legte sich, als man sah, daß die Franzosen den Bucentaur abtrugen, die Vorräthe des Arsenals fortschafften oder der Plünderung Preis gaben, und die Ueberreste der venetianischen Marine sammt den Pferden von Bronce, welche Heinrich Dandolo ehemals in Constantinopel erobert hatte, nach Toulon schickten. Das Arsenal war in einem kläglichen Zustande; denn nur mit Mühe brachte man es dahin, zwei Linienschiffe von 64 Kanonen, vier Briggs und einige Transport-Fahrzeuge auszurüsten, um die 1500 Mann, welche zur Besetzung von Corfu bestimmt waren, an Ort und Stelle zu bringen. In dem Hafen dieser Insel fanden die Franzosen fünf Linienschiffe von 74, zwei von 64, eins von 58 Kanonen, sechs Fregatten und elf Galeeren. Dies war der ganze Bestand der venetianischen Seemacht.

Die Franzosen räumten Venedig den 18ten Januar 1798, und an demselben Tage nahmen die Oesterreicher Besitz von dieser alten Hauptstadt der Republik. Pesaro, der sich hatte in der Schweiz niederlassen wollen, kehrte als kaiserlicher Commmissar zurück, und in seine Hände mußten die alten Souveräne Venedigs den Eid des Gehorsams schwören. Als der Ex Doge Manini vor seinem in einen österreichischen Commissar verwandelten Landsmann erschien, um den Eid zu leisten, fühlte er sich so erschüttert, daß er ohne Bewußtseyn zu Boden

sank; durch diesen edlen Schmerz ehrte der Unglückliche ein Vaterland, das er nicht hatte retten können.

Die Stimmung der Venetianer bei dieser Umkehr war verschieden: was den großen Haufen mit Freude erfüllte, und mehrere Edle zu Festen veranlaßte, das war ein Gegenstand der Betrübniß für die wahren Bürger, welche die Niederträchtigkeit des Pöbels und der Großen, den Unverstand der Regierung, den Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Sieger, und die Unterjochung des Vaterlandes gleich aufrichtig bejammerten.

Vierzehn Jahrhunderte hindurch hatte die Republik unter mancherlei Erschütterungen bestanden; und was mehr, als alles Uebrige, ihren gänzlichen Umsturz bewirkte, war der, allen Anti-Monarchieen gemeinschaftliche Umstand, daß sie keinem ihrer Bürger gestattete, seiner Liebe für das Vaterland eine solche Ausdehnung zu geben, daß sein Leben und sein Tod an dem Leben und dem Tode dieses Vaterlandes hing *).

*) Der Stoff zu diesem Aufsatz ist aus Darü's Geschichte der Republik Venedig genommen worden, welche das Vollständigste über diesen Gegenstand enthält.

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England.

(Von Herrn Cottu.)

(Fortsetzung.)

Von den Friedensrichtern und ihren Befugnissen.

In jeder Grafschaft ist eine Friedens-Commission, welche aus den angesehensten Eigenthümern derselben, diese mögen weltlichen oder geistlichen Standes seyn, zusammengesetzt ist. Jeder volljährige Bürger, der ein Manor oder Free-hold oder Copy-hold besitzt, welches, nach Abzug aller Lasten und Steuern, ein Einkommen von hundert Pfund Sterling gewährt, so wie jeder, der auf dieselbe Weise die Aussicht auf eine Erbschaft von dreihundert Pf. Sterling Renten hat, ist der Aufnahme in die Friedens-Commission fähig; und wenn er Mitglied derselben zu werden wünscht, so trägt er durch den Lord-Lieutenant der Grafschaft dem Kanzler seine Dienste an. Sehr selten wird ein solches Anerbieten abgelehnt, wenn es von einem Bürger kommt, der die so eben erwähnten Eigenschaften vereinigt.

Die Zahl der Bürger, welche in die Friedens-Commission aufgenommen werden, ist verschieden, je nach dem Umfange, dem Reichthum und der Bevölkerung der Grafschaft. Kein Gesetz stellt darüber etwas fest. Die Prinzen des königlichen Hauses, der Kanzler,

die vornehmsten Pairs sind in alle Friedens Commissionen des Königreichs begriffen, und diese Commissionen bestehen bisweilen aus fünf bis sechshundert Mitgliedern.

Mehrere Eigenthümer begnügen sich damit, daß sie in diese Commission eingeschrieben sind; denn dies wird als eine Ehre betrachtet. Andere hingegen sind eifersüchtig auf die Ausübung des Rechts, welches ihnen diese Einschreibung gewährt; sie machen ihre Ernennung geltend, leisten den erforderlichen Eid, und fühlen sich auf diese Weise mit der Eigenschaft von Friedensrichtern bekleidet *).

Es giebt in jeder Grafschaft hundert, zweihundert, ja bisweilen dreihundert wirkliche Friedensrichter, deren Jurisdiction sich über das Ganze der Grafschaft erstreckt. Beauftragt sind sie mit der Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens; und wenn irgend Jemand ihnen als Störer desselben angezeigt wird, es sey nun, daß er sich eine Gewaltthat gegen einen Einzelnen erlaubt, oder daß er damit bedrohet, oder daß er sich auch nur schlecht betragen habe: so haben sie das Recht, ihn, nach Anhörung seiner Vertheidigung, eine Anerkennung unterzeichnen zu lassen, wodurch er sich anheischig macht, die und

*) Um auszumitteln, ob ein Friedensrichter das vom Gesetz geforderte Vermögen hat, muß er in dieser Beziehung einen besondern Eid schwören. Dieser Eid nun wird in den Registern des Friedensgerichts niedergelegt, und jeder Bürger ist berechtigt, sich davon eine Abschrift geben zu lassen, und gegen den Friedensrichter zu beweisen, daß er das erforderliche Vermögen nicht besitzt. Wird dies wirklich bewiesen, so muß der Friedensrichter ausscheiden, zugleich aber erlegt er eine Geldstrafe von hundert Pf. Sterl., wovon die eine Hälfte den Armen des Kirchspiels, die andere dem Ankläger zukommt.

die Summe an den König zu bezahlen, wenn er sich in der Folge eine Friedensstörung erlaubt, d. h. wenn er sich einer peinlichen oder correctionellen Verurtheilung aussetzt.

Die von den Friedensrichtern auferlegten Anerkennungen belaufen sich gewöhnlich von fünf und zwanzig bis auf vierzig Pf. Sterling; sie sind aber auch bisweilen noch weit stärker, je nach dem Vermögenszustande der Ruhestörer und nach der Beschaffenheit der Besorgnisse, die sie verursachen. Wenn der Einzelne, den man der Anerkennung unterworfen hat, nicht im Stande ist, Sicherheiten für die Bezahlung der festgestellten Summe zu leisten: so nöthigt ihn der Friedensrichter zur Cautions-Leistung, und wenn er dazu unfähig seyn sollte, so schickt ihn jener so lange ins Gefängniß, bis sich Jemand findet, der für ihn gutsagt.

Die Friedensrichter, d. h. die vornehmsten Bürger einer jeden Grafschaft, haben auch das Recht, alle die Personen, die ihnen für die öffentliche Ruhe gefährlich scheinen, einer Caution des Wohlverhaltens zu unterwerfen, oder sie einzukerkern. Nur muß man nicht glauben, daß ihnen der Mißbrauch dieses Rechts leicht sey. Sie sind verantwortlich für alle ihre Handlungen, und man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, diese Verantwortlichkeit sey eine eitle Drohung, in einem nicht vollzogenen Gesetz angekündigt, und nur bestimmt, den Freunden der Freiheit den Mund zu stopfen. Nicht Tribunale, aus öffentlichen Beamten zusammengesetzt, sind Richter über ihr Verfahren und über die Anwendung, die sie von ihrem Ansehn machen; es sind Geschworne, d. h. Personen, die, obgleich der Gerichtsordnung unterworfen, immer bereit sind, den Schwachen

gegen den Starken, den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu vertheidigen. Sollte es also den Friedensrichtern begegnen, daß sie willkührliche oder übertriebene Anerkennungen auflegten, in Folge derer ein Verdächtiger ins Gefängniß wandern müßte: so würden sie sich von Seiten des Letzteren einer Klage auf Schadenersatz aussetzen, und diese würde in eben dem Maße höher ausfallen, worin der Friedensrichter mit größerer Strenge und Erbitterung zu Werke gegangen wäre. Sie würden sich aber auch der Gefahr aussetzen, bei der nächsten Erneuerung der Friedens-Commission von derselben ausgeschlossen zu werden, und sich die Ahndung der Grafschaft zuzuziehen. Auch geben die Friedensrichter nur höchst selten Veranlassung zu gegründeten Klagen.

Außer diesen ersten Befugnissen haben die Friedensrichter noch die meisten von denen, welche in Frankreich den Polizei-Commissaren gehören. Sie sind es, welche die Erlaubniß zu Wirthshäusern und Gasthöfen geben, welche die Armenverwalter und Kirchenvorsteher ernennen, welche über die Vollziehung des Gesetzes in Ansehung der Pflichten der Buchdrucker wachen, welche mit der Polizei der Gefängnisse und mit der Verwaltung der zur Erleichterung der Armen bestimmten Fonds beauftragt sind. Endlich hat ihnen das Gesetz oder der Gebrauch die Entscheidung über eine gewisse Anzahl kleiner Civil-Sachen, über alle correctionelle Angelegenheiten und über einen großen Theil von peinlichen Sachen anvertraut.

Wir werden nun in das Einzelne dieser letzteren Befugnisse eingehen, welche einen von den Hauptgegenständen dieser Abhandlungen bilden.

Auf drei verschiedene Weisen üben die Friedensrichter das Ansehn, womit sie bekleidet sind, ganz nach der Beschaffenheit der Sachen, worüber sie zu entscheiden haben. Sie gehen, bald allein, bald in der Zahl zwei, in den Vereinen zu Werke, welche man Petty-Sessions nennt: Sitzungen, welche in den Marktstädten, oder den übrigen kleinen Städten von einiger Wichtigkeit, alle vierzehn Tage ungefähr gehalten werden. In derselben Zahl von wenigstens zwei, oder vereint mit mehreren Andern, gehen sie zu Werke in den großen Vereinen, die man allgemeine Quarter-Sessions nennt, und die alle Jahre viermal vorkommen, nämlich um Michaelis, um Epiphanias, um Ostern und um St. Thomas. In den beiden ersten Fällen urtheilen die Friedensrichter nach Maßgabe des Verhörs, d. h. ohne den Beistand der eigentlichen Rechtskundigen, und auf die bloße Aussage der Zeugen und Partheien; im letzteren Fall urtheilen sie nach Indictment, d. h. nach einer Anklage-Acte, welche der Untersuchung der großen und der Entscheidung der kleinen Jury unterworfen wird.

Es würde ungemein schwer seyn, alle die Fälle anzuführen, welche vor die Friedensrichter gebracht werden müssen, je nachdem sie allein oder in den kleinen, oder in den allgemeinen Sessionen thätig sind. Jede dieser Arten ist durch besondere Statuten festgestellt, deren Vereinigung mehrere Bände ausmachen würde. Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Friedensrichter für sich selbst operiren, um irgend einen Gegenstand der Polizei zu regeln, oder um den Störern der öffentlichen Ruhe jene Aner-

kennungen aufzulegen, von welchen oben die Rede gewesen ist; und daß in den kleinen Sitzungen ihre Verrichtungen darin bestehen, daß sie, mit Vorbehalt der Appellation an die allgemeinen Quarter-Sessions, gewisse bürgerliche Angelegenheiten, die ihnen durch besondere Statuten beigelegt sind, z. B. Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Lehrherrn und Gesellen, zwischen Armen und Armenverwaltern, und zwischen Gemeinden unter einander in Hinsicht auf ihre Armen, und um das Maß der Alimente für uneheliche Kinder festzusetzen — entscheiden.

In den allgemeinen Quarter-Sessions, zu welchen alle Friedensrichter der Grafschaft berufen werden, und wo sie sich bisweilen bis auf zwölf und funfzehn, bisweilen bis auf dreißig oder vierzig versammeln — in den Quarter-Sessions entscheiden die Friedensrichter nach vorhergegangener Untersuchung (by way of information) über die Appellation der Sachen, die in erster Instanz in den kleinen Sitzungen abgeurtheilt worden sind; sie erkennen aber auch nach Indictment, d. h. unter dem Beistande der großen und kleinen Jury über alle correctionellen Angelegenheiten der Grafschaft, und über alle Criminal-Sachen, welche nicht einen gewissen Grad von Bedeutsamkeit in sich schließen *).

Da aber beinahe alle Diebstähle, wie wir weiter unten sehen werden, in England die Todesstrafe nach

*) Es giebt indeß Quarter-Sessions, wie die von Brissol, welche, vermöge eines besonderen Privilegiums, das Recht haben, über alle Criminal-Sachen zu entscheiden, sogar über solche, worin es um's Leben geht.

sich ziehen, und da folglich der größte Theil der Criminal-Sachen vor den Assisen-Gerichtshof gebracht werden müßte: so sorgen die Friedensrichter durch eine Fiction, welche sie um die Zeit der Instruction machen, dafür, daß die Quarter-Sessions die rechte Behörde für eine Menge Sachen werden, die nach der Strenge des Gesetzes vor die Assisen-Gerichtshöfe gebracht werden sollten. Hierdurch werden diese nicht wenig erleichtert, und es bleibt ihnen nur die Entscheidung der schwersten Verbrechen übrig, als da sind Nothzucht, Brandstiftung, Raub mit Mord, und Diebstähle, die um die Zeit ihrer Sitzungen begangen worden.

Diese Fiction besteht in gewissen Fällen darin, daß man in Uebereinstimmung mit dem Kläger, den Werth des gestohlnen Gegenstandes vermindert, in anderen aber darin, daß man einige erschwerende Umstände, wie die Nacht und den Einbruch wegläßt, so daß der Diebstahl in die allgemeine Classe der Felonieen tritt, auf welche sich das beneficium Clericorum anwenden läßt; kurz, man stellt alles so, daß nur von solchen Verbrechen die Rede ist, über welche auch die Quarter-Sessions entscheiden dürfen.

Diese Art von Gefälligkeit kann übrigens nur sehr wenig Mißbräuche erzeugen; denn sie erstreckt sich nur über Verbrechen, welche nicht den Charakter von Capital-Verbrechen haben, und welche, wenn sie vor die Assisen wären gebracht worden, und daselbst, nach dem Buchstaben des Gesetzes, die Todesstrafe nach sich gezogen hätten, dennoch, als Gegenstände einer gewissen Nachsicht, nicht anders würden bestraft worden seyn, wie in

den Quarter-Sessions, d. h. durch Einkerkerung oder Deportation.

Der allgemeinen Quarter-Sessions giebt es eben so viele, als der großen Tribunale von England. Diese nennen die Engländer Courts of record, d. h. Gerichtshöfe, welche ein Regiſter haben, wo alle ihre Entſcheidungen eingetragen werden.

Bei ihnen, wie bei den Aſſiſen, muß der Sheriff entweder in Perſon oder in einem Abgeordneten gegenwärtig ſeyn. Die Coroners, die Conſtables, die Bailifs (lauter Beamten, deren Verrichtungen ich anzuzeigen Gelegenheit nehmen werde) ſind gleichmäßig verpflichtet, ſich dahin zu begeben. Das Barreau iſt mit Sachwaltern angefüllt, welche die Beklagten verfolgen, oder vertheidigen ſollen, oder auch von den Gemeinden gebraucht werden, um die Streitigkeiten, welche ſo häufig über ihre Armen entſtehen, mit Nachdruck zu führen, ſo daß dieſe Tribunale denſelben äußeren Glanz, dieſelbe Würde haben, welche den Aſſiſen eigen iſt. Auch haben ſie beinahe dieſelbe Wichtigkeit.

Es iſt hier noch nicht der Ort, von der Art und Weiſe zu reden, wie die in den Friedensſitzungen beſchäftigten Geſchwornen gewählt und zuſammen berufen werden; denn da dieſe Geſchwornen ſich, auf die Aufforderung der Friedensrichter an den Sheriff, ganz auf dieſelbe Weiſe verſammeln, wie bei den Aſſiſen auf die Aufforderung der Richter: ſo hat es mir angemeſſen geſchienen, das Umſtändlichere in dem Abſchnitte zu verhandeln, wo von den Aſſiſen die Rede iſt.

Bisweilen werden in derſelben Grafſchaft an ver-

schiedenen Orten mehrere Quarter-Sessions gehalten; denn es trifft sich nicht selten, daß es, in Kraft besonderer Statuten, in dieser Grafschaft Städte oder Bezirke giebt, welche das Vorrecht haben, ihre besonderen Friedensrichter zu halten, und welche daher ihre Sitzungen um dieselbe Zeit haben, wie die Grafschaften. Diese obrigkeitlichen Personen sind beinahe immer Kaufleute; man nennt sie Aldermen, ein Wort, das, der Bedeutung nach, dem Worte „Schöppen" entspricht. Da die Vielheit ihrer Geschäfte ihnen nicht die Muße gestattet, sich mit den Criminal-Gesetzen genau bekannt zu machen, so führt in den Quarter-Sessions der Recorder den Vorsitz: eine Magistratsperson, welche von der Stadt, oder, in ihrem Namen, von den Aldermen, unter den ausgezeichnetsten Sachwaltern der Grafschaft gewählt wird. Dieser Posten verhindert ihn nicht, seine Profession bei den Assisen-Gerichten und anderen Quarter-Sessions zu üben.

Eine beträchtliche Anzahl von den vornehmsten Städten Englands, z. B. London *), York, Lancaster, genießen dies Vorrecht. Bisweilen wird auch eine Grafschaft, wie z. B. York, in mehrere Theile gesondert, deren Friedensrichter abgesonderte Quarter-Sessions halten.

Diese

*) Der Recorder von London ist eine wichtige Person. Er genießt ein beträchtliches Gehalt, und hat mit Sachwaltung nichts mehr zu schaffen. Unter ihm steht ein zweiter Beamter, um ihn in seinen Amtsverrichtungen zu unterstützen. Dieser heißt common sergent. Beide Beamte werden von den Aldermen gewählt.

Diese Sitzungen dauern von Einem und zwei Tagen bis auf zehn; und wenn diese Zeit nicht hinreicht, alles abzumachen, was zur Sprache gebracht ist, was nicht selten geschieht: so bestimmen die Friedensrichter die Sitzung auf einen anderen Tag, und oft an einem anderen Ort, um die Versetzung der Zeugen zu vermeiden, und die an und für sich beträchtlichen Kosten der Criminal-Justiz zu vermindern: Kosten, die von der Grafschaft besonders entrichtet werden.

Vermöge dieser Vertagungen wird die Zahl der Quarter-Sessions in einer Grafschaft oft unmäßig vermehrt. So beläuft sie sich z. B. in der Grafschaft York bis auf acht und funfzig, und in der Grafschaft Lancaster bis auf sechzehn.

Am Schluß der Sitzungen beschäftigen sich die Friedensrichter mit den Ernennungen, welche ihnen zugetheilt sind, wohin die der Armenverwalter (over-seers) und der Kirchenvorsteher (church-warden) gehören. Um dieselbe Zeit berathen sie sich auch über den Betrag der Summen, welche in der Grafschaft erhoben werden sollen, um ihre besonderen Ausgaben zu bestreiten; und diese Summen werden unter die verschiedenen Kirchspiele nach einem Etat ihrer Einkünfte und Erzeugnisse vertheilt, welcher von den Kirchenvorstehern angefertigt, und den Friedensrichtern überreicht wird.

Endlich erfüllen die Friedensrichter auch in dem Umfange der Grafschaften alles, was in Frankreich den Instructions-Richtern beigelegt ist.

Ist ein Verbrechen begangen worden, so trägt der verletzte Bürger dem Friedensrichter seine Klage vor, der,

nachdem er dem Kläger einen Eid abgenommen hat, dem Constable (ein Beamter, der dem Polizei-Commissar in anderen Staaten gleich ist) einen Befehl, Warrant genannt, ertheilt, wodurch diesem aufgetragen wird, den Beklagten vor den Richter zu stellen, und sich alles dessen zu bemächtigen, was zur Ueberführung des Schuldigen beitragen kann.

Kraft dieses Befehls begiebt sich der Constable *) in die Wohnung des Beklagten, verhaftet ihn, wenn er sich seiner Person bemächtigen kann, und führt ihn, sammt dem Kläger und den Zeugen, vor den Richter. Dieser vernimmt Anfangs sie alle einzeln, und je nach den Umständen läßt er den Beklagten in Freiheit, oder sorgt dafür, daß er ins Gefängniß gebracht wird. Er verlegt hierauf die Information auf den nächsten Tag. Zur festgesetzten Zeit begeben sich die Zeugen und der Kläger, der letztere von seinem Attorney **) begleitet,

---

*) In den großen Städten wird die Stelle eines Constable's besoldet, und Personen aus den untersten Volksclassen gegeben. Es ist aber nicht ungewöhnlich, Constables zu finden, welche zu gleicher Zeit eine andere Profession üben, z. B. den Krambandel. In den kleinen Städten und auf dem Lande, hat Jeder die Verbindlichkeit, Constable zu werden, wenn die Reihe an ihn kommt. Seine Ernennung erhält er von dem Sheriff. Die Constables stehen übrigens unter der Leitung eines Großconstables, der seinen Sitz in jedem von den drei bis vier besonderen Bezirken hat, worein jede Grafschaft abgetheilt ist. Dieser Beamte wird immer besoldet, und zieht die Geldstrafen und Steuern ein, welche zur Grafschaft gehören. Er wird von den Friedensrichtern ernannt.

**) Der Attorney ist ein Beamter, der dem französischen Avoué entspricht.

zu dem Friedensrichter; der Beklagte wird nun auch vorgeführt, und hat er die Mittel dazu, so fehlt es auch ihm nicht an dem Beistande eines Attorney. Der Friedensrichter schreibt die Eingeständnisse des Gefangenen, und die Erklärungen der Zeugen und des Klägers nieder, so wie beides aus den Aussagen Beider und aus den Fragen hervorgeht, welche ihnen theils von dem Attorney des Klägers, theils von dem des Beklagten vorgelegt werden.

Solche Verhöre geschehen zu London, in einem dem Publikum offenstehenden Saal, theils von den Obrigkeiten in dem Quartier von Westminster, theils von den Aldermen in der Citty; und ich habe Ursache zu glauben, daß sie auf dieselbe Weise in den Provinzen abgehalten werden, wiewohl ich nicht Gelegenheit gehabt habe, ihnen beizuwohnen, wie in London. Nach Beendigung des Verhörs setzt der Friedensrichter, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Schwere der Beschuldigungen, den Gefangenen entweder schlechtweg in Freiheit, oder entläßt ihn gegen Caution, oder er fertigt einen neuen Warrant gegen ihn aus, und schickt ihn in das Gefängniß der Grafschaft, nachdem er die Beweisstücke in der Verwahrung des Constabels oder auch des Klägers gelassen hat. Er untersucht hierauf, ganz der Beschaffenheit der Sache gemäß, vor welches Tribunal er den Beklagten schicken will, ob vor den court of assizes oder vor die Quarter-Sessions, und unterwirft daher den Kläger, so wie jeden von den Zeugen, einer Anerkennung gewöhnlich von 40 Pf. Sterl., wodurch sie sich verpflichten, dem Könige diese Summe

zu bezahlen, wofern sie sich nicht bei den nächsten Assisen oder Sitzungen einfinden, jener um den Gefangenen gerichtlich zu verfolgen, diese um über die Thatsachen, welche zu ihrer Kenntniß gelangt sind, auszusagen. Diese Anerkennungen werden hierauf in das Depositorium der Assisen oder der Quarter-Sessions gesendet, und die darin ausgesprochene Summe wird mit aller Strenge beigetrieben, wenn dazu Veranlassung ist.

Sollte der Beklagte glauben, daß gegen ihn keine Präsumtion Statt finde: so kann er in Kraft der Habeas corpus-Acte seine Klage an den Gerichthof der königlichen Bank richten, welcher, nachdem er von dem Verfahren Kenntniß genommen, je nach Beschaffenheit des Falles, die Befreiung oder fortdauernde Verhaftung des Beklagten verfügt. Doch Proceduren dieser Art sind äußerst selten; und kaum lassen sich einzelne Beispiele davon anführen bei der ungemeinen Vorsicht der Friedensrichter, nur solche Klagen anzunehmen, welche auf schwere Präsumtionen gegründet sind.

Dies ist der Gang der Instruction, welche, wie man leicht urtheilen wird, der unsrigen (der in Frankreich üblichen) weit nachstehet, der man vielleicht den Vorwurf machen kann, daß sie allzu thätig sey, um zur Ueberführung des Schuldigen zu gelangen. Kein Protocoll von dem Zustande der Oerter, von den Wunden des Schlachtopfers, von den begangenen Einbrüchen wird von einem öffentlichen Beamten aufgenommen: die Umstände, wenn sie zur Hervorbringung der Wahrheit nöthig sind, stellen sich in den Debatten durch die bloße Aussage der Zeugen eben so fest, wie alles Uebrige.

An den Beklagten wird beinahe keine einzige Frage gerichtet; wie er's für gut befindet, giebt er die Rechenschaft von seinem Betragen, welche von ihm gefordert wird, und der Richter hält sich nicht für verpflichtet, ihn auf seine Widersprüche, theils mit sich selbst, theils mit den Zeugen aufmerksam zu machen. Man fordert auch von ihm keine Erklärung über das, was ihm in Folge der Erklärungen zur Last fällt; er hellt diese auf, wenn er glaubt, daß es ihm damit gelingen werde, oder er schweigt. Alle Mühwaltungen, welche in Frankreich mit so viel Geduld, Scharfsinn und in den meisten Fällen mit so viel Erfolg von den Richtern übernommen werden, gelten in England entweder für unnöthig, oder wohl gar für inquisitorisch.

Die Engländer finden es ganz und gar nicht wichtig, die Beweggründe zu entdecken, welche den Verbrecher zur Begehung seiner Unthat vermocht haben. Kaum liegt ihnen etwas daran, seine Schuldbarkeit festzustellen. Ob diese Gleichgültigkeit von der Befürchtung, die an und für sich schon große Zahl der Schuldigen zu vermehren, oder ob sie von einer natürlichen Menschlichkeit herrührt, wage ich nicht zu bestimmen; gewiß aber ist, daß sie auch nicht die mindesten Anstrengungen machen, um die Beweise des Verbrechens zu finden, und daß sie sich bei der Bestrafung desselben ganz auf den Haß und die Rache der verletzten Parthei verlassen; höchst gleichgültig übrigens bei der Verurtheilung des Angeklagten, wenn der Verletzte sich vom Mitleid rühren läßt, oder sich seiner Trägheit hingiebt.

Anstatt also, daß das Recht der Verfolgung, zum

allgemeinen Besten, von einem zu diesem Endzweck angestellten Beamten geübt würde, ist es gänzlich in die Hände des Beleidigten gelegt, der, auf diese Weise, der einzige Schiedsrichter über das Schicksal des Schuldigen wird, und, je nach dem Grade seiner Empfindlichkeit, ihn entweder nach der Strenge des Gesetzes verfolgen, oder zu seinen Gunsten einen Theil seiner Strenge mildern kann, indem er ein minder starkes indictment abfaßt; ja, der ihm sein Verbrechen ganz verzeihen kann, indem er darüber gar keine Klage erhebt *).

Man muß indeß nicht glauben, daß dies System eine allgemeine Straflosigkeit nach sich zieht. Der Vortheil der Attorneys ersetzt die Gleichgültigkeit des Gesetzes in der Voraussetzung, daß dieser Vortheil selbst nicht die wahre Ursache davon sey, und die Gerichtshöfe haben über eine nur allzu große Zahl von Schuldigen zu entscheiden. Bei der letzten Londoner Sitzung gab es nicht weniger als dreihundert und achtzig Processe.

Der Beklagte bleibt bis zur Eröffnung der Quarter-Sessions oder bis zur Eröffnung der Assizes im Gefängnisse. Hiervon im nächsten Abschnitte.

---

*) Es giebt indeß eine Ausnahme; wenn nämlich ein Mord begangen worden. In allen Grafschaften giebt es eine gewisse Zahl von Beamten, Coroners genannt; sie werden von den Freeholders gewählt und ihre Bestimmung ist, daß sie, unter dem Beistande von zwölf Zeugen, welche sie aufs Gerathewohl an Ort und Stelle wählen, über den Befund solcher Personen erkennen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind, und alle Anzeigen über ihre Ermordungen sammlen. In Ermangelung eines Klägers dürfen sie auch das Individuum verfolgen, welches des Verbrechens verdächtig ist.

Ueber die Nachtheile einer unbegränzten Theilung des Landeigenthums.

Wir bringen hier einen Gegenstand zur Sprache, welcher der höchsten Aufmerksamkeit würdig scheint.

Das allgemeine Streben nach persönlicher Unabhängigkeit, d. h. nach einer solchen, worin das Gesetz der alleinige Herr und Schiedsrichter ist, hat bewirkt, daß man die letzten Ueberreste von Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, oder in welcher anderen Gestalt die persönliche Abhängigkeit erscheinen mochte, entweder bereits ausgetilgt hat, oder auszutilgen bemühet ist. Hieraus geht für eine sehr zahlreiche Classe die Freiheit des Eigenthums hervor: eine Freiheit, zu welcher man Glück wünschen muß, weil sie denjenigen, der sie genießet, zum Herrn über seine Kraft und seine Zeit macht. An der Erwerbung dieser Freiheit ist also nicht nur nichts zu tadeln, sondern vielmehr alles zu loben. Das Einzige, was man dabei bedenklich finden kann, ist, ob sie die glücklichen Wirkungen, die man sich von ihr verspricht, hervorbringen werde, oder nicht; und am Tage liegt, daß hierüber nicht die Freiheit des Eigenthums, sondern eine Gesetzgebung entscheiden wird, welche die Natur des Grundbesitzes scharf ins Auge faßt. Die große Frage hierbei ist aber keine andere, als: bis wie weit die Theilung des Grund-

besitzes getrieben werden könne. Sollen alle Nachkommen eines Grundeigenthümers gleichen Anspruch auf seinen Nachlaß machen dürfen, so ist nichts natürlicher, als daß Der, welcher in den Besitz des Erbguts mit der Verbindlichkeit, seine Geschwister abzufinden, tritt, in eine Verlegenheit gerathen muß, welche ihm die Bewirthschaftung des übernommenen Grundstücks für sein ganzes Leben verleiden kann. Wiederum läßt es sich nicht leugnen, daß die Begünstigung eines Einzelnen aus der Familie eine Ungerechtigkeit in sich schließen würde. Wie nun zwischen beiden Klippen durchkommen? Im ersteren Falle läuft man Gefahr, die ackerbauliche Thätigkeit, auf deren ungestörtem Fortgange die Kraft und Wohlfahrt der Gesellschaft in einem so hohen Grade beruht, zu vermindern; im letzteren wird man gezwungen, ungerecht gegen Personen zu seyn, die, als Kinder desselben Vaters, sich in ihren Ansprüchen gleich sind.

Ehe wir auf eine Lösung dieser schwierigen Aufgabe eingehen, wird es nützlich seyn, die Erfahrungen geltend zu machen, welche in Frankreich über die allzu weit getriebene Theilung des Grundeigenthumes gesammelt sind. Was wir mittheilen werden, ist aus einem Buche entnommen, welches den Titel führt: Frankreich, wie es ist. Der Verfasser, ein Engländer, Namens William Playfair *), hat es vorzüglich mit Lady Morgan zu thun, die in ihren Aussagen über den gegenwärtigen Zustand der kleinen Grundeigenthümer in Frankreich

*) Vielleicht nur ein angenommener Name.

eben nicht der Wahrheit gehuldigt haben mag, welche aus einer genauen Untersuchung hervorgeht. Ohne diesen Streit zu verfolgen, halten wir uns an dem, was Herr William Playfair über die Sache selbst bemerkt.

Er sagt:

„Indem die Natur den Franzosen den Boden und das Klima gab, welche Frankreich auszeichnen, wollte sie nicht bloß, daß die Bewohner dieses Landes ihren vornehmsten Reichthum aus dem Ackerbau ziehen sollten: sondern dieselben Umstände verhindern auch, daß es sich jemals durch Manufacturen und Handel bereichern kann. Der größte Theil der Provinzen Frankreichs liegt allzu weit vom Meere, als daß sie handeltreibend werden könnten; und die Schwierigkeit, Manufacturen in einem Lande einzuführen, dessen Bewohner sich durch die Bearbeitung eines fruchtbaren Bodens bereichern können, wird beständig das Hinderniß ihrer Vervollkommnung seyn. In welchem von der Natur vorzüglich begünstigten Lande hätten jemals Manufacturen geblühet! *)

„Bei dem allen sind Boden und Klima, wie vortrefflich beide auch seyn mögen, nicht das Einzige, was die Wohlfahrt der Bewohner eines Landes sichert. Diese hängt von seiner Regierung, seinen Einrichtungen

*) Wenn dies auch im Allgemeinen wahr seyn sollte, so müssen doch mancherlei Ausnahmen gestattet werden. Der Gegensatz von Manufacturen und Ackerbau ist überhaupt nicht so groß, wie er auf den ersten Anblick erscheint. Ein Volk, das einen fruchtbaren Boden bearbeitet, hat weniger Drang nach auswärtigem Handel, gerade, weil es seine Bedürfnisse durch den inneren befriedigt.

Anmerk. des Herausg.

und seinen innern Anlagen ab. Aegypten, Griechenland und Italien waren ehemals große, reiche und fruchtbare Länder. Die Sonne blickt noch immer freundlich auf sie herab, der Regen des Himmels befeuchtet sie, wie sonst; und doch sind ihre Bewohner gegenwärtig arm und elend: sie sind zu Nullen auf dem Erdboden geworden, man spricht nicht mehr von ihnen.

„Es ist zu fürchten, daß die Zersplitterung der Landgüter in Frankreich unberechenbare und hülflose Uebel nach sich ziehe. Der Ehrgeiz der zahlreichsten Classe unter den Ackerbauern besteht gegenwärtig darin, Capitalien durch Zerstückelung zu erwerben, und mit dieser Wuth ist es dahin gediehen, daß das große Eigenthum der Reichen sich mit einer Schnelligkeit, welcher zu widerstehen eben so dringend als schwierig ist, bis ins Unendliche theilt und wieder theilt. Der Käufer verlangt kleine Schollen zu erwerben, und der Eigenthümer findet seinen Vortheil dabei, seine Güter in kleinen Loosen zu verkaufen, so daß dies System, die Domainen eines Einzigen über eine große Anzahl von Individuen zu vertheilen, sich mit beispielloser Thätigkeit fortpflanzt. Wir wollen das, was die glaubwürdigsten Schriftsteller sowohl über die Thatsache selbst, als über die wahrscheinlichsten Folgen derselben aussagen, mit gewissenhafter Treue sammeln und zusammenstellen.

„Jeder Zustand der Dinge hat seine Vortheile und seine Nachtheile; es kommt nur darauf an, daß man sieht, wohin die Wage neigt, nicht um den einmal verlassenen Weg aufs Neue zu betreten, oder zu einem aufgegebenen System zurückzukehren, sondern um allen Feind-

seligkeiten der Partheien ein Ziel zu setzen, und Uebeln, welche dem Ausbruche nahe sind, vorzubeugen. Wir wollen es also nicht verhehlen, daß uns von allen diesen Uebeln die Wuth, das große Eigenthum in kleine Loose zu theilen, das verderblichste zu seyn scheint. Es ist eine Folge des Gleichstellungs-Systems, womit die Umwälzung den Anfang machte; großes Elend aber muß aus dieser Quelle fließen.

„Selbst wenn der Erwerber einer Scholle von einem oder zwei Morgen — vielleicht auch nur von einem halben — fühlen sollte, daß er nichts weniger als glücklich ist, und daß er seinen Fleiß und seine Mühe weit besser anlegen könnte: so würde dennoch sein Stolz ihn bewegen, seine wahre Gesinnung zu verbergen, und in seinem Herzen den Wunsch nach Zurücktritt in den Stand eines Vasallen oder eines persönlich Abhängigen zu ersticken. Seine Gattinn und seine Kinder sind, wie er selbst, stolz auf den Titel eines Eigenthümers; tausend kleine Umstände wirken dahin, daß er allen Unannehmlichkeiten trotzt, um in dieser Lage zu beharren; und andere Unsinnige, welche nicht wissen, wie traurig das Loos des kleinen Eigenthümers ist, ahmen ihm nach, und finden in ihrer eingebildeten Unabhängigkeit nur allzu viel wirkliches Elend.

„In Wahrheit, wie könnten diese Eigenthümer sich unabhängig nennen? Die Grundsteuer, welche sich auf zwei Fünftel der Einkünfte beläuft, beträgt eine Summe, welche derjenigen gleichkommt, die vor der Umwälzung als volle Rente würde bezahlt worden seyn. Wahr ist, daß, wenn sie die Steuer bezahlen, Niemand sie von Haus und

Hof jagen kann, und so war es nicht mit dem Lassiten, den man entfernen konnte, er mochte bezahlen oder nicht; aber mit diesem Unterschiede ist die Freiheit, zu sagen: „ich besitze ein Gut, ich bin ein Eigenthümer," der einzige Vorzug, den sie genießen.

„Ist die Rede von einem kleinen Eigenthum, z. B. von einem Gute, das Einen oder zwei Morgen enthält: so ist es von geringer Wichtigkeit für den Eigenthümer, ob er zwölf Franken als Miethszins, oder zwei Fünftel als Grundsteuer bezahlt. Für eine bedeutende Pacht würde der Unterschied merklich seyn; für ein Gut von geringem Werthe ist er beinahe gar nicht wahrzunehmen.

„Die aus dieser Art von Ehrgeiz hervorgehende Gefahr ist in Frankreich größer, als sie in jedem anderen Lande seyn würde; denn niemand versteht sich besser darauf, was den Sinnen wohlthut, zu entbehren, als der Franzose, wenn es darauf ankommt, seiner Eitelkeit und Eigenliebe zu genügen. Vor der Umwälzung sahe man Menschen, welche das armseligste Leben führten, reich gestickte Kleider tragen. Sie fühlten die Abgeschmacktheit dieser Lebensweise; aber sie unterwarfen sich überall dem Sprichworte: Gilet doré et ventre de son (goldene Weste und Kleie im Leibe): ein Sprichwort, das eigends für Die erfunden war, welche ihre Eitelkeit auf Kosten der Natur befriedigen. Engländer und Irländer würden dasselbe nie auf sich anwenden lassen; um den Bauch zu füllen, würden sie das gestickte Kleid versilbern, und möchten sie daran wohlthun oder nicht, so würden sie doch immer nicht wie die Franzosen handeln.

„Sehen wir, wie lebhaft und wie allgemein in Frank-

reich der Wunsch ist, Eigenthümer zu werden: so können wir nicht erwarten, daß das Elend, worin sich die Besitzer eines kleinen Landguts befinden, sie jemals bestimme, es zu verkaufen, oder daß Andere sich dadurch von der Erwerbung ähnlicher kleiner Schollen abschrecken lassen. Schwerlich läßt sich bestimmen, wie weit diese Sucht führen kann, wenn sie noch zwanzig bis dreißig Jahre vorhalten sollte; und dies ist ohne Zweifel der wichtigste Umstand, den die gegenwärtige Lage darbietet.

Gestützt auf die unverwerflichsten Zeugnisse, wollen wir also zeigen: erstlich, daß die Ackerbauer in einem beklagungswerthen Zustande sind, und dann, wie Lady Morgan denselben beurtheilt.

Befinden sich die Grundeigenthümer Frankreichs im Wohlstande oder im Elende? Dies ist die Frage.

Werfen wir z. B. einen Blick auf den Prospectus, welchen der Chevalier Deleuze, General-Director des Hypotheken-Wesens, das sich gegenwärtig mit Genehmigung der Regierung zu bilden beginnt, gegeben hat! Er wird uns sagen, daß in Frankreich der Grund und Boden auf eine furchtbare Weise mit Hypotheken belastet ist; daß die Eigenthümer jährlich so hohe Interessen bezahlen, daß das Eigenthum für sie gewissermaßen zur Null wird, und nur für den Gläubiger einen Werth behält. Auch sehen sich jene in der Regel genöthigt, dem Gläubiger ihren Grund und Boden für ein Drittel seines Werths unter dem betrieglichen Vorbehalt des Wiederkaufs abzutreten. Nach Verlauf von drei Jahren haben sie alle Ansprüche verloren; wie bald aber ist dieser kurze Zeitraum abgelaufen! Sehen sie der Vertreibung

mit Sicherheit entgegen, so vernachläſſigen ſie den Anbau von Fluren, die ſie nicht retten können. Sie verlieren alles, und ihr Verluſt trifft den Staat. Auf dieſe Weiſe wird ein Fünftel des franzöſiſchen Bodens in ſeiner Ergiebigkeit geſtört.

„Wir wollen Herrn Deleuze nicht in allen den Entwickelungen folgen, durch welche er beweiſet, wie traurig der Zuſtand der kleinen Eigenthümer in Frankreich iſt; wir bemerken bloß, daß die Wuth, Eigenthümer zu werden, ſo weit geht, daß man ſogar borgt, um zu beſitzen. Noch weit gewöhnlicher iſt, daß ein Pächter ſein geringes Vermögen auf ein Stück Land anlegt, das er als Eigenthum erwirbt, und ſich dadurch in die Nothwendigkeit verſetzt, das Betriebs-Kapital zu borgen. Iſt es nun aber nicht einleuchtend, daß ein Mann, der zugleich Eigenthümer und Bewirthſchafter ſeyn will, ſich nach kurzer Zeit in der peinlichſten Lage befinden muß? Gleichwohl iſt dies die Wuth, von welcher die heutigen Franzoſen gequält werden; und was am meiſten zur Fortpflanzung derſelben beitrug, war die Art und Weiſe die Kirchengüter und die Güter der Ausgewanderten während der Revolution zu verkaufen. Es war ſo leicht, Eigenthümer zu werden, daß Jeder es ſeyn wollte. Die Urſache hat aufgehört; aber die Wirkungen dauern fort, und werden von Tag zu Tag immer beſchwerlicher.

„Vernehmen wir nun, was Lady Morgan uns ſagt.

„Sie beginnt damit, daß ſie das Schickſal des franzöſiſchen Landmanns vor der Revolution mit düſteren Farben mahlt.“ „Damals ſagt ſie, bauete er ſeinen fruchtbaren Boden für Andere, und ohne ſeiner

Ernten froh zu werden, schmiegte er sich, von Geschlecht zu Geschlecht mit Sklavensinn unter das eherne Joch seines Geschicks. Nur durch eine angeborne Fröhlichkeit vermochte er, sich die Last eines elenden Daseyns zu erleichtern. Mit Lumpen bedeckt, mit Ketten belastet, tanzte er; aber die Magerkeit seiner abgezehrten Glieder drückte seine Leiden nichts desto weniger aus: er fühlte sie lebhaft, und gab den Beweis davon, als die Umstände das Schwert der Rache in seine Hände legten. Wie sehr ist sein Schicksal durch die Revolution verbessert worden! Auf großen Pachthöfen ist die Lage der Pächter, wie in England; aber auf kleinen Schollen findet man ein Geschlecht, das aus England seit langer Zeit verschwunden ist: arme, aber unabhängige Eigenthümer, welche ihre Familien in einem Zustande erziehen, welcher von dem Luxus eben so weit entfernt ist, als er an Wohlhabenheit gränzt. Mit Vergnügen weilt die Einbildungskraft bei der Betrachtung dieses Zustandes der Dinge, dieses wahren goldenen Zeitalters eines Landes, worin jede Ruthe einen Menschen nährt; und die kleinen Besitzungen, welche die zahlreiche Classe der Bauern, Pächter und Weinmeister als Eigenthum genießt, gewähren ein bezauberndes Bild von ländlicher Unabhängigkeit, ein Bild, von welchem man sich ungern trennt. Zwar giebt es unter diesen Leuten Einzelne, die, wenig begünstigt vom Glück, kein anderes Mittel zur Bestellung ihres Feldes kennen, als daß sie einen Esel vor eine Maschine spannen, die einer Egge gleicht; doch bei alle dem ist ein solcher Mensch frei und unabhängig: das kleine Feld, das er bearbeitet, gehört ihm, und für sich allein be-

säet er es, für sich allein erntet er, und seine Kinder werden die Früchte essen von dem Baume, den seine Hand gepflanzt hat."

„Das Wahre von der Sache ist, daß die Spuren, welche das Feudal-System zurückgelassen hatte, sehr allmählig verschwanden, und daß die Revolution sie in Einem Augenblick vertilgen wollte. Allein sie brachte an die Stelle der Uebel, die sie entfernte, andere, die nicht geringer, vielleicht noch größer, waren. Selbst in den abscheulichsten Zeiten des Drucks beschützte das Feudal-System, und sein Schutz war nicht ohne Erfolg für das Glück der Schwachen. In den letzten Zeiten bestand der Druck nur dem Namen nach; und selbst, wenn es anders gewesen wäre, ist es auf Seiten der Lady Morgan gerecht und billig, daß sie die Uebel verschweigt, welche an die Stelle derjenigen traten, welche man entfernen wollte?

Wir haben das wahre Loos des kleinen Grundeigenthümers von Seiten des Vermögens kennen gelernt. Machen wir uns jetzt mit dem bekannt, was einer von den erfahrensten Männern über den französischen Ackerbau in einer anderen Beziehung bemerkt.

„Der Graf von la Borde wirft in seinem „Geist der Vergesellschaftung" (Esprit d'Association) einen Blick auf den Zustand des Ackerbaues in Frankreich, und vergleicht ihn mit dem, was er vor der Umwälzung war, und was er gegenwärtig in England und Flandern ist. Der Graf ist viel gereiset; mit Aufmerksamkeit hat er den Gegenstand, den er beschreiben wollte, betrachtet, und seine Bemerkungen reif werden lassen, ehe er sie bekannt

kannt machte. Unterrichtete Männer haben ihn belehrt. Man sieht, daß er sein Vaterland liebt; diese Liebe mahlt sich in seinen Wünschen, in seinen Gesinnungen, aber er verletzt um ihretwillen die Wahrheit nicht.

„Mit Ausnahme einiger großen Austrocknungen, welche beträchtliche Kapitale und Vergesellschaftungen erfordern, sagt er, ist alles geschehen, was den Umfang, die Allgemeinheit der Cultur angeht. Aber nicht auf gleiche Weise verhält es sich mit der Vervollkommnung derselben. Frankreich steht nicht bloß hinter Flandern und England, sondern hinter vielen Ländern zurück, die in der Civilisation geringere Fortschritte gemacht haben, wie Baiern, Böhmen, Oesterreich, die Pfalz und Italien. Nicht ein Viertel der Ländereien ist in Frankreich so gut cultivirt, wie es seyn könnte, und der Gebrauch der Maschinen ist diesem Lande beinahe ganz unbekannt."

„Der englische Acre, welcher einem französischen Arpent gleichkommt, bringt im Durchschnitt 37 Frank. 50 Cent., während der französische Arpent nur 15 bringt; und doch ist das Klima in Frankreich günstiger, und der Boden gewährt köstlichere Erzeugnisse, wie Wein, Oel, Früchte u. s. w. Der Fehler muß also in der Cultur stecken, und es ist keine Uebertreibung, wenn man annimmt, Frankreich könne das Doppelte, ja das Dreifache von dem tragen, was es gegenwärtig trägt, bloß in Folge verbesserter Methoden."

„Der Ackerbau beschäftigt in Frankreich dreimal mehr Arme, als die Manufacturen, während es in England mehr Manufacturisten giebt, als Ackerbauer. In Frankreich gewinnt der Ackerbauer im Durchschnitt 192 Frank.

in England 854 Fr., d. h. vier und ein halb mal mehr. In Frankreich hat der Manufacturist von seinem Gewerbe im Durchschnitt 80 Fr.; in England mehr als 380 Fr. Ob nun gleich in England alles theurer ist, als in Frankreich, so ist der Unterschied doch nicht so auffallend, und es folgt daraus, daß das Schicksal des Ackerbauers und des Manufacturisten dort erträglicher ist, als hier."

„Die Vorurtheile, sagt der Graf v. Laborde, welche nicht bloß der große Haufe, sondern selbst drei Viertel der Unterrichteten gegen die Maschinen hegen, schließen einen großen Irrthum in sich. Man glaubt nämlich, daß sie die Handarbeit vermindern, und die arbeitenden Classen Hungers sterben lassen, während sie ein Wohlseyn verbreiten, das sich auch über diese erstreckt. Die Erfindung des Pflugs, der die erste aller Maschinen ist, hat kein Individuum um die Arbeit betrogen; aber sie hat bewirkt, daß man im Boden das Doppelte bestellen konnte. Die Erfindung des Zieheisens in den Schmieden hat Keinen außer Brot gesetzt, und die der Spinnmaschinen, weit entfernt, die Zahl gewerbthätiger Arme zu vermindern, hat die Zahl der Arbeiter in den Fabriken verdreifacht."

Tiefer in seinem Werke sagt Herr von la Borde: „Die Pachter in Frankreich sind grobe Bauern, welche weder lesen noch schreiben können; Jahr aus Jahr ein schwarzes Brot essen, und ihr trauriges Schicksal nur durch ihren Muth überwinden. — Diese Theilung des Grundes und Bodens, dieser Mangel an Einsicht und Kapital verhindern jede Verbesserung, und werden fortdauern, bis reiche und einsichtsvolle Männer sich, wie

in England, (wo der Boden ein von dem Reichen verarbeiteter roher Stoff ist, den man mit Verstand, Maschinen und Kapitalien angreifen muß) dem Ackerbau im Großen gewidmet haben. — In Frankreich ist das Eigenthum häufig eine unbedeutende Scholle, auf welcher jede Familie eine Kuh ernährt, einige Körner gewinnt, ein wenig Holz zusammen lies't, und Hanf säet, um sich zu bekleiden. Am Schluß des Jahres ist sie schlecht genährt, schlecht gekleidet, schlecht erwärmt. — In Frankreich ist man großer oder kleiner Eigenthümer, und was man einmal ist, das bleibt man; in England ist man Unternehmer oder Handwerker, und in beiden Professionen steigt man. Die Kleinheit des Besitzes hat in Frankreich aus den Eigenthümern Sklaven gemacht." —

Genug und übergenug aus William Playfair's Frankreich, wie es ist.

Aus dem Mitgetheilten geht sehr einleuchtend hervor, daß Freiheit und Wohlseyn nicht in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, und daß bei einer allzu weit getriebenen Zerstückelung des Landbesitzes für den unabhängigen Eigenthümer Verlegenheiten entstehen können, denen er von keiner Seite gewachsen ist — Verlegenheiten, welche auf ihn eben so nachtheilig zurückwirken, wie auf das Ganze der Gesellschaft, der er angehört.

Es ist also nicht genug, daß man für die persönliche Unabhängigkeit Desjenigen sorgt, der bisher als Leibeigener oder Erbunterthäniger dastand; man muß zugleich solche Einrichtungen treffen, daß er seine Bestimmung auf eine für die Gesellschaft ersprießliche Weise erfüllen kann; und da dies nur in so fern möglich ist,

als er in dem Besitz einer dieser Bestimmung angemessenen Scholle bleibt, so muß die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß seine Scholle nicht zersplittert werde.

In Deutschland ist nicht zu fürchten, daß Eitelkeit und Ehrgeitz eine solche Zersplitterung verursachen, wie in Frankreich seit der Revolution erfolgt seyn soll. Dagegen kann dieselbe Wirkung aus mißverstandener Gerechtigkeitsliebe hervorgehen, indem man annimmt, daß dieselben Mitglieder Einer Familie gleichen Anspruch auf den unbeweglichen Nachlaß des Vaters haben, und folglich zu gleichen Theilen erben müssen. Bei dieser Voraussetzung kann es nicht fehlen, daß, je nach der Zahl der Familienglieder, aus dem Eigenthümer ein Halbbauer, oder ein Viertel- oder Achtel- oder Sechzehntel-Bauer werde; und sobald dies der Fall ist, wird der Ackerbau selbst einem Partikular-Interesse aufgeopfert, bei welchem die Gesellschaft nicht bestehen kann.

Es scheint, daß in Deutschland seit den frühesten Zeiten zwei Systeme obgewaltet haben, die einander schnurstracks entgegen gesetzt waren. Nach dem einen blieb das unbewegliche Eigenthum des Vaters in den Händen des ältesten Sohnes zurück, und die Nachgebornen erbten nur das bewegliche; dies war das System der Sachsen. Nach dem andern wurde das unbewegliche Eigenthum des Vaters, wie das bewegliche, unter seinen Nachkommen gleich vertheilt; dies war das System der Sueven, zu welchen auch die Franken gerechnet werden müssen. Das Letztere verträgt sich nicht mit irgend einem Bestande, und die Gesellschaft, in welcher es einmal eingeführt ist, muß immer sehr viel Unruhe und Bewegung

in sich schließen. Das erstere hingegen ist der Bestand selbst; und weil eine fortgesetzte Theilung nothwendig zu einer Auflösung aller gesellschaftlichen Bande führt: so haben selbst diejenigen Völker, die das Majorat verabscheuten, sich wenigstens zu einer theilweisen Ausnahme desselben genöthigt gesehen, wenn diese auch nur in so fern erfolgte, als man in der untersten und obersten Region der Gesellschaft das Majorat einführte. Es ist wahrlich merkwürdig, daß derselbe Grundsatz für die Scholle des Erbunterthänigen und für den Thron galt.

In Großbritannien, wohin sich das System der Sachsen vom sechsten Jahrhunderte an verpflanzte, ist alles unbewegliche Eigenthum seiner Natur nach Majorat und Fidei-Commiß; und wie groß auch die Erschütterungen gewesen seyn mögen, welche diese Insel von einer Zeit zur anderen in ihrem gesellschaftlichen Zustande erfahren hat, so sind doch ihre Bewohner seit dreizehn Jahrhunderten nie in die Versuchung gerathen, das Mindeste an den Gesetzen zu verändern, welche das unbewegliche Eigenthum zum Gegenstande hatten. Sollte man nun nicht berechtigt seyn, hieraus auf die Leichtigkeit zu schließen, womit sich England aus allen Krisen gerettet hat? Wenigstens liegt so viel am Tage, daß bei solchen Einrichtungen, wie heftig auch die Stürme der Revolution seyn mögen, der Stamm der Gesellschaft am wenigsten erschüttert wird. Was diesem Inselreiche auch bevorstehen möge: so lange es seine Gesetzgebung in Ansehung des unbeweglichen Eigenthums festhält, wird es immer einen hohen Grad von Stärke in sich schließen.

Hier wäre uns also ein Beispiel zur Nachfolge gegeben, das wir nicht zurückweisen dürfen. In Wahrheit, wozu soll dem Bauer die persönliche Unabhängigkeit nützen, wenn sie ihm nicht in Beziehung auf seine Verrichtung zu Statten kommt? Sie ist unstreitig ein kostbares Geschenk; doch nur unter der Bedingung, daß sie einen Wohlstand vermehren hilft, der nicht von ihr allein abhängt. Die erste Bedingung desselben ist eine angemessene Scholle; die zweite, Betriebsamkeit und Fleiß: nun erst kommt die persönliche Unabhängigkeit. Man kehrt aber die Sache um, wenn man von der letzteren erwartet, was nur die beiden ersteren gewähren können. Nichts ist demnach nothwendiger, als daß die Gesetzgebung zu Hülfe komme, was nur in so fern geschehen kann, als sie eine Theilung verhindert, welche eben so sehr zum Nachtheil der Individuen, als zum Nachtheil der Gesellschaft seyn würde. Es ist in dieser Hinsicht alles geschehen, was geschehen kann, sobald die Untheilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums für die ganze Gesellschaft feststehet.

Mit einem solchen Gesetz ordnet sich die Gesellschaft, wie von selbst; mit einem solchen Gesetz kommt erst der wahre Staat zum Vorschein. Er hat alsdann eine unerschütterliche Grundlage, auf welcher Sittlichkeit und Tugend gedeihen können, weil das, was ihnen entgegensteht, nicht empor kommen kann. Der Anspruch steht neben dem Rechte; aber er achtet das Recht, indem er die Ueberzeugung hegt, daß ein aus lauter Ansprüchen zusammengesetzter Zustand das Verderben der Gesellschaft seyn würde.

Es genügt uns für dies Mal, auf die Nachtheile einer unbeschränkten Theilung des unbeweglichen Eigenthumes aufmerksam gemacht zu haben. Wir setzen uns aber vor, auf diesen wichtigen Gegenstand zurückzukommen, um zu zeigen, welche Vortheile sich für die gesellschaftliche Ordnung von dem stätigen Besitze des Grundeigenthums ziehen lassen. In einer so bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, ist, wie es uns scheint, nichts heilsamer, als nachzuweisen, wie der Keim zur Unruhe in den Gesetzen selbst liegt, welche die Ruhe erhalten sollen.

Spaniens nächste Zukunft.

Die Wahrheit des Nachfolgenden beruht auf der doppelten Voraussetzung: Einmal, daß die im Jahre 1812 entworfene, im Jahre 1814 bekannt gemachte Constitution der Cortes unverändert geblieben sey; zweitens, daß Ferdinand der Siebente dieselbe beschworen habe. Ist diese doppelte Voraussetzung gegründet, so wird sich mit Bestimmtheit vorhersagen lassen, welchen Schicksalen Spanien entgegen geht; ist sie es nicht, so versteht es sich ganz von selbst, daß die Begebenheiten sich anders gestalten werden *). Die alleinige Absicht dieser Abhandlung kann also keine andere seyn, als aufs Neue zu zeigen, welche Nothwendigkeit in organischen Gesetzen liegt, und wie unmöglich es ist, ihnen gemäß zu handeln, wenn sie selbst nicht naturgemäß, d. h. dem Wesen der Gesellschaft angepaßt sind.

Um mit einiger Methode zu Werke zu gehen, müssen wir vor allen Dingen sagen, was Spanien, seiner Regierungsform nach, bisher war.

Spanien war die unbeschränkteste Monarchie in Europa. Die Unbeschränktheit seiner Könige aber beruhete

*) Die Voraussetzungen sind hier Thatsachen, die keinem Zweifel unterliegen. Das ganze Raisonnement ist also auf Thatsachen gegründet.

in letzter Instanz — nicht sowohl auf einem zahlreichen Militär, das jeden Beschluß der Willkühr zu vollziehen für seine Bestimmung und Pflicht geachtet hätte, als vielmehr auf dem Daseyn eines Instituts, dem keine Widerspänstigen entrinnen, und dessen Grundlagen von einer solchen Beschaffenheit waren, daß mit ihnen kein Menschenrecht bestehen konnte. Wir bezeichnen hier die Inquisition, welche, zur Aufrechthaltung der Glaubensreinheit vorhanden, die Berechtigung in sich trug, aus allem alles zu machen, weil übernatürliche Lehren, die alle Vernunft übersteigen, in ihrer Anwendung sich nicht mit der Vernunft vertragen. Sie bildete den Schwerpunkt der Regierung. Die spanische Monarchie war also theokratischer Art, und ein König von Spanien, in welchem Lichte er selbst sich auch betrachten mochte, im Grunde nichts weiter, als das Werkzeug einer Priesterschaft, welche ihren Suverän in einem anderen Lande hatte. So entschieden war das Uebergewicht der Kirche über den Staat in diesem Reiche, daß, während das Einkommen des Klerus sich auf 51 Millionen Piaster belief, das der Regierung höchstens 26 Millionen Piaster betrug. So stand das Verhältniß zwischen beiden vor dem Kriege von 1808, und es ist bisher unmöglich gewesen, das Mindeste daran zu verändern. Die ganze bürgerliche Gesetzgebung war der kirchlichen in einem so hohen Grade untergeordnet, daß die Verbesserung von jener auf der Stelle zu einem fluchwürdigen Verbrechen wurde.

Nur durch diese Verfassung, welche seit den Zeiten Ferdinands und Isabella's, d. h. beinahe viertehalb Jahr-

hunderte vorgehalten hat, bildeten die Pyrenäen eine Scheidewand, welche Spanien von dem übrigen Europa absonderte, und es veraltern ließ. Gehalten war das Ganze durch einen so ausgedehnten und reichen Colonial-Besitz, wie Spanien im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts unter den Königen des Hauses Habsburg auf dem Continent von Amerika erworben hatte. Schon seit längerer Zeit leuchtete allen Einsichtsvollen ein, daß Spaniens Verfassung sich nur so lange behaupten werde, als die Colonieen dem Mutterlande getreu bleiben würden. Kam es also zu einem Abfall, so mußte man sich anders einrichten; und richtete man sich anders ein, so konnte von der am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts gegründeten Verfassung schwerlich noch etwas mehr übrig bleiben, als — die bloße Erinnerung. Daher alle die Anstrengungen, welche die spanische Regierung seit dem Jahre 1815 gemacht hat, in dem Besitz der amerikanischen Colonieen zu bleiben: Anstrengungen, welche freilich ohne Erfolg geblieben sind, von welchen sich aber keineswegs behaupten läßt, daß sie hätten unterlassen werden sollen; denn eine Regierung kann immer nur nach Erhaltung desjenigen Fundaments streben, auf welchem sie einmal steht.

Wir glauben hier einen bedeutenden Aufschluß gegeben zu haben. Parthei und Gegenparthei sind dadurch gleich sehr gerechtfertigt: die eine durch ihre Ueberzeugung von der Möglichkeit einer längeren Behauptung der Colonieen; die andere durch ihre Ueberzeugung von der Unmöglichkeit dieser Behauptung. Man kann bedauern, daß es in Spanien seit fünf Jahren Parthei

und Gegenpartheï gab; denn wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so würde das Ergebniß der Anstrengungen zur Behauptung des Colonial-Besitzes ein besseres gewesen seyn. Giebt man aber einmal die Nothwendigkeit von Partheien nach einem solchen Kriege, wie Spanien seit dem Jahre 1808 zu führen hatte, zu: so ist aus der Verschiedenheit der Ansicht nicht weiter ein Verbrechen zu machen, und Tugend und Patriotismus können auf beiden Seiten gleich achtungswerth gewesen seyn.

Ließ sich der Abfall der Colonieen vom Mutterlande schon im Jahre 1812 vorhersehen, und war es demnach nöthig, den Veränderungen, welche dieser Abfall auf der pyrenäischen Halbinsel selbst unausbleiblich nach sich ziehen mußte, durch eine neue Verfassung zu begegnen: so war die Aufgabe keine andere, als diese Verfassung so einzurichten, daß die Regierung, welche aus ihr hervorgehen sollte, ihre Bestimmung erfüllen konnte: ihre Bestimmung, welche ewig dieselbe ist, nämlich, die Gesellschaft zu ordnen und in der Ordnung zu erhalten. Die Frage ist nun: ob die von den Cortes ausgegangene Verfassung so beschaffen ist, daß sie dem Zwecke einer Regierung entspricht?

Wir werden diese Frage verneinen, und wir hoffen, alle diejenigen auf unserer Seite zu haben, welche, nicht von Vorurtheilen geblendet, in der Schöpfung der Cortes vom Jahre 1812 „ein durch die Forderungen der Zeit erzeugtes Werk besonnener und sittlich geläuterter Staatskunst" erblicken *).

*) Dies ist den Uebersetzern und Herausgebern von Spa-

Will man aber mit den Grund-Ideen, von welchen die spanischen Gesetzgeber zu Cadiz ausgingen, bekannt werden: so muß man die Rede lesen, womit Don Manuel Joseph de Quintana die Versammlung eröffnete. Hier ist der Anfang derselben *):

„Drei Jahrhunderte, sagt der Redner, sind verflossen, seitdem alle die Bollwerke, an welche unsere Nation die Vertheidigung ihrer Freiheit knüpfte, durch die wiederholten Angriffe der Willkühr und Eigenmacht zerstört worden sind; und diesen ganzen Zeitraum hindurch sind wir der Spielball der Laune eines Einzigen gewesen, hingeführt zur Schlachtbank, bedrückt, geängstigt, herabgewürdigt, je nach dem ehrsüchtigen, begehrlichen, hoffärtigen Genius der Fürsten oder ihrer Stellvertreter. Wenden wir den Blick in die Vergangenheit zurück, erforschen wir sowohl die vergangene als die gegenwärtige Zeit: welchen Gebrauch haben unsere Verwalter von der unermeßlichen Macht, die unsere Vorfahren ihnen überließen, gemacht? welchen Vortheil haben sie von dem schönsten Klima, von dem reichsten, dem vom Himmel am meisten begünstigten Lande gezogen? und welche Achtung, welche Rücksicht haben sie dem edelsten, dem getreuesten Volke bewiesen, das je die Erde getragen hat? Wahrlich es ist Zeit, daß wir aufhören, die Unmenschlichkeit und die ganze Ruchlosigkeit der Tyrannen zu beschützen.

---

niens Staatsverfassung durch die Cortes begegnet. Siehe die Vorrede.

*) Vollständig findet man diese Rede im fünften Bande des Journals für Deutschland.

Da stehen wir, mit Thränen in den Augen, mit Scham und Verzweiflung im Herzen, und rund um uns her zerfällt alles in Trümmer, und wir selbst sind auseinander geworfen und vereinzelt. Dies ist das traurige Erbtheil, das von unsern bisherigen Regierern auf uns gekommen ist" u. s. w.

Also nur in dem Lichte von Despoten und Tyrannen vermochten die in Cadiz versammelten Cortes ihre Könige zu betrachten: sie schrieben der Gesinnung zu, was nur auf Rechnung der Stellung gebracht werden durfte, und keine Ahnung sagte ihnen, daß die königliche Würde mit allen ihren Attributen auch dann gerettet werden muß, wenn man darauf ausgeht, dem Despotismus und der Tyranney ein Ende zu machen.

Aus diesem Irrthum, aus diesem ersten Mißgriff ging ihre politische Schöpfung hervor. Die Aufgabe einer besseren Regierung, als die bisherige gewesen war, zu lösen, schien ihnen nichts heilsamer, nichts nothwendiger, als die höchste Beschränkung dessen, was sie sich als bloße Vollziehungsmacht dachten. Sie wollten einen König, sogar einen erblichen König; sie wollten ein Ministerium, und eine Abstufung der Gewalt in allen Zweigen der Verwaltung: was sie aber nicht wollten, war die Theilnahme der Verwaltung an der Bildung der Gesetze. Diese sollte lediglich vom Volke und von dessen gewählten Vertretern ausgehen. Hiernach blieb ihnen nichts anderes übrig, als festzusetzen, „daß die Souveränetät wesentlich auf dem Volke ruhe, zu dessen Pflichten es gehöre, die weisen und gerechten Gesetze der bürgerlichen Freiheit, des Eigenthums und anderer ge-

setzmäßigen Rechte von Individuen zu erhalten und zu beschützen." Sie wußten, daß der Wille über der Kraft steht, und weil sie es wußten, glaubten sie das Verhältniß der gesetzgebenden Macht zur vollziehenden — nicht feindselig genug anordnen zu können. Die Cortes erhielten also die Berechtigung, sich an einem bestimmten Tage im Jahre, entweder in der Hauptstadt oder in deren Nähe, ohne die Aufforderung des Königs versammeln zu dürfen; sie erhielten aber auch die Berechtigung, drei bis vier Monate beisammen zu bleiben, ohne die Genehmigung des Königs für die Fortsetzung ihrer Berathschlagungen zu bedürfen. In jeder Beziehung sollte der König von ihnen abhangen, und eigentlich nur der erste Hebel für ihren Willen seyn; sie hingegen wollten in keiner Beziehung von dem Könige abhangen, und in diesem immer nur ihr Werkzeug sehen. Kaum daß es dem Könige gestattet war, für das Reich, an dessen Spitze er stand, einen Gedanken, ein Gefühl zu haben. Man wollte seinen Ministern nicht das Recht versagen, in der Versammlung der Cortes zu erscheinen, um Eröffnungen und Vorschläge zu machen; aber entfernen sollten sie sich, sobald es zu einer Abstimmung käme.

Braucht man noch mehr von den Anordnungen der spanischen Gesetzgeber zu wissen, um den Ausspruch zu thun, daß ihre Schöpfung nichts taugte? braucht man noch mehr zu wissen, um sich dahin zu erklären, daß eine so organisirte Regierung nichts mehr und nichts weniger war, als eine organisirte — Anarchie.

In Wahrheit, was man auch den Gesinnungen dieser Gesetzgeber zu Gute halten möge, so muß man

sich doch dahin entscheiden, daß sie von der Kunst, eine Regierung zu bilden, welche das Unterpfand ihrer Güte in der Beschaffenheit ihrer Form besitzt, nicht das Mindeste verstanden haben; so weit reichte ihre Einsicht nicht, weil das Wesen einer verfassungsmäßigen Monarchie ihnen ein Geheimniß geblieben war.

Wollte man hiergegen einwenden, daß die Vorurtheile eines Europäers, der in der erblichen Monarchie aufgewachsen ist, zwar so urtheilen lassen, daß aber dadurch nichts entschieden sey: so vernehme man, was ein Nordamerikaner, dem man diese Vorurtheile nicht beimessen kann, über denselben Gegenstand zur Sprache gebracht hat.

„Die Spanier, sagt John Brisied *), machten mit dem, was sie ihre neue Regierung nannten, plötzlich den Uebergang von dem Extreme des Despotismus, unter welchen sie von den bourbonischen Königen erniedrigt waren, zu einer vielköpfigen Demokratie; die im Jahre 1812 zusammengestoppelte Urkunde der Cortes gab dem Könige viel weniger eigene Macht, als die amerikanische Bundesverfassung dem Präsidenten der vereinigten Staaten giebt. Es sollte nur Eine legislative Versammlung seyn; weder eine Adelsklasse oder erbliche Aristokratie, noch irgend einen Senat sollte es geben, und die Presse ward unter die Aufsicht eines Ausschusses gestellt. Eine schlechtere Regierungsform hätte nicht können ersonnen werden, als diese, worin die vollziehende

*) In dem Werke: The resources of the United States of America. New-York 1818.

Macht schwach und ohne alle Nützlichkeit seyn sollte; worin es keinen Senat, keinen permanenten Körper von Abgeordneten gab, der durch sein Gewicht an Eigenthum Charakter und Talent das Wogen einer einzigen, aus unmittelbar und auf kurze Zeit gewählten Volksvertretern zusammengesetzten Versammlung und den Kampf derselben mit der vereinzelten Vollziehungsmacht hätte mäßigen können; worin fast alle Regierungsmacht, die vollziehende, die gesetzgebende und die richterliche, von dem Hause der Repräsentanten, diesen einarmigen Cortes, verschlungen wurde! Und diese Cortes sollten von Alt-Spanien und von dem spanischen Amerika beschickt werden; alle Glieder waren aber auf so kurze Zeit gewählt, daß die Repräsentanten der Halbinsel kaum Muße hatten, sich mit den Bedürfnissen des Vaterlandes und mit den Mitteln, ihnen abzuhelfen, bekannt zu machen, während die amerikanischen Glieder fast die ganze Zeit ihrer Repräsentanten-Würde mit Hin- und Hersegeln zugebracht hätten. Die einarmige repräsentative Versammlung war der hauptsächlichste Stein des Anstoßes, an welchem das Glück der französischen Nation im Anfange der Umwälzung scheiterte; und Burke's Betrachtungen sollten wohl bewahrt werden in dem Gedächtniß eines Jeden, der sich mit Politik befaßt."

So urtheilte schon vor zwei Jahren ein einsichtsvoller Amerikaner über die Verfassungsurkunde der Cortes von Cadiz, indem er sie einen constitutionellen Mischmasch nannte; und wenn irgend etwas im Stande ist, von der Bewunderung, welche eben diese Verfassungsurkunde hier und da in Deutschland gefunden hat, zu hei-

heilen: so ist es jenes Urtheil eines Mannes, der die erbliche Monarchie nie kennen gelernt hat.

Als Ferdinand der Siebente, bald nach seiner Zurückkunft in Spanien, die von den Cortes herrührende Verfassung verwarf, hatte er das Volk auf seiner Seite; und wie wir schon im Jahre 1815 behaupteten, daß er daran recht gethan habe, so behaupten wir es noch jetzt. Aus der Verwerfung jener Verfassung folgte aber nicht die Wiederherstellung der alten spanischen Monarchie mit allen ihren Mißbräuchen und Gebrechen. Es lag am Tage, daß Spanien nicht mehr durch dieselben Mittel regiert werden konnte; daß folglich ein neuer Geist über dies Land ausgehen mußte. Der König konnte sein Thronrecht vertheidigen; nur mußte es nicht durch Wiedereinführung der Inquisition, durch Zurückberufung des verbannten Jesuiten-Ordens, durch Unterdrückung der Denk- und Preßfreiheit und durch Verfolgung jedes Hochgesinnten geschehen; wer ihm solche Mittel empfehlen konnte, verstand sich weder auf den Geist der Zeit, noch auf menschliche Sinnesart im Allgemeinen. Auch ohne Ferdinands des Siebenten Gesinnungen das Mindeste zur Last zu legen, muß man daher behaupten, daß seit fünf Jahren in Spanien tyrannisirt worden ist *). Mehr als alles Uebrige hat also

*) Mit diesem Worte ist nicht zu viel gesagt. Man erinnere sich der Grausamkeiten, welche Elio als General-Guvernör von Valencia verübt hat! Man erinnere sich der eigenen Eingeständnisse Ferdinands des Siebenten in mehreren Manifesten! Man lese aber vor allem den Aufruf der spanischen National-Armee an das spanische Volk!

die Willkühr der Regierung die Verfassungsurkunde der Cortes in Werth gebracht. Diese ist in sich nichts als Schaum; aber die spanische Nation hat darin einen Nothanker sehen müssen, sobald sie die Entdeckung gemacht hatte, daß es für sie gar keine Rechte gab. Die spanische Regierung ist folglich wesentlich Schuld an der Insurrection, welche dem Könige keine andere Wahl gelassen hat, als die Constitution der Cortes anzunehmen und zu beschwören.

Das Unglück ist geschehen. Welches aber werden die Folgen desselben seyn?

Bemerken müssen wir vor allen Dingen, daß das politische System, dessen Urheber die Gesetzgeber von Cadix sind, in jeder Beziehung das umgekehrte von demjenigen ist, welches bisher in Spanien Statt fand. Wenn im dritten Abschnitte der Constitutions-Urkunde gesagt wird, „die Regierung des spanischen Volks ist ein gemäßigtes erbliches Königthum:" so ist dies eine bloße Redensart, welche einen Abgrund von Anarchie verhüllen soll. Die Regierung Spaniens hat aufgehört, den Charakter der Monarchie zu haben; sie ist durch und durch anti-monarchisch, wie denn dies nicht fehlen kann, wenn die Souveränetät auf Eine Körperschaft übergeht, die in dem ausschließenden Besitz der Gesetzgebung ist. Ein König von Spanien ist also fortan nichts mehr und nichts weniger, als was sonst ein König von Pohlen oder ein Doge von Venedig war; und die gefährlichen Wirkungen dieser veränderten Stellung können weder für ihn selbst, noch für das ganze Reich ausbleiben.

Es würde nämlich eine bloße Thorheit seyn, wenn

man annehmen wollte, es lasse sich, nach den von den spanischen Gesetzgebern in der Constitutions-Urkunde niedergelegten Ideen, irgend eine Regelmäßigkeit, irgend eine Stätigkeit in die Regierung bringen; dies wird nie der Fall seyn. Je bestimmter Gesetzgebung und Verwaltung von einander getrennt sind: desto nothwendiger müssen sich beide bekämpfen, desto unabtreiblicher ist folglich die Feindschaft und die Verwirrung zwischen beiden. Es sind in dieser Hinsicht dieselben Mißgriffe wiederholt worden, welche die französische Constitution von 1791 auszeichneten; und werden wir uns darüber wundern dürfen, wenn dieselben Wirkungen daraus hervorgehen? Zwar haben sich die spanischen Gesetzgeber mit dem Unterschiede getröstet, den sie zwischen dem französischen und dem spanischen National-Charakter zu entdecken glaubten; zwar war einer von ihnen eitel genug, auszurufen: „welch ein Unterschied zwischem dem Geiste der Faction, der Achselträgerei und des Leichtsinns, welcher in den stürmischen Bewegungen der Franzosen vorherrschte, und dem Geiste der Ueberlegung und Mäßigung, verbunden mit der Uebereinstimmung der Ansichten und Grundsätze, zu welcher uns selbst die Gefahr nöthigt, worin wir uns befinden!" Allein was vermag die Kraft des National-Charakters (selbst wenn man diesem zugesteht, daß er wirklich sey, wofür er sich ausgiebt), gegen die Kraft schlechter organischer Gesetze, welche zu allen Zeiten das Vorrecht gehabt haben, den National-Charakter zu bestimmen?

Anstatt also zu fragen: ob Ferdinand der Siebente in der ihm aufgedrungenen Stellung werde aushalten

können; sollte man vielmehr fragen: ob dies überhaupt eine Stellung sey, in welcher irgend ein König, der sich als solcher empfindet, auszuhalten vermöge. Wie soll dieser unglückliche Fürst es anfangen, sich zu dem herabzustimmen, was die Constitution von ihm fordert? Geboren und erzogen in der Region der Unumschränktheit — wie kann er aus allen den Gedanken und Gefühlen heraustreten, die ihn bis in sein sechs und dreißigstes Lebensjahr begleitet haben! Nie, nie kann er sich in der Lage gefallen, worin er, wir wollen nicht sagen, durch die Treulosigkeit seiner Generale, wohl aber durch ein widriges Geschick versetzt worden ist. Er hat die Constitution der Cortes zwar angenommen und beschworen; aber ihr treu zu seyn, ihr gemäß zu handeln, verbietet ihm nicht bloß seine ganze Eigenthümlichkeit, sondern selbst die verletzte Natur der Dinge und das gesellschaftliche Elend, das die nothwendige Folge davon ist. Dabei wird es nicht an Personen fehlen, denen er Mitleid einflößt, und die, indem sie ihm mit ihren Rathschlägen zu Hülfe kommen, das Gefährliche seiner Lage vermehren. Er wird in dieser Hinsicht das Schicksal Ludwigs des Sechzehnten haben, ohne daß ein Jota davon abgeht. Eifersüchtig auf ihre Souveränetät, werden die Mitglieder der Cortes, wie die Mitglieder des ehemaligen National-Convents, die Tritte und Schritte ihres Königs bewachen; und man müßte den spanischen National-Charakter gar nicht kennen, wenn man nicht annehmen wollte, daß der bloße Schatten eines Verdachts hinreichen werde, den wüthendsten Argwohn in Gang zu bringen. Noch mehr über diesen Ge-

genstand zu sagen, verbietet die Anständigkeit; nur das Einzige wollen wir bemerken, daß, um jeden Conflict mit der Majestät des Thrones zu vermeiden, die spanischen Gesetzgeber hätten die Kunst besitzen müssen, einen wahrhaft constitutionellen Monarchen zu schaffen, welches immer nur dadurch geschehen kann, daß man die Freiheit des Throns zum ersten Element der National-Freiheit macht.

Aber — werden die Vertheidiger der spanischen Constitutions-Urkunde sagen — haben nicht sämmtliche Generale, indem sie das bisherige System aufgaben, die Vertheidigung des Thrones aufs bündigste und feierlichste übernommen? Ich frage dagegen: wie können sie diese Vertheidigung durchsetzen, abhängig von den Cortes, wie sie einmal sind? Nur allzu geschwind wird sich die ganze Armee auflösen; und was sind Generale ohne eine Armee? Sollte das bisherige System zertrümmert werden, so blieb freilich nichts anderes übrig, als daß das Militär sich der Nation annahm; denn nur auf diese Weise war die Inquisition, welche den Schwerpunkt in der Regierung bildete, aus dem Wege zu räumen. Allein man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, das Militär werde bleiben, wie es bisher gewesen. Die Cortes sehen in ihm von jetzt an ihren einzigen Feind; und an Vorwänden zu seiner Verminderung und gänzlichen Auflösung kann es in der Zerrüttung der Finanzen durchaus nicht fehlen. Der König verliert also diese Stütze seiner Autorität eben so unabtreiblich, als er bereits so viele andere Stützen verloren hat; ja, ihn selbst wird man gebrauchen, um ihn des letzten Ueber-

restes von Ansehn zu entkleiden. Man hat von der Revolution in Spanien gesagt: sie sey von neuer eigener Art; sie sey ganz militärisch und im Geschmack des alten Roms. Wir theilen diese Ansicht nicht, indem wir bei uns selbst annehmen, daß nur die größte Noth, nicht irgend ein Ehrgeitz, die spanischen Generale zum Abfall von dem Könige habe bewegen können. Doch in der Sache selbst ist dadurch nichts verbessert. Indem sich nämlich die Generale für diese Constitution erklärt haben, haben sie sich auch gegen den Thron erklärt; und ihr entscheidender Schritt mag nun von einer mangelhaften Einsicht in das Wesen der Gesellschaft, oder wovon er sonst wolle herrühren: genug, sie haben durch einen übereilten Schwur ihrer Bestimmung entsagt, und es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als in die Dunkelheit zurückzutreten, und den Thron seinem Schicksale zu überlassen.

Der zweite Abschnitt der Constitutions-Urkunde ist folgendermaßen abgefaßt: „Die Religion des Spanischen Volks ist und wird beständig seyn die Römisch-Katholisch-Apostolische, die einzig wahrhafte; das Volk schützt dieselbe durch weise und gerechte Gesetze, und verbietet die Ausübung jeglicher andern." Wir wollen hier nicht geltend machen, welche Anmaßung darin liegt, daß Gesetzgeber in einer Sache, die, als Gegenstand des Glaubens, den Fortschritten der Aufklärung unterworfen ist, die Garantie für die Zukunft übernehmen; wir wollen auch nicht den Zusatz; „das Volk verbietet die Ausübung jeglicher anderen Religion," als unmenschlich rügen. Aber ist es auch nur denkbar, daß

das Verhältniß der Kirche zum Staate in Spanien von jetzt an so bleiben werde, wie es bisher gewesen ist? Wird der Staat, wenn er fortdauern will, sich nicht die Kraft der Kirche aneignen müssen? Wird die Ordensgeistlichkeit in ihrer bisherigen Anzahl fortdauern können? und wird nicht selbst die Weltgeistlichkeit einen großen Theil ihrer Güter zurückgeben und sich mit Anweisungen auf die Staatskassen begnügen müssen? Die Inquisition ist aufgehoben, die Preßfreiheit bewilligt. Was wird das für Folgen für ein Kirchenthum haben, das sich zu keiner Zeit mit der Freiheit der Meinung vertrug? Ich sehe das ganze römisch-katholisch-apostolische Kirchenthum, so wie es bisher in Spanien wirksam war, nicht bloß in seinen Grundfesten erschüttert, sondern gänzlich zu Grabe getragen; und dies in Folge der von dem Könige beschwornen Constitution, ohne daß weder die Cortes noch die vollziehende Macht es werden verhindern können. War je ein Volk durch strenge Erziehung zur unbedingten Achtung für sein Kirchenthum hingeleitet, so war es das spanische durch Inquisition und Mönchsorden; aber gerade in dem Verfahren dieses Volks gegen sein Kirchenthum wird sich zeigen, was Furcht und was Gewissen ist, und wie die erstere alle Schranken überspringt, sobald es ihr erlaubt ist, sich in Muth zu verwandeln. Mit der größten Sicherheit läßt sich also darauf rechnen, daß die Ausschweifungen in kirchlicher Hinsicht in Spanien noch bei weitem auffallender seyn werden, als sie es vor dreißig Jahren in Frankreich waren; und von nichts werden diese Ausschweifungen so bestimmt herrühren, als von einer mehr als dreihundertjährigen Erziehung,

die, mit Aufopferung alles wahrhaft Sittlichen, die Heuchelei in Wahrheitsliebe zu verwandeln trachtete.

Factionen sollten dem spanischen Volk fremd bleiben? — Welche Erwartung! — Wie wäre dies auch nur möglich! Factionen bilden sich gerade da, wo das königliche Ansehn entweder gänzlich fehlt, oder nicht den nöthigen Grad von Stärke hat; sie gehören also zum Wesen der Anti-Monarchie. In dem vortheilhaftesten Lichte betrachtet, sind sie sogar das Mittel, dessen sich die Natur selbst bedient, die Monarchie zurück zu führen. In Spanien werden die Gesetzgeber einig seyn, so lange die königliche Macht noch nicht ganz zu Grunde gerichtet ist; sobald aber ihre Grablegung erfolgt seyn wird, wird auch die Entzweiung in den Cortes anheben. Und wenn sich dann aufs Neue das Schauspiel von Gesetzgebern darbietet, die sich unter einander zerfleischen und decimiren: so wird daran nichts weiter zu verwundern seyn, als die Unbesonnenheit, womit man das königliche Ansehn vernichtet hat. Es ist sogar zu glauben, daß der Eigensinn und die Heftigkeit, womit der Spanier denkt und empfindet, dem Partei-Kampf einen Nachdruck geben werde, der an Wuth gränzt. Um nicht zu den Besiegten zu gehören, wird man als Sieger die Menschlichkeit unter die Füße treten, und das vae victis wird nur allzu oft seine Anwendung finden.

Als das französische Volk sich in die Revolution warf, da war der Krieg, der ihm von allen Seiten angekündigt wurde, die größte Wohlthat, die ihm widerfahren konnte; denn was er auch in anderer Hinsicht wirken mochte, immer trug er dazu bei, daß die Periode der

Umwälzung abgekürzt wurde, auch dadurch, daß nach den ersten acht Jahren die Monarchie (wenn gleich nicht die erbliche) wieder hergestellt war. Da Spanien auf eine ähnliche Wohlthat verzichten muß, so werden die Irrthümer, worein man jenseits der Pyrenäen gerathen ist, oder noch gerathen wird, weit länger vorhalten; es werden folglich der Krisen, durch welche jener unglückliche Staat allein wieder genesen kann, weit mehrere seyn. Wahrlich, es läßt sich gar nicht berechnen, wie viel Zeit er gebrauchen wird, um sich von der durchaus fehlerhaften Grundlage, die in der Constitution der Cortes gegeben ist, gänzlich zu befreien und zu der wahrhaft constitutionellen Monarchie zu gelangen, die ihm zum Bedürfniß geworden ist. Die von dem Könige beschworne constitutionelle Thorheit taugt nur, das Oberste zum Untersten zu machen; und wenn die Urheber derselben keinen anderen Zweck gehabt hätten, als eine Radical-Cur zu veranstalten, so würden sie das Mittel nicht besser haben wählen können. Zwar haben sie es nicht so schlimm gemeint; aber der Saturn der Revolution wird deshalb nicht weniger seine eigenen Kinder fressen.

Sollte ein großes unübersehbares Unglück von Spanien abgewendet werden: so würde dies nur dadurch möglich seyn, daß bessere Köpfe, als die der Cortes von Cadix waren, die beschworne Constitution einer Durchsicht unterwürfen, und mit Unerbittlichkeit alles das ausmerzten, was der königlichen Autorität, als solcher, auch nur von fern her Abbruch thäte. Allerdings müßten die Quellen der Mißbräuche in allen Zweigen der Verwaltung verstopft werden; allerdings müßte jedes

Erbarmen mit der Inquisition und Ordensgeistlichkeit schweigen; allerdings müßte eine Freiheit der Meinung gestattet werden, damit das Gift des theokratischen Despotismus sich nicht wieder einschleichen könnte: allein hierbei müßte es sein Bewenden haben, weil sonst zu viel geschehen würde. Ob solche Köpfe schon gegenwärtig in Spanien anzutreffen sind, ist minder zweifelhaft, als daß der Strom der öffentlichen Meinung ihnen irgend eine freie Wirksamkeit gestattet. Dieser ist für den Augenblick viel zu heftig, als daß er nicht alles mit sich fortreißen sollte; und nachdem er selbst den König und sein Ministerium mit sich fortgerissen hat, ist fürs Erste nicht an Stillstand zu denken.

Und so geht Spanien einem Schicksal entgegen, von welchem sich höchstens im Allgemeinen absehen läßt, wie es endigen werde.

Um das Königthum darf niemand besorgt seyn. Dies wird sich ganz von selbst wieder herstellen, auch wenn nach einiger Zeit die Anti-Monarchie unter der lockenden Benennung eines Gemeinwesens förmlich ausgerufen werden sollte: als das erste und dringendste Bedürfniß der Gesellschaft kommt es immer wieder empor, am schnellsten da, wo eine fehlerhafte Staatsgesetzgebung es für immer verbannen möchte. Aber das Königthum ist nicht die constitutionelle Monarchie. Soll diese zum Vorschein kommen, so ist vor allen Dingen nöthig, daß Spanien der Idee eines einarmigen Parlaments entsage, und sich zu einer Absonderung seiner Cortes in ein Ober- und in ein Unterhaus entschließe. Nur auf diesem Wege läßt sich einige Regelmäßigkeit

in eine Gesetzgebung bringen, aus welcher die Willkühr verbannt werden soll. Die königliche Gewalt einer einzigen sehr zahlreichen Versammlung in der Voraussetzung übertragen, daß sie sich nie von der rechten Bahn entfernen, und in der allgemeinen Menschenvernunft einen Compaß haben werde, ist der Gipfel des politischen Unsinns, und heißt nichts weiter, als den verderblichsten Leidenschaften Thor und Thür öffnen, um die höchste Verwirrung hervorzubringen. Also erst von dem Augenblick an, wo der National-Convent sich theilt; erst von dem Augenblick an, wo man zu der Ueberzeugung gelangt seyn wird, daß nichts schwieriger ist, als gute Gesetze zu geben, und daß jedes Uebermaß von Freiheit der Tod derselben ist, wird es möglich seyn, Vertrauen zu der Einsicht und Weisheit der spanischen Gesetzgeber zu fassen; denn bis dahin wird Eine Gräuelscene die andere verdrängen, und die Nation auf eine auffallende Weise verwildern. Auf das Allerschlimmste also muß man sich für die nächste Zukunft gefaßt halten — nicht weil die Spanier den und den Charakter haben — denn dies will nichts sagen: — sondern weil sie einer Staatsgesetzgebung unterworfen sind, die nichts als Unheil bewirken kann.

Geschrieben den 28sten März.

Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Alfonso's des Ersten, Königs von Aragon und Neapel.

Antonio Beccatelli, aus Palermo gebürtig, von dem Kaiser Sigismund zum Dichter gekrönt, sonst auch noch als Stifter einer Akademie berühmt, aus welcher viele treffliche Männer hervorgingen, endigte seine schriftstellerische Laufbahn mit einem kleinen Werke, dessen Gegenstand die Aussprüche, sinnreichen Reden und Handlungen Alfonso's des Ersten sind. Beccatelli trat aus den Diensten des Herzogs von Mailand in Alfonso's Dienste, als dieser sich, nach dem Tode der Königin Johanna II., des Königreichs Neapel bemächtigt hatte, und Alfonso machte ihn zu seinem Geheimschreiber und zum Patricier von Neapel. Als Beide sich genauer kennen gelernt hatten, wurden sie Freunde, und blieben es bis zum Tode des Königs, der im Jahre 1458 erfolgte. Das Andenken seines Monarchen zu verewigen, schrieb Beccatelli, damals selbst ein Greis. „Ich würde erröthen, sagt er in der Einleitung, von Eigenschaften zu reden, die meinem Helden nicht angehört haben. Zwar muß ich befürchten, daß man in mir einen Schmeichler, vielleicht etwas noch Schlimmeres — einen Lügner — voraussetzen werde; doch Laster dieser Art müssen jedem rechtschaffe-

nen Manne, am meisten aber dem Schriftsteller, fremd seyn; und wer sie mir zuschreibt, kann leicht davon überführt werden, daß er weder meine Denkungsart, noch Alfonso's Eigenthümlichkeit kennt. Und bedarf es denn gerade der Schmeichelei, um eine Gunst zu erhalten, die ich zwanzig Jahre lang durch meine Treue, meinen Diensteifer, meine Rathschläge und meine Vorlesungen erwarb?"

So viel von dem Urheber der nachfolgenden Anekdoten und Charakterzüge, die, wie wir glauben, noch gegenwärtig einige Theilnahme finden werden.

„Es wurde in einer Schrift, die ich dem Könige vorlas, behauptet, daß die Inseln von Harpyen bewohnt zu werden pflegten. Ein bei der Vorlesung gegenwärtiger Insulaner bezeigte darüber seinen Unwillen. Als dies der König bemerkte, sagte er: „lege das Gesicht nicht in Falten; denn man hat uns berichtet, daß die Harpyen ausgewandert sind, und ihre Wohnung am römischen Hofe aufgeschlagen haben."

* * *

„Alfonso befahl, daß der Becher, aus dem er trank, einem edlen Jünglinge, Namens Gasparo, zum Füllen gegeben werden sollte. Dessen weigerte sich der Mundschenk, Pirreto. Der König wiederholte einige Male den Befehl; als aber jener nicht gehorchte, sprang er auf, zog sein Schwert, und verfolgte den fliehenden Pirreto. Dieser wurde ergriffen. Doch in demselben Augenblick warf Alfonso das Schwert von sich, das Unwürdige seines Zornes fühlend."

* * *

„Einst wurde der König während der Mahlzeit von einem überlästigen alten Manne so sehr gestört, daß er kaum essen konnte. „O, sagte Alfonso, ein Esel hat es besser, als ein König. So lange jener frißt, schont seiner selbst der Herr. Des Königs schont niemand.“

* * *

„Man las im Virgil die Beschreibung von dem Tode der Dido. Während der Vorlesung erbebte die Erde. Alle Anwesenden erschraken. Der König sah sie an und sagte: „scheint es euch neu zu seyn, daß beim Absterben einer so berühmten Königin die Erde erzittert!“

* * *

Der sonst große und treffliche, aber mit dem Könige noch nicht ausgesöhnte Cosmo de' Medici (Vater des Lorenz) schickte ihm die Schriften des Livius. Die Aerzte warnten; der König, meinten sie, müsse sich in Acht nehmen, das vielleicht vergiftete Geschenk zu berühren. Solchen Rath verlachte Alfonso. Er ergriff den in der Mitte des Zimmers aufgestellten Livius, schlug ihn auf, und las; und als die Aerzte noch immer fortschwatzten, sagte er zu ihnen: „das Leben der Könige ist nicht der Bosheit der Menschen hingegeben; es steht unter der heiligen Obhut Gottes.“

* * *

„Der König trank entweder keinen Wein, oder er trank ihn stark mit Wasser vermischt. Daher kam es, daß nach seinem Vorbilde alle Hofleute mäßig wären. „Alexander, führte er öfters an, hat sich durch den unmäßigen Genuß des Weins am meisten geschadet; und Wuth und Wollust sind Kinder der Trunkenheit.“

* * *

„Als er erfuhr, daß einige europäische Fürsten Männer von vornehmer Abkunft mit glänzenden Gefolgen auf die Kirchenversammlung von Basel geschickt hätten: so wählte er nicht ähnliche, sondern solche, die sich durch Talent und Einsicht auszeichneten: den Ludwig Pontanus, einen der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, und den Erzbischof von Palermo, Nicolaus, höchst erfahren im kanonischen Rechte. Er sagte: „wo menschliches und göttliches Recht erörtert werden soll, da muß man sich nicht des Adels und der Macht rühmen, sondern der Erkenntniß, Wissenschaft und Gerechtigkeit.“

* * *

„Da mich einst (erzählt Beccatelli) ein Bischof beim Lesen traf, und in mich drang, daß ich ihn dem Könige vorstellen möchte, hielt ich es für räthlich, dies auf eine scherzhafte Weise zu thun. Ich sagte also: „dies wäre der gute Mann, der die aufgehende Sonne nie nüchtern gesehen hätte. „„Wahrlich,“ setzte der König lächelnd hinzu, viel weniger die untergehende.““

* * *

„Alfonso ging zuweilen ohne Begleitung spazieren. Man bat ihn, nicht anders, als unter dem Schutze einer Wache, zu gehen. „Ich gehe nie allein, war seine Antwort: meine Gefährtin ist die Unschuld; ich habe nichts zu fürchten, und vertraue der Liebe meiner Unterthanen.“

* * *

„Er pflegte zu sagen: „die besten Rathgeber sind die Todten.“ Darunter verstand er die Werke längst verstorbener Schriftsteller, die ohne Schmeichelei oder

Furcht den Königen das Verständniß öffnen. Unwissende Reiche nannte er: „goldene Fließe.“

* * *

„Der König erhielt von Ludwig Podio Bericht, daß sich Jemand im Hafen erböte, Venedig mit dem Zeughause in Brand zu stecken, wenn man ihm zweitausend Goldstücke geben wollte. Seine Antwort war: „Nicht durch List, sondern durch Tapferkeit müsse man siegen; denn auf dem ihm vorgeschlagenen Wege würde er keinen anderen Ruhm erwerben, als dem Herostratus zu Theil geworden sey.“

* * *

„Es sagte ihm Jemand, endlich habe er einen weisen Mann gefunden. „Aber wie kann, antwortete der König, ein Narr einen Weisen erkennen!“

* * *

„Es ist zwar groß und herrlich, sagte er, Anführer gegen den Feind zu seyn; aber noch größer und herrlicher ist es, Führer zu jeder Bürgertugend zu seyn.“ Darum pflegte er auch den zu rühmen, der zuerst gesagt hatte, dem fliehenden Feinde müsse man eine goldene Brücke bauen.“

* * *

„Man fragte ihn, was den König und den Privatmann, den Reichen und den Armen, den Hohen und den Niedrigen gleich mache. „Die Asche,“ war seine Antwort.“

* * *

„Er behauptete, ihm scheine es der höchste Beweis für die Unsterblichkeit, daß der Körper hier abnähme, und alle Glieder gleichsam Gränzen und Endpunkte hätten, und daß hingegen die Seele, je älter sie würde, desto mehr an Erkenntniß, Weisheit und Tugend wüchse.“

* * *

„Wir wissen, sagt Beccatelli, daß nie ein schmutziges Wort über Alfonso's Lippen trat, und daß er nie geschworen hat, außer bei der väterlichen Asche, und das nur selten.“

Gedruckt bei A. W. Schade.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Zwölftes Kapitel.

Vorübergehende Erweiterung des päbstlichen Machtgebiets durch die Eroberung Constantinopels und eines großen Theiles des oströmischen Reichs.

Es giebt Begebenheiten in der sittlichen Welt, die, weil sie nicht aus einer bestimmten Absicht hervorgehen, mit den eigentlichen Handlungen nichts gemein haben, und folglich auch keiner Verantwortlichkeit unterliegen. An ihnen läßt sich nichts weiter erkennen, als das allgemeine Naturgesetz der Wirkung und Gegenwirkung; und ob sie gleich durch Menschen, d. h. durch vernünftige Wesen vollendet werden, so sind diese dabei doch mehr als Werkzeuge, denn als freiwirkende Kräfte, thätig. Alle wirkliche Weltbegebenheiten haben diesen Charakter; und daher zeigt sich in ihnen am allerauffallendsten, wie sehr der Mensch einer nicht von ihm herrührenden Ordnung unterworfen ist, die er vielleicht erkennen, deren er sich aber nie bemächtigen kann.

Eine solche Bewandniß hatte es mit der Eroberung von Constantinopel im ersten Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Niemand beabsichtigte sie; sie wurde aber deswegen nicht weniger zu Stande gebracht, und ihre Folgen für die europäische Welt dauern in mehr als Einer Beziehung noch immer fort. Die ganze Begebenheit ist daher eine von den allerwichtigsten des Mittelalters, und sie gehörig entwickeln, heißt die Summe anziehender Darstellungen um Eine vermehren.

Die Abgeschiedenheit, worin das westliche Europa, wenn man die Auftritte in Unter-Italien abrechnet, von dem östlichen und von der asiatischen Welt gelebt hatte, wurde zuerst durch die Kreuzzüge aufgehoben. Zugleich aber legten diese Kreuzzüge den Grund zu einer Feindschaft, die vorher nicht Statt finden konnte. Wesentlich beruhte dieselbe auf dem Gefühl der Schwäche und auf der Erinnerung an den Abbruch und Schaden, die von den Durchzügen zahlreicher Heere unzertrennlich sind. Doch die Farbe, welche sie annahm, war die des Jahrhunderts, worin sie entstand; und da die Gesellschaft in diesen Zeiten hauptsächlich durch die Priester regiert wurde: so gaben diese auch hierin den Ausschlag.

Um den Italiäner, den Franzosen, den Deutschen, mit Einem Worte, den Abendländer verhaßt zu machen, stellten sie ihn als einen Schismatiker und Ketzer dar: Benennungen, durch welche ein rechtgläubiges Ohr weit stärker verletzt wurde, als durch die Benennungen von Heiden und Ungläubigen. Es waren im Grunde nichtswürdige Kleinigkeiten, worin die Abendländer in ihren kirchlichen Vorstellungen von denen der Morgenländer

abwichen; allein sie mußten gerade um dieses Umstandes willen das ganze Gewicht des Abscheues fühlen, den man ihnen geweihet hatte. Auf dem Kreuzzuge Ludwigs des Siebenten reinigte die griechische Priesterschaft mit ängstlicher Geschäftigkeit die Altäre, welche französische Priester — besudelt hatten; und laut beklagten sich später die Gefährten Friedrichs des Ersten über die Schmach, die ihnen in Wort und That von den Bischöfen und Mönchen diesseit und jenseits des Hellespont war zugefügt worden. Der Patriarch von Constantinopel hatte den römischen Bischöfen etwas abgelernt; denn auch er versprach vollkommenen Sündenerlaß für die Vertilgung der Schismatiker, und hetzte dadurch die ganze Bevölkerung des Kaiserreichs gegen die durchziehenden Deutschen, so, daß man begreift, warum so Wenige von ihnen zurückkamen.

Die einzige Eigenschaft, worin der Grieche den Abendländer zu ertragen vermochte, war die des Kaufmanns. Der Reichthum und Luxus von Constantinopel forderte die Erzeugnisse jeglichen Klima's: die Einfuhr wurde durch den Kunstfleiß der zahlreichen Einwohner reichlich aufgewogen; die Lage der Hauptstadt begünstigte den Welthandel, und eine lange Gewohnheit machte ihn zu einem Bedürfniß. Zu allen Zeiten aber war der Handel von Constantinopel in den Händen der Ausländer. Als Amalfi zu sinken begann, traten Pisaner, Genueser und Venetianer an die Stelle seiner Kaufleute. In der Hauptstadt selbst leaten sie ihre Factoreien an, und ihre Dienste wurden durch Ehrenbezeigungen und Immunitäten belohnt: sie erwarben den Besitz von Län-

bereien und Häusern; ihre Familien vermehrten sich durch Verheirathungen mit Eingebornen; und da man in Constantinopel eine Moschee duldete, so war nichts billiger, als daß man auch Kirchen für den römischen Gottesdienst gestattete. Das Letztere mochte gegen die Einwilligung unduldsamer Patriarchen und Priester geschehen; inzwischen bewirkte die Nähe des Hofes, daß sie sich in ihr Schicksal ergaben. Das Verhältniß, worin der Patriarch zu dem Imperator stand, war überall von einer solchen Beschaffenheit, daß es die Unterordnung mit sich brachte; und dazu trug eine Leibwache von Ausländern unstreitig das Meiste bei. Ohne strenge Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, vermählten sich die griechischen Kaiser den Forderungen ihrer Politik gemäß; und die Hof-Chronik sagt nichts von einer Veränderung des Glaubens, die dadurch nothwendig geworden. Die beiden Gemahlinnen des Kaisers Emanuel Comnenus waren von fränkischem Geblüt: die erste, eine Schwägerin des Kaisers Conrad; die zweite eine Tochter des Fürsten von Antiochien. Für seinen Sohn Alexius erhielt eben dieser Kaiser die Tochter Philipp Augusts, Königs von Frankreich, und seine eigene Tochter vermählte er mit einem Markgrafen von Montferrat, der in dem kaiserlichen Palaste erzogen war. Dies alles duldete der Patriarch; und er würde sich unstreitig noch mehr von dieser Art haben gefallen lassen, wenn Emanuel während seiner langen Regierung, welche nicht weniger als 37 Jahre währte, nicht durch eine allzuweit getriebene Begünstigung der Ausländer das Volk gegen sich aufgebracht hätte.

Die Politik dieses Kaisers ging auf den Westen,

wo er Eroberungen zu machen hoffte. Ein Bündniß mit dem Pabste war das, was ihm am wenigsten zur Last gelegt wurde. Dagegen tadelte man seine Vorliebe für die Franken, d. h. für die Abendländer, die er nicht bloß in seinen Militär-Dienst nahm, sondern auch mit den einträglichsten Aemtern im Civil bekleidete. Es war ein sehr natürliches Gefühl, das die Griechen in dieser Beziehung zum Unwillen hinriß: denn der Vorzug, welchen ihr Kaiser den Ausländern gab, sprach die Geringschätzung aus, die er gegen sie hegte; und von allem, was man einem Fürsten übersehen kann, ist dies das Letzte, weil er nichts durch die Fremden, sondern alles durch die Eingebornen ist. Indeß verstrich Emanuels Regierung, ohne daß diese Beleidigung wäre gerächt worden. Erst als sein Sohn und Nachfolger Alexius in seine Fußstapfen trat — vielleicht nur, weil er für eine andere Bahn nicht Kraft genug hatte, wurde der Unwille der Griechen lebhafter. Was Lateiner hieß, erschien in dem Lichte von Fremdling, Ketzer, Günstling; und jede dieser Eigenschaften war gleich verhaßt. Alexius begriff die Gefahr, welche ihm bevorstand; allein es fehlte ihm an Muth, sie abzuwenden, welches freilich nur dadurch geschehen konnte, daß er das Regierungs-Personal veränderte. Diese Unentschlossenheit veranlaßte im dritten Jahre seiner Regierung (1183) eine Verschwörung, deren Opfer er wurde.

Er hatte einen Vetter, Namens Andronikus, der unter lauter Abenteuern zum Greise geworden war. In seiner Jugend Verführter oder Verführer des weiblichen Geschlechts, war Andronikus in einem gereifteren Alter

zu einem Meuterer geworden. Als solcher verfolgt, verhaftet und eingekerkert, hatte er das Glück gehabt, sein Leben durch die Flucht zu retten; und von diesem Augenblick an war er, immer auf der Oberfläche der Gesellschaft schwimmend, von dem einen Abenteuer in das andere gerathen. Er hatte es sich bei den Abendländern, bei den Türken und bei den Russen versucht, als die Mißvergnügten in Constantinopel sich an ihn wendeten, um den Erfolg einer Verschwörung zu sichern, deren Gegenstand die Fremdlinge waren. Obgleich in einem Alter von siebzig Jahren, wies Andronikus auch dieses Abenteuer nicht zurück, das ihn auf den griechischen Thron führen sollte. Sobald er nun an der Spitze einer auserlesenen Schaar am asiatischen Ufer erschienen war, brachen die Verschwornen los. Der hoffnungslose Widerstand der Fremdlinge verschlimmerte nur ihr Schicksal. Weder Alter, noch Geschlecht, noch Bande der Freundschaft und Verwandtschaft vermochten die Opfer des Volkshasses und des Fanatismus zu retten. Auf den Straßen und in ihren Wohnungen wurden die Abendländer gemordet, das von ihnen bewohnte Stadtviertel in einen Aschenhaufen verwandelt, ihre Kirchen in Brand gesteckt, ihre Hospitäler geschleift. Diese scheußlichen Auftritte unterstützte Andronikus mit seinen Truppen und seinen Galeeren; und wie groß die Zahl der Erschlagenen gewesen sey, läßt sich abnehmen aus der Zahl Derer, die, nach gestillter Mordlust, als Sklaven an die Türken verkauft wurden: ihrer waren nicht weniger als viertausend. Am lautesten und thätigsten bewiesen sich die Priester und Mönche in diesem Gemet-

zel; sie stimmten aber ein Te Deum an, als das Haupt eines römischen Cardinals, der als päbstlicher Legat am Hofe des Kaisers gelebt hatte, vom Körper getrennt und an einen Hundeschwanz befestigt, durch die Straßen der Stadt geschleppt wurde. Alexius, der Urenkel des Stifters der Comnenischen Dynastie, wurde von seinem Vetter, der ein Sohn des Sebastokrators Isaak Comnenus, eines nachgebornen Sohnes desselben Stifters, war, des Thrones und des Lebens zugleich beraubt. Und so endigte sich die Begünstigung der Fremdlinge in Constantinopel; nur daß die Wirkungen des Mordfestes nicht ausblieben.

Die Vorsichtigeren unter den Fremdlingen hatten sich auf den ersten Lärm nach ihren Schiffen begeben, und waren durch den Hellespont der Blutbühne entronnen. Auf ihrer Flucht verheerten sie vierzig deutsche Meilen lang die Seeküste, um eine Entschädigung für ihre in Constantinopel zurückgelassene Habschaft zu finden, und ihre erschlagenen Brüder auf der Stelle zu rächen. Nach ihrer Rückkehr in das Abendland war nur die Rede von der Wohlhabenheit und Schwäche, von der Treulosigkeit und Ohnmacht der Griechen; und da hauptsächlich die italiänischen Republiken durch die Vertreibung der Fremdlinge gelitten hatten, so wurden von ihnen Entwürfe zur Rache gebildet, deren Ausführung nur durch eine auf kaufmännischen Eigennutz geimpfte Eifersucht verzögert werden konnte.

Andronikus entsprach inzwischen keineswegs den Erwartungen, welche die Griechen sich von seiner Erfahrenheit in der Kunst zu regieren, gemacht hatten. Für

ihn vereinigten sich Alter, Herzlosigkeit und dringende Bedürfnisse, um ihn zu einem Tyrannen zu machen; und nur allzubald war er ein Gegenstand des allgemeinsten Abscheues. Seine Regierung hatte kaum zwei Jahre gedauert, als sie durch einen Zufall beendigt wurde, der nur in einer unumschränkten Monarchie so große Wirkungen hervorbringen konnte.

Isaak Angelus, ein Enkel des Constantinus Angelus, der, als Statthalter von Sirmium, zu der Ehre gelangt ist, sich mit der Tochter des Kaisers Alexius zu vermählen, geräth in den Verdacht, daß er Neuerungen beabsichtigt, und auf diesen Verdacht soll er verhaftet werden. Der Polizei-Agent, welcher dies Geschäft übernimmt, wird auf dem Wege nach dem Gefängnisse von ihm niedergestoßen; und als Mörder flüchtet sich Isaak in die Hauptkirche. Hier stellt er sich auf den Platz, wo Mörder die öffentliche Barmherzigkeit anzuflehen gewohnt sind. Um ihn versammelt sich eine Schaar von Neugierigen, denen er kein Geheimniß macht aus dem, was ihm bevorsteht. Man fühlt Mitleid, und um den Unglücklichen zu retten, werden auf der Stelle die Kerker erbrochen. So wird aus dem Auflauf ein Aufstand, eine Empörung. Isaak, welcher nicht weiß, was man mit ihm vorhat, bittet im Gedränge um sein Leben, indem er auf seinen Kopf zeigt. Dies wird so gedeutet, als ob er Imperator zu werden wünsche. Man ruft ihn dazu aus. Der Küster holt vom Altar die Krone Constantins, und setzt sie ihm auf, wie sehr er sich auch sträuben mag. Auf einem so eben entlaufenen kaiserlichen Pferde wird er zum Palast geführt, ein unermeßli-

cher Schwarm begleitet ihn. Andronikus, von seiner Leibwache verlassen, sucht zu entfliehen; aber er wird zurückgebracht, und, nachdem ihm Ein Auge ausgestochen und Eine Hand abgehauen ist, dem Pöbel Preis gegeben, der ihn unter Verhöhnungen zu Tode martert.

So endigte die Herrschaft der Comnenen in Constantinopel, und dies Haus dauerte nur auf Cypern und Trapezunt fort.

Der Nachfolger des Andronikus sah in dem Thron, auf welchen die Volksgunst ihn geführt hatte, nur die Berechtigung zum Wohlleben. Was auch aus dem Reiche werden mochte: ihn beschäftigten seine Genüsse, und schwerlich hat jemals ein Weichling im Purpur die Pflichtvergessenheit weiter getrieben. Umgeben von Schauspielern und Lustigmachern, war er selbst für diese ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung. Die Zahl seiner Eunuchen und Hofleute belief sich auf zwanzig tausend, und die tägliche Summe von vier tausend Pf. Silbers, die er zur Bestreitung seines Haushalts gebrauchte, belief sich das Jahr hindurch auf mehr als dreißig Millionen Thaler. Dabei verstand sich die Bedrückung der Unterthanen ganz von selbst. Wie der Staatsdienst von ihm behandelt wurde, läßt sich am besten aus den Wirkungen erkennen. Gleich im zweiten Jahre seiner Regierung fielen die Bulgaren und Wlachen von dem Reiche ab; und obgleich die Ehre der Monarchie dadurch eben so sehr verletzt wurde, als die Sicherheit der Hauptstadt, so geschah doch nichts für die Wiederherstellung des alten Verhältnisses, das, seit dem Siege Basils des Zweiten,

über hundert und siebzig Jahre bestanden hatte. Einige Jahre darauf erfolgte der Durchzug Friedrichs des Zweiten an der Spitze eines zahlreichen Heeres; und wir haben oben nicht unbemerkt gelassen, mit welchen Zerstörungen derselbe für mehrere Städte verbunden war. Voll Sehnsucht wünschten die Griechen eine Veränderung; doch mehrere Versuche, die zu diesem Endzweck gemacht wurden, schlugen fehl, und ein schmeichelnder Prophet, den Isaak mit der Patriarchen-Würde belohnte, verhieß eine Regierung von zwei und dreißig Jahren, während welcher das Machtgebiet der griechischen Kaiser bis zum Libanon, und die Eroberungen bis jenseits des Euphrat ausgedehnt werden sollten. Statt Hand ans Werk zu legen, begnügte sich Isaak damit, daß er eine glänzende Gesandtschaft an Salah-Eddin schickte, die auf Zurückgabe des heiligen Grabes und auf ein Trutz- und Schutz-Bündniß mit dem Feinde des christlichen Namens antragen mußte. Mit jedem Jahre verminderte sich der Umfang des Reichs, bis endlich im Jahre 1195 Alexius, der Bruder des Imperators, den Wunsch der Griechen erfüllte. Fortgezogen von den männlichen Lastern seiner Gemahlin Euphrosyne, benutzte er die Abwesenheit Isaaks auf einer Jagd, um sich des Thrones zu bemächtigen, und als ihm dies ohne große Anstrengungen gelungen war, warf er den flüchtig gewordenen und zu Stagyra in Macedonien verhafteten Kaiser in ein Gefängniß, wo er, geblendet, sein Leben durch Brot und Wasser fristen sollte. Isaaks Sohn, ein Prinz von zwölf Jahren, behielt seine Freiheit, und benutzte dieselbe nach wenigen Jahren zu einer Flucht nach Sicilien,

wo seine Schwester mit einem Prinzen des normannischen Geschlechtes vermählt war.

Während dies in Constantinopel vorging, war Cölestin der Dritte nur darauf bedacht, wie er einen neuen Kreuzzug einleiten wollte; denn die Beendigung des dritten durch Richard Löwenherz hatte nicht befriedigt, und fortdauernd schmerzte der Verlust Jerusalems. So lange nun Heinrich der Sechste lebte, war an ein Unternehmen dieser Art nicht zu denken; alle Verhältnisse wirkten entgegen, hauptsächlich aber dasjenige, worin der ebengenannte Kaiser, als König von Sicilien, zu dem Pabste stand. Erst nach Heinrichs des Sechsten Tode im Jahre 1197, entwölkte sich der politische Gesichtskreis zum Vortheil der theokratischen Universal-Monarchen, wiewohl auf keine solche Weise, daß nicht bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden gewesen wären. In Frankreich trat ein neuer Prophet auf; es war Fulko von Neuilly, der seine Pfarre verließ, um als wandernder Bußprediger größeren Lärm zu machen. Minder ausschweifend, als Peter der Einsiedler, aber als Redner und Staatsmann weit hinter dem heil. Bernhard zurück, tobte Fulko gegen die Laster des Zeitalters, und seine Reden bekehrten, wie man sagt, eine große Schaar von Räubern, Wucherern, H...n, und selbst Doktoren und Studenten der Universität. Ihm kam, nach Cölestins des Dritten Tode, Innocenz der Dritte mit dem vollen Ansehn eines Weltmonarchen zu Hülfe. Dieser Pabst, dem es nicht an Beredtsamkeit fehlte, schilderte in seinen Breven das Verderben Jerusalems, den Triumph der Heiden, und die Schande der Christenheit mit

den grellsten Farben, und seine Freigebigkeit gewährte vollen Sündenerlaß Allen, welche Ein Jahr in Person, oder zwei Jahre durch einen Stellvertreter, in Palästina dienen würden. Indeß war dadurch wenig ausgerichtet. Für Deutschland diente der Bürgerkrieg, der sich zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig entwickelt hatte, zur Entschuldigung. Philipp August, König von Frankreich, war nicht lüstern, ein gefährliches Gelübde zu erneuern, durch dessen Erfüllung sich nichts gewinnen ließ. Auch Richard Löwenherz hatte genug an der in Palästina gesammelten Erfahrung; und als Fulko von Neuilly mit der Unverschämtheit eines Bußpredigers in ihn drang, war seine Antwort: „Du willst, daß ich meinem Stolze, meinem Geize, und meiner Unenthaltsamkeit entsagen soll; nun gut, ich vermache sie Denen, die ihrer am meisten würdig sind: meinen Stolz den Templern, meinen Geiz den Mönchen von Cistaux, und meine Unenthaltsamkeit den Prälaten aller Länder."

Zurückgewiesen von den Königen, fand Fulko Eingang bei den großen Vasallen, d. h. bei den Fürsten zweiter Ordnung. Obenan unter diesen stand Theobald Graf von Champagne, ein tapferer Jüngling, den das Beispiel seines Vaters und seines älteren Bruders, der mit dem Titel eines Königs von Jerusalem in Palästina geendigt hatte, zur Nachfolge ermunterte. Ihm huldigten und dienten zwei tausend zwei hundert im Felde wohlerfahrene Ritter, und als Gemahl der Erbin von Navarra gebot er über eine nicht unbedeutende Schaar von Gascognern, diesseit und jenseit der Pyrenäen. Sein Waffengefährte war Ludwig Graf von Blois und Chartres,

wie Theobald von königlicher Abkunft: denn Beide waren Neffen der Könige von Frankreich und von England. Zu Beider Gefolge gehörten Mathias von Montmorency, Simon von Montfort, die Geißel der Albigenser, und Gottfried von Villehardouin, Marschall von Champagne. Gleichzeitig aber nahmen Balduin, Graf von Flandern, und sein Bruder Heinrich mit ihren Gefolgen zu Brügge das Kreuz; und was in den Kirchen gelobt war, das wurde auf Turnieren bestätigt.

Auf diesen wurde der Kreuzzug besprochen. Leicht vereinigte man sich dahin, daß er, bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Angelegenheiten, nicht zu Lande könne angetreten werden; und dieser Umstand reichte hin, einen ganz neuen Operationsplan in Gang zu bringen. Der kühne Gedanke, welchen die Häupter faßten, war kein anderer, als die Wiedereroberung Palästina's durch eine Eroberung Aegyptens einzuleiten: ein Gedanke, der um so natürlicher schien, da dies Land seit Salah-Eddin's Tode zu einem Schauplatz bürgerlicher Unruhen geworden war. Um aber diesen Plan durchzuführen, bedurfte es einer Flotte, welche das Kreuzheer an die Küste von Alexandrien versetzte; und da die Venetianer allein in dem Besitz einer solchen waren: so mußte man sich entschließen, den Beistand dieser erfahrnen Seeleute nachzusuchen. Eine Gesandtschaft von sechs Abgeordneten, an deren Spitze der Marschall Villehardouin stand, wurde nach Venedig geschickt, um wegen der Ueberfahrt nach Aegypten mit der Regierung dieses Freistaats zu unterhandeln, und den Zeitpunkt festzusetzen, wo die Einschiffung geschehen könnte.

Venedig war gegen den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts noch nicht so sehr in eine Anti-Monarchie ausgeartet, als dies in späteren Zeiten der Fall war. Zwar war die Macht des Doge beschränkt durch das Daseyn eines großen Raths und eines Senats; allein die Wahl des Fürsten hatte noch nicht ganz aufgehört, eine Sache des Volks zu seyn; und indem die Regierungsrechte noch nicht in die Hände einer einzelnen Classe, Adel genannt, gerathen waren, gab es, zur Beschützung eines so unnatürlichen Gesellschaftszustandes, weder einen Rath der Zehn, noch eine Staats-Inquisition. Vielleicht darf man sagen, daß die Beschränkungen, welchen der Staats-Chef unterworfen war, gerade hinreichten, ihn in der Bahn der Gesetzlichkeit zu erhalten: es war nicht mehr, wie in früheren Zeiten, eine lockere Verbindung der Monarchie mit der Demokratie; aber man ließ sich noch nicht einfallen, den Doge von aller freien Thätigkeit auszuschließen und auf bloße Repräsentation zu beschränken: er war noch immer der Beweger der gesammten Staatsmacht, und nichts verhinderte ihn, an die Spitze der Land- oder Seemacht zu treten, so oft er sich dazu aufgelegt fühlte.

Als die französischen Abgeordneten in Venedig anlangten, stand Heinrich Dandolo an der Spitze dieses merkwürdigen Staats. Auf ihn drückte eine Last von mehr als neunzig Jahren; sie hatte seine Sehkraft abgestumpft, aber sein Muth war ungeschwächt, die Klarheit seines Geistes ungetrübt geblieben. Ergraut im Dienste des Staats, wünschte dieser seltene Greis seine Regierung durch eine denkwürdige That der Nachwelt

zu empfehlen. Er lobte daher die Begeisterung und das Vertrauen der französischen Barone und ihrer Abgeordneten; für eine solche Sache sein Leben zu opfern, sei Hochgenuß. „Aber, fügte er hinzu, ich bin nur der erste Diener der Republik, und in einer so wichtigen Angelegenheit gebietet mir die Pflicht, das Urtheil meiner Collegen zu vernehmen.“ Der Vorschlag der Abgeordneten wurde zuerst von den sechs Weisen erörtert, welche seit Kurzem eingesetzt waren, die Verwaltung des Doge zu beschränken. Diese brachten ihn vor den Staatsrath, welcher aus vierzig Mitgliedern bestand; und als er auch von diesem annehmlich befunden wurde, entschied in letzter Instanz die gesetzgebende Versammlung, welche, unter der Benennung des großen Raths, jährlich in den sechs Abtheilungen der Stadt gewählt wurde, und aus vier hundert und funfzig Mitgliedern bestand. Die Venetianer dieser Zeit waren ein Volk von Kaufleuten, d. h. von Unternehmern, welche jede Veranlassung zum Erwerb mit Begierde ergriffen. Der große Rath berechtigte den Doge, die Abgeordneten mit folgenden Vertragsbedingungen bekannt zu machen: Die Kreuzfahrer sollten sich gegen Johannis des folgenden Jahres in Venedig einfinden; inzwischen wollte man alles in Bereitschaft setzen, was zur Ueberfahrt nach Aegypten erforderlich seyn würde, und sich mit dem für das Kreuzheer nothwendigen Mundvorrath versehen; die Pilger sollten vor ihrer Abfahrt fünf und achtzig tausend Mark Silbers zahlen, und was man erobern würde, wollte man theilen. Allerdings waren diese Bedingungen hart; aber die Abgeordneten der französischen Barone nahmen sie

an, indem sie erwogen, daß, wer sein Blut verschwendet, des Geldes nicht achten darf. Zur Bestätigung des Vertrags schien eine Versammlung der gesammten Bürgerschaft nothwendig zu seyn. Sie erfolgte auf dem St. Markus-Platze, wo mehr als zehntausend Bürger sich vereinigten. Von dem Doge in diese Versammlung geführt, warfen sich die Abgeordneten auf die Kniee, und der Marschall von Champagne sprach folgende Worte: „Edle Venetianer, die größten und mächtigsten Barone Frankreichs haben uns abgesendet, den Beistand der Herren zur See für die Befreiung Jerusalems anzuflehen; sie haben uns befohlen, euch zu Füßen zu fallen, und wir werden nicht eher aufstehen, als bis ihr versprochen habt, gemeinschaftlich mit uns die Schmach Christi zu rächen." Diese Anerkennung der Volks-Majestät, (wie viel darin auch erheuchelt seyn mochte) brachte die Wirkung hervor, daß die Gesammtheit der Venetianer ihre Einwilligung mit einer dem Erdbeben ähnlichen Bestimmtheit gab. Der Doge bestieg hierauf die Rednerbühne, um die Entschlossenheit des Volks zu loben; und als dies geschehen war, wurde der auf Pergament geschriebene und besiegelte Vertrag von den Repräsentanten Frankreichs und Venedigs ausgetauscht.

Die Bestätigung des Pabstes zu erhalten, wurden venetianische Abgeordnete nach Rom geschickt. Unstreitig glaubte der Doge, daß Innocenz der Dritte freudig die Hand zu diesem großen Unternehmen bieten werde; allein der Pabst kannte den eigenthümlichen Geist der venetianischen Regierung allzu gut, als daß er die scheinbare Begeisterung für die Sache des römischen Stuhls

hätte

hätte für echt halten sollen. Er verzögerte seine Bestätigung so lang' er konnte, und als er einsah, daß er sie nicht ganz versagen könne, gab er sie mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kreuzfahrer ihre Waffen nicht gegen Christen wenden sollten, es wäre denn, daß sie durch boshaften Widerstand dazu aufgereizt würden.

Als die Abgeordneten der Barone nach Frankreich zurückkamen, fanden sie den zum Anführer des Kreuzzugs erwählten Grafen von Champagne von einer gefährlichen Krankheit befallen, die sich von Tag zu Tag verschlimmerte. Sterbend vertheilte der Fürst seine Schätze unter seine tapferen und zahlreichen Vasallen, welche schwören mußten, sein und ihr Gelübde zu lösen, von welchen indeß mehrere hinterher den Schwur brachen. Die Entschlosseneren hielten zu Soissons eine Versammlung, um einen neuen Anführer zu wählen; doch so groß war die Unfähigkeit, oder die Eifersucht, oder gegenseitige Abneigung der Fürsten Frankreichs, daß unter ihnen Keiner gefunden wurde, welcher fähig oder geneigt gewesen wäre, sich an die Spitze der Unternehmung zu stellen. Zuletzt entschloß man sich zur Wahl eines Ausländers. Dies war der Markgraf Bonifaz von Montferrat, der, als Abkömmling eines Heldengeschlechts, einen solchen Antrag nicht ablehnen konnte. In der Kirche zu Soissons mit dem Kreuz eines Pilgers und dem Stabe eines Befehlshabers belehnt, ging er über die Alpen zurück, um sich zu dem Kreuzzuge vorzubereiten, und zu rechter Zeit in Venedig zu seyn.

Nur allzu schnell kam die von den Venetianern zur Abfahrt bestimmte Zeit. Sie selbst hatten alle Vorbe-

reitungen zum Empfang ihrer Bundesgenossen getroffen, und auch die Ausrüstung der Flotte war so gut als vollendet. Doch es würde ein Wunder gewesen seyn, wenn Alle, die an der großen Unternehmung Theil nehmen wollten, zu gleicher Zeit an Ort und Stelle eingetroffen wären. Viele näherten sich langsam; nicht wenige änderten ihren Entschluß, und gingen über Marseille und Apulien nach Palästina. Die natürliche Folge davon war, daß die zu rechter Zeit Angelangten ihr Geld verbrauchten, und als die Stunde der Abfahrt geschlagen hatte, außer Stande waren, die vertragsmäßige Summe zu erlegen. Selbst nachdem die Anführer ihr Gold- und Silbergeschirr in den Schatz des h. Markus niedergelegt hatten, fehlten noch immer vier und dreißig tausend Mark, welche durch kein Opfer herbeizuschaffen waren. Das ganze Unternehmen war dem Scheitern nahe, als Heinrich Dandolo, der diesen Erfolg vorhergesehen hatte, den Baronen vorschlug, ihm einige Städte auf der dalmatischen Küste, welche seit einiger Zeit von der Republik abgefallen waren, wiedererobern zu helfen; unter dieser Bedingung wollte er sich ihrer Unternehmung persönlich anschließen, und ihnen von Seiten der Republik so lange Nachsicht verschaffen, bis eine reiche Eroberung ihnen die Mittel zur Abtragung ihrer Schuld gewähren würde. Die Baronen hatten nur die Wahl, ob sie Dandolo's Vorschlag annehmen, oder unverrichteter Sache und mit leeren Taschen nach Frankreich zurückkehren, d. h. sich zum Gegenstande des Gelächters machen wollten. Und nun braucht nicht gesagt zu werden, wozu sie sich entschlossen.

Die ersten Feindseligkeiten der Flotte und des Heeres wurden gegen Zara gerichtet. Verlassen von dem Könige von Ungarn, wollten die Zaratiner sich unterwerfen; doch einen Abfall unbestraft zu lassen, lag nicht in dem Charakter der Regierungen dieser Zeit. Man schritt daher, nachdem man sich des Hafens bemächtigt hatte, zu einer förmlichen Belagerung. Fünf Tage hatte diese gedauert, als die Zaratiner sich auf Gnade und Ungnade ergaben. Sie retteten dadurch zwar das Leben; doch einer Plünderung ihrer Häuser, und einer Niederreißung ihrer Mauern entgingen sie keineswegs. Durch ein solches Beispiel geschreckt, kehrten die übrigen Küstenstädte, die des Widerstandes gar nicht fähig waren, zu einem unbedingten Gehorsam zurück.

Die Jahreszeit war inzwischen so weit vorgerückt, daß Franzosen und Venetianer den Winter auf dieser Küste zuzubringen beschlossen. Jene bezogen den östlichen Theil von Zara; diese besetzten die Meeresseite. Gegen die Erwartung der Anführer entstand Zwietracht im Heere. Mehrere von den Rittern mochten sich des Mißbrauchs schämen, dem sie sich hatten unterwerfen müssen; noch mehrere mochten unzufrieden damit seyn, daß die Plünderung Zara's ihnen keinen Gewinn gebracht hatte. Beide machten geltend, daß sie sich zu einem Kreuzzug gegen Araber und Türken, nicht zu einem Kriege gegen christliche Brüder verpflichtet hätten. Die Priesterschaft des Lagers fachte diesen Funken zur hellsten Flamme an; und auch der Pabst blieb nicht zurück. Innocenz ermangelte nämlich nicht, die falschen Kreuzfahrer, welche die Bewohner der dalmatischen Küste geplündert und ge-

mordet hatten, in den Bann zu thun, und nur der Markgraf Bonifacius und Simon von Montfort waren davon ausgenommen: jener, weil er bei der Belagerung nicht zugegen gewesen; dieser, weil er unmittelbar nach derselben nach Frankreich zurück gegangen war, um dem Kriege gegen die Albigenser beizuwohnen. Wie unangenehm nun auch das Verfahren des Pabstes seyn mochte, in so fern es die Zwietracht im Heere vermehren half: so blieben doch die Venetianer dabei um so gleichgültiger, weil sie gewohnt waren, die Einmischung des Hohenpriesters in ihre weltlichen Angelegenheiten standhaft zurückzuweisen.

Die Kreuzfahrer befanden sich noch in Zara, als der junge Alexius, von welchem wir oben erwähnt haben, daß er nach Sicilien entflohen war, in dem Lager erschien, um ihre Hülfe gegen seinen Oheim in Anspruch zu nehmen. Die Schwester dieses Prinzen, seit einigen Jahren mit Philipp von Schwaben vermählt, war Königin von Deutschland; und von deutschen Abgeordneten umgeben trat Alexius in Venedig und Zara auf. Er ließ es nicht an Demuth fehlen; der Gegenstand seiner Bitte aber lag den Anführern des Kreuzheeres näher, als er selbst glauben mochte. Was den Doge von Venedig betrifft, so wünschte er, den Bürgern der Republik die Handelsvortheile wieder zu verschaffen, die sie seit dem Jahre 1183 an die Pisaner hätte abtreten müssen; der Markgraf von Montferrat wurde von andern Beweggründen geleitet: er war ein naher Verwandter des kaiserlichen Hauses, und seine beiden älteren Brüder hatten durch ihre Verbindungen mit griechischen Prinzessinnen die Cäsar-

Würde erhalten, und wie leicht war durch die Unterstützung des Flüchtlings ein Königreich zu erwerben!

Von Beiden begünstigt, ward es den Prinzen nicht schwer, die übrigen Anführer zu gewinnen. Seine Bitte ging dahin, daß man den Usurpator vom Throne stoßen, und seinen geblendeten Vater auf denselben zurück versetzen sollte; wenn dies gelungen seyn würde, so versprach er in seinem und seines Vaters Namen: Unterwerfung der Griechen unter die rechtmäßige Oberherrlichkeit der römischen Kirche; eine Belohnung von zweimal hunderttausend Mark Silbers; Theilnahme an dem Feldzug in Aegypten, oder, wenn dies vortheilhafter scheinen sollte, Unterhaltung von 10,000 Mann auf Ein Jahr, und von 500 Reitern zum Dienste des gelobten Landes für seine ganze Lebenszeit. Von Männern, die sich in das Abenteuer geworfen haben, läßt sich nicht erwarten, daß sie das Uebertriebene der Verheißungen fühlen, wodurch man ihnen eine neue Richtung giebt. Außer den Grafen von Flandern, Blois und St. Pol waren acht französische Barone sogleich bereit, das Unternehmen zu unterstützen. Durch Eide und Siegel wurde ein Trutz- und Schutzbündniß bestätigt, und von seinen Erwartungen fortgerissen, rechtfertigte Jeder auf seine Weise den einmal gefaßten Entschluß: der eine durch die Ehre, einen gestürzten Monarchen wieder auf den Thron zu erheben; der andere durch die Betrachtung, daß alle Bemühungen, Jerusalem wieder zu erobern, vergeblich seyn würden, so lange man sich nicht in dem Besitz von Constantinopel befände. Es fehlte zwar nicht an Einzelnen im Heere, welche diese Abweichung von der früher vor-

gezeichneten Bahn mißbilligten; allein sie wurden entweder gewonnen oder entlassen, und das Unternehmen ging nicht weniger von Statten, weil es getadelt wurde.

Den 7ten April des Jahres 1203 wurde die Fahrt begonnen; und schwerlich war jemals im adriatischen Meere eine stärkere Flotte gesehen worden. Sie bestand aus hundert und zwanzig flachen Fahrzeugen oder Palandern für die Pferde; aus hundert und vierzig Transportschiffen, die mit Männern und Waffen angefüllt waren; aus siebzig Vorrathsschiffen, mit Lebensmitteln beladen, und aus funfzig starken Galeeren auf den Fall, daß Widerstand zu überwinden wäre. Bei günstigem Winde stach man in See, und in gleichem Zuge bewegte sich die Flotte, unter den Tönen einer kriegerischen Musik, dem Orte ihrer Bestimmung entgegen. Bei Durazzo betraten die Verbündeten zuerst den Boden des griechischen Reichs; und die Furcht vor dem Kreuzheer gab den Einwohnern dieser Stadt die Bereitwilligkeit, dem jungen Fürsten, den Dandolo schlau genug zur Hauptperson gemacht hatte, nicht nur den Hafen zu öffnen und die Stadtschlüssel zu überreichen, sondern auch zu huldigen. Von Durazzo ging die Fahrt nach Corfu. Die Bewohner dieser Insel nahmen zwar die Miene an, als wollten sie sich vertheidigen; allein Dandolo ließ die Hauptfestung berennen, und indem er die Corfuaner mit dem Schrecklichsten bedrohete, erreichte er auch hier seinen Zweck: die Corfuaner unterwarfen sich dem jungen Alexius. Die Verbündeten umsegelten hierauf das gefährliche Vorgebirge Malea, stiegen bei Negroponte und Andros ans Land, und gingen bei Abydos auf der

asiatischen Seite des Hellespont vor Anker. Alle diese Vorspiele der Eroberung kosteten keinen Tropfen Bluts; denn die Griechen in den Provinzen, ohne Muth und Vaterlandsliebe, hielten es nicht der Mühe werth, eine Macht zu bekämpfen, die nur eine Thronveränderung beabsichtigte. Als die Flotte durch den Hellespont ging, war sie genöthigt, sich zusammen zu ziehen; und so lange die Fahrt durch diesen engen Kanal dauerte, verschwand die Wasserfläche unter der Zahl der Segel. Sie dehnte sich in der Propontis wieder aus, und ungestört ging sie durch diesen ruhigen See, bis sie sich bei der St. Stephans-Abtei dem europäischen Ufer näherte. Jetzt befand sie sich in einer geringen Entfernung von Constantinopel. Der kluge Doge widerrieth eine Zerstreuung auf feindlichem Boden; und da die Vorräthe beträchtlich vermindert waren, so wurde beschlossen, die Vorrathsschiffe während der Erntezeit auf den fruchtbaren Inseln der Propontis zu füllen. Die Fahrt sollte hiernach eingerichtet werden; doch ein lebhafter Wind und eigene Ungeduld trieb die Verbündeten ostwärts, und so nahe gingen sie an dem Ufer und der Hauptstadt vorbei, daß es von den Wällen und den Schiffen aus zu Stein- und Pfeilwürfen kam. Voll Erstaunens sahen die Franken Constantinopel mit seinen starken Mauern, seinen Thürmen, Kirchen und Palästen. Vielen sank der Muth, weil sie noch unbekannt waren mit dem Geiste der Einwohner; doch vorübergehend war dies Gefühl, weil Dandolo unverzagt blieb. Man ging bei Chalcedon vor Anker; und gleich nach der ersten Landung genossen die Barone die Früchte ihrer Entschlossenheit in

der Schwelgerei eines kaiserlichen Palastes. Am dritten Tage gingen Flotte und Heer nach Scutari, der asiatischen Vorstadt von Constantinopel, und eine Entsendung von fünfhundert griechischen Reitern ward von achtzig französischen Rittern überrascht und geschlagen. In einem neuntägigen Halt versah sich das Heer mit allem, was es bedurfte.

So fern es eine Entsetzung Alexius des Dritten galt, konnte nichts ungerechter, nichts leichtfertiger seyn, als der Vorwand, den die Verbündeten von seiner Usurpation hernahmen. Nie, seitdem Constantinopel gegründet war, hatte irgend ein Imperator den Charakter der Rechtmäßigkeit gehabt; denn seine ganze Wirksamkeit war dem Zufall der Begebenheiten überlassen geblieben, und in einer Regierung, die sich niemals von der Willkühr trennen konnte, gab es nicht einmal ein Hausgesetz, wodurch die Thronfolge wäre geregelt worden. Unstreitig hätte Alexius der Dritte am wenigsten zum Sturze seines Bruders beitragen sollen; allein die Art und Weise, wie dieser auf den griechischen Kaiserthron gelangt war, gab ihm eben so wenig ein Recht darauf, als seine späteren Handlungen, wodurch er sich von allen Pflichten lossagte und im ganzen Reiche nur sich sah Alexius der Dritte war daher vollkommen berechtigt, den Angriff der Verbündeten für einen ungerechten Angriff zu halten, und seine Abgeordneten machten kein Geheimniß aus seinem Erstaunen über ihre Erscheinung. „Wenn es diesen Pilgern, sagten sie, mit der Befreiung Jerusalems Ernst sey, so sollte ihr frommes Vorhaben unterstützt werden; bezweckten sie aber einen Angriff auf

das Heiligthum des Reichs, dann würde ihre Zahl, wäre sie auch zehnfach größer, sie nicht vor der gerechten Rache beschützen.“ Die Antwort des Doge und der Barone war, wie sie seyn konnte. „Wo, erwiederten sie, von Ehre und Gerechtigkeit die Rede ist, da verachten wir den Usurpator Griechenlands, seine Anerbietungen wie seine Drohungen. Unsere Freundschaft und seine Treue gebühren dem rechtmäßigen Erben, dem jungen Prinzen, der sich in unserer Mitte befindet, und seinem Vater dem Kaiser Isaak, der durch das Verbrechen eines undankbaren Bruders seines Scepters, seiner Freiheit und seiner Augen beraubt worden ist.“ Auf diese Weise wurde der Krieg erklärt.

Der Leser erläßt uns unstreitig eine ausführliche Beschreibung von der Belagerung Constantinopels, welche mit dem 6ten Juli 1203 ihren Anfang nahm. Wir bemerken also bloß, daß die Franzosen von der Landseite, die Venetianer von der Wasserseite angriffen; daß große Schwierigkeiten auf beiden Seiten zu überwinden waren; daß es mehr als Einmal das Ansehn gewann, als ob das ganze Unternehmen scheitern würde; daß selbst, als die Venetianer über die Mauern hin in die Stadt eingedrungen waren, und durch Brandstiftung den allgemeinsten Schrecken verbreitet hatten, die Franzosen noch immer zurückgeschlagen wurden, und daß, nachdem die Belagerung elf Tage gedauert hatte, die Kleinmüthigkeit Alexius des Dritten den Verbündeten einen unverdienten Triumph bereitete. An seinem Schicksal verzweifelnd, raffte er einen Schatz von zehntausend Pfund Gold zusammen, und warf sich an der Seite seiner Tochter in

einen Nachen, worauf er sich durch den Bosporus stahl, um in einem thracischen Hafen Sicherheit zu finden. Seine plötzliche Flucht entschied das Schicksal der Hauptstadt; denn kaum war sie bekannt geworden, so brach die Empörung in helle Flammen aus. Gefangen genommen und gemißhandelt wurde die zurückgebliebene Kaiserin Euphrosyne, und gleiches Schicksal erfuhren die vornehmsten Anhänger des Imperators. Dann sprengte man den Kerker, worin der geblendete Isaak jeden Augenblick den Todesstreich erwartete. Noch einmal gerettet durch einen nicht erwarteten Glückswechsel, wurde der Gefangene in den kaiserlichen Palast geführt, wo man ihm die verlorne Krone zurückgab unter Huldigungen, von welchen es zweifelhaft war, ob sie mehr dem Schrecken oder der Freude angehörten. Eingestellt wurden die Feindseligkeiten, und mit Tagesanbruch sahen sich die Baronen von einer Botschaft des angeblich rechtmäßigen Imperators überrascht, der seinen Sohn zu umarmen, und seinen großmüthigen Befreiern zu danken wünschte.

Diese konnten sich nicht sogleich entschließen, an die Wirklichkeit des geschehenen Glückswechsels zu glauben; und wie sehr auch der junge Alexius betheuern mochte, daß der Botschaft seines Vaters zu trauen sey, so glaubten sie doch mit Vorsichtigkeit zu Werke gehen zu müssen. In einem Kriegsrath wurde beschlossen, daß man zwei französische und zwei venetianische Abgeordneten in die Hauptstadt senden wollte, um die wahre Lage der Dinge zu erforschen, und, wenn sich alles den Angaben gemäß verhielte, auf die Bestätigung des von dem jun-

gen Alexius beschwornen Vergleichs zu bringen. Die Wahl fiel, was die Franzosen betraf, auf Matthäus von Montmorency und den Marschall Villehardouin. Eingeführt in den Palast Blachernä, fanden sie den Kaiser Isaak und dessen Gemahlin Margaretha, eine Schwester des Königs von Ungarn, von ihren Verwandten und einem glänzenden Hofstaat umgeben, im Audienz-Saal. In einem Nebenzimmer vernahmen der Kaiser und die Kaiserin, in Gegenwart eines Kammerherrn und eines Dolmetsch, die Bedingungen ihrer Befreiung. Isaak entsetzte sich. „Sie sind schwer zu erfüllen, sagte er, diese Bedingungen; indeß übersteigen eure Dienste und Verdienste jedes Maß.“ Mit dem großen Reichssiegel bekräftigt, wurde der Vertrag an die Heerführer zurückgesendet.

Von diesem Augenblick an schienen alle Schwierigkeiten besiegt; auch zögerten die Führer des Kreuzheeres nicht, den jungen Prinzen in die Hauptstadt zurückzuführen und seinem Vater vorzustellen. Sie mochte rührend seyn, diese erste Zusammenkunft zwischen Vater und Sohn, nach einer Jahre langen Trennung, die keine Hoffnung zu einer frohen Wiedervereinigung gestattet hatte; doch, um Zufriedenheit zu gewähren, hätte sie unter besseren Bedingungen zu Stande kommen müssen. Nichts wurde an der Lage der Dinge dadurch verbessert, daß der junge Alexius sich den 1sten Aug. die Krone aufsetzen ließ. Die Kreuzfahrer drangen auf die Erfüllung des beschwornen Vergleichs; aber das größte Hinderniß derselben war ihre Gegenwart. Abgesehen von dem ersten Artikel ihres Vertrages, nach welchem die griechische

Kirche mit der römischen vereinigt werden sollte: wie hätte wohl der junge Imperator die Forderungen der Franzosen und Venetianer befriedigen können? Den letzten Rest des kaiserlichen Schatzes hatte Alexius der Dritte an sich genommen, und zweimal hundert tausend Mark Silbers durch eine außerordentliche Besteuerung zusammen zu bringen, hieß das höchste Maaß der Tyrannei erschöpfen. Die Verlegenheit, in welche der junge Alexius das Reich gestürzt hatte, wurde mit jedem Tage fühlbarer; es erwachte der alte Haß der Griechen gegen die Franken, und nur Verzweiflung schien Rettung bringen zu können.

Doch ehe der Hof sich ihr ergab, wollte er noch einen Versuch machen, die verlorne Selbstständigkeit wieder zu gewinnen. Er erklärte demnach, daß er die eingegangenen Bedingungen nur dann erfüllen könnte, wenn die Kreuzfahrer die Hauptstadt räumten. Diese ließen sich gefallen, die Vorstadt Galata oder Pera zu beziehen, ohne indeß dem Verkehr mit Constantinopel ganz zu entsagen. Alexius selbst war so herablassend, seine abendländischen Freunde von Zeit zu Zeit zu besuchen, und über den Freuden der Tafel vergaß die französische Munterkeit nicht selten, was sie der Majestät des Thrones schuldig war. In ernsthafteren Unterredungen wurde man zwar darüber einig, daß die Wiedervereinigung der beiden Kirchen nur das Ergebniß der Geduld und Zeit seyn könne; aber minder nachgiebig war das Geldbedürfniß, und um die Zudringlichkeit der Abendländer zu mäßigen, mußte eine große Summe bezahlt werden. Den Ueberrest zu erhalten, nahmen die Kreuzfahrer die

Miene an, als wollten sie nach der Mitte des Sept. nach Syrien aufbrechen. Unfähig, sie zu befriedigen, mußte Alexius IV. auf Mittel bedacht seyn, sie noch einmal für sich zu gewinnen. Er stellte ihnen also das Mißliche seiner Lage vor; und er bewog sie, noch länger in seiner Nähe zu bleiben, indem er die Venetianer für den Zeitverlust zu entschädigen versprach, und den Markgrafen von Montferrat durch sechzehnhundert Pf. Gold bestimmte, ihn mit seinem Heere auf einer Reise durch die europäischen Provinzen zu begleiten.

Doch es giebt Lagen, von welchen man annehmen darf, daß keine menschliche Klugheit ihnen gewachsen sei. Die letzten Begebenheiten hatten den Wahn zerstört, daß Constantinopel nicht zu nehmen sey, und schmerzlich war das Gefühl, womit die Griechen aus dem langen Traum erwachten, worin sie bisher in Hinsicht ihrer Oberherrlichkeit gelegen hatten. Die wohlbekannten Laster Isaaks wurden durch seine Gebrechlichkeiten noch verhaßter; der junge Alexius aber galt für einen Abtrünnigen, der den Sitten und dem Kirchenthum seines Vaterlandes entsagt habe. Dem Aberglauben von ganzer Seele ergeben, außerdem aber von der Priesterschaft gestachelt, erklärte man sich auf das Bestimmteste gegen die Vereinigung beider Kirchen und — gegen die Tyranney des Pabstes. Nebenher die entschiedenste Abneigung, die Sklaverei und Plünderung durch eine freiwillige Steuer abzuwenden: eine Abneigung, die den alten Kaiser zur Einschmelzung seines Silberzeugs nöthigte. Mit Entsetzen vernahm man, daß die Kirchenschätze würden gefordert werden; denn dies erschien als Ketzerei

und Kirchenraub. In dieser Stimmung der Gemüther nun, während der Abwesenheit des jungen Imperators und des Markgrafen von Montferrat, geschah es, daß die Fläminger, man weiß nicht auf welche Veranlassung, eine Synagoge oder Moschee in Brand steckten, und daß darüber ein Tumult entstand, durch welchen die Flamme Ausdehnung gewann. Sie hatte acht Tage gewüthet, und der schönste Theil der Stadt, der vom Hafen bis zur Propontis, war in einen Aschenhaufen verwandelt, als Alexius von seiner Reise zurückkam, und durch dies traurige Ereigniß mehr als jemals mit sich selbst in Widerspruch gesetzt wurde. Seinen abendländischen Freunden konnte die Veränderung seines Innern nicht lange entgehen; und sobald sie einen Feind in ihm erkannt zu haben glaubten, wurden sie in ihren Forderungen nur um so ungestümer. Nur allzu bald hörte er sich einen Undankbaren nennen, von dem man die Hand abziehen wolle, wenn gerechte Forderungen nicht auf der Stelle erfüllt würden. Den Griechen gegenüber, war die Stellung des jungen Kaisers um nichts gebessert; denn auch sie hielten ihn für falsch, und das ganze Geschlecht, zu welchem er gehörte, für verwerflich und des Thrones unwerth. Laut verlangte das Volk vom Senat einen würdigeren Imperator, und drei Tage hindurch berathschlagte der Senat darüber, wie der Wunsch des Volks könnte erfüllt werden.

Furcht und Schwäche waren, wie Nicetas erzählt, die Beschützer der Treue. Doch was der Senat nicht zu Stande zu bringen vermochte, wurde durch die Verschlagenheit eines Einzelnen geleistet. Alexius, aus dem

Hause der Ducas, hatte sich das Vertrauen des jungen Kaisers in einem so hohen Grade erworben, daß er zum Ersten Kammerherrn ernannt war. Wegen seiner starken Augenbraunen, welche in einander flossen, nannte man ihn Murzuphlus, und der Pöbel, dem er diese Benennung verdankte, sah in ihm den ersten Patrioten, weil er keine Gelegenheit unbenutzt ließ, die Leidenschaft desselben gegen die Abendländer anzufachen. Der Hülfe des großen Haufens gewiß, faßte dieser Alexius den Entschluß, seinen Kaiser zu stürzen, und sich selbst an dessen Stelle zu bringen. Dem Vorsatze folgte die That. In der Nacht vom 8ten Febr. 1204 erschien er plötzlich vor seinem Fürsten mit der Nachricht, daß der Palast vom Volke bestürmt werde, und daß die Wache die Vertheidigung desselben aufgebe. Alexius, vor Schrecken außer sich, warf sich in die Arme eines Feindes, der ihn zu retten versprach. Dieser führte ihn auf einer verborgenen Treppe ins Gefängniß; und nachdem der junge Kaiser hier die Bitterkeiten des Todes einige Tage hindurch gekostet hatte, wurde er in Gegenwart des Tyrannen erdrosselt oder erschlagen. Dem Sohne folgte der Vater ins Grab, und das Geschlecht der Angeli war auf diese Weise vertilgt. Murzuphlus nahm den Titel „Alexius der Fünfte" an. Alle Verhältnisse waren durch dies verabscheuungswürdige Verfahren verändert; denn, was für die Angeli geschehen war, legte dem neuen Imperator keine Verbindlichkeiten auf. Der kluge Doge von Venedig, der dies fühlte, knüpfte Unterhandlung an; doch diese wurde um so mehr zurückgewiesen, weil seine Forderung sich auf funfzig tausend Pf. Gold, d. h. auf

mehr als zwölf Millionen Thaler erstreckte. Der Krieg hob also von Neuem an. Mehrere Versuche der Griechen, die venetianische Flotte in Brand zu stecken, mißlangen; der neue Kaiser wurde bei einem nächtlichen Ausfall von dem Bruder des Grafen von Flandern geschlagen; die Abendländer trugen auch noch andere Vortheile davon. Indeß verstrich darüber eine kostbare Zeit, und immer muß man Alexius dem Fünften die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich auf Vertheidigung verstand. Mehr als Ein Sturm war abgeschlagen, als endlich die Abendländer, durch einen gleichzeitigen Angriff zu Wasser und zu Lande, nach unsäglichen Anstrengungen in Constantinopel eindrangen. Dies geschah am 12ten April gegen Abend, als eine heftige Feuersbrunst in der Hauptstadt wüthete. Für die nächste Nacht hielten die Hauptleute die Soldaten in Zaum; und der Usurpator entwischte durch das goldene Thor, während der Graf von Flandern und der Markgraf von Montferrat sich in die Paläste Blacherna und Bukolion einquartierten.

Am folgenden Morgen kündigte eine Procession mit Kreuzen und Gnadenbildern die Unterwerfung der Griechen an; sie glaubten hierdurch den Zorn der Eroberer beschwören zu können. Allein Constantinopel war mit Sturm genommen worden, und schwerlich lag es in der Macht der ersten Anführer, eine Plünderung abzuwenden. Als diese ihren Anfang genommen hatte, schrieen die Griechen: „Heiliger Markgraf-König erbarme dich unser.“ Diese Worte waren an den Markgrafen von Montferrat gerichtet, in welchem sie ihren

künftigen Kaiser voraussetzten. Doch das Einzige, was der Anführer des Kreuzheeres für sie thun konnte, und was er wirklich that, war, den Flüchtlingen die Thore öffnen zu lassen und die Soldaten zur Menschlichkeit zu ermahnen. Wie groß die Zahl der Erschlagenen gleichwohl war, läßt sich nur nach dem Zeugniß des Nicetas und nach den Vorwürfen bestimmen, womit Innocenz der Dritte die Kreuzfahrer überschüttete, um eine Menschlichkeit zur Schau zu tragen, welche von seinen Werkzeugen im südlichen Frankreich keineswegs geübt wurde. Geplündert wurde mehrere Tage hindurch. Drei Kirchen empfingen den Raub, um ihn bis zur Theilung aufzubewahren. Unermeßliche Schätze, an welchen so viele Jahrhunderte hindurch gesammelt war, wurden hier zusammen geschleppt. Als es in der Folge zur Theilung kam, machte man Loose. Der Fußknecht bekam Einen Antheil, der berittene Knecht zwei, ein gemeiner Ritter vier, ein Baron nach seinen Verhältnissen. „Die ärmsten Theilnehmer, sagt ein deutscher Augenzeuge, wurden reiche Bürger.“ Mit größerer Bestimmtheit weiß man, daß, nach Abzug der von den Venetianern gemachten Forderungen, 400,000 Mark Silbers auf die Franzosen fielen *).

Was die Abendländer bereicherte, war den Griechen genommen, die sich plötzlich in die bitterste Armuth versetzt sahen. Personen, welche bis dahin in Palästen gelebt und die Beschwerden des Lebens nur von Hörensagen gekannt hatten, waren zur Auswanderung genöthigt, und in gleicher Entblößung begegnete auf dem

*) Ueber 800,000 Pf. Sterl.; damals eine ungeheure Summe.

Wege nach Selymbria ein Senator dem Patriarchen, der mit apostolischer Demuth auf einem mageren Esel ritt. Es war die grausamste Vermögensversetzung, die sich denken läßt; zu den übrigen Leiden der Vornehmen und Wohlhabenden unter den Griechen, gesellte sich aber noch der Hohn, den sie von dem ärmeren Theile ihrer Mitbürger zu leiden hatten. Was durch die anhaltende Feuersbrunst an Schätzen der Kunst und Literatur zerstört wurde, reicht über alle Schätzung hinaus. Sorgfältig hatten die Griechen die Arbeiten ihrer Vorfahren erhalten; um so sorgfältiger, weil sie wohl fühlten, wie unerreichbar sie waren. Das Forum und der Hippodrom von Constantinopel waren mit den Ueberresten einer besseren Zeit geschmückt, welche die Eitelkeit und der Despotismus der ersten Imperatoren aus den vornehmsten Städten Griechenlands dorthin versetzt hatte. Götter und Helden waren den Zerstörungen des kirchlichen Aberglaubens entronnen, und sprachen noch immer, wo nicht zu dem Herzen, doch wenigstens zu dem besseren Geschmack. Jetzt hatte auch ihre Stunde geschlagen; denn was die Flamme verschont hatte, wurde von dem Muthwillen der Eroberer zerstört. Nur der Doge von Venedig fühlte den Beruf, das Eine und das Andere zu retten; und so lange es eine Republik Venedig gab, wurden die von ihm gesammelten Kostbarkeiten alljährlich in der St. Markuskirche auf dem Hochaltar ausgestellt. Zu den vorzüglichsten Denkmählern, welche Venedig von dieser großen Begebenheit aufzuweisen hatte, gehörten vier Rosse von vergoldetem Metall; sie standen in dem Hippodrom, und Dandolo bemächtigte sich ihrer, als

eines Hauptschmucks für seine Vaterstadt, wo sie auf der Abendseite der St. Markuskirche aufgestellt wurden, um anzuzeigen, daß die Republik auch nach dieser Gegend hin ihr Gebiet zu erweitern strebe. Ueberhaupt bewiesen die Venetianer in dieser großen Umwälzung mehr Schonung, als die Franzosen. Diese, um ihre Verachtung gegen den griechischen Cultus an den Tag zu legen, setzten eine H..e auf den Thron des Patriarchen, und diese Tochter Belials, wie sie genannt wird, sang und tanzte in der St. Sophienkirche, um die Hymnen und Umgänge der morgenländischen Christen lächerlich zu machen. Selbst die Ruhestätte der Imperatoren blieb nicht unverletzt: in der Kirche der Apostel wurden ihre Särge durchsucht; und, ist der Sage zu glauben, so wurde Justinians Leichnam unversehrt gefunden.

Als die Beute der Hauptstadt getheilt war, kam das künftige Schicksal des Reiches zur Sprache. Es wurde festgesetzt, daß zwölf Wähler, sechs von jedem Volke, ernannt werden sollten; die Mehrheit sollte den Imperator wählen, und wenn die Stimmen gleich wären, so sollte das Loos über die Bewerber entscheiden. Dem Gewählten wurden die Titel und Vorrechte des byzantinischen Thrones, die Paläste Bukoleon und Blachernä und der vierte Theil des griechischen Kaiserreichs versichert; die übrigen drei Viertel sollten zwischen der Republik Venedig und den französischen Baronen gleich getheilt werden, und zwar so, daß jeder Lehnsträger, den Doge von Venedig allein ausgenommen, dem Oberhaupte des Reichs zum Kriegsdienst verpflichtet seyn sollte. Endlich kam man auch darin überein, daß das

Volk, welches den Imperator gebe, dem anderen die Wahl des Patriarchen überlassen, und daß alle Pilger, wie groß auch ihre Sehnsucht nach dem gelobten Lande seyn möchte, zur weiteren Eroberung der Provinzen ihrer Dienstzeit noch Ein Jahr zulegen sollten. Wer sieht nicht, daß bei einem so unvollkommenen Entwurfe zur Erhaltung des Ganzen, in kurzer Zeit alles wieder verloren gehen mußte!

Die sechs Wähler der Franzosen waren lauter Geistliche; ihnen traute man die meiste Unpartheilichkeit zu. Die sechs Venetianer hingegen waren Staatsbeamte, und unter ihnen Männer aus den vornehmsten Häusern. Sämmtliche Wähler versammelten sich in der Capelle des Palastes, und nach einer feierlichen Anrufung des heiligen Geistes schritten sie zum Werke. Dandolo's Tugend konnte nicht mit Stillschweigen übergangen werden; aber so wie der alte Doge selbst ohne Ehrgeiz war, so stellten seine Landsleute vor, wie viel Unheil aus der Vereinigung zweier so unverträglichen Charaktere, wie die Dogen- und die Kaiserwürde wären, für die gemeine Sache und für die National-Freiheit hervorgehen könnten. Von jetzt an stand die Wahl nur zwischen dem Markgrafen von Montferrat und dem Grafen von Flandern; und der letztere erhielt den Vorzug, als ein Abkömmling Karls des Großen, als ein Vetter des Königs von Frankreich, und als der Fürst eines mächtigen und kriegerischen Volkes. Draußen harrten der Doge und die Barone auf die Entscheidung der zwölf Wähler. Sie wurde durch den Bischof von Soissons im Namen seiner Collegen mit den Worten angekündigt: „Ihr habt

geschworen, daß ihr dem Fürsten gehorchen wollt, den wir wählen würden; Balduin, Graf von Flandern und Hennegau ist euer Herr, und Kaiser des Morgenlandes.“ Alle gaben ihren Beifall, und Bonifacius von Montferrat war der Erste, der seinem Nebenbuhler die Hand küßte, und ihn auf den Schild erhob, auf welchem er in die Sophienkirche getragen wurde, um mit den Purpurstiefeln bekleidet zu werden. Drei Wochen später krönte ihn der päbstliche Legat, und nicht lange darauf wurde die Stelle eines Patriarchen mit einem venetianischen Geistlichen, Namens Morosini, besetzt, der ein Freund des Doge war.

Sobald Balduins Thronbesteigung in Europa und Asien bekannt gemacht war, erfolgte die weitere Theilung. Venedig erhielt drei Achtel, und die übrigen drei Achtel wurden unter die Abenteurer Frankreichs und der Lombardei vertheilt. Dandolo verwarf den Titel eines Despoten von Romanien nicht, und dieser Titel erbte bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auf seine Nachfolger in der Dogen-Würde fort, die sich Herren eines Viertels und eines halben (Viertels) des römischen Reichs nannten, und ihre Vorrechte durch einen Bailo ausüben ließen, dessen unabhängiges Tribunal aus sechs Richtern, vier Räthen, zwei Kammerherren, zwei Advocaten des Fiscus und einem Constabler bestand. Allzu rasch hatten die Venetianer sich mit dem Besitz und der Vertheidigung von Hadrianopel befaßt; sie erkannten aber sehr bald, daß es ihrem Vortheil gemäßer sey, eine Kette von Factoreien zu bilden, die sich von Ragusa bis nach dem Hellespont und dem Bosporus zöge.

Für 10,000 Mark erwarben sie von dem Markgrafen von Montferrat das fruchtbare Candia, in dessen Besitz sie bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts blieben. Der Markgraf selbst sollte die Provinzen jenseits des Hellespont erhalten; er zog aber das Königreich Thessalonika oder Macedonien vor, wo er seinem Schwager, dem Könige von Ungarn, näher war. Die Loose der abendländischen Pilger wurden durch Zufall und Wahl und Tausch bestimmt. Die Grafen von Blois und St. Pol erhielten das Herzogthum Nice und die Herrschaft Demotika; andere Barone ähnliche Fürstenthümer: Otto de la Roche das Herzogthum Athen, Wilhelm von Champlitte das Fürstenthum Achaja, und der Marschall Villehardouin eine Landschaft an den Ufern des Hebrus. An alle diese Lehne wurden die Dienste eines Kämmerers, Mundschenken, Truchseß u. s. w. geknüpft. Das Lehnwesen des Abendlandes ging also über auf ein Reich, dem es bis dahin fremd geblieben war; und dürfen wir uns darüber wundern, daß die Regierung dieses Reiches schwach blieb? Allzu zerstreut war die öffentliche Macht, um mit Nachdruck wirken zu können; und mußten nicht tausend Zänkereien unter einem Gesetz entstehen, dessen einziger Schiedsrichter der Degen war? Kaum waren seit der Eroberung von Constantinopel drei Monate verflossen, als der Kaiser und der König von Thessalonika gegen einander zu Felde zogen; und nur nach anhaltenden Bemühungen gelang es dem Doge, beide mit einander zu versöhnen. Bald wurden die Eroberer inne, daß das, was sie zurückgelassen hatten, dem Erworbenen in jedem Betracht vorzuziehen sey;

und selbst Venedig hatte Ursache zur Reue: denn die neuen Verhältnisse, in welche es getreten war, rissen sein Inneres aus seinen Fugen, und legten den Grund zu jener kaltherzigen Aristokratie, welche diesen Staat nach und nach zu allen großen Anstrengungen gänzlich unfähig machte.

Da die Eroberer nicht zahlreich genug waren, alle Provinzen des griechischen Kaiserthums in Besitz zu nehmen: so mußten sie sich gefallen lassen, daß neben ihren Ansprüchen die der griechischen Imperatoren fortdauerten. Die beiden Alexius, welche sich durch die Flucht gerettet hatten, glaubten Anfangs gemeine Sache mit einander machen zu können; allein sie entzweiten sich wieder, und geriethen nicht lange darauf in die Hände ihrer Feinde: Murzuphlus mit ausgestochenen Augen, als er nach Asien übergehen wollte, um sich vor weiteren Verfolgungen zu retten; Alexius der Dritte durch Verrath. Jener wurde in Gegenwart vieler Zuschauer von der Theodosianischen Säule herabgestürzt; dieser in eine Alpenfestung eingesperrt. Indeß war die Tochter des Letzteren an einen jungen Helden, Namens Theodorus Lascaris, vermählt worden, der sich nach der ersten Eroberung von Constantinopel nach Anatolien zurückgezogen hatte. Unter dem Titel, erst eines Despoten, dann eines Imperators, versammelte er um seine Fahnen die kühneren Geister, denen die Freiheit mehr galt, als das Leben; Nice wurde sein Wohnsitz; und Prusa und Philadelphia, Smyrna und Ephesus öffneten ihm bald ihre Thore. Verbündet mit dem türkischen Sultan, dehnte er die Gränzen seines Machtgebiets allmählig von den

Ufern des Mäander bis zu den Vorstädten von Nikomedia, und zuletzt bis nach Constantinopel aus. Ein zweiter Theil des Reichs wurde von einem Abkömmlinge der Comnenen behauptet: er hieß Alexius und war ein Enkel des Imperators Andronikus. Die Angeli hatten ihm das Herzogthum Trapezunt gestattet; die Geburt gab ihm Rechte, die Umwälzung Unabhängigkeit, und ohne seinen Titel zu verändern, herrschte er in Frieden von Sinope bis an den Phasis, längs der Küste des schwarzen Meeres, in welchem Staate erst sein Enkel Alexius den Imperator-Titel annahm. Im Westen wurde während des allgemeinen Schiffbruchs ein dritter Bestandtheil des Reichs gerettet: Michael, ein Bastard des Hauses Angelus, bemächtigte sich der Festung Durazzo, nahm den Titel eines Despoten an, und gründete in Epirus, Aetolien und Thessalien ein Fürstenthum, das sich durch kriegerischen Geist auszeichnete.

Voll Mißtrauens gegen die Griechen, deren Sprache sie nicht verstanden, und deren Treue ihnen zweifelhaft war, stießen die abendländischen Abenteurer alle diejenigen von sich, die ihnen zu ihrer Befestigung nothwendig waren; und indem sie dadurch die Zahl ihrer Feinde vermehrten, kamen sie nur allzu bald in den Fall, ihre Eroberungen vertheidigen zu müssen. Ihre Schwäche lag am Tage; die Furcht der Griechen verschwand, als ihr Haß heftiger wurde; sie murrten, sie verschworen sich, und noch war seit der Eroberung kein Jahr verflossen, als sie den Beistand eines Barbaren fanden, dessen Macht sie früher selbst gefühlt hatten.

Dies war der Bulgarenfürst Johann, auch Kalo-

Johann genannt, der die Unruhen im Kaiserreiche benutzt hatte, um sich unabhängig zu machen, und mit Genehmigung des römischen Bischofs seit einigen Jahren den Königstitel führte. Beleidigt durch den Stolz, womit seine Gesandten am neuen Hofe von Constantinopel waren behandelt worden, warf er sich zum Rächer der Griechen auf; und, verstärkt durch vierzehntausend Kumanen, die er aus den Steppen des Scythenlandes gezogen, ging er nach Hadrianopel vor. Dies geschah zu einer Zeit, wo der Bruder des Kaisers Balduin mit der Blüthe des Heeres über den Hellespont gegangen war, um die Eroberung der asiatischen Provinzen zu vollenden. In Demotika erfolgte das erste Gemetzel, und was von den Vasallen des Grafen St. Pol übrig blieb, rettete sich nach Hadrianopel. Doch auch hier erfolgte ein Aufstand; und indem die Franzosen und Venetianer, welche diese Stadt vertheidigen wollten, entweder erschlagen oder vertrieben wurden, verbreitete sich die Bestürzung bald bis nach Constantinopel. Der Kaiser rief seinen Bruder aus Asien zurück; doch ehe dieser sich einstellen konnte, rückte er selbst den Kumanen an der Spitze von hundert und vierzig Rittern und deren Gefolge von Bogenschützen und Knechten entgegen. Der Krieg war in diesen Zeiten mehr eine Leidenschaft, als eine Kunst. Vergeblich widerrieth der Marschall Villehardouin, der den Vortrab befehligte, ein unvorsichtiges Vorgehen; dies erfolgte deshalb nicht weniger, und als nun die Kumanen ihre Gegner auf dem Punkte sahen, wo sie mit Vortheil konnten angegriffen werden, wurde ihnen die Umzingelung der französischen Reiterei nur allzu leicht. Der Graf

von Blois blieb im ersten Anfall; der Kaiser wurde gefangen genommen; mit Mühe retteten sich der Marschall und der alte Doge von Venedig mit einigen Truppen. Villehardouin vertheidigte Hadrianopel, so lange er konnte, und zog sich alsdann, von den Bulgaren verfolgt, auf Rodosto zurück. Hier vereinigte man sich mit dem Bruder des Kaisers, der so eben gelandet war. Heinrich übernahm den Oberbefehl. Zwar wichen die Bulgaren von jetzt an zurück; doch indem siebentausend Abendländer Constantinopel verließen, sah sich der neue Kaiser so geschwächt, daß er sich auf die Vertheidigung der Hauptstadt beschränken mußte. Balduins Schicksal wurde durch die Barbarei Derer entschieden, die ihn gefangen genommen; denn als Kalo-Johann von dem Pabste aufgefordert wurde, den Kaiser in Freiheit zu setzen, entschuldigte er sich mit der Unmöglichkeit, indem er hinzufügte: Balduin sey in seinem Gefängnisse gestorben.

Nach einem so unglücklichen Anfange ließ die Herrschaft der Abendländer keine Dauer erwarten. Zwar that Heinrich I. alles, was in seinen Kräften stand, dem neu erworbenen Reiche Festigkeit zu geben; doch weder seine Duldsamkeit, noch seine Herablassung gegen den Grafen von Montferrat und die übrigen großen Vasallen, vermochten die verschiedenartigen Bestandtheile zu einem Ganzen zu vereinigen: die ganze politische Schöpfung, so wie sie aus der Eroberung der Hauptstadt hervorging, war eine Mißgeburt, die sich nicht mit starken Lebensäußerungen vertrug. Zum ersten Male, seitdem der große Constantin den Sitz der Regierung nach Con-

stantinopel verlegt hatte, sahen die Griechen ein Thronrecht geachtet; denn ein volles Jahr ließ Heinrich verstreichen, ehe er den Imperator-Titel annahm. Doch das abendländische Erbrecht konnte für sich allein die Nachtheile der Lehnsverfassung nicht aufheben; und indem der Bürgerkrieg fortdauerte, stand alles um so mißlicher. Der Doge von Venedig starb in einem Alter von sieben und neunzig Jahren, und in ihm verlor Heinrich seine erste Stütze. Andere folgten bald darauf, indem die Helden des Kreuzzuges entweder der Natur den letzten Tribut bezahlten, oder sich in die Einsamkeit zurückzogen. Heinrichs Regierung selbst dauerte nicht volle zehn Jahre; und als nach seinem Tode die Barone von Romania seinen Schwager, Peter von Courtenay, Grafen von Auxerre zum Kaiser gewählt hatten, war dieser, nach dem verunglückten Sturm auf Durazzo, den er den Venetianern zu Gefallen unternahm, so unglücklich, in die Hände des Despoten von Epirus zu fallen, der ihn im Gefängniß sterben ließ. Fünf Jahre blieb der griechische Kaiserthron unbesetzt, und selbst, als Robert der Erste, Peters von Courtenay zweiter Sohn, (der ältere war so weise, die Grafschaft Namur dem Schatten eines Reichs vorzuziehen) ihn ausgefüllt hatte, schwankte das Staatsschiff, dem Untergange nahe, hin und her. Neu-Frankreich — so wurde der von den Franzosen eroberte Theil des griechischen Reiches genannt — verkleinerte sich immer mehr unter den Angriffen, welche von Nicea und Epirus auf dasselbe gemacht wurden. Theodorus Angelus vermehrte die Zahl der nebenbuhlenden Imperatoren, sobald er den schwachen Demetrius, den

Sohn des Markgrafen Bonifacius vertrieben, und seine Fahnen auf die Wälle von Hadrianopel gepflanzt hatte. Die Ueberbleibsel der asiatischen Provinzen wurden von Johann Vatatzes, dem Schwiegersohn und Nachfolger des Theodorus Lascaris, in Besitz genommen; und eben dieser Fürst verschaffte sich eine Flotte, womit er Lesbos und Rhodus wieder eroberte. So ging ein Stück nach dem anderen verloren, bis unter Balduin dem Zweiten die Abendländer gänzlich aus dem griechischen Kaiserreiche vertrieben wurden, und Michael Paläologus wieder von Constantinopel Besitz nahm.

Die Lücke, welche wir hier lassen, wird weiter unten ausgefüllt werden. Wenn wir in der Darstellung der ganzen Begebenheit ausführlicher gewesen sind, als diese Untersuchungen es zu gestatten scheinen: so ist dies in keiner anderen Absicht geschehen, als um zu zeigen, wie viel von dem, was Menschen entwerfen, in der Regel verloren geht, und bis zu welchem Grade eine höhere Macht die Begebenheiten gestaltet. Niemand wollte die Eroberung von Constantinopel, niemand den Umsturz des griechischen Kaiserreichs; nur auf eine Wiedereroberung Jerusalems war es abgesehen, als der Kreuzzug angetreten wurde. Gleichwohl erfolgte jene große Umwälzung, die, nachdem sie die Thatkraft der Griechen noch einmal angeregt hatte, ohne die organischen Gesetze des Reiches verbessern zu können, nach wenigen Jahrhunderten in dem Untergange des letzten Ueberrestes römischer Tapferkeit und Staatsklugheit vollendet wurde.

Wir kehren jetzt zu dem Abendlande zurück, um

zu sehen, wie sich das Verhältniß der Kirche zum Staate im dreizehnten Jahrhunderte gestaltet, und wie die Priesterherrschaft, welche ihren Mittelpunkt in Rom hat, allmählig auf einen Punkt getrieben wird, wo sie sich nicht länger behaupten kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England.

(Von Herrn Cottu.)

(Fortsetzung.)

Von den Assisen, von der großen und der kleinen Jury.

Die Assisen finden in allen Grafschaften Englands jährlich zwei Mal Statt. Nur die vier Grafschaften des Norden (Durham, Northumberland, Cumberland und Westmoreland) wo sie jährlich nur Ein Mal gehalten werden *), und die von London und Middlesex, wo sie jährlich acht Mal Statt finden, machen eine Ausnahme **).

*) Auch diese vier Grafschaften haben, wie die übrigen, angefangen, eine zweite Assise zu haben.

**) Die Assisen von London werden von einem der Richter Englands eröffnet, der sie den ersten, bisweilen auch den zweiten Tag hält, worauf sie von dem Recorder und dem Common-Sergent fortgesetzt werden.

Die Civil-Assisen, Sittings genannt, werden immer von einem der zwölf Richter gehalten, nämlich vier in der Abtheilung von Westminster für die Grafschaft Middlesex, und die vier anderen zu Guildshall für die City. Die ersten beginnen unmittelbar nach den Terms, wovon in der Folge die Rede seyn wird, die letzteren den Tag nach Schließung der von Westminster. Die Sitzungen dauern ungefähr vierzehn Tage.

Während der Zeit, welche zwischen der Verhaftung des Verdächtigen und der Eröffnung der Assisen oder Quarter-Sessions verfließt, fertigt der Attorney des Klägers, dem man eine Abschrift von der Instruction überliefert, gegen den Beklagten auf die Geständnisse, die er gemacht haben kann, oder auf die Aussagen der Zeugen, eine Indictments-Bill, d. h. eine Art von Anklage-Acte, welche eine Darstellung der Thatsachen enthält, die ihm zur Last fallen. Dabei hält er sich bereit, diese Bill der großen Jury um die Zeit der Assisen oder der Quarter-Sessions zu übergeben.

Das eigentliche England ist, in Ansehung der Criminal-Justizpflege, in sechs Kreise getheilt, welche alle Grafschaften umfassen. Die Kreisreisen geschehen jährlich zweimal, und hiernach giebt es Summer-assizes, welche im Monat Juli und August, und Lent-assizes, welche im März und April gehalten werden. Wallis hat besondere Abtheilungen; auch Schottland und Irland haben ihre Richter und Gebräuche.

Zwei von den zwölf Richtern Englands werden von dem Könige beauftragt, alle Civil- und Criminal-Sachen, welche sich in jedem von diesen Circuits darbieten, abzumachen. Sie bestimmen vor ihrer Abreise nach der annähernden Kenntniß, welche ihnen von der Zahl der Rechtshändel jeder Grafschaft gegeben wird, den Tag für die Eröffnung der Assisen in jeder von den Städten ihres Gerichtssprengels.

Alle Advocaten Englands sind gleichmäßig auf jeden dieser sechs Gerichtssprengel vertheilt, und können ihre Profession nur im Umfange desselben ausüben, es

sei denn außerdem zu London bei den Gerichtshöfen von Kings-bench, von Common-pleas und Exchequer, von welchen ich weiter unten handeln werde. Sie bestimmen sich für den Gerichtssprengel, worin sie ihren Vortheil am meisten zu finden glauben; haben sie aber Ein Mal ihre Wahl getroffen, so ist ihnen die zweite nicht gestattet, wiewohl es Beispiele giebt, daß man ihnen in den ersten Zeiten ihrer Aufnahme, doch immer nur Ein Mal erlaubt hat, sich in einem anderen Gerichtssprengel zu zeigen.

Die meisten dieser Advokaten bewohnen London, vorzüglich die ältesten und angesehensten. Sie plaidiren in ihrem Gerichtssprengel nur um die Zeit der Assisen, und vor den Assisen-Höfen nur, wenn gewisse Civil-Sachen ihnen große Vortheile gewähren. Minder beschäftigte Advokaten bleiben während der Assisen in einer von den Grafschaften, welche einen Theil ihres Gerichtssprengels ausmacht, und folgen den Verhören der Quarter-Sessions.

An dem für die Assisen festgesetzten Tage ist in England alles in Bewegung. Die Advokaten reisen mit den Richtern ab, um sich in die ihnen angewiesenen Gerichtssprengel zu begeben; die Sherifs, die Geschwornen, die Ober-Constabler, die coroners, die Friedensrichter, die Kläger, die attorneys, die Zeugen — alles eilt, da anzulangen, wo die Assisen sollen eröffnet werden.

Die Richter werden, bei ihrer Annäherung an die Stadt, von dem Sherif, und nicht selten von einem großen Theile der reichsten Einwohner der Provinz empfangen, welche ihnen entweder entgegen fahren, oder ihre Equi-

Equipagen und ihre reichsten Livreen entgegen schicken, um den Glanz ihres Einzuges zu erhöhen.

Unter Glockengeläute und Trompetenschall, die Wachen des Sherif, in der Zahl von zwölf bis zwanzig, im großen Staat und mit langen Piken bewaffnet, voran, ziehen sie ein; und diese Trompeter und Wachen bleiben während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts in ihrem Dienste, begleiten sie täglich in den Gerichtssaal, und führen sie nach ihrer Wohnung zurück.

An dem für die Eröffnung der königlichen Commission bestimmten Tage, begiebt sich einer von den Richtern in Begleitung des Sherif in den Gerichtssaal, wo er die Commission öffentlich verlieset. Das Verhör wird auf den folgenden Tag verschoben.

An diesem begeben sich die beiden Richter in Begleitung des Sherif mit dem eben beschriebenen Ceremoniell nach dem Gerichtshof. Der eine nimmt Sitz in dem Civil-Hof; der andere im Criminal-Hof. Der Sherif in Person bleibt, so lange die Assisen dauern, zur Seite des Richters, der den Criminal-Hof hält.

Das Verhör des Criminal-Hofes beginnt mit Ablesung der Namen aller Mitglieder, welche die Friedens-Commission ausmachen. Dann folgt die Ablesung der Namen der Coroners und Groß-Constablers, die, so wie sie aufgerufen werden, in ihrer Eigenschaft als Coroners, die von ihnen etwa aufgenommenen Protocolle über Todtschlag, in ihrer Eigenschaft als Constabler aber einen Nachweis von der Lage der ihrer Inspection unterworfenen Kirchspiele in Beziehung auf die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit, auf das Büreau niederlegen.

Nach dieser Ablesung erfolgt der Aufruf der großen und der kleinen Jury.

Und dies ist der Augenblick, in eine umständliche Erörterung dieser Materie einzugehen, welche den Hauptpunkt in diesen Untersuchungen ausmacht.

Es giebt in England zwei Arten von Jury, gerade wie wir sie vor einigen Jahren in Frankreich hatten: 1) die große Jury, welche darüber entscheidet, ob eine Anklage Statt finden soll; 2) die kleine Jury, welche das dem Angeklagten zur Last gelegte Factum constatirt.

Die große Jury wird aus den vornehmsten Eigenthümern der Grafschaft zusammengesetzt, unter andern aus beinahe allen den Personen, welche in der Friedens-Commission sind. Es giebt keine Gesetze, welche die besonderen Eigenschaften bestimmen, deren es bedarf, um zur großen Jury zu gehören; allein ein alter Gebrauch bringt es mit sich, daß dazu nur solche Bürger berufen werden, die sich durch ihr Vermögen und durch die Achtung, worin sie in der Provinz stehen, auszeichnen, d. h. die Baronets, die Knights und die Squires.

Der Sherif ernennt die großen Geschwornen, so wie die kleinen; und um einen Begriff von der Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit zu geben, womit der Sherif seine Wahl zu Stande bringt, ist es unumgänglich nothwendig, zu erläutern, wie die Ernennung dieses Beamten geschieht.

Nach dem Lord-Lieutenant der Grafschaft ist der Sherif der erste Beamte in der Provinz. Er ist verpflichtet, die Ordnung in derselben aufrecht zu erhalten,

und alle Gesetze, so wie alle gefällten Richtersprüche, oder die gegen einen Einwohner der Grafschaft verfügte Haft zu vollziehen. Zu diesem Endzweck stehen unter ihm Beamte, Baillifs genannt, welche Aehnlichkeit mit den französischen Huissiers haben, und in seinem Namen mit der Vollziehung der Richtersprüche und aller darauf Bezug habenden Handlungen beauftragt werden. Es giebt Gefängnisse, die man Sherifs-Gefängnisse nennt, und die unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit stehen: Verhaftshäuser, in welche man Diejenigen bringt, die von den Assisen gerichtet werden sollen, so wie Die, welche verurtheilt worden sind, und den Augenblick der Vollstreckung ihres Urtheils erwarten. Die Straf- und Besserungshäuser stehen unter der besonderen Aufsicht der Friedensrichter.

Der Sherif ernennt die Schließer seines Gefängnisses, und setzet sie ab; er steht ein für die äußere Rechtmäßigkeit der Handlungen, kraft deren die Gefangenen hier eingebracht werden. Er verantwortet auch ihre Entweichung.

Das Amt eines Sherif ist eine Ehrenstelle, welche Den, der damit bekleidet ist, eine Ausgabe von funfzehn bis zwanzig tausend Franken jährlich verursacht. Es wird als ein öffentliches Amt betrachtet, das man ohne rechtmäßige Ursachen nicht ablehnen kann; es wird aber von reichen Leuten eben nicht gesucht, es sey denn, daß sie sich erst seit Kurzem in der Grafschaft über die gewöhnlichen Classen erhoben haben, und daß es ihnen um eine Auszeichnung zu thun ist, oder daß sie dies Amt als einen Weg ins Parliament betrachten.

Die Verrichtungen eines Sherif dauern nur Ein Jahr, und dieselbe Person kann für das nächste Jahr nicht wieder ernannt werden. Ehemals wurde er von den Einwohnern der Grafschaft gewählt; gegenwärtig geschieht seine Ernennung auf eine minder volksmäßige Weise. Bei jeder Sommer-Assise übergiebt der fungirende Sherif den Richtern eine Liste von sechs Bürgern, von welchen er glaubt, daß ihr Vermögen groß genug ist, die Kosten des Amtes zu bestreiten, und daß ihr Betragen und ihre Eigenschaften sie dieses Amtes würdig machen.

Diese Listen werden, nach ihrer Zurückkunft, von den zu diesem Endzweck versammelten Richtern an einem bestimmten Tage des Monats Nov. untersucht; und sie wählen einen von den Namen jeder Liste, um ihn der Ernennung des Königs vorzulegen, der ihn zu genehmigen nicht ermangelt.

Nicht selten geschieht es, daß die in die Listen eingetragenen bei den Ministern einkommen, um die Anstellung auf den Sheriffsposten von sich abzuwenden.

Ohne Mühe begreift man den mächtigen Unterschied, den diese Art der Ernennung und alle dieselben begleitenden Umstände zwischen dem Sherif und einem Präfecten festsetzen, so wie die Unabhängigkeit, welche diese Beamten genießen müssen.

Da aller Vortheil, den sie von ihrem Posten ziehen, auf eine Vermehrung ihres Ansehns in der Provinz hinausläuft: so geht ihr ganzes Bestreben dahin, der öffentlichen Meinung zu genügen, und alles das zu vermeiden, was dieselbe *wider* sie wenden könnte.

Dies ist das große Geheimniß von der Vollkom-

menheit der englischen Regierung; beinahe alle öffentliche Aemter, die der Richter, Sherifs, Geschwornen, Friedensrichter sind so angethan, daß sie ihren Inhabern kein anderes Interesse einflößen, als sich die Achtung und Liebe ihrer Mitbürger zu erwerben: ein Umstand, der sie nöthigt, sich über allen kleinlichen Haß und alle persönliche Rache hinaus zu setzen, damit sie die Richtung der öffentlichen Meinung besser erkennen, und ihr mit Sicherheit folgen können.

So ernannte Sherifs können also nur unpartheiische Geschworne wählen, und über der Wahl derselben schwebt auch nie der mindeste Verdacht. Der geringfügigste Umstand, aus welchem hervorginge, daß der Sherif die Absicht gehabt habe, den Einen dem Andern vorzuziehen *), würde das allgemeinste Geschrei gegen ihn in Gang bringen, und schwerlich giebt es eine Betrachtung, wodurch er bewogen werden könnte, sich demselben auszusetzen.

Jeder macht sich eine Ehre daraus, zur großen Jury zu gehören; und obgleich gesetzlich nur 23 Personen erforderlich sind, um eine große Jury zu constituiren, so bringt doch der Sherif, aus Artigkeit für die angesehensten Männer in der Provinz, bis auf hundert Personen auf die Liste, die er in den Assisen-Hof sendet; wobei sich indeß von selbst versteht, daß nur die ersten drei und zwanzig kommen werden.

*) Nicht der Sherif selbst fertigt die Liste der Geschwornen an; er verläßt sich in dieser wie in vielen anderen Sachen auf seinen Under-Sherif, der ein von ihm selbst gewählter Attorney ist, und für die Mühwaltungen, welche er übernimmt, reichlich entschädigt wird durch die Rechte, die ihm zustehen.

Um dem Leser einen Begriff von der Wichtigkeit zu machen, welche man an die Verrichtungen der großen Geschwornen knüpft, so wie von der Gewissenhaftigkeit, womit dieselben erfüllt werden, glaube ich ihm sagen zu müssen, daß bei den letzten Glocester-Assisen, die durch ein unvorhergesehenes Ereigniß um acht Tage verzögert wurden, der Marquis von Worcester, ältester Sohn des Herzogs von Beaufort und einer von den vornehmsten Lords, als ernannter Foreman der großen Jury im Begriff stand, nach Belgien zu reisen, um sich an den Herzog von Wellington anzuschließen, aber lieber die ganze Reise aufgab, als daß er einem Andern aus der Provinz die Ehre abgetreten hätte, Foreman, d. h. Haupt der großen Jury während seiner Abwesenheit zu seyn. So verhält es sich mit dem Geiste, den man an die Ausübung aller öffentlichen Pflichten bringt: niemand wagt es, sich davon loszusagen, aus Furcht, sein ganzes Ansehn und seinen ganzen Einfluß auf die Grafschaft einzubüßen, und ihn auf einen Anderen übergehen zu sehen, der sich seiner eifrigst bemächtigen werde.

Wahr ist indeß, daß es den Engländern leichter wird, den Anforderungen zu genügen, die an sie gemacht werden. Tausend Transport-Mittel bieten sich ihnen dar. Die Wege, welche England in allen Richtungen durchschneiden, werden mit einer Sorgfalt unterhalten, wovon man sich kaum einen Begriff machen kann; und das von London an bis in die entferntesten Provinzen des Königreichs. Dann giebt es kein Opfer, das die Engländer nicht darbringen sollten, um Pferde zu haben; dies ist die erste Bequemlichkeit, die sie sich ver-

schaffen, sobald sie wohlhabend geworden sind, so daß ihnen nichts geläufiger ist, als unterweges zu seyn. Tausend Postkutschen, mit leichten Pferden bespannt, sind zu jeder Stunde in Bewegung, und ihre Schnelligkeit macht, daß man die Länge der Reise leicht vergißt. Auf gleiche Weise vergißt man die Beschwerden derselben über die Gasthöfe, die an den Landstraßen gelegen sind und sich der höchsten Reinlichkeit befleißigen. Alle Geschwornen langen also an, sowohl die großen als die kleinen; bisweilen sogar aus einer Entfernung von achtzig englischen Meilen. Es geschieht nur äußerst selten, daß einige fehlen, obgleich die Zahl der für jede Assise bestimmten wenigstens hundert und acht ist, ohne die großen Geschwornen und die Special-Geschwornen zu rechnen.

Die, welche nicht anlangen, müssen vor einer Obrigkeit schwören, um zu bezeugen, daß sie außer Stande sind, die Verrichtungen der Geschwornen zu erfüllen. Diesen Eid schicken sie hierauf dem Gerichtshofe mit einer Auseinandersetzung der Beweggründe, wodurch sie verhindert worden, sich auf ihren Posten zu begeben. Beruhen diese Gründe auf irgend einer Gebrechlichkeit oder auf einer vorübergehenden Kränklichkeit, so fügen sie ein Certificat von ihrem Arzte bei. Man muß indeß nicht glauben, daß diese Entschuldigungen leichten Eingang finden. Sie werden den übrigen Geschwornen mitgetheilt, und auf den geringsten Zweifel an der Wahrheit der Aussage würde der Gerichtshof den Arzt, der das Certificat ausgestellt hat, kommen lassen, und ihn eidlich über den Bestand der Sache vernehmen. Wel-

cher Arzt aber würde vor den Mitgliedern seiner Gemeine bezeugen, daß ein Geschworner außer Stande sey, sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben, wenn alle Leute das Gegentheil davon wüßten?

Wenn ein Geschworner keine Entschuldigungen macht, oder der Richter dieselben unzureichend findet: so verurtheilt er ihn zu einer Geldstrafe, welche nie geringer als 2 Pf. St., und nie größer als 5 Pf. St. ist. Hat man aber Ursache zu glauben, daß von seiner Seite böser Wille im Spiele sey: so ruft man seinen Namen bei jeder neuen Sache auf, und verurtheilt ihn jedes Mal als abwesend. Man hat mir das Beispiel eines Geschwornen angeführt, der zu York in einer einzigen Sitzung zu 12,000 Franken Geldstrafe verurtheilt wurde. Und diese Geldstrafen werden mit großer Strenge beigetrieben. Wie alle bürgerliche Schulden, ziehen sie Gefängniß nach sich, und das Publikum erklärt sich immer günstig für dieselben, weil es sie als einen Beweis der Vorliebe des Richters für die Jury betrachtet: eine Institution, die in England für eine von den stärksten Säulen der Freiheit gilt.

Die großen Geschwornen, welche über die Statthaftigkeit der Anklage entscheiden, (ein Gegenstand, von welchem ich weiter unten Rechenschaft geben werde) sind auch berechtigt, die Gefängnisse zu besuchen, und die Beschwerden der Gefangenen anzunehmen. Die schätzbarste ihrer Berechtigungen aber besteht darin, daß sie der Regierung über alle Punkte der besonderen Verwaltung der Grafschaft oder der allgemeinen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, wenn sie etwas daran

zu tadeln finden, Vorstellung machen dürfen. Wird ein Weg oder eine Brücke schlecht unterhalten; halten sie es für nützlich, einen neuen Weg oder eine neue Brücke anzulegen; sind in der Provinz Spiel- oder H.... häuser oder auch Manufacturen entstanden, welche der öffentlichen Salubrität Abbruch thun; wird die Armen-Taxe schlecht verwaltet; mißbrauchen Obrigkeiten, oder auch der Sherif selbst, ihre Gewalten; scheint eine Auflage für eine besondere Provinz allzu drückend; handelt es sich im Parliament um eine wichtige Frage allgemeinen Vortheils: so haben die großen Geschwornen das Recht, ihre Bemerkungen über alle diese Gegenstände zu machen. Sie fassen zu diesem Ende eine Denkschrift ab, welche der Foreman in der Versammlung vorlieset und dann dem Richter mit der Bitte übergiebt, sie dem Könige vorzulegen. So sahe ich, daß die große Jury von Durham sich über die Langsamkeit beklagte, womit die neuen Gefängnisse gebauet würden, und eben so beschwerte sich die von Carlisle über den schlechten Zustand der alten.

Die großen Geschwornen der Assisen sind indeß nicht die Einzigen, welche dies Vorrecht genießen; die der Quarter-Sessions, die aus einer minder angesehenen Bürgerklasse gewählt werden, die Friedensrichter jeder Grafschaft, die von den Mairen versammelten Stadtbewohner und die von den Sherifs versammelten Freeholders haben alle dasselbe Vorrecht, und gebrauchen es mit der höchsten Freiheit.

Um von ihrer Unabhängigkeit eine Probe zu geben, glaube ich in diesem Zusammenhange erzählen zu müssen, was sich mit dem berühmten Doctor Swift zutrug.

Die Regierung hatte eine Verordnung bekannt gemacht, um in Irland Kupfergeld einzuführen: eine Maßregel, welche den Irländern im höchsten Grade zuwider war, und ihnen dem wahren Vortheile der Provinz entgegen schien. Swift verfaßte eine sehr heftige Flugschrift gegen diese Neuerung, und diese Flugschrift fand so viel Eingang in die Gemüther, daß die Regierung beschloß, den Urheber derselben, so wie die Buchhändler, zu bestrafen. Es wurde also den Geschwornen ein Bill of indictment gegen einen Buchhändler übergeben, welcher beschuldigt wurde, das Pamphlet verkauft zu haben; und der Richter forderte sie auf, dies Indictment mit der größten Strenge zu untersuchen. Doch die große Jury weigerte sich nicht bloß der Annahme dieser Bill, sondern, ihr Gegenvorstellungsrecht benutzend, richtete sie an den Richter sogar eine nachdrückliche Denkschrift gegen die von der Regierung ergriffene Maßregel: eine Denkschrift, worin sie die von dem Doctor Swift gebrauchten Beweisgründe wiederholte, und die Einführer der neuen Münze als Feinde des Vaterlandes bezeichnete. Die Regierung sahe sich hierdurch zu der Zurücknahme ihrer Verordnung genöthigt.

Vermöge dieser durchaus bürgerlichen und väterlichen Verrichtungen, und vermöge des Eifers und der Entschlossenheit, womit dieselben ausgeübt werden, genießen die großen Geschwornen in England eines unermeßlichen Ansehens; ihre Einwendungen haben für die Regierung so viel Gewicht, daß sie von ihr als die reinsten Ausflüsse der öffentlichen Meinung geachtet werden.

Man muß auch nicht glauben, daß sich ihre Be-

suche in den Gefängnissen auf eine flüchtige Ansicht sowohl der Oerter als der Gefangenen beschränken. Gemeinschaftlich begeben sie sich dahin, und während der Vorsteher des Gefängnisses bei dem Foreman zurückbleibt, können sie die Gefangenen einzeln befragen, und sich sowohl von den Bedürfnissen derselben als von den Ungerechtigkeiten unterrichten, deren Opfer sie vielleicht geworden sind. Die meisten von ihnen sind außerdem Friedensrichter, und als solche mit der Aufsicht über die Gefängnisse beauftragt: eine Pflicht, welche sie mit gewissenhafter Treue erfüllen; denn sie unterlassen nicht, sie alle vierzehn Tage zu besuchen, und in die Bücher der Schließer die Beobachtungen zu schreiben, die sie zu machen Gelegenheit haben, auch den Gefangenen Proben ihrer Großmuth zurück zu lassen.

Kein Gefangener darf vor der großen Jury verborgen gehalten werden. Bei der Eröffnung der Assisen wird eine Liste von allen in dem Gefängnisse des Sherif befindlichen Personen gedruckt, und von dem Vorsteher des Gefängnisses unter seiner Verantwortlichkeit bekannt gemacht; und es giebt vielleicht kein Beispiel, daß der Vorsteher einen Gefangenen zu verheimlichen gewagt habe.

Diese Liste, the crown-calendar genannt, wird in der Grafschaft in vielen Exemplaren verbreitet, damit Jeder die Zahl der im Gefängniß befindlichen Personen und die Ursache ihrer Verhaftung erfahren könne. Sie unterscheidet Die, welche in Folge eines Richterspruchs eingekerkert sind, von Denen, welche auf Verdacht und in Folge eines obrigkeitlichen Warrant sitzen. Andere

kann es nicht geben, nur die Schuldgefangenen ausgenommen, die eine besondere Classe bilden.

Alle Beschuldigten müssen ihr Urtheil in den Assisen erhalten, und folglich entweder verdammt oder losgesprochen werden. Unter keinerlei Vorwande kann man das Urtheil über irgend Einen auf die nächste Sitzung verschieben, es sey denn, daß er krank sey, oder daß er es selbst Behufs seiner Vertheidigung fordert; und wenn die Beweise, die gegen ihn vorhanden seyn können, noch nicht vereinigt sind, oder wenn der Verfolger oder irgend ein Zeuge sich nicht einstellt, so benutzt er diese Umstände, und wird entweder nach den vorhandenen Beweisen gerichtet, oder durch Proclamation losgesprochen.

Es geschieht bisweilen, daß der Richter bei schweren Verbrechen, auf die eidliche Aussage des Verfolgers oder seines, die unvorhergesehene Abwesenheit eines nothwendigen Zeugen constatirenden Attorney, das Urtheil über die Sache auf die nächsten Assisen verschiebt; aber in diesem Falle setzt er den Gefangenen in der Regel gegen Caution in Freiheit, es sey denn, daß es sich um einen Mord, um eine Nothzucht oder um ein anderes großes Verbrechen dieser Art handele. In allen übrigen Fällen werden die Gefangenen, wie gesagt, entweder gerichtet oder losgesprochen.

Die Richter erhalten zu diesem Endzweck den Auftrag zu einer gaol-delivery, welcher sie verpflichtet, die Gefängnisse zu leeren; und da auch nach dem Schluß einer jeden Sitzung die Liste von den gesprochenen Urtheilen bekannt gemacht wird: so ist die ganze Grafschaft Zeuge von der Art und Weise, wie der Richter seinem

Auftrage genügt hat. Er würde einer Denunciation beim Parliament unterliegen, wenn er aus einem verdächtigen Grunde, oder auch nur aus einem, der nicht ganz einleuchtend schiene, abgereiset wäre, ohne über das Schicksal aller Gefangenen entschieden zu haben.

Auch bei den meisten Quarter-Sessions druckt man einen crown-calendar, der dieselben Vortheile gewährt. Zwar giebt es in dieser Hinsicht kein Gesetz; allein die Oeffentlichkeit ist für das brittische Volk ein so großes Bedürfniß, daß jede große Angelegenheit ihr unterworfen wird.

Die kleine Jury wird, wie die große, von dem Sherif ernannt, und aus diesem Grunde wird sie mit gleicher Unpartheilichkeit gebildet.

Alle englische Bürger, welche als Freeholders oder als Copyholders ein Einkommen von zehn Pf. St. haben — und in Wales bedarf es sogar nur eines Einkommens von sechs Pf. — sind fähig, auf die Liste der Geschwornen gebracht zu werden, und werden wirklich auf dieselbe gebracht. Die Zahl der Geschwornen wechselt folglich in jeder Grafschaft nach deren Reichthum und Bevölkerung. In der Grafschaft York, der größten in ganz England, schätzt man diese Zahl auf ungefähr 10,000, ohne die Geschwornen der Borough-Städte zu rechnen, d. h. der Städte, welche das Vorrecht haben, besondere Obrigkeiten zu besitzen, und deren Bewohner den Dienst der Geschwornen nur für die Stadt, nicht für die Grafschaft, zu verrichten. In der Grafschaft Lancaster erhebt sich die Zahl der Geschwornen auf acht tausend. Wundärzte, Aerzte, Apotheker (so lange sie

ihre Profession üben), Advokaten (sergeants at law, counsellors), und Beamte der Gerichtshöfe, der Clerus, die coroners, die Officiere und Soldaten der Land- und Seemacht, die Pairs, die Minister, die Quäker und die Greise von siebzig Jahren sind von den Verrichtungen eines Geschwornen befreit.

Jede Grafschaft hat ihre besonderen, auf Parliaments-Acten gegründete Regeln, um den Zwischenraum, welcher bei den allmähligen Aufrufungen der Geschwornen Statt finden muß, zu bestimmen, und über die verschiedenen anderen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu statuiren.

Der Zweck dieser Regeln ist, die Unterschiede zu bestimmen, welche der Reichthum und die Bevölkerung einer jeden Grafschaft nothwendig in den Dienst der Geschwornen bringen. So dürfen in Yorkshire z. B. die Geschwornen nur alle vier Jahre aufgefordert werden, während in Lancashire die Reihe alle drei Jahre an sie kommt. In anderen Grafschaften erfolgt der Aufruf alle zwei Jahre, und in Rutland alle Jahre.

In Yorkshire sind die Geschwornen auf der allgemeinen Liste auch noch in zwei Klassen getheilt; nämlich in die, welche ein Einkommen von mehr als 150 Pf. St. haben, und in die, welche weniger haben. Die ersteren werden für den Dienst der Assisen-Höfe gewählt, weil dieser immer kostspieliger ist, theils wegen seiner längeren Dauer, theils wegen der Entfernung, worin er verrichtet werden muß. Die übrigen wählt man für den Dienst der Quarter-Sessions, welche dem Aufenthaltsorte näher gehalten werden. Der Sherif würde sich ei-

ner Geldstrafe von 10 Pf. St. aussetzen, wenn er für den Dienst der Quarter-Sessions eine Person wählte, die ein Einkommen von 150 Pf. hätte. Er muß sie nothwendig für den Dienst der Assisen aufsparen.

Auch in den übrigen Grafschaften findet man diese Abtheilung; nur daß die Summe des für den Dienst der Assisen nöthigen Einkommens nicht immer bestimmt ist. Dies bleibt der Beurtheilung des Sheriffs überlassen, welcher die Bankiers und Großhändler für den Assisen- und die Pachter und Kleinhändler für den Quarter-Sessions-Dienst aufspart.

Die allgemeinen Listen der Geschwornen werden auf folgende Weise angefertigt. Jedes Jahr gegen St. Michaelis fertigen die kleinen Constables die Liste von allen Bürgern ihrer Gemeine, welche fähig sind, auf die Liste der Geschwornen gebracht zu werden, d. h. die volljährig sind, und ein Einkommen von 10 Pf. St. Landrente wenigstens, entweder auf Freeholds oder auf Copyholds, genießen. Sie helfen sich hierbei durch die Steuer-Register. Diese Liste bleibt zwanzig Tage hindurch an der Mauer der Pfarrkirche kleben, und jeder Bürger hat das Recht, Kenntniß davon zu nehmen, und dem Constable seine Erinnerungen vorzutragen, sey es, um auf der Liste gestrichen zu werden, wenn er nicht das erforderliche Einkommen oder Alter hat, sey es, im entgegengesetzten Falle, um eingetragen zu werden.

Wäre der Constable so eigensinnig, einen Bürger einzutragen, der nicht auf der Liste zu stehen das Recht zu haben glaubt, so könnte er vor einen der Friedensrichter gefordert werden, der die Frage über die

Fähigkeit des Bürgers entweder auf seinen einfachen Eid, oder auf den eines einzigen Zeugen entscheidet; und, sollte von Seiten des Constable's Bedrückung beabsichtigt gewesen seyn, so könnte er zu einer Geldstrafe von 20 Schilling verurtheilt werden. Dies Urtheil wird sodann den Quarter-Sessions zugeschickt, die, je nach den Umständen, den Friedensrichtern befehlen, den weggebliebenen Namen entweder in die Liste der Geschwornen einzutragen, oder ihn auf derselben zu streichen, wenn er nicht darin begriffen seyn darf.

Die Listen der Klein-Constables werden an die Groß-Constables gesandt, nachdem sie vor dem Friedensrichter eidlich ausgesagt haben, daß sie bei der Anfertigung mit reinem Gewissen und nach ihrer besten Kenntniß zu Werke gegangen sind. Die Groß-Constables ihrerseits senden die Listen an den Schreiber des Friedensgerichts der Grafschaft, nachdem auch sie eidlich versichert haben, daß es dieselben sind, die ihnen von den Klein-Constables zugeschickt worden. Der Schreiber (clerk) nun setzt aus allen diesen Listen eine General-Liste zusammen, die er verpflichtet ist, dem Sherif an einem gewissen Tage bei Geldstrafe einzuhändigen. Der Sherif selbst würde einer Geldstrafe von 20 Pf. Sterl. unterliegen, wenn er auf die General Liste einen einzigen Namen zu bringen wagte, der sich nicht auf der Liste der Friedensrichter befände.

Der Sherif hat also Jahr für Jahr eine neue Liste von allen Bürgern der Grafschaft, welche die zu einem Geschwornen erforderlichen Eigenschaften besitzen, und er kann unter denselben gewisse Wahlen treffen, ohne daß er, wie die Präfekten in Frankreich, der Gefahr ausgesetzt

setzt ist, nach alten Listen Geschworne zu wählen, die entweder schon todt, oder seit langer Zeit abwesend sind.

Jedes Jahr schreibt man in das Buch, welches die General-Liste der Geschwornen enthält, neben den Namen eines jeden dieser Geschwornen mit rother Dinte das Jahr, wann er berufen worden. Es ist also leicht, ihn nicht früher wieder aufzufordern, als bis die Reihe an ihn kommt. Diese kleinen Mühwaltungen werden mit um so mehr Sorgfalt verrichtet, weil der Sherif verantwortlich ist für die Eigenschaften der Geschwornen, welche er vorstellt, und weil, wenn in Folge einer irrigen Vorstellung die Zahl der Geschwornen nicht hinreicht, der Sherif selbst zu einer starken Geldstrafe verurtheilt werden könnte.

Wir kehren jetzt zu den Assisen-Höfen zurück.

Nachdem die große Jury aufgerufen ist, leistet der Foreman folgenden Eid:

„Ihr sollt eine genaue Untersuchung anstellen, und eine der Wahrheit entsprechende Entscheidung geben über alle Artikel, Materien und Dinge, die euch als Anschuldigungen werden vorgelegt werden, oder die auf andere Weise in Betreff dieses gegenwärtigen Dienstes, zu eurer Kenntniß gelangt sind. Des Königs Rath, euren eigenen und den eures Collegen sollt ihr gut und treulich geheim halten. Ihr sollt Keinen anklagen aus Haß, Bosheit und Uebelwollen, noch einen unangeklagt lassen aus Furcht, Gunst oder Wohlwollen, oder wegen Belohnung, Hoffnung, oder Versprechen derselben: sondern in allen euren Anklagen sollt ihr die Wahrheit darstellen, die volle Wahrheit, und nichts als die Wahr-

heit nach eurer besten Geschicklichkeit und Einsicht. So helfe euch Gott" *).

Jeder von den großen Geschwornen leistet hierauf seinen Eid, der folgender Maßen gefaßt ist:

„Denselben Eid, den euer Foreman in eurer Gegenwart für sich abgelegt hat, sollt ihr und jeder von euch ablegen und treulich halten, so viel an euch ist. So helfe euch Gott."

Die großen Geschwornen müssen, der Regel nach, immer drei und zwanzig in der Zahl seyn, damit ihre Entscheidungen, welche immer auf bloßer Stimmenmehrheit beruhen, zum wenigsten von einer aus zwölf Stimmen zusammengesetzten Mehrheit ausgehen. Diese Zahl ist indeß nicht streng nothwendig. Sie können ausgehen von zwei und zwanzig, zwanzig und so absteigend bis auf zwölf, vorausgesetzt nur, daß sie in dem letzten Falle einhellig sind, und daß in den übrigen sich wenigstens zwölf für die Anklage erklären.

Diese Nothwendigkeit beruht auf dem Fundamental-Princip der englischen Gesetzgebung, daß Niemand anders verurtheilt werden kann, als auf die Einwilligung

*) You shall diligently inquire and true presentment make of all articles, matters and things as shall be given you in charge, or otherwise come to your knowledge, touching this present service. The King's counsel, your own and your fellow's, you shall well and truly keep secret. You shall present no man for hatred, malice, or illwill, or leave any impresented for fear, favour or affection, or for any reward, hope or promise thereof; but in all your presentments you shall present the truth, the whole truth and nothing but the truth, according to the best of your skill and knowledge. So help you God.

von vier und zwanzig seiner Mitbürger; und dies geschieht beständig, weil die Entscheidung der großen Jury auf einer Majorität von wenigstens zwölf Stimmen beruhen, und weil die der zwölf kleinen Geschwornen mit Einmüthigkeit erfolgen muß.

Man schreitet hierauf zum Aufruf der kleinen Jury. Die kleinen Geschwornen bestanden sonst nur aus vier und zwanzig; da aber diese Zahl sehr oft durch Weigerungen erschöpft wurde, und da die Art, sie zu ersetzen, mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich führte, von welchen weiter unten die Rede seyn wird; so ist es üblich geworden, sie auf acht und vierzig zu bringen. Dem Aufruf geht folgende Art von Proclamation voran, die mit lauter Stimme von dem Huissier im Dienste gesprochen wird:

„Gute Männer, die ihr bestimmt seid, den Handel zwischen unserem Oberherrn, dem Könige, und den Gefangenen vor den Schranken zu entscheiden, antwortet auf eure Namen, jeder auf den ersten Ruf, bei Strafe und Gefahr, die dem Nichtantwortenden gesetzt sind" *).

Fehlen Einige, so richtet er folgende Worte an sie:

„Ihr, die ihr zur Jury gehört, und nicht geantwortet habt, ich rufe euch noch Ein Mal auf, antwortet und erspart euch die Geldstrafen" **).

---

*) You goodmen, that are impanelled to try between our sovereign lord the King and the prisoner at the Bar, answer to your names, every one at the first call, or pain and peril shall fall thereon.

**) You of the jury who were ever now called and made default, answer to your names and save your fines.

Erscheinen sie nicht, so wird die Strafe ausgesprochen.

Nach erfolgtem Namenaufruf richtet der Richter eine Rede an die großen Geschwornen, worin er sie an die Pflichten erinnert, die sie zu erfüllen haben, so wie an die Grundsätze, welche sie leiten sollen. Er macht ihnen darauf einige Bemerkungen über die Sachen, die ihrer Entscheidung unterworfen sind, und schickt sie in ihre Kammer, indem er sie ersucht, sich so schnell als möglich mit der ersten Sache zu beschäftigen, damit der Gerichtshof im Stande sei, seine Verrichtungen zu beginnen.

Und hier ist der Ort, zu bemerken, daß es in England nicht nöthig ist, sich mit den Geschwornen über die Beschaffenheit ihrer Verrichtungen weitläufig zu besprechen. Alle Engländer sind in dieser Institution aufgewachsen, und die Kenntniß ihrer constitutionellen Gesetze, vorzüglich aber der Gesetze über die Jury, ist bei ihnen so allgemein verbreitet, daß man schwerlich einen Geschwornen finden wird, welcher nicht wissen sollte, was das Land von seinem Eifer und von seiner Rechtschaffenheit erwartet. Außerdem ist der Foreman der großen Jury immer einer von den angesehensten Bürgern der Provinz, der älteste Sohn eines Pairs, oder ein Mitglied des Parliaments, oder ein Mann von gleicher Auszeichnung; und dies heißt so viel, als: der Foreman ist einer von den unterrichtetsten Männern der Grafschaft. Denn in diesem Lande, wo das persönliche Ansehn den Ausschlag giebt über jedes andere, sogar über das des Ranges und des Vermögens in ihrer Vereini-

gung, wo Sir Samuel Romilly keinen Namen kannte, der den seinigen verdunkeln möchte — in diesem Lande geben sich gerade die vornehmsten Bürger die meiste Mühe, Einsichten zu erwerben, indem sie mehr als alle übrigen das Bedürfniß fühlen, zu der Achtung, welche sich von ihrer Lage in der Gesellschaft herschreibt, eine persönliche hinzuzufügen, und indem sie sich nicht dem unerträglichen Schmerz aussetzen wollen, diese zu entbehren, während ihnen, des allgemeinen Vortheils wegen, der Genuß von jener nicht vorenthalten werden könnte.

Die großen Geschwornen bilden sich in ihrer Kammer zu einer Art von Tribunal unter dem Vorsitz ihres Foreman. Der Verfolger der ersten Sache und seine Zeugen erscheinen vor ihnen. Jener erörtert den Gegenstand seiner Klage und die Umstände des Verbrechens, dessen Opfer er gewesen ist. Diese bezeugen durch ihre Aussagen. Die Geschwornen berathen hierauf über die Schwere der wahrscheinlichen Schuld, welche daraus für den Angeklagten entspringt; und wenn sie dieselbe schwer genug finden, so schreibt der Foreman unter das Indictment die Worte: true Bill (wahre Bill). Im entgegengesetzten Falle die Worte: no Bill (keine Bill.)

Während dieser ersten Berathung der großen Jury bleibt der Gerichtshof unbeschäftigt. Der Schreiber ruft auf gut Glück, nach der Liste der kleinen Jury, die zwölf Geschwornen zusammen, welche den ersten Rechtshandel schlichten sollen. Der Richter beschäftigt sich damit, daß er die Informationen lieset; die Advokaten lesen die Beilagen zu den Acten des Processes; das Publikum

stellt Vermuthungen an über die Angelegenheiten der Sitzung.

Dies alles dauert indeß nicht länger, als eine halbe Stunde; denn der Schreiber der Indictments sorgt dafür, daß der großen Jury Anfangs die klarsten Rechtshändel vorgelegt werden, und sehr bald tritt sie mit einer true Bill in die Gerichtsstube zurück.

Die Diebstähle sind eingetheilt in kleine und in große (petit or grand larcenies). Jeder Diebstahl von Einem Schilling, d. h. von 24 französischen Sols und drunter ist petit larceny, und jeder Diebstahl über einen Schilling wird als grand larceny betrachtet.

Der kleine Diebstahl wird mit Einkerkerung, Peitschenhieben oder auch mit siebenjähriger Deportation bestraft.

Der große Diebstahl soll mit dem Tode bestraft werden; da aber alle Die, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, in der Regel das beneficium cleri genießen: so folgt daraus, daß der große Diebstahl nicht mehr als ein Capital-Verbrechen betrachtet, d. h. nur durch eine Strafe gebüßt wird, welche unter der Todesstrafe steht — also durch Einkerkerung oder durch Deportation, es sey auf sieben Jahre, oder auf vierzehn, oder auf die ganze Lebenszeit, je nachdem die Umstände mehr oder weniger dringlich sind. Diese Milderung der ursprünglichen Strenge des Gesetzes ist indeß nicht viel mehr, als scheinbar; denn eine Unzahl von Parliaments-Acten hat Die, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, des oben benannten Beneficiums unter so vielen Umständen beraubt, daß die Todesstrafe

für beinahe alle Fälle großen Diebstahls wieder hergestellt ist.

Besteht dieser z. B. in der Entwendung eines Hammels oder Ackerpferdes, oder gewisser Gegenstände, welche der öffentlichen Treue überlassen sind, oder erhebt er sich auf fünf Schilling in einem unbewohnten Hause, oder auf vierzig in einem bewohnten: so wird er mit dem Tode bestraft.

Auf gleiche Weise zieht der Diebstahl, wie unbedeutend auch der Gegenstand desselben seyn möge, die Todesstrafe nach sich, wenn er in einem Hause des Nachts und mit Einbruch begangen ist, und folglich als Burglary erscheint. Man kann sagen, daß vermöge aller dieser Ausnahmen, und noch vieler anderen, welche anzuführen allzu weitläufig seyn würde, der Diebstahl in England in der Regel die Todesstrafe nach sich zieht.

Würden diese barbarischen Strafen pünktlich an den Schuldigen vollzogen, so würden Englands Schaffotte Ströme von Blut vergießen, und das ganze Volk in Aufruhr bringen. Allein mit Ausnahme des Mordes und bisweilen der Nothzucht oder der Anfertigung und Verbreitung falscher Banknoten wird die Strafe immer von dem Richter gemildert, der als königlicher Commissarius das Recht hat, sie in eine andere zu verwandeln, wiewohl nur unter der Bedingung, daß diese Verwandlung von dem Könige werde genehmigt werden. Und da dieser sie beständig genehmigt, so wird die Todesstrafe nur ausgesprochen, um dem Gesetze zu genügen, und man substituirt ihr, je nach der Dringlichkeit der Fälle, entweder Gefängniß oder Deportation auf sieben

Jahre, oder auf vierzehn, oder auf die ganze Lebenszeit. Die Deportation wird sogar beinahe niemals an Denjenigen vollzogen, deren Verurtheilung nicht über sieben Jahre hinausreicht; sie werden gewöhnlich während dieses Zeitraums in eine Besserungsanstalt gebracht, wo man sie arbeiten läßt, wenn darin für Beschäftigung gesorgt ist.

Die, welche zu einer Deportation auf vierzehn Jahre verurtheilt sind, werden in die Gefängnisse der Grafschaft geführt, um den Augenblick ihrer Einschiffung abzuwarten und in der Zwischenzeit werden sie zu öffentlichen Arbeiten angehalten. Betragen sie sich gut, und ziehen sie diese Arbeit der Deportation vor, so behält man sie oft in England.

Wiewohl es aber wenig Beispiele giebt, daß mit Ausnahme der von mir angeführten Fälle die Todesstrafe nicht wäre verwandelt worden: so habe ich doch auf den letzten Kreisreisen Unglückliche hinrichten sehen, welche einen einzigen Hammel gestohlen hatten, oder über nächtlichen Einbruch ertappt waren. So etwas geschieht aber nur dann, wenn die Wiederholung der Diebstähle große und abschreckende Beispiele fordert, oder wenn die Schuldigen öffentlich als sehr gefährliche Menschen anerkannt sind.

Es läßt sich hiernach nicht leugnen, daß die Richter über die Totalität der von der Jury für schuldig Erklärten eine Art von Recht über Leben und Tod ausüben. Nun weiß ich zwar, daß dieses Recht durch den Gebrauch in sehr enge Gränzen eingeschlossen ist; aber selbst diese Gränzen lassen ihnen noch immer einen Spiel-

raum übrig, welcher erschrecklich seyn würde, wenn die Ausübung minder nachsichtigen und minder achtbaren Obrigkeiten anvertraut wäre. Bedenkt man, daß in England, Jahr aus Jahr ein, ungefähr tausend bis zwölfhundert Todesurtheile gefällt werden *), und daß die Richter das Recht haben, über das Schicksal aller dieser Unglücklichen nach Willkühr zu verfügen; bedenkt man, daß sie über zwölfhundert Häupter schalten, und daß die von ihnen bezeichneten nicht zu retten sind: so muß man eingestehen, daß in dieser Gewalt etwas Ueberschwängliches liegt, was keinem Sterblichen, und wäre es Sokrates selbst, zugestanden werden sollte.

Die aus dem Indictment hervorgehende Frage ist also immer verwickelt: der Angeklagte wird dargestellt, als habe er sich schuldig gemacht, entweder der Felonie, indem er einen Diebstahl von mehr als einem Schilling, oder einen Todtschlag, oder nur einen versuchten Todtschlag, oder irgend eine, von dem Gesetz in die Zahl der Felonieen begriffene Handlung begangen; oder als habe er sich schuldig gemacht der Burglary durch Begehung eines Diebstahls zur Nachtzeit, mit Einbruch in ein bewohntes Haus; oder eines manslaughter durch Tödtung eines Menschen ohne vorhergegangene Absicht; oder endlich des kleinen Diebstahls durch Entwendung von Etwas, das keinen Schilling werth ist, oder eines misdemeanor, d. h. eines bloßen Vergehens, indem er einen Bürger geschlagen.

*) Im Jahre 1818 wurden 1254 Individuen zum Tode verurtheilt, von welchen nur 97 hingerichtet wurden. Das Jahr vorher waren 1302 zum Tode verurtheilt, und von diesen nur 115 hingerichtet worden. Also Einer auf dreizehn.

Wenn die großen Geschwornen in dem Falle, daß der Gefangene der Felonie verdächtig ist, finden, daß der Diebstahl unter einem Schilling beträgt: so schreiben sie auf die Bill of indictment: true bill for petit larceny; denn der Diebstahl ist alsdann, wegen seiner Geringfügigkeit, nicht mehr eine Felonie, sondern ein bloßes Vergehen. Wenn der Gefangene der Burglary schuldig dargestellt wird, und die großen Geschwornen finden, daß die Umstände in Hinsicht auf die Nacht und den Einbruch nicht passen, so schreiben sie auf die Bill of indictment: true bill for felony, damit der Angeklagte nur zur Einkerkerung oder zur Deportation verurtheilt werden könne, wenn er vermöge des Werths des gestohlnen Gegenstandes des beneficii cleri fähig ist. Auf gleiche Weise schreiben sie im Fall eines Mordes oder Mordversuchs, wenn die Absicht ihnen nicht erwiesen scheint, anstatt true bill for murder, true bill for a manslaughter.

Allein alle diese Distictionen sind sehr selten, wegen der Strenge des allgemeinen Gesetzes, welches beinahe alle Fälle mit gleicher Unerbittlichkeit umfaßt.

Je mehr die großen Geschwornen in der Untersuchung der verschiedenen Bills, die ihnen vorgelegt werden, vorschreiten, treten sie in die Gerichtsstube zurück, und übergeben dem Gerichtsschreiber ihre Entscheidungen, der sie mit lauter Stimme vorliest. Sie kehren darauf in ihre besondere Kammer zurück, um die Untersuchung aller Indictments zu vollenden, welche ihnen jeder Bürger zu geben befugt ist. Ihre Operationen sind gewöhnlich in den ersten drei bis vier Tagen der Sitzung vollendet.

Hierauf beschäftigen sie sich mit einer Visitation der Gefängnisse, und mit den Vorstellungen, welche sie, über die oben angegebenen Punkte, der Regierung können zu machen haben. Sie bitten alsdann um Entlassung von ihren Verrichtungen und um die Erlaubniß, sich nach Hause begeben zu dürfen.

Die Gefangenen, gegen welche die Indictments gegründet befunden sind, werden nach und nach von dem Hofe gerichtet, so wie die große Jury ihre true Bills überbringt, und in der Ordnung, welche der Richter beliebt; denn da die Sachen mit einer unglaublichen Schnelligkeit abgethan werden, so ist es unmöglich, den Tag vorher zu sehen, wo der einzelne Gefangene gerichtet werden kann, und deshalb werden die Zeugen in jeder Sache für den ersten Tag der Assisen bestellt, und sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Processes, für welchen sie berufen sind, in der Gerichtsstube zu verweilen *).

Es ist ein wahrhaft bewundernswürdiges Schauspiel, das die Thätigkeit dieser beiden Juries gewährt;

---

*) Die Zeugen erhalten 7½ Schilling täglich; außerdem aber werden sie wegen der Reisekosten nach dem Befinden des Gerichtsschreibers entschädigt.

Alle diese Kosten werden von der Grafschaft bestritten, welche dem Kläger alle Auslagen für sich und seine Advokaten ersetzt.

Folgendes ist eine Note über den Kostenbetrag eines Processes, dessen Gegenstand ein Mord ohne Absicht war.

Für die Auslagen des Klägers . .	29 Pfd.	18 Schill.	8 P.
Der Chirurgus für Reise und vier-tägigen Aufenthalt	4 —	16 —	6 —
Vier Zeugen	1 —	10 —	— —
(Macht 770 Fr. 20 Cent.) Summa	36 Pfund	5 Schill.	2 P.

denn von einander getrennt, operiren beide gleichzeitig, die eine auf vorgelegte, die andere auf begründet gefundene Anklagen. Welche Ersparniß an Zeit und Beschwerden für die Zeugen, die nur ein einziges Mal zu erscheinen brauchen, und wenn sie aus der Kammer der großen Jury herausgetreten sind und ihre Aussage vor der kleinen wiederholt haben, an einem einzigen Tage der Verpflichtungen ledig werden, welche ihnen die Kenntniß der Thatsachen des Processes auflegt! Welche weit befriedigendere Beweggründe zur Entscheidung findet auch die große Jury in dieser lebendigen Aussage der Zeugen, als französische Richter in den geschriebenen Zeugnissen finden können, worauf sie die ihrigen gründen dürfen! Welche rührende Hingebung endlich, wonach die Nation keinen Agenten der Regierung zwischen ihr und den Verdächtigen duldet, die Mühe über alle Theile des Processes zu statuiren auf sich nimmt, sich mit der Instruction, mit der Anklage, mit der Ueberführung des Beklagten belastet und den Abgeordneten des Fürsten nichts weiter überläßt, als sie in allen diesen verschiedenen Handlungen des Verfahrens zu leiten, um die gesetzliche Strafe über den Schuldigen auszusprechen.

(Die Fortsetzung folgt).

Welchen Einfluß hat das Inquisitions-Gericht auf die Bevölkerung Spaniens und auf den sittlichen Charakter seiner Bewohner gehabt?

Während die allgemeine Aufmerksamkeit aller Europäer auf die Wendung gerichtet ist, welche die Dinge in Spanien nehmen werden, giebt es gewiß nur Wenige, die diesem Königreiche nicht von ganzem Herzen Glück wünschen zu der endlich erfolgten Abschaffung des scheußlichen Inquisitions-Tribunals.

Seit drei Jahrhunderten war man in Europa darüber einverstanden, daß es keine ärgere Verletzung der Menschenrechte geben könne, als die, welche das bloße Daseyn dieses Tribunals in sich schloß; aber so groß ist die Kraft der Gewohnheit, so unwiderstehlich die Macht der gesellschaftlichen Organisation, daß, diesen langen Zeitraum hindurch, auch nicht der kleinste Schritt geschah, Spanien von dieser Pest zu befreien, bis dies endlich auf einen großen Schlag erfolgte, der sich nicht abwenden ließ.

Was seit dem Anfange dieses Jahres in Spanien geschehen ist — liefert es nicht den vollständigsten Beweis, daß Mißbräuche sich immer nur bis auf einen gewissen Punkt treiben lassen, von welchem aus alles zu-

rückgeht, und selbst das künstlichste Gewebe der Tyrannei und Unterdrückung für immer aus einander fällt? Unstreitig wird Spaniens nächste Zukunft wenig Erfreuliches haben; doch, wenn — was schwerlich der Fall seyn dürfte — die Abschaffung der Inquisition auch der einzige Vortheil bleiben sollte, den dies Reich von seiner Umwälzung einzuernten bestimmt ist: so würde dieser in seinen Folgen nicht zu berechnen seyn. Das Licht stellt sich in eben dem Maße ein, worin der Schatten weicht; und da die Inquisition keine andere Bestimmung hatte, als die Herrschaft des Schattens zu verewigen: so ist es erlaubt, anzunehmen, daß Spanien, von der Inquisition befreiet, sich mit der Zeit zu einem höchst glanzvollen Königreiche erheben werde.

Die Ereignisse des Jahres 1814 haben unter andern die Folge gehabt, daß die Welt über die Wirkungen der spanischen Inquisition vollständiger belehrt worden ist, als sie es bis dahin war. Dies ist durch Juan Antonio Llorente's kritische Geschichte der spanischen Inquisition geschehen: ein Werk, das in dieser Vollständigkeit schwerlich erschienen seyn würde, wenn die Rückkehr Ferdinands des Siebenten unter den übrigen Verbannungen nicht auch die des ehemaligen Geheimschreibers der Hof-Inquisition nach sich gezogen hätte. Wir haben dieses Werk mehr als Einmal erwähnt. Gegenwärtig geben wir einen Auszug aus dem sechs und vierzigsten Kapitel, welches die Ueberschrift führt: Aufzählung der Schlachtopfer der Inquisition und chronologisches Gemählde der General-Inquisitoren, unter welchen die Hinrichtun-

gen Statt gefunden haben. Die einzige vorläufige Bemerkung, die wir noch zu machen haben, ist, daß der scheinbar-unschuldige Zweck der Inquisition kein anderer war, als — die Reinheit des Glaubens zu erhalten, woraus sich dann der Leser ganz von selbst abstrahiren mag, was aus der Verbindung der Gewalt mit spekulativen Lehren entsteht.

„Nachdem ich, sagt der Verf., im vorigen Kapitel gezeigt habe, wie sehr das Daseyn des h. Officiums dem Geiste Jesu Christi, seines Evangeliums und seiner Religion entgegen ist, hat es mir angemessen geschienen, diese Wahrheit durch ein Gemählde zu bestätigen, das freilich sehr niederschlagend ist, aber sehr nützlich werden kann durch die Betrachtungen, die es in dem Geiste christlicher Philosophen erwecken wird."

„Die Zahl der Schlachtopfer des Inquisitions-Gerichts angeben, heißt eine von den allermächtigsten und wirksamsten Ursachen der Entvölkerung Spaniens auf eine materielle Weise feststellen. Denn in der That, wenn man zu den mehreren Millionen, welche das Inquisitorial-System diesem Königreiche durch die gänzliche Vertreibung der Juden, der unterworfenen Mauren und getauften Moresken genommen hat, ungefähr fünf mal hunderttausend Familien hinzufügt, welche durch die Hinrichtungen des h. Officiums ganz zerstört worden sind: so wird daraus auf eine unwidersprechliche Weise hervorgehen, daß ohne das Daseyn dieses Tribunals und ohne den Einfluß seiner Maximen in Spanien zwölf

Millionen Seelen mehr gezählt werden könnten, als seine gegenwärtige Bevölkerung beträgt, die man auf elf Millionen annimmt."

„Entschieden ist, daß der Gebietsumfang Frankreichs nicht größer ist, als der der pyrenäischen Halbinsel, deren Boden übrigens mehr tragbares Land enthält, und ein für die Vegetation weit günstigeres Klima hat; wie denn dies durch die Beschaffenheit und Fülle seiner Weine, Oele und Früchte vollkommen bewiesen ist. Es läßt sich hieraus schließen, daß Spanien acht und zwanzig Millionen Einwohner ernähren könnte, d. h. gerade so viel, als Frankreich hat; und so viel Einwohner hatte es wirklich, als sein Gebietsumfang in sechs christliche Königreiche (Castilien, Leon, Gallicien, Portugall, Arragon und Navarra) und in acht mahomedanische Staaten (Toledo, Sevilla, Cordova, Jaen, Granada, Murcia, Valencia und Badajoz) getheilt war."

„Unmöglich dürfte es seyn, die Zahl der Schlachtopfer, welche das h. Officium in den ersten Jahren seiner Einführung hingerafft hat, auf eine genaue und zuverlässige Weise zu bestimmen. Im Jahre 1481 fingen seine Scheiterhaufen an zu lodern; aber erst im Jahre 1483 wurde der Rath der Suprema geschaffen. Die Register seiner Archive, so wie die der untergeordneten Tribunale rühren aus einer noch späteren Zeit her; und da der General-Inquisitor den Hof begleitete, welcher bis zur Regierung Philipps des Zweiten keinen festen Wohnsitz hatte: so mußte, während dieser Reisen, eine beträchtliche Anzahl von Processen nothwendig verloren gehen. Also erst nach Verlauf einer gewissen Zeit konnte Ordnung in die ganze

Ein-

Einrichtung gebracht werden, und diese Umstände zusammengenommen, nöthigen mich, meinen Calcul auf die Combination gewisser Nachrichten zu gründen, die ich in den Registern und andern schriftlichen Denkmälern des heil. Officiums finde."

„Mariana erzählt in seiner spanischen Geschichte, daß im Jahre 1481 die Inquisitoren von Sevilla zweitausend Schuldige zur Relaxation, d. h. zur Feuerstrafe in Person verurtheilt haben; daß eben so viele in effigie, als gestorben oder auf der Flucht, verbrannt worden sind, und daß die Zahl der Wiederversöhnten sich auf 17,000 belaufen hat. Bewiesen ist, daß die Verurtheilung der letzteren mit Pönitenzen und ungemein schweren Strafen verbunden war, wohin man die unvermeidliche Schändung, die mehr oder minder lange Gefangenschaft, und in diesen Zeiten die gänzliche Confiscation der Besitzthümer der Verurtheilten rechnen muß."

„Die Glaubensschauspiele (autos da fe) dieser Zeiten, die ich zu Saragoza und zu Toledo bemerkt habe, führen mich zu dem Glauben, daß jedes Inquisitions-Tribunal davon jährlich wenigstens vier anstellte; denn, da sich die Zahl der Denuncirten auf eine unglaubliche Weise vermehrte, so sahen sich die Inquisitoren zu einer schnellen Beendigung der Processe genöthigt, um die neuen Gefangenen, die man herbeiführte, in die Gefängnisse aufnehmen, und die Bewachung und Ernährung derselben mit weniger Kosten bestreiten zu können."

„Die Provinzial-Tribunale bildeten sich allmählig; das erste in Sevilla; und im Jahre 1483 gab es schon welche in Cordova, Jaen und Toledo. Zwei Jahre spä-

ter wurde die Inquisition in Estremadura, zu Vallado-lid, Calahorra, Murcia, Cuenza, Saragoza und Valencia eingeführt. Sie drang im Jahre 1487 nach Barcelona und Majorca, unter Carl dem Fünften nach Granada, und unter Philipp dem Zweiten nach Gallicien vor. In Madrid wurde sie zuerst unter Philipp dem Fünften angenommen, ob es gleich in dieser Stadt seit langer Zeit einen Inquisitor von dem Tribunal zu Toledo gab. Ich rede hier nicht von den Tribunalen zu Mexico, Lima, Carthagena in Amerika, auch nicht von denen in Sicilien und Sardinien: denn, ob sie gleich dem General-Inquisitor und dem Rathe der Suprema unterworfen waren, so bin ich doch nur im Stande, meinen Calcul in Beziehung auf die Tribunale der Halbinsel und der nicht weit davon gelegenen Inseln festzustellen."

„Andreas Bernaldez, ein gleichzeitiger Schriftsteller, der, als Almosenier des zweiten General-Inquisitors, dem neuen Institut sehr ergeben war, führt in seiner handschriftlichen Geschichte der katholischen Könige an, daß von 1482 bis 1489 inclusive zu Sevilla mehr als siebenhundert Individuen verbrannt, und mehr als fünftausend pönitencirt sind. Von den in effigie Verbrannten spricht er nicht."

„Im Jahre 1481 war die Zahl derselben gleich der Zahl der Schlachtopfer, welche in den Flammen umgekommen waren. Ich werde indeß nur die Hälfte annehmen, um durch Vermeidung jeder Uebertreibung mehr Glauben zu verdienen, selbst wenn die Zahl beträchtlicher gewesen seyn sollte. Ich darf also versichern, daß während dieser Periode jedes Jahr zu Sevilla acht und neun-

zig Individuen leibhaftig verbrannt, vier und vierzig in effigie hingerichtet, und sechs hundert und fünf und zwanzig zu Pönitenzen verurtheilt worden sind. Dies giebt ein Total von 757 Schlachtopfern. Denselben Calcul kann man anwenden auf jedes Provincial-Tribunal, das bereits gegründet war."

„In dem Schlosse Triana zu Sevilla, welches man für das Inquisitions-Tribunal eingerichtet hatte, wurde im Jahre 1524 eine Inschrift angebracht, welche beweiset, daß seit 1492, d. h. dem Jahre, wo die Juden aus dem Königreiche vertrieben wurden, bis 1524, von diesem Tribunale ungefähr tausend Personen verbrannt und mehr als zwanzig tausend pönitencirt wurden. Ich will annehmen, daß nur 1000 leibhaftig und 500 in effigie verbrannt wurden. Auf dieser Grundlage giebt die Rechnung für jedes Jahr der von der Inschrift bezeichneten Periode von zwei und dreißig Jahren, zwei und dreißig Verurtheilte, welche leibhaftig verbrannt wurden, sechzehn in effigie, und sechshundert und fünf und zwanzig Pönitencirte; im Ganzen, sechs hundert und drei und siebzig Schlachtopfer. Ich könnte für die übrigen Inquisitionen des Königreichs dasselbe Resultat annehmen; allein ich ziehe es vor, mich auf die Hälfte zu beschränken, in der Voraussetzung, daß der beträchtliche Handel, welcher im Königreiche Castilien Statt fand, in diesem Lande eine große Anzahl ursprünglich jüdischer Familien vereinigt hatte."

„In Hinsicht der Jahre 1490, 91, 92, welche zwischen denen, die Bernaldez anführt, und der Periode der Inschrift von Triana verflossen sind, könnte ich rech-

nen, wie für die acht Jahre jenes Schriftstellers; ich ziehe es aber vor, den Calcul jener zwei und dreißig Jahre, welche auf die Inschrift folgten, zur Grundlage zu machen, bloß weil dies Resultat weniger Schlachtopfer darbietet."

„So also verhält es sich mit den Grundlagen, auf welchen ich die Aufzählung der von der Inquisition in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit verurtheilten Personen zu Stande zu bringen gedenke. Ich werde diese Periode als gänzlich zur Regierung des ersten General-Inquisitors Torquemada gehörend betrachten; denn, obgleich sein Amt erst im Jahre 1483 geschaffen wurde, so hat man doch geglaubt, dieses und die beiden vorhergegangenen Jahre mit derselben Epoche vereinigen zu können, weil er vor seiner Anstellung einer von den Inquisitoren war, die der Pabst ernannt hatte. Inzwischen werde ich dafür sorgen, daß die Jahre bis zur Zeit, wo die untergeordneten Tribunale des h. Officiums in Thätigkeit waren, gesondert werden, weil in dem ersten Jahre eine weit größere Anzahl von Schlachtopfern fiel; und zwar dadurch, daß die Angeklagten in ihren Reden und in ihrem Betragen weniger Vorsicht und Klugheit zeigten, als nöthig war."

Das Jahr 1481.

„Damals gab es in dem ganzen Königreiche Castilien nur ein einziges Tribunal, das von Sevilla; und nach Mariana's Berichte ließ es mehr als zwei tausend leibhaftig verbrennen; eben so viele wurden in effigie hingerichtet an der Stelle Solcher, die gestorben waren, oder die Flucht ergriffen hatten; die Zahl der Pönitencirten

belief sich auf 17,000. Dies gibt ein Total von 21,000 Schlachtopfern während des ersten Jahres. Ich rede aber hier nicht von Denen, die in Aragon umkamen, wo die alte Inquisition in voller Thätigkeit war."

1482.

„Nach den oben festgestellten Grundlagen gab es in Sevilla acht und achtzig Personen von der ersten Classe, vier und vierzig von der zweiten, und sechs hundert und fünf und zwanzig von der dritten: Total — 757 Verurtheilte. Es gab damals nur dies einzige Tribunal in Castilien; denn die Tribunale von Aragon, Catalonien, Valencia und Majorka gehörten der alten Inquisition an."

1483.

„Nach meiner Art zu rechnen, gab es zu Sevilla dieselbe Zahl von Schlachtopfern wie 1482, d. h. acht und achtzig, vier und vierzig und sechs hundert und fünf und zwanzig — zusammen 757."

„Die Inquisition nahm dies Jahr in Cordova ihren Anfang, und es ist wahrscheinlich, daß sie daselbst eben so viel Personen verurtheilte, als das Tribunal von Sevilla in dem ersten Jahre seiner Wirksamkeit. Indeß will ich diese Zahl auf ein Zehntel zurückbringen, um mich nicht von dem einmal angenommenen Satze zu entfernen. Ich rechne also für das Tribunal von Cordova nicht mehr als zweihundert leibhaftig Verbrannte, zweihundert in effigie und tausend sieben hundert Pönitencirte — zusammen 2100 Schlachtopfer."

„Mit diesem Jahre nahm auch die Inquisition von Jaen ihren Anfang; und ich nehme an, daß die Zahl

der Verurtheilten hier eben so groß war, wie bei den beiden vorhergehenden Tribunalen."

„Auch die von Toledo wurde um dieselbe Zeit gegründet. Sie ließ sich in einer Stadt der Mancha nieder, damals Villareal, gegenwärtig Ciudadreal genannt. Die Zahl ihrer Schlachtopfer muß wie für die Tribunale von Cordova und Jaen berechnet werden."

„Zusammen ließen die vier Inquisitionen von Castilien während des Jahres 1483 sechs hundert und acht und achtzig Individuen leibhaftig, und vier und vierzig in effigie verbrennen. Die Zahl der Pönitencirten war fünf tausend, sieben hundert und sieben und zwanzig: zusammen 7057."

1484.

„Ich finde für dies Jahr zu Sevilla acht und achtzig, vier und vierzig und sechshundert und fünf und zwanzig — zusammen 757 Schlachtopfer."

„Für das Tribunal von Cordova werde ich mich auf die Hälfte dieser Zahl, also auf drei hundert und acht und siebzig beschränken."

„Für Jaen und Toledo ist das Ergebniß dasselbe."

„Die vier Tribunale zusammen verurtheilten dies Jahr zwei hundert und zwanzig Personen von der ersten, hundert und zehn von der zweiten, und ein tausend, fünf hundert und ein und sechzig von der dritten Classe — zusammen 1891."

1485.

„Dieselbe Zahl von Schlachtopfern zu Sevilla, d. h. acht und achtzig, vier und vierzig und sechs hundert und zwanzig, oder 757."

„Nach dem Calcul, den ich für Cordova, Jaen und Toledo angenommen habe, geben diese drei Städte jede für dies Jahr vier und vierzig, zwei und zwanzig und drei hundert und zwölf, oder — 378 bestrafte Individuen.“

„Die Tribunale von Valladolid, Estremadura, Murcia, Calahorra, Saragoza und Valencia wurden dies Jahr errichtet. Ich rechne auf jedes zwei hundert Verurtheilte erster, eben so viele zweiter, und siebzehn hundert dritter Classe — zusammen 2100.“

„Die Zahl der Schlachtopfer bei allen zehn Tribunalen erhebt sich dies Jahr auf Eintausend vierhundert und zwanzig leibhaftig Verbrannter, auf Ein tausend drei hundert und zehn, die in effigie verbrannt wurden, und auf zehn tausend zwei hundert Pönitencirte — zusammen 12,930.“

1486.

„Zu Sevilla gab es acht und achtzig, vier und vierzig und sechs hundert und fünf und zwanzig — zusammen 757 Verurtheilte.“

„Zu Cordova, Jaen und Toledo rechne ich, wie oben, vier und vierzig, zwei und zwanzig und drei hundert und zwölf, oder 378 Schlachtopfer für jedes Tribunal.“

„Zu Valladolid, Llerena, Murcia, Logrogno, Saragoza und Valencia dieselbe Zahl, wie zu Cordova, Jaen und Toledo.“

„Für die zehn Tribunale finde ich vier hundert und vier und achtzig Verurtheilte erster, zwei hundert und zwei und vierzig Verurtheilte zweiter, und drei tausend

vier hundert und drei und dreißig dritter Classe — zusammen 4149."

1487.

„Sevilla und die neun übrigen Inquisitionen hatten, wie in den früheren Jahren, vier hundert und vier und achtzig Schlachtopfer erster, zwei hundert und zwei und vierzig zweiter, und drei tausend vier hundert und drei und dreißig dritter Classe — zusammen 4149."

„Die Inquisitionen von Barcelona und Majorka nahmen dies Jahr ihren Anfang; ich rechne auf jede zwei hundert Schlachtopfer erster, zweihundert zweiter, und ein tausend sieben hundert dritter Classe — zusammen 2100."

„Für die zwölf Tribunale acht hundert und vier und achtzig Verurtheilte erster, sechs hundert und zwei und vierzig zweiter, und sechs tausend acht hundert und drei und dreißig dritter Classe: zusammen 8359."

1488.

„Zu Sevilla finde ich acht und achtzig, vier und vierzig und sechs hundert und fünf und zwanzig Verurtheilte: zusammen 757."

„Für die elf übrigen Inquisitionen vier und vierzig, zwei und zwanzig und dreihundert und zwölf, oder für jede 378."

„Also für die zwölf Tribunale fünf hundert und zwei und siebzig lebendig Verbrannte, zwei hundert und sechs und achtzig in effigie Verbrannte, und vier tausend und sieben und funfzig Pönitencirte: zusammen 4915 Schlachtopfer."

1489.

„Der Etat der zwölf Tribunale ist für dieses Jahr wie der für das vorhergehende. Und hier endigen die Resultate, welche mir der Zeitgenosse Bernaldez und Mariana, der Geschichtschreiber, gegeben haben."

1490.

„Nach dem auf die Inschrift des Schlosses Triana gegründeten Calcul ließ Sevilla dies Jahr zwei und dreißig in Person, und die Hälfte in effigie verbrennen, und dabei gab es sechs hundert und fünf und zwanzig Pönitencirte: zusammen 673 Schlachtopfer. Ich könnte diese Arbeit fortsetzen nach den Nachrichten, welche Bernaldez mir giebt; denn nach dem buchstäblichen Text der Inschrift kann das Resultat, welches diese gewährt, erst mit dem Jahr 1493 seinen Anfang nehmen, da die Vertreibung der Juden in das Jahr 1492 gesetzt werden muß. Indeß ziehe ich dies Resultat dem vor, was der Text des Bernaldez für die drei Jahre liefert, welche zwischen den beiden Epochen verflossen sind; denn sein Product giebt mir der Schlachtopfer weniger, und indem ich es annehme, kann man mich nicht der Uebertreibung beschuldigen."

„Nach demselben System setze ich die Zahl der Schlachtopfer des Tribunals von Sevilla auf die Hälfte höher an, als die Zahl der Schlachtopfer der elf übrigen Tribunale, d. h. ich setze diese auf sechzehn, acht, und dreihundert und zwölf für jede Inquisition."

„Die zwölf vereinigten Tribunale hatten dies Jahr zwei hundert und acht Verurtheilte erster, ein hundert und vier zweiter, vier tausend und sieben und funfzig dritter Classe: zusammen 4369 Schlachtopfer."

Von 1491 bis 1498.

„Meinem Reductions-System getreu, werde ich für die acht letzten Jahre der Verwaltung Torquemada's nur ein tausend sechs hundert und vier und sechzig wirklich Verbrannte, acht hundert und zwei und dreißig in effigie Hingerichtete, und zwei und dreißig tausend, vier hundert und sechs und funfzig Pönitencirte annehmen: zusammen 34,952 Schlachtopfer."

„Aus der Vereinigung aller theilweisen Producte, die man bisher gelesen hat, geht hervor, daß die spanische Inquisition während der ersten achtzehn Jahre ihrer Wirksamkeit unter Torquemada's Leitung umgebracht hat: — acht tausend, acht hundert Personen in den Flammen; in effigie sind nach ihrem Tode oder nach ihrer Flucht verbrannt worden — sechs tausend, fünfhundert; der Kirche versöhnt nach allerlei Pönitenzen — neunzig tausend und vier. Das Total der Schlachtopfer beläuft sich also auf — 105,294."

„In dem ersten Theile der kritischen Untersuchungen über die spanische Inquisition, so wie in dem Schreiben an Herrn Clausel de Coussergues, habe ich die Zahl der Verurtheilten höher angegeben, weil ich die Inquisition von Cuenza zu den Tribunalen rechnete, welche damals schon vorhanden waren; hierbei aber hat ein Irrthum Statt gefunden. Dies Tribunal wurde erst im Jahre 1513 von dem Tribunal von Murcia getrennt. Ich hätte dessen ungeachtet meine Behauptung stehen lassen können, ohne der Wahrheit das Mindeste zu vergeben; denn die Zahl der Schlachtopfer war nicht geringer, so lange die Diöces Cuenza von dem Tribunal zu Murcia

abhing. Aber ich habe in der Aufzählung, die ich gemacht habe, nur nach den Tribunalen zu Werke gehen, und die Zahl der Unglücklichen, welche verurtheilt wurden, so viel als möglich, vermindern wollen."

„Hätte ich die Hinrichtungen von Toledo und Saragoza zur Grundlage meiner Berechnung machen wollen, so würde diese dreimal mehr Schlachtopfer dargeboten haben; denn in dem Laufe von acht Jahren wurden von den toledanischen Inquisitoren sechs tausend drei hundert und ein und vierzig Personen verurtheilt, was die Zahl derselben auf sieben hundert und zwei und neunzig jährlich bringt, die Menge derer gar nicht in Anschlag gebracht, welche in anderen Glaubensschauspielen ihren Tod fanden, ohne daß in den archivalischen Nachrichten, die ich nachgesehen habe, von ihnen die Rede ist. Saragoza giebt beinahe dieselben Auskünfte; und wenn wir annehmen, daß es bei den übrigen Tribunalen nicht besser herging, so müssen wir die Zahl der Verurtheilten um zwei Drittel höher anschlagen, als ich in meiner Berechnung gethan habe. Nach dieser Bemerkung wird man mich hoffentlich nicht beschuldigen, das Uebel vergrößert zu haben."

1499.

„Der zweite General-Inquisitor war D. Diego Deza, ein Dominikaner. Aus dem Erzieher des Prinzen von Asturien D. Juan wurde in seiner Person, nach und nach, ein Bischof von Zamora, Salamanca, Jaen und Valencia, und zuletzt ein Erzbischof von Sevilla. Er stand an der Spitze der Inquisition von 1499 bis gegen das Ende von 1506, wo ein Befehl Ferdinands

des Fünften, ihn zur Niederlegung seines Amtes zwang. Unter seinem Ministerium hatte das h. Officium in Spanien zwölf Tribunale, wie unter seinem Vorgänger; und dieser Grund bestimmt mich, auf jedes Jahr nur zweihundert und acht wirklich Verbrannte, hundert und vier in effigie Hingerichtete, und vier tausend und sieben und funfzig Pönitencirte zu rechnen: zusammen also 4369 Schlachtopfer. Diese Zahl multiplicirt durch die achtjährige Verwaltung giebt Ein tausend sechs hundert und vier und sechzig Verurtheilter erster Classe, acht hundert und zwei und dreißig zweiter, und zwei und dreißig tausend vier hundert und sechs und funfzig dritter Classe: zusammen 34,952 Verurtheilte."

1507.

„Der Cardinal-Erzbischof von Toledo D. Francisco Ximenes de Cisneros, ein gewesener Franciskaner-Mönch, war der dritte General-Inquisitor. Als solcher leitete er das Institut von 1507 bis zum 8ten Nov. 1517, wo er starb. Während seines Ministeriums blieb der Posten eines General-Inquisitors der Krone Aragon von der allgemeinen Einrichtung getrennt. Der Cardinal Ximenes war der Stifter einer besonderen Inquisition für die Diöces Cuenza. Drei Jahre später (1516) stiftete er eine neue zu Oran in Afrika, und zu Cuba in der neuen Welt. Ich bringe diese aber eben so wenig in die Rechnung, als die Inquisitionen von Cagliari in Sardinien, und von Palermo in Sicilien. Die zwölf alten Inquisitionen der Halbinsel verurtheilten jährlich nach dem Maßstabe, den die Inschrift von Sevilla giebt, zwei hundert und acht Personen zu dem

Feuertode, hundert und vier zu derselben Strafe in effigie und viertausend und sieben und funfzig zu Pönitenzen. Dies giebt für die Jahre 1507, 8, 9, 10, 11, 12, 13 ein tausend vier hundert und sechs und funfzig Verurtheilter erster, sieben hundert und acht und zwanzig zweiter, und acht und zwanzig tausend drei hundert und neunzig dritter Classe."

„Im Jahre 1514 gab es schon eine Inquisition zu Cuenza. Nach der Regel, die ich mir vorgeschrieben habe, rechne ich auf dies Tribunal zwei hundert Schlachtopfer erster, zwei hundert zweiter und Ein tausend sieben hundert dritter Classe; und wenn man zu dem Total von 1100 die 208, 104 und 4037 der zwölf übrigen Inquisitionen hinzufügt: so findet man für dies Jahr vier hundert und acht lebendig Verbrannte — drei hundert und vier in effigie Hingerichtete — fünf tausend sieben hundert und sieben und funfzig zu Pönitenzen Verurtheilte."

„Für das Jahr 1515 giebt die Inquisition von Cuenza dasselbe Resultat, wie die älteren Tribunale, d. h. sechzehn, acht, und dreihundert und zwölf. Dies Total, hinzugefügt zu dem, was die anderen Inquisitionen geben, erhebt sich also zu zwei hundert und vier und zwanzig Schlachtopfern erster, zu ein hundert und zwölf zweiter, und zu vier tausend drei hundert und neun und sechzig dritter Classe."

„Die Zahl der Verurtheilten ist für die Jahre 1516 und 17 dieselbe. Wenn wir also alle besonderen Resultate der elfjährigen Verwaltung des Cardinals Ximenes de Cisneros vereinigen: so erhalten wir zwei tausend

fünf hundert und sechs und dreißig wirklich Verbrannte, ein tausend drei hundert und acht und sechzig in effigie Hingerichtete und sieben und vierzig tausend zwei hundert und drei und sechzig zu Pönitenzen Verurtheilte, zusammen 51,167."

1518.

„Der vierte General-Inquisitor war der Cardinal Hadrian, Bischof von Tortosa. Seine Bestallung lautet von den ersten Tagen des März 1518. Den 9ten Jan. 1522 wurde er auf den St. Petersstuhl erhoben; aber anstatt sich in den Verrichtungen eines Oberhaupts des h. Officiums einen Nachfolger zu geben, setzte er dieselben bis zu Ende des Jahres 1523 fort, und die Bulle, wodurch er seinen Nachfolger ernannte, ist vom 10ten Sept. desselben Jahres, vierzehn Tage vor seinem Tode. Ich berechne also seine Wirksamkeit als General-Inquisitor auf sechs Jahr. Die Zahl der Tribunale wurde unter ihm auf der Halbinsel nicht vermehrt; aber er stiftete 1519 das von Puerto-Rico für die Inseln des Oceans. Nach dem mehr als Einmal angegebenen Maßstabe gab es in jenen sechs Jahren Ein tausend drei hundert und vier und vierzig wirklich Verbrannte, sechs hundert und zwei und siebzig in effigie Hingerichtete, und sechs und zwanzig tausend zwei hundert und vierzehn Pönitencirte, zusammen 28,230 Verurtheilte."

1524.

„Der Cardinal Alfonso Manrique, nach und nach Bischof von Badajoz und Cordova, zuletzt Erzbischof von Sevilla, war der fünfte General-Inquisitor. Er veranlaßte die Inschrift in das Schloß Triana, die ich

zur Grundlage meiner Berechnung der Schlachtopfer des h. Officiums gemacht habe. In demſelben Jahre begann die Inquiſition von Granada gegen die Ketzer zu würthen. Ob nun gleich die Zahl der wegen Judaismus Verurtheilten ſich gegen ſonſt ſehr vermindert hatte: ſo ſprach doch dies Tribunal ſehr viel Verurtheilungen aus, weil es Mauresken, die in den Mahomedanismus zurück gefallen waren, und außer angeblichen Lutheranern auch Sodomiten verfolgte; denn Clemens der Siebente hatte den Inquiſitoren das Urtheil über die letzteren übertragen. Manrique ſtarb den 26ſten Sept. 1538, nachdem er die Inquiſition auf den canariſchen Inſeln eingeführt, das Tribunal von Jaen mit dem von Granada vereinigt und decretirt hatte, daß es in Amerika zwei Tribunale geben ſollte: eins für die Terra-ferma, das andere für die Inſeln des Oceans. Auf der Halbinſel gab es dreizehn Tribunale; auf den benachbarten Inſeln zwei. Ich rechne auf jedes Jahr, das unter der Verwaltung dieſes General-Inquiſitors verfloß, zehn wirklich Verbrannte, fünf in effigie Hingerichtete, und funfzig Pönitencirte für jedes Tribunal. Multiplicirt durch die funfzehnjährige Verwaltung giebt dies zwei tauſend zwei hundert und funfzig wirklich Verbrannte, ein tauſend ein hundert und fünf und zwanzig in effigie Hingerichtete, elf tauſend zwei hundert und funfzig Pönitencirte, zuſammen 14,625 Verurtheilte."

So führt D. Juan Antonio Llorente ſeine Berechnung bis zum Jahre 1808 fort. Die Halbinſel aber hat in dem Zeitraum von 1481 bis 1808 nicht weniger als

vier und vierzig General-Inquisitoren gehabt. Das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert hindurch ging die Inquisition schonungslos zu Werke. Der Geist des achtzehnten Jahrhunderts wirkte so gewaltig auf sie ein, daß man sich gegen Ende desselben der Hinrichtungen und Vermögens-Confiscationen zu schämen anfing. Die letzten Hinrichtungen geschahen unter dem vierzigsten General-Inquisitor Don Felipe Bertrand, Erzbischof zu Salamanca, und man rechnet auf jedes Jahr seiner Verwaltung wenigstens zwei zum Feuer Verurtheilte. Die öffentlichen Pönitenzen wurden nie ganz abgeschafft, wenn gleich die Zahl der geheimen bei weitem größer war.

Don Juan Antonio Llorente stellt in einer Recapitulation das Resultat der unseligen Thätigkeit sämmtlicher Inquisitions-Gerichte auf der Halbinsel nach dem einmal von ihm angenommenen Maßstabe, auf folgende Weise zusammen:

Verurtheilt zum wirklichen Flammentod .	31,912
hingerichtet in effigie	17,659
Pönitencirt mit schweren Strafen . . .	291,450
Zusammen . .	341,021.

Hierzu aber macht er folgende Bemerkung:

„Ich habe für meine Berechnung den mäßigsten Satz angenommen, so oft die Umstände es mir erlaubt haben; und ob ich gleich versichern kann, daß ich nichts aufgefunden habe, wodurch mein Calcul als übertrieben dargestellt würde, so habe ich doch aus Allem die Ueberzeugung geschöpft, daß von 1481 an, wo die Hinrichtungen ihren Anfang nahmen, bis ans Ende der Regierung

rung Philipps des Zweiten die Zahl der Schlachtopfer weit größer gewesen ist. Dies beweisen besonders die Nachrichten, die mir von den Tribunalen zu Toledo und zu Saragoza mitgetheilt sind: Tribunale, bei welchen die Zahl der Verurtheilten die der übrigen Tribunale kaum überstieg. Hätte ich zu der Zahl der Unglücklichen, welche die Inquisition der Halbinsel aufgeopfert hat, alle die hinzufügen wollen, welche durch die Tribunale von Mexiko, Lima und Carthagena, von Sicilien, Sardinien, Oran, Malta u. s. w. aufgeopfert sind: so würde die Zahl sich nicht berechnen lassen. Und noch ganz anders käme die Sache zu stehen, wenn wir — wozu wir allerdings berechtigt seyn würden — alle die Seelen in Anschlag bringen wollten, die ins Unglück gestürzt wurden in Folge der gewaltsamen Versuche, die man in Neapel, Mailand und Flandern zur Einführung der Inquisition machte; denn alle diese Länder standen unter spanischer Hoheit, und waren folglich dem Einflusse spanischer Glaubensschauspiele unterworfen. Wie viele Schlachtopfer könnte man auch unter Denen zählen, welche den Krankheiten unterlagen, die das Unglück, die Infamie der Verwandten theilen zu müssen, hervorbrachte! Kurz, es würde ganz unmöglich seyn, das Maß für alle die Leiden zu finden, wovon die Inquisition die alleinige Ursache ist."

Nach einer drei hundert und vierzigjährigen Wirksamkeit, welche nur durch die kurze Periode von 1809 bis 1814, d. h. während der Besetzung Spaniens mit

französischen Truppen unterbrochen wurden, ist das Tribunal der Inquisition, gleich einem morschen Leichnam, der an die Luft gebracht wird, plötzlich in sich selbst zusammen gefallen; es hat nur eines Hauches bedurft, um eine Gewalt zu zertrümmern, welche, auf dem stärksten Organismus ruhend, einer Ewigkeit zu trotzen schien. So wahr ist es, daß nur diejenigen Einrichtungen von Bestand sind, welche dem Wesen des Menschen und der Gesellschaft entsprechen — keineswegs aber die, welche beiden Gewalt anthun!

Zu den weniger bekannten Schätzen der deutschen Literatur gehört ein Werk, welches bereits 1795 erschienen ist; es führt den Titel: Ueber das Recht des Volkes zu einer Revolution, und es dürfte wohl alles enthalten, was über diesen großen Gegenstand Anziehendes und Lehrreiches gesagt werden kann *). Wir führen aus diesem Werke hier eine Stelle an, von welcher man behaupten möchte, sie beziehe sich besonders auf das, was gegenwärtig in Spanien vorgeht.

„Da, sagt der Verfasser, bei einer Revolution überhaupt nicht nach dem äußeren Rechte entschieden werden kann, welches wider jede Revolution ist, aber die Moral als die höchste Instanz, vor der es sich selbst zu verantworten hat, anerkennen muß: so kann auch bei einer Revolution des Volks die Sache nicht rechtlich entschieden werden. Eine Revolution überhaupt wird aber da-

*) Der ganze Titel dieses Werkes ist: Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution. Von Joh. Benjam. Erhard, Doctor der Medicin in Nürnberg. (gegenwärtig in Berlin). Jena und Leipzig, bei Ch. Ernst Gabler.

durch gebilligt, wenn nur durch sie die Menschenrechte können geltend gemacht werden; und also auch eine Revolution des Volks. Das Menschenrecht nun, das dem Volke collective zukommt, ist kein anderes, als das Recht zur Aufklärung; denn die anderen sind persönlich, und hangen, ihrem Einfluß auf eine Revolution nach, alle von der Aufklärung des Volks ab. Die Unmündigkeit eines Volks ist zwar selbst verschuldet, und in so fern thut es nie recht, zu revoltiren, um sich dafür, daß es als unmündig behandelt worden, zu rächen; aber da es seine Verschuldung dadurch gut machen soll, daß es seine Nachlässigkeit durch eigene Anstrengung wieder ersetzt, so kann es die Mittel fordern, die es bedarf, um sich mündig zu machen. Will man also das Volk hindern, sich aufzuklären, so thut es recht, sich zu erheben, und wenn die Hindernisse aus der Constitution entspringen, die Constitution aufzuheben. Alle äußeren Vorzüge der Vornehmen in Glücksgütern, die nicht durch das bloße Vornehmseyn erworben sind, berechtigen nicht zu einer Revolution; denn sie entziehen, als solche, den Menschenrechten nichts: sondern nur diejenigen Vorzüge, die mit den Aeußerungen der Menschenrechte in Widerspruch stehen. Wenn die Arbeiten des Volks so drückend sind, daß ihm gar keine Zeit gelassen wird, etwas Menschliches zu unternehmen, sondern vielmehr alles darauf abgesehen ist, es in der Stupidität eines Lastthiers zu erhalten: so hat es ein Recht zu einer Revolution. Es wird sich aber dieses Rechts nicht leicht zu bedienen wissen, und die Vornehmen wären sicher, wenn der Mensch nur Gefühl für Recht, und nicht auch für Reli-

gion hätte. Ein solches Volk läßt Gott auf dem Wege der Religion aus der Dienstbarkeit führen." —

Was war die Inquisition ihrem Wesen nach? —

Was war sie anders, als eine Institution zur Unterdrückung aller Menschenrechte, vorzüglich aber zur Vernichtung des Rechts der Aufklärung! — So ist sie drei Jahrhunderte hindurch angeschauet worden, und diese Art, sie aufzufassen, ist ganz unstreitig die einzigrichtige, weil da, wo übernatürliche Lehren den Ausschlag über alles geben, was Wahrheitssinn und richtiges Gefühl zu entwickeln vermögen, die Aufklärung in ihren Wurzeln abgeschnitten und gänzlich vernichtet ist. Welche Fortschritte konnte die Gesetzgebung zu Hervorbringung eines auch nur erträglichen Zustandes der Gesellschaft machen, so lange die Inquisition wirksam war! Und das Königthum selbst — war es nicht durch eine solche Institution um seine wahre Bestimmung und um seine ganze Wirksamkeit betrogen? Es gab in Spanien keine andere Souveränetät, als die priesterliche, und was diese in ihrer Reinheit zu bewirken vermag, liegt besonders darin am Tage, daß sie während einer Periode, worin die Bevölkerung auf allen Punkten Europa's zugenommen hat, die der spanischen Halbinsel auf weniger als die Hälfte von dem zurückbrachte, was sie in früheren Zeiten war, als es noch keine Inquisition gab, die sich mit unwiderstehlicher Gewalt über das ganze Königreich verbreitete.

Das Unvernünftige einer solchen Einrichtung führt gerades Weges zu der Frage, wodurch sie möglich geworden; denn bei Allem, was den Menschen und die Ge-

sellschaft angeht, muß man diese Frage aufwerfen, weil die Vernunft den Unterschied des Menschen von dem Thiere bildet.

Daß die Inquisition mit dem ursprünglichen Christenthum nichts gemein habe, versteht sich wohl von selbst, und unter Protestanten darüber einen mehr oder weniger vollständigen Beweis führen zu wollen, hieße sich lächerlich machen. In einem engeren Zusammenhange steht die Inquisition mit dem christlichen Kirchenthume, so fern dasselbe sich nie ganz von der Gewalt trennen konnte, jede Gewalt aber, die auf übernatürlichen Lehren beruht, nothwendig den Charakter der Unmenschlichkeit annimmt. Darum bemerken wir auch, daß von dem Augenblick an, wo das christliche Kirchenthum zur Staatsreligion erhoben war, der Geist der Duldung wich, um dem Geiste der Verfolgung Raum zu geben.

Diesen Charakter behielt das christliche Kirchenthum das ganze Mittelalter hindurch, nur daß es bis zum dreizehnten Jahrhundert an Einrichtungen fehlte, die Unduldsamkeit auf eine consequente Weise durchzusetzen. In den philosophischen Untersuchungen über das Mittelalter haben wir gezeigt, wie um die so eben genannte Zeit durch die Entstehung mehrer Secten, vorzüglich im südlichen Frankreich und in Italien, die allgemeine Herrschaft der Päbste nur allzu sehr bedrohet war, und wie sie kein anderes Rettungsmittel fand, als — in Inquisitions-Gerichten, deren Verwaltung zwei neuen Mönchsorden, den Dominikanern und den Franciskanern, übertragen wurde. Der Erfolg dieser Schöpfung war in den verschiedenen Ländern Europa's verschieden. In Deutsch-

land, wo die Aristokratie bereits den Ausschlag über das Königthum gegeben hatte, konnte man sich nicht mit einer Inquisition befassen, ohne Alles aufs Spiel zu setzen; und so geschah es unstreitig, daß man, dem zwischen Friedrich dem Zweiten und Honorius dem Dritten zu Stande gebrachten Vertrage zum Trotz, die Inquisitoren bei ihrer ersten Erscheinung auf deutschem Grund und Boden erschlug: die größte Wohlthat, welche Deutschland seiner Vielherrschaft verdankt! In Frankreich ließen sich die Könige eine Inquisition gefallen; doch nur um sich mit besserem Erfolge zu vergrößern: denn als dies gelungen war, wußten sie die Glaubensgerichte wieder zu verdrängen, und nur das südliche Frankreich hat wesentlich von ihnen gelitten. In Spanien walteten besondere Umstände ob.

Der Grund zu dem Fanatismus der gegenwärtigen Spanier wurde, wo nicht früher, doch wenigstens von dem Augenblick an gelegt, wo es eine Wiedereroberung ihres von den Arabern und Mauren in Beschlag genommenen Landes galt; denn Fanatismus war das einzige Mittel, wodurch ein so großes Unternehmen ins Werk gerichtet werden konnte. Ein Volk nun, das sich seit fünf Jahrhunderten seinen Priestern aufgeopfert hatte, konnte nichts einzuwenden haben, als in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts seine Regierung mehr, als jemals, den Charakter der Theokratie annahm. Spanien war in jenen Zeiten in vier christliche Königreiche, und in noch mehr mohamedanische Staaten getheilt: Castilien stand unter dem Scepter des h. Ferdinand, der die Königreiche Sevilla, Cordova und Jaen mit seinem Macht-

gebiet vereinigte; Jacob der Erste regierte in Aragon, und machte sich zum Herrn der Königreiche Valencia und Majorca; Navarra gehorchte Sancho dem Achten, der seine Krone Theobald dem Ersten, Grafen von Champagne und Brie, hinterließ; in Portugal regierte Sancho der Zweite. Von diesen Königen hatte keiner weder die Kraft noch den Willen, sich den Anordnungen Gregors des Neunten zu widersetzen, den man als den Stifter der spanischen Inquisition betrachten muß. Die Dominikaner breiteten sich zwar auf der Halbinsel um so ungehinderter aus, je weniger sie den Beistand der weltlichen Regierungen in Anspruch nahmen; kaum daß ihr Daseyn bemerkt wurde. Doch das ganze dreizehnte Jahrhundert verstrich für Spanien, ohne daß die Inquisition irgend ein großes Glaubensschauspiel zu Stande brachte: sie war da, sie stützte sich auf päbstliche Vollmachten, aber sie wagte sich noch nicht hervor, weil sie sich zu schwach fühlte. Erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, als die Dominikaner-Klöster sich beträchtlich vermehret und zugleich unter sich selbst so gut geordnet hatten, daß das General-Capitel dieses Ordens die Halbinsel in zwei Provinzen theilen konnte — erst 1302 veranstaltete Pater Bernhard, Inquisitor der Provinz Aragon, mehrere Autos da Fe, indem er einzelne Ketzer wieder in den Schooß der Kirche aufnahm, andere aber durch den weltlichen Arm hinrichten ließ. Als der Anfang einmal gemacht war, ging man muthig vorwärts, und schon im folgenden Jahre mußte Jacob der Zweite, König von Aragon, sich gefallen lassen, daß ein mit päbstlicher Autorität bewaffneter Mönch Diejenigen aus dem König-

reich verbannte, die er Bedenken trug dem weltlichen Arm zu überliefern. Unmittelbar darauf beschäftigte der Proceß der Templer die Inquisitoren mehrere Jahre; und sobald es einmal einen Orden gab, dessen Bestimmung auf die Ausrottung der Ketzerei ging, konnte es auch nicht an Ketzern fehlen; denn jeder neue Gedanke, er mochte wahr seyn, oder falsch, war seiner Natur nach Ketzerei. Der Geist des dreizehnten Jahrhunderts hatte mit den Vorschriften des Evangeliums so wenig zu schaffen, und alles, was Gewissen und Religion genannt zu werden verdient, war so sehr in Kirchlichkeit und Ceremonien-Kram untergegangen, daß selbst Könige es nicht für schändlich hielten, das Holz zu den Scheiterhaufen zusammen zu tragen, auf welchen Leute verbrannt wurden, die kein anderes Verbrechen begangen hatten, als über Gott und göttliche Dinge nicht wie Dominikaner und Franciskaner zu denken. Solche Könige waren Ferdinand der Dritte von Castilien, und Ludwig der Neunte von Frankreich, die man, leider! noch jetzt als Heilige verehrt.

Wir können es getrost der Einbildungskraft des Lesers überlassen, sich das ganze vierzehnte Jahrhundert, so wie den größten Theil des nachfolgenden, mit solchen Auftritten auszumahlen; und wenn es ihm dazu an Stoff gebrechen sollte, so würde Don Antonio Lorente's kritische Geschichte der spanischen Inquisition denselben im reichlichsten Maße liefern. Durch einen kühnen Sprung versetzen wir uns in die letzte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, um über die Inquisition das zu sagen, was uns näher liegt.

Die Spanier selbst unterscheiden zwischen alter

und neuer Inquisition. Jene reicht vom Jahre 1233 bis zum Jahre 1481; diese von dem eben genannten Zeitpunkt bis zum März dieses Jahres, wo die Inquisition hoffentlich für immer abgeschafft ist, weil man sich genöthigt gesehen hat, den rechtmäßigen Forderungen der Staatsgläubiger eine Hypothek zu bewilligen, die nur in Besitzungen der Inquisition gefunden werden konnte.

Die alte Inquisition war eine Schöpfung der Päbste, zur Unterstützung des universalmonarchischen Ansehens den Königen aufgedrungen, den Grundsätzen nach allerdings barbarisch, aber zugleich von so schwacher Organisations-Kraft, daß ihre Wirkungen kaum bemerkt wurden. Diese gingen von dem General des Dominikaner-Ordens aus, der einzelnen Mitgliedern dieses Prediger-Ordens den Auftrag ertheilte, hie und da Untersuchungen über die Reinheit des Glaubens anzustellen. Da nun diese Untersuchungen immer nur in sofern gelingen konnten, als sie von der weltlichen Obrigkeit unterstützt wurden; so begreift man leicht, weshalb sie selten gelangen. Zerstörend war die alte Inquisition gar nicht. Sie fraß das eine oder das andere Schlachtopfer; aber sie verminderte die Bevölkerung der Halbinsel nicht: denn diese belief sich im funfzehnten Jahrhundert noch auf mehr als 26 Millionen Einwohner.

Die neue Inquisition dagegen war eine Schöpfung spanischer Könige, die mit ungemeiner List das Ansehn der Kirche zu einer Grundlage für ihre Unumschränktheit machten. Durch sie wurde die Inquisition zu einem integrirenden Theile der Regierung; und von diesem Augenblick an konnte es nicht fehlen, daß sie sich auf eine

das ganze Königreich umfassende Weise ausbildete. Der General-Inquisitor, von dem Könige gewählt, stand an der Spitze der sogenannten Suprema, und von dieser wurden alle Provinzial-Inquisitoren geleitet. Von Recht und Gesetz konnte nunmehr nicht länger die Rede seyn: die Willkühr entschied über alles, und diese Willkühr beruhete auf der Verbindlichkeit jedes Spaniers, Dinge für wahr zu halten, welche sein Fassungsvermögen überstiegen. Nie — man kann es mit Wahrheit sagen — ist das Königthum tiefer herabgewürdigt worden, als durch diese Schöpfung; denn nie hat es sich von seiner wahren Bestimmung, die Quelle alles Rechts und aller Gerechtigkeit zu seyn, weiter entfernt.

Ihren ersten Ursprung gewann die neue Inquisition im Aragonischen Königreiche, und Finanz-Verlegenheiten gaben die Veranlassung zur Ausbildung dieser abscheulichen Institution.

Die Juden hatten sich während des vierzehnten Jahrhunderts auf der Halbinsel ungemein vermehrt; und da der ganze Handel derselben in ihre Hände gerathen war, so genossen sie an den Höfen von Castilien und Aragon, dort unter Alfons XI., Peter I. und Heinrich II., hier unter Peter IV. und Johann I., einer auszeichnenden Gunst, die sie gewissermaßen zu Herren der Halbinsel machte. Die Christen, unfähig mit ihnen in der Verschlagenheit zu wetteifern, weil sie auf einer anderen Grundlage für ihre Erwerbsamkeit standen — die Christen wurden fast allgemein ihre Schuldner, und der Neid ermangelte nicht, sie zu Feinden ihrer Gläubiger zu machen. Bald bemächtigten sich Uebelwollende dieser

Stimmung, und als man es erst schimpflich fand, Leibeigner eines Juden zu seyn, war auch das Rettungsmittel da: es entstanden erst Zänkereien, dann Todtschläge, und im Jahre 1391 wurden, mehr als 5000 Juden in den Städten Castiliens und Aragons das Opfer der Volkswuth. Unter diesen Umständen gab es für die Verfolgten keine andere Rettung, als — Bekehrung zum Christenthum; und nachdem sich mehrere Vornehme hatten taufen lassen, vermehrte sich die Zahl der neuen Christen — denn diese Benennung gab man den Bekehrten — so schnell, daß gegen den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts mehr als hundert tausend jüdische Familien, vielleicht eine Million Individuen, zur christlichen Kirche übergegangen waren. Daß sie durch diesen Schritt, wie nothwendig er auch seyn mochte, um das Leben zu retten, die Achtung ihrer christlichen Mitbürger nicht vermehrten, versteht sich ganz von selbst. Diese fuhren fort, die neuen Gläubigen marraños*) zu nennen; und sobald die marraños eingesehen hatten, daß die Bekehrung ihre politischen Rechte nicht vermehrte, dagegen aber ihrem Verkehr mit den Juden Afrika's und Frankreichs den größten Abbruch that, kehrten sie im Stillen zu dem mosaischen Gesetze zurück, ohne äußerlich der christlichen Kirche zu entsagen.

So vortheilhafte Umstände glaubte Ferdinand der Fünfte zur Vermehrung seiner Einkünfte benutzen zu müssen. Hätten die Gesetze der Inquisition sich auf die Todesstrafe für den Abtrünnigen und den Ketzer be-

*) Zu deutsch: verfluchtes Geschlecht.

schränkt, so würde seine Menschlichkeit ihn bestimmt haben, die Verfolgten zu beschützen. Da diese Gesetze aber zugleich die Vermögens-Confiscation des Verurtheilten verfügten, so standen die Sachen anders, und der Reinheit des christlichen Glaubens mußte die Menschlichkeit weichen, weil jene sich einträglich machen ließ, diese aber nicht. Also, um Confiscationen war es Ferdinand dem Fünften zu thun, als er die Inquisitoren gegen die neuen Christen los ließ, wobei man nicht vergessen darf, daß gerade der begütertste Theil seiner Unterthanen ein Gegenstand dieser Confiscationen war. Pabst Sixtus der Vierte willigte gern in Maßregeln, welche dem Ansehn des römischen Hofes vortheilhaft waren; und so wurde der erste Anfang zu einer neuen Organisation der Glaubensgerichte gemacht, ohne daß noch andere Personen dabei im Spiele waren, als der König und der Pabst. Die ganze Sache war also ursprünglich eine Finanz-Spekulation, an welcher weder Thomas de Torquemada, der erste General-Inquisitor, noch die Cardinäle Ximenes de Cisneros und Mendoza den geringsten Antheil als Schöpfer hatten.

Hierbei blieb es indeß nicht. Nur allzu bald machte man die Entdeckung, daß die Grundsätze der Inquisition sich benutzen ließen, die ganze Gesellschaft in seine Gewalt zu bekommen. Da nämlich diese Grundsätze jedes Recht, so wie jedes Vorrecht, an die Reinheit des Glaubens knüpften, und folglich die Harmonie jedes Einzelnen mit den übernatürlichen Lehren der Kirche zur ersten und letzten Bedingung eines bürgerlichen Daseyns erhoben: so war, bei der Unmöglichkeit dieser Harmonie, nichts

leichter, als jedem Mißfälligen von dieser Seite beizukommen, um ihn über den Haufen zu werfen und als Mitglied der Gesellschaft zu vernichten. Für Aragon's Könige war diese Seite der Inquisitions-Gesetzgebung um so wichtiger, je größer die Beschränkung war, worin sie seit der Entstehung des Königreichs gelebt hatten. Es ist hier nicht der Ort, die Verfassung Aragons ausführlicher zu entwickeln; aber bemerken müssen wir, daß es in seinem Ursprunge ein Wahlreich war. Durch einen unabhängigen Gerichtshof, la Manifestacion genannt, wurden zu Saragoza alle Streitigkeiten zwischen dem Könige und seinen Vasallen entschieden; und während der König bei seiner Krönung, auf den Knieen und mit entblößtem Haupte, schwören mußte, die Privilegien und Freiheiten zu achten, unter nachdrücklicher Ahndung des Oberhauptes der Kirche, lautete der Schwur der stolzen Vasallen folgendermaßen: ‚Wir, die wir eben so viel gelten, wie Ihr, machen Euch zu unserem Könige und Herrn, mit der Bedingung, daß Ihr unsere Rechte und Freiheiten achtet; wo nicht, nicht.“ Dieser Zustand war allzu unnatürlich, als daß er von den Königen hätte können ertragen werden. Vieles hatten sie im Laufe von vier Jahrhunderten gethan, um zu einem höheren Maß von Freiheit zu gelangen, bis sich endlich gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Inquisition als das wirksamste Zerstörungsmittel der aragonischen Verfassung darbot.

Mit Freuden ergriff es Ferdinand der Fünfte, indem er mit den Priestern gemeinschaftliche Sache machte, um den Adel zu unterdrücken. Durch die Verlegung

der Inquisition in einen alten Pallast maurischer Könige, Aljaferia genannt, hat die Geschichte Aragon's ein Interesse erhalten, wodurch sie im höchsten Grade anziehend wird. Die Vereinigung der Kronen von Aragon und Castilien unter Ferdinand und Isabella, die Eroberung der Königreiche Granada und Navarra, die Erwerbung von Neapel im Kampf mit Frankreich, der Titel „allerkatholischste Majestät," die Entdeckung von Amerika, die Verbindung mit dem Hause Oesterreich — dies alles hat zwar dazu beigetragen, daß Spaniens Adel nach und nach in den Schatten trat; doch nichts hat bestimmter zum Untergange der Verfassung Aragons gewirkt, als die Inquisition; denn, nur von ihr unterstützt, durfte Philipp der Zweite wagen, was er im Kampf mit seinem Staats-Sekretär Don Antonio Perez durchführte.

So verhielt es sich mit den Beweggründen zur Einführung der neuen Inquisition.

Sie war also ein allgemeines Garn, worein diejenigen gefangen wurden, die sich zu irgend einer Opposition gegen die Regierung aufgelegt fühlten; und mit großer Sicherheit läßt sich behaupten, daß, wie auch einzelne Werkzeuge, d. h. die Inquisitoren selbst, die Sache auffassen mochten, für die Regierung Glaubensreinheit nur Vorwand und Nebensache, Passivität und blinder Gehorsam aber Zweck und Hauptsache war. Weit entfernt, daß der vornehmere Theil des Volks in Hinsicht des Zwanges, den die Inquisition Allen auflegte, begünstigt gewesen wäre, war er vielmehr am meisten unterdrückt und zurückgesetzt. In dem Organi-

sations-Decret, welches Karl der Fünfte, auf die wiederholten Beschwerden der Stände Aragons, zu Saragoza bekannt machte, wurde verordnet: „daß den Angeklagten die Aussagen der Zeugen und die Beweise ihres Verbrechens vollständig mitgetheilt werden sollten, vorausgesetzt jedoch, daß diese Angeklagten nicht Personen wären, welche Furcht einflößen könnten, wie z. B. Herzoge, Markgrafen, Grafen, Bischöfe und andere Würdenträger der Kirche.“ Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß Spaniens Könige, von Ferdinand dem Fünften an, die Inquisition nur schützten und pflegten, um die Großen in ihre Gewalt zu bekommen; daß also jenes Institut eins von den Bollwerken war, wodurch sie sich gegen das Feudalwesen vertheidigten. Nichts vermochte die Rechtgläubigkeit gegen die Fallstricke der In-

*) Que si les accusés demandaient copie de l'information, elle leur serait delivrée avec les noms des temoins, ainsi que celle de l'interrogatoire du procureur fiscal;

Que lorsque les preuves et toutes les depositions auraient été reçues, elles leur seraient communiquées integralement et sans en rien supprimer, attendu qu'au temps où l'on est, il n'y a pas de personnes assez puissantes pour inspirer des craintes aux temoins, excepté le cas ou' l'individu mis en jugement serait duc, marquis, comte, évêque ou revetu de quelque autre dignité de l'Eglise;

Que dans cette circonstance, pour derober aux accusés les noms des témoins, il serait dressé un acte dans lequel le juge declarerait avec serment qu'il croit en son ame et devant Dieu, que ce moyen est necessaire pour eviter le danger de mort, dont les temoins sont menacé. V. Hist. crit. de l'Inquis. d'Esp. par D. J. A. Llorente. Tom. I. p. 379. Wir bemerken indeß, daß Karls des Fünften Bewilligungen in der Folge als allzu liberal zurückgenommen wurden.

quisitoren; denn der Beweis ließ sich nie so vollständig führen, daß nicht tausend Einwendungen übrig geblieben wären, wodurch man eine Hinrichtung oder wenigstens eine Beschimpfung hätte rechtfertigen können.

Wie die Inquisition während ihrer dreihundert und vierzigjährigen Dauer auf den sittlichen Charakter der Spanier zurückgewirkt habe, dies läßt sich am sichersten aus den Glaubensschauspielen abnehmen, welche in allen Theilen des Königreichs von einer Zeit zur andern gegeben wurden. Eine vollständigere Beschreibung derselben findet der Leser in dem zweiten Bande von Llorente's kritischer Geschichte der spanischen Inquisition; wir begnügen uns, einen schwachen Umriß davon zu geben.

Aufgeführt wurden diese Schauspiele mit Personen, deren einziges Verbrechen darin bestand, daß sie über Gott und göttliche Dinge anders dachten, als es dem Vortheile der Priesterklasse gemäß war. Ihre Strafe bestand in dem Flammentod. Gegen die Zeit nun, wo diese Strafe vollzogen werden sollte, wurden in den Hauptstädten Spaniens Scheiterhaufen auf öffentlichen Plätzen errichtet, und in der nöthigen Entfernung davon Amphitheater erbauet. Zugleich luden die Inquisitoren die vornehmsten Personen des Hofes und der umliegenden Gegend zu diesem Feste ein; und selbst die Hinrichtung eines nahen Verwandten gewährte keinen Entschuldigungsgrund: denn es galt den Beweis, daß man der Kirche alles aufzuopfern vermöge. Waren in dieser Versammlung königliche Personen zugegen, so trat der Provinzial-Inquisitor im Angesicht der großen Menge vor sie hin, um den Eid zu empfangen, daß sie die

In-

Inquisition vertheidigen und ihr alles offenbaren wollten, was gegen den Glauben der Kirche wäre, Wen es auch betreffen möchte *). Hierauf hielt einer von den berühmtesten Priestern eine Rede über den Glauben; und sobald diese beendigt war, schritt man zur Vollziehung der Strafe. Henkerknechte banden die angeblichen Verbrecher an Pfähle; und in dem Augenblick, wo der Holzstoß angezündet wurde, war es eine Gnade, erdrosselt zu werden. Doch wurde diese Gnade nur solchen erwiesen, welche einige Reue hatten blicken lassen. Wer nicht verbrannt wurde, mußte sich dem versammelten Haufen in dem San-Benito zeigen, auf welchen Teufel gemahlt waren, und büßte hinterher sein Verbrechen durch Vermögensverlust und lebenslängliche Gefangenschaft. Unstreitig waren die Fechterspiele der Römer grausam und zur Grausamkeit einladend; aber wie viel fehlte daran, daß sie an die christliche Barbarei — horrendum dictu! — gereicht hätten, welche den Glaubensschauspielen zum Grunde lag! Und wer ermißt nun, bis zu welchem Grade ein Volk verderbt wird, das, Jahrhunderte hindurch, in solchen Schauspielen seinen Genuß finden muß!

*) Einen solchen Eid mußten der Prinz von Asturien D. Carlos und seine Tante Donna Juana, die Schwester Philipps des Zweiten, ablegen, als sie im Jahre 1559 zu Valladolid einem glänzenden Glaubensschauspiele beiwohnten. Im October desselben Jahres kam die Reihe dieser Eidesleistung an Philipp den Zweiten selbst, und in der Begleitung des Königs befanden sich sein Sohn, seine Schwester, der Herzog von Parma, drei französische Gesandte, der Erzbischof von Sevilla, die Bischöfe von Valencia und Zamora, die Herzoge von Najera und Arcos, der Marquis von Denia ꝛc. ꝛc.

Ueberhaupt war die Inquisition nach ihrer neuen Gestaltung die Grundlage für die Unumschränktheit der spanischen Könige; und zu keiner Zeit hat der Despotismus eine breitere Grundlage gehabt. Von guten Gesetzen konnte mit ihr nie die Rede seyn; die Willkühr aber, angeblich von Gott selbst geheiligt, überschritt alle Gränzen. Gelähmt in jeder vernünftigen Thätigkeit, mußte das spanische Volk, seit mehr als drei Jahrhunderten, erst diesen Moloch versöhnen, ehe es sich selbst dienen konnte; und alles, was von Aufklärung in diesem Volke ist, hat ihm von außen her aufgedrungen werden müssen, oder ist im Kampf mit den Inquisitoren entstanden. Mit Einem Worte: Nie gab es ein furchtbareres Institut; denn nie gab es eins, daß allen Menschenrechten barbarischer entgegen gewirkt hätte. Die letzten Könige fühlten wohl, daß sie auf einer solchen Grundlage ihre Bestimmung nicht erfüllen konnten; da es aber keine andere für sie gab, wofern sie nicht die Urheber einer furchtbaren Umwälzung werden wollten: so überließen sie es dem Schicksal, eine neue Ordnung der Dinge herbei zu führen.

Was immer unterblieben seyn würde, wenn es von dem freien Entschluß der spanischen Könige hätte ausgehen müssen, das hat der Geist des Jahrhunderts so allmählig bewirkt, daß keine Rettung möglich war, als die rechte Stunde geschlagen hatte. Vernichtet ist die Inquisition. Wären mit ihr nur alle Spuren vernichtet, die sie in dem Charakter der Spanier zurückgelassen hat! Was in der Revolution, welche der pyrenäischen Halbinsel bevorsteht, am meisten zu fürchten

ist — was ist es anders, als der Geist der Verleumdung, der Heuchelei und der Grausamkeit, den die Inquisition dreihundert und vierzig Jahre so geflissentlich unterhalten hat, weil sie ohne ihn gar nicht bestehen konnte! Gerade dieser Geist ist es, der die zu Cadix entworfene Verfassungsurkunde zu einer Rüstkammer von Werkzeugen der Zerstörung macht. Die, welche in den Spaniern ein religiöses Volk zu sehen geglaubt haben, oder noch zu sehen glauben, werden durch die nächsten Begebenheiten von ihrem Irrthum genesen; denn in diesen wird sich zeigen, wie fremd den Spaniern das Gesetz der Liebe ist, wenn es darauf ankommt, sich Bahn zu brechen durch Schwierigkeiten, die sich unerwartet darbieten. Kirchlichkeit und Religiosität sind zwei himmelweit verschiedene Dinge. Jene mußte dem Spanier eigen werden, weil daran alle seine Menschenrechte hingen; aber eben deswegen blieb er von dieser nur allzu weit entfernt, und es giebt im Norden von Europa kein protestantisches Volk, das ihm in echter Religiosität nicht weit überlegen wäre. Wie gern möchte man sich, wenn es auf die Vollbringung des Guten ankommt, darüber täuschen, daß es auf eine des Menschen würdige Weise werde vollbracht werden! Doch für Spanien ist dazu keine Hoffnung vorhanden. Erst nachdem alle unschuldigen Schlachtopfer der Inquisition werden gerächt seyn — und alle waren gleich unschuldig —, wird man zur Besinnung kommen über das, was noth thut; bis dahin aber werden Ströme Bluts vergossen werden,

und keine menschliche Weisheit wird im Stande seyn, die Gräuel abzuwenden, welche bevorstehen.

> Sanguine placastis ventos et virgine caesa,
> Quum primum Iliacas, Danai, venistis ad oras;
> Sanguine quaerendi reditus, animâque litandum
> Argolica.
>
> *Virgil.*

Betrachtungen über die gleichzeitige Entfernung der Jesuiten aus Spanien und aus Rußland.

Der Jesuiten-Orden bildete sich zu einer Zeit, wo die eine Hälfte der europäischen Welt sich gegen die Fortdauer eines Kirchenthums auflehnten, das mit den geistigen Bedürfnissen der Gesellschaft in Widerspruch gerathen war; wo die Reformation so große Fortschritte machte, daß sich nicht berechnen ließ, wo und wann sie stille stehen würde; wo man nur allzu allgemein die Entbehrlichkeit eines Oberhauptes der Kirche fühlte, den Fürsten zurückgab, was ihnen gebührte, und die zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung erforderliche Unterweisung nicht auf übernatürliche Lehren, sondern auf solche stützte, welche die menschliche Vernunft zu allen Zeiten für wahr erkannt hat; mit Einem Worte: wo zuerst der Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum in den Köpfen dämmerte, und die Ahnung vorwaltete, daß alles Kirchenthum nur in so fern einen Werth habe, als es den Menschen über seine wahre Bestimmung nicht in Zweifel läßt, und die Summe seiner Rechte und Pflichten aus seinen eigenen sittlichen Anlagen herleitet.

Was wollte der Jesuiten-Orden unter diesen Umständen? —

Er wollte die theokratische Universal-Monarchie

retten; verlorenes Erdreich wieder erobern; den Gemüthern diejenige Richtung geben, wodurch sie geneigt würden, ein lang' ertragenes Joch noch länger zu tragen; das wahrhaft Religiöse in den Schatten stellen, um das Kirchenthümliche desto sicherer emporzubringen; die sittliche Natur des Menschen in die Zweifel der Dialectik hüllen, damit Jeder das Vertrauen zu sich selbst verlieren und so eine überwiegende Neigung gewinnen möchte, Alles auf die Aussprüche der Gewissensräthe ankommen zu lassen.

Welches aber waren seine Mittel?

Nichts weniger als gleichgültig war die Benennung, die er sich selbst gab. In den Nachfolgern Jesu (Jesuiten) sollte die Welt Verkündiger der wahren Lehre ahnen, um sich ihnen desto bereitwilliger anzuschließen; in der Benennung selbst war also der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Christenthum und dem römisch-katholischen Kirchenthume so vollkommen aufgehoben, daß die Erblehre die einzig wahre Lehre wurde, die sich mit keinem Zweifel vertrug. Da aber auf diesem Wege sehr wenig würde zu leisten gewesen seyn, so bemächtigte sich der neue Orden vor allen Dingen des Schulunterrichts und des Beichtstuhls: des ersteren, um die Köpfe, seinem Zwecke gemäß zu bilden; des letzteren, um auch die Gewissen in seine Gewalt zu bekommen. Das sechzehnte Jahrhundert, um dessen Mitte seine Wirksamkeit begann, war ihm in dieser doppelten Hinsicht äußerst günstig: denn, was den Unterricht der Jugend betrifft, so mußte ein Orden, der sich standesmäßig mit demselben befassen wollte, um so willkomm-

ner seyn, je mangelhafter die Unterrichtsanstalten in diesen Zeiten waren; und in Ansehung des Beichtstuhls war eben dieser Orden nicht minder willkommen, weil er alle die Zweifel löfete, die sich zu einer Zeit, wo die Kirche sich noch berechtigt glaubte, jeden Abfall von ihr mit dem Flammentode zu bestrafen, an die Freigeisterei hängten. Zwei sehr wesentliche Bedürfnisse bereiteten also dem Jesuiten-Orden die Wege; und daher das schnelle Glück, das er in demjenigen Theile der europäischen Welt machte, der dem römisch-katholischen Kirchenthume getreu geblieben war.

Man darf behaupten, daß der Jesuiten-Orden seiner ursprünglichen Bestimmung wenigstens ein Jahrhundert hindurch getreu geblieben sey. Er trennte seine Sache nicht eher von der des allgemeinen Bischofs, als bis er in allen Theilen der europäischen Welt so große Besitzthümer erworben hatte, daß er für den reichsten Suverän gelten konnte. Von diesem Zeitpunkt an nur auf seine Vergrößerung bedacht, mochte er im Gefühl seiner Stärke am wenigsten berechnen, worauf seine Schwäche beruhete. Zwar entging ihm das Mißliche seiner Stellung nicht ganz; dies zeigt sich selbst in dem Ausspruche eines seiner Generale, der, als vom Seyn und Nicht-Seyn die Rede war, durch sein Aut sint ut sunt, aut non sint, die zweideutige Beschaffenheit des Ordens, als eines Instituts zur Verbreitung der Sittlichkeit, nur allzu sehr verrieth. Indeß mit großen Mitteln darf man auch über die entschiedensten Feinde zu triumphiren hoffen; und wie verdächtig der Jesuiten-Orden auch schon im siebzehnten Jahrhunderte seyn

mochte, so spann er durch kluge Benutzung des Beichtstuhls und aller der Schwächen, welche den vornehmeren Classen der Gesellschaft eigen sind, sein Daseyn doch bis nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fort. Seine Unsittlichkeit war zum Sprichwort geworden; seine Grundsätze wurden verabscheut; in großer Allgemeinheit betrachtete man ihn als den Verderber der Sittenlehre, deren Prinzip freilich am wenigsten für ihn vorhanden war: dennoch kostete es nicht wenig Mühe, seine Auflösung zu bewirken, und erst nachdem die Päbste die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß sie durch den verhaßten Orden mit allen europäischen Souveränen zerfallen würden — erst also, als ihre eigene Fortdauer zweifelhaft wurde —, entschloß sich Clemens der Vierzehnte, mit lauter Anerkennung der jesuitischen Unsittlichkeit, zur Aufhebung des Ordens in allen Theilen von Europa.

In der mehr als zweihundertjährigen Geschichte des Jesuiten-Ordens ist nichts so merkwürdig, als — der Sieg des Geistes der Zeit über die künstlichen oder auch gewaltsamen Veranstaltungen, wodurch man ihn zu überwältigen glaubte. Was hat dieser Orden gegen die protestantische Kirche ausgerichtet? Nichts, gar nichts. Sie ist in diesem Augenblick mehr verbreitet, als jemals; und doch hat sie sich aller Proselytenmacherei, so wie aller gewaltsamen Mittel, den Gehorsam ihrer Mitglieder durch die Furcht zu sichern, enthalten, und es immer ihren Feinden überlassen, angriffsweise zu Werke zu gehen.

Es war daher ein Mißgriff ohne Gleichen, als Pius der Siebente den am meisten verabscheuten Orden

nach einer vierzigjährigen Auflösung wieder herstellte, „um," wie er sich darüber ausdrückte, „den geistigen Bedürfnissen der christlichen Welt, so weit die Verschiedenheit der Zeiten und der Orte es gestatte, ohne Unterschied der Völker und Nationen auf eine wirksame Weise abzuhelfen." Wie unbekannt mit den geistigen Bedürfnissen der christlichen Welt mußte ein Pabst seyn, der zu einem solchen Mittel seine Zuflucht nehmen konnte! Den Jesuiten-Orden wieder herstellen, hieß, in die Gesellschaft einen Gährungsstoff werfen, der nur allzu leicht das Gegentheil von dem bewirken konnte, was beabsichtigt wurde. Wenn in früheren Zeiten, wo es weniger Zusammenhang unter den verschiedenen Abtheilungen der europäischen Gesellschaft gab, und wo man eben deswegen nur schwachen Antheil an den Begebenheiten des Auslandes nahm, überstandene Uebel leicht vergessen wurden: so ließ sich nicht annehmen, daß dem jetzt noch eben so sey, und daß das gegenwärtige Geschlecht nicht mehr zurück denke an die Ursachen, welche vor mehr als vierzig Jahren die Auflösung des Jesuiten-Ordens nothwendig gemacht hatte. Paul der Dritte konnte ein Recht haben, es, zur Wiederherstellung des gesunkenen Ansehns der Päbste, mit einem Orden zu versuchen, den Niemand kannte, dessen Zwecke sich schwer beurtheilen ließen, und der durch nichts so sehr beschützt war, als durch den Cultur-Grad des sechzehnten Jahrhunderts; aber nicht dasselbe Recht hatte Pius der Siebente, diesen Orden wieder herzustellen, nachdem mehrere seiner Vorgänger seine Schädlichkeit eingeräumt und Clemens der Vierzehnte ihm das Brandmahl auf die

Stirn gedrückt hatte. Seit Paul dem Dritten hatte sich alles verändert: die Völker hatten Rechte erworben, welche im sechzehnten Jahrhundert kaum geahndet wurden; und obgleich das religiöse Bedürfniß nicht ausgestorben war, so hatte doch auch dieses in allen europäischen Staaten einen anderen Charakter angenommen und die Befriedigung desselben war nicht mehr durch übernatürliche Lehren und eine weitgetriebene Hierarchie zu befriedigen, weil beider Kraft sich im Verlauf der Zeit erschöpft hatte.

Dem Pabste konnte in Wahrheit nichts Schlimmeres begegnen, als das, was sich im Jahre 1815, unmittelbar nach Alexanders Zurückkunft in die Hauptstadt seines weitschichtigen Reiches, zutrug. Derselbe Orden, den Pius der Siebente als die sicherste Stütze der Religion und des Thrones empfohlen hatte, wurde aus den Hauptstädten Rußlands verbannt, weil man von ihm die Ansicht gefaßt hatte, daß er weder in der einen, noch in der andern Beziehung etwas leiste, wohl aber durch seine Unduldsamkeit, Gleisnerei und Bekehrungssucht Unfrieden und Feindschaft aller Art zu stiften bemühet sey. Gab es irgend ein Reich, das, vermöge seines Umfanges und des Verhältnisses seiner Bevölkerung zu diesem Umfange, den Jesuiten-Orden unschädlicher machte, so war es das russische. Dennoch fühlte man auch in diesem Reiche seine Verderblichkeit. Und man sage nicht, daß diesem Gefühl irgend eine Partheilichkeit zum Grunde gelegen habe! Das würde nur dann der Fall gewesen seyn, wenn die Jesuiten an die Stelle des griechischen Kirchenthums die Religion, oder was dasselbe sagen

will, das ursprüngliche Christenthum zu bringen, versucht hätten. Statt dessen warben sie nur für das römisch-katholische Kirchenthum; und konnten sie dafür werben, ohne tausend Antipathieen in die Familien zu bringen und so den Grund zur Zwietracht im Reiche zu legen? Dies also war es, was ihnen zunächst die Verbannung aus den Hauptstädten zu Wege brachte, während sie, als wahre Nachfolger Jesu, jedem widrigen Schicksal entgangen seyn würden. Was man auch von diesem Orden sagen möge: nie ist es ihm darum zu thun gewesen, Religion und Sittlichkeit zu fördern. Um einen festen Punkt für seine selbstsüchtigen Zwecke zu haben, nahm er sich einer verlornen Sache, d. h. der theokratischen Universal-Monarchie des Pabstes, an; aber nur scheinbar wirkte er für diese. Was ihm allein am Herzen liegt, ist seine Größe, seine Macht. So hat er sich allenthalben bewiesen, und der Organismus, den er in sich schließt, steht für den Erfolg ein, indem jedes seiner Mitglieder nur dem Orden dient, dieser aber in allen seinen Bewegungen von einem Willen abhängt, dem man allzu viel Ehre erzeigen würde, wenn man ihn einen vernünftigen nennen wollte.

Während die Jesuiten aus den Hauptstädten Rußlands vertrieben wurden, wo die Großmuth einer berühmten Kaiserin ihnen ein Asyl eröffnet hatte, rief Spanien sie zurück, ein Reich aus welchem sie fünf und vierzig Jahre hindurch verbannt gewesen waren. Welches war die Absicht der spanischen Regierung bei diesem auffallenden Schritte? Man fühlte, daß das theokratische System, nach welchem die spanische Nation seit drei Jahr-

hunderten erzogen war, nur alsdann noch Dienste leisten würde, wenn man ihm neue Stützen gäbe; und indem man die Jesuiten wegen ihrer Verschlagenheit für die brauchbarste hielt, kehrte man zu ihrem Beistande zurück, den man in einer früheren Zeit für entbehrlich gehalten hatte. Hierbei wurde durchaus nicht in Betrachtung gezogen, daß man sich von den Jesuiten nie getrennt haben würde, wenn ihre Nützlichkeit über jeden Widerspruch hinaus gewesen wäre. Sie kamen; und in dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren vermehrte sich ihre Anzahl auf viertausend und drüber. Was aber haben sie geleistet? Was abgewendet und was befördert? Sie haben nichts abgewendet, wohl aber den Augenblick der Krisis beschleunigt. Berufen, das spanische Volk über sein wahres Bedürfniß durch Lehren zu täuschen, welche die Unumschränktheit und Willkühr heiligen, thaten sie unstreitig, was in ihren Kräften stand, um eine so widernatürliche Bestimmung zu erfüllen; doch übermächtig wirkten ihnen die Dinge entgegen. Da die Schwäche der Regierung seit dem Jahre 1808 verrathen war; da man die wahre Ursache dieser Schwäche errathen zu haben glaubte; da ein sehr richtiger Instinkt auf die Verbesserung der organischen Gesetze hingeleitet hatte; da es eine Verfassungsurkunde gab, die, wie unvollkommen sie auch seyn mochte, die seit Jahrhunderten mißgeachteten Volksrechte vertheidigte: so konnten die Jesuiten immer nur als Gaukler erscheinen, und der aufgeklärtere Theil des Volkes mußte über jede von ihnen ausgehende Täuschung erhaben seyn. Hierin — und hierin allein — war das Schicksal eingeschlossen, das sie, un-

mittelbar nach dem Eintritt der Krisis, traf. Mit der Abschaffung der Inquisition mußte ihre Verbannung anheben. Männer, die bis dahin für Stützen der Religion waren ausgegeben worden, erschienen plötzlich als ein Peststoff, von dem man sich nicht schnell genug befreien könnte; und als von Einschiffung und Zurückversetzung nach Italien die Rede war, weigerte sich der sardinische Gesandte, Pässe auf Genua zu ertheilen, um sein Vaterland nicht in Verlegenheit zu setzen.

Wenn irgend etwas, so beweiset dies Verfahren den unverantwortlichen Mißbrauch, der in den westlichen Königreichen Europa's mit der Religion und selbst mit dem Kirchenthume getrieben wird. In Wahrheit, man müßte an der Menschheit verzweifeln, wenn sich nicht gerade in solchen Umwälzungen offenbarte, daß die sittliche Natur des Menschen etwas ist, womit sich nicht anhaltend spielen läßt — etwas, das erkannt und anerkannt werden muß, wenn eine richtige Behandlung desselben erfolgen soll — etwas, wogegen man sich in unseren Zeiten am wenigsten verblenden darf, wenn nicht Eine Erschütterung die andere verdrängen soll. Lose Künste helfen hierbei eben so wenig, als Gewaltstreiche; denn das Zeitalter ist nach allem, was vorhergegangen, wenigstens in so weit im Klaren, daß es begreift, die Güte aller gesellschaftlichen Verhältnisse beruhe auf Gegenseitigkeit, diese aber sey nur alsdann gesichert, wenn die Gegenkraft von der Kraft geachtet werde und die Gerechtigkeit das Scepter führe. Darum ist es aus mit allen übernatürlichen Lehren, welche keinen andern Endzweck hatten, als die Willkühr zu heiligen; und eben darum

kann das Kirchenthum in unseren Zeiten nur dadurch wieder achtungswürdig werden, daß es zurückkehrt zu dem ursprünglichen Christenthum, dessen Lehren nur Liebe und Gerechtigkeit athmen. In Spanien selbst ist mit der Abschaffung der Inquisition und der Vertreibung der Jesuiten nur der erste Anfang gemacht worden, um zu einer Reform zu gelangen, welche von dem bisherigen Kirchenthum dieses Landes kaum die eine und die andere Spur übrig lassen wird. Allerdings kann nur die Zeit das geben, was das Bedürfniß der Gesellschaft heischt: indeß ist schon jetzt erwiesen, daß das römisch-katholische Kirchenthum in dem schreiendsten Widerspruch steht mit allem, was die Verfassungsurkunde bezweckt; und welche Abänderungen diese auch leiden mögen, so wird doch keine einem kirchlichen Systeme günstig seyn, das nur in so fern einen Werth hat, als es Gelegenheit findet, die Willkühr zu heiligen. In protestantischen Staaten werden alle Umbildungen des politischen Systems dadurch leicht, daß die Kirche ihnen keine Hindernisse in den Weg legt. Das ist ein so großer Vortheil, daß man dazu Glück wünschen muß. Was die Umwälzung in Spanien allein blutig machen wird, ist der Kampf, worein die Kirche gegen den Staat tritt: ein Kampf, der nur durch die Zerstörungen der höchsten Grausamkeit beendigt werden kann und dem unbefangenen Zuschauer zeigen wird, wie weit die Spanier, bei aller Kirchlichkeit, davon entfernt waren, Christen, d. h. Religiöse zu seyn, ob sie gleich bisher vorzugsweise dafür gehalten wurden.

Wenn die Verbannung der Jesuiten in Spanien

eine Maßregel war, welche die Regierung den unwiderstehlichen Forderungen der Nation nicht länger versagen konnte: so ging sie in Rußland aus dem freien Entschlusse der Regierung hervor. Mit noch größerem Vergnügen bemerkt man, daß auf Seiten der letzteren Regierung wahrhaft religiöse Beweggründe obwalteten; denn ihre Beschwerden sind nur gegen die unvertilglichen Ränke und gegen die eben so unvertilgliche Bekehrungssucht der Jesuiten gerichtet. Hatte man es mit einem eben so irreligiösen als unsittlichen Orden zu thun, dem nur seine eigene Vergrößerung am Herzen lag: so war die Verbannung aus den Hauptstädten des Reiches freilich nur eine halbe Maßregel, die, über kurz oder lang, vervollständigt werden mußte; und konnte sie anders vervollständigt werden, als durch eine Verbannung aus dem Reiche?*)

*) Aus rein politischen Beweggründen war die gänzliche Verbannung der Jesuiten aus dem russischen Reiche nicht minder nothwendig. Denn als Werber für die römisch-katholische Kirche erkannten sie den Pabst für den einzig rechtmäßigen Oberherrn; und man kennt den in ihren Schriften ausgesprochenen Grundsatz: „daß die Empörung eines Geistlichen gegen einen König kein Majestäts-Verbrechen sey, weil der Geistliche nicht Unterthan des Königs ist.“ Hiernach nun konnte der Kaiser von Rußland nur in so fern der Souverän im Reiche bleiben, als es den Jesuiten gefiel, sich in ihrer Bekehrungssucht zu beschränken, oder durch eine äußere Gewalt beschränken zu lassen. In jedem Falle bildete der Orden einen Staat im Staate; und dies war um so unerträglicher, je bestimmter dadurch die Einheit der Regierung aufgehoben wurde. Die griechische Kirche hat nie den Ehrgeiz gehabt, den Staat beherrschen zu wollen; zum wenigsten ist es ihr damit nicht gelungen. Die römisch-katholische Kirche hingegen hat diesen Ehrgeiz

Aus entgegengesetzten Reichen Europa's erhält also der Kirchenstaat zurück, was er ausgesendet hatte, um seine Herrschaft zu erweitern und zu befestigen; man verschmähet seine Waare, und die Productions-Kosten sind rein verloren. Wie soll das endigen? Dem heiligen Vater kann eine geistliche Miliz von sechs bis acht tausend Jesuiten, die nichts anders gelernt haben, als

Ränke

---

erweislich seit einem Jahrtausend genährt; und die Geschichte des Mittelalters beweiset, wie weit man es hierin bringen kann. Hätte also die russische Regierung den Jesuiten freien Spielraum gelassen: so mußte sie sich darauf gefaßt halten, über kurz oder lang die Dienerin der katholischen Geistlichkeit zu werden, oder in allen ihren katholischen Unterthanen Rebellen zu sehen; das Spiel stand für sie um so gefährlicher, je mehr sich in den letzten dreißig Jahren die Summe ihrer katholischen Unterthanen vermehrt hatte. Es ist kein unerheblicher Vortheil, den ein Souverän gewinnt, wenn er eben so sehr das kirchliche Oberhaupt des Staats, wie das politische Oberhaupt wird; denn nur durch die Vereinigung von beiden kann die Ruhe der Völker gesichert werden. Bewundern aber möchte man den Tact Peters des Großen, als er sagte: „Ich weiß, daß der größte Theil der Jesuiten sehr unterrichtet ist und daß sie meinem Reiche großen Nutzen stiften könnten; aber ich weiß auch, daß sie der Religion nur wegen ihres persönlichen Vortheils dienen, daß sie unter dem äußeren Schein der Frömmigkeit einen ungemessenen Ehrgeiz und eine Neigung zu heimlichen Ränken verbergen, durch die sie ihren Reichthum zu vermehren und die Herrschaft des Pabstes in den europäischen Staaten zu befestigen suchen, daß ihre Schulen nur Werkzeuge der Tyrannei und daß sie selbst die größten Feinde der Ruhe sind. Ich mag sie also nicht bei mir haben, und kann mich nicht genug darüber wundern, daß es in Europa noch Höfe giebt, die über sie und ihre Ränke die Augen nicht öffnen wollen." — Es war also gewiß die höchste Zeit, daß Alexander das Werk seiner Großmutter und seines Vaters zerstörte.

Ränke schmieden und unter dem Vorwande der Religion sich selbst anbeten, eben nicht willkommen seyn. Die Plätze im Kirchenstaate sind besetzt; und wären sie es auch nicht, so würden die Jesuiten deshalb nicht weniger beschwerlich fallen: denn, was man ihr Talent nennen möchte, ist von einer solchen Beschaffenheit, daß man es im Kirchenstaate am wenigsten benutzen kann. Artikel der Ausfuhr dürfen nicht zu Artikeln der Einfuhr werden, wenn die National-Thätigkeit nicht einen Stoß erleiden soll. Schwanger mit vielen anderen Erscheinungen, wird die Zeit auch in Hinsicht der nach dem Kirchenstaate zurückkehrenden Jesuiten offenbaren, was sie mit diesem Staate vorhat.

Im Jahr 1814 glaubte Pius der Siebente, durch die Wiederherstellung eines höchst zweideutigen und eben deswegen fast allgemein gefürchteten Ordens sein Ansehn in der europäischen Welt aufs Neue begründen zu können; kaum aber sind sechs Jahre verflossen, so erhält er den vollständigsten Beweis, daß er sich in der Wahl des Mittels geirrt hat. Was kann der Papst jetzt noch thun? Er ist im Alter viel zu weit vorgerückt, als daß sich von ihm neue Rettungsmittel erwarten ließen. Was nun seine Nachfolger betrifft, so werden sie zwar das Ihrige thun, um als Päbste fortzudauern; aber die Welt, in welcher sie leben und wirken, kann sich in der einmal betretenen Bahn nicht fortbewegen, ohne die Entdeckung zu machen (wofern diese nicht schon auf das vollständigste gemacht ist), daß das, was Rom für Religion ausgiebt, eitel Betrug ist, mit welchem man nicht von der Stelle kann; und so läuft der Kirchenstaat die

größte Gefahr, in Europa noch weit mehr vereinzelt zu werden, als er es jetzt schon ist. Wie lange er nun diese Vereinzelung werde ertragen können, ist wieder eine Frage, welche nur die Zeit beantworten kann, während nichts gewisser ist, als daß ein Staat sich nicht zu einem Eremiten machen kann, ohne sich selbst aufzuheben. Höchst wahrscheinlich ist, daß nach kurzer Zeit im Kirchenstaate die wesentlichsten Veränderungen vorgehen werden, nicht sowohl in Folge seines eigenen Wesens als vielmehr in Folge der Einwirkungen der übrigen Staaten auf dieses Wesen.

Aussprüche, Geständnisse und Gesinnungen des Gefangenen von St. Helena *).

Wenn die Masse in einem Staate verderbt ist, so sind Gesetze ohne Despotismus beinahe unnütz.

* * *

Ich bin, wie alle Souveräne, welche Außerordentliches zu Stande bringen, mit Uebertreibung gelobt worden; aber ich habe immer gewußt, was ich innerlich werth war.

* * *

Von Untergeordneten wird man nur dann wahrhaft unterstützt, wenn sie wissen, daß man unbiegsam ist.

* * *

In den wenigen Augenblicken, welche meine Leiden und meine Studien mir übrig lassen, lese ich den Machiavel; aber ich überzeuge mich immer mehr, daß er ein Ignorant ist.

* * *

*) Die nachfolgende Blumenlese ist aus einer kleinen Schrift entstanden, welche den Titel führt: Maximes et pensées du prisonnier de St. Hélène; manuscrit trouvé dans les papiers de las Casas. Ob diese Maximes et pensées echt sind, d. h. ob sie wirklich von dem Gefangenen von St. Helena herrühren, ist schwer zu entscheiden, da es in Frankreich nicht an Köpfen fehlt, die dergleichen hervorbringen können; doch echt oder nicht — bei Aussprüchen, Geständnissen und Gesinnungen kommt alles darauf an, wie viel sie enthalten und — anregen; und nur in dieser Beziehung haben wir uns versucht fühlen können, unsern Lesern Das, was uns das Brauchbarste und Beste zu seyn geschienen hat, davon mitzutheilen.

Wäre die Ilias von einem Zeitgenossen geschrieben worden, so würde sie nicht den geringsten Beifall gefunden haben.

* * *

Der große Haufen sucht die Mächtigen nicht um ihrer Personen, sondern um ihrer Macht willen; und diese befassen sich mit ihm aus Eitelkeit, oder aus Bedürfniß.

* * *

Herr von Pradt hat Predigten, Feldzugsplane und Historien geschrieben: ein herrlicher Romanenschreiber und ein lustiger Erzbischof.

* * *

Man ist schwach aus Trägheit oder aus Mangel an Selbstvertrauen. Wehe Dem, der es aus beiden Ursachen zugleich ist! Ist er ein bloßer Privatmann, so kommt er nicht in Betrachtung; ist er ein Fürst, so ist er verloren.

* * *

Bis zur Schlacht bei Waterloo hab' ich geglaubt, daß Wellington Kriegs-Genie besitze. Wer etwas vom Handwerk verstand, war erstaunt, ihn Mont-Saint-Jean vertheidigen zu sehen. Bei diesem Spaße mußte mir kein Engländer entkommen. Er hat sich bei den Preußen zu bedanken.

* * *

Wer lüstern ist nach Ehrenstellen, gleicht einem Verliebten: der Besitz vermindert den Preis.

* * *

Der Stärke des Raisonnements geb' ich den Vorzug vor der Beredsamkeit; denn Sachen sind mehr werth, als Worte.

* * *

Der Mensch ist hammelartig; er folgt Dem, der voran geht. In Dingen der Regierung braucht man Gevattern, sonst würde man nicht zu Rande kommen.

* * *

Hätte Corneille zu meiner Zeit gelebt, so würd' ich ihn zum Minister gemacht haben.

* * *

Ein aufgeklärtes Volk regiert man nicht durch halbe Maßregeln; dazu bedarf es der Kraft, der Consequenz und der Einheit in allen öffentlichen Handlungen.

* * *

Ich habe immer den Mithridat bewundert, der, besiegt und flüchtig, noch auf die Eroberung Roms denkt.

* * *

Die materielle Ordnung ist ungemein beschränkt; will man Politik und Krieg ergründen, so muß man Wahrheiten in der moralischen Ordnung suchen.

* * *

Ehrgeiz ist für den sittlichen Menschen, was die Luft für den physischen ist; um alle Bewegung zum Stillstand zu bringen, braucht man nur jenen der moralischen, diese der physischen Welt zu nehmen.

* * *

Wer die Tugend übt, um sich dadurch in Ruf zu bringen, steht dicht am Laster.

* * *

Wenn gewisse Leute meinen, ein Fürst oder ein erster Minister könne ohne Ruhmliebe fertig werden, so sprechen sie wie der Fuchs, dem man den Schweif gestutzt hat.

* * *

Man hält steif und fest darauf, daß junge Leute den Krieg in Büchern studieren sollen. Ein herrliches Mittel, schlechte Generale zu bekommen!

* * *

Tapfere Soldaten ohne Erfahrung sind am meisten geeignet, den Feind zu schlagen.

* * *

Die Welt ist eine große Comödie, worin man zehn Tartüffen für einen Moliere findet.

* * *

Theologie verhält sich zu Religion, wie Gift zu Nahrungsmitteln.

* * *

Im Lauf der Jahrhunderte giebt es Nachzügler, wie bei den Armeen.

* * *

Das Seerecht ist eine Angelegenheit für alle Völker. Das Meer kann weder bebaut noch besessen werden: es ist der einzige wirklich öffentliche Fahrweg, und jeder Anspruch von Seiten einer Nation auf Herrschaft zur See, ist eine Kriegserklärung gegen die übrigen Völker.

* * *

Ich sehe in den Lacedämoniern nur ein unerschrokkenes rohes Volk. Mit den schönen Jahrhunderten Lacedämons verhält es sich, wie mit dem Mittelalter, wo alle Capuziner im Geruch der Heiligkeit starben.

* * *

Es hat Revolutionäre gegeben, deren Handlungen Größe und Adel in sich schlossen. Dahin muß man Lanjuinais, Lafayette, Carnot und einige Andere rechnen. Diese Männer haben sich selbst überlebt. Ihre Rolle ist beendigt, ihre Laufbahn geschlossen, ihr Einfluß vernichtet. Sehr gute Werkzeuge, die man zu gebrauchen verstehen muß!

* * *

Wer hätte mir auf dem Schlachtfelde von Friedland und auf dem Floßholz im Niemen gesagt, daß die Russen zu Paris die Sprache der Gebieter führen, und daß die Preußen auf Montmarte ihr Lager aufschlagen würden!

* * *

Hören die Völker auf, sich zu beklagen, so hören sie auf, zu denken.

* * *

Ein vollendeter Fürst würde Cäsars Gewandtheit mit Julians Sitten und Mark-Aurels Tugenden verbinden.

* * *

Das Wort liberal, das den Ohren der Ideologen so wohl thut, rührt von meiner Erfindung her. Bin ich ein Usurpator, so sind sie Gedankendiebe (Plagiarier).

* * *

Der wahre Reichthum der Staaten besteht in der

Zahl ihrer Bewohner, in ihrer Arbeit und Gewerbthätigkeit.

* * *

Ich habe einen Fehler begangen, als ich Preußen nicht auf der Charte auslöschte.

* * *

Was nicht auf solchen Grundlagen ruht, daß es physisch und mathematisch erwiesen werden kann, muß von der Vernunft proscribirt werden.

* * *

Wäre August nicht glücklich gewesen, so würde die Nachwelt seinen Nahmen an die der großen Verbrecher angereihet haben.

* * *

Beinahe niemals habe ich meinen Generalen umständliche Instruktionen gegeben; ich befahl ihnen, zu siegen.

* * *

Die Abdankung eines Souveräns ist eine Ironie: er dankt an dem Tage ab, wo seine Autorität nicht mehr anerkannt wird.

* * *

Ich bin immer der Meinung gewesen, es sey schmachvoll für die Mächte Europa's, das Daseyn der Barbareskten zu dulden. Während meines Consulats hatte ich der brittischen Regierung darüber Vorschläge machen lassen: ich wollte die Truppen liefern, wenn sie sich entschließen könnte, die Schiffe und die Kriegsvorräthe zu geben.

* * *

Nur sehr selten hab' ich auf meinen Feldzügen Spione gebraucht. Ich that alles auf Eingebung; aber meine Ahnungen waren richtig, meine Märsche schnell. Das Uebrige that das Glück.

* * *

In Europa giebt es jetzt nur zwei Classen: die eine verlangt Vorrechte, die andere stößt sie zurück.

* * *

Talleyrand und Pradt haben sich gerühmt, die Wiederherstellung des Hauses Bourbon bewirkt zu haben. Das ist eine elende Prahlerei. Diese Wiederherstellung war die nothwendige Folge der Begebenheiten.

* * *

Unter Denen, welche nicht wollen, daß man sie un-

terdrücke, giebt es Viele, denen es Vergnügen macht, Unterdrückung zu üben.

* * *

Ich weiß nicht, was man mit dem göttlichen Gesetze sagen will; es ist die Erfindung eines schwachköpfigen Theologen von Löwen. Der Pabst ist eben so wenig Pabst durch das göttliche Gesetz, als ich ein gebornes Mitglied des brittischen Parliaments bin.

* * *

Wer nicht die Achtung seiner Zeitgenossen zu erwerben trachtet, ist ihrer nicht würdig.

* * *

Man hat mir Ungerechtigkeit gegen den Admiral Truguet vorgeworfen. Dieser Seemann war Republikaner, wie Carnot Keiner von Beiden bedurfte meiner Gunst. Ich konnte und wollte ihnen ihren Ruhm nicht nehmen.

Berichtigungen zum fünften Heft.

Seite 16, Zeile 4 von unten, lies: statt hatten, hatte.
— 23 Z. 10 von unten, l. statt kirchliche Umtriebe, gegen-kirchliche Umtriebe.
— 101, Z. 5 von oben, l. statt Ausnahme, Annahme.
— 107. Z. 4 von unten, l. statt welche, nicht von Vorurtheitheilen geblendet, welche nicht, von Vorurtheilen u. s. w.

Gedruckt bei A. W. Schade, Alte Grünstraße Nr. 18.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Dreizehntes Kapitel.

Von dem gänzlichen Untergange des hohenstaufischen Geschlechtes im Kampfe mit der theokratischen Universal-Monarchie.

Indem wir hier eine der größten Begebenheiten des Mittelalters zur Sprache bringen, müssen wir vor allem die Bemerkung wiederholen, womit wir das zehnte Kapitel dieser Untersuchungen beschlossen: nämlich, daß die deutschen Kaiser, seitdem sie ihre ganze Wirksamkeit nur der Wahl verdankten, sich in ihrer bedingten Würde nicht gefallen konnten; daß, da die Päbste das größte Hinderniß ihrer Freiheit waren, ihnen nichts anderes übrig blieb, als dies Hinderniß bis zur Unschädlichkeit zu schwächen; daß sich auf dieser Bahn leider keine wesentliche Fortschritte machen ließen, weil die Autorität der Päbste in dem Glauben an der Wahrheit übernatürlicher Lehren eine unerschütterliche Grundlage gewonnen hatte; daß folglich in diesem Kampfe alles zum Nachtheil der Kaiser war, und daß den menschlichen Vereinen nicht

eher Heil widerfahren konnte, als bis man eine aus der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft abgeleitete neue Grundlage für die Rechtmäßigkeit und Stätigkeit der Regierungen aufgefunden hatte.

Aus dem Nachfolgenden wird sich ergeben, wie wenig hiervon während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geahnet wurde. Wir werden einen Kaiser kennen lernen, der unsere Achtung von mehr als Einer Seite in Anspruch nimmt, sein Jahrhundert durch seine Schöpfungen verherrlicht, durch eine ihm eigenthümliche Freigeisterei sich hinaufschwingt über die Vorurtheile und Wahnbegriffe seiner Zeit, diesen aber doch zuletzt unterliegt, weil es dem Einzelnen nicht erlaubt ist, der ganzen Mitwelt zu trotzen. Sein Name ist Friedrich der Zweite, sein Schicksal höchst anziehend, sein Ende tragisch, vorzüglich dadurch, daß es den Untergang seines ganzen Geschlechtes nach sich zieht. Die Hauptfrage dabei ist: worin dieser Untergang gegründet war; und diese Frage kann nicht der Wahrheit gemäß beantwortet werden, ohne die Begebenheiten der gegenwärtigen Zeit aufzuhellen, und ein hinreichendes Princip für die Sicherheit sowohl der Throne, als der Gesellschaften, nachzuweisen.

Bei Philipp's Tode — denn auf diesen müssen wir zurück gehen — waren die Aussichten der Hohenstaufen auf die Erhaltung der ihnen von Friedrich dem Ersten erworbenen Regierungsrechte wesentlich verdunkelt. Der einzig übrige Hohenstaufe war Friedrich, der Sohn Heinrichs des Sechsten; und nicht genug, daß Innocenz der Dritte den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die siciliani-

sche Krone unvereinbar sey mit der deutschen Kaiserkrone, behandelte dieser Pabst das Königreich Sicilien als sein eigenes Domän in Folge des mit der Kaiserin Constantia abgeschlossenen Vertrages. Es bedurfte also außerordentlicher Umstände, wenn das Geschlecht der Hohenstaufen noch einmal empor kommen sollte: Umstände, die den Ausschlag gaben über alles, was die Staatsklugheit der Päbste beabsichtigen konnte.

Von den sächsischen Ständen anerkannt, fand Otto der Vierte wenig Mühe, sich die Anerkennung der übrigen zu verschaffen. Verzichtleistung auf Baiern war die Hauptbedingung; denn wie hätten sonst die Fürsten dieses Herzogthums einen Welfen zum König annehmen mögen! Aehnliche Verträge mit Bernhard von Sachsen, mit den Erzbischöfen von Mainz, Magdeburg, und Andern mußten vorhergegangen seyn, ehe Otto die Königskrone erwerben konnte. Die Ruhe Deutschlands noch mehr zu befestigen, brachte der Pabst die Vermählung des neuen Königs mit Beatrix, der ältesten Tochter Philipps, in Vorschlag; und Otto, obgleich bereits verlobt, nahm diesen Vorschlag an, weil Beatrix eine reiche Erbinn war, welche ihrem Gemahl, außer dreihundert und achtzehn Landgütern (dem Ueberreste des hohenstaufischen Vermögens in Deutschland), die Zuneigung der Reichsritter in Oberdeutschland zubrachte. Die Verlobung geschah zu Frankfurt am Main; das Beilager aber wurde wegen der Jugend der Prinzessin auf unbestimmte Zeit verschoben, und erst im Jahre 1212 unter Umständen vollzogen, welche dem, was man in dieser Verbindung beabsichtigt hatte, jede Kraft raubten.

Den 11ten Nov. 1208 wurde Otto der Vierte von den Fürsten Deutschlands einmüthig zum Könige gewählt. Kaum davon unterrichtet, sendete Innocenz der Dritte Legaten nach Deutschland, welche ihm das Formular des Eides überbringen mußten, den er vor dem Antritt seines Römerzuges schwören sollte. Der Inhalt des Eides war: „daß der König von Deutschland dem Pabste Innocenz eben die Hochachtung und eben den Gehorsam verspreche, den seine Vorfahren denen des Pabstes erwiesen hätten; daß die erledigten Bischofsstühle nur mit Denjenigen besetzt werden sollten, welche von dem ganzen Kapitel gewählt, oder durch die Mehrheit der Stimmen bezeichnet seyn würden; daß jeder die Freiheit haben sollte, nach Rom zu appelliren und die Appellation ungehindert zu verfolgen; daß die Habschaften verstorbener Bischöfe, und die Einkünfte von erledigten Stellen nicht länger in Beschlag genommen werden, und endlich, daß die Ketzer kein Erbarmen finden sollten. Außerdem sollte Otto sich eidlich verpflichten, der römischen Kirche die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto und die Länder der Gräfin Mathilde, die Grafschaft Bertinoro, den Exarchat von Ravenna, und die Pentapolis abzutreten, und die Privilegien des heil. Stuhles im Königreich Sicilien unverletzt zu erhalten. Otto schwur diesen doppelten Eid am 22sten März 1209 zu Speier in die Hände des Patriarchen Wolfgar von Aquileja, und ging bald darauf nach Italien, wo er erst von dem mailändischen Bischof Hubert zum Könige von Italien, und den 17 Sept. 1209 zum römischen Kaiser gekrönt wurde.

Unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung fühlte Otto, daß er unverträgliche Pflichten übernommen hatte. Wie sehr also auch der Pabst wünschen mochte, daß er nach Deutschland zurückkehren möchte: so verweilte er doch im mittleren Italien — vielleicht nur, um hier zu finden, was ihm in Deutschland versagt war. Nicht genug, daß er sich weigerte, die Länder der Gräfin Mathilde heraus zu geben, bemächtigte er sich auch der ganzen Provinz Flaminia, als dem Kaiserreiche zugehörig; und von hier aus brach er in Apulien, d. h. in das Königreich Neapel ein, dessen sich, wie er sagte, Usurpatoren auf Kosten des Reiches bemächtigt hätten. Innocenz, der darauf gerechnet hatte, daß Otto die Nachgiebigkeit der sächsischen Fürsten gegen die Anmaßungen der Päbste beweisen würde, machte jetzt zu seinem Erstaunen die Entdeckung, daß er in ihm einen Rebellen gekrönt habe, der, weit entfernt, sich mit Verleugnung seiner Persönlichkeit zum Werkzeuge eines fremden Willens machen zu lassen, nur darauf bedacht war, wie er, als Kaiser, die ursprüngliche Verfassung wiederherstellen und behaupten wollte. Zu glauben ist, daß die Partheihäupter, deren es im unteren Italien mehrere gab, es dazu nicht an Aufmunterungen fehlen ließen; denn ohne dergleichen würde er schwerlich auf Eroberungen eingegangen seyn. Die Geschichte nennt von diesen Partheihäuptern besonders den Grafen von Celano, der ihm Capua, und den tapferen Dippold (einen General Heinrichs des Sechsten) der ihm Salerno einräumte. Nicht lange darauf geriethen Neapel und Aversa in seine Hände. Höchst erbittert über dies Verfahren, nannte der Pabst den Kaiser

undankbar und treulos; allein selbst der Bann, den er über ihn aussprach, vermochte nicht seine Fortschritte zu hemmen. Nach Apulien wurde Calabrien erobert, und Otto wollte eben nach Sicilien übergehen, als Nachrichten aus Deutschland ihn zwangen, seine italiänischen Eroberungen fahren zu lassen, um jenseits der Alpen die Parthei seines Gegners zu unterdrücken.

Dieser war kein Anderer, als der junge König von Sicilien, der Sohn Heinrichs des Sechsten. Friedrich hatte um diese Zeit (1212) ein Alter von sechzehn Jahren zurückgelegt. Seine frühere Jugend war unter Studien, welche der Cardinal Sabelli leitete, und unter ritterlichen Uebungen, worin er seine besonderen Lehrer hatte, verflossen; Siciliens Klima aber hatte alle seine Anlagen schnell entwickelt. In seiner Körperbildung bewunderte man, bei einem mittelmäßigen Wuchse, ein höchst geistreiches Gesicht, das durch seine Blondheit für die Bewohner Italiens nur um so anziehender wurde. Sein Geist war mit Kenntnissen aller Art geschmückt, unter welchen die natur-historischen für ihn selbst den größten Werth hatten. In seinem Gemüthe war die Ruhe, die nur der Fürst erwirbt, wenn um ihn her Partheien wüthen, von welchen jede ihn zu ihrem Stützpunkt machen möchte, während er, um den vollen Adel seines Wesens zu bewahren, sich einer jeden gleich sehr versagen muß. Weder die päbstlichen Legaten, noch die Beamten der Krone, noch die von seiner Mutter verwiesenen deutschen Oberbefehlshaber hatten in ihren Streitigkeiten unter einander jemals seinen Beifall gewinnen kön-

nen, weil er vorläufig fühlte, daß von dem Augenblick an, wo er wahrhaft König seyn würde, alles ganz von selbst zur Einheit zurückkehren müßte. Durch manchen Beweis des Vertrauens hatte er sich in dem Wirrwar der Verwaltung die Gunst seines päbstlichen Vormunds erhalten; und Innocenz der Dritte, der, wie die meisten Machthaber, nur allzu geneigt war, das Staatsbürgerliche dem Persönlichen aufzuopfern, umfaßte den jungen Fürsten mit einer Liebe, welche so gern vergißt, daß, um Gegenliebe zu finden, die Gleichheit nöthig ist. Vielleicht der ewigen Verdrießlichkeiten müde, welche von seiner Vormundschaft unzertrennlich waren, vielleicht aber auch aus einem edleren Beweggrunde, sprach ihn der Pabst, nach römischen Throngesetzen, von der Gewalt der Vormundschaft frei, als er ein Alter von vierzehn Jahren erreicht hatte, ohne eine andere Vorsicht zu gebrauchen, als die, daß er ihn mit der Wittwe des Königs Alberich von Ungarn vermählte; dies war die kluge Constantia, welche, aus Aragon abstammend, den Geist ihrer den Mohamedanismus bekämpfenden Familie in Friedrich zu erhalten versprach. An Dankbarkeit glaubend, ohne selbst dankbar zu seyn, und die Wirkungen einer priesterlichen Erziehung und einer dem heil. Stuhl blindlings ergebenen Gemahlin überschätzend, hoffte Innocenz dem abtrünnigen Otto den jungen Friedrich, ohne alle Gefahr für das Ansehn der Kirche, entgegen stellen zu können, und Friedrich ließ sich diese Entgegenstellung um so lieber gefallen, weil er sein in Sicilien für immer verlornes Ansehn nur in der Eigenschaft eines römischen Kaisers wieder gewinnen konnte. Aufgeopfert

wurde also von Seiten des Pabstes der Grundsatz, daß die sicilianische Königskrone unvereinbar sey mit der deutschen Kaiserkrone; und was die Noth geboten hatte, ward kaum bemäntelt durch die Bedingung, daß Friedrich nach erhaltener Kaiserwürde die sicilianische Krone an seinen ältesten Sohn, der seit wenigen Monaten das Licht der Welt erblickt hatte, abtreten sollte. Auf diese Weise bahnte das Schicksal dem gesunkenen Hause der Hohenstaufen den Weg zu einer neuen Erhebung.

Als Otto nach Deutschland zurückkam, fand er Alles in der größten Verwirrung. Der über den Kaiser ausgesprochene Bann war durch den Erzbischof von Mainz bekannt gemacht worden; aber er hatte nicht allgemeinen Beifall gefunden. Zwar hatten die Erzbischöfe von Trier und Magdeburg, nebst vielen anderen Prälaten, es an Beweisen ihrer Ergebenheit für den römischen Stuhl nicht fehlen lassen, da ihr Verhältniß zu dem Sohne Heinrichs des Löwen auf Zurückerinnerungen, beruhete worin alles zu ihrem Nachtheil war. Allein Otto's Verweser in Deutschland war ihnen entgegengetreten, und hatte sie in Zaum gehalten, bis es dem Landgrafen von Thüringen gelungen war, einen glücklichen Einritt in die braunschweigischen Erblande zu Stande zu bringen. Unmittelbar darauf kam ein Bündniß zwischen ihm, dem Könige von Böhmen, dem Markgrafen von Meißen, und einer großen Anzahl von Prälaten und weltlichen Großen zu Stande; und Gegenstand dieses Bündnisses war — der Kaiser. Den nicht begriffenen Kampf der geistlichen und weltlichen Macht zur Vergrößerung ihres Machtgebietes, oder auch zur Befe-

stigung ihrer Vorrechte benutzend, versammelten sich die Verbündeten zu Nürnberg, wo sie Otto'n für einen Ketzer und Verfolger der Geistlichkeit erklärten. Man sah hier dieselben Auftritte, wodurch Deutschland nach und nach unfähig geworden war, eine regelmäßige Regierung zu haben: die Aristokratie bekämpfte die Monarchie mit gänzlicher Verblendung gegen das, was aus ihr selbst werden mußte, sobald ihr Triumph vollendet war. Die Herzoge von Baiern und Oesterreich traten auf die Seite der Verbündeten, so daß Otto seine letzten Stützen verlor. Vergebens gab er nach seiner Ankunft in Deutschland den versammelten Reichsfürsten Rechenschaft von seinem Verfahren gegen den Pabst; vergebens setzte er ihnen auseinander, wie er, um den Forderungen des Reiches zu genügen, sich den Forderungen des römischen Bischofs habe widersetzen müssen. Vorstellungen dieser Art konnten keinen Eingang finden bei Fürsten, welche im Stillen den Grundsatz angenommen hatten, daß ihre Macht auf der Schwäche des Kaisers, als Oberhauptes des Reichs, beruhe, und welche Dinge vereinigen wollten, die, so lange die Welt steht, unvereinbar sind: Regelmäßigkeit in der Verwaltung, und Ohnmacht dessen, der sich an der Spitze derselben befindet. Um sich der Treue seiner schwäbischen Vasallen zu versichern, vollzog Otto seine Vermählung mit der Tochter Philipps. Doch die Stimmung der Gemüther vertrug sich nicht länger mit einer ruhigen Erwägung des allgemeinen Vortheils; und nachdem ein frühzeitiger Tod die Hoffnungen vereitelt hatte, welche Otto auf seine Verbindung mit einer schwäbischen Prinzessin stützte — den

Beatrix starb bald nach ihrer Vermählung —, konnten alle seine Versuche, die Parthei des Königs von Sicilien für sich zu gewinnen, nicht anders als wirkungslos bleiben *).

Otto's einziges Vertrauen ruhete von jetzt auf der Bereitwilligkeit seiner Anhänger in der Lombardei, das Aeußerste für ihn zu thun. Diese hatten sich, wie es zu geschehen pflegt, durch die Kraft des Namens blenden lassen. Obgleich aus dem Geschlechte der Welfen entsprungen, war Otto seit seiner Kaiserkrönung ein eben so entschlossener Ghibelline, wie irgend Einer aus dem Hause der Hohenstaufen; denn das Wesen eines Ghibellinen beruhete auf standhafter Bekämpfung der Theokratie. Doch indem man in der Lombardei den Streit zwischen geistlicher und weltlicher Macht eben so wenig begriff, wie in den übrigen Theilen Europa's, bildete man sich ein, daß ein Mächthaber, dessen Vorfahren es mit der Kirche gehalten hatten, es immer mit ihr halten werde. Die Verdienste, welche sich Heinrich der Löwe um die Mailänder erworben hatte, kamen jetzt sei-

*) Man möchte lächeln, wenn man sieht, daß Otto sein Verhältniß zu den Reichsfürsten durch eine Vermählung mit einer schwäbischen Prinzessin zu verbessern sucht. Wie wenig konnte diese Vermählung verschlagen, da der Keim des Uebels in den organischen Gesetzen lag, welche Deutschland nach und nach angenommen hatte — in Gesetzen, welche der Aristokratie ein so bestimmtes Uebergewicht über die Monarchie sicherten! Wir müssen hier die Bemerkung wiederholen, daß Deutschlands Verfassung in diesen Zeiten der venetianischen vollkommen analog war. Der einzige Unterschied zwischen beiden beruhete auf dem Umstande, daß Venedig eine Stadt, Deutschland ein Land war. Dort konnte die Aristokratie als Körperschaft wirken; hier war sie zerstreut. Im Wesentlichen war Deutschland, wie Venedig — eine Anti-Monarchie.

nem Sohne zu Gute, und diese Verdienste wurden nicht wenig gehoben durch die Zurückerinnerung an die Grausamkeiten Friedrichs des Ersten, in welchem man das ganze Geschlecht der Hohenstaufen verabscheute. Die Kraft der Dinge nicht erkennend, und das Persönliche über dieselbe erhebend, waren die Lombarden fest entschlossen, dem Könige von Sicilien den Weg nach Deutschland zu versperren, damit er sich nicht zum Stützpunkte der gegen-ottoischen Parthei aufwerfen möchte, die, indem sie eine welfische, d. h. eine die Theokratie beschützende seyn wollte, durch eine besondere Verwickelung der Umstände im Begriff stand, eine ghibellinische, d. h. eine gegen-päbstliche, zu werden. So groß war die Verwirrung in diesen Zeiten, daß Niemand genau wußte, was er wollte, oder wollen sollte. Das Einzige, woran man sich festhielt, war der Privat-Vortheil, so gut man ihn erkannte; und wenn der allgemeine Vortheil gewissenlos hintenan gesetzt wurde, so rührte das wesentlich daher, daß Niemand wußte, wie derselbe festgestellt werden könne. Die Anarchie war also allenthalben verbreitet.

Friedrich der Zweite erkannte alle die Hindernisse, die sich seiner Ankunft in Deutschland entgegen stellten; doch die Nothwendigkeit, worin er sich als König von Sicilien befand, seinem Ansehn eine neue Grundlage zu geben, lehrte ihn, sie verachten. Weder die dringenden Bitten einer liebenden Gemahlin, noch selbst die Widersetzlichkeit der Sicilianer, vermochten ihn von der Ausführung eines Planes abzuhalten, den er mit der Kühnheit eines Jünglings entworfen hatte. Es fehlte ihm eben so sehr an Truppen, als an Geld; aber er hatte,

was in diesen Zeiten keine Kleinigkeit war, die Gunst und den Schutz des römischen Bischofs, und mit diesen hoffte er auszureichen. Nachdem er also seiner Gemahlin die Regentschaft in Sicilien diesseits und jenseits des Pharus übertragen und die übrigen Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes getroffen hatte, schiffte er sich nach Gaeta ein, von wo er, weil Otto's Generale noch Meister des festen Landes waren, abermals zu Schiffe nach Rom ging. Von dem Pabste und dem römischen Volke mit Freudensbezeigungen empfangen, welche einen unversöhnlichen Haß gegen den abtrünnigen Otto aussprachen, verweilte er in der Hauptstadt des Kirchenstaats nicht länger, als eben nöthig war, um mit dem heil. Vater seine Maßregeln zu verabreden. Von Civita vecchia schiffte er sich nach Genua ein. Nach seiner Ankunft daselbst begannen die Gefahren seiner Reise nach Deutschland. Denn — wie diese fortsetzen? Ging er nach Marseille, so mußte er sich entschließen, durch das südliche Frankreich, das in diesen Zeiten zu dem deutschen Reiche gehörte, weiter zu reisen. Savoyens Beherrscher und die piemontesischen Städte hielten es mit den Mailändern, ganz abgesehen von dem Umwege, welchen er machen mußte, um auf dieser Straße nach Deutschland zu kommen. Nur der Weg über Verona und das Tridentinische blieb ihm übrig; und glücklicher Weise hatte sich der Graf von St. Bonefacio, welcher das Haupt einer mächtigen Parthei in jener Stadt war, von den deutschen Fürsten gewinnen lassen. Allein — wie nach Verona kommen? Pavia und Cremona waren die einzigen Städte der Lombardei, welche die Wuth der Mailänder

nicht theilten. Es wurden also Unterhandlungen angesponnen, welche den Zweck hatten, das Wohlwollen dieser Städte zu gewinnen. Allein diese Unterhandlungen zogen sich in die Länge, und unterdeß wurde Friedrichs Ankunft in Deutschland mit jedem Tage nothwendiger. Nach drei Monaten sagte sich der junge Fürst, daß die Gefahr nur für Den vorhanden ist, der sich fürchtet. Mit dieser Gesinnung trat er im Julius 1212 seine Reise nach Pavia an, welches er glücklich erreichte. Unter einer starken Bedeckung eilte er von hier nach dem Lambro, an dessen Ufer ihn der Markgraf von Este und die Cremoneser in ihren Schutz zu nehmen versprochen hatten. Zwar thaten die Mailänder, was in ihren Kräften stand, den jungen Monarchen aufzuheben; allein sie kamen zu spät, und konnten ihre Wuth nur an der Bedeckung auslassen, die ihn von Pavia aus begleitet hatte: diese wurde niedergehauen, während Friedrich in Cremona anlangte. Doch von jetzt an war jeder Schritt vorwärts gefährlicher, als bisher. Der Weg führte über Mantua nach Verona, und beide Oerter wurden glücklich erreicht; hinter Verona aber mußten die gebahnten Straßen verlassen werden, und mit Mühe wurde Friedrich über rauhe Alpen durch das tridentinische Thal nach Chur in Graubündten gebracht, wo der Bischof dieser Stadt und der Abt von St. Gallen ihn mit Ehrenbezeigungen empfingen. Von Chur ging die Reise nach Costnitz. Otto, von Friedrichs Ankunft in Chur unterrichtet, suchte ihn von Costnitz abzuschneiden. Doch Friedrichs Glück wollte, daß er drei Stunden vor Otto's Leuten in dieser Stadt anlangte; und von jetzt an in Sicher-

heit, spottete er der ohnmächtigen Wuth seines Gegners. So mußte sich der letzte Hohenstaufe nach Deutschland zurückstehlen, wo er mit Ungeduld erwartet wurde, weil man in ihm das Mittel sah, sich von einem lästigen Kaiser zu befreien.

Sobald Friedrich seine glückliche Ankunft in Deutschland bekannt gemacht hatte, drängten sich die Fürsten dieses Landes von allen Seiten zu ihm hin; und da der Mann, welchen der apostolische Segen durch so viele Gefahren unversehrt nach Frankfurt gebracht hatte, von der Gottheit selbst begünstigt schien, so ermangelte die Geistlichkeit nicht, ihn in diesem Lichte darzustellen. Des Gegensatzes wegen wurde der Tod der Kaiserin Beatrix ein Strafgericht des Himmels genannt, der dem Verfolger der Kirche seinen Zorn habe ankündigen wollen. Auslegungen dieser Art verfehlten im dreizehnten Jahrhundert ihren Zweck um so weniger, weil in diesen Zeiten noch nichts vorhanden war, was den übernatürlichen Lehren der Kirche Abbruch gethan hätte. Friedrich selbst kam den Wirkungen des Aberglaubens dadurch zu Hülfe, daß er sich den Fürsten und dem Volke als den Gegenfüßler Otto's darstellte. Wenn dieser durch einen kriegerischen Stolz, wie er dem Sohn und Erben Heinrichs des Löwen natürlich seyn mochte, zurückstieß: so zog jener durch eine Leutseligkeit an, wie sie sich nur bei Personen findet, welche unter Partheien aufgewachsen sind. Schwerlich bedurfte es noch mehr, um dem jungen Friedrich alle Herzen zuzuwenden. Um aber desto sicherer über seinen Gegner zu siegen, hob Friedrich seine Freundlichkeit durch eine Freigebigkeit, die zum Theil

verschenkte, zum Theil verhieß, und durch eine Herablassung, die in jedem Betracht zu weit getrieben war; denn, als die Nachricht gebracht wurde, daß der Landgraf von Thüringen, Otto's stärkster Gegner, sich der Stadt Frankfurt nähere: ging Friedrich ihm mit einem Gefolge von fünf hundert Reitern entgegen, und begrüßte ihn als seinen Freund und Vater. Auswärtige Bündnisse vermehrten Friedrichs Uebergewicht über Otto; dahin gehörte der zu Vaucouleur mit dem Prinzen Ludwig von Frankreich abgeschlossene Vertrag, nach welchem Friedrich sich anheischig machte, in dem Kampfe zwischen Frankreich und England neutral zu bleiben

In dem kurzen Zeitraum von wenigen Wochen aller Stützen beraubt, sah Otto sich genöthigt, nach seinen Erblanden zurückzugehen. Friedrich verfolgte ihn zwar; allein da Braunschweigs Festungswerke von einer Belagerung abschreckten, so blieb Otto auch in seiner Verlassenheit im Besitz seiner Erblande und des Einflusses, den er auf das nordwestliche Deutschland ausübte. Es findet sich keine Spur, daß er der kaiserlichen Würde förmlich entsagt hätte. Mit ritterlicher Hartnäckigkeit der einmal angenommenen Parthei auch dann noch zugethan, wenn das Verderben aus der Nähe drohete, blieb Otto ein Anhänger der Könige von England, als Richard Löwenherz nicht mehr lebte, und Richards Nachfolger sich in einen Kampf einließ, welchen durchzuführen in jeder Beziehung unmöglich war. Wir werden weiter unten dieses Kampfes ausführlicher erwähnen. Gegenwärtig bemerken wir nur, daß Innocenz der Dritte, um seine Zwecke in England zu erreichen, den König Jo-

hann in einen Krieg mit Frankreich verwickelte, und daß Otto sich mit den Grafen von Flandern und Boulogne zur Unterstützung des englischen Königs gegen Philipp August verband. Die Schlacht bei Bovines endigte sich zum Nachtheil der Verbündeten; aber Otto war der Letzte, der den Kampfplatz verließ. Mit gänzlich gebrochener Macht kehrte er 1214 in seine Erblande zurück, wo er vier Jahre darauf, von der Welt verlassen, starb, vielleicht ohne irgend eine schmerzhafte Zurückerinnerung an die kurze Rolle, die er als deutscher Kaiser gespielt hatte.

Inzwischen hatten die Reichsfürsten Friedrichs Krönung von einer Zeit zur andern verschoben, bis sie endlich im Jahr 1215 zu Aachen mit den üblichen Feierlichkeiten erfolgte. Seit zwei Jahren war die ottoische Capitulation durch eine sogenannte goldene Bulle in allen den Punkten bestätigt, welche die Vorrechte der geistlichen und weltlichen Fürsten betrafen; und wenn die Krönung gleichwohl verschoben wurde, so lag der Grund hauptsächlich darin, daß der Pfalzgraf Heinrich, Otto's Bruder, in dem Besitz der Reichs-Insignien war, und sich weigerte, sie ohne eine Entschädigung von 11000 M. Silbers herauszugeben.

Man sieht aus diesem Hergange, wie es in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts um die allgemeine Regierung Deutschlands stand. Was konnte es auf sich haben mit Gesetzen, welche von dem Nachdruck verlassen waren, den die öffentliche Macht allein zu geben im Stande ist! Der Kaiser, als Oberhaupt des Reiches, hätte das Vorrecht haben sollen, die Kraft desselben

nach

nach feststehenden Normen zu bewegen; dies war der Zweck der Verfassung. Doch weit entfernt, daß dies der Fall gewesen wäre, war das Oberhaupt des Reichs der schwächste von allen Fürsten, fortdauernd abhängig von dem guten Willen Derer, die nur durch ihn ihr Daseyn sichern konnten, und so ohne alle Wurzeln, daß man ihn jeden Augenblick auf die Seite werfen konnte. Nichts hatte Otto gegen die Fürsten des Reichs verbrochen, und auf keine Weise am Reiche selbst gesündigt; da aber sein Vermögen nicht hinreichte, habsüchtige Fürsten auf seine Seite zu bringen, und da es außerdem das Ansehn gewann, als ob er die geistliche Macht beschränken wollte: so mußte der allgemeine Vortheil dem Vortheil Derer weichen, deren Daseyn auf einer Verkennung des Wesens der Gesellschaft und der Regierung beruhete.

Wie hätte nun Friedrich hoffen sollen, über Deutschlands Fürsten mehr zu vermögen, als sein Vorgänger über sie vermocht hatte! An die Capitulation schlossen sich sogar Forderungen des römischen Stuhles an, die nicht zurückzuweisen waren. Zur Krönungsfeier in Aachen erschien der Cardinal Ugolino, Bischof von Ostia, und aus seinen Händen mußte Friedrich, wenn er nicht undankbar scheinen wollte, das Kreuz annehmen. Die einzige Gegenbedingung, welche er machte, war, daß man ihm Zeit lassen wolle, die Angelegenheiten des Reichs in Ordnung zu bringen, und zu Rom die Kaiserkrone zu empfangen. Es war unstreitig sein ernstlicher Vorsatz, mit den römischen Bischöfen in einem guten Vernehmen zu bleiben; wäre dies nur so leicht gewesen, wie in späteren Jahrhunderten! Das Vertrauen der Statthalter

Christi zu gewinnen, sicherte er den Nachlaß verstorbener Prälaten ihren Testaments-Erben oder ihren Nachfolgern in der geistlichen Würde; zugleich leistete er Verzicht auf das Recht, bischöfliche Lehne an sich zu ziehen. Gesetze dieser Art konnten nicht anders als willkommen seyn, da sie die Unabhängigkeit des geistlichen Standes von dem guten Willen des Reichsoberhauptes vermehrten.

Was Friedrichs Bemühungen um die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung im Reiche selbst betrifft: so muß man, um keine falsche Vorstellung davon zu haben, vor allen Dingen bei sich selbst ausmachen, wie viel in dieser Hinsicht möglich war. Ein König oder Kaiser, der im Gebrauch der Macht von einem fremden Willen abhängig ist, mag noch so gute Gesetze geben: da er ihre Vollziehung nicht erzwingen kann, so ist die Gesellschaft durch das bloße Daseyn der Gesetze um nichts gebessert. Wenn also angeführt wird, daß Friedrich die Auswanderung der Unterthanen verboten, die Erbauung fester Schlösser untersagt, und den Münzfuß verbessert habe: so läßt sich gegen die Güte der beiden ersten Gesetze sehr viel einwenden, und in Hinsicht des letzteren, wie nützlich es auch an und für sich seyn mochte, begreift man nicht, wie er es anfing, die Denkungsart derjenigen Fürsten zu veredeln, welche am Falschmünzen Vergnügen fanden, weil sie so einfältig waren, zu glauben, daß sich ein Fürst auf diesem Wege bereichern könne.

Friedrich blieb sieben Jahre hinter einander in Deutschland, ehe er zu Rom sich um die Kaiserkrone be-

warb; und dieser Zeitraum war lang genug für ihn, um die Entdeckung zu machen, daß in diesem Reiche kein fester Punkt für die königliche Macht zu finden sey. Auf dem lateranischen Concilium, welches Innocenz der Dritte im Jahre 1215 hielt — ein Concilium, auf welchem, außer dem lateinischen Patriarchen von Constantinopel und dem Patriarchen von Jerusalem, ein und siebzig Metropolitane, vier hundert und zwölf Bischöfe, und über acht hundert Aebte und Prioren mit den Gesandtschaften der christlichen Monarchen zusammenströmten, um den Umfang der theokratischen Universal-Monarchie zu beurkunden — wurde zwar die Rechtmäßigkeit von Friedrichs Wahl bestätigt; doch sein Verhältniß zu den deutschen Fürsten war dadurch nicht verbessert *) Dem Kaiser selbst scheint sehr bald eingeleuchtet zu haben, daß man sich im Leben damit begnügen muß, etwas zu erhalten, wenn es nicht vergönnt ist, alles zu besitzen. Vermöge der ihm eigenthümlichen Schlauheit legte er es nur darauf an, in Deutschland das zu erwerben, was er gebrauchte, um sich in Italien zum Souverän im eigentlichen Sinne des Worts zu machen. Ein deutscher Kaiser des dreizehnten Jahrhunderts besaß noch manche Gebiete unmittelbar, und zu den Stützen, die er in den Reichsstädten, Reichsrittern und Dienstleuten fand,

*) Auf eben diesem Concilium wurde die christliche Dogmatik durch die Lehre von der Transsubstantiation vermehrt, welche Innocenz sanctionirte, um, auch als Beförderer des Glaubens an das Uebernatürliche, nicht hinter seinen Vorgängern zurück zu bleiben: eine Lehre, die sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt hat.

kamen mehrere Zölle, Forsten, Bergwerke, Regalien und Gefälle. Dies alles benutzte Friedrich, um sich Freunde zu machen, denen es nicht an Bereitwilligkeit fehlte, seine Zwecke in Süd Italien zu fördern. Er trug also kein Bedenken, die Grundlage der königlichen Macht in Deutschland noch weit mehr aufzulösen, als es bereits durch seine Vorgänger geschehen war; und so bemerken wir in ihm, wie in seinem Vater, wenigstens in so fern eine doppelte Natur, als er sich in Deutschland ganz anders zeigte, denn in Italien. Während er in dem letzteren Lande die Eifersucht selbst ist, so oft es eine Vertheidigung seiner fürstlichen Vorrechte gilt, ist er in dem ersteren die Freigebigkeit selbst, sogar mit Uebertretung der Reichsgesetze in Veräußerung der königlichen Gerechtsame. Nichts kostet ihm die Aussöhnung mit dem Pfalzgrafen Heinrich, dem gebornen Feinde seines Hauses, obgleich diese Aussöhnung mit einem nicht unbedeutenden Geldopfer verbunden ist; den Braunschweigern, deren Machtgebiet er in Anspruch genommen hat, giebt er die Harzbergwerke als Zugabe zu ihren Herrschaften; nicht ungroßmüthiger verfährt er mit den Herzogen von Oesterreich, deren Land und Hauptstadt er erobert hat, und mit den gesammten Reichsständen, deren zweideutige Gerechtsame er theils bestätigt, theils vermehrt. Dagegen weigert er sich aufs Standhafteste, die Verträge seiner Mutter zu erfüllen, und auch nur Einen Bischof in Sicilien gegen das alte Kirchenrecht zuzulassen. Aus seinem ganzen Verfahren geht hervor, daß Deutschland ihm nur in so fern am Herzen lag, als es ihm die Mittel zur Unumschränktheit in Italien darbot. Wir

möchten ihn deshalb aber keineswegs tadeln: denn wenn er anders gehandelt hätte, so würde er sich in jeder Beziehung gelähmt haben. Als er den Römerzug gehörig vorbereitet hatte, ließ er seinen ältesten Sohn nach Deutschland kommen, um ihn zu seinem Nachfolger wählen zu lassen. Dies war gegen das Versprechen, welches er noch im Jahre 1216 gegeben hatte, Sicilien an diesen Sohn abzutreten; aber es war aus Einem Stücke mit seiner ganzen Politik und das Ergebniß seines Nachdenkens über sein Verhältniß einerseits zu dem Pabste, andererseits zu den Fürsten Deutschlands.

Innocenz der Dritte war im Jahre 1216 auf einer Reise nach Pisa gestorben, wo er die zwischen den Pisanern und Genuesen ausgebrochenen Streitigkeiten beizulegen gehofft hatte. Zu seinem Nachfolger hatte das Cardinal-Collegium denselben Cincio Savelli gewählt, der in einer früheren Periode Friedrichs Lehrer gewesen war. Es braucht nicht bemerkt zu werden, welcher Gedanke dieser Wahl zum Grunde lag. Wenn man aber geglaubt hatte, daß es dem ehemaligen Lehrer Friedrichs leicht werden würde, das bisherige Verhältniß des heil. Stuhls zu dem Königreiche Sicilien zu behaupten, so hatte man sich geirrt: denn Friedrich war gerade am meisten auf die Aufhebung dieses Verhältnisses bedacht, und überhaupt so abgeneigt, eine bloße Creatur des Pabstes zu seyn, daß er lieber jeder Krone entsagt hätte. Sein langer Aufenthalt in Deutschland hatte keinen anderen Zweck, als alle die Mittel zu vereinigen, deren er bedurfte, um dem Pabste mit Erfolg zu gebieten.

Endlich im Besitz dieser Mittel, brach er 1220 nach Italien auf. Konrad von Tanne, und Engelbert, Erzbischof von Cöln, beide dem Kaiser höchstergeben, blieben bei dem elfjährigen Heinrich zurück, während Friedrich, begleitet von seiner Gemahlin, an der Spitze eines zahlreichen Heeres über die Alpen nach Verona zog. Die Mailänder, welche Otto's Schicksal keineswegs zur Nachgiebigkeit gestimmt hatte, blieben ihren guelfischen Gesinnungen auch unter den gegenwärtigen Umständen treu, und zwangen dadurch den unternehmenden Friedrich, mit Verzichtleistung auf die eiserne Krone nach Rom zu gehen. Als er sich der Hauptstadt des Kirchenstaats näherte, kamen ihm päbstliche Legaten entgegen, um die gewöhnliche Capitulation mit ihm abzuschließen; und da Honorius der Dritte — denn diese Benennung hatte der neue Pabst angenommen — den Gesinnungen seines ehemaligen Zöglings keineswegs vertraute: so mußte, auf seinen ausdrücklichen Befehl, die Capitulation durch Beifügung des Reichssiegels in ein königliches Gesetz verwandelt werden. Außer den übrigen Punkten, welche Otto hatte eingehen müssen, ließ sich Friedrich gefallen, daß das Königreich Sicilien nie mit dem Reiche vereinigt werden sollte, und daß er bald nach seiner Kaiserkrönung einen Zug gegen die Ungläubigen antreten wolle. Die Krönung geschah den 22sten Nov. 1220 in der Peterskirche; und zur Beruhigung des Pabstes nahm Friedrich zum zweiten Male das Kreuz aus den Händen des Bischofs von Ostia. Außerdem mußte sich der Kaiser zur Verfolgung der Ketzer verpflichten: eine Verbindlichkeit, die weder seinen Grundsätzen, noch seiner

Bestimmung entsprach, die er deshalb aber nicht weniger übernahm, vielleicht nur, weil er glaubte, seine politischen Zwecke in Italien und Deutschland auf diesem Wege am leichtesten erreichen zu können.

Ehe wir dem Kaiser nach seinen Erbstaaten folgen, müssen wir einige Augenblicke bei diesem Punkte verweilen, theils weil von ihm alle Widersprüche ausgingen, in welche Friedrich sich in der Folge verwickelte, theils weil man in ihm alle die Aufschlüsse findet, deren es bedarf, um den Untergang des hohenstaufischen Hauses begreiflich zu finden.

Veranlassung und allmählige Entstehung der Ketzergerichte sind im vorletzten Kapitel dieser Untersuchungen ins Klare gesetzt worden. Was man hierbei sogleich eingestehen muß, ist, daß die sogenannte allgemeine Kirche weder der Lehre noch dem Organismus nach fortdauern konnte, wenn sie nicht durch eine solche Institution unterstützt wurde, wie ein die ganze Gesellschaft umfassendes Ketzergericht war; denn wo die Sittlichkeit von übernatürlichen Lehren abhängt, für welche nur die Autorität eigennütziger Vertheidiger spricht, da geschieht der menschlichen Natur so viel Gewalt, daß sie, um sich selbst zu retten, alle Bande zerreißen muß, so fern sie zerreißbar sind, und die Aufgabe auf Seiten der Gewalthaber ist alsdann keine andere, als diese Bande unzerreißbar zu machen. Deutlich genug war dies in der Gesetzgebung ausgesprochen, deren Gegenstand die Ketzer waren; und wenn die kirchliche Gewalt unerschüttert bleiben sollte, so war zum wenigsten das Mittel durch den Zweck geheiligt. Aber konnte und durfte die

ogenannte weltliche Macht, ohne sich selbst zu schaden, auf dies Mittel eingehen?

Um diese Frage zu beantworten, muß man vorher auf viele andere Fragen kommen, unter welchen die: worauf beruhet das Wesen der weltlichen Macht? nicht die unerheblichste ist. Factisch entscheidet über solche Dinge der Cultur-Grad; und ein Monarch, der über das Wesen der Gesellschaft und über seine Bestimmung in derselben nie ins Klare gekommen ist, wird kein Bedenken tragen, die kirchliche Gesetzgebung, sollte sie auch noch so grausam oder noch so albern seyn, für nothwendig zu halten, wenn er in ihr ein Mittel zur Verstärkung seiner Autorität erblickt.

Was nun Friedrich den Zweiten betrifft, so hatte er in Deutschland mit einer übermächtigen Aristokratie, in Oberitalien mit einer übermächtigen Demokratie zu kämpfen, und die Aussicht, über die eine und die andere obzusiegen, war verdunkelt, wofern ihm nicht etwas zu Hülfe kam, was niemals von ihm selbst ausgehen konnte. Dieses Etwas aber war die Gesetzgebung wider die Ketzer. Wundern wir uns also nicht darüber, daß er sich derselben annahm. Weit entfernt von dem Gedanken, sich dadurch zu einem Werkzeuge des Pabstes zu machen, wollte er das einmal Vorhandene nur für sich benutzen, ungefähr wie Ferdinand der Fünfte, König von Spanien, im funfzehnten Jahrhundert; nur daß seine Einsicht nicht hinreichte, um zu begreifen, weshalb die List nie die Ergänzerin der Staatsgesetzgebung seyn darf. Hierin lag es, daß sein Kampf mit den Päbsten nicht ein ehrlicher Kampf war; — und wenn die Politik ins

Verderben führen soll, ist dazu nichts weiter erforderlich, als daß die Aufrichtigkeit von ihr weiche.

So viel vorläufig über Friedrichs scheinbare Begünstigung der päbstlichen Autorität.

Die Constitution, welche er in Padua in Hinsicht der Ketzer bekannt machen ließ, war nur allzu grausam; sie bestand nämlich aus folgenden Artikeln:

„Ketzer, welche von der Kirche verurtheilt und dem weltlichen Arm überliefert sind, sollen auf eine ihrem Verbrechen gemäße Weise bestraft werden;

Wenn die Furcht vor der Hinrichtung Jemand zur Einheit des Glaubens zurückführt, so soll er einer kanonischen Büßung unterworfen, und für die ganze Dauer seines Lebens eingesperrt seyn;

Befinden sich Ketzer in irgend einem Theile des Reichs, so können die von dem Pabste eingesetzten Inquisitoren oder auch die für den Glauben eifernden Katholiken den Richter auffordern, sich solcher Personen zu bemächtigen und sie gefangen zu halten, bis sie, von der Kirche ausgestoßen, ihr Urtheil empfangen haben, und mit dem Tode bestraft worden;

Die, welche sie unterstützt oder vertheidigt haben, werden gleichmäßig mit dem Tode bestraft;

Ketzer, welche in den Schooß der Kirche zurückgetreten sind, haben die Pflicht auf sich, Schuldige so lange aufzusuchen, bis sie entdeckt sind;

Wer, nachdem er in articulo mortis abgeschworen hat, nach wiederhergestellter Gesundheit in die Ketzerei zurückfällt, muß gleichfalls des Todes sterben;

Da das Verbrechen der beleidigten Majestät Got-

tes schwerer ist, als das Verbrechen der beleidigten Majestät des Menschen, und da Gott die Sünden der Väter heimsucht an den Kindern, damit sie nicht den Vätern nachfolgen: so werden die Kinder der Ketzer bis ins zweite Geschlecht für unfähig erklärt, irgend ein öffentliches Amt zu verwalten und irgend einer Ehre theilhaftig zu werden, ausgenommen die Kinder, welche ihre Eltern als Ketzer anzeigen, und die eben deshalb als unschuldig betrachtet werden."

Wer fühlt nicht die ganze Barbarei des dreizehnten Jahrhunderts in diesen, alle Bande der Liebe und Freundschaft zernagenden, Gesetzen!

„Wir wollen auch, fügte der Kaiser hinzu, daß allgemein bekannt werde, welcher Gestalt wir die Mönche von dem Prediger-Orden in unseren besonderen Schutz genommen haben, damit sie in unseren Staaten den Glauben wider die Ketzer vertheidigen mögen. Wir haben in denselben Schutz aber auch Die genommen, welche ihnen helfen werden bei der Verurtheilung der Schuldigen, es sey nun, daß sie sich niederlassen in einer Stadt unseres Reichs, oder daß sie sich von dem einen Ort nach dem anderen begeben, oder daß sie für gut befinden, nach einem Orte zurückzukehren; und wir befehlen allen unsern Unterthanen, ihnen Hülfe und Beistand zu gewähren. Deshalb wollen wir auch, daß sie allenthalben mit Liebe aufgenommen und gegen die Angriffe, welche von Ketzern auf sie gemacht werden könnten, beschützt werden sollen; unsere Unterthanen sollen ihnen auch denjenigen Beistand nicht versagen, dessen sie bedürftig sind, um ihre Bestimmung als

Richter in Glaubenssachen zu erfüllen. Die Ketzer sollen an den von den Glaubenspredigern bezeichneten Orten verhaftet, und so lange in sicherer Haft gehalten werden, bis sie, von dem kirchlichen Tribunal gerichtet, die verdiente Strafe gelitten haben. Und so soll Jeder überzeugt seyn, daß er Gott dient, und sich dem Staate nützlich macht, wenn er mit diesen Mönchen dahin wirkt, daß unser Reich befreiet werde von der Pest der Ketzerei, die in dasselbe eingedrungen ist."

Man sieht aus dieser Bekanntmachung des Kaisers, daß die Dominikaner und Franciskaner um diese Zeit schon in voller Wirksamkeit waren. Wie sie in dem Theile von Italien verfuhren, wo die Ketzerei durch den Freiheitssinn der Städte vertheidigt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; doch richteten sie unstreitig nur wenig aus. In Deutschland brachte die Aristokratie dieselbe Wirkung hervor. Es lag in der Natur der Sache, daß mit dem Ketzergericht kein politisches Recht bestehen konnte; und der deutsche Adel hätte sehr einfältig seyn müssen, wenn er nicht alles aufgeboten hätte, die Ketzermeister entfernt zu halten. Des Erfolges konnte er um so gewisser seyn, da die Weltgeistlichkeit, die sich seit mehr als einem Jahrhunderte aus ihm ergänzte, wo nicht dieselben Vorzüge, doch wenigstens dasselbe Familien-Interesse vertheidigte.

Die Geneigtheit zur Ketzerei war in Deutschland gewiß gering: denn die regierende Classe fand ihre Rechnung bei einem Glauben, wodurch nicht nur ihr Geschäft erleichtert; sondern auch ihr Daseyn höchst bequem gemacht wurde; und die Masse der Regierten, mit dem

Erwerb beschäftigt und das Kirchenthum als Schauspiel genießend, kümmerte sich nicht um Sätze, deren Wahrheit sie nicht zu prüfen verstand. Vielleicht gab es in den größeren Städten einige Albigenser und Waldenser; doch diese waren der Verfolgung nicht werth. Deswegen aber wurden Umtriebe zum Nachtheil der kirchlichen Macht nicht weniger voraus gesetzt; und da die Päbste Bemühungen um die Erhaltung des wahren Glaubens, der die Grundlage ihres Ansehns bildete, selten unbelohnt ließen: so fehlte es nicht an Ehrgeizigen oder Niederträchtigen, die das Wohl der Gesellschaft einem Hirngespinnste aufzuopfern bereit waren. Ein solcher war für Deutschland Konrad von Marburg, von welchem es sogar ungewiß ist, ob er irgend einem Predigerorden angehört habe. Ausgerüstet mit päbstlichen Vollmachten, stellte er sich als den ersten Ketzermeister dar; und man ließ ihn gewähren, so lange seine Verfolgungen sich auf die geringere Classe beschränkten. Doch die Verurtheilung des gemeinen Mannes machte dem Ketzermeister selbst lange Weile; und da er sich zum Angriff auf alle Stände berechtigt glaubte, so wagte er sich bald an den Adel. Der Graf Heinrich von Sayn wurde ihm als Ketzer angegeben, vielleicht nur, weil er ein wildes Leben führte; und Konrad von Marburg unterwarf ihn seinem Verfahren, welches darin bestand, daß der Angeklagte, wenn er nicht bekannte, die Probe des glühenden Eisens aushalten mußte, wo fern er nicht brennen wollte, und daß ihm, wenn er bekannte, die Haare abgeschnitten wurden. Der Graf von Sayn hielt es für klüger, zu bekennen und auf einige Zeit den Haar-

wuchs einzubüßen, als nicht zu bekennen und Gesundheit oder Leben aufzuopfern. Kaum aber hatte der Ketzermeister die feststehende Strafe an ihm vollzogen, so verklagte ihn der Graf zu Mainz und später zu Frankfurt. Die Sache war allzu wichtig, als daß sie hätte zurückgewiesen werden sollen. Um des Pabstes zu schonen, brachte man mehr Feierlichkeit in die Untersuchung, als gerade nöthig war. In Gegenwart von acht Bischöfen, zwölf Cisterzienser-Aebten, zwölf Franciskanern und drei Dominikanern mußte der Graf sich, nach Abhörung vieler Gegenzeugen, durch einen Eid von dem Vorwurf der Ketzerei reinigen; und nachdem dies geschehen war, wurde der Ketzermeister entlassen. Konrad, höchst verhaßt und seines Lebens von jetzt an keinen Augenblick sicher, bat um sicheres Geleit nach Marburg; und seine Bitte wurde gewährt. Dies hielt indeß die aufgebrachten Edelleute nicht ab, ihn unterweges zu überfallen und todtzuschlagen. Auf diese Weise blieb Deutschland von dem Jahre 1233 an mit der Inquisition verschont; und es waren hauptsächlich die Grafen Sayn und Solms, die sich dies Verdienst um ihr Vaterland erwarben. Zwar führte Gregor der Neunte darüber bittere Klage; er ging so weit, daß er die Entscheidung des Reichstags zu Frankfurt einen Eingriff in seine Rechte nannte. Allein es wurde darauf keine Rücksicht genommen; und je mehr es in dem Wesen der deutschen Aristokratie lag, die Inquisition nicht aufkommen zu lassen, desto nothwendiger verwandelten sich die Ketzermeister in bloße Glaubens-Spione, welche sich damit begnügten, höheren Orts anzuzeigen, wie es um die Achtung für die Kirche stehe.

An eine Reformation war in diesen Zeiten nicht zu denken; aber sie wurde vorbereitet: denn ob sie je erfolgt seyn würde, wenn sich die Inquisition in Deutschland wie in Spanien ausgebildet hätte, ist gar keine Frage. Allerdings liegt in den Erscheinungen der sittlichen Welt eine solche Nothwendigkeit, daß man nie bei einer einzelnen stehen bleiben darf, wenn man die nachfolgenden erklären will; allein, wie weit man auch zurückgehen mag, um die Reformation begreiflich zu finden: so muß man sich doch dahin erklären, daß der Graf Sayn und der reformirende Luther zusammen gehören, und das Ergebniß derselben Verfassung sind *).

Doch wir kehren nach dieser Abschweifung zu Friedrich dem Zweiten zurück.

Als Freunde schieden Friedrich und Honorius aus einander. An der Spitze des in Deutschland geworbenen Heeres ging der Kaiser in die Erbstaaten zurück, die er als halber Flüchtling im Jahre 1213 verlassen hatte.

---

*) Deutschland wurde also vor der Inquisition hauptsächlich durch den Umstand bewahrt, daß ein deutscher König des dreizehnten Jahrhunderts, um noch einige Autorität ausüben zu können, genöthigt war, sein Ansehn auf den erblichen Besitz von Neapel und Sicilien zu gründen. Mit Einem Wort: das Uebergewicht, welches die Aristokratie im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten über das Königthum erhalten hatte, rettete Deutschland vor dem scheußlichsten aller Richterstühle; und dies ist — beiläufig gesagt — die größte Wohlthat, die Deutschland seinem Adel verdankt. Beinahe dieselbe Wendung nahm die Einführung der Inquisition in der Republik Venedig; denn auch hier war es dem Vortheil eines souveränen Adels entgegen, sie emper kommen zu lassen. Zurückweisen konnte man sie freilich nicht; dafür aber beschränkte man sie bis zur größten Unschädlichkeit.

Er wendete sich zuerst nach Apulien. Hier war seit dem Tode seines Vaters Alles in die größte Unordnung gerathen: kein Großer gehorchte der Regierung, und mit gleicher Frechheit wurden die Rechte der Krone und die der Unterthanen gemißhandelt. Die Aufgabe war, Vasallen und Städte zur Unterwerfung zu bewegen; und dazu war das rechte Mittel in dem mitgebrachten Heere enthalten. Streng und ohne Unterschied des Standes bestrafte Friedrich die Schuldigen; und nachdem er die in die Hände des Adels gerathenen Krongüter zurückgenommen hatte, hielt er 1221 zu Capua einen Landtag, auf welchem der Friede befestigt und der Grund zu einer neuen Verfassung gelegt werden sollte. Er ging hierauf, mit Hülfe der Pisaner, nach Sicilien, wo es ihm nicht schlechter gelang. Den Genuesern entriß er Syracus, welches seit mehreren Jahren zu einer genuesischen Factorei geworden war und durch den Geist des Monopols die Kraft der Insel schwächte; die Mohamedaner, welche zu den Waffen gegriffen und sich in den Gebirgen festgesetzt hatten, brachte er zur Unterwerfung durch billige Anträge auf der einen, und durch Waffengewalt auf der anderen Seite. Zwanzig tausend derselben ließen sich im Jahre 1224 nach dem wüsten Nocera in Capitanata versetzen, wo sie dem Kaiser in seinen Streitigkeiten mit den Päbsten zwar die nützlichsten Dienste leisteten, aber eben deswegen auch um so mehr gehaßt wurden. Auf einem Landtage zu Messina wurde die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe versucht.

In dem unbestrittenen Besitze seiner Erbstaaten fand Friedrich die Berechtigung zu neuen Schöpfungen; doch

konnte er nicht vermeiden, den Italiänern dadurch wehe zu thun. Um die wissenschaftliche Bildung seiner Unterthanen von dem Auslande unabhängig zu machen, stiftete er die Universität zu Neapel, mit dem ausdrücklichen Verbote für alle Sicilianer diesseits und jenseits des Pharus, auswärtige Lehranstalten zu besuchen: ein Verbot, welches Bologna nicht anders als schmerzlich empfinden konnte. Von allen Fürsten war er der Erste, welcher den Professoren Gehalte gab; und was er dabei hauptsächlich bezweckte, läßt sich vielleicht am besten daraus abnehmen, daß er verordnete, die höheren Wissenschaften sollten, die Arzeneikunde allein ausgenommen, allein auf der neuen Universität gelehrt werden: eine Verordnung, wodurch der Geistlichkeit ein wesentlicher Abbruch geschah. Der anti-theokratische Geist, der seinen Handlungen beiwohnte, offenbarte sich auch darin, daß er die Werke des Aristoteles, deren Studium die Kirche verboten hatte, aufs Neue übersetzen ließ, und darüber zu lesen befahl.

Was aber Friedrich dem Zweiten vorzüglich am Herzen lag, war, dem gesellschaftlichen Zustande in seinen Erbstaaten eine solche Festigkeit zu geben, daß dieser entweder gar nicht, oder nur durch die außerordentlichsten Mittel, erschüttert werden könnte. Eine neue Gesetzgebung sollte dies bewirken. Die Schwierigkeiten, welche mit diesem großen Werke verbunden waren, wurden unter dem Beistande einsichtsvoller Rechtsgelehrten, zu welchen vorzüglich Peter von Vineis gerechnet werden muß, in einem Zeitraum von zwölf Jahren überwunden. Unter allen deutschen Kaisern strahlt also Friedrich

drich als Gesetzgeber hervor — zwar nicht in Beziehung auf Deutschland, das er als unheilbar aufgegeben hatte, aber doch in Beziehung auf seine italiänische Erbstaaten, deren Zustand durch ihn nicht wenig verbessert wurde.

Es gehört unstreitig in den Kreis dieser Untersuchungen, genauer anzugeben, wie weit die Einsicht Friedrichs als Gesetzgeber reichte, und warum das, was durch ihn zu Stande gebracht wurde, von keiner Dauer seyn konnte. Hier nun stehe die Bemerkung voran, daß es zum Wesen des dreizehnten Jahrhunderts gehörte, die Principien der Gesetzgebung nicht zu kennen; denn über die Natur des Menschen und der Gesellschaft hatte man in diesen Zeiten entweder gar nicht nachgedacht, oder, wenn dies ja der Fall gewesen war, so hatte man sich wenigstens nicht zu einer so klaren Ansicht von beiden erhoben, daß man zu unumstößlichen Grundsätzen gelangt wäre. Was aber den menschlichen Geist über die Erscheinungen in der sittlichen Welt am meisten irre leitete, war das Ansehn, worein übernatürliche Lehren durch die Macht der Hierarchie gerathen waren. Hierauf beruhete das schwankende Verhältniß der Aristokratie zur Monarchie: ein Verhältniß, das die Schwäche der Regierungen in sich schloß, und die Gesellschaft allen nur möglichen Störungen aussetzte. Alle Monarchen mußten dahin wirken, den Ausschlag über Diejenigen zu geben, die in Ausübung der Macht ihre unmittelbaren Nebenbuhler waren, d. h. über den Adel; dieses Streben aber war durch nichts so sehr gehemmt, wie durch das Interesse der Päbste, welche, um ihr universalmonarchisches Ansehn zu behaupten, sich des Adels nicht

genug annehmen konnten, und folglich immer versucht waren, die Monarchie in das Licht der Tyrannei zu stellen. Dadurch wurde jede Veränderung in der Gesetzgebung zu einem Riesenwerk, das sich zwar anfangen, aber schwer beendigen ließ, und selbst, wenn es beendigt war, keine Gewähr für seine Fortdauer in sich trug.

Welche bessere Wendung hätte Friedrich seinem Vorhaben geben können, als die, wodurch er sich nicht sowohl in das Licht eines Gesetzgebers, als in das eines Wiederherstellers der alten Ordnung brachte! Tausend Schwierigkeiten wurden dadurch beseitigt, obgleich die Ordnung, für deren Wiederhersteller er gelten wollte, erweislich nie da gewesen war. Der alleinige Zweck seiner Schöpfung war, sich selbst als unumschränkten Herrscher an die Spitze der ganzen Gesellschaft zu bringen, was immer nur in so fern möglich war, als er durch eine Verstärkung der öffentlichen Gewalt, der Privatgewalt und Selbsthülfe ein Ende machte. Genöthigt, auf der einen Seite des Pabstes, auf der andern des Adels zu schonen, konnte er zwar nicht umhin, die Grundsätze der Theokratie in seine Gesetzgebung aufzunehmen und Scheinrechte an die Stelle der wirklichen zu bringen; aber dies war auch alles, was er that, um seine stärksten Gegner für sich zu gewinnen. Von dem Lehn-Regiment blieb nichts weiter übrig, als die Versammlung der Stände, eine Art von Mannengericht, und die Rechte der Vasallen über ihre Gutsunterthanen unter der Aufsicht der Staatsgewalt. Die Staatsämter hörten gänzlich auf, Lehne zu seyn: der Souverän vergab alle obrigkeitliche Stellen, und, um sich die Uebersicht zu erleichtern, theilte er das Land in Haupt-

kreise und kleinere Bezirke. Jeder Ort erhielt einen rechtskundigen Richter und einen Polizei-Beamten unter der Benennung Bailus, die großen Städte ausgenommen, welche deren drei bis fünf hatten. Sie erkannten, und zwar binnen zwei Monaten, in Civil- und in geringen Criminal-Sachen, und hatten Polizei-, Kauf- und Handelssachen, Gewichte, Maaß, Marktgefälle, und die Erhebung derselben zu besorgen. Nur die Gutsunterthanen des Königs vom Laienstande konnten diese Stelle erhalten; und, wie es scheint, mußte Caution gemacht werden. Eigentlich war das Amt eines Bailus nur auf ein Jahr; allein die Bestallung konnte erneuert werden. Alle Urtheilssprüche mußten schriftlich, und alle Urkunden deutlich, ohne Abkürzungen, verzeichnet seyn. Wer sich, er mochte Geistlicher oder Laie seyn, an ein fremdes Gericht wendete, wurde mit Confiscation bestraft. Die sämmtlichen Ortsrichter und Bailis standen unter einem Großrichter, welchem vier Richter mit solchem Stimmenrecht zur Seite standen, daß er nur als der Dritte den Ausschlag gegen zwei geben konnte. Auf gleiche Weise war die Erhebung der Steuern Personen anvertraut, welche unter mancherlei Benennungen unter dem Reichskämmerer standen. Die Einkünfte flossen theils aus dem Ertrage der Krongüter, welche entweder auf fünf Jahre verpachtet oder administrirt wurden, theils aus Steuern, Schutzgeldern und anderen Nutzungen. Salz, Eisen und Stahl waren Gegenstände des Monopols. Ueber den Betrag des öffentlichen Einkommens läßt sich nichts mit Bestimmtheit sagen. Die Rechnungen aller niederen Behörden, von eigenen Rechnungs-

beamten geprüft, gingen an eine Oberrechnungskammer, welche sie in letzter Instanz untersuchte, und sie, wenn sie nichts zu erinnern fand, bestätigte. Jeder Beamte blieb funfzig Tage lang seinem Nachfolger verantwortlich. Durch Grund- und Saalbücher war für eine regelmäßige Erhebung der Steuern gesorgt. Wo die Instruction der Beamten nicht hinreichte, entschied der Monarch. So viel vom Staatsorganismus.

An der Spitze der Gesetze standen die Verordnungen gegen die Ketzer; doch sagt die Geschichte nichts von einer Vollziehung dieser Verordnungen, so lange Friedrich der Zweite lebte: er haßte das Priesterthum allzu entschieden, um Glaubensgerichte zu gestatten. Die Verordnung des Königs Roger, nach welcher weder über den König, noch über die Gesetze, noch über die Verwaltung geurtheilt werden sollte, erhielt Bestätigung. Die Rechte der Lehnherren wurden begränzt. Zinsen waren zwar bei Vermögensverlust untersagt; doch sollten Juden jährlich zehn vom Hundert nehmen dürfen. Alle Grundstücke ohne Ausnahme mußten der Kirche den Zehnten entrichten. Das Tragen der Waffen war verboten, den Rittern und ihren Söhnen bei Geldstrafe, den unteren Classen bei Strafe einer Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten. Mord wurde an dem Adeligen mit dem Schwerte, an dem Bürgerlichen mit dem Strange bestraft. Gegen unbillige und überlegene Gewalt konnte jeder Unterthan, Juden und Saracenen nicht ausgenommen, sich durch Anrufung des königlichen Namens beschützen; und wenn diese Anrufung verachtet wurde, so traf den Verächter eine angemessene Strafe. Für ein in ihrer Mitte begangenes Verbrechen

mußte die Gemeinde durch Geldstrafe büßen, wenn der Thäter nicht ausgemittelt wurde. Gegen Bürgschaft durfte jeder Angeklagte, wenige Fälle ausgenommen, entlassen werden; so daß wir die habeas-corpus-Acte der Britten schon im dreizehnten Jahrhundert in Sicilien antreffen. Vergehungen gegen Staatsbeamte wurden doppelt bestraft. Die Abstufung der Strafen war folgende: der Scheiterhaufen für den Ketzer, das Schwert für höhere Stände bei schweren Verbrechen (sonst Einziehung des Vermögens oder auch geringere Geldstrafen), der Strang für Verbrecher nicht ritterlichen Standes, öffentliche Arbeit für die Armen. Oeffentliche Huren wurden beschützt; aber auf Jungfrauenraub stand der Tod. Lehnherren durften von ihren Gutsunterthanen Nothhülfe (auxilia) fordern; und zwar, wenn sie weltlichen Standes waren, bei Lösung des Herrn aus der Gefangenschaft, bei Annahme der Ritterwürde, bei Ausstattung der Töchter oder Schwestern, zum Ankauf eines Gutes im Dienste des Staats, und zu Heerfahrten; und, waren sie geistlichen Standes, zur Bestreitung der Kosten des Palliums, der Besuchung einer allgemeinen Kirchenversammlung u. s. w. Ohne die Einwilligung des Herrn durften Lehnleute weder sich selbst, noch ihre Angehörigen verheirathen. Nach dem Abgange des Mannstammes folgten in den Lehen die Töchter; und die unverheiratheten erhielten den Vorzug, wenn die verheiratheten nicht für ihre Ausstattung sorgen wollten. Der Zweikampf war nur für den Fall gestattet, daß, bei begründetem Verdacht eines heimlichen Mordes oder eines Hochverraths, die Wahrheit auf keinem anderen Wege auszumitteln

war. Wer die Arzeneikunde üben wollte, mußte sich zu Salerno einer Prüfung unterwerfen, und diese Prüfung durfte nur mit Solchen angestellt werden, welche drei Jahr Philosophie, und fünf Jahre Medicin und Chirurgie studiert hatten. Quacksalber wurden mit Vermögensverlust und Gefängniß bestraft. Es gab Taxen für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, und Medicinalfiscale wachten über diesen Theil der öffentlichen Gesetzgebung. Für die Reinheit der Luft wurde auf mannichfache Weise gesorgt: Niemand durfte innerhalb einer Viertelmeile von bewohnten Orten Flachs rösten; Leichname von Menschen und Thieren mußten an entfernten Stellen tief vergraben oder ins Meer geworfen werden. In Kauf und Verkauf einerlei von der Obrigkeit gegebenes Maaß und Gewicht; wo nicht, starke Geldbuße, und im Wiederbetretungsfalle Verlust der Hand und sogar des Lebens. Dieselbe Strafe für Beamte, die sich einer verwerflichen Nachsicht schuldig gemacht hatten. Possenreißer, welche geistliche Kleidung angelegt hatten, wurden ausgepeitscht. Einen Geächteten beerbte der Staat nur dann, wenn er keine Kinder oder Verwandte bis zum dritten Grade hatte. Das Vermögen der Frau blieb unangetastet, wenn nur der Mann, das des Vaters, wenn nur der Sohn schuldig war. Die Folter trat nur dann ein, wenn gegen geringe und übelberüchtigte Personen schwere Anzeigen, aber kein voller Beweis vorhanden war; auch auf den Majestäts-Verbrecher konnte sie angewendet werden, u. s. w.

Es läßt sich nicht annehmen, daß alle diese Verordnungen und Gesetze von Friedrich dem Zweiten her-

rührten; er fand Vieles vor, und sein Verdienst bestand hauptsächlich darin, daß er unter dem unermeßlichen Vorrath von römischen, lombardischen, saracenischen und normanischen Gesetzen die anwendbarsten aussuchte, um die Willkühr der Verwalter und der Richter zu mäßigen, die, wenn sie unter mancherlei Gesetzen die Auswahl haben, sich leicht jede Untersuchung ersparen, und so ihre Bestimmung verderben, indem sie sich dieselbe zu erleichtern wähnen.

An Friedrichs Schöpfung den Maßstab legen wollen, den das neunzehnte Jahrhundert giebt, hieße gar nicht wissen, worauf es im dreizehnten Jahrhundert ankam. Also: — nicht Achtung für die Gegenkraft und überhaupt für ein naturgemäßes Verhältniß der Regierung zu den Regierten bildet den Charakter der Verfassung, welche Friedrich seinen Erbstaaten in Unter-Italien gab, wohl aber das Bemühen, die höchste Centralisation der Gewalt zu Stande zu bringen. In dieser Hinsicht kann man Friedrichs Schöpfung die erste wahre Monarchie des Mittelalters nennen; denn was in Deutschland, Frankreich, England und Spanien Monarchie genannt wurde, kam nicht in Vergleichung mit der sicilianischen, so lange Friedrich der belebende Geist derselben war. Hierbei nun versteht es sich ganz von selbst, daß man von Friedrichs Gesetzgebung nicht mehr erwarten muß, als was die Monarchie zu leisten im Stande ist, wenn sie nicht von dem Gemeingeist unterstützt wird, der allein von ihrem Gegensatze ausgeht. Zwar schloß die Verfassung die Ständeversammlungen nicht ausdrücklich aus; aber indem diese Versammlungen von dem Gesetz-

geber als unnütz oder als gefährlich betrachtet wurden, gelangten sie zu keiner Wirksamkeit, und gerade in ihrer Unthätigkeit lag der erste Grund zum Verderben der Monarchie. Alles, was man in dieser Hinsicht zu Friedrichs Entschuldigung sagen kann, ist, daß er den Kampf mit der Feudal-Aristokratie so viel als immer möglich vermeiden mußte; allein eine Entschuldigung reicht nicht hin, wenn von der Güte eines Kunstwerks die Rede ist. Zuletzt ist eine achtungswerthe Persönlichkeit alles, was an Friedrich bewundert oder geliebt werden muß; und seine Schöpfung als musterhaft zu empfehlen, ist um so weniger gestattet, als nothwendig vorher ausgemittelt werden muß, wie viel davon auf seine Rechnung kommt. Der Adel wurde von ihm bei weitem mehr unterdrückt, als für das allgemeine Beste gewonnen; und hierin lag die größte Schwäche seiner Verfassung.

Bei dem allen konnte den Päbsten dieser Zeit nichts Schlimmeres begegnen als — Gesetzmäßigkeit und Ordnung um sich her entstehen zu seh'n; denn auf der Fortdauer des Gegentheils beruhete ihre Autorität. In der That, wenn sie, in irgend einem Sinne des Worts, Vertreter des göttlichen Gesetzes waren, so waren sie es, sofern die gesellschaftliche Ordnung nicht von dem göttlichen, sondern allein von dem menschlichen Gesetze herrührt, die Vervollkommnung des letztern also Denen nicht angenehm seyn kann, welche das, was sie sind, nur durch die Unvollkommenheit desselben sind.

Das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Pabste war von keiner langen Dauer. Die Folge des Reichstages zu Messina, auf welchem Friedrich das kö-

nigliche Ansehn wiederherzustellen suchte, war — eine Empörung, worin sich besonders die geistlichen Vasallen auszeichneten. Friedrich bestrafte sie mit dem Verlust ihrer Pfründen, indem er Andere an ihrer Stelle ernannte. Das aber hieß dem römischen Universal-Monarchen trotzen. Der päbstliche Legat bestand also auf Wiedereinsetzung, und drohete mit dem Bann, wofern sie nicht erfolgen würde. Was konnte, was mußte Friedrich unter diesen Umständen thun? Von Constanziens Schwäche hatte Innocenz die Aufopferung der königlichen Rechte in geistlichen Sachen erhalten; allein er hatte keinen Gebrauch davon gemacht, weil es ihm bequemer geschienen hatte, die königlichen und die oberlehnsherrlichen Rechte in seiner Person zu verbinden, und es unentschieden zu lassen, ob er dieselben als Vormund oder als Pabst ausübte. Hierauf kam Friedrich zurück, nicht ohne dem Legaten zu erklären, daß er lieber seine Krone daran wagen, als sich eine Schmälerung der durch seine Vorfahren erworbenen Vorrechte gefallen lassen wollte.

Von diesem Augenblick an war der Krieg zwischen dem Pabste und dem Kaiser erklärt. Jener ermunterte die sicilianischen Magnaten zum Widerstande; dieser zwang die Geistlichen, den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte in Form einer Steuer zu geben, die sie zu seinen Unterthanen machte. Es zeigte sich also aufs Neue, daß die päbstliche Autorität eine standhafte Störerin guter organischer Gesetze war und einer zum Aufruhr geneigten Aristokratie für ihre Fortdauer nicht entbehren konnte. Der Krieg zwischen dem Pabste und dem Kai-

ser kam indeß nicht sogleich zum Ausbruch; beide bedroheten sich bloß. Honorius ließ den Kaiser wissen, daß, wenn er auf die Bestätigung der von ihm ernannten Bischöfe von Capua und Aversa bestände, der heilige Stuhl Mittel genug besäße, ihm seine Macht fühlbar zu machen; und Friedrich erwiederte hierauf, daß er es auf einen Versuch würde ankommen lassen. Die Wichtigkeit des Kampfes verzögerte den Anfang desselben; die größte Unentschlossenheit aber war auf Seiten des Pabstes, der, als er sah, daß die Sachen in Deutschland nicht unvortheilhaft für seinen Gegner standen, vorzüglich seitdem der Herzog von Baiern als Rathgeber und Gehülfe des jungen Heinrich an die Stelle des Bischofs von Cöln getreten war, — für den durch Friedrichs Großmuth so wesentlich erweiterten Kirchenstaat zu zittern begann.

Indeß fehlte es einem Pabste dieser Zeit nicht an Vertheidigern; und die thätigsten von allen waren die Mönche der neugestifteten Predigerorden. Wenn der Name „Universal-Monarchie" in den beiden letzten Jahrhunderten ein Schreckensname geworden ist: so muß man gestehen, daß die Sache selbst in jener Zeit, wo Universal-Monarchie durch Kirche ausgedrückt wurde, nur allzu viele Anhänger fand. Ein lauer Christ war in dieser Zeit nichts weiter, als ein Gegner des Pabstthums oder der theokratischen Universal-Monarchie; aber wehe Dem, der als ein lauer Christ bezeichnet wurde! Er war ein Gegenstand der Verfolgung für alle Diejenigen, die sich dem Dienste der Kirche geweihet hatten; und da diese die öffentliche Meinung bildeten, so war

es nicht möglich, ihnen auf die Dauer zu widerstehen. Honorius der Dritte aber war frech genug, den Verlust von Damiata zum Vorwande seiner Beschwerden über Friedrich den Zweiten zu machen; und mehr bedurfte es nicht, den Kaiser in die größte Verlegenheit zu bringen.

Um dies gehörig zu verstehen, müssen wir auf einige Augenblicke nach Palästina zurückkehren.

Nach dem Abzuge Richards von England aus Palästina, und nach andern minder bedeutenden Zwischenhandlungen, fiel das sogenannte Königreich Jerusalem an Maria, die Tochter Isabella's und Wilhelms von Montferrat, eine Enkelin Almerichs. Sie wurde durch die öffentliche Stimme mit Johann von Brienne, einem französischen Edelmann, vermählt, den Philipp August, König von Frankreich, als den tapfersten Krieger im gelobten Lande bezeichnet hatte. Ihr Königreich erstreckte sich längs der Küste. Es war ohne Kraft, ohne Haltung; allein es war deshalb nicht verloren. Wie die Vertheidigung eines so elenden Königreichs die Probe war, auf welche ehrsüchtige Päbste ihr Ansehn brachten, ist oben an mehreren Stellen bemerkt worden. Innocenz der Dritte blieb auch in dieser Hinsicht nicht hinter seinem Vorgänger zurück. Als der vierte Kreuzzug gegen alle Erwartungen fehlgeschlagen war, bot er seine ganze Kunst auf, einen fünften zu Stande zu bringen; und da nur außerordentliche Mittel noch etwas fruchten konnten, so trug er kein Bedenken, böse Schuldner, grobe Verbrecher, Leibeigene und jede Art des Gesindels durch eiserne Briefe, Befreiungen und Begnadigungen zur Annahme des Kreuzes zu bewegen. Die Lage

Europa's war indeß nicht so angethan, daß sein Wunsch auf der Stelle hätte erfüllt werden können. Von allen Fürsten war der König Andreas von Ungarn der Einzige, welcher sich 1216 mit dem Kreuze befaßte. Verstärkt durch eine nicht geringe Anzahl von Oberdeutschen, ging er, da der Weg durch Klein-Asien mehr als jemals durch die Griechen und die mit ihnen verbündeten Türken von Cogni versperrt war, von Venedig aus über Cypern nach der syrischen Küste, und drang über Akko in Palästina ein. Inzwischen zog ein nicht unbedeutender Schwarm von Niederdeutschen längs den Küsten von Frankreich und Spanien nach dem mittelländischen Meere, überwinterte in Portugall, wo er sich mit den Mauren schlug, und langte auf der syrischen Küste zu einer Zeit an, wo der König von Ungarn in Begriff stand, in seine Heimath zurückzukehren. Wie stark der ganze Haufe durch diesen Zuwachs wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; aber indem der Muth sich aufs Neue belebte, wurde man einig, Jerusalem in Aegypten zu erobern, nicht, weil der Erfolg durch einen unmittelbaren Angriff auf Aegypten gesichert wurde, sondern nur, weil man leben wollte. Damiata, der Schlüssel zu Aegypten, wurde also von 20,000 Mann berennt; und man überwand die entgegenstehenden Hindernisse wenigstens so weit, daß man sich, vermittelst einer von dem Kreuzprediger Olivier erbauten schwimmenden Festung, des Thurms bemächtigte, welcher die Stadt auf der Seite des Stromes beschützte. Da die Stadt selbst unerobert blieb, so ging ein großer Theil der Kreuzfahrer nach Europa zurück. Schon verloren die Uebrigen den Muth,

als aus Frankreich, England und Deutschland neue Streiter anlangten; mit ihnen ein päbstlicher Legat und der Stifter des Franciskaner-Ordens, der, voll unsinnigen Eifers, den Sultan von Aegypten bekehren, oder die Märtyrer-Krone erwerben wollte. Die Verwirrung im Lager der Christen war aufs höchste gestiegen, als der König von Jerusalem den Oberbefehl in demselben übernahm und die Gemüther noch einmal zu Einem Zweck vereinigte. Unter diesen Umständen bot der Sultan von Aegypten den Frieden an: er wollte Jerusalem und das heil. Kreuz zurückgeben, auch manche andere Vortheile bewilligen. Johann von Brienne und der vernünftigere Theil der Kreuzfahrer stimmten für die Annahme solcher Bedingungen. Nicht so der päbstliche Legat, dem an Frieden und freundschaftlichen Verhältnissen nichts gelegen war, weil in ihnen die Veranlassung zu Machtäußerungen wegfiel. Zwar wurde Damiata noch erobert; aber von diesem Zeitpunkt an ging alles rückwärts. Die Kreuzfahrer wollten Aegypten zu einer Jahrszeit erobern, wo der Nil zu steigen beginnt. Strom aufwärts vordringend, rückten sie in dies gefährliche Land ein. Meladin, der Sohn Saffedins — dies war der Name des Sultans — sah sie kommen; als sie aber weit genug vorgedrungen waren, zog er die Schleusen auf, und schnitt durch seine Flotte das Kreuzheer von der seinigen und von aller Zufuhr ab. Durch das zunehmende Anschwellen des Stromes geriethen die christlichen Streiter in so große Gefahr, daß sie es für eine Gnade achten mußten, als Meladin sie gegen die Herausgabe der Stadt Damiata unverhindert zurückge-

hen ließ, und einen Waffenstillstand auf acht Jahre schloß.

So verhielt es sich mit dem Verlust von Damiata. Es war also eine ausgezeichnete Lüge, wenn der Pabst das, was seinem Legaten zur Last fiel, auf die Rechnung des Kaisers setzte. Doch eine Lüge verschlug in diesen Zeiten sehr wenig, wenn man dadurch Großes zu erreichen hoffen durfte: nie war der Geist der kirchlichen Regierung ein Geist der Wahrheit gewesen; er war es aber weniger als je, seitdem die Kirche den Ausschlag über den Staat gegeben hatte, und ihr ganzes Verfahren nur darauf abzwecken konnte, ein so unnatürliches Verhältniß aufrecht zu erhalten. An Mitteln dazu fehlte es keineswegs. Wenn gegenwärtig partheisüchtige Schriftsteller lästig fallen, und die Regierungen zur Beschränkung der Preßfreiheit nöthigen: so gab es im dreizehnten Jahrhundert eine Menschenklasse, die noch weit lästiger war. Ueberhaupt genommen waren dies die Mönche, vorzüglich aber die Bettel- oder Prediger-Mönche. Der Einsamkeit, welche zum Wesen ihres Standes gehörte, entsagend, durchschwärmten sie die ganze Gesellschaft; und so oft die kirchliche Regierung etwas durchsetzen wollte, waren sie ihre ersten Hebel, und als solche um so wirksamer, je mehr sie mit Verleugnung alles Wahrheitssinnes nur der gegebenen Richtung folgten. Wie sehr sie nun auch den Gährungsstoff der Gesellschaft bilden mochten, so gab es doch kein Mittel, sie zu beschränken; denn alles, was in dieser Hinsicht geschah, galt nicht bloß für Tyrannei, sondern auch für Gottlosigkeit. Hierdurch erhielten sie

ein unbeschränktes Recht, über die Erscheinungen der sittlichen Welt zu urtheilen und der öffentlichen Meinung jede beliebige Richtung zu geben; und möchte man daran zweifeln, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machten? Der Pöbel, welcher niemals untersucht, wiederholte, was er von ihnen vernommen hatte, und durch den Pöbel wurden sie nur desto gefährlicher. Die Anklage, welche sie gegen Friedrich den Zweiten erhoben, beruhete darauf, daß er sein zweimal gegebenes Wort, das Kreuz zu nehmen, unerfüllt gelassen hatte; aber anstatt hierbei stehen zu bleiben, machten sie ihn verantwortlich für den Ausgang des fünften Kreuzzuges, und Verleumdung auf Verleumdung häufend, stellten sie ihn schon jetzt in das Licht eines Frevlers, der keine Achtung, keinen Gehorsam verdiene.

Unter diesen Umständen blieb dem Kaiser nichts anderes übrig, als das Versprechen zu wiederholen, daß er entschlossen sey, an der Spitze eines zahlreichen Heeres nach Syrien zu gehen, sobald die Angelegenheiten seiner italiänischen Staaten es ihm erlauben würden; und um den Pabst noch mehr zu besänftigen, bestätigte er ihn und seine Nachfolger in dem immerwährenden Besitze der mathildischen Güter.

(Die Fortsetzung folgt).

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England.

(Von Herrn Cottu.)

(Fortsetzung.)

Von den Assisen, von der großen und der kleinen Jury.

Sobald der Gefangene vor der Schranke erschienen ist, lieset der Schreiber das gegen ihn abgefaßte Indictment mit lauter Stimme vor. Er kündigt hierauf an, daß dies Indictment von der großen Jury begründet gefunden ist, und fragt den Angeschuldigten, ob er auf Schuldig oder Nichtschuldig antworten will (if he will plead guilty or not guilty).

Wenn der Gefangene auf Schuldig antwortet (ein Fall, der sehr häufig vorkommt, vermöge der Gewißheit, die der Schuldige hat, seine Strafe gemildert zu sehen): so macht der Richter ihn aufmerksam darauf, daß das ihm zur Last gelegte Verbrechen ein Hauptverbrechen ist. Der Schreiber, der Schließer, beinahe alle Advocaten, der des Klägers sogar, fordern ihn auf, sich die Möglichkeit einer Lossprechung zu erhalten; wenn aber, allen diesen Aufforderungen zum Trotz, der Angeklagte darauf besteht, daß er schuldig sey: so wird er in das Gefängniß

niß zurückgeführt und ohne Urtheil und auf sein eigenes Eingeständniß verdammt.

Wenn dagegen der Gefangene auf Nichtschuldig antwortet, so fragt ihn der Schreiber, wie er gerichtet seyn will; und der Gefangene antwortet, oder man läßt ihn antworten (denn dies ist eine bloße Förmlichkeit *): er wolle von Gott und seinem Lande gerichtet seyn. Der Schreiber sagt hierauf: „Gott gewähre Euch eine gute Lossprechung.“ Hierauf kündigt er ihm in folgenden Worten an, daß er zur Wahl der Geschwornen schreite, und daß der Gefangene sein Weigerungsrecht üben könne:

„Gefangener, der Ihr vor der Schranke steht, die Männer, welche Ihr werdet aufrufen hören, sind Die, welche zwischen unserm Herrn, dem König, und Euch urtheilen, und über Euch ein Lebens- oder Todes-Urtheil fällen werden. Wollt Ihr sie, oder einige von ihnen verweigern, so müßt Ihr es sagen, wenn sie vor das Evangelien-Buch treten, um zu schwören, und ehe sie geschworen haben **).“

---

*) Diese Ausdrücke hatten sonst einen wichtigern Sinn; denn durch sie wurde angedeutet, daß der Gefangene die Wahl habe, zwischen dieser Art, gerichtet zu werden, und zwischen der Wasser- und Feuerprobe, oder auch dem Zweikampfe. Gegenwärtig, wo es keine andere Gerichtsform giebt, als die durch Geschworne, sind diese Worte unnütz geworden, und daraus folgt, daß sie keinen Sinn mehr in sich schließen.

**) You, now prisoner at the bar, these men which you shall hear called, are to pass between our sovereign lord the King and you upon trial of your life and death. If you will challenge them, or any of them, you must speak to them, as they come to the book to be sworn, before the are sworn.

Die Wahl der Geschwornen geschieht nicht nach dem Loose, wie sie nach der Strenge geschehen sollte; denn das Gesetz verlangt, daß die Namen aller Geschwornen auf kleine Stücke Papier geschrieben, und in eine Urne gethan werden sollen, um nach und nach aus derselben gezogen zu werden. Der Gerichtsschreiber begnügt sich in der Regel, die zwölf ersten Namen der Liste, oder zwölf andere Namen, die er auf's Gerathewohl ausruft, zu nehmen.

Um Zeit zu ersparen — und in diesen, die Vollziehung betreffenden, Einzelnheiten zeigt sich die Ueberlegenheit der englischen Procedur über die französische — um Zeit zu ersparen, sag' ich, läßt man alle Gefangene, über welche man an einem Vormittage aburtheilen zu können glaubt, zugleich eintreten; ihrer sind bisweilen zehn bis zwölf, und man wählt für sie eine und dieselbe Jury, der man alle, auf jeden Angeklagten sich beziehenden indictments vorliefet, und die man hierauf der Formalität des Schwurs in Beziehung auf alle Angeklagten unterwirft.

Es ist überflüssig, zu bemerken, daß, wenn im Laufe des Verhörs, und vor dem Beginn einer neuen Sache, Ein Geschworner, oder mehrere, oder auch alle, ermüdet wären, man sie durch andere ersetzen würde, denen man die indictments vorläse, und die man dem Eidschwur unterwürfe. Allein dergleichen Veränderungen sind sehr selten; die einmal gewählten Geschwornen verrichten in der Regel den Dienst des ganzen Vormittags ohne alle Unterbrechung, und daraus entspringt eine köstliche Zeitersparung.

Jeder Angeklagte, so wie jeder Kläger, hat das Recht, Weigerung zu üben, zunächst in Beziehung auf die ganze Liste der von dem Sherif gewählten Geschwornen, dann, wenn ihm die Vernichtung derselben nicht gelingen sollte, in Beziehung auf die Geschwornen im Einzelnen.

Die erstere Art der Weigerung wird challenge to the array (Einspruch gegen die Liste) die zweite challenge to the polls (besonderer Einspruch) genannt.

Jede von diesen beiden Arten der Weigerung kann auf zwei verschiedenen Wegen geübt werden: einmal auf dem Wege der principal challenges, zweitens auf dem Wege der challenges to the favour.

Die principal challenges sind gegründet auf Thatsachen, deren Folgen nicht weiter gewürdigt zu werden brauchen, und deren bloßes Daseyn, indem es nach dem Buchstaben des Gesetzes einen Mangel an Unpartheilichkeit bei dem Sherif oder bei den Geschwornen voraussetzt, hinreicht, um, wenn die Weigerung sich auf die Liste bezieht, diese zu vernichten, und wenn sie die polls angeht, den einzelnen Geschwornen, gegen den sich der Einspruch erhebt, auf der Liste zu streichen.

Die gewöhnlichsten dieser Thatsachen sind, wenn, im ersteren Falle, der Sherif, und wenn, im zweiten Falle, der Geschworne in einem bestimmten Grade mit einer von den beiden Partheien verwandt ist, oder wenn er sich mit ihnen in Proceß befindet, u. s. w. Es giebt noch besondere Thatsachen für den Sherif, welche eine Vernichtung der Liste herbeiführen können, wenn z. B. bewiesen werden kann, daß er einzelne Geschworne auf

dringendes Bitten einer von beiden Partheien ernannt habe *). Eben so für Geschworne, um sie von der Liste zu verdrängen, wenn z. B. bewiesen werden kann, daß sie nicht in dem vollen Besitze ihrer moralischen Fähigkeiten sind, oder daß sie, als Fremde, nicht zum Gerichtssprengel gehören, oder daß sie nicht das erforderliche Alter haben, oder daß sie gerichtlicher Ahndung ausgesetzt gewesen, u. s. w.

Challenges to the favour sind solche, die sich auf Thatsachen gründen, deren Folgen sich allerdings würdigen lassen, und als etwas betrachtet werden können, das auf die Wahl des Sherifs Einfluß gehabt oder nicht gehabt hat, oder als etwas, das auf die Entscheidungen der Geschwornen einfließen oder nicht einfließen kann. Wenn also angeführt würde, daß zwischen dem Sherif oder dem Geschwornen, und einer von beiden Partheien eine entfernte Verwandtschaft Statt finde; oder daß eine von beiden Partheien, entweder von dem Sherif oder von dem Geschwornen Ländereien in Pacht habe; oder daß sie der vertraute Freund des einen oder des andern, oder sein College in einem öffentlichen oder besondern Amte

*) Ehemals gab es einen seltsamen Beweggrund zur Weigerung in dem Falle, daß ein Pair Partheï in dem Proceß war; er ward daher genommen, daß der Sherif vergessen haben könnte, wenigstens Einen Knight auf die Liste der Geschwornen zu bringen, und der Grund, den die Urheber davon anführten, war: das Interesse einfacher Bürger fordere diese Wahl, weil, wie sie sagten, a Knight was presumed to be a man of courage and not afraid to look a peer in the face (ein Ritter sey ein Mann von Muth, der sich nicht fürchte, einem Pair ins Angesicht zu schauen.)

ist: so würde dies, je nach dem präsumirten Einflusse dieser Umstände auf den Sherif oder auf den Geschwornen, hinreichen, entweder die Liste zu vernichten, oder den Geschwornen von derselben zu entfernen.

Es giebt noch zwei andere Arten der Weigerung, welche in Criminal-Sachen hergebracht sind. Die erstere bezieht sich nur auf die polls, d. h. auf die Geschwornen im Einzelnen; die zweite sowohl auf die polls, wie auf die Liste, d. h. auf die Geschwornen, besonders genommen, und auf die Liste selbst.

Die erstere wird peremtory challenge genannt, und ist nur in favorem vitae, d. h. mit Bezug auf die Gefahr, welche der Angeklagte läuft, gestattet worden. Diese Art von Weigerung besteht in dem Rechte, welches das Gesetz dem Angeklagten, und zwar nur für die Fälle von Felonie oder Verrath, zugesteht, eine gewisse Anzahl von Geschwornen zu verwerfen, ohne daß er nöthig hat, einen Beweggrund anzuführen. Diese Zahl ist in dem Falle des Hochverraths und des kleinen Verraths fünf und dreißig, im Falle des Mordes und der Felonie nur zwanzig; hinterher aber kann er andere nicht anders verwerfen, als aus gesetzmäßigen Gründen.*)

*) Im Falle, daß ein Angeklagter auf dem Wege der peremtorischen Weigerung hartnäckig eine größere Zahl von Geschwornen verwerfen wollte, als das Gesetz gestattet, würde man, wenn von Mord und Felonie die Rede wäre, alle über die Zahl zwanzig hinausgehenden Verwerfungen als null und nichtig betrachten, und gerade so urtheilen, als ob sie gar nicht vorgekommen wären. Wäre aber von Hochverrath oder von kleinem Verrath die Rede, so würde sich der Angeklagte der Anwendung der schweren und harten Strafe aussetzen, welche als Ueberbleibsel der Barbarei

Der Angeklagte kann nach Gefallen mit den Weigerungen aus Gründen, oder mit den peremtorischen Weigerungen den Anfang machen; es ist ihm aber vortheilhafter, mit den ersteren zu beginnen: denn, wenn der Grund, den er gegen einen Geschwornen anführt, verworfen wird, so kann er denselben Geschwornen unmittelbar darauf peremtorisch verweigern.

Sind der Angeklagten mehrere, so dürfen sie auf dem Wege der peremtorischen Weigerung nicht eine größere Zahl von Geschwornen verwerfen, als die, von welcher so eben die Rede gewesen ist; und stimmen sie in ihrer Verwerfung nicht überein, so werden sie besonders gerichtet, und jeder von ihnen genießt alsdann sein Weigerungsrecht nach dessen ganzem Umfange.

Die zweite Art besonderer Weigerung in Criminal-

---

früherer Zeiten noch immer nicht abgeschafft ist. Diese Strafe besteht darin, daß man den Angeklagten in einer von den Abtheilungen des Gefängnisses nackt auf der Erde ausstreckt. Dann bedeckt man sein Haupt mit einem Schleier, fesselt ihn an Händen und Füßen so, daß die vier Stricke in den vier Ecken des Kerkers befestigt werden, und setzt ihm auf die Brust ein Gewicht von Eisen oder Stein, das, wie das Gesetz sich darüber ausdrückt, schwerer ist, als daß er es ertragen kann. Hierauf giebt man ihm nur alle zwei Tage zu essen und zu trinken. Seine Nahrung besteht in zwei bis drei Stücken Brot von Gerste oder Roggen; sein Getränk aus stehendem und nicht fließendem Wasser. In dieser abscheulichen Lage wird er so lange gelassen, bis der Tod ihn erlöset. Obgleich dies Gesetz noch besteht, und folglich der Anwendung fähig ist, so scheint es doch, als ob man, nach und nach, es habe in Vergessenheit gerathen lassen. Wenn also ein des Hochverraths Angeklagter mehr als 35 Geschworne verwirft, so wird er als seines Verbrechens eingeständig betrachtet, und folglich verurtheilt, ohne gerichtet zu seyn.

Sachen wird challenge for default of the hundreders genannt, d. h. Weigerung wegen Mangels an Leuten aus dem Bezirke, worin das Verbrechen begangen ist. Sie findet Statt: 1stens, in Beziehung auf die Liste, so oft sich auf der Liste der Geschwornen nicht wenigstens zwei Bürger des hundred oder Bezirks befinden, wo das Verbrechen begangen worden; 2tens in Beziehung auf die polls, so oft die Geschwornen des hundred, nachdem sie auf die Liste gebracht worden, ausgeblieben sind, oder so oft die von dem Sherif bezeichneten als verwerflich erkannt werden, entweder weil sie in dem hundred nicht das von dem Gesetz verlangte Einkommen in einem freehold oder copy-hold haben, oder aus jeder anderen Ursache. Der Grund dieser Verweigerung liegt in dem Sprichworte: vicini vicinorum facta praesumuntur scire.

Es scheint nicht, daß die großen Geschwornen verworfen werden könnten.

Nach diesen verschiedenen Arten der Weigerung sollte man schließen, daß die Geschwornen sich immer in einem der von uns angeführten Fälle befinden müßten. Diese Fälle sind indeß höchst selten: so groß ist die Sorgfalt, womit die Sherifs die Listen anfertigen, oder auch von dem Coroner anfertigen lassen, sobald ihnen ihre Fähigkeit dazu zweifelhaft wird! In Hinsicht der Geschwornen trifft es sich auch nur selten, daß unter Einigen von ihnen und dem Angeklagten oder dem Kläger Verhältnisse obwalten, die das Gesetz verbietet.

Glauben nun gleichwohl der Kläger oder die Beklagten, Verweigerungsmittel geltend machen zu müssen: so bestellt der Gerichtshof zwei Triers, d. h. zwei Schieds-

richter, um über die Ursachen dieser Verweigerung zu entscheiden.

Bezieht sich die Verweigerung auf den Array, d. h. auf die ganze Liste, so werden die Triers entweder aus den attorneys, oder aus den coroners gewählt, welche bei dem Verhör gegenwärtig sind. Bisweilen wählt man sie unter den Geschwornen selbst, wenn nämlich die gegen den Sherif vorgebrachten Weigerungsgründe sich nicht auf die Partheilichkeit für die eine oder die andere Parthei, sondern nur auf ein Hinderniß beziehen, das ihm persönlich eigen ist, z. B. seine Eigenschaft als Verwandter der einen oder der anderen Parthei in dem vom Gesetz verbotenen Grade.

Alsdann muß unterschieden werden, ob es sich um ein principal challenge oder um ein challenge to the favour handelt.

In dem ersten Falle beschränkt sich die ganze Thätigkeit der Triers auf die Bestätigung des von der verweigernden Parthei angeführten Factums.

In dem zweiten Falle jedoch müssen sie, nachdem die Wirklichkeit der Thatsache anerkannt ist, darüber entscheiden, ob sie auf die Wahl des Sherif hat einfließen müssen, oder nicht.

Zu diesem Endzweck vernehmen sie die Zeugen, und nachdem ihnen der Richter die zur Unterstützung der Verweigerung vorgebrachten Beweise wiederholt hat, werden sie in ein Zimmer eingeschlossen, bis sie ihre Antwort an den Gerichtshof abgegeben haben. Finden sie die Liste mit Unpartheilichkeit angefertigt, so schreiben sie unter die Acte, welche die Verweigerung ent-

hält: affirmed, die Liste ist bestätigt; im Gegenfall schreiben sie unter dieselbe Acte: a true challenge, die Verweigerung ist gegründet.

Bezieht sich die Verweigerung nur auf die polls, d. h. bezieht sie sich nur auf Geschworne im Besonderen, so werden die Verweigerungsgründe von zwei unter den bereits aufgerufenen Geschwornen beurtheilt, welche nicht verworfen worden sind. Sollte aber der zuerst aufgerufene Geschworne verworfen werden, so würde man auf die vorhin beschriebene Weise zwei Triers wählen; und sobald sich zwei Geschworne fänden, von welchen diese Triers aussagten, daß sie mit Unrecht verworfen worden: so würden diese beiden Geschwornen zu Richtern über alle nachfolgende Verweigerungen werden, und die beiden Triers würden ihres Amtes entledigt seyn.

Die Triers können die verworfenen Geschwornen über die gegen sie vorgebrachten Verwerfungsgründe vernehmen; aber sie dürfen nicht Fragen an sie richten, welche Dinge betreffen, die ihrer Ehre Abbruch thun würden. Jene haben also wohl das Recht, diese zu fragen, ob sie in dem und dem Grade mit der einen oder der anderen Parthei verwandt sind, ob es wahr ist, daß sie eine Meinung über den Proceß ausgesprochen haben, u. s. w.; allein sie dürfen nicht fragen, ob sie eine beschimpfende Strafe gelitten.

Werden die von dem Gerichtshofe gewählten Triers verworfen, so urtheilt der Gerichtshof selbst über die Verweigerungsgründe, und ernennt andere, wenn ihm die Ursachen gegründet scheinen. Eben so verfährt er, wenn die Triers sich nicht über die Entscheidung, die sie zu geben haben, einigen können.

Wird auf die Erklärung der Triers die Liste der Geschwornen vernichtet, so ernennen die Richter zwei von den gegenwärtigen coroners, um eine neue Liste anzufertigen; und wenn zufälliger Weise diese neue Liste aus einem neuen gegen die coroners gerechtfertigten Grunde wieder vernichtet werden sollte, so wählen die Richter zwei sogenannte elisors, (Wähler, welche mit der Anfertigung einer dritten Liste beauftragt werden). Diese letzte Liste nun kann und darf nicht angegriffen werden, und weder die Beklagten noch der Kläger dürfen in diesem Falle andere als individuelle Weigerungen machen.

Weder die Liste der Geschwornen, noch das indictment braucht dem Angeklagten mitgetheilt zu werden, es sey denn im Falle des Hochverraths und des kleinen Verraths, wo, nach den ausdrücklichen Verfügungen eines Statuts, ihm beides mindestens zehn Tage vor seiner Erscheinung vor den Schranken des Gerichtshofes mitgetheilt werden muß.

Die Verweigerungen müssen von dem Angeklagten beim Anblick des Geschwornen, der zur Eidesleistung aufgefordert wird, und zwar, wie wir gesehen haben, ehe dieser den Eid geleistet hat, geübt werden. So fordert es zwar das Gesetz; in der Praxis aber ist es anders. Da die Liste der Geschwornen einige Tage vor der Sitzung gedruckt und den Attorneys mitgetheilt wird: so bringt der Attorney jedes Gefangenen diesem die Liste, gegen welche er sehr selten ein Interesse hat, sein Recht peremtorischer Weigerung zu erschöpfen. Er begnügt sich hierauf, die von den Geschwornen anzuzeigen, welche er

ausgemerzt zu sehen wünscht, und der Attorney theilt diese Namen dem Gerichtsschreiber mit, der dafür sorgt, daß sie nicht aufgerufen werden, so daß beim Verhör des Angeklagten nur höchst selten eine Verweigerung erfolgt.

Ist der Gefangene ein Fremder, so hat er das Recht, zu verlangen, daß die Jury zur Hälfte aus Engländern, zur andern Hälfte aus Fremden seiner Nation, wenn dergleichen in der Stadt befindlich sind, oder von jeder anderen Nation zusammengesetzt werde. Die letzteren brauchen kein bestimmtes Einkommen zu haben.

Es könnte endlich geschehen, daß, es sey nun in Folge persönlicher Weigerungen, oder weil eine allzu große Zahl von Geschwornen ausgeblieben ist, sich nicht die Zahl von Geschwornen vorfände, welche zur Eröffnung des Verhörs und zur Bildung einer gerichtlichen Jury erforderlich ist. Alsdann verordnet der Richter ein tales de circumstantibus, d. h. er befiehlt dem Sherif, neue Geschworne zu ernennen, welche der Zahl nach hinreichen, um den Gerichtshof zur Eröffnung und Fortsetzung seiner Sitzungen zu berechtigen. Diese Geschwornen müssen unter den in dem Gerichtssaal anwesenden Bürgern gewählt werden, und dieselben Eigenschaften besitzen, welche bei Denen anzutreffen waren, an deren Stelle sie treten. Eben deswegen nennt man sie tales de circumstantibus *). Der Sherif ist also verpflich-

*) Sonst befahl der Richter dem Sherif nur ein einfaches Tales, d. h. er trug ihm auf, an einem bestimmten Tage in dem Gerichtshofe eine gewisse Zahl von Geschwornen erscheinen zu lassen, welche den fehlenden gleich wäre. Doch diese Art des Ver-

tet, vorzugsweise vor allen Andern diejenigen von den bei dem Verhör anwesenden Bürgern aufzurufen, welche auf der allgemeinen Liste der Geschwornen stehen; und wenn er dergleichen nicht findet **), so ist er berechtigt, Bürger zu wählen, von welchen bekannt ist, daß sie, statt des Einkommens von 10 Pf. Sterl., nur ein Einkommen von 5 Pf. haben. In streitigem Falle glaubt man ihnen auf ihren Eidschwur; aber sie würden sich allen Folgen des Meineids aussetzen, wenn sie den Gerichtshof betrogen hätten.

Dies Verfahren war sonst in Criminal-Sachen sehr gemein, weil die Zahl der von dem Sherif zu ernennenden Geschwornen in der Regel nur vier und zwanzig war. Doch um diese Tales, welche an die Stelle der gewöhnlichen Geschwornen Leute niedrigen Standes brachten, zu vermeiden, führte man den Gebrauch ein, die Zahl der Geschwornen auf acht und vierzig zu bringen; auf diese Weise kommt man höchst selten in den Fall, seine Zuflucht zu den Tales nehmen zu müssen.

---

fahrens war mit allzu vielen Zögerungen verbunden; denn sie setzte voraus, daß der Sherif Zeit genug hätte, neue Wahlen zu treffen, und den neuen Geschwornen Weisung zu geben. Sie wurde also durch das tales de circumstantibus ersetzt, welches dem Nachtheil der Abwesenheit abhilft, und alle Lücken ausfüllt, welche durch Weigerungen entstehen.

*) Wenn sich in dem Gerichtssaal Personen befinden sollten, welche, obgleich auf der allgemeinen Liste der Geschwornen befindlich, zu entwischen suchten, um nicht von dem Sherif zu dem Dienst der Sitzung aufgerufen zu werden: so würden sie sich der Gefahr aussetzen, in eine Geldstrafe genommen zu werden, deren Betrag von dem Gutbefinden des Richters abhinge.

Sind die zwölf Namen aufgerufen, ohne daß der Gefangene sein Weigerungsrecht geübt hat, so spricht der Usher (Gerichtsdiener) jedem Geschwornen folgende Eidesformel vor:

„Ihr sollt nach Gewissen und Wahrheit den Streit schlichten, der zwischen unserm Herrn, dem König, und dem Gefangenen vor der Schranke obwaltet; Euch fällt dieser zur Last, und so sollt Ihr einen gerechten Ausspruch thun, gemäß der Ueberzeugung. So helfe euch Gott *)!"

Der Geschworne antwortet, indem er das Evangelium küßt, und jeder von den elf übrigen leistet denselben Eid auf die nämliche Weise.

Hierauf wendet sich der Usher gegen die Zuhörer, und spricht folgende Worte:

„Wenn einer von euch den Herren Richtern des Königs, dem General-Procurator oder dem Sergeant des Königs **) über einige Verbrechen, Felonieen oder Mißbetragen (misdemeanours) dieses Gefangenen Mittheilung zu machen hat: so trete er hervor, und lasse sich vernehmen; denn der Gefangene erwartet seine Befreiung; und alle Diejenigen, welche vermöge ihrer Handschrift verpflichtet sind, gegen den Gefangenen Aussage zu thun,

---

*) You shall well and truly try, and true deliverance make between our sovereign lord the King and the prisoner at the bar whom you shall have in charge, and true verdict give according to the evidence. So help you God.

**) Dies sind die Advocaten der klagenden Parthei, von welcher man annimmt, daß sie im Namen des Königs handelt. Der Titel Sergeant drückt noch mehr aus, als der Titel Advocat.

ſollen auch hervortreten und Ausſage thun; wo nicht, ſo werdet ihr zur Bezahlung eurer Anerkenntniß verurtheilt werden *).

Hierauf ſagt der Gerichtsſchreiber zu dem Gefangenen: „Hebt die Hand auf.“ Dann wendet er ſich an die Geſchwornen, und ſpricht folgende Worte:

„Ihr, die ihr zur Jury gehört, betrachtet den Gefangenen, und richtet eure Aufmerkſamkeit auf ſeine Sache. Er wird angeklagt, folgendes Verbrechen begangen zu haben. (Hier lieſet er das indictment ab.) Auf dies indictment iſt er befragt worden, ob er ſchuldig oder nicht ſchuldig ſey. Er hat geantwortet: nicht ſchuldig; und in Hinſicht der Wahrheit dieſer Thatſache beruft er ſich auf Gott und ſein Vaterland. Es iſt alſo eure Pflicht, zu unterſuchen, ob er des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens ſchuldig iſt, oder nicht **).“

---

*) If any can informe mylords the King's Justices, the King's attorney general or the King's sergeant, of any crimes, felonies or misdemeanours committed by the prisoner at bar, let him come forth, and they shall by heard, for the prisoner stands upon his deliverance; and all others who are bound by recognizance to give evidence against the prisoner at the bar, come forth and give evidence, or else you forfeit your recognizance.

**) You of the jury look upon the prisoner and hearken to his cause. He stands indicted etcet. (reading all the indictment). Upon this indictment, he has lately been arraigned, and thereunto has pleaded not guilty. And for his trial has put himself upon God and the country, which country you are. Your charge is to inquire, whether he be guilty of this etcet., as he stands indicted, or not guilty.

Der Advocat des Klägers giebt hierauf den Geschwornen eine genaue Auskunft über den Stand der Sache; diese Auskunft ist aber nichts anderes, als eine umständliche Wiederholung des indictment, wobei sich der Advocat jeder leidenschaftlichen Aeußerung über den Gefangenen, so wie jeder Betrachtung über seine Verkehrtheit, enthält; denn nur Thatsachen sollen sprechen, und es ist dem Advocaten untersagt, Empfindungen anzuregen, die von jenen sollen eingeflößt werden. Der Advocat endigt damit, daß er die Zeugen, welche die dem Gefangenen zur Last gelegten Thatsachen bestätigen sollen, vorzuführen verspricht. Sehr selten dauert diese Rede über eine Viertelstunde, und sobald sie beendigt ist, ruft der Advocat selbst den ersten Zeugen auf, und befragt ihn.

Vor der Aussage leistet jeder Zeuge folgenden Eid, der ihm von dem Usher vorgesprochen wird:

„Die Aussage, welche Ihr dem Gerichtshofe und den zwischen unserem Herrn, dem Könige, und dem Gefangenen vor der Schranke entscheidenden Geschwornen thun sollt, muß die Wahrheit seyn, die volle Wahrheit, nichts als die Wahrheit. So helfe euch Gott *)!"

Der Kläger hat gewöhnlich zwei, bisweilen auch drei Advocaten; der älteste von ihnen giebt Auskunft über die Thatsachen.

Nach dem Verhör jedes Zeugen durch den Advoca-

*) The evidence which you shall give to the court and Jury sworn between our sovereign lord the King and the prisoner at the bar, shall be the truth, the whole truth, and nothing but the truth. So help you God.

ten des Klägers, verhört auch der Advocat des Gefangenen, wenn dieser einen hat (was in der Provinz sehr allgemein, in London hingegen höchst selten der Fall ist) den Zeugen, theils, um ihn zu Widersprüchen zu bringen, welche seine Aussage entkräften, theils, um andere Thatsachen aufzustellen, welche dem Angeklagten günstig werden können. Dieses Verhör wird cross-examination genannt, und da, wo der Gefangene nicht die Mittel hat, sich einen Anwald zu verschaffen, wird es von dem Richter selbst angestellt.

Während dieser Erörterungen, an welchen der Richter keinen unmittelbaren Antheil nimmt, schreibt er alle den Zeugen vorgelegte Fragen und ihre Antworten nieder, sie mögen das Verhör oder das Kreuzverhör betreffen. Jeder Zeuge spricht langsam, und hält am Schlusse einer jeden Phrase ein, um dem Richter Zeit zum Niederschreiben zu lassen; und bisweilen richtet der Richter selbst einige Fragen an den Zeugen, welche indeß nur den Zweck haben, seine Aussage aufzuklären, keinesweges den, neue Thatsachen gegen den Angeklagten festzustellen.

Am Schlusse jeder Aussage wird der Angeklagte aufgefordert, an den Zeugen alle die Fragen zu richten, die er ihm vorlegen kann.

Die Constables und die Wundärzte erscheinen in Person, um über Thatsachen Aussage zu thun, welche Polizei-Commissäre und Gesundheits-Beamten in Frankreich durch Protocolle festzustellen berechtigt seyn würden; die in Beschlag genommenen Gegenstände werden den Richtern von Denen überreicht, denen die Obrigkeit die Bewahrung derselben anvertrauet hat.

Der

Der Advocat des Gefangenen führt hierauf die Zeugen zu Gunsten des letzteren vor, welche der Usher denselben Eid schwören läßt, den die übrigen abgelegt haben.

Diese Zeugen können auch von den Advocaten des Klägers verhört werden.

Sind diese Verhöre und Kreuzverhöre beendigt, so haben die Advocaten keineswegs das Recht, aus den Aussagen irgend etwas weder gegen den Angeklagten, noch für ihn zu folgern. Die Geschwornen werden ihrer eigenen Einsicht und dem Eindruck überlassen, den die verschiedenen Zeugnisse auf ihren Geist gemacht haben können. Man sieht den Advocaten des Klägers den Angeklagten nicht als ein Ungeheuer malen, wovon die Welt befreiet werden muß; er vergleicht ihn nicht mit den großen Frevlern, welche die Welt durch ihre Schandthaten in Erstaunen gesetzt haben. Eben so wenig sieht man den Advocaten des Gefangenen den Geschwornen tausend abgeschmackte Voraussetzungen über die Art und Weise, wie das Verbrechen kann begangen seyn, vorlegen; man sieht ihn nicht, in sein Gewissen lügen, die Geschwornen zum Verrath des ihrigen verleiten, und sie mit dem Urtheil Gottes bedrohen, wenn sie ihre Pflicht zu thun wagen. Niemand hat das Recht, das Licht der Evidenz zu verändern, indem er es dem Prisma seiner eigenen Meinung oder seiner Einbildungskraft unterwirft; in seiner ganzen Reinheit, d. h. so wie die Erörterungen es hervorgebracht haben, gelangt es zu den Geschwornen. Ihnen allein kommt es zu, es ohne den Beistand eines fremden Einflusses zu benutzen.

Der Richter giebt hierauf den Geschwornen einen Abriß von dem Handel, d. h. er liefet ihnen ganz einfach die Bemerkungen vor, welche er während der Erörterungen gemacht hat, ohne daß er es darauf anlegt, ihre Trockenheit durch mehr oder weniger ehrsüchtige, mehr oder weniger dem Gegenstande angemessene Betrachtungen zu verbergen. Bisweilen, wenn der Fall es erfordert, erlaubt er sich Bemerkungen über die Aussagen, die sie vernommen haben: doch im Allgemeinen beschränkt er sich darauf, den Geschwornen die Sache in ihrer ganzen Nacktheit vorzutragen; und was die Wirkung seiner Worte angeht, so verläßt er sich nicht auf den Schmuck, den er ihnen leiht, sondern auf die Wichtigkeit der Thatsachen, die sie enthalten, und von denen das Leben oder die Freiheit eines ihrer Mitbürger abhängt.

Man sagt in England, und man wiederholt in Frankreich, daß die englischen Richter die Vertheidiger der Angeklagten sind. Diese Redensart, die man selbst im Munde des gemeinen Volkes antrifft, und wodurch sich offenbart, bis wie weit im englischen Volke das Vertrauen zu der Billigkeit, Sanftmuth und Humanität seiner Obrigkeit geht — diese Redensart, sag' ich, wie ausdrucksvoll sie auch an und für sich seyn möge, ist noch weit entfernt den wirklichen Schutz zu schildern, den der Richter dem Angeklagten gewährt. Er behandelt ihn während der Erörterungen wie ein unglückliches Wesen, und er wird darin auf eine bewundernswürdige Weise von dem ganzen Auditorium — Volk, Advocaten und Geschwornen — unterstützt.

Die Verbrechen scheinen, wie ich bereits bemerkt habe, in England nicht denselben Abscheu einzuflößen, wie in Frankreich. Nach der Kälte zu urtheilen, womit sie dort betrachtet werden, möchte es das Ansehn gewinnen, als wenn der Engländer darin weniger das Ergebniß einer natürlichen Verkehrtheit des Schuldigen, als die beinahe unvermeidliche Folge des Elends sähe, das die Wirkung des Zufalls und einer schlechten Organisation der Gesellschaft ist. Sie bestrafen sie zwar, bisweilen sogar mit übermäßiger Strenge; aber sie bestrafen sie nur zum allgemeinen Besten, nie in Folge ihres Unwillens über das Verbrechen selbst. Nur glauben sie nicht, das allgemeine Beste fordere die Bestrafung aller Verbrechen; sie fürchten, die Wirkung des Beispiels durch die Vervielfältigung der Hinrichtungen zu schwächen. Sie sparen ihre volle Strenge für die Unglücklichen auf, gegen welche sich die größte Zahl von Beschuldigungen erhebt, und lassen Diejenigen unbestraft, deren Schuldbarkeit nicht durch sehr entscheidende Zeugnisse ins Licht gestellt ist. Es verschlägt ihnen wenig, wenn, unter den wahrhaft Schuldigen, der Eine verurtheilt, der Andere losgesprochen wird; desto schlimmer für Den, den allzu einleuchtende Beweise niederschmettern, und desto besser für Den, zu dessen Vortheil noch einige leichte Zweifel Statt finden! Sie betrachten den Ersten als von einem Mißgeschick bestimmt, dem Volke zum Exempel zu dienen, und ihm einen heilsamen Schrecken vor der Rache des Gesetzes einzuflößen; sie betrachten den Zweiten als einen Elenden, dessen Bestrafung der Himmel selbst sich in der andern Welt aufgespart hat. Ich bin indeß weit

entfernt von der Behauptung, daß jeder Geschworne bei sich selbst so denke; keiner von ihnen, keiner von den Engländern, mit welchen ich Umgang gehabt habe, hat sich gegen mich auf eine ähnliche Weise erklärt. Allein sie handeln, als ob sie so dächten; und ihre unverkennbare Gleichgültigkeit bei den schwersten Aussagen; die Sorgfalt, womit sie die Gattung und Natur der Beweise in Sachen erwägen, wo ihre Ueberzeugung so wenig als möglich zweifelhaft seyn darf; die Leichtigkeit, womit sie Thatsachen vergessen, die auf eine nicht regelmäßige Weise zu ihrer Kenntniß gelangt sind — sogar vergessen, daß der Angeklagte seine Schuld bereits eingestanden hatte, als er, auf die Aufforderung seines Anwalds oder auch des Richters, sich noch einmal entschloß, es auf einen Richterspruch ankommen zu lassen — oder auch vergessen, was er unter dem Versprechen der Begnadigung eingestanden hatte *): — alle diese Umstände

*) Es hat sich in unsere Criminal-Höfe ein Gebrauch eingeschlichen, der etwas Empörendes hat. Täglich sehen wir, daß Präsidenten, um die Wahrheit auszumitteln, die Angeklagten zum Eingeständniß ihrer Verbrechen verleiten, indem sie ihnen die Nachsicht des Gerichtshofes verheißen. Von süßen Worten betrogen, machen die Unglücklichen das Geständniß, von welchem sie Rettung erwarten; und in ihrer Erwartung getäuscht, sehen sie sich zu den Galeeren oder zur Festungsstrafe verurtheilt. Der einzige Vortheil, den sie von ihrem Vertrauen zu dem Versprechen der Obrigkeit ziehen, besteht darin, daß sie nur zu dem Minimum der von dem Gesetz verhängten Strafe verurtheilt werden. Aber der größte Theil von ihnen würde wegen mangelnden Beweises losgesprochen seyn. Diese Art von Fallstrick ist gehässig, grausam; nur schreibe man ihn nicht unseren Sitten zu: denn er ist nur das Ergebniß des lebhaften Verlangens französischer Richter, die Wahrheit zu entdecken; eines Verlangens, das in den Engländern gar nicht wirksam ist.

beweisen, daß sie von einem Gefühl belebt sind, gleich dem, das ich so eben beschrieben habe. Auch treffen die Angeklagten allenthalben auf ermunternde Blicke. Sind sie unschuldig, so wünscht man den Augenblick herbei, wo ihre Gefangenschaft aufhören wird; sind sie schuldig, so beklagt man sie, und ich möchte beinahe sagen, daß man sie losgesprochen zu sehen wünscht. Weit davon entfernt, daß man sich beeifern sollte, die Beweise für die ihnen zur Last gelegte Thatsache zu sammeln, scheint man nur beschäftigt mit der Auffindung Dessen, was ihnen vortheilhaft seyn kann. Nicht genug, daß man sie nicht befragt, läßt man sie nicht einmal reden, wenn sie in Einzelnheiten eingehn wollen, die ihnen nachtheilig werden könnten; der Schreiber, die Sachwalter, ein wohlwollendes Gemurmel der Zuhörer, der Richter selbst bestimmt sie, zu schweigen, um nicht Waffen gegen sich selbst zu liefern. Man möchte sagen, es sei in Aller Herzen eine allgemeine Verschwörung gegen die Strenge der Gesellschaft, gegen die Gerechtigkeit selbst, und jeder bemühe sich, ihr ein Schlachtopfer zu entreißen.

Um ein Beispiel von dieser unglaublichen Milde zu geben, glaub' ich Das anführen zu müssen, was täglich in Beziehung auf nachgemachte Banknoten geschieht.

Das englische Gesetz bestraft die Nachbildung der Banknoten und die Emission falscher Banknoten mit dem Tode; allein es bestraft den Besitz falscher Banknoten, in der Absicht sie in Umlauf zu setzen, nur mit Deportation.

Da es nun täglich vorkommt, daß man Banknoten unter den Händen der Nachahmer oder auch Derer

findet, welche falsche Banknoten in Umlauf gebracht haben: so faßt man in der Regel zwei Bills of indictment wider sie ab; und zwar so, daß sie in der ersteren beschuldigt werden, Banknoten nachgemacht oder falsche Banknoten in Umlauf gebracht zu haben, und daß in der zweiten von nichts weiter die Rede ist, als von Besitz falscher Banknoten mit der Absicht, sie in Umlauf zu bringen.

Wenn nun der Angeklagte vor der Schranke steht, um sein Urtheil zu vernehmen: so nähert sich der Advocat der Bank dem Advocaten des Gefangenen, um ihn zu fragen, ob sein Client erbötig ist, sich in Beziehung auf das zweite indictment, welches bloß Deportation nach sich zieht, schuldig zu bekennen, wogegen er verspricht, daß alsdann die Bank ihn nicht in Beziehung auf das erste verfolgen will, das seine That zu einem Hauptverbrechen macht. Willigt der Angeklagte ein, so wird er auf der Stelle nach seinem Eingeständnisse verurtheilt, und in Hinsicht des ersten indictment erklärt der Advocat der Bank den Geschwornen, daß er keine Zeugen aufstellen will, worauf die Geschwornen ein verdict auf nicht-schuldig aus Mangel an Beweis geben.

Und man glaube nur nicht, daß eine so unglaubliche Verhandlung auf eine geheimnißvolle Weise geschehe; sie findet während des Verhörs, in Gegenwart des Publikums, des Richters und der Geschwornen Statt.

Ich bin zu Durham sogar Zeuge eines ganz besonderen Falles gewesen. Unter drei Gefangenen, welche der Emission falscher Banknoten angeklagt waren, befand sich ein Frauenzimmer, das durch keine Betrachtung,

keine Ermahnung ihres Sachwalters, des Sachwalters der Bank, und selbst des Richters zur Annahme des ihr gemachten Vorschlages, nach welchem sie sich für schuldig des unerlaubten Besitzes falscher Banknoten erklären sollte, konnte bewogen werden. Man war also genöthigt, sie wegen Emission zu verurtheilen; und nachdem diese Thatsache anerkannt war, wurde sie zwar zum Tode verurtheilt, doch so, daß die Strafe in eine vierzehnjährige Deportation verwandelt wurde.

Hier folgt ein zweites Beispiel unmäßiger Nachsicht der Richter.

Ein Mensch, Namens Jacob Buttler, wurde vor die letzten Assisen von Lancaster, als des Diebstahls angeklagt, gebracht. Abwesend war einer von den wichtigsten Zeugen, wodurch der Beweis unvollständig wurde; denn man darf die Aussagen, welche in der Information enthalten sind, nur in dem Falle lesen, daß der Zeuge gestorben ist. Jetzt nun suchte der Advocat des Klägers den ihm fehlenden Beweis in dem Verhör des Angeklagten vor dem Friedensrichter, indem er behauptete, daß dies Verhör ein förmliches Eingeständniß enthalte. In diesem Verhöre nun gestand der Angeklagte, daß er in Gesellschaft zweier Cameraden einem Manne begegnet wäre, der sie nach dem rechten Wege gefragt hätte; daß sie sich bereit bewiesen, ihn an den verlangten Ort zu führen; daß sie ihn nach Hannoverstraße in den Gang Pipe-entry gebracht hätten. Hier nun wären seine Cameraden mit dem Mann handgemein geworden, und William Heap hätte seine Brieftasche genommen, worauf sie zusammen weiter gegangen wären. Uebri-

gens, fuhr er fort, nahm Heap das Geld aus der Brieftasche, zeigte sie uns, und warf sie dann in einen Schweinstall.

Der Advocat behauptete seinerseits, daß diese Erklärung kein Eingeständniß des Beklagten gegen sich selbst, sondern nur eins gegen William Heap enthalte, und daß sie folglich auf keine Weise auf die Ueberzeugung der Geschwornen einfließen dürfe.

Der Richter war derselben Meinung, und da er seine Zusammenstellung der Thatsachen in diesem Sinne machte: so sprachen die Geschwornen den Angeklagten, trotz der moralischen Gewißheit seiner Mitschuld, los, bloß weil sie die übrige Aussage nicht hinreichend fanden.

Dies ist der Geist des brittischen Verfahrens. Wie entgegengesetzt dem, der unsere Tribunale in Hinsicht der Ueberführung des Schuldigen, und der Kenntniß aller Umstände des Processes beseelt! Die Engländer scheinen ihre Blicke abzuwenden, um die Wahrheit nicht zu sehen, und erst dann, wenn sie nicht umhin können, sie aufzufassen, entschließen sie sich zu einer Anerkennung.

Es giebt keine genaue Regeln für das, was sie evidence nennen, wofern es nicht die sind, welche die gesunde Vernunft aufstellt: d. h. um ihre Ueberzeugung zu bilden, brauchen die Geschwornen nicht die und die Anzahl oder die und die Beschaffenheit von Beweisen, bestätigt durch so und so viel Zeugen; aber ohne daß es möglich ist, die Natur der einer englischen Jury zur Verurtheilung eines Angeklagten nöthigen Beweise zu bestimmen, kann man im Allgemeinen sagen, daß sie nie bloß durch das Gefühl bestimmt wird, welches sie von der

Schuldbarkeit des Angeklagten hat, wenn dies Gefühl nicht durch äußere Umstände von der höchsten Wichtigkeit und zwar durch solche verstärkt wird, welche unabhängig sind von allen halben Eingeständnissen und Widersprüchen des Angeklagten.

Sind solche Umstände aber wirklich da, so giebt es keine menschliche Betrachtung, welche den Angeklagten retten könnte, es sey denn in Fällen, die ungemein vortheilhaft sind. Die Jury hat geschworen, nach Evidenz zu urtheilen, und sie hält diesen Schwur mit bemerkungswerther Einfalt und Festigkeit. Nirgend wird der Eid mehr geachtet, als in England. Alle öffentliche Einrichtungen sind auf denselben gegründet, so wie alle bürgerliche Handlungen. Ihm weiß man jedes Opfer zu bringen.

Auch sind die Erörterungen der Geschwornen nie von langer Dauer; denn sie gestatten nicht, daß sich ein Streit zwischen ihrer Menschlichkeit und ihrem Gewissen erhebe. Wenn die Evidenz ihnen klar scheint, so sprechen sie dieselbe sogleich aus, ohne bei den Folgen dieser Erklärung zu verweilen; denn in Hinsicht dieser Folgen verlassen sie sich auf die Milde des Richters. Wenn die Evidenz nicht stark genug ist, so läßt sich der Richter sehr selten durch den Ausspruch der Geschwornen zuvorkommen; und Er ist der Erste, der sie bestimmt, sich zum Vortheil des Gefangenen zu erklären. Sehr selten ist mir der Fall vorgekommen, daß die Geschwornen sich zur Berathschlagung in ein besonderes Zimmer begeben hätten; und wenn sie dies für nöthig erachteten, so blieben sie selten über eine Viertelstunde aus. Immer,

oder fast immer, begnügen sie sich damit, daß sie um ihren Foreman einen Kreis schließen, und nach zwei bis drei Minuten geben sie ihr verdict, welches gewöhnlich in den Ausdrücken: guilty oder not guilty (schuldig oder nicht schuldig) abgefaßt ist.

Sobald die Geschwornen bereit sind, ihr verdict auszusprechen, richtet der Schreiber folgende Worte an sie: „Ihr, die ihr zur Jury gehört, betrachtet den Gefangenen. Was sagt ihr? Ist er des angeklagten Verbrechens schuldig, oder ist er es nicht?" *) Antwortet die Jury durch das Organ ihres Foreman: guilty, (schuldig), so trägt der Schreiber diese Erklärung in sein Register ein, und sagt darauf zu den Geschwornen: „Vernehmt euren Ausspruch, so wie der Gerichtshof ihn eingetragen hat. Ihr sagt, der Gefangene sey des angeklagten Verbrechens schuldig **)." Hierauf antwortet der Foreman: Ja! und der Gefangene wird in den Kerker zurückgeführt.

Dieser Ausspruch von guilty oder not guilty wird ein general verdict genannt, weil er allen Fragen entspricht, welche die Anklage darbietet, und weil er in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, ohne der besonderen Umstände zu gedenken. Wenn aber die Geschwornen einige Zweifel über den peinlichen Rechtspunkt haben; wenn

*) You of the jury look the prisoner. How say you? Is he guilty of this etcet., of which he stands indicted, or not guilty?

**) Hearken to your verdict, as the court has recorded it. You say that the prisoner is guilty of this etcet., whereof he stands indicted.

sie z. B. ungewiß darüber sind, ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen ein Mord aus Vorsatz (murder) oder ein bloßer Todtschlag (manslaughter) oder überall kein Verbrechen nach den Ausdrücken des Gesetzes ist: so können sie diesen Punkt der Entscheidung des Hofes überlassen, und alsdann geben sie ein sogenanntes special verdict, welches seine Benennung daher hat, weil es die besonderen Umstände der Thatsache specificirt, deren Abwägung alsdann den Richtern überlassen wird.

Um dieses special verdict zu geben, fangen sie damit an, daß sie die gegen den Angeklagten bewiesenen Thatsachen als constirend feststellen, und dann fahren sie also fort: „Und wenn nach den auf diese Weise festgestellten Thatsachen den Richtern scheinen sollte, daß diese Thatsachen einen Mord aus Vorsatz in sich schließen, alsdann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene eines vorsetzlichen Mordes schuldig ist; wenn aber nach denselben auf vorbemeldete Weise festgestellten Thatsachen den Richtern scheinen sollte, daß diese Thatsachen nicht einen vorsetzlichen Mord in sich schließen, so erklärt die obenbenannte Jury, daß der Angeklagte nicht eines vorsetzlichen Mordes schuldig ist *).

*) And, if upon the whole matter aforesaid, in form aforesaid found, it shall seem to the aforesaid justices (stating the question of law upon which the jury doubt); then the jury aforesaid find, upon their oath, that the said defendant is guilty (stating the crime): but, if upon the matter aforesaid, in form aforesaid found, it shall seem to the aforesaid justices that (stating the question of law, upon which the jury doubt),

Die kleinen Geschwornen haben, wie die großen, das Recht, in ihren verdicts Unterscheidungen anzubringen. Sie geben also, je nach den Umständen, ein verdict, das folgendermaßen abgefaßt ist: guilty not of felony, but of misdemeanuor (schuldig nicht der Felonie, sondern eines bloßen Mißbetragens); guilty not of burglary, but of felony (schuldig nicht des Diebstahls mit Einbruch, sondern der Felonie); guilty not of murderer, but of manslaughter (schuldig nicht des Mordes aus Vorsatz, sondern des Todtschlags).

Die Geschwornen sind verpflichtet, ihr verdict mit Einhälligkeit zu geben; aber es sey nun, weil sie nach der Einfachheit der Instruction immer nur über evidente Verbrechen zu statuiren haben, oder weil sie ihr guilty nur auf Anklagen gründen, welche durch unverwerfliche Beweise festgestellt sind, oder endlich, weil die Minderzahl es sich zur Pflicht macht, der Mehrzahl beizutreten — die von dem Gesetz verlangte Einhälligkeit ist kein Hinderniß für die Schnelligkeit ihrer Entscheidung. Sehr selten, wie ich bemerkt habe, verlangen sie, sich in ihre Kammer zur Berathschlagung zurückzuziehen; wenn sie es aber für nöthig erachten sollten, so läßt der Gerichtsschreiber einen Beamten des Hofes schwören, daß er sie bewachen will ohne Feuer, ohne Licht, ohne Essen und Trinken, bis sie ihren Ausspruch gethan haben *).

---

then the jury aforesaid find upon their oath, that the said defendant is not guilty of (stating the crime).

*) Dieser Eid ist auf folgende Weise gefaßt: You shall well and truly keep this jury without meat, drink, fire or candle; you shall not suffer any person to speak unto them,

Die Richter pflegen indeß dieſe ungemeine Strenge zu mildern, indem ſie den Geſchwornen erlauben, leichte Nahrung zu ſich zu nehmen. Inzwiſchen warten jene das Ende der Berathſchlagung nicht ab, um eine neue Sache anzufangen; und wenn die Geſchwornen ſich nach Verlauf einer Viertelſtunde nicht vereinigt haben: ſo läßt man einen zweiten Angeklagten kommen, bildet eine neue Jury, und ſchreitet zu einem neuen Urtheil. Will auch die neue Jury berathſchlagen, ſo ſchließt man ſie mit denſelben Förmlichkeiten in eine andere Kammer, und fängt mit einer dritten Jury eine dritte Sache an, ſo daß der Lauf des Verhörs durch die Berathſchlagung der Jury nie unterbrochen wird.

Der Richter würde ſogar das Recht haben, wenn die Jury ihre Berathſchlagung am Schluſſe der Sitzung nicht beendigt hätte, ſie zu Wagen zu bringen, und mit ſich nach der neuen Stadt zu führen, wohin er ſich ſelbſt begeben muß; und hier würde ſie ſo lange eingeſchloſſen werden, bis ſie ihren Ausſpruch gethan hätte.

Wenn die eingeſchloſſenen Geſchwornen ſich über einen Ausſpruch vereinigt haben, ſo zeigen ſie es dem Richter an. Alsdann wird die Sache, womit man gerade beſchäftigt iſt, einen Augenblick unterbrochen, man läßt den in den Kerker zurückgeführten Angeklagten holen, und die Geſchwornen thun ihren Ausſpruch in ſeiner Gegenwart auf die oben beſchriebene Weiſe. Hierauf fängt man die unterbrochene Sache wieder an.

---

nor yourself, unleſs it be to ask them, whether they are agreed of their verdict: untill the shall be agreed of their verdict.

Die Strafen sind immer, wie ich gesagt habe, Gefängniß, oder Deportation auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, oder Tod. Bei kleinen Diebstählen, welche nur Gefängniß nach sich ziehen, fügt der Richter Peitschenhiebe hinzu, welche, je nach der Sentenz, entweder öffentlich oder im Stillen versetzt werden. Am häufigsten geschieht das Letztere. Die Zahl der Peitschenhiebe wird gewöhnlich der Discretion des under-sherif überlassen; sie steigt von vierzig auf achtzig. Diese Strafe ist höchst schmerzhaft, nach dem Geschrei zu urtheilen, welches die Sträflinge ausstoßen; und da in England alle Gedanken auf Verbreitung der Menschenliebe gerichtet sind, so habe ich sagen gehört, daß man jene abschaffen sollte. In Beziehung auf das weibliche Geschlecht ist sie bereits im vorigen Winter abgeschafft worden; aber gegen das männliche wird sie noch häufig ausgesprochen, vorzüglich gegen Knaben in London und den quarter-sessions.

Aus allen diesen Einzelheiten folgt, daß die englischen Tribunale dem Fremden den Anblick einer Unpartheilichkeit und Milde gewähren, welcher den französischen durchaus fremd ist. In England athmet Alles Güte und Nachsicht. Der Richter erscheint wie ein Vater, der im Kreise seiner Familie damit beschäftigt ist, eins seiner Kinder zu richten. Sein Anblick hat nichts Schreckenvolles. Nach einem alten Gebrauch ist sein Tisch, wie der des Gerichtsschreibers, mit Blumen bestreut. Auch der Sherif und die übrigen Beamten des Gerichtshofes tragen jeder einen Blumenstrauß. Vermöge einer außerordentlichen Herablassung läßt der Richter sogar

sein Tribunal von einer Menge Zuschauer besetzen; und so ist er von den artigsten Frauen der Provinz umgeben, welche als Schwestern, Gattinnen und Töchter der großen Geschwornen zu den Festen kommen, die durch die Assisen veranlaßt werden, und den Verhören entweder aus Pflicht, oder aus Neigung, beiwohnen. Sie erscheinen in dem niedlichsten Morgenanzug, und es ist in Wahrheit ein merkwürdiger Anblick, das ehrwürdige, mit einer großen Perücke bedeckte Haupt des Richters mitten unter den Köpfen junger, mit allen Annehmlichkeiten der Natur und Kunst geschmückten Weiber sich erheben zu sehen.

Bei uns (den Franzosen) hingegen scheint alles feindlich gegen den Angeklagten gesinnet. Der Gerichtshof behandelt ihn bisweilen mit einer Härte, um nicht zu sagen einer Grausamkeit, welche dem Engländer Schaudern einflößt. Sogar unsere Präsidenten, weit entfernt davon, daß sie für den Beschuldigten das Interesse fühlen sollten, das er von der Unpartheilichkeit ihres Amts zu fordern ein Recht haben könnte — unsere Präsidenten sogar werden, indem sie angewiesen sind, die Debatte zu leiten, und die Anklage festzustellen, nur allzu oft Parthei gegen die Angeklagten, und scheinen es sich bisweilen mehr zur Ehre als zur Pflicht zu machen, daß er verurtheilt werde.

Wahr ist, daß die Freiheit der Vertheidigung, welche in Frankreich von weit größerer Ausdehnung ist, als in England, uns zu einer weit lebhafteren Verfolgung nöthigt, und daß es kaum möglich seyn würde, den Schuldigen zu erreichen, wenn, da die Vertheidigung einen

so großen Spielraum hat, wie unsere Gesetze ihr gestatten, die Verfolgung in so enge Schranken eingeschlossen wäre, wie in England, d. h. wenn es untersagt wäre, den Angeklagten und seine Mitschuldigen zu verhören.

Es folgt aus dieser Organisation der englischen Tribunale auch, daß sie ein weit geringeres dramatisches Interesse gewähren, als die unsrigen. Bei ihnen spielt der Angeklagte gar keine Rolle: sein auf eine Stange gepflanzter Hut könnte ohne allen Nachtheil seine Stelle beim Verhör vertreten. Weder durch den Anblick des Gefangenen, welcher den Zuhörern den Rücken zuwendet, noch durch die Entwickelung der Beweise, noch durch den Widerstand des Angeklagten, noch durch die Bemühungen des Richters, die Wahrheit zu entdecken, wird die Theilnahme des Publikums angeregt. Es giebt keinen Kampf zwischen dem Ankläger und dem Verdächtigen, und der letztere bietet nur das Schauspiel eines Menschen dar, der mit großer Gleichgültigkeit den Advocaten des Klägers und seinen eigenen um seinen Kopf streiten läßt. Weder der Ton seiner Stimme, der immer unsicherer und schwächer wird, so wie die Beweise über seinem Haupte zusammenschlagen, noch die zunehmende Blässe seines Gesichts, noch der Schweiß, der seine Stirn bedeckt, noch das zermalmende Schweigen des Verbrechens, das, ins Licht gestellt, sich selbst nicht verleugnen kann — nichts von dem allen hebt die Leidenschaften der Anwesenden, und regt in ihren Gemüthern das Mitleid, den Abscheu, die Rache und alle die Gefühle an, welche unsere Debatten erzeugen. In England ist alles kalt und ruhig: die Advocaten,

die

die Geschwornen, die Richter, das Publikum und man könnte hinzufügen, der Gefangene selbst, der von Keinem weder vor der Gefahr, die er läuft, noch vor der Macht der Beweise, die sich gegen ihn vereinigen, gewarnt wird.

Die Verurtheilungen werden nicht, wie in Frankreich, in Folge der Erklärung der Geschwornen ausgesprochen, es sei denn im Falle einer Mordthat. Haben die Geschwornen ihr verdict gegeben, so zieht der Angeklagte sich zurück, und erst am Schlusse der Sitzung werden die Verurtheilungen zusammen bekannt gemacht. Alle zu derselben Strafe verurtheilten Angeklagten werden in eine und dieselbe Sentenz begriffen.

Dieser Augenblick, man muß es bekennen, gewährt einen schmerzlichen Auftritt. Die meisten Verurtheilungen sind, wie ich schon oben bemerkt habe, Verurtheilungen zum Tode, welche hinterher in eine mehr oder weniger lange Deportation oder Gefängnißstrafe verwandelt werden. Beinahe alle Verurtheilten wissen daher zum Voraus, auf eine beinahe unfehlbare Weise, daß sie, je nach den Umständen ihres Processes, der Gegenstand der richterlichen Nachsicht seyn werden. Inzwischen bedeckt der Richter, der in allen Fällen verpflichtet ist, die Sentenz des Gesetzes gegen sie auszusprechen, sein Haupt mit einer Art von schwarzem Schleier, giebt seinem Gesichte den Ausdruck feierlicher Traurigkeit, und richtet an die Schuldigen eine strenge Rede, worin er ihnen die Abscheulichkeit ihrer Verbrechen und die Nothwendigkeit vorstellt, worin er sich befindet, die Gesellschaft gegen ihre Verkehrtheit durch ihren Tod zu sichern. Er spricht das Todesurtheil förmlich gegen

sie aus; doch weit entfernt, daß dieses düstere Aeußere und dieses Todesurtheil auf die Gefangenen den fürchterlichen Eindruck machen sollte, den man erwarten möchte, bleiben sie von diesen eitlen Drohungen unbewegt, und ihre kecke Zuversicht fordert gleichsam den Richter auf, zur Vollziehung zu schreiten.

Wenn das verdict der Jury dem Gerichtshofe gegen die Evidenz zu seyn scheint, so muß man unterscheiden, ob es für, oder wider den Gefangenen ist.

Im ersteren Fall kann der Richter den Geschwornen einen neuen Abriß von dem Handel machen, und sie auffordern, denselben mit größerer Aufmerksamkeit zu untersuchen, und ihr verdict zu verändern; wenn aber die Jury darauf besteht, so ist der Richter verpflichtet, den Angeklagten loszusprechen, es sey denn, daß er Ursache hätte zu glauben, bei den Geschwornen sei böser Wille oder Bestechung wirksam. Er kann alsdann die Lossprechung aufschieben, und sich an den König wenden, welcher die ganze Jury oder den verdächtigen Geschwornen auf dem Wege des attaint belangt; und wenn in diesem Proceß, der wie alle übrigen geführt wird, die Jury oder einige ihrer Glieder schuldig befunden werden: so wird das verdict vernichtet, und der Angeklagte vor eine neue Jury gestellt. Aber diese außerordentlichen Fälle ausgenommen, kann man gegen die Lossprechung des Angeklagten nicht einkommen, nach dem von allen Völkern anerkannten Grundsatz: non bis in idem.

In dem zweiten Falle ist der Richter, nachdem er die Jury zur Abänderung ihres verdict ermahnt hat, zwar verpflichtet, die von dem Gesetz verhängte Strafe

über den Gefangenen auszusprechen, allein er hat das Recht, die Vollziehung der Sentenz aufzuschieben; und nach seiner Rückkehr in London trägt er die Sache den zwölf vereinigten Richtern vor, denen er alle Bemerkungen mittheilt, die er beim Verhör über die Aussagen der Zeugen gemacht hat. Wenn nun die zwölf Richter der Meinung sind, daß das verdict der Evidenz entgegen sei, so statten sie darüber Bericht an den König ab, der den Verurtheilten gänzlich begnadigt.

Doch diese Fälle sind äußerst selten; der erste, weil es keinen Richter giebt, dem an der Verurtheilung eines Angeklagten, sollte er auch schuldig seyn, sogar viel gelegen wäre; der zweite, weil es sich noch schwerer annehmen läßt, daß Geschworne gegen die Meinung des Richters und gegen die natürlichen Folgerungen, welche sie aus den Debatten ziehen sollten, einen Angeklagten durchaus schuldig finden werden. Es kommt noch dazu, daß der Richter, wenn ihm die Beschuldigungen nicht hinlänglich begründet scheinen, den Sachwalter des Klägers ersucht, von der Klage abzustehen, worein dieser unfehlbar willigt, so daß die Geschwornen, nach Ablesung des indictment, ihr not guilty aussprechen, weil es an einem Kläger fehlt.

Es giebt in England keinen Cassationshof; und was demselben etwa am nächsten kommen möchte, ist Folgendes:

Man wird bereits bemerkt haben, daß nach den Formen der Instruction, von welchen oben die Rede gewesen ist, es höchst schwierig seyn würde, das zu finden, was man in Frankreich Cassations-Mittel nennt. Die

Instruction, welche dem Urtheil vorangeht, beschränkt sich auf ein einfaches Verhör des Klägers und der Zeugen vor dem Friedensrichter, welcher, je nach der Meinung, die er von der Sache faßt, und unter seiner Verantwortlichkeit, den Angeklagten zurückschicken oder ins Gefängniß sperren kann bis zur Zeit der Assisen oder der quarter-sessions, wo er sein Urtheil findet, wenn die bill of indictment, die gegen ihn gerichtet worden, von der großen Jury begründet gefunden ist. Wäre die Klage dem Friedensrichter als zu leicht erschienen, und hätte er den Angeklagten weder ins Gefängniß setzen, noch ihn, gegen Caution, der Erscheinung vor den Assisen unterwerfen wollen: so würde der Kläger um diese Zeit das Recht haben, sich den großen Geschwornen mit seiner bill of indictment und seinen Zeugen vorzustellen, und ein true bill von ihnen zu verlangen. Findet nun die große Jury, daß sein Begehren gerecht ist, so wird der Beklagte verhaftet und gerichtet; und in dem Falle, wo man sich seiner Person nicht bemächtigen kann, fertigt der Richter ein warrant gegen ihn aus, nach welchem er verhaftet und in den Assisen gerichtet wird, die auf seine Verhaftung folgen. In Hinsicht des Verhörs, wird von dem, was darin vorgeht, kein Protocoll aufgenommen, und alles ist der Klugheit des Richters anheim gestellt: sowohl die Mühe, die Zeugen zu vernehmen, als die, sie zu vereiden, sogar das Recht, die Forderungen, welche von dem Kläger oder dem Beklagten gemacht werden können, zu genehmigen oder zurückzuweisen.

Es giebt also für die Cassation nur vier Materien,

welche aus dem Wesen jedes peinlichen Verfahrens selbst hervorgehn: 1) wenn das indictment nicht in den Ausdrücken des Gesetzes selbst ist; 2) wenn das dem Gefangenen zur Last gelegte Verbrechen nicht von dem Gesetz vorhergesehen ist; 3) wenn die von dem Richter ausgesprochene Strafe nicht die ist, welche das Gesetz angewendet sehen will; 4) wenn bei dem Verhöre selbst etwas Ungesetzliches vorgegangen ist, wenn man z. B. nach gefälltem Urtheil die Entdeckung gemacht hätte, daß alle Zeugen, anstatt auf die Bibel zu schwören, zufälliger Weise auf einen Band von Shakespear's Werken geschworen hätten.

In dem ersten Falle, wo sich der Angeklagte mit einigem Schein von Recht über die Form des indictment beklagt, nimmt der Kläger dasselbe zurück, und fertigt ein zweites an, das regelrechter ist, und das er auf der Stelle der großen Jury übergiebt.

In dem zweiten Falle, wenn das dem Gefangenen zur Last gelegte Verbrechen nicht dem entspricht, was das Gesetz vorhergesehen hat, kann er sich entweder dem indictment widersetzen, was man to demur to the indictment nennt, oder er kann sich dem Richterspruch über die ihm zur Last gelegte Thatsache unterwerfen und dann, vor der Erscheinung der Jury, durch seinen Sachwalter behaupten lassen, daß diese Thatsache von dem Gesetze nicht für ein Verbrechen gehalten wird, daß es z. B. weder einen Verrath, noch eine Felonie constituirt.

Betritt er die erste Bahn, d. h. widersetzt er sich dem indictment, so muß er damit beginnen, daß er

sich der ihm zur Last gelegten Thatsache schuldig bekennt, und bloß behauptet, es sey kein gesetzliches Verbrechen; und alsdann entscheidet der Richter über den Rechtspunkt, und spricht dem zufolge das Urtheil.

Will sich aber der Gefangene nicht der Gefahr aussetzen, einzugestehen, daß er die Thatsache verschuldet hat: so läßt er die Erörterung ihren gewöhnlichen Lauf nehmen, und erst nachdem die Jury entschieden hat, läßt er die Rechtsfrage vor dem Richter plaidiren.

Findet der Richter sie kitzlich, so kann er sich für seine Person des Ausspruchs enthalten, und die Entscheidung der Frage seinen zwölf Collegen überlassen.

Wenn ihm aber die Entscheidung der Frage ganz einfach schiene, wenn er sich fähig glaubte, sie in eigener Person zu entscheiden, und wenn er sie zum Nachtheil des Angeklagten entschiede; oder wenn er in dem dritten Falle, von welchem wir geredet haben, wo es sich um einen Zweifel über die Anwendung der Strafe handelt, gegen den Angeklagten eine Strafe ausgesprochen hätte, von welcher dieser behauptete, daß er sie nicht verdient habe: alsdann würde der Sachwalter des Angeklagten, in Begleitung eines oder zweier von seinen Collegen, sich nach dem Verhör zu dem Richter begeben, ihm über seine Entscheidung Vorstellungen machen, und ihm ankündigen, daß er damit umgehe, von seinem Urtheil an die Bank des Königs, diesen großen Criminal-Gerichtshof in England, zu appelliren, um ein writ of error (Cassation) gegen die durch ihn erfolgte Entscheidung nachzusuchen. Diese writs werden von dem General-Procurator bewilligt, und dürfen nie versagt wer-

den. Sie entsprechen ungefähr den französischen actes d'appel, mit der Einschränkung, daß sie nicht aufschiebend sind.

Der Richter ist also durch diese Erklärung in der Ausübung seiner Gewalt auf keine Weise gehemmt; er hat das Recht, die Vollziehung seines Urtheils bis zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes, Kings-bench genannt, aufzuschieben, oder sie, auf seine eigene Verantwortlichkeit, und ohne alle Rücksicht auf die ihm gemachten Bemerkungen, vollziehen zu lassen. Wer aber möchte sich in England mit einer solchen Verantwortlichkeit belasten?

Gleichwohl hat dies einer von den gegenwärtigen zwölf Richtern in einer Sache gethan, wo es um das Leben des Angeklagten ging. Glücklicher Weise für den Verurtheilten, glücklicher Weise auch für den Richter, wurde, vor der Vollziehung des Urtheils, durch einen Verwandten des Angeklagten im Staatssekretariat ein Aufschubsbefehl erwirkt, den er selbst in eben dem Augenblick überbrachte, wo der Angeklagte sollte gehängt werden. Nachdem hierauf die Thatsachen, welche der Angeklagte zu seiner Vertheidigung vorgebracht hatte, und welche während der Debatten nicht hatten verificirt werden können, durch Nachforschung waren erwiesen worden: so erhielt der Verurtheilte die Begnadigung des Königs. Wäre er unglücklicher Weise hingerichtet, und die von ihm angeführten Thatsachen erst nach seinem Tode ins Klare gebracht worden: so hätte es geschehen können, daß der Richter dem Parliament angezeigt wäre, und die Kammer der Gemeinen hätte alsdann seine Ab-

setzung bei dem Könige auf den Grund seiner Unwissenheit und Unfähigkeit nachgesucht.

In dem vierten Falle endlich, wo es sich um eine vorgeblich ungesetzliche Thatsache handelt, die im Verhör vorgegangen, untersucht der oberste Gerichtshof (King's bench) zunächst, ob die angeführte Thatsache von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie, erwiesen, die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehen würde; und wenn es sich so damit verhält, so überläßt sie die Bestreitung der angeführten Thatsache einer in der Grafschaft gewählten Jury; und wenn die Thatsache erwiesen wird, so cassirt sie das Urtheil.

Vor King's bench werden alle Sachen von den Sachwaltern beider Partheien eben so plaidirt, wie in den französischen Gerichtshöfen. Nach den Reden der Sachwalter liefet der Richter, welcher das Urtheil abgefaßt hat, seinen Collegen seine Bemerkungen vor, und erklärt ihnen die Beweggründe seiner Entscheidung. Die Richter entscheiden alsdann, indem sie ihre Meinung öffentlich und mit lauter Stimme abgeben; und je nachdem die Nichtigkeit das verdict trifft, wenn z. B. die abgehörten Zeugen entweder nicht recht, oder wohl gar nicht geschworen haben, oder wenn die Nichtigkeit nur die von dem Richter verhängte Strafe angeht: vernichten sie das verdict, und stellen den Gefangenen vor eine andere Assise, um gerichtet zu werden, oder sie ändern die von dem Richter ungesetzlich ausgesprochene Strafe ab, und wenden diejenige an, welche das Gesetz bestimmt.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf

den Unterschied des Genius der Britten von dem der Franzosen aufmerksam zu machen. Nur unter Zittern und Zagen wagt man es in Frankreich, seine Pflichten als Obrigkeit oder Bürger zu erfüllen: im Dunkeln üben wir unsere politischen Rechte aus; unsere Richter und Geschworne berathschlagen im Geheimen; unsere Wähler und unsere Abgeordneten stimmen immer nach geschlossenen Büllettins. In England ist das ganz anders, und der bürgerliche Muth giebt dem militärischen in keiner Art nach: jeder überläßt sich mit Zuversicht der Verantwortlichkeit für alle Handlungen, die er als öffentlicher Beamter verrichtet; die Richter berathschlagen und meinen mit lauter Stimme; die Geschwornen, welche in ihrem verdict einhällig seyn müssen, machen die individuelle Meinung, welche sie über jede Sache ausgesprochen haben, nothwendig bekannt; ihre Wähler geben dem Bewerber öffentlich ihre Stimme, und bei allen wichtigen Fragen verfahren die Mitglieder des Parliaments nach Namenaufruf. Auf diese Weise werden alle Talente, alle Meinungen, alle Ansichten bekannt und gewürdigt, und Jeder weiß, was er schätzen oder fürchten, behaupten oder verwerfen soll.

Die königliche Bank (King's bench) ist einer von den drei großen Gerichtshöfen Englands. Sie ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, lord chief Justice genannt, und aus drei Richtern. Dieselbe Zusammensetzung ist den beiden anderen Gerichtshöfen — commons-pleas und exchequer — gemein. Alle diese vereinigten Richter bilden die zwölf großen Richter Englands, welche beauftragt sind, alle Sachen des Kö-

nigreichs, bürgerliche sowohl als peinliche, so wie auch die der Regierung mit ihren Rechnungspflichtigen und die der letzteren unter einander zu schlichten.

Alle diese Gerichtshöfe halten zwischen den Bezirksreisen Sitzungen, welche terms genannt werden, und in diesen Sitzungen, so fern sie von King's bench herrühren, werden, auf die oben beschriebene Weise, alle Cassationsfragen in peinlichen Sachen erörtert und entschieden.

(Die Fortsetzung folgt).

Weshalb dringt der Pabst auf die Ausstattung der ersten Kirchenämter mit liegenden Gründen?

In allen seit dem Jahre 1816 geschlossenen Concordaten hat Pius der Siebente darauf gedrungen, daß die ersten Kirchenämter mit liegenden Gründen ausgestattet werden sollen, und dadurch zu erkennen gegeben, daß er jede andere Art von Ausstattung als minder zweckmäßig für die Erfüllung der Berufspflichten eines katholischen Bischofs oder Erzbischofs betrachtet.

Diese Forderung Sr. Heiligkeit ist in dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Gesellschaft so auffallend, daß die Frage, aus welchen Beweggründen sie hervorgehe, auf keine Weise zu den müßigen und kurzweiligen gehört.

Geriethe irgend ein Fürst auf den Einfall, das Studium der mathematischen Wissenschaften, deren Nützlichkeit für die Gesellschaft wohl keinem Zweifel unterliegt, dadurch zu befördern, daß er die sämmtlichen Professoren der Mathematik mit liegenden Gründen auszustatten beföhle: so würde man sich schwerlich des Lachens enthalten können. „Wie verhält sich, würde man fragen, das Mittel zum Zweck bei dieser Anordnung? Ist es im Mindesten wahrscheinlich, daß die

Mathematik besser gelehrt und besser gelernt werden wird, weil die Lehrer Territorial-Herren geworden sind? Läßt sich nicht vielmehr annehmen, daß das Gegentheil erfolgen werde, nachdem die Lehrer in eine Art des Besitzes verflochten sind, die ihr Interesse an der Wissenschaft vermindert? Was soll also diese Ausstattung, während es eine weit bessere giebt?"

Dieselbe Bemerkung findet ihre Anwendung, sobald von Staatsämtern im Allgemeinen die Rede ist. Die Ausstattung derselben — nicht mit liegenden Gründen, sondern mit baaren Gehalten, ist, wenn man ein wenig tiefer in die Sache eindringt, so nothwendig, daß sich behaupten läßt, diese Nothwendigkeit könne nur von dem geleugnet werden, der das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft nie erforscht hat. Es mag Zeiten gegeben haben, wo es an Mitteln fehlte, Staatsämter auf das Zweckmäßigste auszustatten; aber diese Zeiten sind vorüber, und ihre Wiederkehr ist eben so unmöglich, als sie des Wunsches unwerth ist. An die Stelle der Producten-Wirthschaft ist eine Geldwirthschaft getreten; und mit dieser steht und fällt die Cultur. Die Ansicht vom Gelde, worin es als bloßes Werkzeug des Handels erscheint, ist allzu beschränkt, als daß man darauf eingehen könnte, vorausgesetzt, daß unter Handel nichts weiter verstanden wird, als das Geschäft einer besonderen Klasse der Gesellschaft, welche man Kaufleute nennt. Geld ist allgemeines Remunerations-Mittel, und, als solches, Aequivalent für jede Art des natürlichen Eigenthums geworden. Eben deswegen nun läßt sich eine bürgerliche Gesellschaft ohne Geld nicht mehr denken.

Fehlte es, so würden tausend Verrichtungen entweder gänzlich zum Stillstand kommen, oder ihre Natur so wesentlich verändern, daß sie ihren Wirkungen nach gar nicht wieder zu erkennen wären. Der Ackerbau selbst — in welchem hohen Grade hat er sich seit dem Eintritt des Geldes, in die Gesellschaft vervollkommnet! Und kann er, nachdem er einmal zum Gewerbe geworden ist, noch etwas anderes beabsichtigen, als Erwerbung des allgemeinen Remunerations-Mittels?

Wenn nun der heil. Vater die Ausstattung der ersten Kirchenämter mit liegenden Gründen jeder anderen Ausstattung derselben vorzieht, so muß er dazu seine besonderen Gründe haben. Diese können nicht von dem Vortheile der Gesellschaft hergenommen seyn; denn wenn dies der Fall wäre, so würden sie der Grundlage entsprechen, worauf die bürgerliche Gesellschaft beruhet, d. h. sie würden nicht etwas fordern, was seiner Natur nach so verschiedenartig ist, wie geistliche Verrichtungen und Territorial-Besitz sind. Sie müssen vielmehr aus der Erwägung eines Particular-Vortheils hervorgehen, so wie dieser durch das Wesen der römisch-katholisch-apostolischen Kirche festgestellt wird.

Untersuchen wir also, von welcher Beschaffenheit dieser Particular-Vortheil ist.

Nichts kann der Pabst, als allgemeiner Bischof, bei seiner Forderung weniger beabsichtigen, als die Geistlichkeit zwischen zwei so heterogenen Verrichtungen, wie Ackerbau und Priesterthum durch sich selbst sind, in eine unglückliche Mitte zu bringen; denn die Vernachlässigung beider würde die unmittelbare Folge davon seyn. Wenn

er nun gleichwohl auf eine Ausstattung der ersten Kirchenämter mit liegenden Gründen dringt, so muß er glauben, daß diese Ausstattung den Verrichtungen eines Bischofs oder Erzbischofs auf keine Weise Abbruch thue. Dies aber kann nur dadurch bewirkt werden, daß die Ausstattung reichlich ist, d. h. daß sie den Ausgestatteten in die Classe der Territorial-Herren bringt. Eine solche Ausstattung nun ist nothwendig mit Abhängigkeitsverhältnissen verbunden. Ein Prälat braucht Pächter, Pächter aber gebrauchen zur erfolgereichen Betreibung ihres Gewerbes viele andere Leute. Alle diese Personen drehen sich um den Erzbischof oder Bischof, wie um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt. Von dem, was dieser Erzbischof oder Bischof als Geistlicher leistet, ist nun nicht länger die Rede; genug, daß er Herrenrechte übt, und daß es in seiner Gewalt steht, ob er mit Denen, die er seine Leute nennt, in Verbindung bleiben will, oder nicht. Hierbei aber gewinnt die römisch-katholisch-apostolische Kirche auf eine wunderbare Weise. Gegründet auf ein System von übernatürlichen Lehren, würde sie wenig Anhänger finden oder behalten, wenn sie den Glauben an die Wahrheit dieser Lehren nicht durch Abhängigkeitsverhältnisse erleichterte, die zu allen Zeiten bewirkt haben, daß man der Meinung des Gebieters folgte, ohne sich in tiefsinnige Untersuchungen über die Wahrheit derselben einzulassen.

Hier zeigt sich der Unterschied zwischen einer Ausstattung mit liegenden Gründen und einer mit baaren Gehalten auf eine so einleuchtende Weise, daß man gar nicht darüber zweifelhaft seyn kann, welcher von beiden

der Vorzug gebühre, so lange es sich um die Beibehaltung eines Systems von übernatürlichen Lehren handelt, die nie ein Gegenstand des Wissens werden können. Die Ausstattung mit baaren Gehalten würde die unabtreibliche Wirkung hervorbringen, daß die Geister sich zur Freiheit erhöben; und wenn dies auch nicht auf der Stelle geschähe, so würde es doch nach und nach nur desto sicherer erfolgen. Darum ist es unmöglich, daß Frankreich, wo die Ausstattung der Geistlichkeit mit baaren Gehalten eine von den glücklichsten Wirkungen der Umwälzung ist, in kirchlicher Hinsicht auf dem Punkt stehen bleibt, worauf es jetzt noch steht; und eben darum muß Spanien, obgleich in diesem Augenblick noch weit von diesem Ziele entfernt, in eben dem Maaße protestantisch werden, als seine Bewohner sich aus den Abhängigkeitsverhältnissen loswinden, worin sie bisher zur Priesterschaft gestanden haben. Die ganze Rolle, welche die römisch-katholische Kirche während des Mittelalters spielte, beruhete auf dem Territorial-Besitz, zu welchem sie vorzüglich vom sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung an gelangte; und wenn das Christenthum in den beiden ersten Jahrhunderten seines Daseyns einen edleren Charakter hatte — wie dies allgemein eingestanden wird —: so war der Grund davon unstreitig kein anderer, als daß seine Träger während dieses Zeitraums kein Eigenthum in liegenden Gründen kannten, und daß es Gesetze gab, die ihnen die Erwerbung desselben untersagten.

So wie aber die Ausstattung der ersten Kirchenbeamten mit liegenden Gründen die wahre Ursache des Ansehns ist, das sie in der Gesellschaft genießen; eben

so ist sie die Ursache des Ansehns, worin das Oberhaupt der katholischen Kirche noch immer steht. Wir wollen hier nicht geltend machen, daß das höchste Episkopat selbst mit einem ansehnlichen Domän ausgestattet ist, das man den Kirchenstaat nennt; so wichtig dieser Umstand ist, so entscheidet er doch nicht Alles. Das eigentliche Ansehn des Pabstes muß als die Summe des Ansehns betrachtet werden, worin die sämmtlichen Bischöfe der katholischen Welt stehen. Da nun, wie wir gesehen haben, das Ansehn dieser Bischöfe bei weitem weniger auf den Lehren, deren Vertreter sie sind, als auf der Gewalt beruhet, die sie ihrer Ausstattung mit liegenden Gründen verdanken: so ist eben diese Ausstattung die ergiebige Quelle für das Ansehn des Pabstes.

Dies geht sehr natürlich zu.

Keine Art von Ausstattung reizt so sehr zur Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft, als die mit liegenden Gründen, wenn daraus ein bedeutender Territorial-Besitz hervorgeht, der nur durch die Arbeit Anderer verwerthet werden kann. Ausgestattete dieser Art gelangen nur allzu leicht zu der Einbildung, daß sie Wesen höherer Art sind, die sich um die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr zu bekümmern nöthig haben, als sie gerade für gut befinden. Kommt Steuerfreiheit hinzu, so erreicht ihr Stolz eine Höhe, auf welcher er leicht unerträglich wird. Von Gesetzen, die, indem sie das Ganze zusammen halten, auch sie umfassen sollen, wollen sie nichts wissen; und um sich dem Suverän des Landes, worin sie alle ihre Vorzüge genießen, mit Erfolg entziehen zu können, appelliren sie an einen besonderen Suverän

verän, der nur für sie vorhanden ist. Auf diese Weise gewinnt das Oberhaupt der Kirche das Ansehn eines Universal-Monarchen; und dieser Universal-Monarch würde ein großer Thor seyn, wenn er in der Stellung, die seine ersten Werkzeuge durch ihre Ausstattung mit liegenden Gründen bekommen haben, das Allermindeste verändern ließe, so fern er es verhindern kann. Nicht unbedeutend ist zwar der Abbruch, der ihm bereits geschehen ist; allein er darf wegen seines Ansehns unbesorgt seyn, so lange der Unterschied zwischen einer Ausstattung mit liegenden Gründen und einer mit baaren Gehalten nicht allgemeiner erkannt ist, als bisher. Mit dieser Anerkennung hängt die wahre Aufklärung zusammen, welche nichts anderes ist, als eine Zurückführung der einfachen Lehren des ursprünglichen Christenthums an die Stelle der übernatürlichen Lehren, in welchen das katholische Kirchenthum seine Herrschaftszwecke vertheidigt.

Wir glauben die Gründe entwickelt zu haben, um derentwillen der Pabst in seinen Concordaten auf eine Ausstattung der kirchlichen Aemter mit liegenden Gründen dringt. Hierdurch aber würde sehr wenig erklärt seyn, wenn wir nicht zugleich angäben, was der Forderung des heil. Vaters entgegen wirkt; denn nur aus einer richtigen Anschauung dieser Ursachen kann mit Bestimmtheit hervorgehen, weshalb die bisher abgeschlossenen Concordate ohne Erfolg geblieben sind. Um alle Weitläufigkeit zu vermeiden, wollen wir unsere Bemerkungen über diesen nicht unwichtigen Gegenstand so kurz als möglich zusammenfassen.

1. Wenn die Gesellschaft in früheren Zeiten ein

Interesse hatte, einen bedeutenden Theil des Grundeigenthums der todten Hand verfallen zu lassen: so hat sie dasselbe jetzt nicht mehr. Sie hat vielmehr das entgegengesetzte Interesse, der todten Hand das früherhin Erworbene zu entziehen, weil es sonst für den Umlauf verloren seyn würde, für diesen aber so wenig als immer möglich verloren gehen darf in einer Staatswirthschaft, die den Charakter der Geldwirthschaft angenommen hat. Vergeblich sind daher alle Aufforderungen, welche eine Ausstattung mit liegenden Gründen zum Gegenstande haben, sobald damit die Bedingung verbunden ist, daß diese Ausstattung dem Umlaufe entzogen werden soll: die Finanzen vertragen sich damit nicht; sie verlangen Umlauf, nicht Stillstand.

2. Es sind seit drei Jahrhunderten zwei bedeutende Erfahrungen gemacht worden, welche im Mittelalter nicht gemacht werden konnten. Die eine ist, daß die Gesellschaft, um fortzudauern, keiner so umfassenden Hierarchie bedarf, als das katholische Kirchenthum in sich schließt; die andere, daß es dazu überhaupt keiner Hierarchie bedarf. Die erste dieser Erfahrungen ist durch das Daseyn der protestantischen Staaten gegeben: ein Daseyn, das seit drei Jahrhunderten beweiset, es verhalte sich mit dem göttlichen Gesetz ganz anders, als die katholische Kirche vorgiebt, indem sie ihre Anordnungen göttlichen Ursprungs nennt. Die zweite dieser Erfahrungen ist durch das Daseyn der nordamerikanischen Freistaaten gegeben, die nichts von einer Staatsreligion wissen, in welchen sich also das religiöse Bedürfniß der Bürger befriedigt, ohne daß vom Staat besoldete Geistliche dafür thätig sind.

3. Die Gleichgültigkeit gegen übernatürliche, das menschliche Fassungsvermögen übersteigende Lehren hat in eben dem Maaße zunehmen müssen, worin man den wahren Zweck derselben erkannt und ihre Unzulänglichkeit in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft kennen gelernt hat. Statt ihrer hat man sich richtige Ansichten von der Bestimmung des Menschen, von dem Umfange seiner Pflichten und Rechte, so wie von dem Wesen der Gesellschaft überhaupt, verschafft; und dies alles hat zu einer Philosophie geführt, mit welcher nur das christliche Kirchenthum, keinesweges aber das ursprüngliche Christenthum in Widerspruch steht. Die nothwendige Folge davon ist, daß man den Priestern seine Achtung entzieht, und diese den Geistlichen zuwendet, welche, als wahre Nachfolger des Stifters der christlichen Religion, ihr Ansehn nicht auf übernatürliche Lehren stützen, sondern der menschlichen Vernunft die Ehre geben, die ihr gebührt. Ueberhaupt genommen, ist das Zeitalter in einer großen Allgemeinheit darüber hinaus, die Religion als etwas Aeußeres zu betrachten. Was darin bloße Latrie ist, hat seinen Werth verlieren müssen, sobald man eingesehen hatte, daß es nur um derentwillen da war, die dabei ihre Rechnung fanden, d. h. um der Priester willen.

4. Die Oberhäupter der Staaten sind unabhängiger geworden von der Priesterklasse, seitdem diese aufgehört hat, das einzige Organ der öffentlichen Meinung zu seyn. Unstreitig hat es Zeiten gegeben, wo die Berechtigung zur Ausübung ihres erhabenen Berufs nur durch eine priesterliche Salbung und andere seltsame Ceremonien

erworben werden konnte; allein diese Zeiten sind vorüber: die fürstliche Autorität hat eine neue Grundlage erworben, und Der würde sich lächerlich machen, der das Oberhaupt des Staats als eine Creatur der Priesterklasse, und nicht vielmehr als das Product des höchsten, Bedürfnisses der Gesellschaft betrachten wollte. Die Fürsten, welche dies immer mehr einsehen, können eben deswegen keine Neigung haben, übernatürliche Lehren zu begünstigen, und ihnen, wie in früheren Zeiten wohl geschehen ist, große Opfer zu bringen. Ihr stärkster Wunsch kann kein anderer seyn, als daß die Herrschaft des menschlichen Gesetzes immer mehr Raum gewinne. Diejenigen also, welche sich als Volkslehrer darstellen, können in ihren Augen nur in so fern einen Werth haben, als sie durch ihren Unterricht dazu beitragen, daß die Achtung für das Gesetz immer allgemeiner und unbedingter werde.

5. Die ganze Tendenz des Zeitalters ist gegenpäbstlich. Was die Regierung der katholischen Kirche vielleicht hat leisten wollen, aber zu keiner Zeit hat leisten können, das sucht man gegenwärtig durch Verfassungen zu erreichen. Wie nun auch über diesen Gegenstand geurtheilt werde: am Tage liegt, daß, wenn man es wirklich dahin bringt, durch Staatsgesetzgebungen, welche die Kraft mit der Gegenkraft vereinigen, die Völker mit den Regierungen in Harmonie zu setzen, alles geschehen ist, was Noth thut, und daß es alsdann der Priester und Vermittler nicht länger bedarf, wohl aber der Geistlichen, die durch einen gründlichen Unterricht über Rechte und Pflichten das eingeführte Gleichgewicht erhalten.

Aus allen diesen Gründen zusammengenommen ist klar, weshalb im neunzehnten Jahrhundert die Abschließung eines Concordats mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Pabst ist, um seiner Selbsterhaltung willen, genöthigt, dabei von einer Voraussetzung auszugehen, deren Wahrheit nicht zugestanden werden kann. Diese Voraussetzung ist keine andere, als daß das Mittelalter noch immer fortdauere, während sich seit dem dreizehnten Jahrhunderte alles aufs Wesentlichste verändert hat, und das Verhältniß der Fürsten zu den Völkern in jedem Betracht das umgekehrte von dem geworden ist, was es ehemals war. Wenn ein Innocenz der Dritte sich zum Oberhaupte der Geister machte, und den Königen höchstens eine Herrschaft über die Leiber zugestand, so darf man annehmen, daß er durch den Geist seines Jahrhunderts zu einer so auffallenden Anmaßung berechtigt gewesen sey; dies rührte aber ganz offenbar nur daher, daß das königliche Ansehn im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auf das Unnatürlichste durch die doppelte Aristokratie des Adels und der Priesterschaft beschränkt und folglich für das Ganze der Gesellschaft so gut als verloren war. Kein Pabst der neueren Zeit hat es gewagt, dieselbe Sprache zu führen; in der That, er würde sich dadurch dem allgemeinen Gelächter Preis gegeben haben. Indeß hat die kirchliche Regierung seit sechs Jahrhunderten nicht aufgehört, das, was ihr unter sehr vortheilhaften Umständen gelungen war, als ein ihr zustehendes Recht zu betrachten; und von dieser Ansicht geleitet, ist sie nur allzu geneigt, Forderungen zu wiederholen, deren Gegen-

stände, genau genommen, für sie auf immer verschwunden sind. Ihr entgeht, auf der einen Seite, ihr Unvermögen in einem Zustande der Gesellschaft, wie der gegenwärtige ist; auf der anderen, das Bedürfniß der Staaten nach vollendeter Einheit: ein Bedürfniß, das nur durch eine Gesetzgebung befriedigt werden kann, welche die Einzelkräfte zu einer Gesammtkraft verbindet, und folglich nicht gestatten darf, daß sich neben ihr noch eine zweite, in ihren Principien verschiedene, Gesetzgebung geltend mache. Die kirchliche Regierung hat von dem Augenblick an veralten müssen, wo sich der Gedanke entwickelte: es sey unmöglich, die Gesellschaft durch den erzwungenen Glauben an die Wahrheit übernatürlicher Lehren ihrem Vortheil gemäß zu leiten. Daß dieser Gedanke sehr alt sey, ist durch den Widerstand erwiesen, welchen die Päbste, selbst in den Zeiten ihrer scheinbaren Allmacht, hauptsächlich in Rom fanden; allein es bedurfte der Zeit, ehe er sich zur vollen Klarheit erheben konnte, und so geschahe es, daß die kirchliche Regierung so viele Jahrhunderte hindurch bestehen konnte, obgleich ihr Ansehn von einer Zeit zur andern immer mehr dahin schwand.

Die höchste Krisis ist jetzt für sie eingetreten. Was in Spanien bereits geschehen ist, und noch geschehen wird, bringt sie in eine Lage, die schwerlich zu ertragen ist. Da sich nämlich auf der pyrenäischen Halbinsel der Staat nur auf Kosten des Kirchenthums retten kann, diese Rettung aber nur in so fern denkbar ist, als das gesammte Priesterthum dahin gebracht wird, sich mit Verzichtleistung auf seine bisherige Ausstattung mit lie-

genden Gründen, eine Ausstattung mit baaren Gehalten gefallen zu lassen: so verliert der Pabst, der sein größtes Domän in Spanien gerettet hatte, an seinem Ansehn gerade so viel, als der König von Spanien nach überstandener Umwälzung an Ansehn gewonnen haben wird, d. h. der Pabst verliert alles, was er noch verlieren kann, und die allgemeine kirchliche Regierung sieht sich von Europa gänzlich verlassen. Gerade in dieser Hinsicht ist das, was gegenwärtig in Spanien vorgeht, von der höchsten Wichtigkeit. Vorurtheile, welche bisher durch die Kraft der ganzen Bevölkerung des europäischen und amerikanischen Spaniens vertheidigt wurden, fallen plötzlich zusammen, und der alte Gesellschaftszustand, der sich im Mittelalter gebildet hatte, verliert seine letzte Stütze dadurch, daß eine Classe, welche der bürgerlichen Gesellschaft nie angehören sollte, gewaltsam zu derselben hinübergezogen wird. Ueber viele Erscheinungen des letzten Zeitalters wird man erst dann richtig urtheilen, wenn man sieht, daß sie sich in Spanien gegen den Willen Derer wiederholen, die sie abwenden möchten, und denen man die Kraft dazu zutraut. Ueberhaupt aber sucht die sittliche Welt eine Formel für ihr Bestehen; und sollte die Behauptung, daß diese Formel nur auf Kosten des katholischen Kirchenthums gefunden werden könne, allzu kühn seyn?

Andeutung über den Bergbau in Beziehung auf Staat und Regierung.

Wenn es erlaubt ist, das neueste Zeitalter mit dem Namen des revolutionären zu bezeichnen: so dürfte diese Benennung wie für die Politik überhaupt, so nicht weniger für das, was mit ihr und der Verfassung und Gesetzgebung der Staaten innig zusammenhängt — die Staatswirthschaft — anzuwenden seyn.

Es ist nämlich bekannt, daß, seitdem Montesquieu und der beredteste aller Sophisten, J. J. Rousseau, Staatsverfassung und Gesetzgebung zu Gegenständen der Speculation erhoben haben, fast gleichzeitig auch Quesnoy und Adam Smith — durch die mannigfaltigen Schwächen, welche das bis dahin bestandene Merkantil-System theoretisch und praktisch darbot, zum Angriff gegen dasselbe bewogen — mit ihren neuen Systemen der Staatswirthschaft auftraten. Mochte lange Zeit hindurch die praktische Staatswirthschaft, trotz der aufgestellten neuen Theorie, die alte bleiben; mochten selbst in England die Lehren eines Adam Smith nicht den Sieg erringen können: so konnte doch der Moment nicht ausbleiben, wo mit dem Umsturz des ganzen Staaten-Systems von Europa auch das bisherige Merkantil-System den neuen Ideen weichen mußte.

Es liegt indeß nicht in dem Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, diese Umwälzung oder vielmehr diese Reform und deren Folgen im Allgemeinen darzustellen. Nur in so fern hieraus auch für den Bergbau ganz neue Ansichten zum Vorschein traten, möge es erlaubt seyn, hierauf eine Untersuchung über den Bergbau in Beziehung auf Staat und Regierung zu gründen.

Wenn nämlich v. Justi — unstreitig derjenige Schriftsteller, in dessen Schriften das System, welches man mit dem Namen des Merkantil-Systems belegt, am vollständigsten dargelegt ist — zu seiner Zeit ohne Furcht der Widerrede, oder für lächerlich angesehen zu werden, den Satz aufstellen konnte: daß unter den drei von ihm angenommenen Wegen, den Reichthum eines Landes zu vermehren — Vermehrung der Einnahme, Commercien mit fremden Völkern, und Bergwerke — letztere das einzig wahrscheinliche Mittel sey, wodurch sich der Reichthum in den verschiedenen Staaten Deutschlands vermehren lasse; wenn er es demnach für eine von den Hauptpflichten eines um das Beste seines Staats wahrhaft besorgten Regenten hielt, zur Begründung und Blüthe des Bergbaus auf alle Art bemüht zu seyn, und alle hierzu dienliche und wirksame Maaßregeln zu ergreifen; wenn ferner die größten und berühmtesten Rechtsgelehrten, ein Pütter an ihrer Spitze, Bergwerke ganz besonders zu den Regalien gezählt haben: so stellen dagegen mehrere Lehrer der Staatswirthschaft in unserer Zeit den Grundsatz auf, „daß wie überhaupt alle Benutzung des Bodens in der Hand des Privat-

manns besser gedeihe, als unter Leitung und Beaufsichtigung der Regierung, so auch Bergwerke in den Händen des Privatmanns vortheilhafter würden benutzt werden; und darum ihre Regalität geradezu verworfen werden müsse.

Der Verfasser beabsichtigt in dem gegenwärtigen Aufsatz nicht, diese Ansichten geradezu zu widerlegen, da unstreitig nur ein geringes Nachdenken dazu gehört, das Unstatthafte in der Schlußfolge jener neuern Lehrer der Staatswirthschaft einzusehen, und die folgenden Untersuchungen auf andere Weise dazu beitragen werden, die Richtigkeit derselben bemerklich zu machen.

Aber unstreitig ist die Frage von der größten Wichtigkeit:

„Welches kann denn überhaupt der Zweck des Staats beim Bergbau seyn; und welche Maaßregeln wird die Regierung hinsichtlich seiner zu ergreifen haben?

Was zuerst den Zweck des Staats beim Betrieb des Bergbaues betrifft, so wird es hier keiner weitläuftigen Auseinandersetzung bedürfen. Denn unstreitig kann derselbe in nichts anderes gesetzt werden, als der Gesellschaft diejenigen Urproducte und Materialien zu verschaffen, welche die Natur für gut befunden hat, in den innern Schooß der Erde zu verbergen, ohne deren Besitz gleichwohl das Bestehen der Gesellschaft in ihrem gegenwärtigen Vorhandenseyn als Staat gar nicht als möglich gedacht werden kann.

Also Gewinnung der für die Gesellschaft unentbehrlichen Mineralien, dies Wort in seinem weite-

sten Sinne gebraucht, ist, — abgesehen von allen übrigen Vortheilen, die, wie durch jede Art von Industrie, so auch durch den Bergbau für den Staat anderweitig entspringen müssen — der nächste Zweck desselben.

Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß es in dem dritten Reiche der Natur, welches die mineralischen Schätze, die durch den Bergbau zu Tage gefördert werden, in sich schließt, keine solche Reproductionskraft angetroffen wird, wie sie in den beiden andern Naturreichen Statt findet. In diesen ist bekanntlich alles der Wiedererzeugung und Veredlung fähig. Felder und Gärten bringen, Jahr aus Jahr ein, neue Ernten hervor, Heerden vermehren sich von Jahr zu Jahr, und sind der Veredlung fähig; ja selbst die erhaltenden und belebenden Stoffe der Natur, Licht, Wärme, Luft, Wasser u. s. w. lassen ein steres Wiedererzeugen wahrnehmen. Nur in dem dritten Reiche der Natur scheint, wie gesagt, ewiger Tod einheimisch zu seyn, und seit undenklichen Zeiten liegen die Schätze dieses Reichs im Schooße der Erde, einer weitern Vermehrung eben so wenig fähig, als die sonst unaufhörlich bildende Natur ihren einmaligen Stoff zu weitern neuern Gestalten umschafft.

Schon hieraus ergiebt sich zunächst die Folge, daß alle Diejenigen Unrecht haben, welche, durch eine solche Analogie verleitet, unmittelbar und ohne alle Einschränkung den Schluß gezogen haben: daß, so wie jede Benutzung des Bodens und überhaupt jedes Gewerbe in den Händen des Privatmanns sich besser befinde, und dem Staate oder dem ganzen gesellschaftlichen Verein größern Nutzen gewähre: eben so auch der Bergbau einzig und allein der

Privat-Industrie überlassen werden solle. Sie haben Unrecht gehabt, weil bei dem Bergbau eine solche Vergleichung mit anderen Gewerben nicht Statt finden kann. Alle diese haben nämlich ohne Ausnahme zum Zweck, entweder die Productionskraft der Natur zu neuen Erzeugnissen zu benutzen (das Geschäft des Landmanns im weitesten Sinne des Worts); oder die erzeugten rohen Stoffe weiter zu verarbeiten und zu veredeln (das Geschäft des Handwerkers und Fabrikanten); oder die Vertheilung der erzeugten Produkte und der daraus bereiteten Fabricate zu betreiben (das Geschäft des Kaufmanns). Von allen diesen ist aber der Bergbau seiner Natur nach gänzlich verschieden, da es hiebei nicht auf eine Erzeugung und zunächst eben so wenig auf ein Weiterverarbeiten und Vertheilen des verarbeiteten Naturproducts ankommt, sondern der Zweck desselben, wie schon oben gesagt, kein anderer ist, als der Erde abzugewinnen, was die Natur ein- für allemal in ihrem Innern niedergelegt hat, und was gleichwohl für das Fortbestehen der Gesellschaft als unentbehrlich angesehen werden muß.

Jene Lehrer der Staatswirthschaft aber haben ferner in ihrer oben aufgestellten Behauptung Unrecht gehabt, weil sie eine zweite Folgerung, die sich aus dem Gesagten von selbst ergiebt, hierbei völlig übersehen haben.

Hört nämlich in dem dritten Reiche der Natur die Productions Kraft der Erde auf, und steht es nicht in des Menschen Macht, wie in den beiden andern Reichen nach Willkühr neu zu schaffen und zu erzeugen, hat aber

gleichwohl die Gesellschaft das größte Interesse dabei, daß sie an den Schätzen des Mineralreichs nie Mangel leide, indem Mineralien, wenn sie einmal gewonnen sind, gleich allen übrigen Dingen, dem Verbrauch und der Abnutzung unterworfen sind; und würde mit dem Mangel daran ihr eigenes Todesurtheil ausgesprochen seyn: so folgt von selbst, daß bei Erwerbung dieser Schätze die größte Vorsicht angewendet werden müsse, um die Gewinnung derselben so vollständig als möglich zu machen, und jedes Verlorengehen und jede unnütze Verschwendung dabei möglichst zu vermeiden.

Wie groß aber dieser Verbrauch und diese Abnutzung selbst bei den edlen Metallen ist, darüber möge hier nur das stehen, was Adam Smith davon in seinen bekannten Untersuchungen über den National-Reichthum anführt.

„Schon der Theil des Silbers, sagt dieser Schriftsteller, der beim Gelde durch den Gebrauch — beim Geschirr durch den Gebrauch und durch das Reinigen desselben abgerieben wird, ist sehr beträchtlich, und bloß diesen Verlust bei einer Waare, die von so allgemeinem Gebrauche ist, zu ersetzen, wird schon ein ansehnlicher jährlicher Zuschuß erfordert. In einigen Manufacturen geht dies Metall noch auf besondere Arten verloren; und wofern dieser Abgang, den die gewöhnliche und allgemeine Abnutzung verursacht, im Ganzen nicht größer ist, so ist er doch gewiß schneller. In den Manufacturen von Birmingham soll die Quantität Silbers und Goldes, die zum Vergolden und Plattiren jährlich gebraucht, und auf diese Weise gänzlich

ungeschickt wird, in der Gestalt dieser Metalle je wieder zu erscheinen, sich auf mehr als 50,000 Pf. Sterling belaufen. Daraus können wir beurtheilen, wie viel von diesen Waaren in der ganzen Welt, es sey in ähnlichen Manufacturen als die Birminghamischen sind, oder bei Verfertigung goldener und silberner Borten, in Stickereien, in reichen Stoffen, in den Vergoldungen der Bücherbände und anderer Geräthschaften jährlich verbraucht, d. h. vernichtet und unnütz gemacht werden müsse."

Man wende uns nicht ein, daß hierauf so sehr viel nicht ankomme, indem, so lange die gegenwärtige Generation dauere, noch kein Mangel an Metallen und anderen Mineralien zu befürchten sey; daß aber die Gegenwart keinen Beruf habe, für die Nachkommen zu sorgen.

Dieser Einwand ist allerdings gemacht, und das von Männern, von denen man denselben am allerwenigsten hätte erwarten sollen.

Wer sieht aber nicht, daß, gesetzt auch, dem Individuum sollte hierin Recht gegeben und keinem einzelnen Staatsbürger die Verpflichtung auferlegt werden können, für seine Nachkommen zu sorgen, doch hinsichtlich des Staats eine ähnliche Behauptung gar nicht aufgestellt werden darf. Denn, wie sollte, den Staat in seiner Totalität betrachtet, bei ihm von Nachkommen die Rede seyn könne, da eins seiner wesentlichsten Attribute das der steten Fortdauer — man möchte sagen, der Ewigkeit selbst — ist! Der einzelne Staatsbürger ist, nach dem unabtreiblichen Gesetze der Natur, dem Tode unterworfen; bei ihm kann also auch von Nachkommen die Rede seyn. Aber hinsichtlich des Staats von Nach-

kommen sprechen, würde nichts anderes heißen, als gegenwärtig schon des Untergangs desselben gewiß seyn, und seine Vernichtung auf irgend eine Weise voraussetzen.

Kann und darf also bei einem Staate von Nachkommen gar nicht die Rede seyn, sondern schließt der Begriff desselben zugleich das Prädicat der steten Dauer in sich, sind dagegen aber Mineralien und andere Fossilien nur auf eine endliche Dauer beschränkt, und werden namentlich hinsichtlich der beiden edlen Metalle, Gold und Silber, manche Staaten Europa's wahrscheinlich in Kurzem nur zu sehr empfinden, welche große Nachtheile eine frühere Verschwendung und ein plan- und regellos geführter Bergbau für die spätere Zeit herbeiführt (wenn gleich auch die unedlen Metalle und andere Mineralien hiervon keine Ausnahme machen, da auch die reichsten Vorräthe, die ein Staat davon besitzt, mit der Zeit erschöpft werden müssen): so ergiebt sich die obige Schlußfolge von selbst, daß nämlich hinsichtlich der Forderung von Mineralien und andern Fossilien die größtmögliche Sorgfalt angewendet, und die Gesellschaft in dieser Beziehung auf alle Weise sicher gestellt werden muß.

Wer nun aber soll die Gesellschaft vor allen den Nachtheilen sicher stellen, welche mit einem kunst- und regellosen Betrieb, sowohl in der eben angegebenen Beziehung, als auf mannigfache andere Weise — der Verfasser will hier nur die Nachtheile, für das zum Ackerbau bestimmte Land anführen — verbunden sind, und welche nur von Denjenigen weggeläugnet werden können,

die mit dem, was der Bergbau erfordert, überhaupt wenig oder gar nicht bekannt sind, wenn es nicht eben jene Regierung thut, welche als das erhaltende und leitende Princip des ganzen Staats angesehen werden muß? Hat ihr bis jetzt Niemand das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen, abgesprochen, um die Gesellschaft vor allen den nachtheiligen Folgen zu bewahren, welche ein nicht völlig sicher gestelltes Münzwesen nach sich ziehen würde; und hat sie sich mit eben dem Recht die Leitung des Volksunterrichts und die Aufsicht über die Gesundheitsanstalten und über die Sicherstellung der Bewohner bei Bauanlagen vorbehalten: so wird man ihr mit gleichem Rechte auch die oberste Leitung des Bergbaus zugestehen müssen.

Aber, wird man sagen: warum ist dessen ungeachtet nicht die Regierung zu allen Zeiten als alleiniger Bearbeiter der Bergwerke aufgetreten; und warum hat sie den Betrieb desselben — wiewohl hier gleich hinzu gesetzt werden muß, bedingungsweise — auch Privatpersonen gestattet?

Der Verfasser glaubt, daß es, um diese Frage zu beantworten, keiner tiefsinnigen Forschungen bedarf.

Vor allem scheint nämlich hierbei zwischen dem, was die Idee der Regierung eines Staats heut zu Tage in sich schließt, und dem, was der Regent eines Landes vor Zeiten bedeutete, ein wesentlicher Unterschied berücksichtigt werden zu müssen. Tritt nämlich in den Regierungen der cultivirten Staaten des heutigen Europa immer deutlicher die Idee ins Leben, daß in ihnen nichts anders als das leitende und erhaltende Princip

des

des Staats gedacht werden dürfe: so ist es dagegen eine bekannte Sache, daß in jener Zeit, wo der Nebel und die Finsterniß des Feudal-Rechts noch ganz Europa bedeckten, der Regent zugleich als Landesherr dastand, d. h. als eigentlicher Besitzer (Proprietär) von Grund und Boden, mit allem, was Grund und Boden in, an und auf sich enthielten, die Bewohner selbst nicht ausgeschlossen. Natürlicherweise wurden also die Mineralien, die ein Land in seinem Innern verbarg, als Eigenthum des Landesherrn angesehen; und das um so mehr, da dunkler oder deutlicher noch bis auf den heutigen Tag der Mehrzahl von Menschen die Idee anklebt, daß Bergwerke ein ganz vorzügliches Mittel seyen, Reichthum im gewöhnlichen Sinne des Worts zu verschaffen.

Wenn nun aber dessen ungeachtet der Landesherr, als Eigenthümer des Ganzen und mithin auch der in der Erde verborgen liegenden Mineralien, solche nicht für seine alleinige Rechnung gewinnen ließ: so lag der Grund in nichts Anderem, als weil, so gern man auch allen Gewinn, der aus dem Bergbau entspringt, an sich gezogen hätte, doch die Mittel fehlten, um die großen Anlage- und Betriebs-Kapitalien aufzubringen, welche der Bau der Bergwerke erfordert. Es blieb also nichts Anderes übrig, als theilweise zu genießen, was man für sich allein nicht vollkommen und in ungekürztem Maaße an sich ziehen konnte; d. h. man publicirte ein sogenanntes freies Bergwerk, so daß jedem Unterthan — Staatsbürger kannte man damals noch nicht — unter Beobachtung der angeordneten Bergrechte, und unter Vorbehalt eines gewissen Theils der ge-

wonnenen Metalle und anderweitigen Fossilien erlaubt wurde, nach Mineralien zu schürfen, und solche zu bebauen. Wie drückend und lästig diese Bedingungen in manchen Ländern waren, ist bekannt. Eben so einleuchtend ist aber auch, daß, als in den verschiedenen Staaten Europa's das Feudalwesen sich immer mehr seinem Ende näherte, und aus den Landesherren Regenten, aus den Unterthanen Staatsbürger wurden, nothwendig hinsichtlich des Bergbaues die unangenehmsten Collisionen entstehen mußten, so fern nun dennoch die Regierungen fortfuhren, hier unabänderlich die alten Gesetze und Einrichtungen fortbestehen zu lassen; denn indem nun auch sie, gleichzeitig neben den sogenannten Gewerken, selbsteigene Bearbeiter eines großen Theils von Bergwerken blieben, und diese recht eigentlich als eine Fundgrube zur Vermehrung ihrer Einkünfte betrachteten, konnte es nicht fehlen, daß von den Regierungen nur zu häufig Maßregeln genommen wurden, welche theils in der That für die Gewerke höchst drückend waren, theils aber auch nur von letztern dafür angesehen wurden, indem im Verlauf der Zeit das wahre Verhältniß hinsichtlich ihrer zum Staat und zur Regierung sich verdunkelte, und auch sie als uneingeschränkte Besitzer oder Eigenthümer der ihnen, doch nur unter gewissen Bedingungen, zum Betriebe übergebenen Bergwerke angesehen zu werden wünschten, mithin sich jedes Mal im Lichte des Zurückgesetztseyns und des Drucks betrachteten, so oft ihnen von der Regierung nicht gestattet wurde, mit dem Bau ihrer Werke und den daraus gewonnenen Producten ganz nach freiem Belieben zu schalten und zu walten.

Unstreitig ist es Zeit, daß hier endlich das wahre Verhältniß hergestellt werde.

Als unbestritten und unbezweifelt fest dürfen wir den Satz annehmen, daß die gesammten Schätze des Mineralreichs Eigenthum des ganzen Staats und so Allgemeingut sind, wie freie Luft und frisches Wasser. Eins, wie das andere, erzeugt die Natur für den Menschen ohne alle seine Mitwirkung. Wenn aber bei den Schätzen des dritten Naturreichs noch der eigene Umstand Statt findet, daß hinsichtlich ihrer die Productions-Kraft der Erde ihr Ende erreicht hat, und eine Wiedererzeugung derselben nicht Statt findet, mithin ihr Vorrath, wie unermeßlich derselbe auch noch seyn sollte, als endlich angesehen werden muß; auf der andern Seite aber der Staat als ein Verein ohne Ende erscheint: so folgt von selbst, daß die Gesellschaft, wie bereits oben angemerkt ist, wegen der Gewinnung der zu ihrem Bestehen unentbehrlichen Mineralien sicher gestellt werden und die Gewähr haben muß, daß dabei alle Verschwendung vermieden, und mit der größtmöglichen Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu Werke gegangen werde; so wie, daß überhaupt alle die anderweitigen Nachtheile von ihr abgewendet werden, welche mit einem plan- und regellos geführten Bergbau unzertrennlich verbunden sind.

Diese Garantie aber kann der Gesellschaft einzig und allein nur die Regierung gewähren, die, wie in jeder andern Beziehung, so auch in dieser, als das erhaltende und leitende Princip des Staats angesehen werden muß.

Streng genommen kann also auch kein Zweifel

übrig bleiben, daß eigentlich nur der Regierung der Betrieb des Bergbaues überlassen bleiben sollte.

Da nun aber einmal in fast allen Staaten gegenwärtig ein sogenanntes freies Bergwerk publicirt, und also auch gewissermaßen der Bergbau und was zu ihm gehört, ein Gegenstand der Privat-Industrie geworden ist; und da diese Einrichtung, ohne zu großen Ungerechtigkeiten und selbst Zerrüttungen die Veranlassung zu geben, — des mancherlei Guten, was sie außerdem mit sich führt, nicht zu gedenken — nicht wieder aufgehoben werden kann: so sollten nun die Regierungen nur consequent verfahren, und sich mit der obersten Leitung begnügen; nicht aber auch ihrerseits den Bergbau zum Gegenstande von Speculationen machen, und Vortheile aus demselben zu erstreben suchen, die mit seiner Natur und seinem eigentlichen Zwecke — der alleinigen Gewinnung der für die Gesellschaft unentbehrlichen Metalle und anderweitigen Fossilien — schlechterdings unverträglich sind.

Doch dies erfordert, daß wir dasjenige System, das seit Ludwigs XIV. Zeiten bis auf den Tod des großen Friedrich und bis auf die französische Revolution als das vorherrschende in der Staatsverwaltung betrachtet werden muß, mit seiner Anwendung auf den Bergwerks- und Hüttenbetrieb noch einen Augenblick näher ins Auge fassen.

Bekanntlich setzte dies, mit dem Namen des Merkantil-Systems belegte System das Vermögen der Nation nur der in derselben befindlichen Summe baaren Geldes gleich. Die Vermehrung des Geldes allein wurde

als reeller Gewinn, seine Verminderung allein als reeller Verlust betrachtet. Der höchste Zweck der Staatswirthschaft war also Gelderwerb; und alle Maßregeln der Regierung waren nur darauf gerichtet, daß so wenig Geld als möglich aus dem Lande ging, dagegen so viel als möglich ins Land hereingezogen wurde.

Es kann hier nicht darauf ankommen, die Falschheit dieses Systems und die vielen verkehrten Maßregeln, die nothwendig daraus entspringen mußten, näher zu beleuchten. Vielleicht darf nicht geleugnet werden, daß der Grundsatz, das Geld müsse im Lande bleiben, und daß die dem gemäß getroffenen Veranstaltungen — freilich auf ganz andere Weise, als die Urheber derselben glaubten — zum Flor und Reichthum eines Staates beitragen mußten, sobald sie consequent durchgeführt wurden; aber wenn auf solche Weise der ganze Zweck der Staatswirthschaft nur auf baaren Gelderwerb hinauslief, und Vermehrung der Staats- oder vielmehr Regierungs-Einkünfte als Hauptziel aller Finanzwissenschaft angesehen wurde: dürfen wir uns dann wundern, daß, diesem Grundsatz gemäß, in den verschiedenen Staaten auch die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung eingerichtet war, und daß sie, nächst der Leitung und Oberaufsicht des Betriebes, zugleich als große Commissions-Handlung dastand, die keinen andern Zweck hatte, als den Absatz der durch den Berg- und Hüttenbetrieb gewonnenen Producte und Fabricate auf alle Weise zu befördern, und durch den möglichst theuren Verkauf hohe Ueberschüsse zu den Kassen des Landesherrn abzuführen?

Wie aber hat sich gegenwärtig dies ganze Verhältniß geändert, seitdem in den neuesten Zeiten nicht nur der Satz bis zur höchsten Evidenz erwiesen ist, daß nicht baarer Gelderwerb das höchste Ziel aller Regierung sey, und daß sie zu dem Ende nicht selbst als Producent, Fabricant und Kaufmann auftreten müsse, sondern daß ihre ewige Bestimmung nur darin bestehe, den Staat oder die Gesellschaft zu erhalten und zu leiten; und seitdem das System des freien Handelsverkehrs — das der Verfasser übrigens weit entfernt ist, unbedingt vertheidigen zu wollen — immer mehr die Oberhand zu gewinnen scheint!

Es entsteht daher die Frage:

„Welches dürften bei den gegenwärtigen Umständen die leitenden Ideen für die Regierungen hinsichtlich der Administration des Bergbaus und des mit ihm engverbundenen Hüttenbetriebs seyn?"

Zuvörderst dürfen wir als ausgemacht ansehen, daß, wie wir so eben gezeigt zu haben glauben, dasjenige Verhältniß durchaus nicht mehr Statt finden darf, wonach die Bergwerks-Administrationen gleichsam als der Commis des Landesherrn zu betrachten waren, deren Hauptbestreben dahin ging, durch größtmögliche Production und Fabrication und durch den möglichst theuern Verkauf der gewonnenen Bergwerks- und Hütten-Producte — oft unter Bestand eines Monopols und zum großen Druck der Unterthanen — den höchsten Geldgewinn in ihre Kassen abzuführen; sondern, daß die einzige Bestimmung derse-

ben nur darin bestehen kann, als Repräsentanten der Regierung den Bergbau, und was zu ihm gehört, zu leiten und seiner höchsten Vervollkommnung entgegen zu führen, um die Gesellschaft vor allen Nachtheilen hierbei sicher zu stellen. Das aber wird nicht dadurch geschehen, daß, wie wohl Einige vorgeschlagen haben, den Bergwerksbehörden des Staats eine bloß negative rathgebende Stimme zustehen solle, d. h. daß den Mitgliedern derselben keine andere Bestimmung übrig bleibe, als im Lande von Werk zu Werk herumzureisen, und den Gewerken mit Rath an die Hand zu gehen, und sie von unnützen oder zweckwidrigen Unternehmungen und Anlagen abzumahnen. Denn ein geringes Nachdenken lehrt, daß hierdurch in so fern wenig erreicht werden würde, als bei der zum Theil höchst ungewissen Beschaffenheit mancher Bergwerke, den Privatbesitzern vor allem daran liegen muß, nicht den Betrieb unter allen Umständen so dauerhaft und vollständig als möglich zu machen, sondern Anlage- und Betriebs-Capital so bald als möglich und mit dem größten Gewinn wieder zu erlangen.

Wie schlecht aber dabei der Vortheil des Staats auf die Länge gesichert seyn würde, und welche nie zu ersetzende Schätze dadurch oft auf ewige Zeiten verloren gehen würden, kann nur Dem zweifelhaft seyn, der, mit der Natur und Beschaffenheit des Bergbaus wenig oder gar nicht vertraut, die hierüber vorhandenen Thatsachen nicht kennt.

Soll vielmehr in Zukunft die oberste Bergwerks-Behörde ihren Zweck vollständig erreichen, so werden offen-

bar folgende Gesichtspunkte hierbei die leitenden Ideen abgeben müssen, ohne daß jedoch der Verfasser darauf Anspruch macht, solche hier in ihrer ganzen Vollständigkeit zu entwickeln.

Zuerst wird nämlich der allgemeine Gesichtspunkt durchaus festgehalten werden müssen, daß die Bergwerks-Behörde nicht als eine Verwaltung angesehen werden kann, die nur dazu vorhanden ist, unmittelbar den Finanzen des Staats zu dienen, sondern die ihre ewige Bestimmung darin hat, den Bergbau und was mit ihm zusammenhängt zu leiten, und der höchsten Vollkommenheit entgegen zu führen.

Der Verfasser glaubt, auf diesen Gesichtspunkt nicht aufmerksam genug machen zu können, weil dessen Nichtbefolgung die Quelle von vielen, höchst nachtheiligen Maßregeln für den Bergbau gewesen ist, und selbst hier und da zum sogenannten Raubbau geführt hat. —

Namentlich kann für die Bestimmung einer Bergwerks-Verwaltung nichts nachtheiliger wirken, als wenn man regelmäßig von Jahr zu Jahr abzuführende baare Geldüberschüsse für das letzte Ziel ihres Wirkens ansieht, und sie in dieser Beziehung mit eigentlichen Finanz Behörden in Eine Klasse stellt. Keine andere als die verkehrtesten Maßregeln können davon die Folge seyn, und nothwendig muß eine solche Behörde bei ihren Anordnungen häufig in den offenbarsten Widerspruch mit sich selbst gerathen, da das, was sie für einen dauerhaften Bergbau anzuordnen für zweckmäßig findet, oft dem nächsten Interesse der Finanzen geradezu entgegen seyn,

und umgekehrt das, was das Interesse der Finanzen für den Augenblick fördert, dem Bergbau auf die Länge völligen Ruin bringen kann.

Aus dem oben aufgestellten Hauptgrundsatz folgen weitere Bestimmungen und Pflichten.

a) Zuerst wird es nämlich Gegenstand der Verwaltung einer Bergwerks-Behörde seyn müssen, die Erhaltung der in einem Staate einmal in Betrieb gesetzten Bergwerke, mögen diese unter ihrer speciellen Leitung von der ganzen Gesellschaft, also von der Totalität der Staatsbürger, Namens der Regierung, oder zunächst von sogenannten Gewerken gebauet werden, vollkommen sicher zu stellen.

Das aber wird nur geschehen können, wenn die oberste Behörde mit Strenge dahin sieht, daß der Bau dauerhaft und vollständig, mit Einem Worte, den Regeln der Bergbaukunst und Wissenschaft gemäß, geführt, und namentlich dem Ackerbau so wenig Land als möglich dadurch entzogen werde *).

*) Käme es darauf an, hier Autoritäten anzuführen, so würden wir uns auf einen der neuesten und geschätztesten Schriftsteller der Staatswissenschaft, auf Say, beziehen. Dieser sagt nämlich in seinem Traité d'économie politique, nachdem er auseinander gesetzt hat, daß der Regierung mit vollem Rechte die Befugniß zustehe, zum Wohl der Gesellschaft darüber zu wachen, daß die Bäume der Privateigenthümer zur gehörigen Zeit von Raupen gereinigt werden u. s. w.: C'est encore ainsi que la nécessité de procurer à la société des bois de marine ou de charpente, dont elle ne saurait se passer, fait tolerer des reglements relatifs à la coupe des forêts particulières, et que la crainte de perdre les minéraux qu'enferme le sol, impose quelquefois à l'administration l'obligation de se réserver l'exploitation des

Da nun aber einmal die Gesellschaft, und, als ihr Repräsentant, die Regierung nicht alleiniger Bearbeiter der Bergwerke ist, sondern den Betrieb des Bergbaus, größtentheils Bedingungsweise auch einzelnen Individuen gestattet hat, und auf solche Weise der Bergbau in gewissem Sinne Gegenstand der Privat-Industrie geworden ist; so werden

b) die Bemühungen der Bergwerks-Behörden dahin gerichtet seyn müssen, eine zweckmäßige Concurrenz zu Wege zu bringen und zu erhalten, dergestalt, daß auf der Einen Seite zwar jegliches Monopol vermieden, auf der andern Seite aber auch eben so wenig

---

mines, ou bien de prescrire un mode d'exploitation aux propriétaires des terrains où elles se trouvent. On sent, que si la manière d'exploiter restoit entièrement libre, un défaut d'intelligence, une avidité trop impatiente ou des capitaux insuffisans, pourroient conseiller à un proprietaire des fouilles superficielles qui épuiseroient les portions les plus apparentes et souvent les moins fécondes d'une veine, et feroient perdre la trace des plus riches filons. Quelquefois une veine minérale passe au dessous du sol de plusieurs propriétaires, mais l'accès n'en est praticable que par une seule propriété. Il faut bien dans ce cas vaincre la volonté d'un propriétaire récalcitrant, et déterminer le mode d'exploitation.

Wenn Say indessen hinzufügt: Encore n'oserois-je pas répondre qu'il ne fût préferable de respecter le travers d'un propriétaire récalcitrant et que la société ne gagnât d'avantage à maintenir inviolablement ses droits qu'à posséder quelques mines de plus: so wird es zur Hebung dieses Zweifels keiner weiteren Worte bedürfen, da dem aufmerksamen Leser längst einleuchtend seyn wird, daß es sich für das Wohl der Gesellschaft hierbei um etwas weit Höheres handelt, als „um den Besitz einiger Bergwerke mehr."

jedem Charlatan und unbesonnenen Glücksritter der Zutritt zum Bergbau gestattet wird.

Unstreitig dürfte hierbei am zweckmäßigsten, sowohl für das Wohl der Gesellschaft überhaupt, als insbesondere der Bergbautreibenden, gesorgt seyn, wenn dahin gesehen würde, daß die Unternehmung eines großen ausgedehnten Bergbaus nie einem Einzelnen, sondern jederzeit einer Gesellschaft Actionärs überlassen würde, damit die oft die größten Summen erfordernden Anlage- und Betriebs-Capitalien nicht einem Einzelnen zur Last fielen, sondern sich auf eine ganze Gesellschaft vertheilten. Fiele auf solche Weise der ganze Gewinn nicht einem Einzelnen allein zu, so würde gegenseitig auch nie, oder nur selten, der Fall eintreten, daß bei einem mißglückten Unternehmen Jemand zugleich sein ganzes Vermögen einbüßte; nicht zu gedenken, daß auf solche Weise alle dergleichen Unternehmungen überhaupt auf einer weit sicherern Basis ruheten, und daß in den allermeisten Fällen nur auf solche Weise wahrhaft Großes und Nützliches zur Ausführung kommen kann.

Es wird keiner besondern Erwähnung bedürfen, daß hierbei vor allen Dingen für eine schnelle und sichere Rechtspflege gesorgt werden muß, um sowohl die zwischen den Gewerken selbst, als die mit den Besitzern von Grund und Boden, auf und unter welchen Bergbau betrieben wird, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten.

So wird es auch nicht nöthig seyn, den Beweis weitläuftig zu führen, daß es eben sowohl die Pflicht des Staats oder vielmehr der Regierung ist, Die-

jenigen, welche zu vollständiger Ausführung ihrer gewissermaßen unter Garantie der Regierung einmal begonnenen Bergbau-Unternehmungen im Verlauf der Zeit in Geld- oder andere Verlegenheiten gerathen könnten, durch Vorschüsse und auf andere Weise zu unterstützen; als auch insbesondere sie nicht durch unmäßige, in der Natur des Bergbaus an und für sich gar nicht liegende Abgaben und Steuern (unter dem Namen von Zehnten, Zwanzigsten, Quatembergeldern u. s. w.) niederzudrücken. Soll der Bergbau einmal unter der Leitung und Oberaufsicht der Regierung als freies Gewerbe angesehen werden, so können ihm auch keine andere Abgaben auferlegt werden, als die, welche die Regierung von jedem anderen Gewerbe fordert, und es können hinsichtlich seiner keine anderen Grundsätze angenommen werden, als sie im Allgemeinen der von jedem anderen Gewerbe zu entrichtenden Steuer zum Grunde liegen.

Tritt nun aber dessen ungeachtet der Fall ein — und der muß im Verlauf der Zeit, und sollten Jahrhunderte darüber hingehen, nothwendig bei jedem eigentlichen Bergwerke eintreten —, daß es den Gewerken bei einem kunst- und regelgerechten Bau die darauf verwendeten Kosten nicht mehr ersetzt: so wird es freilich auf die individuellen Verhältnisse eines Staats und auf das mehr oder weniger dringende Maaß, in welchem er eines Minerals bedürftig ist, ankommen, um zu bestimmen, ob nun ein Bergwerk gänzlich verlassen, oder der Bau von dem Staate selbst fortgeführt werden soll. Denn so paradox der Satz gegenwärtig Vielen

noch klingen mag, so wahr ist er doch (und vielleicht treten in Kurzem schon Umstände ein, die ihm hinsichtlich der edlen Metalle, Gold und Silber, für Europa die höchste Evidenz geben) daß nämlich von dem Staate ein Bergwerk noch mit sehr bedeutendem Gewinne betrieben werden kann, wenn schon der Bau desselben dem einzelnen Besitzer den größten Nachtheil, wo nicht gänzlichen Ruin, bringen würde.

Gewiß wird die Wahrheit dieses Satzes in Kurzem keinem Zweifel mehr unterliegen, und namentlich werden alsdann zunächst für den Gold- und Silberbergbau und das Ausscheiden dieser Metalle aus den rohen Erzen ganz neue Ansichten in staatswirthschaftlicher Hinsicht hervorgehen, wenn gleich der Satz in seiner Allgemeinheit von jedem Bergwerke gilt.

Auch schon von anderen Schriftstellern ist auf die nachtheiligen Folgen und auf die Gefahren aufmerksam gemacht, wenn die Unabhängigkeit der Spanischen Colonieen vollendet werden, und jene Lieferungen von Gold und Silber, welche Europa bisher jährlich aus Amerika bezog, gänzlich, oder zum größten Theil, ihr Ende erreichen sollten.

Eine Verminderung derselben ist schon eingetreten. Denn nach den zuverlässigsten Berechnungen betrug das, was Europa sonst jährlich von ganz Amerika an edlen Metallen erhielt, die Summe von 44 Millionen Piaster, oder 220 Mill. Franken. Diese Summe aber hat sich in den Jahren 1810 bis 1816, wo der Krieg in Spanien, die Insurrection der Indianer, der Mangel an Quecksilber und die durch Ueberschwemmungen der Berg-

werke verursachten Unglücksfälle die wichtigsten Bergbauten von Süd Peru, Neu-Granada und Mexiko verlassen machten, auf die Hälfte oder selbst ein Drittheil vermindern müssen.

Nimmt man nun, nach des Hrn. v. Humboldts Schätzung, die Masse des in Europa vor zehn Jahren vorräthigen Gold- und Silbergeldes auf etwa 8,600 Mill. Franken an, und rechnet man, daß der jährliche Zuwachs, nach Abzug der Summen, welche der Handel nach Asien führt, sich auf 78 oder vielleicht 80 Millionen beläuft: so werden wir — wenn Amerika fortfährt, uns bis 1830 nur 100 Mill. Franken zu senden, und wenn der asiatische Handel *) fortfährt, uns 140 Millionen jährlich hinwegzunehmen — in diesen wenigen Jahren die Masse des baaren Geldes um 800 Millionen abnehmen sehen. Sie wird 1830 nur 7,800 Mil. seyn, anstatt daß sie, nach der alten Progression, 10,200 Mill. betragen sollte.

Welche traurige Aussichten aber für die Europäer, wenn die Masse der Ausgleichungsmittel sich von Jahr zu Jahr bei ihnen vermindert! Und welche Aufforderung, namentlich zum Gold- und Silberbergbau zurückzukehren, und endlich die engen Ansichten fahren zu lassen, als sey der Betrieb dieser Bergwerke nur dann mit Vortheil für die Gesellschaft verbunden, wenn, außer dem Gewinn an Gold und Silber — der

*) Für Deutschland allein mag die jährliche Ausbeute von Silber gegenwärtig das Quantum von 150,000 Mark nicht übersteigen. Welchen Werth erhalten diese aber, wenn man sie sich in der Gestalt von 3 Mill. Gulden in Circulation befindlich denkt!

wahren Ausbeute — auch noch baare Geldüberschüsse zu den Staatskassen fließen! —

c) Außer dem bereits Angeführten wird es ferner ganz besonders Pflicht der Bergwerks-Behörde seyn müssen, aus allen Kräften für die Vervollkommnung der Bergbaukunst und Wissenschaft, und alles dessen, was mit ihr in näherer oder entfernterer Beziehung steht, die größtmögliche Sorge zu tragen.

Das aber wird geschehen:

aa) durch Anstalten, in welchen nicht bloß theoretisch die zum Bergbau und Hüttenbetrieb erforderlichen Wissenschaften, als Geognosie, Mineralogie, Geometrie, Mechanik, Hydraulik, Chemie, Metallurgie u. s. w. gelehrt; sondern auch praktisch deren Anwendung und Ausübung gezeigt wird. Denn bekanntlich gehören der Bergbau und die mit ihm verbundene Hüttenkunde zu denjenigen Wissenschaften, die ein unendliches und noch nichts weniger als abgeschlossenes Studium in sich begreifen, wobei es doch, um einen tüchtigen Berg- oder Hüttenmeister abzugeben, nicht genug ist, sie bloß theoretisch studiert zu haben, sondern wo, neben der Theorie, eine lange und vieljährige Praxis selbst hinzutreten muß.

Wollte Jemand dies leugnen, und dadurch, daß der Betrieb gewisser Gruben eine so ausgedehnte Kenntniß nicht erfordert, sondern vielleicht ein tüchtiger Steiger oder ein anderer Unterofficiant im Stande ist, den Bau auf denselben zu leiten, den Gegenbeweis führen: so würde das eben so viel beweisen, als wenn man davon, daß mancher Zimmergeselle im Stande ist, ein Bauerhaus aufzurichten, einen Schluß auf die Baukunst

überhaupt machen, oder daraus, daß es bisher nicht an Dorfschulmeistern gefehlt hat, das Ueberflüssige aller Universitäten und höheren Lehranstalten herleiten wollte.

Nur durch zweckmäßig angelegte Musteranstalten, verbunden mit Reisen nach berühmten Werken des Auslandes, kann der Staat gewiß seyn, Officianten zu erhalten, denen er mit Sicherheit die Leitung des Berg- und Hüttenbetriebs anvertrauen kann; so wie nur durch erstere allein namentlich für den Hüttenbetrieb allmählig eine Verbesserung der in vielen Ländern noch so höchst unvollkommen und unzweckmäßig angelegten Hüttenwerke zu erwarten ist.

bb. Da aber außerdem der Bergbau zu denjenigen Verrichtungen des bürgerlichen Lebens gehört, die ihrer Natur nach den allergefährlichsten und beschwerlichsten beigezählt werden müssen: so wird es eben so sehr Pflicht der Bergwerks-Behörde seyn müssen, für alles Dasjenige zu sorgen, was das Wohl und die Sicherheit der gemeinen Bergarbeiter selbst anbetrifft.

Man fühlte dies von je her; und sey es nun, daß bloße Ueberzeugung und Einsicht hierbei wirkte, indem man das Lebensgefährliche dieses Berufs ins Auge faßte, oder daß das Geheimnißvolle und, man könnte sagen, Wunderbare, was dem ganzen Bergbau anklebt, das Seinige dazu beitrug: genug, man bewilligte den Bergleuten in fast allen Staaten ausschließliche Vorzüge und Privilegien. Nur die Unkunde hat das Gute, und, der Verfasser sagt ohne Bedenken — das Gerechte — hieran verkennen können.

Es

Es giebt im menschlichen Leben gewisse Beschäftigungen, die für die Gesellschaft nie besser und nie mit größerem Vortheil ausgeübt werden, als wenn Denen, welche sie erwählt haben, ein gewisser Kastengeist einwohnt, der den Sohn schon im Vater die künftige Beschäftigung liebgewinnen, und diese von Familie zu Familie auf gleiche Weise fortpflanzen läßt. Wir rechnen dahin ganz besonders auch das Geschäft des Bergmanns.

Durch welches andere Mittel will man jenen ganz eigenen Geist und jenes stolze Gefühl, das den Bergmann beseelt und ihn sein mühsames Geschäft mit Eifer und Lust zum Besten der übrigen Glieder der Gesellschaft in Ausübung bringen läßt, mit Erfolg unterhalten, wenn man nicht fortdauernd von Vater und Sohn die Idee fortwirken läßt: der Bergmann sey ein ganz vorzügliches Glied in der Kette der Gesellschaft, er, der im tiefsten Innern der Erde die allen übrigen Menschen unzugänglichen Wunder der Natur anschaut und ihre geheimsten Schöpfungen zu Tage fördert, der in einer ganz andern als der gewöhnlichen Welt lebt, fern von Gottes Sonne, beim schwachen Schimmer seiner Lampe, von Nacht und Dunkel und steter Todesgefahr umgeben!

Abgesehen hiervon, erfordert es aber außerdem die Gerechtigkeit, daß ihm sein schweres Tagewerk noch auf andere Weise vergütet werde, als es durch den geringen Lohn geschieht, der ihm für seine Arbeit zu Theil wird. Denn, wahrlich, betrachtet man den kärglichen Sold des Bergmanns; vergleicht man ihn mit der Natur seines Geschäfts; kennt man das Schreckliche und Furcht-

bare, das auf mehreren Gruben mit seiner Arbeit verbunden ist: so geräth man in der That in Versuchung, das Loos des Baugefangenen gegen das seinige beneidenswerth zu finden, wie man ja auch in dem großen Rußland, wo, aus Mangel an Menschen überhaupt, auch Mangel an Bergarbeitern Statt findet, Verbrecher zu den Arbeiten in den Bergwerken verurtheilt. Was kann den Bergmann nun, dessen ungeachtet, sein Geschäft fortdauernd liebgewinnen lassen, und was entspricht auf der andern Seite mehr den Gesetzen der Gerechtigkeit, als daß die Gesellschaft ihn auf andere Weise für seine gefahrvolle und mühselige Arbeit belohne, da sie es in baarem Gelde nicht thut, und daß sie ihm gewisse Freiheiten und Vorzüge gestatte, auf welche die übrigen Glieder der Gesellschaft, wie billig, Verzicht leisten!

Gewiß, das alles können Diejenigen nicht bedacht haben, welche dem Bergmann diese kleinen Vorzüge beneideten, die ein billiger denkendes Geschlecht ihnen in früheren Zeiten zugestanden hatte.

Man hat in mehreren Ländern diese Vorzüge und Privilegien aufgehoben, und will den Bergmann mit allen übrigen Staatsbürgern in Eine Klasse gestellt wissen.

So fern der ganze Bergbau mit allen übrigen Gewerben auf gleiche Weise behandelt werden soll, darf man sich auch über jene Gleichstellung nicht wundern.

Aller Wahrscheinlichkeit nach aber wird die Gesellschaft von den Folgen jener Aufhebung auf eine weit nachtheiligere Weise berührt werden, als ihr durch dieselbe vielleicht einige zweifelhafte Vortheile zugewachsen

sind. Denn was gegenwärtig nothwendig eintreten muß, ist eine allmählige Verschlechterung des Bergmanns in moralischer Hinsicht, eben weil mit der Aufhebung jener Vorzüge das aus denselben entspringene Gefühl eines ganz besonderen Werths für die menschliche Gesellschaft — mochte dies zuletzt ein wahres oder ein bloß eingebildetes seyn — verloren gehen muß. Von welchem wohlthätigen Einfluß aber dergleichen Gefühle für die Moralität sind, und wie sie durch nichts ersetzt werden können, bedarf keines Beweises. Sodann aber werden auch in Hinsicht der Tüchtigkeit zu ihrem Beruf die nachtheiligen Folgen nicht ausbleiben. Denn eine ganz andere Virtuosität entwickelt sich da, wo der Mensch zu einem gewissen Geschäft so zu sagen geboren und von Kleinem auf mit regem Enthusiasmus erzogen wird, als wenn späterhin kalte Berechnungen und allerhand andere Rücksichten die Wahl des Berufs leiten. Nicht zu gedenken, daß die Gesellschaft die Folgen der Aufhebung jener kleinen Vorrechte auch in so fern übel empfinden wird, als der Bergmann, um sich für diesen Verlust schadlos zu halten, sich in Zukunft nicht mehr mit seinem bisherigen geringen Lohne begnügen, sondern, was ihm an idealer Verdienstlichkeit entzogen ist, durch einen höheren Real-Verdienst zu ersetzen suchen wird.

Zeigen sich alle diese nachtheiligen Folgen nicht mit einem Male, so werden sie doch im Verlauf der Zeit nicht ausbleiben.

Ohne indessen dies alles hier gegenwärtig weiter verfolgen zu wollen, eilen wir zum Schluß dieser Abhandlung.

Werden nämlich die unter obigen drei Punkten angedeuteten Grundsätze zur Grundlage der ganzen Bergwerksgesetzgebung gemacht; stellt zuvörderst eine über ihre wahren Standpunkte aufgeklärte Administration den Betrieb der einmal vorhandenen Werke sicher; sorgt der Staat außerdem für eine zweckmäßige Concurrenz unter den Gewerken, und sichern weise Gesetze die gegenseitigen Rechte derselben; ist endlich durch Lehr- und Musteranstalten und durch zweckmäßige Institutionen sowohl für die Bildung tüchtiger Bergwerks- und Hütten-Officianten als brauchbarer Bergleute Sorge getragen: so wird es keiner weitläuftigen Auseinandersetzung mehr bedürfen, um die wohlthätigen Folgen von dem allen in das hellste Licht zu setzen.

Allerdings werden dann nicht mehr die Regierungen selbst als Besitzer und Bearbeiter einer großen Menge von Bergwerken und Hütten dastehen, sondern sich vielmehr allmählig vom Besitz derselben losmachen müssen, so weit solche nicht zur Etablirung von Musteranstalten nothwendig sind, oder vielleicht andere Rücksichten, als z. B. die militärischen Verhältnisse eines Staats, deren Beibehaltung gebieten, oder auch vielleicht ihr Betrieb ein so großes Capital erfordert, daß seine Höhe die Kräfte von Privatpersonen übersteigt.

Alsdann aber werden mit einem Male alle Klagen der Gewerke über Bedrückungen, die man gegenwärtig nur zu häufig hört, so wie alle Collisionen zwischen ihnen und den Regierungen ihr Ende erreicht haben. Denn indem die letzteren durch die Constituirung einer

obersten Bergwerks-Behörde nichts weiter beabsichtigen, als nur der Gesellschaft eine Garantie für die sorgsame Gewinnung der ihr von der Natur verliehenen unterirdischen Schätze zu geben, und indem sie selbst auf allen anderen Gewinn Verzicht leisten, als so weit er ganz naturgemäß aus diesem Zweige der Industrie dem Staate zuwächst: wie sollte es fernerhin möglich seyn, daß zwischen ihnen und den Gewerken Zwistigkeiten entständen, oder die Klagen über Härte und Bedrückung und zu hohe Abgaben hinsichtlich der Bergwerke noch fernerhin gehört würden?

Für die Bergwerks-Behörden selbst aber würde unstreitig eine ganz neue Periode des Glanzes und der Würdigkeit anheben.

Denn wer wollte wohl leugnen, daß, wie die Stellung dieser Behörde in manchen Staaten beschaffen ist, sich dieselben in einer höchst nachtheiligen Lage befinden!

Auf der einen Seite stehen fortdauernd die Finanzen des Staats da, welche auf die prompte Abführung regelmäßiger jährlicher Ueberschüsse Rechnung machen, obgleich die Bedingungen, unter welchen dergleichen allein möglich sind, in den meisten Staaten längst aufgehört haben, und überhaupt dergleichen sogenannte fixirte Ueberschüsse der Natur und dem letzten Zwecke des Bergbaus gänzlich fremd sind.

Auf der anderen Seite hören unverständige und gewinnsüchtige Gewerke nicht auf, — indem die wenigsten derselben ihr Verhältniß zur Gesellschaft zu begreifen vermögen, und sehr viele die Bedingungen gänzlich vergeß-

sen, unter denen ihnen, größtentheils aus früheren Zeiten her, der Bergbau gestattet wird, da sie gegentheils insgesammt gern als eigentliche unbeschränkte Besitzer angesehen seyn möchten — jede Beschränkung ihrer Dispositionen sogleich als Bedrückung und ungerechte Behandlung zu verschreien.

Der Verfasser will in erster Beziehung nicht erwähnen, in welchem nachtheiligen Lichte jedes Mal eine Regierung erscheint, die aus gewinnsüchtigen Absichten zugleich den Fabricanten und Kaufmann macht. Aber was außerdem wohl zu erwägen bleibt, ist, daß hierbei nothwendig jede Staatsbehörde gegen den eigentlichen Kaufmann hinsichtlich des Gewinnerwerbs selbst immer zurückstehen muß, indem es für sie, sobald ihr das wahre Gefühl ihrer Würde beiwohnt, gar nicht möglich ist, sich zu den Künsten und Speculationen herabzulassen, die man dem Kaufmann nicht nur gern verzeiht, sondern die man als nothwendig zu seinem Geschäfte ansieht. Sodann aber sind bei solchem Fabriken- und Handelsverkehr der Regierungen die unangenehmsten Collisionen mit Privatpersonen gar nicht zu vermeiden. Denn da den Regierungen zuletzt doch immer größere Fonds zu Gebote stehen, und sie also Manches durchsetzen, auch bei ihren Geschäften manchen Verlust ertragen können, welcher Privatpersonen sogleich vernichten würde: in welchem anderen Lichte können diese die Regierung, und namentlich die Behörden, welche in dieser Beziehung als ihre Repräsentanten angesehen werden müssen, betrachten, als in dem von Unterdrükker und Bevortheiler! Und was anders ist die natür-

liche Folge davon, als, indem die Allerwenigsten im Stande sind, das nachtheilige Verhältniß solcher Behörde zu durchschauen, daß man unmittelbar ihren Maßregeln zuschreibt, was nur als Folge ihrer ganz unnatürlichen Stellung angesehen werden kann! Kommt nun vollends dazu, daß irgendwo einmal wirkliche Mißgriffe oder falsche Anordnungen geschehen, so darf man nichts gewisser erwarten, als daß, wie ein gemeines Sprichwort sagt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, und das Schädliche und Ueberflüssige solcher Verwaltungen augenscheinlich bewiesen wird, besonders wenn einmal in der Gesellschaft gewisse Ideen vorhanden sind, die, wie die Ideen einer unbedingten allgemeinen Gewerbefreiheit und des freien Handelsverkehrs, Räsonnements dieser Art unterstützen.

Wer aber möchte es auf sich nehmen, weil vielleicht von irgend einer Polizei-Behörde oder von einem Bau-Departement oder von jeder anderen administrirenden Behörde hier und da falsche Maßregeln ergriffen, oder von einem Justiz-Collegio einzelne ungerechte Urtheile ausgegangen sind, nun das Schädliche und Ueberflüssige aller Polizei und Justiz, und am Ende wohl gar aller Regierung, auszusprechen!

Möchten dagegen doch alle Die, welche über den ganzen Bergbau oft so voreilig und unbesonnen urtheilen, und aller Aufsicht des Staats darüber den Stab brechen, wenigstens vorher sich die Mühe gegeben haben, die ganz eigenthümliche Natur desselben zu erforschen! Unstreitig würden sie eines Besseren belehrt werden, und wenigstens zu der Ueberzeugung gelangen, daß bei dem

Bergbau die Gleichstellung mit anderen Arten der Industrie aufhört, und daß sich auf ihn nichts weniger als die Gesetze der allgemeinen Gewerbefreiheit unbedingt anwenden lassen.

Aber eben so gewiß ist es Zeit, daß man den Bergwerks- und Hütten-Administrationen ihre wahre Stellung angedeihen lasse; vor allen Dingen, daß man endlich aufhöre, sie als Verwaltungen zu betrachten, welche nur die Bestimmung haben, zunächst den Finanzen und den Staatskassen zu dienen. Wohl möglich, wenn sie, nach des Verfassers Ansicht, ihre wahre Bestimmung allein darin finden, der Gesellschaft als Garant eines kunst- und regelgerechten Bergbaubetriebs zu dienen, und wenn ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht bloß diejenigen Anstalten anvertrauet werden, die als eigentliche Musteranstalten keinen anderen Zweck haben, als die Bergbaukunst und den Hüttenbetrieb der größtmöglichen Stufe der Vollkommenheit entgegen zu führen, und wenn man aufgehört hat, den Bergbau durch zum Theil ganz naturwidrige Abgaben zu belasten; wohl möglich, daß sie, gleich den Ministerien für Schulen und Universitäten und gleich den Ministerien für Justiz und Polizei, in manchen Staaten eher Kosten verursachen und sogenannte Zuschüsse aus den Staatskassen erfordern, als diese unmittelbar füllen helfen: aber um so größer wird der Gewinn seyn, den sie auf indirectem Wege dem gemeinen Wohl schaffen; und statt daß sie gegenwärtig nur von zu Vielen in einem nachtheiligen Lichte betrachtet werden, wird ihnen die Liebe und Achtung Derer nicht entgehen, die es anzuschauen vermögen, welche Wohlthaten durch einen zweckmäßig geleiteten und blühenden Bergbau dem ganzen inneren Leben solcher Staaten, welchen die Natur Bergsegen verliehen hat, nothwendig entspringen.

M.

Philosophische Untersuchungen über das Mittelalter.

(Fortsetzung.)

Vierzehntes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Dies war die Lage der Dinge in Italien, als der Großmeister des deutschen Ordens, Herrmann von Salza, bei dem Kaiser anlangte, und ihm die nöthigen Aufschlüsse über den wahren Zustand der syrischen Angelegenheiten gab. Aus seiner Erzählung ging hervor, daß nur die Uneinigkeit der Sultane, welche die zerstreuten Länder Salah Eddin's beherrschten, den Zusammensturz des widerspruchsvollen Königreichs Jerusalem abgewendet habe. Er fügte hinzu, daß, wenn dies Königreich noch länger bestehen sollte, irgend einer von den größeren Fürsten Europa's den Titel eines Königs von Jerusalem annehmen müßte; und, um den Kaiser selbst zur Annahme desselben zu bewegen, schlug er ihm, der seit dem Juli 1222 Wittwer war, die Tochter des Titular-Königs Johann von Brienne zur Gemahlin vor.

Mit diesem Vorschlage fand der Großmeister bei weitem mehr Eingang, als er selbst erwartet haben mochte. Nicht daß Friedrich Werth auf eine unnütze Krone gelegt hätte, die er über kurz oder lang wieder verlieren mußte; allein der Titel eines Königs von Jerusalem konnte in seinen Verhältnissen zur römischen Kirche eben so viel wirken, als der Kaisertitel in den Verhältnissen zu den sicilianischen Magnaten gewirkt hatte. Einen Kreuzzug anzutreten, hatte er sich mehr als Einmal verpflichtet: für den Erfolg desselben aber bürgte der Königstitel wenigstens bis zu einem gewissen Grade; und wenn ein glücklicher Ausgang des großen Unternehmens für ihn sprach, wie viel war alsdann in allen Kämpfen mit dem Oberhaupte der Kirche gewonnen, da in der Ansicht des großen Haufens ein Kämpfer für die Befreiung des heil. Grabes fast eben so heilig war, wie der Pabst selbst! An dieselbe Betrachtung schlossen sich bei einem so einsichtsvollen Regenten, wie Friedrich der Zweite, unstreitig noch andere an, welche, von dem Vortheil seiner italiänischen Erbstaaten hergenommen, nichts weniger als unwichtig waren. Wie hätte ihm die äußerst glückliche Lage derselben für den levantischen Handel entgehen können! Und wie leicht ließen sich die neuen Verhältnisse, worin er mit Aegypten und den übrigen Nachbarstaaten als Führer eines Kreuzheers zu treten nicht verfehlen konnte, zur Abschließung von Verträgen benutzen, wodurch die fast im Mittelpunkt des großen mittelländischen Meeres gelegenen sicilianischen Königreiche zu Stapelörtern für alle Waaren des Morgenlandes wurden! Es läßt sich schwer-

lich leugnen, daß, wenn Friedrich der Zweite nicht dem despotischen Geiste des heil. Stuhls unterlegen hätte, die italiänischen Republiken, Venedig selbst nicht ausgenommen, ihre Rolle sehr bald ausgespielt haben würden; und alsdann hätten alle europäische Begebenheiten eine andere Wendung genommen, und Neapel und Sicilien wären vor dem Schicksal bewahrt worden, das diese schönen Länder seit sechs Jahrhunderten verfolgt.

Die Genehmigung des Pabstes zu erhalten, sendete Friedrich den Großmeister des deutschen Ordens nach Rom. Honorius würde jeden anderen Vorschlag mit gleicher Bereitwilligkeit angenommen haben, um den Kaiser aus Europa zu entfernen. Kaum aber hatte er in die Annahme des Titels eines Königs von Jerusalem gewilligt, so erschien Johann von Brienne, um sein mürbes Zepter in die Hände Desjenigen niederzulegen, der sich herablassen wollte, seine Tochter Jolanta zu heirathen. Zu Ferentino wurden zwischen dem Pabste, dem Kaiser und dem König von Jerusalem Zusammenkünfte gehalten, welche sich auf den nächsten Kreuzzug bezogen; und da der mit Meladin geschlossene Waffenstillstand noch zwei Jahre vorhielt, so wurde man einig, den Zug nach Syrien bis dahin aufzuschieben. Unterdeß wollte der König von Jerusalem die europäischen Reiche durchreisen, um zur Theilnahme an demselben aufzumuntern. Jolanta wurde dem Kaiser aufs Feierlichste verlobt; und alle Theilnehmer an dieser Zusammenkunft trennten sich hierauf mit gegenseitiger Zufriedenheit, nur daß keiner froher war, als Honorius über die bestimmte

Aussicht, die er gewonnen hatte, einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen.

Der Kaiser benutzte die ihm zu Theil gewordene Frist zur Sicherung und weiteren Ausbildung seiner Erbstaaten. In seinem Verhältniß zu Deutschland lag ihm nichts so sehr am Herzen, als die Spannung, worin er noch immer mit den Republiken Oberitaliens lebte. Die Mailänder hatten ihm, wie wir gesehen haben, die lombardische Krone versagt, und der wüthende Haß dieser Demokraten gegen die Fürsten des hohenstaufischen Hauses diente dem römischen Hofe zum Nothanker in seinem Kampfe mit dem Kaiser. Friedrich konnte sich dagegen keinen Augenblick verblenden. Zwar so lange Honorius lebte, war von dieser Seite wenig zu befürchten; allein sein Nachfolger, wer er auch seyn mochte, konnte nur allzu leicht auf den Gedanken gerathen, des Kaisers Abwesenheit zum Umsturz alles Dessen zu benutzen, was in Sicilien diesseits und jenseits des Farus geschehen war, eine bleibende Ordnung einzuführen. Einem solchen Unglück zuvorzukommen, wollte Friedrich einen Versuch machen, die lombardischen Städte für sich zu gewinnen; denn die lombardische Krone, wie gering ihr Werth im Uebrigen seyn mochte, gewährte wenigstens den Vortheil, daß sie gegen den Ehrgeiz der Päbste beschützte. Um nun zu seinem Endzweck zu gelangen, verpflichtete er sich den heil. Vater durch die bedeutenden Zurüstungen, die er in den Häfen seiner Erbstaaten machen ließ: hundert Galeeren lagen in Bereitschaft, und an funfzig Transportschiffen, von welchen jedes vierzig Reiter mit ihren Streitrossen führen sollte, wurde gearbeitet. Friedrich meldete dies dem mißtrau-

schen Honorius, indem er sich verbindlich machte, den Kreuzzug im Aug. 1227 anzutreten, und zwei Jahre hindurch tausend Ritter auf seine Kosten in Palästina zu unterhalten. Den Pabst noch mehr für sich zu gewinnen, legte er der eigenmächtigen Besetzung mehrerer Pfründen im Königreiche Neapel keine unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg; und um dem heiligen Vater einen Beweis von seiner Achtung zu geben, zog er von den Unruhen, welche neuerdings in Rom ausgebrochen waren, nicht den geringsten Vortheil, wie stark die Einladung dazu auch seyn mochte. Dies alles diente nur zur Ausführung seines Vorhabens.

Sich den lombardischen Städten wichtig zu machen, gab es kein wirksameres Mittel, als in ihrer Nähe Unterhandlungen zu eröffnen. Es wurde demnach ein Reichstag nach Cremona ausgeschrieben, dem Vorwande nach, um mit den sämmtlichen Vasallen des Reichs die nöthigen Verabredungen zu treffen, der wahren Absicht nach, um die Lombarden zu einer freiwilligen Ueberreichung der eisernen Krone zu bewegen. Zu diesem Reichstage wurde auch Friedrichs ältester Sohn, der junge Heinrich, entboten, der, i. J. 1222 förmlich zum deutschen König gekrönt, seit einiger Zeit mit Margaretha, einer Schwester Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich, vermählt war. Friedrich selbst brach an der Seite seiner jungen Gemahlin Jolanta dahin auf, und ihn begleitete, außer anderen Fürsten, sein Schwiegervater Johann von Brienne, der seit einiger Zeit nach Italien zurückgekommen war, aber, anstatt eines tüchtigen Kreuzheeres, nur eine neue Gemahlin angeworben hatte,

an deren Seite er die Aufopferung des Königstitels als eine Uebereilung bereuete. Zu Ravenna wurde das Osterfest gefeiert, und nach einem kurzen Aufenthalt in Imola ging man nach Cremona. Hier erklärte der Kaiser seine Absicht, die Lombarden durch Güte zu gewinnen, öffentlich. Doch die hartnäckigen Mailänder verwarfen jeden Vergleich. Eingedenk der harten Behandlung, welche sie von Friedrich dem Rothbart erfahren hatten, trotzten sie auf die unerschütterliche Festigkeit ihrer Mauern, und, vertrauend den Verheißungen des römischen Hofes, erneuerten sie, auf die erste Nachricht von dem cremonesischen Reichstage, den alten lombardischen Bund mit mehr als funfzehn Städten und verschiedenen Grafen und Herren auf nicht weniger als fünf und zwanzig Jahre. Als jetzt der Augenblick der Entscheidung gekommen war, erklärten sie, daß sie lieber untergehen, als ihrer Autonomie und ihren geschlossenen Bündnissen entsagen wollten; und ihre Vertheidigungsanstalten entsprachen dieser Erklärung. Während eine lange Kette von befestigten Städten, die vom Po bis an die Brenta, und von den ligustischen Gebirgen bis an das adriatische Meer reichte, den Fortgang des Kaisers hemmte, bewachte ein zahlreiches Bundesheer die Pässe an der Etsch, um weder dem Könige Heinrich, noch irgend einem Deutschen den Eintritt in Italien zu gestatten. Dabei alle die verunglimpfenden Erklärungen, welche der Demokratie im Kampfe mit der Monarchie eigen sind!

Sechs Wochen lang hatte sich Heinrich vergeblich bemüht, einen Weg zu seinem Vater zu finden, als dieser, weil er einsah, daß die Mailänder und ihre Bun-

desgenossen sich nicht bekehren würden, den Reichstag nur mit seinen Bundesgenossen zu halten beschloß. Es wurden die nöthigen Maaßregeln verabredet; hauptsächlich mit den Abgeordneten der Republiken Genua, Pisa und Lucca, deren Beistand in einem Kreuzzuge deshalb wichtig war, weil sie als Handelsstaaten über Schiffe und Geld verfügen konnten. Den letzten Versuch zu einem gütlichen Vergleiche mit den Lombarden machte der Kaiser durch einen päbstlichen Legaten; und als auch dieser fehlschlug, erklärte er die widerspänstigen Städte in die Reichsacht, und ließ sie von dem Legaten mit dem Interdikt belegen. Er ging hierauf in seine Erbstaaten zurück; und wie sehr sein Gemüth verwundet war, zeigte sich in einer Zusammenkunft mit dem Pabste zu Rieti, worin er die bittersten Klagen über Italiens Uneinigkeit führte, und zuletzt den heil. Vater aufforderte, seinen Streit mit den Lombarden zu schlichten. Allerdings mußte Honorius, wenn er den Zweck wollte, auch die Mittel wollen; allein indem ihm die Entfernung des Kaisers als die größte aller Wohlthaten erschien, weigerte er sich Anfangs des Schiedsrichteramts, und als die Zudringlichkeit des Kaisers ihm keine Ausflucht gestattete, wußte er sich zuletzt mit einer partheiischen Aufforderung zu einer großmüthigen Verzeihung aus der Schlinge zu ziehen. Nur vierhundert Reiter sollten die Lombarden auf ihre Kosten in Palästina unterhalten.

Dies war die letzte Entscheidung Honorius des Dritten, welcher nicht lange darauf (18. März 1227) starb. Sein Nachfolger auf dem heil. Stuhle war Ugolino aus dem Geschlecht der Segni: eben derselbe,

aus dessen Händen Friedrich zweimal das Kreuz empfangen hatte. Ugolino nahm nach seiner Erhebung den Namen Gregors des Neunten an — vielleicht nur, um der Welt zu erkennen zu geben, daß er gegen den Kaiser im Geiste seines Namensverwandten, Gregors des Siebenten, zu handeln gedächte. Als ein geschworner Feind Friedrichs, der seiner Familie eine Menge unrechtmäßig erworbener Güter entrissen hatte, begann er seine Laufbahn mit Aufforderungen zur endlichen Antretung des Kreuzzuges. Friedrich selbst durchschaute die Nothwendigkeit derselben: denn angenommen war der Titel eines Königs von Jerusalem, gemacht der Aufwand zu den bedeutendsten Ausrüstungen; und wie gefährlich es auch seyn mochte, vorwärts zu gehen, so konnte er doch nicht zurücktreten, ohne sich dem Gespötte auszusetzen. Es kam noch dazu, daß aus allen europäischen Reichen Kreuzfahrer in unermeßlicher Anzahl herbeigeströmt waren; England allein hatte deren, wenn dem Zeugniß des Matthäus von Paris zu glauben ist, nicht weniger als 60,000 geliefert. Die Erbstaaten des Kaisers waren mit einem zahllosen Gesindel überschwemmt, das, im Kampfe mit dem Leben, jeder Zucht Hohn sprach, und in kurzer Zeit die gesegnetsten Fluren in Wüstenein verwandeln konnte. In diesem Auswurfe des menschlichen Geschlechts erzeugte das heiße Klima Seuchen; und, was immer der Erfolg seyn mochte — dem Kaiser blieb nichts Anderes übrig, als sich mit diesen Glaubenskämpfern so schnell als möglich einzuschiffen.

Die Einschiffung geschah hauptsächlich zu Brindisi, wo vierzigtausend Mann den Wellen des Meeres anver-

trauet wurden. Ihre nächste Bestimmung war Morea; denn hier wollte der Kaiser zu ihnen stoßen. Wirklich ging Friedrich, in Gesellschaft des Landgrafen von Thüringen, den 8ten Sept. 1227 an Bord. Es war die erste Seereise, welche er machte. Mit den Beschwerden derselben vereinigte sich die Furcht vor einer ansteckenden Krankheit, von welcher unzweideutige Anzeigen auf seinem Schiffe wahrgenommen wurden. Drei Tage hatte er unter den widrigsten Empfindungen auf dem Meere verlebt, als er den Befehl ertheilte, daß man nach dem Hafen von Otranto zurückkehren sollte. Der Landgraf von Thüringen starb gleich nach seiner Zurückkunft; und Friedrich, der das Gift der Krankheit nur durch seine stärkere Leibesbeschaffenheit überwand, ging, um sich völlig wiederherzustellen, in die Bäder von Puzzolo. Durch das Ausbleiben des Kaisers in Verlegenheit gebracht, kehrten auch die in Morea angelangten Kreuzfahrer nach Neapel zurück, von wo sie nach ihrer Heimath zogen, nicht ohne unterweges ihre Leiden zu übertreiben, um das Mitleid frommer Seelen zu finden. Das ganze mit so viel Pomp angekündigte Unternehmen war also in Einem Augenblick gescheitert, nachdem es mehrere Jahre hindurch die Aufmerksamkeit der Europäer beschäftigt hatte.

Am wenigsten war die kirchliche Regierung hiervon betroffen, nur daß sie fortfahren mußte, ihre Politik in den Schleier der Heuchelei zu hüllen. Gregor der Neunte sprach über die verfehlte Expedition wie über eine Niederlage, welche die ganze Christenheit gelitten hätte. Verstellung nannte er die Krankheit des Kaisers; ein Werk der Bosheit alle die Unfälle, die einen so gro-

ßen Theil der Pilger aufgerieben hatten. Er selbst bestieg am heil. Michaelistage die Kanzel, und predigte über den Text: „Es muß ja Aergerniß kommen.“ Sich mit dem Erzengel vergleichend, stellte er den Kaiser als den Drachen dar, der überwunden werden müsse, wenn die Kirche bestehen solle. Förmlich that er den Kaiser in den Bann. Die Deduction, worin er die Welt von der Rechtmäßigkeit seines Verfahrens zu überzeugen suchte, ist auf unsere Zeiten gekommen, und kann für ein Meisterstück der Sophistik gelten, welche diesen Zeiten eigen war *). Schmerz ohne Maaß, unsägliches Erstaunen und gränzenloser Abscheu hatten sich, wie er sagte, seines Leibes und seiner Seele gleich sehr bemächtigt; er wußte, daß man die Ueberzeugung Anderer nur dann gewinnt, wenn man sie glauben macht, daß man wirklich bewegt sey.

Vergebens bemühete sich Friedrich, den Zorn des heil. Vaters zu besänftigen. Erst weigerte sich Gregor, die kaiserlichen Gesandten vorzulassen, und als er sie endlich vernommen hatte, bestand er auf Genugthuung für die Kirche, von deren Vortheil Friedrich, wie er behauptete, zu seinem höchsten Leidwesen den seinigen getrennt habe. Der Kaiser versprach diese Genugthuung, indem er sich zu einer zweiten Expedition nach Syrien anheischig machte, welche sogleich im folgenden Jahre unternommen werden sollte. Allein der Pabst ließ sich hierdurch nicht zur Aufhebung des einmal ausgesprochenen Bannes bewegen, und zwang auf diese Weise seinen

*) S. Rainaldi Annal. eccl. anno 1227. §. 29. seq.

Gegner zu Maaßregeln, welche dieser im Grunde verabscheuen mochte.

Um dem Eindruck des über seine Erbstaaten ausgedehnten Interdikts entgegen zu wirken, befahl er den sämmtlichen Obrigkeiten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst wie bisher gehalten würde, und Keinem, wer es auch seyn möchte, die Auswanderung zu gestatten. Den deutschen Fürsten legte er alle die Hindernisse vor, welche er hatte besiegen müssen, ehe eine Einschiffung erfolgen können, und erzählte ihnen darauf, was ihn zur Rückkehr bewogen. Sein Gesandter zu Rom mußte diese Rechtfertigung auf dem Capitol öffentlich vorlesen, um auf die nächste Umgebung des Pabstes zu seinem Vortheil zu wirken. Auch gegen die Könige von Frankreich und England erklärte er sich über sein Mißgeschick, nicht ohne sie auf den schrankenlosen Ehrgeiz der römischen Bischöfe aufmerksam zu machen und ihren Beistand in einer Sache anzusprechen, welche auch die ihrige war.

Dies alles brachte die Wirkung hervor, daß Gregor der Neunte seinen Zweck nicht so vollkommen erreichte, daß das kaiserliche Ansehn darüber wäre vernichtet worden. Dazu kam die Bereitwilligkeit der neapolitanischen und sicilianischen Barone, einen neuen Kreuzzug zu unterstützen, und die eben so große Bereitwilligkeit der italiänischen Handelsstaaten, ihre Kräfte an jede Unternehmung zu setzen, welche auf die Vermehrung ihres Verkehrs mit dem Morgenlande abzweckte. Friedrich gewann unter diesen Umständen seine alte Unbefangenheit wieder. Selbst der Tod seiner zweiten Gemahlin, welche im Wochenbette starb, vermochte nicht so

viel über ihn, daß seine Gedanken eine andere Richtung genommen hätten. Rainald, Herzog von Spoleto, wurde zum Verweser des Königreichs ernannt, und nach einigen unfruchtbaren Versuchen, den Pabst zur Zurücknahme des Bannes zu bewegen, ging Friedrich getrost an Bord, um für die Wiederherstellung des unsinnigen Königreichs Jerusalem zu thun, was in seinen Kräften stände. In seiner Abreise offenbarte sich zwar das untergeordnete Verhältniß, worin er, wie alle übrige Fürsten, zu dem Pabste stand; allein diesem war nicht zu entkommen, so lange sich die öffentliche Meinung für das Oberhaupt der Kirche erklärte, d. h. so lange das Wesen der Gesellschaft ein Geheimniß blieb.

Des Pabstes wahre Absichten enthüllten sich, sobald Friedrich auf dem Meere schwamm: er wollte den Drachen zertreten, der die christliche Kirche, d. h. die Universal-Herrschaft der Päbste, zu verschlingen drohete; und für den Augenblick gab es dazu kein besseres Mittel, als die Zerstörung Dessen, was Friedrich seit Jahren geschaffen hatte. Da der Bann fortdauerte, so glaubte sich Gregor zu den feindseligsten Maaßregeln berechtigt, und erfinderisch in neuen Ränken, fand er auch darin ein Verbrechen, daß Friedrich, mit dem Fluch der Kirche beladen, seinen Kreuzzug angetreten hatte. Um über Friedrichs Erbstaaten verwüstend herfallen zu können, errichtete er ein Trutz- und Schutzbündniß mit den lombardischen Städten. Die Herren von Popplito und andere unruhige Großen mußten sich auf sein Anstiften empören. Der Ausbruch des Krieges erfolgte, sobald der heil. Vater ein Heer angeworben hatte, das die Benen-

nung der Schlüsselsoldaten erhielt. Rainald, der Reichsverweser, überließ das Geschäft, die Rebellen zu bestrafen, seinem Bruder, und drang in die anconische Mark ein, um sich den Absichten des Pabstes mit einigem Erfolge widersetzen zu können. An die Spitze der Verbündeten trat Johann von Brienne, des Kaisers Schwiegervater, der in Italien zurückgeblieben war, um mit Hülfe des Pabstes für die an Friedrich abgetretene Scheinmacht eine wirkliche einzutauschen. Der Schlag, der jetzt erfolgte, war entscheidend. In drei Abtheilungen drangen die Verbündeten in das Königreich Neapel ein. Rainald, viel zu schwach, um erfolgreichen Widerstand leisten zu können, zog sich nach und nach bis in Calabrien zurück. Des nöthigen Schutzes beraubt, ergaben sich die Städte. Die Dörfer wurden, wenn sie nicht zur Ausstattung der Priesterschaft gehörten, zerstört. Das ganze Königreich würde erobert worden seyn, hätte die Ungeschicklichkeit des Legaten Pelagrius nicht die Uebergabe von Sulmona verhindert. Um sich mit den übrigen Abtheilungen zu vereinigen, und den letzten Streich zu führen, ging Johann von Brienne über den Volturno; sein nächstes Ziel war Sulmona. Doch ehe alles vereinigt werden konnte, was die Unterwerfung dieser Stadt erforderte, verbreitete sich die Nachricht von der baldigen Rückkehr des Kaisers; und diese Nachricht wirkte wie ein Donnerschlag.

Im Sept. des Jahres 1228 war Friedrich bei Akko ans Land gestiegen, und hatte unmittelbar darauf, eine Versammlung der Großen veranstaltet, denen er über seine Streitigkeiten mit dem Pabste und über die

Ursachen des Mißlingens der vorjährigen Unternehmung die Aufschlüsse gegeben hatte, die seinen gegenwärtigen Absichten entsprachen. Alles hatte sich mit ihm, mehr oder weniger, ausgesöhnt, als von dem Sultan von Aegypten eine glänzende Gesandtschaft anlangte, welche ihm prächtige Geschenke an Gold, Silber, Edelgesteinen und verschiedenen im Auslande seltenen Thieren überbrachte, und auf ein Bündniß antrug. Dem Kaiser konnte nichts erwünschter seyn, als dieser Antrag; zugleich aber war nichts dem Vortheile des Sultans angemessener: denn, nachdem Salah Eddin's Reich zerstückelt war, konnte dem gegenwärtigen Beherrscher Aegyptens, Saphadin's Enkel, nichts Vortheilhafteres widerfahren, als die sich ihm darbietende Gelegenheit, sich mit Aufopferung der syrischen Küste, gegen die Anfälle seiner Vettern, der Sultane von Damascus, Aleppo und anderen kleinen Staaten, durch ein mächtiges Bündniß zu befestigen. Friedrich stand in Begriff, mit Corradin — dies war der Name des Sultans von Aegypten — abzuschließen, als die Ankunft von zwei Franciskaner-Mönchen aus Europa Alles rückgängig machte. Diese Abgeordneten des Pabstes überbrachten nämlich dem Patriarchen von Jerusalem, so wie den sämmtlichen Ritterorden den Befehl, sich den Anordnungen des Kaisers in allen Stücken zu widersetzen, und in ihm nur den Fluchbeladenen zu sehen, der dem heil. Stuhle den Gehorsam verweigere. Die natürliche Folge davon war, daß der Patriarch und die Großmeister des Hospitals und des Tempels sich standhaft weigerten, dem Vertrage mit dem Sultan von Aegypten beizutreten.

Friedrich, dessen Verlegenheit nicht gering war, folgte unter solchen Umständen nur der Stimme der Ehre und der Vernunft. Begleitet von den deutschen Rittern und von einem kleinen Pilgerhaufen, den nichts zum Abfall bewegen konnte, brach er von Akko auf, um den Sultan von Aegypten nicht ungewiß werden zu lassen. Kaum hatte er sich entfernt, so bereueten die Hospitaliter und Tempelherren, den römischen Kaiser auf die unsichere Rede zweier Bettelmönche seinem Schicksale überlassen zu haben; und Herrmann von Salza benutzte dies schwache Gefühl, um in ihnen den Entschluß zu wecken, das Geschehene durch tapferen Beistand wieder gut zu machen. In der Gegend von Cäsarea, nicht weit von einer verödeten Burg, erreichten sie Friedrichs kleines Heer. Die ganze Unterhandlung endigte sich damit, daß man, auf Herrmanns Vorschlag, einig wurde, die Befehle und das Feldgeschrei im Namen Gottes und der gesammten christlichen Republik zu geben: die einzige Auskunft, um in den Streitigkeiten zwischen Pabst und Kaiser jedem Vorwurf zu entrinnen.

Ueber Cäsarea ging der Zug nach Joppe: einem Orte, der, in beinahe gleicher Entfernung von Jerusalem und Cairo gelegen, sich zu einem Waffenplatz eignete, und durch seinen Hafen die Verpflegung erleichterte. Der Sultan von Aegypten war inzwischen an der Spitze eines beträchtlichen Heeres bis Gaza vorgerückt, und das Heer des Sultans von Damascus stand bei Sichem oder Neapolis. Beiden mußte an der Freundschaft Friedrichs gelegen seyn; Friedrich aber zog Den von ihnen vor, durch welchen er sein Ziel am schnellsten erreichen

konnte, d. h. den Sultan von Aegypten, als gegenwärtigen Beherrscher von Jerusalem. Den 8ten Febr. 1229 wurde ein zehnjähriger Waffenstillstand unter den vortheilhaftesten Bedingungen geschlossen, die je erhalten werden konnten. Der Sultan Corradin trat den Christen nicht bloß die Stadt Jerusalem und die heiligen Orte, sondern auch das ganze Land zwischen Joppe, Bethlehem, Jerusalem, Nazareth und Akko, sammt den Städten Tyrus und Sidon mit ihren Districten ab, indem er zugleich die Befestigung von Jerusalem, Joppe, Cäsarea, Sidon und dem Schlosse der deutschen Herren auf dem Berge bei Akko gestattete. Er selbst machte sich dabei anheischig, während des Waffenstillstandes keine neue Festung nach Palästina hin anzulegen. Seine einzige Gegenbedingung war, daß die Muselmänner in Palästina bei ihrem Eigenthum geschützt werden, und alle mohamedanischen Pilger die Erlaubniß haben sollten, in der Moschee Omars zu beten. Kein Tropfen Bluts wurde über diesen Vergleich vergossen, und noch merkwürdiger war, daß jenes geweihete Schwert, womit der Pabst den Kaiser zum Kreuzzuge ausgerüstet hatte, mit anderen kostbaren Geschenken, in die Hände des Sultans von Aegypten gerieth.

Die blutigste Schlacht und der glänzendste Sieg würden schwerlich einen vortheilhafteren Frieden zu Wege gebracht haben. Dennoch blieben die Wünsche der Ritterschaft und der Geistlichkeit unerfüllt. Ein zehnjähriger Waffenstillstand paßte nicht zu ihren Planen, nach welchen sie fortfahren wollten, die Kräfte des Abendlandes zur Beraubung des Morgenlandes anzulegen; denn Räu-

berei

berei unter einem geheiligten Namen war das Einzige, worauf sich dieser Staat verstand. Auch war den Rittern und den Priestern nichts anstößiger, als daß sie, anstatt des Scheinkönigs, den sie bisher gehabt hatten, einen Suverän erhalten sollten, dem es nicht an Mitteln fehlte, seinen Willen geltend zu machen. Standhaft weigerte sich daher der Patriarch, in Gegenwart des Kaisers Gottesdienst zu halten; und als dieser nach seinem Einzuge in Jerusalem gekrönt seyn wollte, ging eben dieser Patriarch in seiner Verwegenheit so weit, daß er die Stadt mit einem Interdikt belegte. Von der päbstlichen Autorität auch in Jerusalem verfolgt, und hier, wie allenthalben, zur Widersetzlichkeit herausgefordert, fand Friedrich keinen anderen Ausweg, als sich die königliche Krone selbst aufzusetzen. Und dies geschah den 18ten März, wo der Kaiser, begleitet von seinen Beamten und den deutschen Rittern, in den Tempel ging und sich selbst krönte. Er zeigte sich hierauf dem Volke, zu welchem Herrmann von Salza sprach.

Unendlich waren die Verdrießlichkeiten, welche Friedrich von diesem Augenblick an, von der Priesterschaft und den Tempelrittern, zu ertragen hatte. Indeß waren seine Zwecke erreicht; und da das Königreich Jerusalem sich am wenigsten mit einer bleibenden Ordnung vertrug: so ging er schon im Mai nach Cypern zurück, von wo er, auf die Nachricht von den Verwüstungen des päbstlichen Heeres im Neapolitanischen, schleunig mit dem Deutschmeister nach Europa aufbrach.

Trotz der Wachsamkeit seiner Feinde kam er glücklich zu Brindisi ans Land. Einem Wahn zu Gefallen

hatte er in Asien ein Königreich erobern müssen, das sich nicht behaupten ließ, weil es alle Keime des Verderbens in sich trug. Dagegen hatte er in Europa ein Königreich verloren, das, mit den trefflichsten Anlagen ausgestattet, das köstlichste Edelgestein in seiner Krone zu werden versprach. Die Verbündeten, welche es sich zu einer besonderen Angelegenheit gemacht hatten, alles um sich her zu zerstören, standen noch bei Cajazza, als Friedrich zu Brindisi anlangte. Sein erstes Geschäft war, Herrmann von Salza und zwei Prälaten an den Pabst zu schicken, um ihn von dem Ausgange der Sachen in Palästina zu unterrichten, und die Aufhebung des Bannes zu verlangen. Doch Gregor, in dessen Urtheil Friedrichs Rückkehr nach Europa das größte Verbrechen war, wollte von keinem Vergleiche hören, und zwang durch diese Hartnäckigkeit seinen Gegner zu ernsthafteren Maaßregeln.

Den kleinen Haufen tapferer Deutschen, die ihn zurück begleitet hatten, mit den Vasallen der treugebliebenen Barone und mit Rainalds Truppen vereinigend, ging der Kaiser, ohne sich mit der Belagerung der empörten Festungen aufzuhalten, mitten durch das Land auf seine Feinde vor Cajazza los. Diese, auf so viel Kühnheit nicht gefaßt, hoben bei seiner unerwarteten Erscheinung die Belagerung von Cajazza auf, und zogen sich, nachdem sie ihre Maschinen verbrannt hatten, nach Teano zurück. Unter diesen Umständen bezogen die kaiserlichen Truppen die Quartiere von Capua; Friedrich selbst aber eilte nach Neapel, wo er Unterstützungen aller Art fand. Nach kurzer Rast führte er seine

Krieger zur Eroberung von Calvi, und ging dann den Volturno hinauf, und bemächtigte sich, trotz dem Widerstande, den Johann von Brienne leistete, des ganzen Landes bis Venafro. Um nicht in Teano eingeschlossen zu werden, zog sich Johann von Brienne erst nach Mignano und von da nach St. Germano zurück. Schon fingen seine Truppen an, ihn zu verlassen; als aber Friedrich sich jenem Engpaß näherte, verbreitete sich ein solcher Schrecken, daß Alles aus einander lief, um sich in den Kirchenstaat zu retten. Inzwischen ergaben sich die von ihren Beschützern verlassenen Städte und Burgen an Thaddäus von Sessa, den der Kaiser nach Teano geschickt hatte, und in wenigen Tagen war das ganze Königreich Neapel wieder erobert.

Je unerwarteter dieser Erfolg war, desto mehr wüthete Gregor der Neunte. Den Bann erneuernd, suchte er vor allen Dingen den Ruf zu vernichten, worein sich Friedrich durch seinen Feldzug in Syrien gebracht hatte. Verleumdungen und Lügen aller Art mußten dem heil. Vater dienen. Dahin gehörte die Behauptung, daß Friedrich den Mohamedanern erlaubt habe, in der Kirche des heil. Grabes zu beten. Er nannte ferner den Kaiser einen heimlichen Mohamedaner, und beschuldigte ihn, in seinem Palaste zu Akko mit Saracenen gespeiset zu haben. Die dem Patriarchen und den Tempelrittern zugefügten Beleidigungen, welche in sich selbst nur billige Genugthuungen gewesen waren, wurden aufs Stärkste übertrieben, vor allem aber das Verbrechen hervorgehoben, daß der Kaiser sich selbst die Krone aufgesetzt, und sie auf dem Wege von dem Tempel bis zum Palaste

des Hospitals getragen habe, ohne von irgend einem Geistlichen begleitet zu seyn. Vergeblich suchte sich Friedrich durch Gegenmanifeste zu vertheidigen: in einem Kampf um Meinung mußte der Sieg auf Seiten Desjenigen bleiben, der die meisten Mittel hatte, jene zu leiten. Was den Päbsten in früheren Zeiten so sehr zu Statten kam, war die von der menschlichen Natur unzertrennliche Liebe zum Urbildlichen in sittlicher Hinsicht: eine Liebe, deren sich die Geistlichkeit bemächtigt hatte, um sie desto sicherer für ihre Zwecke benutzen zu können.

Unstreitig schmerzte es den Kaiser, sich durch Pfaffenlist um alle die Vortheile gebracht zu sehen, um derentwillen er sich ins Abenteuer geworfen hatte; allein bei der überwiegenden Macht des heil. Stuhles blieb ihm nichts Anderes übrig, als auf einen dauerhaften Frieden mit demselben hinzuarbeiten. Niemand war dazu weniger geneigt, als Gregor; da sich aber die Römer, deren Erwerb durch die Dauer des Krieges zu leiden begann, des Kaisers durch eine Rebellion annahmen, welche den heil. Vater aus der Hauptstadt des Kirchenstaates vertrieb: so fing Gregor nach und nach an, den Vorstellungen des in Rom zurückgebliebenen Deutschmeisters Gehör zu geben *). Man vereinigte sich also da-

*) Es würde hier vielleicht der Ort seyn, von dem Verhältniß zu reden, worin die Päbste das ganze Mittelalter hindurch zu den Römern durch das Municipal-System der Letzteren standen; wir hoffen aber dazu weiter unten eine noch schicklichere Gelegenheit zu finden, und bemerken vorläufig nur, daß, so wie das kirchliche System und die darauf gegründete Herrschaft überhaupt mit jeder tüchtigen politischen Anordnung in Widerspruch standen, die auf denselben gegründete Feindschaft bei jeder Veranlassung, auch

hin, daß in St. Germano ein Congreß gehalten werden sollte, um die Streitigkeiten des Kaisers und des Pabstes, wo möglich, für immer beizulegen. Dieser Congreß, dem der Bischof Johann von Sabina und der Presbyter Thomas von St. Sabina von Seiten des Pabstes, der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg von Seiten des Kaisers beiwohnten, dauerte von dem Anfang des Juli bis zu Ausgange des Aug. 1230, und endigte sich mit einem Concordat, worin die Ueberlegenheit der geistlichen Regierung über die weltliche zur Schau gestellt wurde. Die Bedingungen des Pabstes waren: Unterwerfung des Kaisers unter den Ausspruch der Kirche in Ansehung aller der Punkte, um derentwillen der Bann über Friedrich ausgesprochen worden; Zurückberufung und Wiedereinsetzung der verbannten Bischöfe mit allen

---

in Rom selbst zum Ausbruch kam. In Wahrheit, das päbstliche Ansehn war nirgend weniger gesichert, als in Rom selbst, wo die Souveränetät des Pabstes immer nur so lange ertragen wurde, als die Römer es ihrem Vortheile gemäß fanden, d. h. als die Päbste Mittel hatten, die Civil-Regierung durch Bestechungen aller Art auf ihre Seite zu bringen. Wenn päbstlich gesinnte Schriftsteller, wie der Cardinal von Aragon und Andere, zu verstehen geben, daß die Zwistigkeiten zwischen den Päbsten und der Civil-Regierung Roms von den Bestechungen der Kaiser hergerührt hätten: so mag daran etwas Wahres seyn. Indeß ist nicht aus der Acht zu lassen, daß das, wodurch solche Bestechungen möglich wurden, doch zuletzt den Ausschlag gab; denn würden jene nicht ganz weggefallen seyn, wenn die organischen Gesetze des Kirchenstaats von solcher Beschaffenheit gewesen wären, daß sie eine bleibende Unterordnung in sich geschlossen hätten? Auf diesen Mangel müssen wir also zurückkommen, wenn es eine Erklärung der Erscheinungen gilt.

Vorrechten und Freiheiten der römischen Kirche; Entschädigung des heil. Stuhles durch hundert tausend Unzen Goldes für gehabte Kriegeskosten; Zurückgabe alles dessen, was der Kaiser oder dessen Generale den Anhängern des Pabstes genommen; endlich persönliche Bestätigung der eingegangenen Artikel in Gegenwart des Pabstes. Friedrich nahm diese Bedingungen an, die erste allein ausgenommen. Durch den Bischof von Sabina den 28sten Aug. 1230 in der Kirche der heil. Justa zu Ceperano von dem Bannfluch losgesprochen, begab sich der Kaiser den 1sten Sept. nach Anagni, dem damaligen Aufenthaltsorte des Pabstes; und nachdem er sich zu den Füßen des heil. Vaters niedergeworfen, und die Artikel des eingegangenen Tractats zu erfüllen versprochen hatte, wurde er von Gregor mit großmüthiger Ehrerbietung behandelt, und nach aufgehobener Tafel mit dem päbstlichen Segen zu allen den Unternehmungen entlassen, welche dem Wohle der heiligen römischen Kirche, d. h. dem Vortheile des Oberhauptes derselben, nicht entgegen seyn würden.

Wer ist so blind, daß er in diesem Vertrage nicht das wahre Verhältniß des Staats zur Kirche, so wie es im dreizehnten Jahrhundert war, erkennen sollte! Und wer ist so verkehrt, daß er glauben könnte, ein solcher Vergleich schließe die Bedingungen eines dauerhaften Friedens in sich! Friedrich benutzte den glücklichen Augenblick, den die Aussöhnung mit dem Oberhaupt der Kirche ihm gewährte, zur Bekanntmachung der von Peter de Vineis zu Stande gebrachten Gesetzgebung; sie erfolgte im Aug. des Jahres 1231 auf ei-

nem Landtage zu Melfi. Was auch dadurch geleistet werden mochte: von bei weitem größerer Wichtigkeit war, was Friedrich in diesem Zeitraum zur Beförderung des Handels in seinen Staaten that. Die politische Freundschaft mit Aegypten, und das Verkehr mit dem Königreiche Jerusalem boten glänzende Aussichten dar; und indem Friedrich es nicht an Aufmunterungen fehlen ließ, erwachte in den Nachkommen der normannischen Piraten jener kühnere Geist, der es verschmäht, in Grund und Boden sein einziges Element zu haben, und an der Scholle zu kleben. Die Sicilianer wurden ihrer glücklichen Lage im mittelländischen Meere inne: sie wagten sich in entfernte Gegenden; und hätten spätere Ereignisse nicht ihr Schicksal für Jahrhunderte bestimmt, so würde sich hier ein kraftvolles Bürgerthum entwickelt haben, das mit gleicher Entschlossenheit den Bannstrahlen des Vatikans und der Tyrannei des Feudal-Wesens getrotzt hätte. Alle Einrichtungen Friedrichs deuteten auf ein solches Bürgerthum hin: denn, nicht zufrieden, dem auswärtigen Handel neue Bahnen eröffnet zu haben, beförderte er auch den innern Verkehr durch Errichtung regelmäßiger Märkte, durch Sicherung der Kaufleute gegen Ueberfälle adeliger Räuber, durch Stiftung allgemeiner Landgerichte, in welchen er eine Oberaufsicht über die Beamten bezweckte, und durch Beschützung des Reichs gegen auswärtige Anfälle, vorzüglich nach dem Kirchenstaate zu, wo er die Zahl der Festungen verdoppelte.

In seinen Erbstaaten waltete Friedrich so unumschränkt, wie der gesellschaftliche Zustand des dreizehnten Jahrhunderts es erlaubte. Indeß hatte der Eigen-

sinn der lombardischen Städte und Fürsten die Kaiserwürde so gut wie vernichtet; denn es gab bei der Stellung, welche sie gegen Friedrich genommen hatten, kein Mittel, sich mit Deutschland in Verbindung zu setzen. Auf die Dauer war dies nicht zu ertragen; und Friedrich, der dies sehr wohl fühlte, war nur darauf bedacht, wie er die Lombarden gewinnen oder besiegen wollte. Gleich nach seiner Rückkehr aus Palästina hatte er ihnen seine glückliche Ankunft melden lassen; sie waren aber unhöflich genug gewesen, ihm gar nicht darauf zu antworten. In Verlegenheit gesetzt durch den Frieden zwischen Gregor und Friedrich, hatten sie sich beruhigen lassen durch die Versicherung des Pabstes, daß, wie auch seine Verhältnisse mit dem Kaiser beschaffen seyn möchten, er doch niemals aufhören würde, sich ihrer anzunehmen. In der That, war dies der eigene höchste Vortheil der römischen Bischöfe in ihren Kämpfen mit den deutschen Kaisern; denn, wenn Oberitalien nicht eine Schutzwehr gegen Deutschland bildete, so gab es für die Politik der Päbste keinen Spielraum, den man hätte frei nennen können *). Alles, was Friedrich

*) Der römische Hof hat in neueren Zeiten die Miene angenommen, als ob das Kirchenthum, das er die römisch-katholische Religion zu nennen pflegt, nur zur Unterstützung der Monarchie vorhanden sey; und Jeder begreift, wie die Entwickelung der europäischen Reiche in den letzten Jahrhunderten diese Behauptung nothwendig gemacht hat, wofern jener Hof nicht als überflüssig und unnütz erscheinen will. Indeß ist nichts gewisser, als daß das römisch-katholische Kirchenthum eben so gut für die anti-monarchische Staatsform, die man Republik zu nennen pflegt, passend ist, wie für die Monarchie; ja, sie ist der ersteren

für die Erfüllung seiner Wünsche hoffen durfte, beruhete auf der peinlichen Lage, worin Gregor sich noch immer den Römern gegenüber befand, die in ihrer Empörung gegen den heil. Vater beharrten. Um sich diesen zu verbinden, nahm er sich seiner gegen die Römer an; und wirklich gelang es ihm, den langen Streit beizulegen, worin die Römer mit Gregor wegen gewisser Suveränetäts-Rechte gerathen waren, die sie dem Pabste nicht bewilligen wollten.

Auf die Dankbarkeit Gregors rechnend, ordnete Friedrich einen neuen Reichstag zu Ravenna an, wo der deutsche König mit den sämmtlichen Fürsten des Reichs erscheinen sollte; und nun erfolgte an den heil. Vater die Bitte, sich bei den Lombarden für den unverhinderten Durchzug der Fürsten Deutschlands zu verwenden. Gregor ermangelte nicht, die Lombarden in einem öffentlichen Schreiben zur Gefälligkeit gegen den Kaiser zu ermahnen; welche Maaßregeln er aber im Ge-

---

im Grunde noch nothwendiger, als der letzteren. Denn, da das Wesen der Anti-Monarchie auf dem Mangel einer großen Autorität beruhet, der Staat, als solcher, aber ohne diese nicht fortdauern kann: so kommt das römisch-katholische Kirchenthum, bei welchem alles auf Unumschränktheit abzweckt, der Anti-Monarchie dadurch zu Hülfe, daß es sie zu allen den Einrichtungen berechtigt, welche das Surrogat für die Macht eines Einzigen bilden. Diese Bewandniß hatte es mit der Balia in Florenz und mit der Staats-Inquisition in Venedig: Institute, welche die Unumschränktheit gewährten, die durch die übrige Staatsgesetzgebung proscribirt war. Die einzige Staatsform, womit das römisch-katholische Kirchenthum sich nicht verträgt, ist die verfassungsmäßige Monarchie, die in der gegenwärtigen Zeit das Ziel aller Wünsche ist.

heimen nahm, um den Erfolg zu hintertreiben, läßt sich nur aus dem Verhältniß beurtheilen, worin er zu einem Kaiser stand, der zugleich König von Sicilien war. Mit Erstaunen sah man, daß die Lombarden der päbstlichen Aufforderung nicht Folge leisteten; und mit nicht geringerem Erstaunen bemerkte man, daß Gregor der Neunte dabei ruhig blieb. Jene thaten sogar das gerade Gegentheil von dem, was dieser ihnen befohlen hatte; denn, kaum von dem zu haltenden Reichstag unterrichtet, traten die Abgeordneten von Piacenza, Brescia, Mantua und den Städten im Piemontesischen und in der Trevisaner-Mark zu Bologna mit den Mailändern zusammen, um die Mittel zu verabreden, wodurch man sich dem Durchzuge Heinrichs am nachdrücklichsten widersetzen könnte; und die Folge dieser Zusammenkünfte war, daß der deutsche König, nach seiner Ankunft im tridentinischen Thale, alle Wege über die Alpen so gut besetzt fand, daß er sich zur Rückkehr entschließen mußte. Im Nov. des Jahres 1231 hatte Friedrich den Reichstag halten wollen; aber unter vergeblichem Warten verstrich der Ueberrest des Jahres. Um nicht lächerlich zu werden, hielt ihn Friedrich im Anfang des folgenden Jahres mit den Abgeordneten der wenigen Städte, die sich zu seiner Parthei bekannten; und hierauf eilte er nach Venedig, um sich daselbst mit seinem Sohne über die Mittel zu besprechen, welche angewendet werden müßten, um die lästige Scheidewand zu zertrümmern, welche das deutsche Reich von Sicilien sonderte.

Die Unterwerfung der Lombarden konnte nur in so fern gelingen, als man die Freundschaft der Städte

Modena, Reggio, Parma, Cremona und Pavia benutzte, um in das Innerste der Lombardei einzudringen, und dann die Kraft deutscher Arme entscheiden zu lassen; auch war dies der Plan, den Friedrich mit seinem Sohne verabredete. Indeß erntete er von seinem Aufenthalt zu Venedig noch einen zweiten Vortheil, auf welchen er nicht gerechnet haben mochte. Dies war die Freundschaft Ezzelins des Dritten, den seine Tyrannei so berüchtigt gemacht hat. Zwei Factionen theilten in diesen Zeiten die Trevisaner-Mark. An der Spitze der einen standen die Markgrafen von Este und die Grafen von St. Bonifacio: entschlossene Freunde der lombardischen Guelfen, mit welchen sie in der letzten Krisis gemeinschaftliche Sache gemacht hatten. An der Spitze der anderen stand das Haus Romano oder Onara, dessen Haupt in dieser Periode Ezzelin der Dritte war. Seit einem Jahrhundert hatten sich seine Vorfahren durch ihren kriegerischen Geist ausgezeichnet, d. h. sie hatten kein Mittel verschmäht, das zu Herrschaft und Reichthum führen konnte; ihr Hauptsitz war zu Bassano, die Quelle ihrer Macht, außer einem nicht unbedeutenden Eigenthum, das, was sie von dem Patriarchen von Aquileja und anderen Bischöfen zu Lehen trugen. Mit einem überwiegenden Talent hatte Ezzelin seit seiner frühesten Jugend seine Nebenbuhler in Vicenza, Trevigo und Padua bekämpft; und es war ihm gelungen, sich zum Oberherrn von Verona zu machen, und den Vicentinern seinen Bruder Alberich zum Podesta aufzudringen. Jetzt ins Gedränge gebracht durch den Bund, den die Lombarden mit Azzo von Este und anderen Territorial-

Herren geschlossen hatten, wünschte er, sich an eine starke Macht anzuschließen, um das Erworbene mit Erfolg behaupten zu können. Dies also war es, was ihn zu Friedrich führte, der kein Bedenken trug, ein Bündniß mit ihm zu schließen, theils weil er sein Talent kannte, theils weil er Verona gebrauchte, um in die Lombardei eindringen zu können. Ein großer Theil der Schwierigkeiten war durch diese Verbindung beseitigt, und der Kaiser hätte in dem, was er gegen die lombardischen Städte beabsichtigte, sogleich zu Werke schreiten können, wenn es der päbstlichen Politik nicht gelungen wäre, ihm in seinen Erbstaaten neue Händel zu bereiten.

Friedrich befand sich noch in Venedig, als er die Nachricht von einer Empörung in Sicilien erhielt: mehrere Städte hatten sich auf das von Messina ausgegangene Beispiel gegen die kaiserlichen Beamten aufgelehnt, und die Barone, welche ihre verlorne Unabhängigkeit noch nicht verschmerzt hatten, waren Vermehrer dieser Unruhen geworden. Der ganze Aufstand, wesentlich in der neuen Gesetzgebung begründet, war das Werk des römischen Hofes, der das Mißvergnügen der Sicilianer benutzt hatte, um den Kaiser in seinen Erbstaaten zu beschäftigen. Zur Rückkehr nach Sicilien gezwungen, schiffte sich Friedrich ohne Zeitverlust dahin ein; und den Rebellen sank der Muth, sobald sie seine Ankunft erfahren hatten. Als Messina zum Gehorsam gezwungen war, ergab sich Catanea von selbst; Centoria aber, das durch seine vortheilhafte Lage sich zur Hartnäckigkeit verleiten ließ, hatte das Unglück, von Grund aus zerstört zu werden, so daß seine Bewohner nach über-

standener Züchtigung genöthigt waren, eine neue Stadt zu erbauen, welche Augusta genannt wurde. Dem Königreich Neapel waren die Kräfte entnommen, womit Friedrich diese schnelle Wirkungen hervorbrachte. Er führte sie jetzt dahin zurück; und da auch der Titular-Herzog von Spoleto, Rainald, sich vom Pabste hatte gewinnen lassen, so ruhete der Kaiser nicht eher, als bis er ihn in seine Hände bekommen hatte, worauf er ihn nach Deutschland zurück schickte.

Es war Friedrichs besonderes Schicksal, sich unaufhörlich einen Fürsten verbinden zu müssen, der nicht anders als undankbar gegen ihn seyn konnte. In Wahrheit, wenn man die Päbste unter irgend einem Titel beklagen möchte, so würde es der seyn, daß es keine sittlichen Verhältnisse für sie gab, indem die Natur ihrer Verrichtungen es mit sich brachte, über die Behauptung einer widernatürlichen Herrschaft jede menschliche Pflicht vergessen zu müssen. Aufs Neue aus Rom vertrieben, bat Gregor um den Beistand des Kaisers. Er erhielt ihn. Doch gerade um dieselbe Zeit, wo Friedrich seine Kräfte anstrengte, dem Pabst die Achtung seiner nächsten Umgebung zu verschaffen, war dieser nur damit beschäftigt, eine That auszuführen, welche wenigstens in so fern ein Bubenstück genannt zu werden verdient, als sie darauf abzweckte, die heiligsten Bande der Natur zu zerreißen. Da nämlich die Empörung in Sicilien ohne Erfolg geblieben war, so suchte Gregor den ältesten Sohn des Kaisers zum Abfall von seinem Vater zu bewegen: ein Unternehmen, das nur allzu gut gelang. In vieler Hinsicht verdient der junge Heinrich Entschuldigung. In

einem zarten Alter zum Könige von Deutschland erwählt, und seitdem von seinem Vater getrennt, hatte er die väterliche Autorität nie kennen gelernt. Wie leicht mußte es also seinen Schmeichlern werden, ihm den Wunsch nach vollkommner Unabhängigkeit einzuimpfen! Nach dem Tode des Herzogs von Baiern, der unter dem Dolchstoß eines Mörders gefallen war, von einer tüchtigen Rathgebung verlassen, wagte er es, in seinen Dekreten von einer vollkommenen königlichen Gewalt zu sprechen, die er von Gottes Gnaden besitze. Die Zurechtweisungen des verletzten Vaters beleidigten einen jungen Fürsten, der Vater zweier Söhne war, und in Deutschland mächtige Stützen zu haben vermeinte. Unruhige Köpfe, an welchen es zu keiner Zeit gefehlt hat, benutzten diese Stimmung, um einen Bruch zu Stande zu bringen, von dem sie sich große Vortheile versprachen: sie schilderten das Loos eines Suveräns, der, nur funfzehn Jahre jünger als sein Vater, keine Aussicht auf Selbstregierung habe, als höchst beklagenswerth, und brachten es dahin, daß der Sohn in seinem Vater seinen ersten Feind zu entdecken glaubte. Jetzt traten die Werkzeuge des Pabstes hinzu, um durch Bosheit zu vollenden, was durch Leichtsinn begonnen war. Sie waren es, die den Kaiser als einen Bösewicht darstellten, der kein Verbrechen fürchte. Auch den Herzog von Baiern, so behaupteten sie, hätte er ermorden lassen; und um dieser Behauptung den Anstrich der Wahrscheinlichkeit zu geben, sprachen sie von einem Fürsten, der, ein Freund des Kaisers, in den Thälern des Libanon herrsche, und durch verkappte Mörder die Befehle seiner Freunde in

den entferntesten Himmelsstrichen vollziehe. Keine Abgeschmacktheit war so groß, daß man sie nicht gebraucht hätte, das Herz des jungen Königs mit Bitterkeit gegen den Kaiser zu erfüllen; und als alles gehörig vorbereitet war, mußte der Podesta von Mailand ihm im Namen dieser Stadt huldigen, und ihm Waffen und Truppen versprechen, wenn er seinen Vater bekämpfen wollte. Heinrich mußte sehr einfältig seyn, weil er solchen Lokkungen folgte; allein er folgte ihnen, und um den Erfolg seines Unternehmens zu sichern, sprach er alle deutsche Fürsten an, von welchen die mächtigeren nichts Besseres thun konnten, als das Geheimniß dem Vater zu verrathen.

Friedrich urtheilte sehr richtig, daß hier keine Zeit zu verlieren sey. Ehe also Heinrich der Siebente mit seinen Zurüstungen zur Hälfte in Ordnung war, stand jener schon an der Gränze Deutschlands. Die sicilianischen Schätze, die er mitgebracht hatte, sicherten ihm in Deutschland ein so großes Heer, als er anzuwerben wünschen konnte; und die Achtung, die man für den standhaften Bekämpfer der priesterlichen Willkühr hegte, konnte auch nicht ohne Wirkung bleiben. Indem sich nun Alles zu ihm drängte, blieb dem bethörten Jüngling kein anderes Rettungsmittel übrig, als sich der Gnade seines beleidigten Vaters zu ergeben; fußfällig bat er darum in dem kaiserlichen Lager. Friedrich bewilligte sie zwar nicht auf der Stelle; aber nach seiner Ankunft in Worms ließ er dem gefangenen Könige die Fesseln abnehmen, und dem verbrecherischen Sohn Verzeihung unter der Bedingung anbieten, daß er dem Thron entsagen

wolle. Als Heinrich sah, daß alles für ihn verloren war, ergab er sich der Verzweiflung. Sich zu retten, und einen verhaßten Stiefbruder von dem deutschen Königsthron auszuschließen, machte er, wie man sagt, einen Versuch, seinen Vater durch Gift aus dem Wege zu räumen. Jetzt glaubte Friedrich, der dem Ehrgeize verziehen hatte, der Tücke nicht verzeihen zu können. Heinrich wurde also, nebst seiner Gemahlin und seinen zwei Söhnen, von Neuem gefangen genommen, und nach Apulien geschickt, wo er, im Schlosse St. Felice streng bewacht, sein Leben beschloß, und wo auch seine Söhne nach ihm starben. So endigte diese Verschwörung, die, so fern sie von dem heil. Vater geleitet wurde, keinen anderen Zweck haben konnte, als die Vereinigung der sicilianischen Königreiche mit der deutschen Kaiserkrone zu verhindern; denn wir werden weiter unten sehen, zu welchen außerordentlichen Mitteln der römische Hof seine Zuflucht nimmt, um dieses große Ziel zu erreichen.

Friedrich, seit mehreren Jahren Wittwer, dachte jetzt (1235) an eine neue Vermählung; und da der Ruf vor allen Frauen ihrer Zeit die Prinzessin Elisabeth, Schwester Heinrichs des Dritten, Königs von England, als die schönste und tugendhafteste bezeichnete: so ließ Friedrich um ihre Hand werben. Dem Erzbischof von Cöln und dem Herzog von Löwen ward der Auftrag, die kaiserliche Braut nach Deutschland zu bringen; und den 20sten Juli (1235) wurde die Vermählung mit großem Pomp zu Worms vollzogen: ein herrliches Schauspiel für Fürsten und Volk, denen der Kaiser durch seine lange Abwesenheit fremd geworden war, und

die

die er jetzt von neuem an sich zog, indem er sie zu Zeugen der Familienbande machte, die er knüpfte. Mehrere Tage hindurch dauerten die Lustbarkeiten; und um die kaiserliche Majestät zu offenbaren, wurde die Begleitung der Prinzessin Elisabeth mit prächtigen Geschenken für den König von England entlassen, unter welchen drei Leoparden, als sinnreiche Anspielung auf das englische Wapen, den meisten Beifall fanden. Hierauf hielt Friedrich einen großen Reichstag zu Mainz, wo sich vier und sechzig Fürsten und bis auf zwölf tausend Ritter und Edle versammelt hatten. Friedrich ließ seinen ältesten Sohn durch die Stellvertreter des Volkes förmlich der königlichen Würde entsetzen, und seinen zweiten Sohn Conrad vorläufig an dessen Stelle erwählen. Mehrere andere Sachen wurden auf eben diesem Reichstage abgemacht; dahin gehörten die Streitigkeiten um das Herzogthum Sachsen, welchem der einzig übrige von den Nachkommen Heinrichs des Löwen entsagte, sobald sein Erbland Lüneburg zum Herzogthum erhoben war, und der Kaiser die kaiserlichen Harzbergwerke zugelegt, auch dem Hause das Recht der weiblichen Nachfolge, in Ermangelung des Mannsstammes, und einige minder bedeutende Privilegien bewilligt hatte. Laut eiferte Friedrich wider den Mißbrauch der festen Burgen, die sich nicht lange darauf in einer gefährlichen Krisis bewährten. Strenge Gesetze wurden gegen die Ketzer gedonnert; aber es fehlte an Vollziehungsmitteln, seitdem die Einführung einer Inquisition mißlungen war. Der Ackerbau und der Handel erhielten manche Erleichterung. Zum letzten Male genoß ein Kaiser eines großen Ansehns in

Deutschland; und wenn Friedrichs Politik hierbei Italien nicht aus dem Auge verlor, so erreichte er seinen Zweck nur um so vollkommner durch die Bereitwilligkeit der Deutschen, ihm gefällig zu werden.

Bange Ahnungen bemächtigten sich Gregors und der Lombarden, als sie erfuhren, wie sehr Friedrich von den Deutschen begünstigt wurde. Das nahe Ungewitter von Italien abzuleiten, sprach der Pabst von der Nothwendigkeit eines neuen Kreuzzuges nach Syrien, wo der unruhige Geist der Tempelherren die Händel der Sultane mit dem Beherrscher Aegyptens unterstützte. Allein Friedrichs Vorsicht hatte den mit Corradin abgeschlossenen Waffenstillstand auf zehn Jahre verlängert; und indem er dies zur Ausflucht benutzte, erhob er zugleich laute Klagen über die täglich wachsende Ketzerei, welche besonders in Italien tiefere Wurzeln schlage. „Nach Assen zu gehen, ohne diesem Uebel eine Gränze gesetzt zu haben, würde Wahnsinn seyn. Italien sey sein Erbe, und Italiens Kräfte gedenke er in Syrien zu gebrauchen. Dem heil. Vater gebiete die Pflicht, ihm die Widerspänstigen zähmen zu helfen, denen jede Autorität zu einem unerträglichen Joche geworden sey."

Der Pabst war hierdurch zum Schweigen gebracht; aber die Lombarden ließen den Muth nicht sinken.

Im Mittelpunkte des römischen Reiches gelegen, durch hohe Alpen gegen die Anfälle tapferer Nachbarn geschützt, volkreich bis zum Ueberfluß, reich an Gütern aller Art, vorzüglich kräftig aber durch den einmüthigen Geist ihrer Bewohner, von denen jeder gesunde Mann ein entschlossener Krieger war, dünkten sich die guel-

fisch gesinnten Städte der Lombardei eine Welt, die allen Stürmen trotzen könne. Des Ganzen Mittelpunkt war Mailand, das, im Nachgefühl der Wunden, die des Rothbarts nervige Faust ihm geschlagen hatte, die übrigen Städte unablässig zum Widerstand ermahnte, und kein Mittel unbenutzt ließ, den Gemeingeist bis zur Begeisterung zu steigern. Ewiger Haß wurde dem schwäbischen Hause geschworen, und, um ihn zu bethätigen, errichtete man sieben Compagnieen, jede von tausend Reitern, deren Anführer sich durch einen Eid verpflichten mußten, die gemeinsame Freiheit bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, und lieber auf der Wahlstatt zu sterben, als eine schändliche Flucht zu ergreifen. Aus dem Kerne der Mannschaft wurde ein Haufe gesondert, der sich die Compagnie der Tapferen nannte, und sich durch ein Gelübde verband, den Bannerwagen der Stadt nimmer zu verlassen. Erhöhet wurden die Mauern der Stadt, und um den Muth, von dem man sich belebt fühlte, zu offenbaren, trug man kein Bedenken, den Kaiser durch einen Angriff auf die Gesandtschaft zu beleidigen, welche den Einwohnern von Cremona ein Geschenk überbrachte.

Friedrich übersah die Schwierigkeiten eines Krieges in der Lombardei mit dem hellen Blicke eines Feldherrn, der die Kraft seiner Mittel zu berechnen versteht. Ihn wo möglich zu vermeiden, suchte er die Vermittelung des Pabstes nach; und da die Lombarden seine Bedingungen zu vernehmen wünschten, so entwickelte er dieselben in einem Schreiben an Gregor den Neunten. Die Städte der Lombardei sollten ihn als ihren Kaiser und

Oberherrn erkennen, indem sie ihm und dem Reiche den Eid der Treue leisteten; sie sollten bei Klagen und Streitigkeiten ihn und seine Abgeordneten als ihre höchsten Richter betrachten; sie sollten endlich ihren Bischöfen die entrissenen Regalien zurückgeben, wiewohl ohne Nachtheil für ihre eigenen Rechte, welche herkömmlich von den Fürsten Italiens und Deutschlands untersucht werden sollten. Dabei stellte es der Kaiser in ihre Willkühr, ob sie die ihm und dem Reiche zugefügten Beleidigungen zum Gegenstand eines Rechtsstreites machten, oder ohne weitere Gerichtsform sich zu einer anständigen Genugthuung bequemen wollten. Der Pabst wurde als Schiedsrichter nicht verworfen; aber, um die Sache nicht in die Länge zu ziehen, setzte Friedrich das Weihnachtsfest des Jahres 1235 als den letzten Termin einer gütlichen Ausgleichung an. Man sieht, daß Friedrich die Autonomie der lombardischen Städte nicht länger dulden wollte; und wer möchte leugnen, daß sie bei dem Zusammenhange, worin Deutschland und Sicilien durch den Kaiser standen, nicht zu dulden war! Auf der anderen Seite konnten Friedrichs Forderungen den Lombarden eben nicht genehm seyn. Zwar weigerten sie sich nicht, den Kaiser als ihren Oberherrn zu erkennen; aber die Zurückgabe der durch den Vertrag von Costnitz ihnen von Friedrich dem Ersten zugestandenen Regalien war ein Stein des Anstoßes, weil sie den Besitz derselben als die Grundlage ihrer bürgerlichen Freiheit betrachteten; und das mit Recht. Indem sie also auf ihre eigenen Bedingungen den Frieden mit dem Kaiser machen wollten, dieser aber von den seinigen nicht abgehen

durfte, wenn er Kaiser bleiben wollte, blieb nichts Anderes übrig, als die Gewalt der Waffen entscheiden zu lassen.

Inzwischen hatte Friedrich seine Zurüstungen zu Augsburg vollendet. Gern hätte er die Veroneser zu einem förmlichen Beitritt vermocht; allein Ezzelins Politik vertrug sich nicht mit einem so entscheidenden Schritte. Erst als der Kaiser an den Gränzen Italiens angelangt war, schlug er sich zu seiner Parthei, indem er den Markgrafen von Este verhinderte, sich mit den Kräften der Trevisaner-Mark dem Eindringen des Kaisers zu widersetzen, und die aus 500 Reitern und 1000 Bogenschützen bestehende Vorhut Friedrichs in Verona aufnahm. Dies geschah im Mai des Jahres 1236. Im nächsten August folgte der Kaiser mit 1000 Reitern nach. Größer war das Heer nicht, das er aus Deutschland herbeiführte; allein es bedurfte auch keines größeren: denn auf der einen Seite hatte Friedrich gar nicht die Absicht, die Fluren Oberitaliens zu zertreten; auf der anderen konnte er darauf rechnen, daß die Eifersucht von Cremona und Pavia gegen Mailand, der Haß von Parma gegen Piacenza, und die Rachsucht Modena's gegen Bologna ihm in der Lombardei selbst ein ansehnliches Heer zuführen würde. Zunächst brachte er seine Truppen nach Vacaldo, wo er sich vierzehn Tage aufhielt, um die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dann ging er über den Mincio, und vereinigte sich mit den Hülfsvölkern von Modena, Reggio, Parma und Cremona. Die Eroberung Marcaria's, das er den Cremonesern anvertraute, mußte den Uebergang über den Oglio erleichtern; und

unterdeß bemächtigten sich Streifpartheien mehrerer Städte im Gebiet von Brescia und Gonzaga am entgegengesetzten Ufer des Po. Die Bewegung der Gegner abwartend, blieb Friedrich in Cremona zurück.

Mit ihrer ganzen Macht standen die Mailänder bei Montechiaro, bereit zu einer entscheidenden Schlacht, wenn sie angegriffen werden sollten. Inzwischen machte der Markgraf von Este einen Versuch auf Verona; und da dieser durch Ezzelin's Wachsamkeit mißlang, so ging jener mit den Truppen von Padua, Vicenza und Trevigio, und mit verschiedenen Edlen der Mark vor die Festung Rivalta. Des Markgrafen Voraussetzung war, daß der Kaiser allzu weit entfernt sey, um diese Festung entsetzen zu können; denn Friedrich befand sich noch immer bei Cremona. Doch kaum von der Bewegung des Markgrafen unterrichtet, eilte er an der Spitze seiner Reiterei in die Trevisaner-Mark zurück, und kam dem Feinde so plötzlich über den Hals, daß dieser sich nur durch eine übereilte Flucht retten konnte. Nicht zufrieden mit dem Entsatz von Rivalta, brach Friedrich, sobald er das Fußvolk in der Festung an sich gezogen hatte, von neuem auf; und indem es ihm gelang, dem Markgrafen einen Marsch abzugewinnen, erschien er vor Vicenza, ehe der fliehende Feind es erreichen konnte. Zur Uebergabe aufgefordert, wurde diese Stadt, weil sie Widerstand leistete, erobert und geplündert; doch ließ Friedrich den Bürgern ihre liegenden Gründe, und befahl seinen Generalen, die Vicentiner glimpflich zu behandeln. Er selbst rückte in das Gebiet von Trevigio ein, um auch diese Stadt zu erobern; doch kaum war

die Belagerung begonnen, als aus Deutschland die Nachricht von den Unruhen anlangte, welche der Herzog von Oesterreich erregte. Dies zwang den Kaiser, die Belagerung von Trevigio aufzugeben und nach Deutschland zurückzugehen. Die Vertheidigung der gemachten Eroberungen übertrug er Ezzelin und seinem Feldherrn Gebhard.

Friedrich der Streitbare, Herzog von Oesterreich, ein Schwager des abgesetzten Königs Heinrich, war während der letzten Anwesenheit des Kaisers in Deutschland wegen verschiedener Händel mit den Ungarn und den Böhmen verklagt worden, und seine eigenen Unterthanen, die er als Despot behandelte, hatten diese Klagen verstärkt. Der Kaiser hatte ihn vor sich gefordert; er war aber auf wiederholte Mahnung nicht erschienen, und die Achtserklärung hatte das kaiserliche Ansehn retten müssen. Die Vollstreckung derselben war dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Baiern übertragen worden, und diese waren nicht ungern daran gegangen. Doch Friedrich brauchte Gegenwehr, und, nicht zufrieden, die Vollstrecker der Reichsacht aus seinen Erbstaaten verjagt zu haben, griff er sie mit großen Verwüstungen in den ihrigen an, nicht ohne von dem Pabste und den Mailändern aufgemuntert und unterstützt zu seyn, denen jede Diversion, welche dem Kaiser gemacht wurde, höchst willkommen war. Das Uebel war bis zur Furchtbarkeit angewachsen, als Friedrich, um dem Ausspruche des Reichs Nachdruck zu geben, in der rauhesten Jahreszeit über die Alpen zurückging, sich an die Spitze der von den nächsten Prälaten aufgebotenen Vasallen stellte, und

vereinigt mit den Herzogen von Baiern und Kärnthen in das Land des Rebellen eindrang. Da der Kaiser selbst das Executions-Heer anführte, so fiel alles von dem Geächteten ab, und Friedrich der Streitbare, von einer Stadt zur andern ziehend, aller seiner Länder beraubt und auf den Besitz weniger Schlösser beschränkt, mußte sich gefallen lassen, daß seine Erbstaaten von einem kaiserlichen Statthalter verwaltet, und seine Hauptstadt Wien für eine Reichsstadt erklärt wurde. Dies dauerte fort, bis er sich der Gnade des Kaisers unterwarf, der ihm nach drei Jahren alle seine Länder und seine Hauptstadt zurückgab.

Der Kaiser benutzte seinen Aufenthalt in Deutschland, um seinen zweiten Sohn Conrad von den Fürsten des Reichs auf einer Versammlung zu Speier durch ein förmliches Wahl-Decret zum römischen König bestätigen zu lassen. Allein die italiänischen Angelegenheiten lagen ihm viel zu sehr am Herzen, als daß er nicht noch denselben Sommer hätte nach Italien zurückgehen sollen.

Hier fand er alles seinen Wünschen gemäß. So mächtig hatte sich die bisher unterdrückte ghibellinische Parthei während seiner Abwesenheit geregt, daß es zur Herbeiführung einer großen Umwälzung nur des einen oder des anderen glücklichen Erfolges im Kriege bedurfte. Zwar hatte der Graf von Bonifacio, an der Spitze der Mantuaner, Marcaria überfallen, und die cremonesische Besatzung niedergehauen; dafür aber war es Ezzelin gelungen, zweihundert Ritter, welche der Markgraf von Este nicht weit von dem ihm getreuen Padua aufgestellt hatte, gefangen zu nehmen, und das Bergschloß Monse-

lice zu erobern. Die Paduaner, die sich von jetzt an bedrohet sahen, sprachen ganz öffentlich von Unterwerfung. Der Markgraf war zwar der Erste, der den Vergleich abschloß; doch die Paduaner folgten bald seinem Beispiel, und auf dies Zeichen erklärte sich auch Treviso für den Kaiser, so daß die ganze Trevisaner-Mark dem Bündniß der Guelfen entrissen war. Die Ritterschaft dieses Landes zog dem Kaiser bei seiner Zurückkunft entgegen *).

Je unerwarteter dem heil. Vater diese Ereignisse kamen, desto mehr bot er seine letzten Kräfte auf, der Muthlosigkeit entgegen zu wirken, die sie hervorbringen mußten. Gern hätte er den entschlossenen Kaiser, der sein Meister zu werden drohete, in den Bann gethan, wäre nur irgend ein Vorwand dazu da gewesen. Die Mailänder mit Geld und Truppen unterstützend, verhieß

*) Partheien verändern im Verlaufe der Zeit Charakter und Farbe, während ihre Namen bleiben. Guelfen und Ghibellinen verdankten ihre Benennungen, wie wir oben bemerkt haben, den deutschen Fürstenhäusern, die im elften Jahrhundert um die Königswürde stritten. Weil die Guelfen, um ihre Zwecke desto sicherer zu erreichen, es mit den Päbsten hielten, so klebte an ihrer Benennung der Nebenbegriff von Freunden der Theokratie. Späterhin, als das guelfische Haus zu Grunde gerichtet war, dauerte die Benennung mit dem Nebenbegriff von Freunden der Freiheit oder Republikanern fort. In noch späteren Zeiten bezeichnete Guelfe einen Feind der Deutschen. In keiner Periode wußte man genau, worauf es eigentlich ankam; und es ging mit dieser Parthei, wie es mit allen Partheien in der Welt gegangen ist, nämlich, daß sie ihren Zweck durch Mittel erreichen wollte, die viel zu einseitig waren, als daß sie hätten ans Ziel führen können. Wie unglücklich wurden die italiänischen Republikaner durch ihre Liebe für die Freiheit! —

er noch andere Hülfe, wofern sie nur tapferen Widerstand leisten würden. Seine Bettelmönche predigten indeß allenthalben Gleichheit und Freiheit, und auch die Tempelherren thaten das Ihrige, um das Verhältniß zu zerstören, worin Friedrich zu dem Sultan von Aegypten stand, nur daß sie das Unglück hatten, eine große Niederlage zu leiden. Doch des Kaisers Angelegenheiten in Italien standen so gut, daß er die unsinnigen Bemühungen seines Gegners verlachen konnte. Mit den Verstärkungen, die er aus Deutschland mitgebracht hatte, ging er über den Mincio, und lagerte sich bei Goito. Hier stießen, außer den Truppen seiner Bundesgenossen, 7,000 saracenische Bogenschützen zu ihm, die er aus Apulien hatte kommen lassen. Die Mantuaner ergaben sich; mit ihnen der Graf von Bonifacio. Andere Verstärkungen, von Ezzelin und dem Grafen von Este herbeigeführt, langten an; und Friedrich an der Spitze des ganzen Heeres rückte vor Montechiaro. Die Besatzung dieser Festung, aus Brescianern bestehend, sah sich nach einer vierzehntägigen Gegenwehr zur Capitulation genöthigt. Friedrich wollte jetzt zur Belagerung von Brescia schreiten, und war bereits bis Pontevico am Oglio vorgerückt, als er das Heer der Verbündeten am entgegengesetzten Ufer des Flusses entdeckte.

Beide Heere waren von gleicher Stärke; denn jedes betrug ungefähr 20,000 Mann. Wie sehr sie auch mit einander handgemein zu werden wünschten, so wagte es doch weder das eine noch das andere, im Angesicht des Feindes über den Fluß zu gehen; und darüber verstrich die gute Jahreszeit. Schon trennten sich verschiedene

Bundesgenossen von dem kaiserlichen Heere, um in ihre Heimath zurückzukehren, als Friedrich, der die errungenen Vortheile zu behaupten wünschte, ein ansehnliches Corps Saracenen und Italiäner bei Soncino über den Oglio setzen ließ, um seinen Feinden in den Rücken zu kommen. Die Mailänder, welche den Feldzug als geendigt betrachteten, brachen ihr Lager bei Curtenovo ab, und traten ihren Rückzug an, hierdurch endlich die Erwartungen Friedrichs erfüllend, der mit dem schwachen Ueberreste seines Heeres sogleich über den Oglio ging. Sorglos schlenderten jene der Heimath zu, als sie in den ihnen gelegten Hinterhalt fielen. Das Gemetzel, das sich sogleich erhob, hatte noch nicht lange gedauert, als Friedrich mit seinen deutschen Reitern den Mailändern in den Rücken fiel. Furcht und Schrecken bemächtigten sich jetzt dieser trotzigen Demokraten, und, unfähig, sich zu ordnen, ergriffen sie die Flucht. Mit verhängten Zügeln jagten die sogenannten Tapferen davon, um den Bannerwagen in Sicherheit zu bringen; und, hart gedrängt von dem übermächtigen Feinde, folgten die Uebrigen. Ein festes Schloß nahm die Fliehenden auf, nachdem sie jedes Ungemach erlitten hatten. Gleich am folgenden Tage wurde dies Schloß geräumt; und da die Fortschaffung des Bannerwagens mit vielen Beschwerden verbunden war, so ließ man ihn im Kothe stecken, wo die Nachsetzenden ihn erbeuteten. Der 26ste u. 27ste Nov. kostete den Mailändern an Todten, Verwundeten und Gefangenen über 10,000 Mann. Zu den letzteren gehörte Peter Tiepolo, ihr Podesta, ein Sohn des Doge von Venedig, den Friedrich an sich nahm. Der

Bischof von Mailand, auf dem Schlachtfelde vermißt, kam nicht wieder zum Vorschein. Mailand wurde berennt, während Friedrich nach Cremona ging, Ezzelin nach Padua, und der Markgraf von Este auf seine Güter zurückkehrte. Den Bannerwagen verehrte Friedrich, das Andenken früherer Zeiten zurückrufend, den Römern, nicht ohne den Pabst zu kränken, der, als Friedrichs Geschenk im Capitol aufgestellt wurde, seine Tiara beschimpft glaubte. Auf eine ruhmvolle Weise war der Feldzug beendigt.

Friedrich erntete noch im Laufe desselben Jahres die Früchte seines Sieges. Wo er sich auch zeigen mochte, allenthalben überreichten Abgeordnete der Städte ihre Banner, und baten um Gnade. Freiwillig öffneten Pavia und Lodi, obgleich im engsten Bündniß mit den Mailändern, ihre Thore, und auf einem schnellen Marsch durch das Piemontesische unterwarf sich der Kaiser den ganzen Strich Landes bis nach Susa. Bologna, Piacenza, Brescia und Mailand blieben die einzigen Städte der Lombardei, welche ihm widerstanden.

Mailand wollte sich auf billige Bedingungen ergeben; und wenn Friedrich diese angenommen hätte, so würden die übrigen Städte dem Beispiele Mailands gefolgt seyn. Doch Friedrich verwarf die ihm gemachten Vorschläge; und, wie es scheint, mußte er sie verwerfen, wenn er nicht denselben Fehler begehen wollte, welcher seinem Großvater, Friedrich dem Ersten, zur Last fiel.

Um dies gehörig zu verstehen, müssen wir auf das Jahr 1183 zurückkommen, wo sich der Rothbart mit den Städten Oberitaliens verglich.

Nach der Schlacht bei Lignano und dem Sturze Heinrichs des Löwen ging Friedrich in dem eben genannten Jahre nach Italien zurück, wo er zu Piacenza Unterhandlungen anknüpfte, welche zu Costnitz am Bodensee sich zu einem Vertrage gestalteten, der wesentlich folgenden Inhalts war. Die Städte behielten das Recht, ihren Verein fortzusetzen; ihr Regiment wurde von dem Kaiser anerkannt, und in Betreff der streitigen Regalien unterschied man drei Fälle. Innerhalb der Stadtmauern überließ ihnen der Kaiser alle nutzbare Regalien, d. h. die Rechte auf Einkünfte von Münze, Maaß, Gewicht, Schank, Backöfen, Marktzoll, Kaufhaus, Krambuden, Gewerken, Wechselbanken, Krahnen u. s. w., alles unentgeltlich; außerhalb der Mauern, die von Alters hergebrachten Rechte und Einkünfte von Zwangöfen, Mühlen, Brücken, Forsten, Wasser und Weide; außerdem die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, das Befestigungsrecht, das Aufgebot zu Kriegesdiensten, und was sonst zum Besten der Stadt dient. Man sieht, daß Friedrich hierdurch wesentlich Verzicht leistete auf die Souveränetät über diese Städte. Gleichwohl verlangte und erhielt er, daß jede Stadt die noch übrigen Regalien jährlich mit 2000 Mark Silbers lösen sollte; und dabei behielt er, außer der Oberhoheit und Lehns- und Unterthanenhuldigung, die alle fünf Jahre von neuem nachzusuchende Bestätigung der Consuln, die Appellation an ihn oder an seine Verweser in Sachen über 25 Pfund, und die sonst üblichen Lieferungen (fodrum) und Dienste. Ein solches Verhältniß war allzu sehr zum Vortheil der Städte, als daß sie sich nicht hätten versucht fühlen

sollen, nach gänzlicher Unabhängigkeit zu streben. Sie hatten dies während der Regierung Heinrichs des Sechsten bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges gethan; und wenn die Mailänder in die alten Bedingungen zurückzutreten wünschten, so mußte Der, von welchem die Annahme derselben abhing, mit sich selbst darüber zu Rathe gehen, wie viel Bestand sich davon erwarten lasse.

Friedrich nun, welcher aus Erfahrung wußte, wie leicht sich Mailand von den härtesten Schlägen des Schicksals erholen konnte; Friedrich, welcher nichts so fest im Auge hatte, als das Verhältniß, worin er als König von Sicilien zu Deutschland stand; Friedrich, welcher von den Cremonesern und von Ezzelin aufgefordert wurde, die äußerste Strenge zu üben — sah keine andere Auskunft, als unbedingte Unterwerfung, die ihn berechtigte, den Bewohnern Oberitaliens dieselbe Verfassung zu geben, welche die Sicilianer durch ihn erhalten hatten. Seine Forderung war also: Ergebung auf Gnade und Ungnade, indem er die Auftritte zu erneuern hoffte, welche Friedrichs des Ersten Strenge nach sich gezogen hatte. Hierauf antworteten die Mailänder: „sie wollten lieber mit dem Schwert in der Hand eines rühmlichen Todes, als in Ketten, sterben.“ So wurde der Krieg in die Länge gezogen.

Die Art des Kampfes, welcher nun begann, war eben so vortheilhaft für die Mailänder, als nachtheilig für den Kaiser. Gegen eine Aushungerung war Mailand durch seine vortheilhafte Lage an einem nicht unbe-

deutenden Strome geschützt, den Friedrich nicht sperren konnte; eine Eroberung aber war mit allen den Schwierigkeiten verbunden, welche den Belagerten im Mittelalter ein so bestimmtes Uebergewicht über die Belagerer gab. Zwar verstärkte Friedrich sein Heer von Deutschland aus; indeß wurde er dadurch nicht mächtig genug, die vier rebellischen Städte auf einmal zu belagern. Welche Stellung er auch nehmen mochte, stets behielt er den Feind im Rücken; denn kaum hatten seine Bundesgenossen ihre Städte entblößt, um zu dem Hauptheere vor Mailand zu stoßen, so fielen die Brescianer, Bologneser, Placentiner und andere vom Pabste aufgemunterte Haufen in ihre Gebiete, die sie mit Feuer und Schwert verheerten. Diesem Elende abzuhelfen, beschloß Friedrich, auf Ezzelins Rath, erst die kleineren Städte zur Unterwerfung zu bringen.

Der Anfang wurde mit Brescia gemacht; aber mit welcher Grausamkeit auch die Belagerung dieser muthigen Stadt geführt werden mochte, so kam der Kaiser doch nicht von der Stelle. Das größte Unglück war, daß ein Kriegsbaumeister, den Friedrich aus Spanien verschrieben hatte, den Belagerten in die Hände fiel, und genöthigt wurde, seine Kunst gegen die Belagerer zu richten. Diese, beim Eintritte der schlechten Jahreszeit der vergeblichen Anstrengungen überdrüssig, schlichen sich als Italiäner in ihre Heimath zurück, und als Saracenen und Deutsche verlangten sie Ruhe und Erholung. Friedrich bewilligte zuletzt, was er nicht vorenthalten konnte; und so endigte ein Feldzug, der mit den

größten Erwartungen war eröffnet worden, mit dem unersetzbaren Verlust des Rufs von Unwiderstehlichkeit, und ganz vergeblich war ein großer Aufwand an Menschen und an Geld gemacht worden.

Der römische Hof ermangelte nicht, diesen Erfolg der Wirksamkeit des apostolischen Segens zuzuschreiben, der, wie er behauptete, die Waffen seiner Verbündeten immer begleitet habe. In seinem Gemüthe noch einmal aufgerichtet, verleumdete Gregor den Kaiser durch seine Bettelmönche in den widersinnigen Beschuldigungen des Atheismus, des Mahomedanismus und der Ketzerei. Friedrich seiner Seits konnte hierbei nicht gleichgültig bleiben, und um sich an dem heil. Vater zu rächen, beleidigte er da, wo der theokratische Universal-Monarch am empfindlichsten war.

Der Kaiser, dessen Ehen immer von kurzer Dauer gewesen waren, hatte mehrere natürliche Kinder, die er mit ungemeiner Zärtlichkeit liebte, und die er eben deswegen anständig zu versorgen wünschte. Selvaggia wurde mit Ezzelin vermählt, um die Treue dieses Partheigängers zu sichern. Enzio erhielt die Erbin zweier Fürstenthüm r in Sardinien, die schöne Adelheid, zur Gemahlin; und, um diesen Lieblingssohn noch vollständiger auszustatten, machte ihn der Kaiser zum Oberherrn von Sardinien, mit dem Titel eines Königs. Dies hatte zwar auch Friedrich der Rothbart im Jahre 1164 mit dem Richter von Arborea gethan, indem die römischen Kaiser die Sarden als Unterthanen des Reichs betrachteten, und, so oft sie die Stärkeren waren, die höchste Gewalt

in

in Sardinien ausübten. Doch eben deswegen betrachtete Gregor das Verfahren Friedrichs als einen Abbruch, der seinem universal-monarchischen Ansehn geschehen sey. Sardinien als sein Eigenthum zurückfordernd, wies er den Kaiser in die Schranken zurück, worin sich, den Wünschen der Päbste zufolge, die sogenannte weltliche Macht bewegen sollte. Friedrich antwortete: „er habe sich bei seiner Krönung anheischig gemacht, alle Rechte des Reiches zu behaupten; und da Sardinien ein unbezweifelter Theil des Reiches sey, so wolle er es als einen solchen handhaben." Auf diese Antwort nun gerieth der h. Vater in einen so unanständigen Zorn, daß er den Entschluß faßte, den Kaiser aufs Neue in den Bann zu thun.

Es wurden zwar von jetzt an noch einige Briefe zwischen Gregor und Friedrich gewechselt; als aber dieser auf seinem Entschluß beharrte, donnerte der heil. Vater am Palmsonntag, am grünen Donnerstag und am ersten Ostertag des Jahres 1239 den Bannspruch mit so großer Feierlichkeit auf ihn nieder, daß ganz Italien davon erschüttert wurde; denn alle Unterthanen wurden von dem Eide der Treue losgesprochen, und der Pabst befahl ihnen ausdrücklich, dem Kaiser nicht länger als ihrem Herrn und Regenten zu gehorchen. Die Bulle, wodurch Gregor diesen Bannfluch bekannt machte, enthielt unter andern auch die Beschuldigung, daß der Kaiser gegen den Erlöser der Welt die ungeheuersten Lästerungen ausgestoßen, indem er ihn nebst Moses und Mohamed für einen Erzbetrieger ausgegeben habe. Der ganze Inhalt der Bulle war auf den großen Haufen berechnet, dessen

Entscheidung dann am willkommensten ist, wenn schwache Vernunftgründe von wilden Leidenschaften unterstützt werden müssen *).

*) Man sieht hier wieder, daß im Streite um die Macht die Zuträgereien und Verleumdungen im dreizehnten Jahrhundert eben so gewirkt haben, wie früher und später. Ob Friedrich der Zweite wirklich so etwas von dem Stifter des Christenthums ausgesagt habe? Er selbst hat es geleugnet; und dies muß zuletzt entscheiden. Was spätere Schriftsteller darüber bemerkt haben, um ihn entweder gänzlich freizusprechen, oder um seine Aeußerungen durch Erklärung zu mildern, verdient keine Erwähnung. Von Friedrich dem Zweiten anzunehmen, daß er Christenthum und christliches Kirchenthum von einander unterschieden, und folglich auf die Rechnung des Stifters des Christenthums nicht mehr gesetzt habe, als sich verantworten läßt, dies dürfte eine der verwegensten Voraussetzungen seyn, die es geben kann: eine Voraussetzung, die von keiner Seite her zu dem dreizehnten Jahrhundert paßt. Habe aber der Kaiser den Stifter des Christenthums nur in dem Spiegel, den das christliche Kirchenthum seines Jahrhunderts darstellte: so gereicht es, meinen wir, seinem Sinne für Sittlichkeit und Recht sogar zur höchsten Ehre, ihn für das ausgegeben zu haben, was er gewesen seyn würde, wenn er wirklich der Urheber einer solchen Abscheulichkeit gewesen wäre. Selbst der Zusatz, den der Kaiser gemacht haben soll, daß dieser Betrieger mit Recht ans Kreuz geschlagen worden, würde vertheidigt werden können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Abriß von dem Civil-Verfahren in England.

(Von Herrn Cottu.)

Alle Civil-Sachen in England werden, mittelst einer ersten Anweisung, vor einen der großen Gerichtshöfe des Königreiches gebracht, nämlich entweder vor Kings-bench, oder vor Common-Pleas, oder vor Exchequer.

Die Competenz dieser drei Gerichtshöfe ist nur sehr allgemein bezeichnet, und mittelst Fictionen ist es leicht, alle Sachen als vor den einen oder vor den andern gehörig darzustellen.

Man hat überdies keine Ursache, zu wünschen, daß man lieber von dem einen, als von dem andern gerichtet werde; in Wahrheit noch weit weniger, als in Frankreich von der und der Kammer der königlichen Gerichtshöfe. Das gewöhnliche Interesse bei Competenzen besteht darin, daß man an einem bestimmten Ort, oder von Richtern, welche eine besondere Jurisdiction üben und verschiedene Gesetze anwenden, gerichtet werde; von solcher Beschaffenheit sind z. B. die Richter unserer Handels-Tribunale. Allein die drei Gerichtshöfe, von welchen hier die Rede ist, bestehen aus Richtern, die mit denselben Gewalten bekleidet sind; sie beobachten

ein und dasselbe Verfahren; sie richten an demselben Ort und nach einerlei Gesetzen.

Das, worin ihre Attributionen von einander abweichen, scheint mehr die Absonderung und Ordnung der Sachen, als irgend einen anderen Gegenstand, zum Zwecke zu haben.

So ist Kings-bench, abgesehen von den Criminal-Sachen, ins Besondere mit allen persönlichen Civil-Sachen beauftragt.

Common-Pleas hat es mit dem Sachrecht zu thun.

Exchequer mit den Sachen der Rechnungspflichtigen, entweder unter sich, oder mit der Regierung.

Auf die ersten Anweisungen, von denen ich gesprochen habe, fertigt der Gerichtshof, vor welchen die Sache gebracht wird, ein venire facias, d. h. einen Befehl aus, welcher den Sherif der Grafschaft, wo die Sache entstanden ist, verpflichtet, die zur Schlichtung des Rechtshandels nöthige Zahl von Geschwornen vor dem Gerichtshof erscheinen zu lassen. Auf diesen Befehl sendet der Sherif dem Gerichtshofe eine Liste von Geschwornen, die er der Voraussetzung nach aufgefordert hat, vor dem Gerichtshofe zu erscheinen. Von dieser Liste können die Partheien Kenntniß nehmen, um ihre Weigerungen vorzubereiten; und diese werden auf die oben angezeigte Weise geübt. Der Gerichtshof macht hierauf bekannt, daß an dem und dem Tage, zu der und der Stunde die Sache von ihm abgethan werden soll, wofern nicht früher (nisi prius) einer von den Richtern des Königs sich in die Grafschaft begiebt, wo die festzustellende Thatsache vorgegangen ist: ein Fall,

in welchem der Handel von diesem Richter geschlichtet wird.

Auf diese Weise, und weil der von dem Gerichtshofe zur Aburtheilung des Processes festgesetzte Tag immer weit später fällt, als der, an welchem die Richter ihre Reise antreten, folglich der in der Bekanntmachung vorhergesehene Fall immer eintritt — sehen sich die Assisen-Richter mit der Abmachung aller Civil-Sachen beauftragt; und so geschieht es, daß die Civil-Seite der Assisenhöfe, court of civil pleas genannt, sich auch court of nisi prius nennt. Diese Art des Verfahrens ist von den Richtern ersonnen worden, um den Partheien die unmäßigen Kosten zu ersparen, welche sonst die Versetzung der Zeugen nach sich zog, vorzüglich aber den Geschwornen die Beschwerlichkeit und die Ausgaben, welche ihnen die Verbindlichkeit auflegte, sich nach London zu begeben, um daselbst alle Processe ihrer respectiven Grafschaften zu schlichten.

Vermöge dieser erfindungsreichen Ausflucht retten die Gerichtshöfe Englands ihre allgemeine Jurisdiction über das ganze Königreich, und jede Sache wird zuletzt in ihrer Grafschaft abgeurtheilt.

Sobald indessen die Händel ein großes Geld-Interesse in sich schließen, oder sobald sie sehr verwikkelt scheinen, hat der Gerichtshof, vor den der Proceß gebracht worden, das Recht, ihn auf die Bitte der Partheien an sich zu behalten, und ihn unter Mitwirkung einer in der Grafschaft, wo die Sache entstanden ist, gewählten Jury selbst zu beendigen. Solche Arten von richterlichen Entscheidungen heißen trials at the bar,

(Entscheidungen vor der Schranke); und die Gerichtshöfe bewilligen sie sogar bisweilen, wenn einer von den zwölf Richtern, oder einer von den Beamten des Gerichtshofes oder selbst ein Advokat Parthei in dem Processe ist. Doch in den gewöhnlichen Fällen verfährt man so, wie ich es auseinander gesetzt habe.

Die Civil-Sachen werden in den Assisen-Gerichten ganz auf dieselbe Weise entschieden, wie die Criminal-Sachen, mit der Ausnahme jedoch, daß es für jene keine große Jury giebt, und daß sie auf der Stelle der kleinen Jury zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um indeß die letztere mit den Beschwerden einer Unterscheidung zu verschonen, die unter den zahlreichen Beschlüssen, welche die Partheien nehmen können, oft sehr schwierig seyn würde, und um ihr auch die noch weit schwierigere Abfassung eines Urtheils zu ersparen, welche, auf eine genaue und einleuchtende Weise, die bewilligten, so wie die versagten Punkte enthalten sollte, ist sehr weise festgestellt worden, daß, von welcher Beschaffenheit die Sache auch seyn möge, die Forderung des Klägers sich nur auf Ersatz und Interessen beschränken müsse. Man darf also nicht auf die buchstäbliche Vollziehung seines Anspruchs, sondern nur auf eine Entschädigung für den Verlust antragen, den man durch die Nichtvollziehung leidet. Ein Verkäufer kann demnach nicht gezwungen werden, die verkaufte Sache einzuhändigen; man kann ihn nur belangen, um den Käufer schadlos zu halten wegen des Gegenstandes, den er zu liefern sich anheischig gemacht hatte.

Auf diese Weise ist die Antwort der Jury in Civil-

Sachen eben so einfach, wie in Criminal-Sachen; und so wie sie dieselbe in Criminal-Sachen durch ein einziges Wort ausdrückt, nämlich durch guilty oder not guilty, so drückt sie dieselbe auch in Civil-Sachen durch ein einziges Wort aus; und dies ist: for the plaintif, d. h. wir thun unseren Ausspruch für den Kläger, oder for the defendant, d. h. wir thun unseren Ausspruch für den Beklagten. Ist der Ausspruch zum Vortheil des letzteren, so wird der Kläger de facto mit seiner Klage abgewiesen, und de jure zu den Kosten verurtheilt; ist sie im Gegentheil zum Vortheil des Klägers, so bestimmt die Jury zu gleicher Zeit die Summe, worauf sich Schaden und Interessen belaufen. Im letzteren Falle bezahlt der Beklagte die Kosten, wiewohl es sich häufig fügt, daß sie, wie bei uns, zwischen den Partheien compensirt werden.

So wie sich also bei der Eröffnung der Assisen einer von den Richtern in den Criminal-Hof begiebt, eben so begiebt sich der zweite, und zwar mit derselben Ceremonie, in den Civil-Hof.

Die Geschwornen, der Zahl nach sechzig bis zwei und siebenzig, werden, wie im Criminal-Hof, gewählt, verworfen, durchs Loos gezogen, und vereidet. Auf gleiche Weise entscheiden sie, nachdem sie einmal angestellt sind, vorausgesetzt, daß keine Ausmerzungen Statt haben, über alle Sachen, die sich des Vormittags darbieten. Es ist zum Erstaunen, wie sich diese ganze Maschine ohne Anstrengung bewegt. Ihre Aussprüche müssen einhällig seyn; und wenn sie es nicht sind, so sperrt man die Geschwornen so lange in ihr Zimmer

ein, bis sie sich vereinbart haben, und nimmt inzwischen mit einer anderen Jury eine andere Sache vor, wie im Criminal-Hof.

In sehr wichtigen Sachen können die Partheien sich dahin vereinigen, daß sie den Gerichtshof, bei welchem der Proceß mittelst der ersten Anweisung anhängig gemacht worden, um einen Beschluß bitten, welcher befiehlt, daß er Special-Geschwornen untergelegt werden soll. Dieser Beschluß wird auf die Bitte der beiden Partheien, oder bloß auf die Bitte einer von beiden, immer bewilligt. Im ersteren Falle werden die Kosten von ihnen zur Hälfte getragen; im letzteren von derjenigen, die Special-Geschworne gefordert hat. Diese Kosten betragen eine Guinee für jeden der zwölf Geschwornen, und man bezahlt sie ihnen während der Sitzung. Hier nun folgt, wie man bei Ernennung dieser Geschwornen zu Werke geht.

In jedem der drei Gerichtshöfe, die man Kings-bench, Common-Pleas und Exchequer nennt, giebt es eine Art von Archiv, office genannt, wo die Sherifs alljährlich eine Liste von allen Freeholders ihrer Grafschaften, d. h. von allen Personen, welche Freigüter besitzen, und das meiste Vermögen haben, einreichen. Dies sind beinahe immer Baronets, Knights, oder wenigstens Squires, es sey denn in London, wo es meistens reiche Kaufleute und Banquiers sind, welche auch den Squire-Titel führen.

Die beiden Partheien stellen sich entweder persönlich, oder in ihren Attorneys, vor dem master of office, (d. h. vor dem Beamten, welcher dem Archiv vorgesetzt

ist) um ihm Beistand zu leisten bei der Wahl, die er auf der Liste der Freeholders zu treffen beauftragt ist: eine Wahl von acht und vierzig unter denen, die sich auf der Liste befinden. Jede Parthei ist gehalten, zwölf von den früher gewählten Bürgern zu eliminiren, oder der master of the office thut dies für die abwesende Parthei. Die Namen der vier und zwanzig übrig bleibenden werden an den Sherif der Grafschaft geschickt, um die Liste der Special-Geschwornen zusammen zu setzen, die beim Verhör des Gerichtshofes nisi prius noch einmal durch das Loos auf zwölf zurückgebracht wird, um die Urtheils-Jury zu bilden.

Wenn in Folge der von den Partheien vor dem Gerichtshofe ausgeübten Verwerfungen, oder wegen mangelnder Gegenwart beschiedener Geschwornen, welche nicht verpflichtet sind, zu erscheinen, die Zahl der Geschwornen unter zwölf seyn sollte: so würde man diese Zahl durch die gewöhnlichen Geschwornen der Sitzung ergänzen.

So verhält es sich mit der Ernennung der Special-Geschwornen in Civil-Sachen; ich muß aber auch noch hinzufügen, daß in Criminal-Fällen, wo es sich weder um Felonie noch um Verrath, sondern nur um Mißbetragen (misdemeanours) handelt, der Beschuldigte und selbst der Ankläger das Recht haben, sich vor dem Gerichtshof des Kings-bench in so fern vorzusehen, daß sie sich Special-Geschworne ausbitten; und diese Geschwornen, welche nie versagt werden dürfen, werden auf die oben angezeigte Weise gewählt, vermindert und ergänzt. Es ist ist dabei nur zu bemerken, daß

in diesem Falle die Special-Geschwornen nicht anders als aus rechtskräftigen Ursachen und nie auf dem Wege einer peremtorischen Weigerung verworfen werden können, indem man annimmt, dieses Recht sey erschöpft worden durch die Verbindlichkeit, worin sich bei der Bildung der Liste jede Parthei befunden, von den acht und vierzig, durch den master of office in Vorschlag gebrachten Geschwornen zwölf auszumerzen. Aus eben diesem Grunde wird diese Art von Geschwornen niemals Denen bewilligt, welche der Felonie und des Verraths verdächtig sind; denn in einem so dringenden Falle darf der Angeklagte keines noch so geringfügigen Theiles seines Weigerungsrechtes beraubt werden, und dies Recht würde sich weder mit der geringen Zahl der Special-Geschwornen, noch mit der besonderen Art ihrer Verwerfung vertragen.

Der Handel wird vor den Geschwornen, diese mögen gewöhnliche oder specielle seyn, instruirt, wie die Händel im Criminal-Gerichtshof es werden; und man urtheilt darüber sowohl nach vorliegenden Acten, als nach der Aussage der Zeugen, auf welche die Engländer, wegen ihrer Achtung vor dem Eide, eine weit größere Wichtigkeit legen, als wir.

Die Zeugen, sowohl des Klägers als des Beklagten, werden von ihren respectiven Sachwaltern vernommen und gegenvernommen, oft in der Zahl von drei und immer wenigstens in der Zahl von zwei, nachdem der älteste von ihnen in einer zusammenhangenden Rede die species facti auseinandergesetzt, und die ihm zuständigen Rechtsmittel plaidirt hat.

Der Richter faßt darauf das Ganze zusammen, indem er den Geschwornen die Beweise zurückruft und erklärt, welche in Hinsicht des Thatpunkts auf ihre Entscheidung einfließen müssen, und indem er ihnen zugleich sagt, was das Gesetz über den Rechtspunkt verfügt. Nach dieser Zusammenfassung giebt die Jury mit Einhälligkeit ein allgemeines oder specielles verdict, wie wir es weiter oben dargestellt haben.

Die Jury entscheidet also wirklich, sowohl in Civil- als in Criminal-Sachen, nicht nur über die Thatfrage, sondern auch über die Rechtsfrage, nur mit dem Unterschiede in Hinsicht jeder dieser Fragen, daß sie in Ansehung der ersteren keinem anderen Führer folgt, als dem Lichte ihrer eigenen Vernunft, und daß sie sich in Ansehung der letzteren ganz der Richtung überläßt, die ihr von dem Richter gegeben wird, ob sie gleich, wie wir gesehen haben, dazu nicht verpflichtet ist.

Allein, so oft sie sich davon entfernt, sorgt die Parthei, welche den Proceß verloren hat, dafür, daß ihre Klage vor den der drei Gerichtshöfe gebracht wird, der den Handel an nisi prius abgetreten hat; und dieser ermangelt nicht, ihr in einem solchen Falle ein new-trial zu bewilligen.

Veranlassung zu einem new-trial findet sich auch, so oft eine von den Partheien behauptet, der Richter habe die Jury in Ansehung des Rechtspunktes falsch geleitet, oder die Jury habe die ihm vorgelegte Thatfrage falsch beurtheilt, kurz, für alle die Sachen, welche wir selbst als bürgerliche Ausuchungsmittel zugelassen haben, z. B. Betrug, oder Auffindung neuer Actenstücke; und

hinzufügen muß man noch die bei den Geschwornen angebrachten Beschleichungen und die Uebertretungen, welche diese sich während der Ausübung ihrer Verrichtungen erlauben, die Abwesenheit eines Hauptzeugen, dessen Vernehmung unmöglich gewesen ist, und den übertriebenen Schadenersatz, der wider die verurtheilte Parthei ausgesprochen worden.

Sollten die Geschwornen, um die Entscheidung des Rechtspunkts nicht auf sich zu nehmen, sich auf die Entscheidung des Richters bezogen, und sollte dieser den Rechtspunkt so entschieden haben, daß die verurtheilte Parthei darin eine Verletzung des Gesetzes fände: so würde diese sich gegen ein solches Urtheil durch ein writ of error verwahren, das wir weiter oben erklärt haben.

Dies Urtheil würde alsdann demjenigen Gerichtshofe zur Untersuchung zugesendet werden, der die Sache dem nisi prius zugeschrieben hat. Man kann also in allen Fällen gegen eine erste Entscheidung einkommen, die man für eine irrige hält; sey es auf dem Wege von new-trials, wenn die Geschwornen die Entscheidung des Rechtspunkts auf sich genommen haben, sey es auf dem Wege der writs of ferror, wenn sie diese Entscheidung dem Richter allein überlassen haben.

Sind die beiden Partheien über den Thatpunkt einverstanden, und weichen sie nur in Hinsicht des Rechtspunkts von einander ab: so haben sie das Recht, einen besonderen Fall anzunehmen, d. h. die Umstände der That gemeinschaftlich festzustellen, und die Entscheidung der Rechtsfrage demjenigen von den drei großen Gerichtshöfen vorzulegen, vor welchen die Sache gehört.

Alle diese verschiedenen Angelegenheiten, sowohl die Anträge auf new-trials, als das Urtheil der writs of error und der besonderen Fälle, werden in den Terms entschieden, d. h. in den Sitzungen, welche von jedem der drei großen Gerichtshöfe viermal des Jahres in der Zwischenzeit der Bezirksreisen gehalten werden. Sie beginnen auf folgende Weise: die erste den 6ten Nov. bis 28sten desselben Monats; die zweite den 23sten Jan. bis 12ten Febr.; die dritte vierzehn Tage nach Ostern; die vierte sechs Tage nach Trinitatis. Die beiden letzteren dauern ungefähr einen Monat.

Die Sachen werden in diesen Gerichtshöfen auf die Vorträge der Sachwalter vollkommen auf dieselbe Weise entschieden, wie die Civil-Processe von den französischen Tribunalen; sie beschäftigen in der Zwischenzeit der Bezirksreisen alle Advokaten, welche ihren Wohnsitz in London haben.

Diese drei Gerichtshöfe bilden außerdem in einer festgestellten Ordnung Appellations-Höfe in Beziehung auf einander; und ihre Entscheidungen in Appell-Sachen können noch der Untersuchung der Pairs-Kammer unterworfen werden, die den obersten Gerichtshof für das ganze Königreich bildet. Es geschieht indeß äußerst selten, daß streitende Partheien so hartnäckig wären, ihre Zuflucht zu diesem letzten Hülfsmittel zu nehmen, dessen man sich überdies nur mit ungeheurem Kostenaufwand bedienen kann. Wenn sich aber Fragen darbieten, welche so schwierig und so zweifelhaft sind, daß die Autorität einer vorhergegangenen Entscheidung den Partheien nicht die Hoffnung einer neuen Entscheidung benehmen kann:

so wird die Sache vor die Pairskammer gebracht, und vor dem Kanzler plaidirt, wobei nur eine sehr geringe Anzahl von Pairs (bisweilen nur zwei) gegenwärtig zu seyn pflegen. Die Pairskammer ist gesetzlich vollständig und zu allen Berathschlagungen geschickt, wenn sie nur aus Einem Bischof, Einem Pair und dem Kanzler besteht. Unter solchen Umständen fordern die Pairs auch die zwölf Richter auf, bei der Verhandlung der Sache gegenwärtig zu seyn, und ihr Gutachten zu geben; und es geschieht wohl nur selten, daß dieses von der Pairskammer nicht befolgt würde.

Unstreitig wird man darüber erstaunen, daß die Pairskammer, welche aus Bürgern besteht, die zwar der Würde nach hervorragen, übrigens aber durch nichts verpflichtet sind, sich dem Studium der Rechtsgelahrtheit zu widmen — daß, sage ich, die Pairskammer mit dem wichtigen Vorrechte bekleidet ist, in letzter Instanz über die allerschwierigsten Rechtsfragen zu entscheiden, und die von den allergeschicktesten Rechtsgelehrten des Königreichs gefällten Urtheile zu reformiren. Allein dies Erstaunen wird verschwinden, sobald man sich mit dem Geiste der brittischen Gerechtigkeitspflege vertraut machen will: ein Geist, der darin besteht, daß man sich vor Allem der Unpartheilichkeit des Richters versichert, und diese selbst der Wissenschaft vorzieht *).

*) Are the members of the house of Lords — sagen die Schriftsteller — in general better judges of points of law, than the judges? Unquestionably not; yet the law has said, that the majority of the house, though comparatively illiterate with

Dieselbe Betrachtung hat bewirkt, daß man den Geschwornen das Recht beigelegt hat, über alle Fragen des Processes, sowohl über die des Thatbestandes als über die des Rechts, zu entscheiden, und daß die Richter nicht diese Befugniß haben, es sey denn, daß sie von den Geschwornen dazu eingeladen werden, wenn diese nur ein special verdict zu geben für gut befinden, oder auch von den Partheien, wenn sie übereinkommen, einen Special-Fall anzunehmen.

In keinem Lande werden die Richter mehr geachtet und geehrt, als in England. Alle genießen den Ruf der Einsicht und der Unpartheilichkeit; aber die Engländer sind im Allgemeinen überzeugt, die Aufmerksamkeit der Regierung, zu diesem wichtigen Posten nur solche Bürger zu berufen, die sich durch große Eigenschaften empfehlen, rühre einzig und allein von der Lage her, worin sich die Richter befinden, d. h. von der eigenthümlichen Beschaffenheit ihrer Verrichtungen, welche sich darauf beschränken, den Geschwornen zu Führern zu dienen. Sie glauben, daß, wenn jemals in die Rechte der letzteren Eingriffe geschehen, und in Folge dieser Eingriffe das Vermögen, die Freiheit und das Leben der Bürger dem Gutbefinden der von der Krone

---

respect to the law, may reverse every judgment of the judges that is regularly brought before them to be revised, and this even the judges are unanimous upon. Why then has the constitution made such men, even upon such questions, superior to the judges? Because the constitution, though it values great learning much, values great impartiality resulting from independance, more.

ernannten Richter hingegeben werden sollten — daß, sage ich, alsdann der Vortheil der Minister es mit sich bringen würde, bestochene Männer und Solche zu wählen, welche sich bereit finden ließen, ihnen zu dienen, sey es in Fällen der Privat-Rache, oder in allen ihren Unternehmungen gegen die öffentliche Freiheit. Alsdann, meinen sie, könnte es sich ereignen, daß Männer, wie Jefferies, wieder in den Gerichtshöfen hauseten, während in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge solches Aergerniß nicht Statt haben könne.

Ein anderes Princip hat nicht wenig dazu beigetragen, diesen ersten Beweggrund zur Uebertragung der ganzen richterlichen Machtfülle auf die Geschwornen zu verstärken. So wie nämlich der Gesetzgeber angenommen hat, es gehöre zum Wesen einer Repräsentativ-Regierung, daß das Volk nur durch die Gesetze gebunden werden könne, die es durch die Mitwirkung seiner Repräsentanten sich selbst gegeben; eben so hat es ihm geschienen, als könnten die Gesetze nur ausgelegt werden durch das Volk, welches nichts weiter ist, als die Geschwornen, so wie es selbst in ihrer Eidesformel ausgedrückt ist, wo es heißt: daß die Geschwornen selbst das Volk sind (which country you are).

So verhält es sich mit dem Geiste der Gesetzgebung, und so mit der Quelle der den Geschwornen bewilligten unermeßlichen Gewalten. Man muß aber hierbei nicht aus dem Auge verlieren, wie die Gerichtshöfe mittelst der new-trials dahin gelangt sind, sich zu Gebietern — vel quasi — über die Entscheidung der Rechtsfragen zu machen, und dadurch allen den Mißbräuchen

bräuchen vorzubeugen, die aus der Unwissenheit der Geschwornen und aus dem vielleicht übertriebenen Vertrauen, welches das Gesetz in ihre gesunde Beurtheilung gesetzt hatte, hätten entspringen können.

Ich habe zu bemerken vergessen, daß eine Menge Civil-Sachen während der Assisen, und vorzüglich gegen das Ende derselben, friedlich und freundlich abgethan werden, weil die Partheien befürchten, auf die nächste Sitzung verwiesen zu werden, d. h. auf 1 Jahr für die nördlichen Grafschaften, und auf 6 Monate für die übrigen.

Viele Sachen werden auch mit Genehmigung der Partheien der Entscheidung eines Sachwalters unterworfen, dem sie die Befugniß ertheilen, über die Thatsache, wie über den Rechtspunkt, in letzter Instanz zu urtheilen.

Ein solcher Sachwalter läßt sich in einem Saal des Gasthofes nieder, und das Verfahren ist bei ihm gerade so, wie vor den Richtern und den Geschwornen. Sein Ehrensold ist ungefähr zehn Guineen täglich, vielleicht eher mehr als weniger. Ich sahe zu Lancaster eine Sache der Entscheidung eines meiner Freunde übergeben, der ein junger Mann war, und sich als solcher im Beginn seiner Laufbahn befand. Es handelte sich um ein Fischfangsrecht, und es waren ungefähr hundert und funfzig Zeugen zu vernehmen, was nicht weniger als zehn Tage erforderte, und wofür man ihm 150 Guineen bewilligt hatte.

Außer den drei großen Gerichtshöfen, von denen ich geredet habe, giebt es noch einen vierten, der, bei gleichem Ansehn, zusammengesetzt ist aus dem Kanzler und einigen Beamten, welche bestimmt sind,

ihm die Untersuchung der Processe zu erleichtern. Dieser Gerichtshof heißt court of chancery, und vor ihn gehören alle die Sachen, welche die Minorennen, die Interdikte und solche Personen betreffen, welche fallirt haben. Doch ein zweiter Zweck seiner Errichtung ist, in seiner Eigenschaft als Billigkeitsgericht einem Schuldner zu Hülfe zu kommen, wenn zwei Klagen sich wider ihn vereinigen, ohne den Gegenstand einer besonderen Bedingung des Vertrages ausgemacht zu haben, z. B. wenn seine Gläubiger eine Hypothek auf seine liegenden Gründe hat, und ihn dessenungeachtet gefangen setzen läßt. Dieser Gerichtshof hat auch noch den Zweck, den Gläubigern zur buchstäblichen Vollziehung ihrer Ansprüche zu verhelfen, was sie, wie ich erklärt habe, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen nicht fordern dürfen. Ein Gläubiger hat also zwei Wege, auf welchen er seinen Schuldner verfolgen kann: entweder vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen, wenn er mit der Zurückzahlung in Kapital und Zinsen zufrieden seyn will, oder vor dem Kanzelei-Hof, wenn er ihn nöthigen will, die versprochene Sache zu liefern. Allein das Verfahren des Kanzelei-Hofes ist so schwierig, so weitaussehend und so verwickelt, daß man seine Klage nur höchst selten bei ihm anbringt. Ich habe nicht Zeit gehabt, diese Dunkelheiten aufzuhellen, und will lieber in dieser Hinsicht schweigen, als mich der Gefahr aussetzen, unzuverlässige Auskunft zu geben.

Es giebt noch mehrere andere Gerichtshöfe, von welchen ich keine genaue Kunde habe erhalten können. Dies sind die geistlichen Gerichtshöfe, vor welche einige

Civil-Sachen vermischter Art gebracht werden, z. B. Streitigkeiten, welche auf Veranlassung von Testamenten und Heirathsverträgen entstehen. Dies ist ferner das Admiralitäts-Gericht, welches über alle Forderungen an Kapital und Zinsen entscheidet, die aus Thatsachen hervorgegangen sind, welche sich zu Schiffe, in den Häfen und auf gewissen großen Flüssen zugetragen haben.

Doch im Allgemeinen werden solche besondere Gerichtshöfe in England nicht mit günstigem Auge betrachtet. Man sieht darin unförmliche Ueberbleibsel der Feudal-Regierung und beklagenswerthe Ausnahmen von der allgemeinen Weise eines Richterspruchs durch Geschworne, welcher von den Engländern aller Klassen und aller Meinungen als das Palladium ihrer Freiheit angesehen wird. „Alle unsere Einrichtungen, sagt einer von ihren Schriftstellern, unsere weisesten und nützlichsten Gesetze, sind nach und nach von dem Despotismus der Minister angefochten worden; alle Außenwerke unserer Verfassung sind mehr als Ein Mal durch die Anstrengungen und Kunstgriffe der Feinde unserer Freiheit gestürzt worden; sie sind vorgedrungen bis an die Wälle, welche unsere Vorfahren zur Vertheidigung unserer Rechte aufgeworfen haben. Ein einziges Fort hat Widerstand geleistet; es hat sich unter allen Stürmen aufrecht erhalten, eben so unzugänglich für die Mine, wie für den offenen Angriff. Wenn England noch ein freies Volk ist, wenn es mehr, als jeder andere Staat Europa's, reich ist und blühend: so verdankt es diesen Vortheil der wahren Volks-Citadelle, dem unerstürmlichen Gibraltar der brittischen Verfas-

sung, dem Geschworen-Gericht, das jeder Engländer bis zum letzten Athemzug vertheidigen muß."

Diese Gesinnung findet man allenthalben von der Nation ausgesprochen, und jedes Kind athmet sie ein mit der Luft, die ihm das Leben giebt. Und man glaube ja nicht, daß nur Bürger niedrigen Standes, um Schutz gegen die Tyrannei zu finden, dergleichen Grundsätze zur Schau tragen; auch die Großen bekennen sich dazu: die Pairs, die Richter, die ausgezeichnetsten Publicisten — Alle rechnen es sich zur Ehre, diese Grundsätze zu vertheidigen, und sie den zukünftigen Geschlechtern unversehrt zu erhalten.

Und nun vernehme man, wie sich Blackstone, welcher selbst einer von den großen Richtern Englands war, über das Geschworen-Gericht ausdrückt.

„Wir haben, sagt er, die Vortrefflichkeit dieser Art von Aburtheilung zur Entscheidung aller Civil-Sachen hinlänglich erklärt. Allein sie ist noch weit vortheilhafter für die Entscheidung der Criminal-Sachen, wo, in den Zeiten der Unruhe und Gefahren, von der Gewaltthätigkeit und Partheilichkeit solcher Richter, welche ihre Anstellung der Krone verdanken, weit mehr zu befürchten ist, als in den Streitigkeiten, deren einziger Zweck die Begränzung zweier Besitzstände ist. Sehr weislich haben also unsere Gesetze die doppelte Scheidewand einer Anklage und eines Richterspruchs durch Geschworne zwischen die Freiheiten des Volks und die Vorrechte der Krone gestellt. Zur Erhaltung des bewundernswürdigen Gleichgewichts unserer Verfassung war es nothwendig, den Fürsten mit der vollziehenden Gewalt zu bekleiden;

allein eben diese Gewalt würde für die Verfassung selbst gefährlich geworden seyn, wenn sie ohne Zaum und Zügel von Richtern wäre ausgeübt worden, die von der Krone auf Zeit ernannt, wie in Frankreich und in der Türkei, jeden der Regierung verdächtigen Mann hätten zum Tode verurtheilen, oder einkerkern, oder des Landes verweisen können, ohne einen anderen Grund anzugeben, als: tel est notre bon plaisir. Die Urheber der englischen Gesetze haben dagegen mit weiser Vorsicht festgestellt, daß Niemand jemals verpflichtet werden kann, auf eine von der Krone *) angestellte Hauptklage zu antworten, ehe und bevor die Anklage durch eine große Jury von wenigstens zwölf Bürgern begründet gefunden, und eben diese Anklage der einhälligen Entscheidung von zwölf seiner Mitbürger und Nachbarn, auf gut Glück gewählt, und über jeden Verdacht erhaben, unterworfen worden. Auch werden und müssen die Freiheiten Englands so lange fortdauern, als dies Palladium heilig und unverletzt bleibt, und als wir es zu vertheidigen verstehen, nicht nur gegen alle offenbare Angriffe, die schwerlich irgend Jemand verwegen genug seyn wird gegen dasselbe zu richten, sondern auch gegen alle geheime Kunstgriffe, wodurch man es zu zerstören versuchen könnte."

In diesem Style, voll von Nachdruck und Ueberzeugung, sprechen sich die hervorragendsten Personen

*) Man muß nicht vergessen, daß alle Criminal-Klagen, obgleich von Privat-Personen verfolgt, im Namen des Königs angestellt, und daß alle Thatsachen, welchen wir die Benennung von Verbrechen geben, mit dem Tode bestraft werden.

Englands über Institutionen aus, welche die Grundlage der öffentlichen Freiheit bilden; denn in diesem glücklichen Lande, wo eben diese Freiheit das Glück und den Ruhm aller Volksklassen bildet, sind die Großen eben so stolz auf die Vorzüge derselben, als das Volk selbst.

Karl der Fünfte und Philipp der Zweite im Kampfe mit Paul dem Vierten, der sie vor das spanische Inquisitions-Tribunal stellen will.

Wenige möchten es wahrscheinlich finden, daß Karl der Fünfte und Philipp der Zweite sich den Unwillen des Pabstes in einem so hohen Grade zugezogen, daß dieser mit nichts Geringerem umgegangen sey, als sie vor das spanische Inquisitions-Tribunal zu stellen und gleich den gemeinsten Verbrechern verurtheilen zu lassen. Gleichwohl ist dies auf eine unverkennbare Weise der Fall gewesen; und ob wir gleich nicht hinzufügen können, daß das Inquisitions-Tribunal für Spaniens Könige beinahe zu einem Stier des Phalaris geworden wäre: so wird es, hoffen wir, doch für einen großen Theil unserer Leser anziehend seyn, zu vernehmen, wie der Streit zwischen jenen Königen und ihrem Gegner entstand und beigelegt wurde.

In welchen Absichten Ferdinand der Fünfte, König von Spanien, der Urheber des Inquisitions-Gerichts wurde, ist in einem früheren Aufsatze aus einander gesetzt worden. Die Schlauheit dieses Königs offenbarte sich besonders darin, daß er die ganze Macht der Kirche zu einer Grundlage des königlichen Ansehns herabwürdigte. Hierbei gleichgültig zu bleiben, war den Päb-

sten unmöglich; denn, wenn der Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Macht so vollkommen aufgehoben wurde, daß nur von der letzteren noch die Rede seyn konnte: so war das universal-monarchische Ansehn des Pabstes so gut wie vernichtet. Was Sixtus der Vierte sich hatte gefallen lassen, konnte für seine Nachfolger nicht zur Regel dienen; und wenn irgend einer unter diesen es dahin bringen konnte, die furchtbare Kraft des Inquisitions-Tribunals gegen Könige zu richten, die darin das wirksamste Mittel zur Willkühr und Unumschränktheit sahen: so war dies eine Genugthuung, ein Triumph, der schwerlich noch größer gedacht werden konnte. Daß Paul der Vierte dies beabsichtigte, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Karl der Fünfte hatte sich die Schöpfung seines Vorgängers gefallen lassen, weil sie seinen Zwecken so sehr entsprach. In dem Kopfe dieses Kaisers waltete ein Vorurtheil, das ihn unempfindlich machte gegen alle die Grausamkeiten, die von dem Inquisitions-Tribunal ausgehen konnten. Er rechnete es nämlich zu seinen Pflichten, jede Verletzung der göttlichen Majestät zu rächen; und unter einer solchen Verletzung verstand er jede Abweichung von dem römisch-katholischen Glauben. Noch in seinem letzten Lebensjahre erklärte er sich darüber auf das Nachdrücklichste gegen den Prior des Klosters St. Just, wohin er sich zurückgezogen hatte.

Nach Sandoval sagte er nämlich: „nur die Todesstrafe kann die Menschen der gegenwärtigen Zeit bewegen, aufrichtige Katholiken zu seyn; denn bis zur Unwiderstehlichkeit geht ihr Hang zum Dogmatisiren.

Wollte man ihnen den Flammentod ersparen, so würde man einen eben so großen Fehler begehen, als ich selbst in dem Augenblick beging, da Luther in meinen Händen war, und ich ihm das Leben ließ. Zwar habe ich seiner nur geschont, weil ich ihm sicheres Geleit verheißen hatte; aber ich habe daran nicht minder Unrecht gethan: denn ich war nicht verpflichtet, mein Wort zu halten, da dieser Ketzer einen größeren Herrn, als ich bin, da er Gott selbst beleidigt hatte. Ich konnte also, ja ich mußte mein gegebenes Wort vergessen, und das Unrecht rächen, das er Gott zufügte. Hätte er nur mich beleidigt, so würde ich mein Versprechen treu erfüllt haben. Weil ich ihn nicht habe umbringen lassen, so hat die Ketzerei nicht aufgehört, Fortschritte zu machen, während sie durch seinen Tod in der Geburt wäre erstickt worden" *).

„Es ist sehr gefährlich — sagte derselbe Kaiser bei einer anderen Gelegenheit — es ist sehr gefährlich, mit Ketzern zu streiten. Ihre Reden sind so dringlich, und sie gehen dabei mit so viel Gewandtheit zu Werke, daß man von ihnen leicht überrumpelt wird. Eben deswegen habe ich mich immer geweigert, ihre Meinungen zu vernehmen. Um die Zeit, wo ich den Churfürsten von Sachsen und die übrigen protestantischen Fürsten angriff, kamen vier von ihnen zu mir, und sagten: „Herr Kaiser, wir kommen nicht als Feinde Ewr. Majestät; unsere Absicht ist keinesweges, Euch zu bekriegen,

*) Sandoval in seiner Geschichte Karls des Fünften, im Anhange des zweiten Bandes, wo sich auch das Testament des Kaisers befindet.

oder Euch den Gehorsam zu versagen, den wir Euch schuldig sind, sondern nur Euch mit den Grundsätzen bekannt zu machen, nach welchen wir für Ketzer gelten, ohne es zu seyn. Wir bitten Ew. Majestät, uns mit Theologen vorstellen zu dürfen, die unseren Glauben in Eurer Gegenwart vertheidigen mögen. Wenn Ew. Maj. uns vernommen haben wird, so machen wir uns anheischig, jedem Eurer Befehle zu folgen." Ich antwortete ihnen aber: ich hätte nicht die nöthigen Kenntnisse, um über Dinge dieser Art zu urtheilen; dergleichen Fragen könnten nur von Gelehrten verhandelt werden: sie möchten sich also gegen meine Theologen erklären, die mir Rechenschaft geben würden. Und so geschahe es wirklich. Meine Belehrung will nichts sagen; denn kaum hatte ich die Sprachlehre zu treiben angefangen, so wußte ich mich den Staatsangelegenheiten hingeben, und seit dieser Zeit ist es mir unmöglich geworden, meine Studien fortzusetzen. Wäre es ihnen (den Ketzern) gelungen, mir einige von ihren Sätzen annehmlich zu machen, was hätte sie hinterher wieder zerstören, was mich aus dem Irrthum reißen sollen? Darum nun wollte ich sie nicht hören, wie wohl sie mir versprachen, wenn ich es thäte, mit mir gegen den König von Frankreich zu ziehen, der bereits über den Rhein vorgedrungen war, und mir ganz Frankreich unterwerfen zu helfen" *).

Bekenntnisse dieser Art, gemacht zu einer Zeit, wo Karl der Fünfte nichts mehr weder zu hoffen, noch zu fürchten hatte, beweisen sie nicht unwidersprechlich, daß

*) Sandoval am angeführten Orte.

sein Eifer für die Fortdauer der römisch-katholischen Kirche rein und ungeheuchelt war? Nimmt man dazu alle die Handlungen, wodurch er während seiner langen Regierung den Protestantismus zu beschränken suchte, und erinnert man sich besonders der Hartnäckigkeit, womit er das Inquisitions-Gericht mit seinen barbarischen Formen noch kurz vor seiner Abdankung im Königreich Neapel einzuführen bemühet war: so wird der Vorwurf der Ketzerei, der ihm in seinen letzten Lebensjahren gemacht wurde, zu einer so abgeschmackten Verleumdung, daß man darüber lachen könnte *). Was zuletzt in Deutschland vorgegangen war, hing so wenig mit dem guten Willen des Kaisers zusammen, daß man es nur als das Ergebniß aller der Umstände betrachten konnte, worin

*) Mehr als Einmal bot man diesem Fürsten die größten Geldsummen an, wenn er, mittelst einer förmlichen Ordonnanz, das schreckliche Geheimniß der Inquisition abschaffen wollte; aber, wie sehr er auch des Geldes zu seinen Reisen und seinen anderweitigen Unternehmungen bedurfte, so verschmähete er es doch um diesen Preis. Die Cortes wollten ihm 400,000 Ducaten zahlen, und außerdem den Inquisitoren, den Geheim-Schreibern und den übrigen Beamten des heil. Officiums eine jährliche Rente sichern, wenn er sich entschließen könnte, jenes Gesetz, welches die Confiscation der Güter der Verurtheilten aussprach, für immer aufzuheben; aber er nahm dies Anerbieten eben so wenig an, als das zweite, daß ihm auf der Stelle 200,000 Ducaten gezahlt werden sollten, wenn er die Wirkung dieses Gesetzes wenigstens für die Dauer seiner Regierung aufheben wollte. So viel Hartnäckigkeit gab die Veranlassung, daß man in der Folge von diesem Kaiser sagte: „er sey der Don Quixotte des Glaubens, der irrende Ritter gewesen, der keinen anderen Beruf gefühlt habe, als das Unrecht zu rächen, und die Unbilden zu rügen, womit ketzerische Räuber die heilige Religion Gottes heimgesucht."

er sich als ein Regent befand, der zugleich der Suverän von Spanien, Italien, den Niederlanden und Deutschland seyn sollte; mit Einem Worte: seine Nachgiebigkeit gegen den Protestantismus war die Folge seines politischen Unvermögens; und wer in dieser Nachgiebigkeit eine Begünstigung der Ketzerei erblicken konnte, mußte entweder ohne allen Sinn für das seyn, was in den Begebenheiten nothwendig ist, oder als Oberherr den Entschluß gefaßt haben, nichts zu verzeihen, was seinem Vortheil entgegen sey.

Nicht anders verhielt es sich mit Philipp dem Zweiten; ja, man muß gestehen, daß in diesem Sohne Karls des Fünften der Eifer für den katholischen Glauben noch unbedingter, noch entschiedener war. Gebildet von beschränkten Mönchen, aufgewachsen unter Glaubensschauspielen, abgehärtet durch die Grundsätze des Inquisitions-Tribunals, welche die Grundsätze der spanischen Regierung geworden waren — wie hätte er auf irgend eine Weise die Ansichten der Protestanten von Gott und Welt theilen, wie ein Begünstiger der Ketzerei seyn können! Gab es jemals einen König, der, den Lehren der katholischen Kirche blindlings ergeben, jeden aufsteigenden Zweifel an der Unfehlbarkeit der Priesterschaft in der Geburt erstickte, und bis zur Unmenschlichkeit das einmal Hergebrachte in Sitten und Gedanken vertheidigte, so war es Philipp der Zweite. Als Gemahl der Königin Maria von England setzte er sein höchstes Verdienst in den Erfolg, womit er die von Heinrich dem Achten und Eduard dem Sechsten begonnene Kirchenverbesserung rückgängig machte; und so

sehr waren alle seine Ueberzeugungen für das Gottgefällige in seinen barbarischen Handlungen, daß er nie die geringste Anwandlung von Mitgefühl hatte, wenn das spanische Inquisitions-Gericht, gleich den Ungeheuern der Fabelwelt, neue Menschen-Hekatomben forderte.

Wenn nun Karl der Fünfte und Philipp der Zweite der Ketzerei und der Begünstigung derselben beschuldigt wurden: so konnte dies nur von Ursachen herrühren, die an und für sich mit dem Glauben in gar keiner Verbindung standen; und je vollständiger dies nachgewiesen wird, desto bestimmter wird daraus hervorgehen, bis zu welchem Grade das Achtbarste im Menschen, die Religion, von den Mächtigen gemißbraucht ist, um die gemeinsten Zwecke zu erreichen, oder die tadelnswürdigste Selbstsucht zu befriedigen.

Um dieselbe Zeit, wo Karl der Fünfte, mit der Uebertragung seiner Kronen, theils auf seinen Sohn, theils auf seinen Bruder, den nachmaligen Kaiser Ferdinand den Ersten, umging, starb in einem Alter von 55 Jahren Marcellus der Zweite. Sein Nachfolger war Johann Peter Carrafa, ein Neapolitaner vornehmer Abkunft, den man den Theatiner nannte, weil er vor seiner Gelangung zum Cardinalat, Bischof von Chieti gewesen war, dessen lateinischer Name Theate lautete. Carrafa, welcher um die Zeit, wo er, als Paul der Vierte, auf den päbstlichen Thron erhoben wurde, ein Alter von 79 Jahren zurückgelegt hatte, war seinen Zeitgenossen immer als ein eifriger Beförderer des Priesterthums erschienen. In der ersten Hälfte seines langen Lebens hatte er sich als Ordensstifter ausgezeich-

net; und so war von ihm der Theatiner-Orden ausgegangen, der, im Jahre 1528 von Clemens dem Siebenten bestätigt, aus Mangel an einem bestimmten Zweck nie blühend wurde und sein schwaches Daseyn von dem Augenblick an verlor, wo der Jesuiten-Orden unter Paul dem Dritten emporkam. Wie uneigennützig auch Carrafa's Bestrebungen eine Zeit lang geschienen hatten, so verschmähete er doch weder das Erzbisthum von Neapel, noch das damit in Verbindung stehende Cardinalat. Seine Erhebung auf den päbstlichen Thron verdankte er am meisten den Bemühungen des Cardinals Farnese, der, als ein entschiedener Feind der spanischen Herrschaft in Italien, da er nicht selbst Pabst werden konnte, die höchste kirchliche Würde nicht ungern auf einen Mann übertrug, von welchem er wußte, daß er ihm im Hasse gegen Spanien gleichkam. Wer des alten Carrafa tiefliegende blinzende Augen sah, verglich ihn instinktmäßig mit dem Vesuv, in dessen Nähe er geboren war, und versprach sich von seiner Regierung gerade das, was sie leistete.

Ueber nichts aber möchte man sich im Leben häufiger wundern, als über den Einfluß kleiner Umstände auf die auffallendsten und glänzendsten Handlungen. Paul der Vierte war in einem Alter von 79 Jahren Pabst geworden, und nichts konnte ihm so sehr am Herzen liegen, als sich auf diesem Gipfel menschlicher Würden im sechzehnten Jahrhundert, zu behaupten. Unstreitig war dies auch sein höchster Wunsch. Aber eben dieser Paul war ein geborner Neapolitaner, und als ein solcher nicht ohne Gefühl für den Zwang, welchen die spa-

nische Herrschaft seinem Vaterlande anthat; er war zugleich Mitglied eines Hauses, das sich über Zurücksetzungen und Kränkungen von Seiten Karls des Fünften zu beklagen hatte, oder zu haben glaubte; er hatte sich endlich, als Erzbischof von Neapel, in seinem Verhältniß zu den kaiserlichen Statthaltern in diesem Königreiche manchen Zwang anthun müssen. Dies alles wirkte fort in einem Manne, der, als Pabst, sich selbst sagen mußte, daß die kirchliche Regierung in ihren Grundvesten erschüttert sey, sobald sie ihren Vortheil von dem der spanischen Könige trenne, die sich zu ihren Paladinen in der europäischen Welt aufgeworfen hatten. Ohne also Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Beistand, den die Kirche in Frankreich fand, immer nur schwach und vorübergehend seyn konnte, erklärte sich Paul in dem großen Kampf, der zwischen Karl dem Fünften und Heinrich dem Zweiten obwaltete, für den letzten; und selbst ehe er ein förmliches Bündniß mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen hatte, war seine wahre Gesinnung so wenig ein Geheimniß, daß Karl der Fünfte, um sich mit einigem Erfolge in dem Besitz von Mailand und Neapel zu behaupten, 20,000 Mann unter den Befehlen des Herzogs von Alba nach der Halbinsel zu senden genöthigt war.

Von Seiten des Pabstes kam es auf nichts Geringeres an, als, dieser Kraft zum Trotz, eine Revolution zu bewirken, welche den gesellschaftlichen Zustand im Königreich Neapel von Grund aus veränderte. Das Trutz- und Schutzbündniß mit Frankreich wurde im December des Jahres 1555 abgeschlossen; und damit es

desto wirksamer seyn möchte, nahm man Herkules den Zweiten, Herzog von Ferrara, in dasselbe auf. Ganz Italien bildete in diesen Zeiten zwei Partheien, von welchen die furchtsamere und klügere es mit Spanien, die entschloßnere hingegen es mit Frankreich hielt. An der Spitze der letzteren verlangte der achtzigjährige Pabst zu stehen. Seine Hauptstützen waren seine Nepoten; und diese, der Zahl nach drei, waren Söhne des Johann Alfons Carrafa, Grafen von Montorio, eines Bruders des Pabstes. Den ältesten von diesen Nepoten, der ein Malteser-Ritter war, hatte der Pabst gleich nach seiner Thronbesteigung in einen Cardinal verwandelt. Der zweite, Namens Johann, sollte, den Wünschen seines Oheims zufolge, ein großer Territorial-Herr im Königreich Neapel werden; und um dies einzuleiten, machte ihn Paul vorläufig, auf Kosten der Colonna's, welche es mit den Spaniern hielten, zum Herzog von Palliano, und zum General Capitän der Kirche. Um auch für den dritten Nepoten, Antonio Carrafa, zu sorgen, ernannte ihn der Pabst zum Markgrafen von Montebello und anderen Gütern im Montefeltro, nachdem er Gründe oder Vorwände aufgefunden hatte, den vorigen Besitzer, Johann Francesco de Bagno, zu berauben. Mit diesen Stützen glaubte Paul der Vierte das große Werk einer Befreiung Italiens von der spanischen Herrschaft durchführen zu können.

Der König von Frankreich hatte sich anheischig gemacht, 12,000 M Fußvolk und 500 M. Reiterei zur Unterstützung des Pabstes und seiner Nepoten nach Italien zu senden; der Pabst seinerseits hatte versprochen,

die

die Feindseligkeiten entweder in Toscana oder im Königreich Neapel, je nachdem es am vortheilhaftesten seyn würde, mit 10,000 M. Fußvolk und 1000 M. Reiterei zu eröffnen. Da nun bei einem solchen Bündniß jeder Vortheil auf Seiten der Spanier blieb, besonders durch den Umstand, daß der Herzog von Alba ein Heer von 20,000 M. beisammen hatte, womit er jede beliebige Richtung nehmen konnte: so mußten die geistlichen Waffen zu Hülfe genommen werden, wenn sich für die Verbündeten nicht jede Aussicht auf glücklichen Erfolg verdunkeln sollte. Welches aber waren diese geistlichen Waffen? Lüge und Verleumdung, in der Voraussetzung, daß sie noch immer bewirken würden, was sie in früheren Zeiten bewirkt hatten. Allerdings mochte es gewagt seyn, die eifrigsten Beförderer des kirchlichen Aberglaubens für Ketzer und Begünstiger der Ketzerei auszugeben; allein, wenn Paul der Vierte dadurch auch nichts über die öffentliche Meinung vermochte: so konnte er doch vorhersehen, daß er durch eine so kecke Beschuldigung nicht wenig über Fürsten vermögen würde, deren abergläubisches Gemüth sich lieber jede andere Schändung gefallen ließ. Der Pabst fing also damit an, daß er eine Untersuchung gegen Karl den Fünften und Philipp den Zweiten einleitete, durch welche ins Reine gebracht werden sollte, in wie fern sie Feinde des heil. Stuhles wären. Hierbei nun wurde vorzüglich Rücksicht genommen auf den Schutz, den sie den beiden Häusern Sforza und Colonna bewiesen, deren Feindschaft gegen den souveränen Pabst der ganzen Welt bekannt war. Dazu kamen alsdann die kaiserlichen Decrete vom Jahre 1554 in

Betreff der Protestanten Deutschlands: Decrete, aus welchen man herleiten wollte, daß der Kaiser die Ketzerei begünstigt habe, und ein geheimer Lutheraner sey. Der fiscalische Promotor der apostolischen Kammer, dem diese Untersuchung übertragen war, forderte nach Beendigung derselben den heil. Vater auf, Karl den Fünften der kaiserlichen Krone, so wie der spanischen Königskrone verlustig zu erklären, Philipp II. den neapolitanischen Thron zu entziehen, Vater und Sohn in den Bann zu thun, und die Völker Deutschlands, Spaniens, Italiens, vorzüglich aber die Neapolitaner, von dem Eide der Treue und des Gehorsams zu entbinden. Paul der Vierte unterließ dies zwar für den Augenblick, um die Sache wieder aufzunehmen, sobald Frankreichs Zurüstungen würden vorgeschritten seyn; indeß nahm er alle die Bullen zurück, welche seine Vorgänger zum Vortheil der spanischen Monarchen ausgefertigt hatten, um sie zur Erhebung einer jährlichen Steuer, die von der Geistlichkeit bezahlt wurde, zu berechtigen.

Gegen alle Erwartungen des Pabstes kam in den ersten Monaten des Jahres 1556 durch die Bemühungen des Erzbischofs von Canterbury, Polo, ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und seinem Sohne auf der Einen, und dem König von Frankreich auf der anderen Seite zu Stande: ein Waffenstillstand, nach welchem jede der kriegführenden Mächte in dem Besitze dessen bleiben sollte, was sie in Piemont und in Toscana erobert hätte. In Vertrauen auf die Dauer dieses Vertrages verließ Karl der Fünfte die Niederlande, um sich nach Spanien in das Hieronomiten-Kloster

St. Justus zu begeben. Das große Reich, das er bisher hatte regieren wollen, war von diesem Augenblick an zwischen Philipp dem Zweiten und Ferdinand dem Ersten vertheilt, von welchen der letztere die deutsche Kaiserkrone mit den Kronen von Böhmen und Ungarn vereinigen sollte. Diese Anordnung nun war das, wogegen der Pabst zuerst protestirte, indem er die Behauptung aufstellte, daß sie ohne seine Genehmigung nicht hätte zu Stande kommen dürfen, und zugleich den deutschen Wahlfürsten die bittersten Vorwürfe wegen ihrer Uebereilung machte. Was dem heil. Vater aber noch weit mehr am Herzen lag, war die Aufhebung des geschlossenen Waffenstillstandes. Zu diesem Endzweck sendete er seine Legaten nach Frankreich und England, dem Vorwande nach, zur Befestigung des Friedens, der wahren Absicht nach, um den Krieg so bald als möglich zum Ausbruch zu bringen, da er in seinem hohen Alter keinen Augenblick zu verlieren hatte, wenn seine Entwürfe in Beziehung auf Neapel zur Ausführung kommen sollten. Der nach Frankreich geschickte Legat war der Cardinal Carrafa; und diesem gelang alles um so besser, weil Heinrichs des Zweiten Gemahlin ihren Ansprüchen auf Toscana nie entsagt, und die italiänische Parthei am französischen Hofe durch den Marschall Strozzi bei weitem das Uebergewicht hatte.

Philipp der Zweite konnte sich gegen die wahren Absichten des Pabstes um so weniger verblenden, da das, was in Spanien vorging, nur allzu beunruhigend wurde. Es ist oben bemerkt worden, wodurch Paul der Vierte dem Kaiser und seinem Sohne zu schaden

bemühet war. Gewohnt, nichts ohne die Genehmigung des Staatsraths zu thun, hatten Spaniens Könige noch ihre besonderen Gewissensräthe, so oft es darauf ankam, dem Ansehn des Oberhauptes der katholischen Kirche das Gleichgewicht zu halten. Ein solcher Gewissensrath war in diesen Zeiten der Mönch Melchior Cano, ein heller Kopf, der das Verhältniß der weltlichen Macht zu der geistlichen sehr wohl durchschaute, und, wie es scheint, entweder aus Wahrheitssinn oder aus Ehrgeiz, geneigt war, der ersteren zu dienen. Befragt über die Rechtmäßigkeit des päbstlichen Verfahrens, gab Melchior Cano sein Gutachten dahin ab, daß man in Fällen, wie der vorliegende wäre, den zeitlichen Suverän des Kirchenstaats nicht bloß außer Stand setzen müsse, dem Könige zu schaden, sondern daß man ihn sogar nöthigen dürfe, vernünftigen Vorschlägen Raum zu geben, und sich künftig vorsichtiger zu betragen. Andere Theologen waren der Meinung, daß die vom römischen Hofe in Hinsicht der geistlichen Steuer gemachten Bewilligungen unwiderruflich wären, weil sie das Wesen eines Vertrages zum Vortheil eines Reichs angenommen hätten. Kaum aber war Paul der Vierte von diesen Entscheidungen unterrichtet, als er dem Groß-Inquisitor den Befehl ertheilte, die Urheber derselben zu bestrafen; denn, seiner Behauptung nach, war eine solche Lehre nicht bloß ketzerisch, sondern auch um so gefährlicher, da die Ketzerei sich nach allen Seiten hin ausbreitete. Sogar die Anhänger und Mitschuldigen dieser Theologen wollte der heil. Vater bestraft sehen. Der päbstliche Befehl an den Groß-Inquisitor war den Prälaten des Königreichs

aus einem begreiflichen Grunde nicht unwillkommen; am wenigsten dem Cardinal Seliceo, Erzbischof von Toledo, welcher Philipps des Zweiten Lehrer gewesen war. Es entstand zwischen diesen Prälaten und dem römischen Hofe ein lebhafter Schriftwechsel, dessen Inhalt auf Umsturz und Verwirrung hindeutete; denn dazu war man entschlossen, um Vorrechte wieder zu gewinnen, welche die Zeit entweder gänzlich verdrängt, oder wenigstens in den Schatten gestellt hatte. Es stand also nichts Geringeres auf dem Spiel, als die Ruhe des Königreichs Spanien.

An der Spitze dieses Königreichs stand um diese Zeit Johanna von Oesterreich, eine Tochter Karls des Fünften. An diese seine Schwester richtete Philipp der Zweite im Juli 1556 folgendes Schreiben, welches zugleich den Stand der Dinge und die Gesinnungen dieses Königs verräth.

„Seit meinem letzten Schreiben, worin ich Ihnen Auskunft gab über das Betragen des Pabstes, habe ich die Nachricht erhalten, daß Se. Heiligkeit damit umgeht, den Kaiser und mich in den Bann zu thun, ein Interdict auf meine Staaten zu werfen, und den Gottesdienst in denselben zum Stillstand zu bringen. Nachdem ich mich hierüber mit gesetzten und einsichtsvollen Männern besprochen habe, ist mir klar geworden, nicht bloß, daß dies Unternehmen ein Mißbrauch der Gewalt seyn würde, welche das Oberhaupt der Kirche ausübt — und zwar ein Mißbrauch, der sich lediglich auf eine Leidenschaft und einen Haß stützt, den unser Betragen gewiß nicht hervorgerufen hat —, sondern auch, daß wir

auf keine Weise verpflichtet sind, uns seinen Anordnungen in Hinsicht unserer Person zu unterwerfen, nämlich wegen des Aergernisses, das entstehen würde, wenn wir uns für schuldig erklärten, da wir es doch nicht sind, und wegen der großen Sünde, die wir durch dies Betragen begehen würden. Dem gemäß ist beschlossen worden, daß, wenn gewisse Dinge mir sollten untersagt werden, ich mich derselben nicht enthalten werde, wie andere Excommunicirte, auch trotz der Censur, welche bei der gegenwärtigen Stimmung Sr. Heiligkeit aus Rom anlangen kann. Denn, nachdem ich die Secten in England zerstört, dies Land zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgebracht, die Bestrafung der Ketzer mit Nachdruck betrieben, und in dieser meiner Unternehmung den glücklichsten Erfolg für mich habe: sehe ich, daß Se. Heiligkeit ohne alle Rücksicht auf das, was sie ihrer eigenen Würde schuldig ist, den Verlust dieses Königreiches ganz offenbar will, und Zweifelsohne wird es ihr damit gelingen, wenn wir in ihre Forderungen einwilligen sollten; denn schon hat der heil. Vater alle Legationen, welche der Cardinal Polo für dies Königreich erhalten hatte, zurückberufen, trotz dem vielen Guten, das von ihnen ausgegangen war. Diese Beweggründe, andere nicht minder wichtige Betrachtungen, und die Nothwendigkeit uns auf Ereignisse gefaßt zu halten und unsere Völker vor jeder Ueberraschung zu bewahren, haben uns bestimmt, im Namen Sr. Majestät des Kaisers und in unserem Namen einen förmlichen Weigerungs-Act ausfertigen zu lassen. Ich war Anfangs Willens, Ihnen davon eine Abschrift zu übersenden; da aber die Schrift sehr lang ist,

und der Courier abgehen muß, so ist jenes unmöglich gewesen, und ich behalte mir vor, Ihnen die Schrift mit der Seepost zu überschicken, die nächstens abgehen wird. Sobald Sie dieselbe erhalten haben, werden Sie an die Prälaten, an die Großen des Königreichs, an die Städte, an die Universitäten, und an die Vorsteher der Orden schreiben, und sie mit dem, was vorgeht, bekannt machen. Sie werden ihnen zugleich vorschreiben, die von Rom angelangten Censuren sammt dem Interdict als nicht angelangt zu betrachten, weil sie in sich nichtig, werthlos, ungerecht und ungegründet sind. Denn ich habe mich mit einsichtsvollen Leuten darüber berathen, was ich unter den obwaltenden Umständen zu thun habe, so wie über das, was mir zu thun erlaubt ist. Sollte inzwischen von Seiten des Pabstes irgend etwas anlangen, was hierauf Bezug hat: so muß verhindert werden, daß es zur öffentlichen Kenntniß und zur Vollziehung gelange; und damit dies desto leichter geschehe, so haben Sie, früheren Weisungen gemäß, dafür zu sorgen, daß in den Häfen und an den Gränzen strenge Aufsichts-Maaßregeln genommen werden, auf daß keine dieser Schriften abgegeben oder bekannt gemacht werde, und daß Jeder, der sich mit einer Verbreitung befaßt, aufs Strengste dafür leide; denn wir können nicht länger hinter dem Berge halten. Sollte es aber unmöglich seyn, die Einführung zu verhindern, und sollte sich Jemand unterstehen, die päbstlichen Befehle geltend machen zu wollen: so werden Sie sich ihrer Vollziehung widersetzen; denn wir haben dringende Beweggründe, es also anzuordnen, und dies Verbot er-

streckt sich auch über die Königreiche von Aragon, an welche, wenn es nöthig seyn sollte, geschrieben werden muß, um das Verbot zu empfehlen. Erfahren hat man seitdem, daß der Pabst in der am grünen Donnerstage bekannt gemachten Bulle alle Diejenigen excommunicirt hat, welche die Güter der Kirche an sich nehmen, sollten es auch Könige oder Kaiser seyn, und daß er am stillen Freitage befohlen hat, das Gebet für Se. Majestät wegzulassen, wiewohl man an diesem Tage für die Juden, die Ketzer und Schismatiker betet. Dies alles bestimmt uns, zu glauben, das Uebel könne sehr ernsthaft werden, und bewegt uns, Ihnen die Vollziehung der hier vorgeschriebenen Maaßregeln aufs Dringendste zu empfehlen. Sr. Majestät werden wir darüber Rechenschaft geben."

So lautete das Schreiben Philipps an seine Schwester; und man sieht daraus, daß der Fanatismus dieses Königs nicht so weit ging, daß er sich von dem Pabste noch mehr hätte gefallen lassen sollen, als sich mit der königlichen Würde vertrug. Die nächste Wirkung dieses Schreibens war, daß der Groß-Inquisitor Valdes die Verfolgung gegen Diejenigen einstellte, die ihm der päbstliche Befehl als Ketzer bezeichnet hatte: Männer, zu welchen, außer achtbaren Theologen und Kanonisten, mehrere Staatsräthe gehörten.

Was aber auch der Weigerungs-Act, von welchem im obigen Schreiben die Rede ist, enthalten mochte: der Pabst ließ sich dadurch nicht auf andere Gedanken bringen; und seine Hartnäckigkeit, in welcher man nur die Wirkung des Alters und des Priesterstolzes zugleich

wahrnehmen kann, erhielt Leben und Nachdruck durch die Begehrlichkeit seiner Nepoten, die keinen Augenblick zu verlieren hatten, wenn ihre Wünsche erfüllt werden sollten. Durch Philipps scheinbare Furchtsamkeit getäuscht, stellte sich Paul der Vierte an den Rand des Abgrundes, der ihn nur allzu leicht verschlingen konnte.

Sobald sich Philipp des Herzogs Cosmo von Toscana und des Herzogs Ottavio Farnese von Parma versichert hatte (von welchen jener durch die Aussicht auf die Erwerbung der Republik Siena, dieser durch die Abtretung des Gebiets von Piacenza gewonnen war): ertheilte er dem Herzog von Alba den Befehl, den Pabst zum Frieden zu bewegen, wo möglich in Gutem, wo nicht, durch eine förmliche Kriegserklärung. Der Vice-König versuchte, den aufgebrachten Pabst zu besänftigen; dieser aber ließ den an ihn abgeschickten Pietro Loffredo ins Gefängniß werfen. Alba griff also zu den Waffen, um durch Gewalt zu erhalten, was der Pabst so hartnäckig versagte. Seine Truppen in San Germano versammelnd, rückte er zu Anfang des Sept. in den Kirchenstaat ein, und nahm sogleich Pontecorvo, Frosinone, Veroli, Alatri, Piperno, Terracina und andere Plätze — nicht im Namen seines Königs, sondern im Namen des künftigen Pabstes und des heil. Collegiums der Cardinäle. In Anagni lagen 800 Mann in Besatzung; kaum aber war das spanische Geschütz gegen die Mauer gerichtet worden, so zogen sich jene über die Berge nach Palliano, Tivoli und Rom zurück, und die verlassene Stadt wurde am folgenden Tage (16ten Sept.) geplündert. Valmonte, Palestrina und Segna ergaben

sich freiwillig. Inzwischen streifte Marc-Antonio Colonna bis an die Thore von Rom, welches Camillo Orsino in der Eil befestigt hatte. Es fehlte der Hauptstadt des Kirchenstaats zwar nicht an anderen Vertheidigungsmitteln; denn der Herzog von Urbino, obgleich nicht mehr General-Capitän der Kirche, hatte dem Pabste 1500 M. Fußvolk zu Hülfe gesendet; außerdem hatten 6000 Römer sich unter Alessandro Colonna bewaffnet, und der Senat eine Compagnie von hundert und zwanzig Edlen zur Bewachung des Oberhaupts gebildet; auch langten, noch zur rechten Zeit, zwei tausend Gascogner an, welche der König von Frankreich geschickt hatte. Eine so gestaltete Macht aber konnte die Fortschritte des Herzogs von Alba nicht hemmen. Die Bürger von Tivoli, welche mit einer Belagerung nichts zu schaffen haben wollten, ergaben sich dem Vice-König, in dessen Gewalt unmittelbar darauf auch Vicovaro, Nettuno, Marino und andere Oerter kamen. Nach diesen Eroberungen gewährte Alba seinen Truppen in der nassen Jahreszeit einige Ruhe, um neue Friedensunterhandlungen zu beginnen.

Seinen eigenen Neigungen und Grundsätzen überlassen, würde der Herzog von Alba sehr bald das rechte Mittel gefunden haben, den Pabst und dessen Nepoten zur Unterwerfung zu bewegen: die engste Einschließung, oder auch die Eroberung Roms war dies Mittel. Doch den Begebenheiten, welche hieraus entstehen konnten, war Philipp der Zweite dadurch zuvorgekommen, daß er seinem Statthalter empfohlen hatte, den Pabst nicht mehr zu ängstigen, als gerade nöthig seyn würde, ihn

im Zaum zu halten; das abergläubische Gemüth des Königs verabscheute den Gedanken, daß Paul der Vierte dasselbe Schicksal erfahren sollte, welches im Jahre 1527 über Clemens den Siebenten gekommen war. So zurückgehalten, begnügte sich der Herzog von Alba mit der Einnahme von Ostia: eine Maaßregel, welche keinen anderen Zweck hatte, als die Versorgung Roms mit Lebensmitteln zu erschweren, und die Bevölkerung der Hauptstadt für seinen Endzweck zu gewinnen.

Verlassen von der Republik Venedig (auf deren Beistand er gerechnet hatte), bestürmt von den Cardinälen, die in ihren verringerten Einkünften zu leiden begannen, noch mehr bestürmt von dem römischen Volke, das, dem Mangel ausgesetzt, stärkere Lasten tragen sollte, mußte sich Paul der Vierte freilich entschließen, dem Herzog von Alba gute Worte zu geben; doch, anstatt dem Kaiser und dem Könige gerecht zu werden, trug er auf einen bloßen Waffenstillstand an. Als dieser ihm bewilligt wurde, bot er Alles, was in seinen Kräften stand, auf, den König von Frankreich zu einem Friedensbruch zu bewegen; durch die nächste Schlacht sollten seine Entwürfe gezeitigt werden. Diese erfolgte den 10ten Aug. 1557 in St. Quentin. Da sie für den König von Frankreich verloren ging: so gerieth Paul der Vierte dadurch in eine so große Verlegenheit, daß er in eben dem Augenblick, wo der Herzog von Alba in Rom einzurücken drohete, die Hand zum Frieden bot. Der Herzog entsagte zwar seinem Vorhaben, weil er wußte, wie angenehm dem Könige von Spanien diese Mäßigung seyn würde; allein er

hatte die Kühnheit, dem Pabste sagen zu lassen: er werde den Frieden nicht eher bewilligen, als bis er (der Pabst) den König, seinen Herrn, um Verzeihung gebeten wegen der Beleidigungen, die er dem Kaiser, dem Könige und dessen Freunden und Unterthanen zugefügt hätte. Durch diese Erklärung war der priesterliche Stolz aufs Stärkste gedemüthigt. Der Kränkung zu entgehen, die ihm bevorstand, sprach Paul der Vierte die Vermittelung der Venetianer an; und die List des römischen Stuhles offenbarte sich in der Erklärung: daß er zwar nicht mit dem Vice-König von Neapel unterhandeln werde, aber bereit sey, die Vorschläge des Königs von Spanien anzunehmen, überzeugt, daß Se. Majestät nicht Bedingungen vorschreiben würde, die der Ehre des Pabstes und der Würde des heil. Stuhles entgegen wären.

Inzwischen hatte der Herzog von Alba seinen König auf die Nothwendigkeit eines strengen Verfahrens gegen den Pabst und dessen Umgebung aufmerksam gemacht; er kannte das Erdreich, und wußte, daß hierin das wirksamste Mittel lag, neue Zwistigkeiten zu verhüten. Doch Philipp der Zweite, dessen abergläubische Seele in jedem strengeren Verfahren gegen die Priesterschaft eine Verletzung der göttlichen Majestät sah, hatte im Sept. des Jahres 1557 gänzlich vergessen, was er im Juli des vorigen Jahres seiner Schwester gemeldet. Er antwortete also seinem Statthalter in Neapel in folgenden Ausdrücken: „Als ich zur Welt kam, war Rom den größten Bedrängnissen ausgesetzt. Es würde ungerecht seyn, wenn ich die Hauptstadt des Kirchenstaats im ersten Anfange meiner Regierung auf

gleiche Weise behandeln wollte. Ich befehle Euch also, den Frieden auf der Stelle zu gewähren, und zwar unter Bedingungen, welche nichts Demüthigendes für Se. Heiligkeit enthalten. Denn ich will lieber die Rechte meiner Krone einbüßen, als denen des heil. Stuhles den kleinsten Abbruch thun."

Dieser Befehl, den eine Mönchsseele nicht vortheilhafter für den Pabst ausstellen konnte, mißfiel dem Herzog von Alba; da er aber nicht das Recht hatte, auch nur das Mindeste daran zu verändern, so vollzog er ihn mit einer Pünktlichkeit, durch welche er in das entgegengesetzte Aeußerste fiel. Schwerlich bieten die Jahrbücher der Diplomatik ein zweites Beispiel von einem Friedensvertrage dar, der, seinem Inhalte nach, noch seltsamer gewesen wäre, als der, welcher den 14ten Sept. 1557 zwischen dem Herzog von Alba und dem Cardinal Carrafa geschlossen wurde. Auf das Bestimmteste trat bei der Unterhandlung der Besiegte an die Stelle des Siegers. Nicht genug, daß der Bevollmächtigte des Pabstes Philipp dem Zweiten keine Art von Genugthuung im Namen des Oberhauptes der Kirche zugestand, lieset man voll Erstaunen auch folgenden Artikel: „Se. Heiligkeit wird von dem katholischen Könige durch das Organ seines Bevollmächtigten, des Herzogs von Alba, alle Unterwerfungen empfangen, welche nöthig sind, um Verzeihung für die zugefügten Beleidigungen zu erhalten, jedoch ohne Nachtheil für die Verbindlichkeit, welche der König übernimmt, einen außerordentlichen Gesandten Behufs der Gnade, um welche er bittet, zu schicken, wobei sich versteht, daß Se. Heiligkeit dem Könige, als einem gehor-

samen Sohne und als einem, welcher würdig ist, Theil zu haben an den Gunstbezeigungen, die der heil. Stuhl seinen Kindern und allen übrigen Fürsten der Christenheit zu erweisen gewohnt ist, sein Wohlwollen nicht vorenthalten wird."

Der stolze Pabst bemerkte und gestand, daß er bei weitem mehr erhalten hätte, als er hatte hoffen dürfen. Um dem Herzog von Alba seine Zufriedenheit zu beweisen, wollte er ihn im Vatican bewirthen. Hier also wurden die prächtigsten Zimmer für ihn in Bereitschaft gesetzt. Beim Einzuge des Herzogs in Rom schickte ihm der Pabst seine Cardinäle, seine Prälaten, sogar seine Leibwache entgegen. Alba wurde darauf zur päbstlichen Tafel gezogen, und erhielt auf diese Weise alle Auszeichnungen, die ihn versöhnen konnten mit dem unerträglichen Hochmuth, den er sich bei der Abschließung des Vertrages hatte gefallen lassen müssen. Seinem Systeme getreu, ruhete Paul der Vierte nicht eher, als bis er, trotz der glänzenden Aufnahme, den Herzog dahin gebracht hatte, sich ihm zu Füßen zu werfen, und ihn sowohl für sich selbst, als im Namen seines Herrn und des Kaisers, um Verzeihung zu bitten wegen der in dem Vertrage erwähnten Beleidigungen. Zugleich mußte der Herzog um Befreiung von den Censuren flehen, die jeder von ihnen durch sein persönliches Betragen verdient haben sollte. Der Pabst gewährte diese Bitte. Einige Zeit darauf erhielt er zur Befriedigung seiner Eitelkeit einen außerordentlichen Gesandten, dessen Sendung in jedem Betrachte unnütz war, da Paul bereits die Absolution ertheilt hatte. Aufgeblasen von einem solchen

Erfolge, sagte der Pabst zu den Cardinälen: Ich habe dem heil. Stuhle den wichtigsten Dienst geleistet, den er erhalten konnte. Das Beispiel des Königs von Spanien wird die suveränen Päbste lehren, wie sie den Stolz der Könige demüthigen müssen, welche nicht wissen, wie weit der Gehorsam reicht, den sie dem Oberhaupte der Kirche schuldig sind. Als dies dem Herzog von Alba hinterbracht wurde, sagte er: der König sein Herr habe einen großen Fehler begangen, und wenn Er (der Herzog) König von Spanien gewesen wäre, so würde der Cardinal Carrafa nach Brüssel gegangen seyn, um zu den Füßen Philipps des Zweiten dasselbe zu thun, was dem Pabste widerfahren wäre.

Fünf Monate nach diesem Vertrage bewies Paul der Vierte, wie sehr er Philipp den Zweiten und Karl den Fünften verachtete. Dies geschah durch ein an den Groß-Inquisitor gerichtetes Breve, das die Verfügungen der Concilien und der suveränen Päbste in Hinsicht der Ketzer und Schismatiker anfrischte, mit dem Beifügen, daß diese Maaßregel nothwendig sey zu einer Zeit, wo die Ketzerei täglich neue Fortschritte mache. Dem zufolge beauftragte er den Groß-Inquisitor, die Ketzer zu verfolgen, und alle in den Constitutionen des h. Officiums gegen sie ausgesprochenen Strafen zu vollziehen, unter andern auch die, welche die Schuldigen ihrer Würden und Aemter beraubte, sie möchten Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen, Cardinäle oder Legaten, Barone, Grafen, Markgrafen, Herzoge, Fürsten, Könige oder Kaiser seyn.

Auf diese Weise suchte ein sechs und achtzigjähri-

ger Pabst sein universal-monarchisches Ansehn durch den Groß-Inquisitor sicher zu stellen, nicht bedenkend, daß, wenn Karl der Fünfte und Philipp der Zweite das gewesen wären, wofür er sie auszugeben wünschte, sie, gleich dem Churfürsten von Sachsen und den übrigen protestantischen Fürsten Deutschlands, die Blitzstralen des Vatikans verspottet und die Bullen des Oberhauptes der römischen Kirche gerade so viel geachtet haben würden, als die Entscheidungen des Groß-Lama von Thibet. Die Rechtgläubigkeit jener spanischen Könige war nur allzu starr und geistlos; und nur weil Paul der Vierte dies wußte, wagte er sich gegen sie so weit hervor. Uebrigens sieht man aus diesem Beispiele, wie aus so vielen anderen, was es von je her mit dem römisch-katholischen Kirchenthume auf sich hatte, und wie es unter den Händen der Päbste nichts weiter war, als ein Deckmantel zur Befriedigung der gemeinsten Leidenschaften, hauptsächlich aber eines ungemessenen Ehrgeizes. Kann man sich etwas Abscheulicheres denken, als einen achtzigjährigen Greis, der, am Rande des Grabes, sich jeden Betrug und jede Lüge erlaubt, um unwürdige Nepoten in die Reihe der Fürsten einzuführen? — der selbst die Umkehr ungeheurer Reiche nicht fürchtet, um zu seinem Endzweck zu gelangen?

Send-

Sendschreiben an den Herrn v. Haller, Mitglied des souveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern.

Mein Herr!

In einer Schrift, betitelt: Ueber die Constitution der spanischen Cortes, haben Sie ein schweres Gericht ergehen lassen über die im Jahre 1814 bekannt gemachte, im Jahre 1820 von dem Könige Ferdinand dem Siebenten angenommene und beschworne Verfassungsurkunde der Cortes von Cadiz.

Diese Verfassungsurkunde bietet freilich mehr als Eine schwache Seite dar, von welcher sie angefochten werden kann; wenn Sie aber darin nichts weiter sahen, als einen Triumph für die Restauration der Staatswissenschaft, d. h. für die Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, als entgegengesetzt der Chimäre des künstlich-bürgerlichen: so dürften Sie sich doch leicht geirrt haben. Denn was diese Theorie betrifft, so muß noch erst nachgewiesen werden, worauf ihre Wahrheit beruht. Ist sie nur das Werk Ihres Verstandes — woher soll ihr alsdann der Charakter der Untrieglichkeit kommen, auf welchen sie Anspruch machen muß, um sich als Kanon auszubringen? Gesetzt auch, man könnte zugeben, daß sie irgend einem, entweder bereits verschwundenen oder noch

vorhandenen, Gesellschaftszustande entspräche —: wie wenig kann dies verschlagen, so lange nicht erwiesen ist, daß kein Gesellschaftszustand fortdauern kann, dessen Grundlage nicht von ihr gebildet wird! Eine Theorie, deren Gegenstand die Erscheinungen der sittlichen Welt sind, muß von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß alle Gesellschaftszustände in ihr aufgehen, d. h. sich mit Leichtigkeit auf sie zurückführen lassen, und sich gleichsam ganz von selbst aus ihr erklären; denn, wenn dies nicht der Fall ist, so gleicht sie jedem schlechten Cur-Zettel, in welchem auf die Natur einer Krankheit keine Rücksicht genommen ist.

Um mit einiger Unpartheilichkeit über die gegenwärtig angenommene und beschworne Verfassungsurkunde der Cortes von Cadiz zu urtheilen, muß man auf die unglückliche Periode zurückgehen, worin sie entstand. Spanien, von seiner Dynastie geschieden, im Kampf mit einer auswärtigen Macht, die seine Eigenthümlichkeit gewaltsam verändern wollte, in diesem Kampfe bis in die letzte Schanze zurückgedrängt — Spanien glich einem Sterbenden, aus welchem der letzte Lebensfunken zu weichen drohet. Wenn unter diesen Umständen einzelne Patrioten nicht an der Rettung des Vaterlandes verzweifelten; wenn sie dem Feinde alles entgegensetzten, was ihnen ihre Einsicht als das Wirksamste empfahl; wenn sie unter andern auch auf den Gedanken geriethen, die Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit des größten Theils ihrer Landsleute durch die Aussicht auf einen besseren Zustand der Dinge zu verbannen: was läßt sich daran tadeln? Allerdings haben sie nicht in den Ring

gestochen, allerdings ist die von ihnen ausgegangene Verfassungsurkunde, welche dem Schicksale Spaniens eine andere und bessere Wendung geben sollte, nicht ein Meisterstück politischer Weisheit; aber welcher billig Denkende wird ihnen Vorwürfe darüber machen, daß sie, mehr oder weniger, den Umständen unterlagen, die, mit furchtbarer Gewalt auf sie eindringend, jeden Gedanken einer nicht von dem spanischen Volke selbst ausgehenden Rettung im Keime erstickten?

Sie, mein Herr, sollten billig erwägen, daß in der Periode von 1810 bis 1812, wo die Verfassungsurkunde der Cortes von Spanien zu Stande kam, die europäische Welt nicht einmal ahnen konnte, daß sie wenige Jahre darauf mit einer Restauration der Staatswissenschaft von der Feder des Herrn v. Haller werde beschenkt werden. Waren Sie aber nicht ganz unbekannt mit der Erziehung, welche das spanische Volk seit länger als drei Jahrhunderten erhalten hatte — und schwerlich ist dies eine Voraussetzung, die man in Beziehung auf Sie machen darf —: so mußten Sie sich auch die Frage vorlegen, was von den Gesetzgebern eines Volks geleistet werden kann, das, von aller politischen Einsicht geschieden, sich seit mehr als drei Jahrhunderten in den Bahnen bewegen mußte, welche die Priesterklasse vorschrieb. Sie haben in Ihrer Abhandlung nicht den Muth gehabt, die Inquisition zu vertheidigen; dies aber hätten Sie thun müssen, um ihre Restauration der Staatswissenschaft den Principien nach über jeden Widerspruch zu erheben. In der That, Sie haben in Ihrer Kritik der spanischen Verfassungsurkunde einen

Punkt aus der Acht gelassen, der nicht mit Stillschweigen übergangen werden durfte; ich meine die Rechtmäßigkeit der Inquisition mit allen den Gräueln, welche seit Ferdinands des Fünften Zeiten von ihr ausgegangen sind: Gräuel, welche die Bevölkerung der pyrenäischen Halbinsel auf weniger als auf die Hälfte zurückgebracht, und den sittlichen Charakter der Spanier, so viel an ihnen war, von Grund aus verderbt haben. Angenommen, die Verfassungsurkunde der Cortes von Cadiz hätte keinen anderen Zweck, als ein so scheußliches Tribunal für ewige Zeiten von dem spanischen Grund und Boden zu verbannen, und das Verhältniß des Staats zur römisch-apostolischen Kirche zu dem umgekehrten von demjenigen zu machen, das bisher Statt gehabt hat: würde in dieser Voraussetzung die Verfassungsurkunde noch so verwerflich seyn, als sie Ihnen erschienen ist?

Doch es ist unstreitig ein ganz vergebliches Ding, mit dem Restaurator der Staatswissenschaft über Gegenstände dieser Art zu rechten. Und da die Verfassungsurkunde der Cortes von Cadiz wirklich keine Haltbarkeit hat; da an ihr im Grunde nichts weiter in Anschlag gebracht werden darf, als die ihr eigenthümliche Kraft, das Oberste zum Untersten zu machen; mit Einem Wort, da sie als Staatsgrundgesetz in keine Betrachtung kommt: so mag ihr Verhältniß zu der Theorie des natürlich geselligen Zustandes lieber ganz unerörtert bleiben.

Lassen Sie mich dagegen untersuchen, mit welchem Rechte Sie alle Diejenigen, die nicht zu Ihrer Fahne geschworen haben, nicht mit Ihnen in den Grund-

sätzen der Staatswissenschaft übereinstimmen, als eine Gesellschaft von Verräthern bezeichnen, die keine Schonung verdient, und durch gute oder böse Mittel von dem Erdboden vertilgt werden muß.

Sie sagen in ihrer Nutzanwendung:

„Seht! wie eine mächtige, in ganz Europa verbreitete Secte überall den Geist der Menschen verderbt, bald unmittelbar herrscht, bald verblendete Fürsten heuchlerisch umschlingt, und sie zu Instrumenten ihrer Absichten mißbraucht; wie sie in dem Mittelpunkte ihrer Wirksamkeit seit vier Jahren wieder frech ihr Haupt erhebt, ohne gegebene Veranlassung, ohne reelle Beschwerde in Frankreich den Prinzen, auf welchem die Hoffnung des Hauses Bourbon ruhte, öffentlich ermorden läßt; den König von Spanien zum Knecht eines Jacobiner-Clubs herabwürdigt; im freien und glücklichen England selbst zahlreiche Pöbelhaufen besoldet, um mit bewaffneter Hand die Verfassung des Landes umzustürzen, Mordanschläge auf ganze Ministerien macht; in Deutschland drei und dreißig angestammte Landesherren unter den Dolchen fanatischer Jugend fallen lassen will; wie dabei (was beinahe noch abscheulicher ist) diese Verbrechen, vor deren bloßem Gedanken unsere Väter geschaudert, und gegen welche sie keine Strafe streng genug gefunden hätten, noch öffentlich gepriesen werden dürfen; wie endlich das Feuer in fremden Welttheilen lodert, und überall der nämliche fanatische Zweck zum Grunde liegt, nicht reellen Beschwerden abzuhelfen, oder gemißbrauchte Gewalt zur Gerechtigkeit zu zwingen, sondern die christliche Kirche zu vernichten, die menschliche Gesellschaft in ihre Atome

aufzulösen, und unter dem Namen der Volks-Repräsentanten die Secte selbst oder ihre Anhänger zur höchsten Gewalt zu erheben. Ihr Fürsten und Landesväter, die ihr noch auf euren Thronen sitzet, deren Erhaltung uns nicht minder nöthig ist, als euch; ihr redlichen Rathgeber, Minister und Staatsmänner, die ihr mit uns über den verkehrten Geist der Zeit seufzet, aber über die Mittel zu seiner Abwendung oft noch schwanket: diese Gefahr solltet ihr kühn und klar ins Auge fassen, und von demselben Augenblick wird sie auch nicht mehr existiren, oder schon halb besiegt seyn. Glaubet es Demjenigen, der seit dreißig Jahren die Secte in ihren Principien und in ihren Handlungen studiert, der es in ihrem Triumphe gesehen hat, wie sie sich durch böses Gewissen immerdar fürchtet, vor jedem entschlossenen Willen, vor jedem sich regenden Blatte fürchtet; der, als ein schwacher Privat-Mann es gleichwohl unternommen hat, der Schlange den Kopf zu zertreten; der sich der Verleumdung und den Dolchen der Sophisten Preis gab, und dennoch gerettet bleibt; der das Recht erworben zu haben glaubt, in dieser Sache eine Stimme zu führen: glaubt es ihm, die Secte ist nur durch eure Nachsicht, durch eure Mitwirkung stark; ohne euch oder gegen euch vermöchte sie nichts, und würde bald durch den Fluch des Volks in Staub zertreten werden, wenn es durch euren schützenden Arm von ihrem Joche befreit ist. Kennet ihr einst die Ursachen, das Wesen und die äußeren Zeichen des Uebels, so sind auch die Mittel zu seiner Abhülfe leicht und von selbst gegeben. Die Secte, die ihr zu bekämpfen habt, will mit Einem Worte kei-

nen Oberen, weder im Himmel noch auf Erden, keine Macht und kein Gesetz als das ihrige anerkennen, oder, nach anderen Ausdrücken, alle natürliche Abhängigkeit, alle freiwillige Dienstbarkeit vertilgen, und uns dagegen nur ihr eigenes Joch auflegen. Daher ihr Haß gegen Gott, als den ersten Oberen, den Schöpfer und Gesetzgeber aller Dinge; gegen die Religion und ihre Diener, als die Verkündiger seines Worts, als geistige Führer und Leiter der Menschen; gegen die Könige, als die mächtigsten durch irdische Güter, denen Viele dienen, und die hinwieder auch Vielen helfen können; gegen alle Großen und Vornehmen, als die nächsten nach den Königen in der Stufenfolge natürlicher Macht, als die kleineren Pflegeväter, Beschützer und Ernährer des Volks; gegen alles größere, fortdauernde und gesicherte Eigenthum durch Vorzüge der Erstgeburt, durch Fidei-Commisse, Substitutionen u. s. w., welches natürliche Verhältnisse von Herrschaft und Abhängigkeit nach sich zieht, und durch wechselseitige Wohlthaten die Menschen an einander knüpft; gegen alle Lehen und gutsherrliche Verhältnisse, d. h. gegen milde Verträge und nützliche Hülfsleistungen, die abermal den Schwachen mit dem Starken, und den Starken mit dem Schwachen verbinden; gegen alle städtischen Bürgerschaften und Corporationen oder Gemeingüter, weil diese ebenfalls eine höhere Macht besitzen, und anderen Menschen nützliche Dienste anbieten können; gegen die Handwerkszünfte, weil auch sie dem Stande eine gewisse Ehre geben, und zwischen Meister und Gesellen ein Band der Abhängigkeit besteht; sogar

gegen die Heiligkeit der Ehen, diese innige Verbindung der Seelen, die man für eine wechselseitige Sklaverei ausgiebt, und in einen zeitlichen brutalen Vermischungs-Contract umwandeln möchte; selbst gegen die Autorität der Väter und die Abhängigkeit der unmündigen Kinder, welche, nach den Principien der Secte, ebenfalls den Eltern gleich, oder gar über sie hinauf gesetzt werden sollen u. s. w. Diese Zerstreuung der Menschen in gleiches Elend, diese Auflösung aller geselligen Verhältnisse, diese Zerstörung aller Mittel zum wechselseitigen Wohlthun, nennt die Secte bald Philosophie und Aufklärung, bald Freiheit und Gleichheit, bald Republikanismus, bald Geist der Zeit, bald Humanität und Würde der Menschheit, bald Einheit und Gleichförmigkeit, bald Liberalität, bald Civilisation u. s. w.; aber wie oft auch die Schlange Haut und Farbe wechselt, so ist ihr Gift überall und immer dasselbe, und läßt sich leicht erkennen an dem ewigen leeren Geschrei gegen Altar und Thron, gegen Priester und Könige, gegen Adel und Geistlichkeit, gegen alle natürliche Oberen, welche sie Aristokraten nennt, und gegen sogenannte Privilegien, unter welchem Namen sie alle höhere Glücksgüter und erworbene Privat-Rechte versteht, welche Ansehn und Einfluß über andere Menschen verschaffen. Wollet ihr also den Triumph dieser gottlosen Secte und all das daraus entstehende Unglück nicht: so müsset ihr gerade das Gegentheil von allem thun und begünstigen, was sie lobpreiset und beabsichtigt, u. s. w."

Ich rufe mit Ihnen aus: Eheu, jam satis est!! — Welche Anklagen haben Sie erhoben gegen Fürsten,

Minister und Rathgeber, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der Vergangenheit! Denn von wie wenigen unter ihnen läßt sich, wenn die Principien der restaurirten Staatswissenschaft echt und zuverlässig sind, behaupten, daß sie auch nur den allergemeinsten Menschenverstand in der Beurtheilung ihres eigenen Vortheils bewiesen haben! Bekanntlich haben sich Frankreichs Könige schon lange vor der Revolution von der Last der Domänen befreiet; was seit drei Jahrhunderten begonnen war, ist in den letzten dreißig Jahren bloß vollendet worden. Ist nun Ihre Theorie zuverlässig, so ist für einen König von Frankreich die Basis verschwunden, so kann es keinen solchen in der europäischen Welt mehr geben, und das Haus Bourbon hat Unrecht, wenn es sich noch einen Augenblick länger an ein Volk anklammert, für welches es nicht mehr der Ernährer und allgemeine Wohlthäter seyn kann, weil es die von Gott geschenkten Domänen verloren hat. Noch weit schlimmer aber steht es um die Könige Englands und um England selbst. Denn da alle liegende Gründe für jene verschwunden sind, so schweben sie, Ihrer Theorie zufolge, mit ihrem Daseyn in der Luft, und aus großen Territorial-Herren, die sie ehemals waren, sind abhängige Staatsdiener geworden, die von einem Tage zum anderen leben, ohne irgend eine Sicherheit für sich und ihr Geschlecht zu haben. Mit Erstaunen habe ich bemerkt, daß Sie von einem „freien und glücklichen England" sprechen; ich bin indeß geneigt, dies für einen lapsus calami zu halten, der aus einem augenblicklichen Vergessen Ihrer vortrefflichen Theorie entstanden: denn

da Sie eben so gut, wie ich und Andere, wissen, daß die Irrlehre von einem künstlich-geselligen Zustande, d. h. aller constitutionelle Unfug, von Großbritannien ausgegangen ist: so müssen Sie, um folgerecht zu bleiben, durchaus nicht zugeben, daß ein Volk bei einem solchen Unfuge frei und glücklich werden könne. Als Restaurator der Staatswissenschaft müssen Sie, meine ich, Zuckungen bekommen, so oft sich in den öffentlichen Blättern irgend eine Nachricht findet, daß ein Fürst der europäischen Welt auch nur das kleinste Vorwerk losgeschlagen habe, um aus seinem bisherigen ganz unterthänigen Pächter einen trotzigen Eigenthümer zu machen; und da dies gegenwärtig in Deutschland nur allzu häufig vorkommt, so begreift sich, wie unglücklich Sie als Restaurator der Staatswissenschaft auf der Einen Seite sind, und wie viel Vergnügen es Ihnen auf der anderen macht, daß es unter Deutschlands Fürsten wenigstens Einen giebt, der Ihrem Ideal entspricht.

Schwerlich läßt sich die Hölle schwärzer malen, als es Ihnen gelungen ist, die abscheuliche Secte der Jacobiner, Liberalen, Carbonari, Freimaurer u. s. w. darzustellen: — Personen, in welchen Sie eben so viele Sophisten, Atheisten, Königsmörder u. s. w. erblicken.

Aber darf ich aufrichtig seyn, mein Herr?

Ihr Gemälde hat gerade dadurch, daß es so schwarz gehalten ist, den großen, ja, ich möchte sagen, den unverzeihlichen Fehler, daß darin alles in einander fließt: Diejenigen, für welche es bestimmt ist, können daran wenig oder gar nichts unterscheiden, und der daraus entstehende Schade ist, daß alle Warnung für

sie verloren geht. Furcht genug haben Sie geweckt; da aber dadurch nichts gebessert wird, so geht es den Kaisern und Königen, an welche Ihre Rede gerichtet wird, ungefähr wie den ungehorsamen Kleinen, die man durch schauerliche Vorstellungen von dem polnischen Juden, der mit einem großen Sack umherschleiche, zur Besinnung zu bringen hofft. Ich möchte indeß einen zweiten Fehler Ihrer wohlgemeinten Schilderung noch mehr hervorheben. Dieser besteht darin, daß man verführt wird, zu glauben, die Secte, gegen welche Sie ankämpfen, bestehe erst seit gestern und vorgestern, d. h. sie sey ein Ereigniß der gegenwärtigen Zeit, nicht der Vergangenheit bis — ich weiß selbst nicht, welche Epoche ich angeben soll, wo sie zuerst entstanden. Gestehen Sie selbst, mein Herr, daß eine armselige Erfahrung von dreißig Jahren, die auf nichts Allgemeines bezogen werden kann, weil sie das Produkt eines einzelnen Gehirnes ist, nicht viel sagen will. Um einigen Eindruck auf die Souveräne, zu deren Rathgeber Sie sich aufgeworfen haben, so wie auf die Minister und Räthe dieser Souveräne zu machen, war es unerläßlich, daß nachgewiesen wurde, in welchen Formen die Jacobiner, Liberalen, Carbonari und Freimaurer der gegenwärtigen Zeit ehemals da gewesen sind, und wie diese nicht genug zu verabscheuende Secte, gleich der Hydra, sich unaufhörlich aus sich selbst erzeugt, ohne daß es jemals einen Jolaus gegeben hat, der seinem Freunde und Vetter Herkules das Ungeheuer vertilgen half. Wie belehrend konnte Ihre Schilderung werden, wenn Sie ihr diesen Zusatz gaben!

Wahrlich, als gründlicher Geschichtforscher und zuverlässiger Rathgeber der Fürsten und ihrer Minister, konnten Sie nicht umhin, nachzuweisen, wie die Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit zusammenhangen mit den großen Umwälzungen, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts durch die Reformation der Kirche auf der einen, und durch die Entdeckung Amerika's, und die Auffindung eines näheren Weges nach Ostindien auf der anderen Seite, gleichzeitig zu Stande gebracht wurden. Wie wollen Sie einen Luther und Zwingli, wie einen Columbus und Vasco de Gama von dem Vorwurf des Jacobinismus und des Liberalismus lossprechen? Das Licht, worin diese Helden von ihren Anhängern betrachtet worden sind, darf Sie nicht blenden. Diese Anhänger hatten Maulwurfsaugen, welche blind waren gegen die unermeßlichen Folgen, die von einer Kirchenreform und von der Entdekkung eines Welttheils, wie das amerikanische Festland ist, unzertrennlich waren. Wer hat das Territorial-System stärker erschüttert, als Luther und Zwingli — Männer, denen es freilich zunächst nur um die Reinheit der christlichen Lehre zu thun war, die aber auf der einmal betretenen Bahn nicht den Beifall ihrer Zeitgenossen finden konnten, ohne die Priesterschaft um den Besitz alles Dessen zu bringen, was den Aberglauben verewigte! Wenn gegenwärtig die Meinung feststeht, daß die Lehren des ursprünglichen Christenthums, ihrer inneren Wahrheit nach, von allem, was Besitzstand heißt, eben so unabhängig sind, wie die Lehren der Mathematik: so gebührt den ersten Reformatoren die Ehre — was

sage ich! — die Schande, eine solche Verwandlung bewirkt zu haben. Wie wunderbar aber griff die Entdeckung des Columbus in die Reformation ein, ohne daß dabei das Mindeste beabsichtigt war! Jene verhält sich zu dieser, wie das Mittel zum Zweck. Indem Luther und Zwingli den Grundbesitz wenigstens zum Theil frei machten, leitete Columbus durch die Entdeckung reicher Gold- und Silberminen die Erwerbung eines rechtmäßigen Eigenthums in Grund und Boden ein, und gab dadurch allem Feudal-Wesen gewissermaßen den Gnadenstoß. Was seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Europa geschehen ist — was ist es anders, als unmittelbare oder mittelbare Wirkung des Stoßes, der von den Reformatoren und von dem Entdecker Amerika's ausging? Würde von den Religions- und den Handelskriegen, welche diese Welt in allen ihren Theilen bewegt und erschüttert haben, irgend einer möglich gewesen seyn, wenn es nie einen Luther und Columbus gegeben hätte? Muß man sie also nicht verantwortlich machen für Alles, was von ihnen ausgegangen ist, und sind sie folglich nicht die Urväter aller der Carbonari und Jacobiner, welche gegenwärtig damit umgehen, Altar und Thron zu stürzen, das Oberste zu unterst zu kehren, und die Welt zu einer Einöde zu machen?

Das Einzige, womit man diese Prototypen des Jacobinismus und Liberalismus noch einigermaßen entschuldigen kann, ist, daß sie die Producte ihrer Zeit waren, und daß es eben daher nicht in ihrer Gewalt stand, etwas Anderes zu seyn, als was sie wirklich waren.

In Wahrheit, der Grund zu der heillosen Reformation, von welcher das Elend der gegenwärtigen Zeit ausgegangen ist, wurde im funfzehnten Jahrhundert durch die Versuche gelegt, die man auf den Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel theils zur Beendigung des Schisma, theils zur Beschränkung des Oberhaupts der Kirche machte. Das große Kirchenreich wollte sich in diesen Zeiten constituiren. Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten aller Art, waren es überdrüßig, ihren Geldbeutel bei jeder Gelegenheit in Anspruch genommen zu sehen; und weil den Forderungen der apostolischen Kammer keine Gränzen zu setzen waren, so lange die Idee von der Unumschränktheit des heil. Vaters fortdauerte: so stellten sie den Grundsatz auf, das Concilium sey über dem Pabst. Hierdurch wollten sie nichts mehr und nichts weniger sagen, als die Jacobiner und Liberalen der gegenwärtigen Zeit mit ihrem Grundsatze von einer gegenwirkenden Kraft, als durchaus nothwendig zur Erhaltung des inneren Friedens. Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte waren also im funfzehnten Jahrhunderte die Constitutionellen, oder, was nach dem Sinne der restaurirten Staatswissenschaft dasselbe sagt, die Carbonari, die Jacobiner, die Liberalen. Die Sache war dieselbe; nur die Benennungen waren es nicht, und der Einsicht der Revolutionäre jener Zeit könnte man den gegründeten Vorwurf machen, daß sie irre geführt habe über das, was sich erreichen ließ. Alle die Händel, welche man dem Oberhaupte der Kirche seit dem Jahre 1409, wo das Concilium zu Pisa seinen Anfang nahm, nicht ohne Erfolg machte, endigten sich

damit, daß seine Unumschränktheit ungekränkt blieb; und dies war wohl sehr natürlich, da die Rebellion der Jacobiner dieser Zeit sich gegen Einrichtungen wendete, die, wenn sie nicht der Unumschränktheit zur Schutzwehr dienten, durchaus werthlos seyn würden. Als dies nach und nach begriffen wurde, legte sich die erste Hitze der kirchlichen Constitutionellen; und weil Lehre und Hierarchie unverändert blieben, so mußte ein Jahrhundert später, durch das Aetzwasser der Reformation, das fortgeschafft werden, was dem Interesse der Gesellschaft entgegen war. Die Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts waren also nur die Fortsetzer der Carbonari des funfzehnten; und indem diese jenen vorarbeiteten, läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß die große Erschütterung, welche der Territorial-Besitz durch die Reformation erfuhr, wesentlich von Denen verantwortet werden muß, welche gegen den päbstlichen Despotismus des funfzehnten Jahrhunderts protestirten, ohne ihm eine Gränze setzen zu können.

Könnte vor den Principien der restaurirten Staatswissenschaft irgend etwas Gnade finden, das nicht von ihnen ausgegangen ist: so würden freilich die Revolutionäre des funfzehnten Jahrhunderts zu entschuldigen seyn durch die Begebenheiten des vierzehnten, welche wahrlich von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit waren. Damals zeigte sich zuerst der Unterschied zwischen Macht und Schwere: ein Unterschied, den die restaurirte Staatswissenschaft nicht gestatten kann, wenn sie nicht in sich selbst zusammen fallen soll. Ein schlauer König von Frankreich — sein Name war Philipp der Schöne —

benützte nach dem Tode Benedicts des Elften, die schlechten organischen Gesetze der kirchlichen Regierung, um die europäische Welt aus ihren Angeln zu heben; und dies gelang ihm dadurch, daß er Clemens den Fünften zu einer Verlegung des römischen Stuhls nach Avignon bewog. Päbste, welche bis dahin für Weltmonarchen gegolten hatten, wurden durch diese Operation zu Sklaven französischer Könige; und dieser Zustand, den man die babylonische Gefangenschaft nennt, dauerte nicht weniger als 70 Jahre. Dies Mal war also ein König der Urheber einer großen Umwälzung, deren Folgen sich über ganz Europa erstreckten, und zuletzt mit einem Schisma endigten, welches die Päbste um den traurigen Ueberrest ihres Ansehns brachte. Die nächste Folge des verlegten Sitzes war der Untergang eines Ordens, den die weltliche Regierung allerdings verabscheuen mußte, den aber die kirchliche Regierung wegen der herrlichen Dienste, die er geleistet hatte, wie ihren Augapfel hätte bewahren sollen. Eine zweite Folge derselben Verlegung des oberbischöflichen Sitzes war das Emporkommen des sogenannten dritten Standes, welcher in England, Frankreich und Deutschland politische Rechte erwarb. Ueberhaupt aber war das vierzehnte Jahrhundert eine Periode der wesentlichsten Umwälzungen; und einer von den Hauptherden des veränderten Zeitgeistes war — dieselbe Schweiz, wo fünf Jahrhunderte später die Staatswissenschaft eine Restauration erfahren sollte. Wer hätte in jenen entfernten Zeiten, wo die erste Losreißung der Schweizerkantone von dem Erzhause Oesterreich begann, sich träumen lassen, daß eine

Zeit

Zeit kommen könne, wo ein Mitglied des souveränen Raths der Republik Bern jede Abänderung des gesellschaftlichen Zustandes, so fern sie auf ein höheres Maaß von Freiheit abzweckt, unbedingt mißbilligen werde? Gleichwohl ist es geschehen; und wer sich die Mühe nehmen will, die Theorie des natürlich-geselligen Zustandes von Anfang bis zu Ende zu lesen, kann die Gründe erfahren, um derentwillen — alles beim Alten hatte bleiben sollen.

Das Einzige, was man hierbei nicht begreift, ist, wie ein Mann, der sein ganzes Seyn einer Rebellion verdankt, ein so entschiedener Feind aller Derjenigen seyn könne, welche weder theoretisch noch praktisch zugeben wollen, daß die Restauration der Staatswissenschaft das Evangelium der Politik sey. Darum glauben Mehrere: Herr v. Haller könne es mit der Theorie des natürlich-geselligen Zustandes nicht ehrlich meinen. Sie schließen ungefähr also: „Was die Schweiz gegenwärtig ist, das ist sie in Folge einer Reihe von Handlungen, welche der Herr v. Haller mißbilligen muß. Der Zweck aller dieser Handlungen war kein anderer, als Unabhängigkeit von dem Erzhause Oesterreich, als natürlichem Suverän der gesammten Schweiz. Nun ist zwar die Losreißung gelungen, und die Schweiz hat sich seit Jahrhunderten zu einem Bundesstaat erhoben, der nach eigenem Gefallen über die Anwendung seiner Kraft verfügen darf. Da aber aus Unrecht niemals Recht werden kann, da sich folglich die Schweiz fortdauernd, dem Erzhause Oesterreich gegenüber, in dem Zustande der Usurpation befindet, und der Herr v. Haller, als

Urheber der Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, diese Usurpation, als solche, vor allen Anderen anerkennen muß: so würde er, wenn er es ehrlich meinte, den ersten Beweis großmüthiger Denkungsart dadurch ablegen, daß er seinem Antheil an der Suveränetät der Republik Bern entsagte, und zu dem Stande eines einfachen Unterthans zurückkehrte, dessen Ansprüche sich höchstens auf Theilnahme an Municipal-Rechten erstrecken. Weil er nun diesen Beweis nie gegeben hat, so folgern wir daraus, daß der Abscheu, den er vor der Chimäre des künstlich-geselligen Zustandes, und vor allem, was Constitution heißt, zur Schau trägt, nur erheuchelt ist, und daß er in seinem Herzen das Gelungene eben so billigt, wie es zu allen Zeiten ist gebilligt worden. Wir folgern dies aber um so zuversichtlicher, weil wir bemerkt zu haben glauben, daß er auf seinen Antheil an der Suveränetät der Republik Bern (was es mit demselben auch auf sich haben möge) ein besonderes Gewicht legt. Hielte er den Mörder Geßlers für einen Rebellen, so müßte er sich als Usurpator verabscheuen: davon aber findet sich nirgends eine Spur; und so glauben wir, daß er sogar geneigt sey, Wilhelm Tell für einen Helden zu halten, der es vollauf verdient habe, von Bitaubé in einem Heldengedicht besungen zu werden."

Urtheile dieser Art sind, unter uns gesagt, wirklich über die Restauration der Staatswissenschaft gefällt worden. Aber konnten sie von anderen Personen herrühren, als von solchen, welche nie erfahren haben, bis zu welchem Grade der consolidirte Jacobinismus, Aristokratie

genannt, der natürliche Feind des entstehenden ist? — Ihre Ehrlichkeit bleibt unerschüttert.

Ich lenke wieder ein. Ihre Warnungen verdienen vervollständigt zu werden, und glücklicher Weise läßt sich dies Kapitel noch viel weiter verfolgen.

Auch das dreizehnte Jahrhundert hatte seine Carbonari, Jacobiner und Liberalen, nur daß man sie nicht in dem sogenannten dritten Stande suchen muß, als welcher sich in diesen Zeiten erst zu bilden begann. Die Päbste dieses Jahrhunderts, mit der Erhaltung ihres wankenden Ansehns vollauf beschäftigt, glaubten sich durch die Einführung schrecklicher Glaubensgerichte sichern zu können; und wirklich gelang es ihnen damit in Spanien und in Frankreich, wo Könige selbst das Holz zu den Scheiterhaufen zusammentrugen. Was aber geschah in Deutschland? Hier schlug man den päbstlichen Ketzermeister ohne Umstände todt, und erstickte durch diesen Act des Liberalismus das wohlgemeinte Glaubensgericht in der Geburt. Auf der anderen Seite suchten dieselben Liberalen die königliche Macht bis zur vollendeten Impotenz zu schwächen, indem sie sich in den Besitz aller Domänen, Rechte und Gefälle brachten, womit jene ausgestattet war. Und wer waren diese Liberalen? Es waren Fürsten, Grafen und Herren, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten. Allerdings schmerzt es, von so achtbaren Personen sagen zu müssen, daß sie das Königthum zu Grunde gerichtet haben; allerdings geräth man in Verlegenheit, wenn man ihre Einsicht eben so anklagen muß, wie ihre Denkungs-

art. Allein daß sie die Jacobiner dieser Zeit in dem Sinne der restaurirten Staatswissenschaft gewesen, und daß sie das Haus Hohenstaufen ins Verderben gestürzt, leidet keinen Zweifel. Hieraus folgt zuletzt nichts weiter, als daß es mit dem künstlich-bürgerlichen Gesellschaftszustande und mit dem, was man in unseren Zeiten Verfassung nennt, doch wohl eine andere Bewandniß hat, als die restaurirte Staatswissenschaft uns glauben machen möchte; denn wenn gegenwärtig die königliche Macht über Plünderungen dieser Art erhaben ist, so kann es nicht darin liegen, daß der materielle Besitz mehr Widerstand leistet, als ehemals, sondern nur darin, daß die Gesellschaft besser geordnet ist, und daß Priesterschaft und Adel auf Hindernisse stoßen, welche in früheren Zeiten nicht für sie vorhanden waren.

Auf dieselbe Weise kann man ins zwölfte, elfte, zehnte, neunte Jahrhundert u. s. w. zurückgehen, und man wird in allen den Geist des Jacobinismus und der Usurpation wiederfinden. Was hat in Deutschland, Frankreich, Spanien, England und Italien so viele Fürstengeschlechter ins Verderben gestürzt? Nicht der Nichtbesitz von Domänen, die in allen Zeiten nur mit Mühe vertheidigt werden konnten, nicht also der Mangel an Abhängigkeitsverhältnissen, wie die Theorie des natürlich-geselligen Zustandes sie fordert; wohl aber eine fehlerhafte Stellung zur Gesellschaft, wohl der Mangel an guten, ordnenden oder organischen Gesetzen.

Wo soll man überhaupt endigen, wenn es eine Nachweisung des Jacobinismus gilt? Wer waren die Römer? Ein Volk von Jacobinern, wie ihre ganze Geschichte durch alle Jahrhunderte beweiset.

Es läßt sich also durchaus nicht nachweisen, daß es jemals einen Gesellschaftszustand gegeben habe, von welchem jene Theorie hätte abstrahirt werden können; denn das Feudal-Wesen, dem sie noch am meisten entspricht, war der Unbestand selbst. Liegt ihr nun keine Erfahrung zum Grunde, ist sie nichts weiter als das Hirngespinnst eines Einzelnen, der sich und Andere damit kitzelt —: wodurch unterscheidet sie sich alsdann von der Chimäre des künstlich-bürgerlichen Zustandes, die durch sie verdrängt werden soll? Doch sie unterscheidet sich von dieser Chimäre nur allzu sehr. Während in der letzteren allein Rettung zu finden ist, führt jene geradeswegs ins Verderben; und so sehr kehrt sich das ganze Verhältniß um, daß sie die einzige Chimäre ist.

Es kann wahrlich nicht oft genug wiederholt werden, daß alle Befürchtungen, welche man gegen den Geist der Zeit anregt, durchaus ungegründet sind: seine Bestrebungen gehen nicht auf Zerstörung, sondern auf Erhaltung; nur daß man hinzufügen muß, er wolle das Schlechte verdrängen, und das Gute feststellen und sichern. Das Königthum ist *größeren* Staaten viel zu nothwendig, als daß man irgend eine Ursache hätte, zu glauben, es könne jemals verdrängt werden. Ihren Elementen nach hat die sittliche Welt sich immer gleich bleiben müssen; und die Aufgabe war von je her, Alles so zu stellen, daß sie nicht durch allzu heftige Bewegungen ihre eigene Zerstörerin würde. Da dies nun immer nur durch Gesetzgebung und Verfassung verhindert werden konnte, so ist es abgeschmackt, gegen dergleichen zu protestiren; man muß vielmehr wünschen, daß der menschliche Geist endlich dahin gelange, *die* Formel zu

entdecken, durch welche die Lösung dieser nicht leichten Aufgabe gesichert wird. Wie wenig sie bis jetzt entdeckt sey — davon geben die Experimente, die man allenthalben macht, freilich einen niederschlagenden Beweis; aber muß man an dieser Entdeckung verzweifeln, so bleibt nichts Anderes übrig, als das ganze menschliche Geschlecht als unheilbar thöricht aufzugeben.

Nicht dadurch, mein Herr, daß man gegen Jacobinismus und Liberalismus tobt, ist dem Uebel abgeholfen; der Schade liegt tiefer, als Sie glauben. Er ist in die menschliche Natur so innig verflochten, daß man sagen kann, er sey so alt, wie das menschliche Geschlecht. Der erste Jacobiner, von welchem wir Kenntniß haben, war Kain, der seinen Bruder bekanntlich aus Neid erschlug. Seit dieser Epoche hat der Jacobinismus nie weichen wollen, und die ganze Weltgeschichte ist nur allzu voll von seinen Verirrungen, so wie von den Veränderungen, die er in der Gesellschaft bewirkt hat. Kann bei diesem Worte vernünftiger Weise nichts weiter gedacht werden, als — politische Selbstsucht, so begreifen Sie leicht, daß man selbst Könige und Kaiser, Patriarchen und Päbste nicht vom Jacobinismus frei sprechen kann; selbst dann nicht, wenn man in ihnen Privilegirte sieht. Gab es jemals ärgere Jacobiner, als die römischen Päbste? — Vorausgesetzt, daß das, was wir in der Geschichte von ihnen lesen, den mindesten Glauben verdient, kann es uns nichts verschlagen, daß sie ihren Jacobinismus hinter ein angeblich göttliches Recht versteckt haben; wir blicken hinter diesen Schleier, und indem wir die Armuth der frühesten Kirche mit

dem Reichthum vergleichen, den ihre Regierung im Mittelalter erwarb, können wir uns nicht gegen die von ihr angewendeten Mittel verblenden. Von sehr vielen Kaisern und Königen läßt sich dasselbe sagen. Wenn der Jacobinismus mehrere Jahrhunderte hindurch seinen Wirkungskreis nur in den höheren Ständen, namentlich in dem Adel und in der Priesterschaft, fand: so folgt daraus keineswegs, daß die Natur ihn nur auf diese beiden Stände beschränkt habe; so etwas anzunehmen, würde die größte Unbekanntschaft mit dem Wesen der Gesellschaft verrathen: ein Wesen, das sich nicht mit einer und derselben Gestalt verträgt. Wer tiefer über die Erscheinungen der sittlichen Welt nachgedacht hat, findet leicht, warum aus Reichthum Armuth, und wiederum aus Armuth Reichthum wird; und die Rolle, welche der sogenannte dritte Stand in unseren Zeiten spielt, ist erklärt genug, sobald man begriffen hat, warum das Bewegliche über das Unbewegliche siegt. Es ist die Schlacht bei Sempach, welche nur dadurch verloren ging, daß tapfere Ritter sich zu einer Mauer machten, nicht voraussetzend, daß es unter den schweizerischen Demokraten einen Entschlossenen geben werde, der eine Bahn zu brechen sich unterstehen könne.

Glauben Sie indeß nicht, mein theurer Herr, daß ich es darauf anlege, den Jacobinismus und Liberalismus der gegenwärtigen Zeit zu rechtfertigen. Wer könnte dies, ohne der Moral Hohn zu sprechen! Aber ich habe immer geglaubt, es sey nichts so böse, daß es, gehörig behandelt, nicht wohlthätig werden könne. Es handelt sich also zuletzt immer nur um die rechten Mittel, das

Schädliche nicht bloß unschädlich, sondern auch heilsam zu machen. Dem reißenden Bergstrome seine zerstörende Kraft zu nehmen, gräbt man Canäle, in welchen er sich fortbewegt, ohne zu schaden, und durch welche er sogar befruchtend wird. Nie hat man den Blitz verhindern können, herabzufahren; aber, um Leben und Eigenthum gegen ihn zu sichern, ist man auf den sehr verständigen Gedanken gerathen, ihn durch einen Ableiter dahin zu führen, wo er nicht schaden kann. Der Rauch ist etwas sehr Unbequemes; doch sobald man seine Natur beobachtet hatte, reichte die Erfindung eines Schornsteins hin, die Wirkungen des Feuers ohne alle Beschwerde zu genießen. So in tausend und aber tausend Fällen.

Sie erklären sich aufs nachdrücklichste gegen Alles, was Constitution genannt wird: „ein Leichenwort, sagen Sie, welches Verderben mit sich führt, und einen Todtengeruch verbreitet.“ Wie wenn Sie vorläufig bei diesem Worte ungefähr dasselbe dächten, was man bei Canälen, Blitzableitern, Schornsteinen u. s. w. zu denken genöthigt ist? Ist es unmöglich, die Selbstsucht aus der menschlichen Brust zu verbannen, und ist es eben so unmöglich, politische Leidenschaften in einem zusammengesetzten Gesellschaftszustande zu ersticken: so ist es zuletzt nur eine Handlung gemeiner Klugheit, den Wirkungen der letzteren dadurch zu begegnen, daß man ihnen einen Spielraum anweiset, wo sie nicht bloß unschädlich, sondern auch nützlich sind. Etwas Anderes soll durch die Constitution nicht geleistet werden. Die Unschuld des Wortes springt in die Augen; denn, wie eine

Gesellschaft auch geordnet seyn möge, so kann sie immer nur durch Gesetze geordnet seyn, und eben deswegen ist der Begriff einer Constitution gerade so unzertrennbar von der Monarchie, wie von der Aristokratie und Demokratie. Sich gegen die Sache selbst ereifern, ist also eine baare Thorheit, wodurch man nichts weiter beweiset, als daß man, in Gewohnheit versunken, es nicht der Mühe werth findet, über die Erscheinungen der sittlichen Welt nachzudenken, um die Gesetze kennen zu lernen, nach welchen sie erfolgen.

Wenn die ersten Versuche, welche gemacht worden sind, um Kraft und Gegenkraft in Uebereinstimmung zu bringen, nicht das leisteten, was man sich davon versprach; wenn sie sogar die alten Uebel vermehren halfen: so beweiset dies nur für die Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit Derer, die sich mit diesen Versuchen befaßten, nicht gegen die Sache, welche bezweckt wurde. Will man es anders nehmen, so schüttet man, nach einem alten Sprichworte, das Kind mit dem Bade aus. Was sag' ich viel! Sie sehen in allen Constitutions-Urkunden, welche seit dreißig Jahren erschienen sind, den Triumph des Jacobinismus; ich hingegen sehe darin das einzige wirksame Mittel, ihn aus der Welt zu verbannen. Wer von uns Beiden am richtigsten sieht, darüber kann nur die Zeit, nicht die kurze Periode der letzten dreißig Jahre entscheiden. Die Idee einer Uebertragung des allgemeinsten Naturgesetzes auf das Wesen der Regierung hängt mit Allem, was der menschliche Geist in Kunst und Wissenschaft seit den letzten Jahrhunderten geleistet hat, so innig zusammen, daß sie nicht

wieder verdrängt werden kann; wie könnte sie aber verwirklicht werden, ohne alle Diejenigen zu verletzen, die sie entweder gar nicht fassen, oder deren Vortheil sich nicht mit ihr verträgt? Alle diese können nur ihre Gegner seyn, und dahin arbeiten, daß sie verdunkelt oder verwirrt werde. Doch — wird es ihnen damit besser gelingen, als es den Jesuiten mit der Verdrängung des Protestantismus gelungen ist? Es würde sogar zu bedauern seyn, wenn bei dem großen Werke, das die Vorsehung beabsichtigt, kein Widerstand zu überwinden wäre; denn alsdann würde nur die Oberfläche der Gesellschaft davon berührt, nicht die Gesellschaft selbst davon durchdrungen werden. So wie die Reformation sich nur in einem Zeitraum von mehr als hundert Jahren vollenden konnte, eben so wird auch die neue politische Schöpfung, welche mit der französischen Umwälzung ihren Anfang genommen hat, sich nur in einem der Sache selbst angemessenen Zeitraum vollenden. Sie ist schon gegenwärtig zu einer Weltbegebenheit geworden, über welche der menschliche Wille im Wesentlichen nichts vermag. Gern oder ungern, wird jeder Einzelne dem Stoße folgen müssen, den der Gesammt-Genius dem menschlichen Geschlechte gegeben hat. Selbst die entschlossensten Gegner werden die große Angelegenheit nur fördern können, und im Ganzen genommen, wird sich das wiederholen, was vor achtzehn Jahrhunderten beim Eintritt des Christenthums in die ungeheure Römerwelt geschah. Hier haben Sie mit wenigen Worten mein Glaubensbekenntniß über einen Gegenstand, den Sie so lebhaft verabscheuen. B.

Ueber die von dem Herrn Professor Valentin Heinrich Schmidt angestellte Beleuchtung der sogenannten Lehninschen Weissagung.

Wenn Schiller seinen Wallenstein sagen läßt:

Es giebt im Menschenleben Augenblicke,
wo er dem Weltgeist näher ist, als sonst,
und eine Frage frei hat an das Schicksal —

so läßt sich dasselbe von dem Volksleben sagen; denn so oft es eine große Unternehmung gilt, wünschen Völker den Ausgang derselben vorher zu wissen, und diese Begierde macht, daß sie undankbar werden gegen das Wohlwollen, womit — nach der Anschauung eines großen Dichters — der weise Gott den Ausgang der Zukunft in finstere Nacht gehüllt hat *).

In den Staaten der früheren Welt, die wir die alte zu nennen gewohnt sind, hauptsächlich aber in den kleineren Staaten dieser Welt, war durch besondere Einrichtungen dafür gesorgt, daß die unvertilgbare Neigung ihrer Bürger, die Zukunft zu erforschen, nicht leicht in Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit ausarten konnte.

*) Prudens futuri temporis exitum
Caliginosa nocte premit Deus.
Hor.

Sie hatten ihre Orakel, ihre sybilliniſchen Bücher, und andere ähnliche Mittel, um, ſo oft es nöthig war, die Furcht in Muth zu verwandeln, und in dem Volke die Freudigkeit hervorzubringen, welche den Erfolg großer Unternehmungen am meiſten ſichert. In allen dieſen Einrichtungen gab man zu, daß die nachtumhüllte Zukunft erforſcht werden könne; aber man gab dies zu keinem anderen Endzweck zu, als um die Stimmung der Gemüther hervorzubringen, deren es für den Augenblick bedurfte. Stimmte der Erfolg nicht mit dem Ausſpruch des Orakels überein: ſo hatte man ſich in der Auslegung deſſelben geirrt, das Anſehn des Orakels aber blieb unverletzt — weil man fortdauernd genöthigt war, dem Aberglauben in ſich ſelbſt ein Gegengewicht zu geben, um ihn für Staatszwecke benutzen zu können. Hierauf beruhete großen Theils die Weisheit griechiſcher und römiſcher Staatsmänner.

Monarchie und Chriſtenthum haben gleich ſehr dahin gewirkt, den Aberglauben mit den darauf berechneten Einrichtungen aus der Welt zu verbannen: jene, weil ſie ſeiner weniger bedurfte; dieſes, weil es, ſeiner urſprünglichen Beſchaffenheit nach, mit dem Aberglauben nichts gemein hatte. Indeß hat es bei der Ausartung, welche das Chriſtenthum während des Mittelalters erfuhr — eine Ausartung, die darin beſtand, daß an die Stelle ewiger Wahrheiten ein Syſtem von übernatürlichen Lehren trat —, nicht fehlen können, daß der Aberglaube der früheren Welt in einer anderen Geſtalt zurückgekehrt iſt, und ſich der Gemüther des großen Haufens bemächtigt hat. In dem Glauben an übernatür-

liche Lehren erzogen, konnten die neu-europäischen Völker nie ganz dem Wahne entsagen, daß ihre individuelle Zukunft sich errathen lasse; und, in diesem Wahne durch eine besondere Klasse der Gesellschaft bestärkt, haben sie ihn bis auf unsere Zeiten festgehalten — in Zeiten der Wohlfahrt ohne Eigensinn, in Zeiten des Unglücks hingegen mit der Verbissenheit, welche der Verstimmung eigen ist. So nur hat es geschehen können, daß an die Stelle der sybillinischen Bücher fast für alle europäische Staaten Weissagungen oder sogenannte Vaticinien getreten sind, deren man sich von einer Zeit zur anderen erinnert, um, je nachdem die Leidenschaften sprechen, bald diesen bald jenen Sinn aus vieldeutigen Worten hervorzulocken, ohne jedoch dem Urheber der Weissagung jemals Unrecht zu geben.

Auch für Preußen giebt es ein solches Vaticinium; es wird das Lehninsche genannt, und wegen seiner Entstehung hält man sich an einen Bruder Herrmann, Abt oder Mönch des ehemaligen Klosters Lehnin, der zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gelebt haben soll, dessen Daseyn aber durch keine Urkunde erwiesen werden kann. Dies Vaticinium ist in leoninischen Versen, von welchen die größere Hälfte nicht ganz sinnlos ist, die dreißig letzten aber eben so gut von einem Tollhäusler, als von einem Propheten, herrühren können. Aufgefunden im achtzehnten Jahrhundert, hat die angebliche Weissagung des Bruders Herrmann von einer Zeit zur anderen die Köpfe beschäftigt; am meisten am Vorabend von Staatskrisen. Kritiker von nicht geringem Scharfsinn haben nachgewiesen, daß die Lehninsche

Weissagung nicht vor der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts entstanden seyn könne; und sobald man dies annimmt, ist die erste größere Hälfte eben so gut erklärt, als die dreißig letzten Verse: denn jene beruhet auf Kenntniß der Vergangenheit, diese hingegen beruhen auf der natürlichen Unbekanntschaft mit der Zukunft. Allein dies alles hat noch in den letzten Zeiten nicht bewirken können, daß abergläubige Personen aufgehört hätten, diesem, in jeder Beziehung elenden, Machwerk einen Werth beizulegen, von dem sie schwerlich ahneten, daß er nur durch ihre Leidenschaften bestimmt wurde. Preußens Freunde und Feinde haben gleiches Interesse gehabt, auf die Lehninsche Weissagung zurückzukommen: jene aus Aberglauben, dem Liebe zum Grunde liegt; diese aus Aberglauben, der sich auf Uebelwollen stützt. Noch im Jahre 1819, also zu einer Zeit, wo die Krisis, in welche der Staat und das Regentenhaus durch die Politik Napoleon Bonaparte's gestürzt wurden, längst vorüber war, wurde das Lehninsche Vaticinium in den Zeitschwingen aufgetischt, und mit allen den Zierathen ausgestattet, welche Bosheit und Unwissenheit, Aberglauben und Geschmacklosigkeit zu geben pflegen. Aehnliche Commentarien waren in den Jahren 1807 und 1808 erschienen.

Solchem Unsinn eine Gränze zu setzen, hat der Prof. Val. Heinr. Schmidt für nöthig geachtet, die Lehninsche Weissagung noch einmal einer strengeren Kritik zu unterwerfen. Seine Abhandlung ist in der Verlagshandlung des Herrn Enslin erschienen. Wir finden darin alles benutzt, was von aufgeklärten Vorgängern

im achtzehnten Jahrhundert in derselben Absicht ist geleistet worden; nur daß dem Herrn Prof. Schmidt das doppelte Verdienst bleibt, Vieles mit größerer Bestimmtheit angegeben, und die neueren Commentatoren auf ihre Unwissenheit aufmerksam gemacht zu haben. Nun steht zwar nicht zu erwarten, daß verbrannte Gehirne sich werden heilen lassen; aber allen Denen, die einer Belehrung fähig sind, ist auf eine unwiderlegliche Weise gezeigt worden, was sie von der Betriegerei zu halten haben, die von einer Zeit zur anderen unter der Benennung des Lehninschen Vaticiniums aufgewärmt wurde. Die Dauer der Staaten und Regentenhäuser an solche Armseligkeiten knüpfen, ist gewiß unter allen Umständen der Gipfel des politischen Wahnsinns; um wie viel mehr aber zu einer Zeit, die keine andere Aufgabe zu lösen hat, als Fürstenmacht und Volksfreiheit in Uebereinstimmung zu bringen! Dank sey also dem aufgeklärten Patrioten dafür gebracht, daß er sich durch den mit Arbeiten dieser Art unauflöslich verbundenen Ekel nicht hat abschrecken lassen, die Wahrheit an den Tag zu fördern: er hat dadurch der Bosheit und der Lüge für die Zukunft gleich sehr den Weg versperrt; er hat — was uns nicht unverdienstlich scheint, ja, was vielleicht das Höchste aller nützlichen Thätigkeit in unseren Zeiten ist — die Macht des Vorurtheils und Aberglaubens in Beziehung auf eine Bevölkerung von mehr als zehn Millionen vermindert, deren Wohl und Weh wahrlich auf ganz anderen Dingen beruht, als auf den Glauben an die albernen Weissagungen.

B.

Berichtigungen zum sechsten Hefte.

Seite 245 Zeile 6 von oben l. statt auflehnten, auflehnte.
— 254 — 14 von oben l. statt mögen, möge.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED